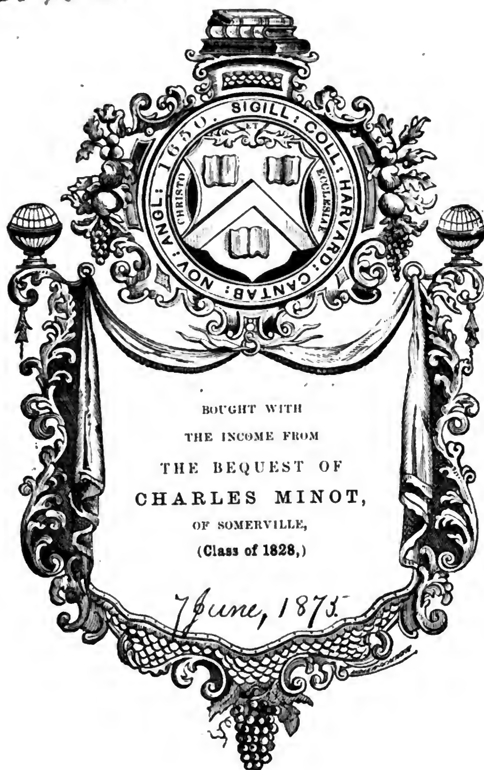



SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

Deütschland vor funfzig Jahren.

Zweiter Band.

Deütschland seit hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groessen.

Zweite Abtheilung. — Zweiter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

Deütschland vor funfzig Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Groessen.

Zweiter Band.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1861.

Inhalt des zweiten Bandes.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Frankreichs Eingriffe in Deütschland seit 1803 bis zum Ausbruch des österreichischen Kriegs von 1805.

Der Friede von Amiens führte eine wahrhafte Aussöhnung zwischen England und Frankreich nicht herbei; er ließ eine Erbitterung zurück, die in dem politischen Verkehr zwischen beiden Regierungen sehr bald hervortrat und mit dem Abbruch aller diplomatischen Verhandlungen endigte. Der englische Gesandte bei der französischen Republik, Lord Whitworth, verließ Paris am 12. Mai 1803, der General Andreossy, Frankreichs Botschafter am Londoner Hofe, schiffte sich am 18. Mai nach Calais ein. Die Feindseligkeiten nahmen sofort ihren Anfang.

Das englische Ministerium war großmüthig genug, der Batavischen Republik Neütralität anzubieten; allein Buonaparte zwang die Holländer, an seinem Kriege gegen England Theil zu nehmen, worauf Mr. Histon, der englische Gesandte im Haag, diese Hauptstadt der Bataver, am 9. Juni verließ. Bereits seit Ende März stand ein Haufen französischer Kriegsvölker, 7000 Mann stark, unter Montrichard, auf dem Gebiet der Batavischen Republik, in Seeland und da herum. Am 24. April setzten sich diese Völker gen Breda in Marsch und rückten zwei Tage darauf in Nimwegen ein. Einige Tage später übernahm der General Mortier den Befehl. Er hatte einen ansehnlichen Zuzug mitgebracht, so daß er jetzt ein bedeütendes Heer unter sich hatte.

Mortier rückte mit seinen Franzosen durch Gelderland und jenseits Yssel auf Deütschlands Gränze los. Am 26. Mai betrat er den Boden der Grafschaft Bentheim, die zu den Landen des Königs von

England, in dessen Eigenschaft als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, — pfandweise — gehörte.

Dieser Einfall war eine Gewaltthat gegen die Neütralität des Deütschen Reichs, das, durch innere Wirren schwach und hinfällig, nicht den Muth hatte, die ihm zugefügte Beleidigung zu rächen. Das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, obwol von dem nämlichen Fürsten regiert, wie England, war der Sache des Inselreichs völlig fremd, daher es ein Hinwegsetzen über alle Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit war, diese beiden Staaten mit einander zu vermengen. Georg III., der Landesherr, hatte am 16. Mai 1803 eine Erklärung des Inhalts erlassen, daß er in seiner Eigenschaft als Stand des Deütschen Reichs die strengste Neütralität beobachten würde; eine Erklärung, die seine deütschen Länder nicht vor der Gewaltthat eines Buonaparte retten konnte, zumal ihnen der König von Preüßen — schwankend und schaukelnd wie immer, — nicht zu Hülfe kam, trotz aller Vorstellungen und Bitten, die das kur-braunschweigsche Ministerium am Berliner Hofe anbringen ließ!

Das französische Heer brach die Neütralität auch anderer deütschen Gebiete, weil nur auf diese Weise die Gränze des Fürstenthums Osnabrück zu erreichen war, die es am 30. Mai überschritt, ohne Widerstand zu finden; denn die kur-braunschweigschen Völker zogen sich zurück, um den Abgeordneten des Kabinets-Ministeriums zu Hannover Zeit zum Unterhandeln mit dem Feinde zu lassen. Man hoffte einen Waffenstillstand zu erlangen; allein als Mortier den peremptorischen Befehl seines Großherrn vorgezeigt hatte, das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg auf alle Fälle und ganz und gar zu besetzen, da war man, weil nirgends Hoffnung auf nahe Hülfe benachbarter Reichsstände sich zeigte, klug und weise genug, sich zu unterwerfen.

Die Deputirten, Justizrath von Bremer und Obristlieutenant von Bock, schlossen mit dem General Mortier in dem Hauptquartier des Letztern, zu Suhlingen, am 3. Juni 1803 eine Übereinkunft, kraft deren das Kurfürstenthum von den französischen Kriegsvölkern besetzt werden, die Kur-Braunschweigischen aber, an 15,000 Mann stark, unter dem Feldmarschall Grafen Walmoden, über die Elbe ins Lauenburgsche gehen sollten; daß sie während des laufenden Kriegs weder gegen Frankreich noch gegen dessen Verbündete die Waffen tragen dürften, es sei denn, daß sie ausgewechselt worden; daß jeder englische Soldat oder im Solde Englands stehende Geschäftsführer festgenommen und

nach Frankreich gebracht werden sollte; — daß der französische General in der Regierung und den bestehenden Behörden des Landes Änderungen vornehmen könne, welche er wolle; — daß die ganze Reiterei des französischen Besatzungsheers auf Kosten Kur-Braunschweigs remontirt werden müsse, und die landesherrlichen rc. Kassen für den Sold, die Bekleidung und die Verpflegung der französischen Besatzungsvölker aufzukommen hätten; — daß alle Revenuen des Landes zur Verfügung der französischen Regierung zu stellen seien und der kommandirende General vom Kurfürstenthum eine Contribution erheben werde, so groß, wie er es für die Bedürfnisse seines Heeres nöthig erachten werde. Der letzte Artikel, der auf inständiges Bitten der Kommissarien hinzugefügt wurde, besagte: „Die vorstehenden Artikel sollen den Bedingungen nicht schaden, welche zu Gunsten des Kurfürstenthums zwischen dem ersten Consul und irgend einer vermittelnden Macht abgeschlossen werden möchten." Der Sinn dieses Artikels war ohne Zweifel der, daß es dem Kur-Braunschweig-Lüneburgschen Ministerio erlaubt sein solle, trotz der Übereinkunft, den Schutz einer vermittelnden Macht anzurufen.

In dem Augenblicke, wo dieses Abkommen in Suhlingen unterzeichnet wurde, begaben sich die obersten Landesbehörden von Hannover nach Lauenburg. Graf Walmoden verlegte sein Hauptquartier ebendahin und vertheilte seine Völker innerhalb des Herzogthums Lauenburg in Cantonnirungsquartiere. Mit Ausnahme dieses Herzogthums wurde nun das ganze Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg von den französischen Truppen ruhig besetzt, und Mortier errichtete am 22. Juni in Hannover eine Verwaltungs-Kommission, die seine Befehle auszuführen hatte, da er sich selbst die oberste Gewalt vorbehielt. Am 14. Juni ließ er das hamburgsche Amt Ritzebüttel und Cuxhaven besetzen, eine zweite Gewaltthat am Gebiete des Deütschen Reichs, für die es keinen Vorwand gab, um einer so willkürlichen Handlung einen Schein von Recht zu geben, wenn es nicht militärische Gründe waren, die sie entschuldigen konnten, nämlich die Vertheidigung der Elbmündung gegen einen etwaigen Angriff englischer Kriegsschiffe.

Der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg versagte der Suhlinger Übereinkunft seine Bestätigung, worauf selbige von Buonaparte für null und nichtig erklärt wurde und Mortier den Befehl erhielt, den Grafen Walmoden jenseits der Elbe anzugreifen. Dieser machte anfangs Miene, sich ernstlich widersetzen zu wollen; allein er besann

sich bald anders, denn er schloß am 3. Juli 1803 zu Artlenburg mit Mortier eine Übereinkunft, kraft deren die kur-braunschweigschen Völker die Waffen streckten, die Mannschaften in ihre Heimath entlassen wurden, mit der Verpflichtung nicht gegen Frankreich, so lange sie nicht ausgewechselt seien, und die Offiziere sich auf Ehrenwort hinbegeben konnten, wohin sie wollten, nur nicht nach England.

Unmittelbar nach dieser Kapitulation besetzten die Franzosen das Herzogthum Lauenburg. So wurde das ganze Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, mit einer Bevölkerung von 1 Million Einwohner, ohne auch nur einen Schuß zu thun, die Beüte Buonaparte's. Ein Bestandtheil des Deütschen Reichs, konnte Kur-Braunschweig nicht angegriffen werden, ohne die ganze Körperschaft der Reichsstände zu beleidigen; und doch erhob sich nicht eine einzige Stimme, mindestens nicht öffentlich, gegen diesen Bruch des Völkerrechts; vergebens bat der kur-braunschweigsche Gesandte zu Regensburg das Reich um Hülfe; es gab kein Reich mehr, außer etwa sein Name!

Seitdem die Franzosen Herren der Elbe waren, ließen sie keine englische Waare mehr ein, was Seitens des englischen Ministeriums eine Blokade der Elbe und der Weser zur Folge hatte, wodurch ein vollständiger Stillstand im Handel von ganz Norddeütschland, bis nach Schlesien hinauf, entstand, der ungeheüere Verluste herbeiführte. Dänemark stellte einen großen Theil seiner bewaffneten Macht am andern Ufer der Elbe auf, um das Herzogthum Holstein gegen einen Einfall zu schützen, eine Vorsichtsmaßregel, die dem Kronprinzen von Dänemark, Regent an Stelle seines geistesschwachen Vaters, einen, in den wegwerfendsten Ausdrücken abgefaßten schriftlichen — Anfall einbrachte, den Buonaparte am 28. August 1803 im Moniteur, seiner amtlichen Zeitung, bekannt machen ließ.

Preüßen suchte den Haüptling der Franzosen zur Raümung der kur-braunschweigschen Lande zu bewegen. Die betreffenden Verhandlungen sind nicht bekannt geworden; nur soviel verlautete, daß man dem Habgierigen eine jährliche Revenue von 16 Millionen Francs aus den Einkünften des Kurfürstenthums angeboten habe, wenn er seine Kriegsvölker zurückziehen und es — gestatten wolle, daß Preüßen — selbstsüchtig, wie so oft, — die Verwaltung des Landes, bis zum Abschluß des Friedens mit England, übernähme.

Am 15. März 1804 geschah die Frevelthat von Ettenheim, die Aufhebung des Herzogs von Enghien, und damit die Verletzung des

deütschen Gebiets zur ruchlosen That! In Karlsruhe, der Hauptstadt des Kurfürstenthums Baden, zu dem Ettenheim gehörte, war Alles still; in Regensburg, beim Reichstage, rührte sich Niemand; erst im hohen Norden mußte eine Stimme laut werden, die durch den Mund des russischen Gesandten am Reichstage die Mitglieder der Reichsversammlung aufrüttelte und aufschüttelte, um sie zu bewegen, vom Großherrn des Franzosenvolks Genugthuung zu fordern für eine auf deütschem Grund und Boden begangene Gewaltthat sonder Gleichen. Damit sich nicht begnügend, ließ Kaiser Alexander von Rußland durch seinen Gesandten in Paris am 12. Mai 1804 die Erwartung aussprechen: wie der erste Consul sich beeilen werde, den Beschwerden des deütschen Reichskörpers abzuhelfen, und die wirksamsten Mittel anzuwenden habe, um die aufgeregten Regierungen zu beruhigen; daß aber er, der Kaiser, Alles anwenden werde, um in Eüropa einen Zustand der Dinge zu beseitigen, der die Sicherheit und Unabhängigkeit eines Jeden in Gefahr zu bringen drohe.

Nun — da gab es Noten und Gegennoten die Hülle und Fülle! Buonaparte ließ dem Kaiser Alexander sagen: Ein Jeder kehre vor seiner Thür! Er, der Kaiser, habe sich um Deütschland gar nicht zu bekümmern; wenn das Oberhaupt des Deütschen Reichs und der König von Preüßen geschwiegen hätten, so brauche er vom hohen Norden her nicht den Mund aufzuthun und nicht in die Lärmtrompete zu stoßen u. s. w.; worauf der moskowitische Lärmtrompeter sich also vernehmen ließ: — Rußland sei der Bürge des teschener Friedens und ein Vermittler des Deütschen Reichs, und darum gezieme es ihm wohl, in den deütschen Angelegenheiten mitzureden; darum verlange der Kaiser auch, daß Frankreichs Haüptling das nördliche Deütschland von seinen Kriegsvölkern unverzüglich raümen lasse und die Verpflichtung übernehme, die Neütralität des Deütschen Reichs aufs Strengste zu achten. So ließ sich Alexander in einer Note vom 21. Juli 1804 vernehmen; würde diesem Verlangen und noch drei anderen Punkten nicht genügt, so sei es mit der russisch-französischen Freündschaft aus, und des Kaisers Geschäftsträger angewiesen, Paris zu verlassen. Und also geschah es am 31. August 1804. Rußland hatte mit Frankreich gebrochen, zunächst wegen der Ermordung des Herzogs von Enghien und der damit verbundenen Verletzung des deütschen Gebiets, hier in Baden, dort in Braunschweig-Lüneburg und dem hamburger Gebiet.

Ein zweiter Bürge für die Unverletzlichkeit des deütschen Reichsgebiets ließ sich gleichzeitig hören; es war der alte vom westfälischen Frieden her, der König von Schweden, über dessen Gebahren sich Buonaparte im Moniteur vom 14. August 1804 lustig machte, worauf der schwedische Gesandte Paris am 5. September verließ, und der französische am Hofe zu Stockholm am 7. September von Gustav IV. Adolph's Minister die Weisung erhielt, das Schwedische Reich unverzüglich zu meiden.

Und was geschah von der deütschen Reichsversammlung in Sachen der Ettenheimer Frevelthat? So viel wie gar nichts! Buonaparte hatte den Erzkanzler des Deütschen Reichs, also den Vorsitzer des Reichstags, so umstrickt und so ganz in seiner Gewalt, daß dieser, auf den Wunsch oder das Gebot des französischen Haüptlings, es unternahm, die russische Note vom 7. Mai und die schwedische vom 14. desselben Monats zu verschleppen, was durch den altersschwachen Kurfürsten von Baden unterstützt wurde, der da wünschte, man möge am Reichstage die Ettenheimer Sache auf sich beruhen lassen. Dem widersprach zwar der kaiserliche Gesandte, allein die Verschleppung war einmal eingefädelt; es kam das Jahr 1805 mit seinen Erschütterungen des deütschen Reichsgebaüdes; da waren Ettenheim und der Herzog von Enghien ins Meer ewiger Vergessenheit gestürzt.

Als Buonaparte bei seiner Kaiserkrönung dem französischen Volke die feierliche Versicherung ertheilte, daß es nicht mehr einen Verein feindlicher Mächte zu befürchten habe, stand das dritte Bündniß zwischen den hauptsächlichsten der eüropäischen Staaten auf dem Punkte, sich zu befestigen. England war die Seele dieser Verbrüderung zur Bekämpfung der Revolution und ihres anmaßlichen, ehrsüchtigen Sohnes. Der erste, der sich mit Großbritannien verband, war König Gustav IV. Adolph von Schweden, durch Vertrag vom 3. Dezember 1804, in Folge dessen er sofort in seinem deütschen Herzogthum Vorpommern noch größere kriegerische Rüstungen als bisher, und die Verstärkung der Festungswerke von Stralsund anordnete. Sodann wurde am 14. Januar 1805 eine Übereinkunft zwischen Rußland und Schweden geschlossen, worin sich diese beiden Mächte aufs innigste gegen Frankreich verbündeten. Doch blieb Schweden in diesem dritten Bunde ohne Einfluß. Die leitenden Mächte waren England, Rußland und Österreich; die beiden ersten durch den peters-

burger Vertrag vom 11. April 1805, welcher die Raümung der kur-braunschweigschen Lande und des ganzen nördlichen Deütschlands als ersten Hauptgegenstand des kriegerischen Bundes bezeichnete, und dem Österreich durch verschiedene Erklärungen, welche am 9. August 1805 ausgewechselt wurden, beitrat.

Der Wiener Hof hatte es sich zur Pflicht gemacht, die kriegerischen Entwürfe, über die er mit Rußland und England einig geworden war, so lang als nur immer möglich, zu verbergen; doch sah er sich endlich genöthigt, sein Stillschweigen zu brechen. Am 28. August erging der Befehl, die österreichischen Heerkörper alle auf den Kriegsfuß zu bringen. Eine Note vom 9. September, welche nach Paris abgefertigt wurde, erneüerte zwar die Versicherung der friedlichsten Gesinnungen Seitens des Kaisers Franz II., enthielt aber eine lange Reihe von Klagen gegen den Haüptling an der Spitze der Regierung Frankreichs.

Eine andere Note von demselben Tage erging an den Reichstag zu Regensburg. Österreich zeigte darin an, daß Frankreichs Benehmen es sei, welches den Kaiser zur Kriegsrüstung gezwungen habe; käme es zum Kriege, so würde der Kaiser den Zustand der Dinge in Deütschland achten und die Verfassung, welche das Deütsche Reich regiere; darauf aber müsse die Aufmerksamkeit des Reichstags gelenkt werden, daß man Seitens der französischen Regierung bereits Versuche gemacht habe, die Fürsten der vorderen Kreise zur Ergreifung der Waffen wider den Kaiser zu bewegen und dieserhalb geheime Verbindungen eingegangen sei; der Kaiser müsse darum die Stände des Reichs ermahnen, durch ihre Eintracht, ihre Treüe, ihren Muth, den traurigen Zustand der Knechtschaft zu vermeiden, worin Italien und andere, von Frankreich abhangig gewordene Länder gestürzt worden seien.

Eine umständlichere Erklärung erließ der Wiener Hof in seinem, wie im Namen des Kaisers von Rußland am 12. September 1805. Darin waren alle Beschwerden und Klagepunkte sehr ausführlich dargelegt. Buonaparte konnte nicht anders, er mußte diese Staatsschrift als eine Kriegserklärung ansehen. Und also geschah es auch. Buonaparte antwortete darauf durch einen Vortrag, den er in der Senatssitzung am 23. September von Talleyrand über die politische Lage Frankreichs halten ließ. Außer den allgemeinen politischen Ausflüchten, die dem Kaiser vorgeworfen wurden, hob der Bericht die

Beschwerde hervor, welche mehrere Reichsfürsten, auch die Helvetische Republik, über die Ausdehnung erhoben hätten, welche das Haus Österreich dem fiskalischen Occupationsrecht beigelegt, so wie über die Art und Weise, womit es zur Vollstreckung gekommen sei; vor allen habe Baiern bittere Klage zu führen. Nachdem Talleyrand geendigt hatte, ergriff Buonaparte selbst das Wort. Er verkündete, daß er sich an die Spitze des Heeres stellen werde, um seinen Bundesgenossen zu Hülfe zu eilen und den Kurfürsten von Baiern in seiner Hauptstadt wiederherzustellen.

Der Kurfürst von Baiern war damals noch nicht ein Bundesgenoß von Buonaparte, aber er hatte München wirklich verlassen, um nicht der Bundesgenoß des Kaisers werden zu müssen. Am 6. September langte der Feldmarschall-Lieutenant Fürst Schwarzenberg, als Überbringer eines kaiserlichen Handschreibens, in München an. Darin wurde der Kurfürst ersucht, mit Österreich und Rußland gemeinschaftliche Sache zu machen. Franz II. schrieb Folgendes:

„Ich fühle vollkommen die ganze Schwierigkeit Ihrer Stellung, mein Herr Bruder, so wie die Gründe, die es Ihnen wünschenswerth machen, der Entschließung enthoben zu sein, welche ich von E. K. D. verlange. Allein, meiner Seits von noch gebieterischen Gründen gezwungen, und in Anbetracht der absoluten Unmöglichkeit, welche aus der Lage Baierns hervorgeht, die Neütralität eines Landes aufrecht zu halten, in welches die Heere der beiden kriegführenden Mächte im Fall eines Kriegs einrücken müssen, wird E. K. D. sich überzeügt halten, daß ich von meiner Forderung nicht abstehen kann, und mich wider meinen Willen gezwungen sehe, alle in meiner Macht stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ihre Erfüllung herbeizuführen, wenn ich mich nicht den schlimmsten Folgen aussetzen will, ohne daß dagegen E. K. D. den Zweck einer wahrhaften Neütralität erlangen könne. Indem ich mich auf die Eröffnungen des Fürsten von Schwarzenberg über die Entschließungen beziehe, welche dieser unfreiwillige Zustand der Dinge mich zwingt anzunehmen, beeifere ich mich, jeglichem Zweifel über die Aufrichtigkeit und vollkommene Freündschaft meiner Absichten zu begegnen, indem ich hiermit auf die feierlichste Weise betheüere, daß, wenn E. K. D. dem Wunsche entspricht, den ich kund gegeben habe, ich bereit sein werde, die Sicherheit und Integrität Ihrer Staaten gegen jedweden Angriff zu vertheidigen und zu verbürgen, und daß, wie auch immer der Ausgang des Kriegs sein möchte, wenn er ausbrechen sollte, ich niemals meine Entschädigungsblicke auf die Erwerbung oder den Tausch des geringsten Stücks Ihres Gebiets richten werde."

Der Kurfürst schien geneigt zu sein, seine Kriegsvölker denen des Kaisers anzuschließen. Er schrieb am 7. September ein Billet an den Fürsten von Schwarzenberg, folgenden Inhalts:

„Ich bin entschieden, mein lieber Fürst. Besprechen Sie Sich Morgen mit dem Minister Baron von Montgelas; er wird Ihnen meine Forderungen sagen. Treten Sie denselben nicht entgegen. Ich rechne ganz auf Ihre alte Freündschaft."

Die Forderungen, welche der Minister im Namen seines Herrn machte, waren: — Daß die, aus den zwei Regimentern Kurfürst und Kurprinz bestehende Besatzung der Hauptstadt München dem Kurfürsten zur freien Verfügung bleiben, und die Hauptstadt, so wie Nymphenburg, von jedem Durchmarsch österreichischer Truppen frei bleiben müßten. Nachdem Fürst Schwarzenberg diesen Bedingungen zugestimmt hatte, wurde verabredet, daß die förmliche Übereinkunft am 9. September in Haag abgeschlossen werden solle.

An demselben Tage, wo diese Verabredung in München getroffen wurde, richtete der Kurfürst, von Nymphenburg aus, nachstehenden Brief an den Kaiser:

„Ich habe meinem Minister den Befehl gegeben, heüte Morgen einen Vertrag mit dem Fürsten Schwarzenberg zu unterzeichnen, kraft dessen ich meine Truppen an die E. K. K. M. anschließen werde. Indem ich so thue, Sire, hab' ich Ihnen einen Beweis meiner unverbrüchlichen Anhanglichkeit geben wollen. Erlauben Sie jetzt, daß ich an Ihr väterliches Herz appellire. Mein Sohn, der Kurprinz, ist in diesem Augenblick in Frankreich. Weil ich beständig an den Frieden geglaubt, hab' ich ihn in Italien und darauf in den südlichen französischen Provinzen reisen lassen, wo er sich eben jetzt befindet. Bin ich verpflichtet, meine Truppen gegen die Franzosen marschiren zu lassen, so ist mein Kind verloren; wenn ich, im Gegentheil, in meinen Staaten ruhig verbleibe, gewinn' ich Zeit, es zurückkommen zu lassen. Auf den Knieen fleh' ich E. K. K. M. an, mir die Neütralität zu bewilligen. Ich wag' es, mein heiliges Ehrenwort zu verpfänden, daß meine Truppen in nichts den Operationen Ihres Heeres hinderlich sein sollen, und daß, was nicht wahrscheinlich ist, es gezwungen sein sollte, sich zurückzuziehen, ich schwöre und angelobe es, keinen Schwertstreich zu thun und ruhig zu bleiben. Ein Vater in der fürchterlichsten Verzweiflung ist es, der zu Gunsten seines Kindes um Gnade fleht. Wolle E. K. K. M. sie mir nicht versagen; ich wage mir zu schmeicheln, daß der Kaiser von Rußland ihr nicht widerstreben werde."

Kaum war dieses Schreiben abgegangen, als der Kurfürst sich in der Nacht vom 8. zum 9. September auf den Weg machte und seine Kriegsvölker nach Franken abmarschiren ließ. Ohne Kenntniß davon erlangt zu haben, begaben sich Fürst Schwarzenberg und Freiherr von Mack, General-Quartiermeister des österreichischen Heers, am andern Morgen nach Haag, wo sie einen baierischen Obersten fanden, der im Namen des Kurfürsten mit ihnen verhandeln sollte, aber unter Bedingungen, die ganz verschieden waren von denen, welche

man Tags vorher besprochen hatte, so daß die Zusammenkunft abgebrochen wurde, ohne das Ergebniß zu haben, das man von ihr erwartet hatte. Der Wiener Hof, der die größte Wichtigkeit auf den Anschluß der baierischen Völker ans österreichische Heer legte, ließ sich nicht sogleich abweisen. Franz II. richtete am 14. September ein neües Schreiben an den Kurfürsten, der sich nach Würzburg begeben hatte, und forderte ihn auf, seine Verpflichtung zu erfüllen. Die Ereignisse, die eben in Karlsruhe und Stuttgart Statt gefunden hatten, auf die wir weiter unten zurückkommen, bewiesen zur Genüge, daß Baiern nicht neütral bleiben konnte. Des Kurfürsten Antwort vom 21. September auf die dringenden Anmahnungen des Kaisers lautete so:

„Der Graf Buol-Schauenstein hat sich des Auftrages entledigt, mit dem E. K. K. M. ihn zu beehren die Gnade gehabt haben. Ich habe bei dieser Gelegenheit einen großen Trost empfunden, durch die stets so kostbaren Versicherungen der Freündschaft E. K. K. M., davon er mir den Ausdruck wiederholt hat. Dieses Gefühl, Sire, und das Ihrer Seelengröße ist es, was ich mit vollem Vertrauen anzurufen wage. Ich hege die Hoffnung, daß es E. K. K. M. vermögen werde, unglücklichen Provinzen die Schrecken eines Kriegs zu ersparen, von denen sie schon zu viel erduldet haben, und zwar in einem Augenblick, wo die Wunden der alten Leiden noch bluten. Ich bin es meinen unglücklichen Unterthanen, ich bin es mir selbst schuldig, ihr Blut nicht für Streitfragen zu vergießen, die ihnen fremd sind, und gegen eine Regierung, die ihnen gar nichts zu Leide gethan hat. Das war der ursprüngliche Grund der absoluten und vollständigen Neütralität, die ich von E. K. K. M. mittelst des Schreibens erbeten habe, welches ich unterm 8. d. M. an Sie zu richten mir die Freiheit genommen habe. Alles zwingt mich, unverbrüchlich dabei zu beharren. Ich bitte Sie, Sire, des Glaubens zu sein, daß ich niemals davon abweichen werde, und daß Frankreichs Drohungen eben so wenig im Stande sind, mich von diesem unerschütterlichen Entschluß abzulenken.

„E. K. K. M. will ich nicht mit den Einzelheiten der Unterredungen ermüden, welche während der Anwesenheit des Fürsten Schwarzenberg an meinem Hofe Statt gefunden haben. E. K. K. M. werden sich zu erinnern die Gnade haben, daß er zu jener Zeit gar keine Vollmacht hatte, den Forderungen beizutreten, die von mir gestellt worden waren, und daß der Rückzug meiner Truppen durch die Nothwendigkeit geboten war, um ihnen die Schmach der Entwaffnung zu ersparen, von der sie in hohem Grade bedroht waren. Ich sage nichts von Dem, was später vorgegangen ist. Das trübe Bild dieser Ereignisse hat mein Herz zerrissen; nicht weniger würde es das Herz E. K. K. M. berühren, wenn alle diese Begebenheiten in ihrem ganzen Umfange Ihnen bekannt wären, u. s. w."

Als der Münchener Hof einige Zeit nachher eine sogenannte Deduction veröffentlichte, worin er sein Benehmen zu rechtfertigen suchte, antwortete Kaiser Franz II. darauf, indem er den Briefwechsel drucken ließ, von dem wir im Vorstehenden einen Auszug gegeben haben. Als

Kennzeichen der Gesinnungen deütscher Fürsten jener Zeit ist anzuführen, daß der Schlußsatz jener Deduction also lautete:

„So sind die Gesinnungen Österreichs gegen Baiern; es blieb dem Kurfürsten nichts anderes übrig, um gegen die Schmach, die man gegen das Heer und die Nation im Schilde führte, Schutz zu suchen, als sich in die Arme des Kaisers der Franzosen zu werfen. Das Vertrauen auf Gott, auf einen großmüthigen Bundesgenossen, auf ein tapferes Heer, auf eine treüe Nation, erhebt den Muth zum Kampf für eine gerechte Sache. Der Himmel wird die baierischen Waffen segnen!"

In der Folge wurde dieser Schlußsatz von des Kurfürsten Minister Montgelas für untergeschoben erklärt!!

Die Streitkräfte, welche der Kaiser von Österreich ins Feld stellte, waren auf den drei Kriegsschauplätzen so vertheilt:

	Mann.	Pferde.
In Italien, unter dem Erzherzog Karl	142,840	13,440
„ Tirol, unter dem Erzherzog Johann . . .	53,440	2,440
„ Deütschland, unter dem Erzherzog Ferdinand	89,280	22,682
„ einzelnen Heerkörpern waren vertheilt . . .	29,440	1,254
Gesammtstärke	315,000	39,816
Rußland stellte für den Kriegsschauplatz in Deütschland:		
Ein erstes Heer, welches am 16. August aufbrach	54,916	7,920
Dem ein zweites folgen sollte, in Stärke von . .	40,000	6,000
Zusammen	94,916	13,920

Die Österreicher überschritten den Inn am 6. September; am 17. rückten sie in München ein, von wo sie an die Donau und die Iller marschirten, um längs beider Flüsse, mit Ulm in der Mitte, eine feste Stellung zu nehmen, und dort den Feind zu empfangen. Der ließ nicht lange auf sich warten. Mit ungefähr 140,000 Mann, die in 8 Heerkörper vertheilt waren, rückte er heran. Einer der Heerkörper, unter Bernadotte, war das Besatzungsheer aus dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg. Er kam ohne Weiteres durch das Gebiet des Kurfürsten von Hessen-Kassel gezogen und schien nach Mainz bestimmt zu sein, als er, in Bergen, vor Frankfurt, angelangt, sich plötzlich links wendete und den Main hinauf nach Würzburg marschirte, wo sich am 2. Oktober die baierische Armee an ihn anschloß.

Das war also die so hoch und theüer angelobte, auf fürstliches Ehrenwort versicherte Neütralität! Wir enthalten uns aller Betrachtung; wir wollen nur Thatsachen berichten!

Buonaparte verließ Straßburg am 1. Oktober. Folgenden Tags war er in Ludwigsburg, wo er am 4. einen Allianz-Vertrag mit dem Kurfürsten von Württemberg schloß. Man hat es in Stutt-

gart nicht für angemessen erachtet, diesen Vertrag zu veröffentlichen; aber der Kurfürst selbst gab dem beständigen Ausschuß der Stände seines Landes Kenntniß von zwei Artikeln, davon der eine die Unabhangigkeit und Integrität des Kurfürstenthums gewährleistet, welche Bürgschaft Buonaparte übernahm; während der andere den Kurfürsten verpflichtete, 8—10,000 Mann zum Kriege gegen Österreich zu stellen. Der Kurfürst erklärte dem ständischen Ausschusse, er sei diesen Vertrag ganz wider Willen eingegangen, und habe es erst dann gethan, als alle seine Schritte, um Neütralität zu erlangen, vergeblich gewesen wären. Indessen, da es Brauch ist, daß beim Ausbruch eines jeden Kriegs die Kriegführenden Manifeste erlassen, so ließ auch der Kurfürst von Württemberg eine sogenannte Erklärung erscheinen, in welcher Beschwerden gegen den Kaiser von Österreich vorgebracht wurden, die so unerheblich waren, daß sie, sogar zur damaligen Zeit, welche in ihrer leidenschaftlichen Bewegung selbst den klarsten Blick verschleiern konnte, für nichtssagend gehalten wurden.

Der Kurfürst von Baden, durch die geographische Lage seines Landes gezwungen, dem Sturm nachzugeben, hatte am 10. Oktober eine Zusammenkunft mit Buonaparte auf dem Schlosse Ettingen; er schloß daselbst eine Übereinkunft, welche der ludwigsburger ganz ähnlich war, nur daß sein Contingent kleiner, und auf 3—4000 Mann angenommen wurde. Der Kurfürst von Baden hielt es nicht für nöthig, ein Manifest gegen Österreich zu erlassen.

So waren drei deütsche Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs Kriegsgenossen geworden des Erbfeindes im Bunde gegen einen Mitstand, gegen des Reichs Oberhaupt selbst! Wir enthalten uns aller Betrachtung; wir wollen nur Thatsachen berichten!

Buonaparte's Plan war es, die österreichische Armee von den Russen abzuschneiden, die jeden Augenblick an der Donau ankommen mußten. Alle Herressäulen hatten Befehl, gegen den 6. Oktober in der Gegend von Nördlingen einzutreffen. Um auf dem kürzesten Wege dahin zu gelangen, mußte Bernadotte mit den Baiern, und so auch Marmont, der das batavische Heer befehligte, durch das Fürstenthum Ansbach marschiren. Das war eine Verletzung des neütralen Gebiets des Königs von Preüßen; aber darauf kam es Buonaparte gar nicht mehr an. Da die preüßische Neütralität von einer Armee nicht vertheidigt wurde, so brach sie Bernadotte am 3. Oktober, indem er von Uffenheim her ins Fürstenthum Ansbach einrückte; drei Tage

später stand er bei Weißenburg. Marmont kreüzte dasselbe Land auf dem Wege von Feüchtwang und Wassertrüdingen; Wrede, mit den Baiern, auf dem Wege von Schwabach und Abenberg. Durch diesen Marsch gelang es den Franzosen vollkommen, den Österreichern, die in ihrer Stellung an der Iller, um nichts sich kümmernd, ruhig ausgeharrt hatten, in den Rücken zu kommen.

Vom 6. Oktober an lieferten die Franzosen vereinzelten Corps der Österreicher ein Gefecht nach dem andern, davon ein jedes ein glänzender Sieg war; nur am 11. trug der Fürst Schwarzenberg zwischen Ulm und Albeck einen Vortheil davon über die französische Division Dupont. Zu einer entscheidenden Schlacht kam es aber nicht, deren bedurfte es auch nicht, denn der Feldzug wurde durch geschickt geleitete Märsche der Franzosen und durch das räthselhafte Benehmen des österreichischen Oberanführers Mack entschieden, der sich mit der großen Armee unter seinem Befehl nicht von der Stelle rührte, sondern sich in und bei Ulm so vollständig umzingeln ließ, daß, ohne den allerkühnsten Entschluß, wie ihn nur der wahrhaft echte Soldat fassen kann, an ein Entweichen gar nicht zu denken war. Das österreichische Heer mußte sich am 16. Oktober ergeben. Das geschah durch die berüchtigte Kapitulation von Ulm, die für ewige Zeiten ein Schandfleck ist in der österreichischen Kriegsgeschichte, dieser sonst an großen und an Heldenthaten so reichen Geschichte. Von den 80,000 Österreichern, die kaum vier Wochen vorher über den Lech gegangen waren, entkamen nur 6000 Mann, meist Reiterei, unter dem Erzherzoge Ferdinand und dem Grafen Wartensleben, die sich am 14. von Mack getrennt hatten; — dieses Häufchen entkam nach Eger in Böhmen.

An demselben Tage, wo dies in Ulm vorging, stand die Vorhut der Russen, unter dem Fürsten Bagration, bei Braunau am Inn. Nichts aber konnte dem Ungestüm der Franzosen widerstehen. Langsam zwar, aber doch immerzu, zogen sich die russischen Heersäulen und diejenigen versprengten Corps der Österreicher, welche sich wieder gesammelt hatten, zurück, die Richtung nach Mähren einschlagend und die Kaiserstadt Wien im Stiche lassend. Diese wurde am 13. November von den Franzosen besetzt. Am 20. hatte Buonaparte sein Hauptquartier in Brünn. Unweit dieser Hauptstadt von Mähren kam es am 2. Dezember 1805 zu jener mörderischen Schlacht bei Austerlitz, die den Feldzug und den ganzen Krieg entschied.

Ihm folgte der presburger Frieden, der dem südlichen Deütschland eine andere geographisch-politische Gestalt gab, als ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 angewiesen worden war.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der presburger Friedensvertrag vom 26. Dezember 1805.

Da die Kurfürsten von Baiern und von Württemberg den Königstitel angenommen haben, ohne jedoch aufzuhören, Mitglieder des Deütschen Bundes zu sein, so werden sie in dieser Eigenschaft vom Kaiser von Deütschland und von Österreich anerkannt.

So lautete der Art. 7 des Vertrags, der der erstaunten Welt verkündete, — es giebt in Deütschland zwei neüe Könige mehr! Öffentlich und feierlich bekannt gemacht wurde dies von beiden Fürsten am folgenden 1. Januar des Jahres 1806.

Die baierische Kundgebung, welche bei dieser Gelegenheit veröffentlicht wurde, sprach von den wunderbaren Fügungen der göttlichen Vorsehung, kraft deren die Macht und die Würde des Souverains von Baiern wieder bekleidet worden seien mit ihrem alten Glanze und ihrer ehemaligen Erhabenheit.

Es ist doch seltsam, daß die Menschen, insonderheit die durch die „wunderbaren Fügungen Gottes" begünstigten Menschen, ein so kurzes Gedächtniß haben für die Begebenheiten der Vergangenheit! Oder werden ihnen statt nackter Thatsachen der Geschichte Phantasiegebilde beigebracht, die einen rosigen Lichtschein auf sie werfen sollen, womit man den großen Haufen zu blenden gedenkt? Jene redekünstlerisch sein sollende Phrase der baierischen Kundmachung entbehrte aller und jeder historischen Treüe!

Der Reichsdeputations-Receß von 1803, der die Nachkommen Otto's von Wittelsbach auf Anstiften Frankreichs und Rußlands so außerordentlich begünstigte; der presburger Frieden, der, wie wir sogleich sehen werden, darin nicht zurückstand, und die nachfolgenden Ereignisse haben dem Hause Baiern eine Gebietsausdehnung verschafft, welche ihm heüt' zu Tage seinen Rang unmittelbar nach den

deütschen Großmächten anweist.* Allein wie hat es, indem ihm diese Erwerbungen zu Theil wurden, einen ehemaligen Glanz wieder erlangen können, wenn es niemals so groß, niemals so mächtig gewesen ist, als seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts? Wollte der münchener Phrasenmacher etwa auf das Königreich Baiern anspielen, das unter den Carolingern den jüngeren Söhnen des Kaiserhauses zuweilen als Leibzucht gegeben wurde? Allein dieses Königreich Baiern, also genannt, weil Baiern eine der hauptsächlichsten Provinzen war, aus denen es bestand, was hat es mit dem Herzogthum Baiern zu thun, das verschiedenen Ursprungs ist und mit dem im 12. Jahrhundert das Haus Wittelsbach beliehen wurde?

Eine solche Sprache geziemte sich nicht für einen Deütschen, noch viel weniger für einen deütschen Fürsten, von dem man voraus-zusetzen berechtigt ist, daß er die Geschichte seiner Vorfahren genau kennen werde; eine solche Sprache mußte man den widerlichen Schmeichlern, den ekelhaften Speichelleckern des Haüptlings von Frankreich überlassen, die sich nun einmal wüthig darin verfahren hatten, ihren Herrn und Meister, ihren Abgott, als den Rächer der Beleidigung, als den Wiederhersteller eines uralten Throns zu loben und zu preisen!

Was den Kürfürsten vón Württemberg betrifft, so sagte der in seiner feierlichen Kundmachung, daß er die königliche Würde annehme in Folge eines Vertrags, den er am 12. Dezember 1805 mit „Napoléon, dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien", abgeschlossen habe, und daß dieser Vertrag als ein vervollständigender Theil des presburger Friedensschlusses zu betrachten sei.

Der Art. 7 des eben gedachten Friedensvertrags und die beiden Kundgebungen von Baiern und Württemberg scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß es einem jeden Reichsstande freistehe, seinen Titel zu ändern, ohne vorher des Reichs Zustimmung, noch die des Reichsoberhaupts nachzusuchen, wenn nur zu gleicher Zeit die Erklärung abgegeben werde, — man wolle sich nicht vom Reiche trennen; eine eben so falsche Voraussetzung als — revolutionäres Gebahren der deütschen Verfassung gegenüber, welche in dem kaiserlichen Reichsoberhaupte die einzige und alleinige Quelle aller Adelsverleihung und jedweder Standeserhöhung erkannte, und die durch die jüngsten Wahlkapitulationen der Ausübung dieses kaiserlichen Vorrechts sogar Schranken gesetzt hatte.

Allerdings konnten sich die beiden Kurfürsten auf das Beispiel stützen, welches von zwei anderen Ständen des Reichs gegeben worden war, vom Hause Brandenburg 1701 und vom Hause Österreich 1804; allein, wenn auch in beiden Fällen der Schritt Friedrich's III., Kurfürsten zu Brandenburg, und der des Erzherzogs Franz II. von Österreich, nichts weniger als ganz ordnungsmäßig war, so enthielt doch weder der eine noch der andere dieser Fälle irgend Etwas, was die Kurfürsten von Baiern und von Württemberg ermächtigen konnte, jenes Beispiel nachzuahmen. Der Kurfürst zu Brandenburg vertauschte den herzoglichen Titel mit der Königswürde in Bezug auf ein Land, welches seit langer Zeit aufgehört hatte, ein Bestandtheil des Deütschen Reichs zu sein, mit dem es überdem stets nur in einem sehr lockern Verbande gestanden hatte; Kurfürst Friedrich III. war König blos in Preüßen, nicht im Deütschen Reiche; auch bedienten er sowol als der nächste seiner Nachfolger sich beständig der Form „in Preüßen", der auch der zweite Nachfolger, König Friedrich II., während der längsten Zeit seiner langen Regierung treü blieb. Und, was nicht zu übersehen ist, die preüßische Königswürde wurde dem Hause Brandenburg mit ausdrücklicher Genehmhaltung und Zustimmung des kaiserlichen Reichsoberhauptes zu Theil. Franz II. nahm den Kaisertitel an, nicht als Erzherzog von Österreich, sondern als Haupt einer großen, der österreichischen Monarchie, die mehrere unabhangige, mit dem Deütschen Reiche ebenfalls in gar keiner Verbindung stehende, Königreiche und Staaten enthielt; es war eher eine Familienwürde, die er sich beilegte, als ein Titel, den er an eine seiner Besitzungen knüpfte. Nahm er nicht, wie es dem Deütschen Reiche gegenüber vielleicht schicklicher gewesen wäre, den Titel eines Kaisers von Ungarn und Galizien an, so geschah es, weil man sich in Eüropa daran gewöhnt hatte, den Kaiser nicht nach dem wichtigsten, wol aber nach dem ältesten Besitzthum seines Hauses zu nennen, an das sich überdem die theüersten seiner Erinnerungen knüpften.

Dennoch hatte man im Jahre 1804 gar nicht so unrecht, die Annahme des Titels Kaiser von „Österreich" als ein gefährliches Vorbild zu bezeichnen; denn kaum anderthalb Jahre waren verflossen, als es von zwei Fürsten nachgeahmt wurde, die auch nicht ein, einen Zoll breites Stück Landes außerhalb der Marken Deütschlands besaßen, und die die Königswürde nicht allein für ihre Personen und ihre Familien annahmen, sondern sogar für die Länder, wegen

deren sie dem Reiche einverleibt, und den von Kaiser und Reich erlassenen Gesetzen unterthan waren.

Es ist auffällig, daß die österreichischen Unterhändler des presburger Friedens, — es war Fürst Johann von Liechtenstein und Graf Ignaz von Giulay, — den Ausdruck Deütscher Bund (confédération germanique) in den Art. 7 einschleichen ließen. Kannten sie denn die deütsche Verfassung so wenig? Allerdings war es bei einigen Schriftstellern, die dem Hause Österreich eben nicht hold waren, gewisser Maßen zur — Mode und Ziererei geworden, das Deütsche Reich einen deütschen Bund zu nennen; allein, wenn die große Menge von Vorrechten, die sich die Stände allmälig angemaßt hatten, und die von den Grundgesetzen und dem Herkommen geheiligt worden waren, diese Benennung bis zu einem gewissen Punkte in den Augen Derjenigen rechtfertigten, welche die freilich oft unbequemen Lehren der Geschichte nicht zu Rathe ziehen, so durfte man doch nicht einen thatsächlichen Mißbrauch mit dem klaren Stande des Rechts vermengen. Am allerwenigsten durfte das Oberhaupt des Reichs jenen Ausdruck anerkennen; der Kaiser, und war es auch nur der österreichische, er durfte nicht eine Staatsschrift vollziehen, welche einen Ausdruck enthielt, der die Würde der alten römischen Kaiserkrone verletzte, mit der sein Haupt durch freie Wahl der deütschen Kurfürsten geschmückt worden war. Bald werden wir die unglücklichen Folgen sehen, die aus diesem Fehlgriff entsprungen sind.

Der Art. 8 des presburger Friedens zählt die Länder auf, welche das Haus Österreich an die deütschen Bundesgenossen des Erbfeindes abtreten mußte. Es überließ:

1) Dem Könige von Baiern: — Die Markgrafschaft Burgau, den Vorarlberg, die Grafschaft Hohenembs, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, und das Gebiet von Lindau in Schwaben; ferner, Tirol, mit Brixen und Trient; das Fürstenthum Eichstädt in Franken und den Theil des Fürstenthums Passau, welcher vom Reichsdeputations-Receß von 1803 dem ehemaligen Großherzog von Toskana gegeben worden war.

Nach amtlichen Angaben, welche die baierische Regierung 1806 bekannt machte, hatte Tirol, sammt Brixen und Trient, soweit es von Baiern besessen wurde, auf 443½ Q.-M. Bodenfläche 618,893 Einwohner. Der König von Baiern trat, wie wir unten sehen werden, das Fürstenthum Würzburg ab; dennoch hatte er durch den presburger Frieden einen Gewinn von 500 Q.-M., mit 620,000 Einwohnern und nahe an 3,000,000 Gulden Einkünfte.

2) Dem Könige von Württemberg: — Die fünf sogenannten Donaustädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Sulgau; die beiden Grafschaften Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Landvogtei Altorf mit ihren Zubehörungen, die Stadt Constanz ausgenommen; den Theil des Breisgau, der vom württembergischen Gebiete umgeben ist, und die Städte Villingen und Breünlingen.

Hierzu ist die Bemerkung zu machen, daß Ehingen zwar an der Donau liegt, nicht aber zu den Städten gehörte, welche man die fünf Donaustädte nannte; auf der andern Seite hatte der § 8 die wirkliche fünfte Stadt vergessen, und das war Waldsee. Alles was Württemberg durch diese Abtretung gewann, war $48^1/_2$ Q.-M. groß; auf dieser Fläche lebten 158,000 Einwohner, und die Einkünfte beliefen sich auf 700,000 Gulden.

3) Dem Markgrafen von Baden: — Den Überrest des Breisgau, die Ortenau, die Stadt Constanz und die Commenthurei Meinau.

Was zusammen einen Landstrich von 47 Q.-M. mit 152,000 Einwohnern ausmachte, die durch den Krieg ganz erschöpft waren.

Einige weitere Bemerkungen über diese Landesabtretungen behalten wir uns vor, und fahren jetzt mit dem Nachweise des presburger Friedensschlusses fort.

Der Art. 9 bezog sich auf die Schulden, welche das Haus Österreich in seinen vormaligen Provinzen der Niederlande gegen Privatpersonen und öffentliche Anstalten eingegangen war, und deren Regelung der Friede von Campo-Formio sowol als der luneviller Vertrag unerledigt gelassen hatte. Jetzt anerkannte der Kaiser von Österreich dem französischen Haüptling gegenüber seine Verpflichtung dafür aufkommen zu müssen, während er einer gleichen Verpflichtung in Ansehung der Schulden, die von ihm und seinen Vorfahren in den jetzt abgetretenen Ländern gemacht worden waren, enthoben wurde. Wie es aber damit gehalten werden sollte, ob die neüen Landesherren sie zu übernehmen hätten, ließ der Art. 9 unerörtert.

Im Art. 10 wurde dem Kaiser von Österreich das vormalige Erzstift Salzburg und die Propstei Berchtolsgaden, zwei Länder, welche der Receß von 1803 dem Großherzog von Toskana überwiesen hatte, zugesprochen. Als Entschädigung für diese Abtretung, so wie für die der Fürstenthümer Eichstädt und Passau, gab man, nach Art. 11, dem vormaligen Großherzoge das Fürstenthum Würzburg, oder wie der Artikel wörtlich lautete: „S. M. der Kaiser der Franzosen

verflichtet sich, diese Abtretung bei S. K. M. von Baiern auszuwirken." Der salzburger Kurhut wurde auf Würzburg übertragen.

Die Würde des Hochmeisters des Deütschen Ordens, die Rechte, Güter und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege zu Mergentheim gehörten, die übrigen Rechte, Güter und Revenuen, die vor der Bestätigung des vorliegenden Vertrags ans Hochmeisterthum geknüpft waren, überhaupt alle Domainen rc. des Ordens werden erblich in der Person und der directen männlichen Nachkommenschaft eines Erzherzogs von Österreich, der den Deütschen Kaiser zu bezeichnen hat. Art. 12.

So hörte mithin das Hoch- und Deütschmeisterthum auf, ein geistliches Wahlfürstenthum zu sein; es wurde secularisirt, zu Gunsten nicht des Hauses Österreich, sondern eines Mitgliedes dieses Hauses. Wie aber kamen, so läßt sich fragen, der König zu Hungarn und Böhmen und der Haüptling des französischen Volks dazu, in einem Vertrage, der nur sie beide anging und für den man nicht einmal die Genehmigung des Reichs vorbehalten hatte, über ein rechtmäßiges Besitzthum des deütschen Adels, der deütschen Ritterschaft mir nichts, dir nichts zu verfügen? Solch' eigenmächtige Handlung war nur möglich in jenen Zeiten der Willkür, wo der Begriff von Recht und Gerechtigkeit den an der Spitze der Geschäfte stehenden Menschen mehr oder minder abhanden gekommen war. Dieser Art. 12 hätte ohne Zweifel zu lebhaften Erörterungen führen müssen, hätte der presburger Frieden nicht unmittelbar den Einsturz des uralten Gebäudes der deütschen Verfassung herbeigeführt.

Im Art. 12 war auch vom Erzherzog Ferdinand die Rede. Buonaparte versprach seine guten Dienste, um demselben so bald als möglich eine volle Entschädigung auf deütschem Grund und Boden zu verschaffen. Erzherzog Ferdinand besaß durch Abtretung und Erbrecht den Breisgau und die Ortenau, die der Receß von 1803 dem Herzog von Modena überwiesen hatte. Der Art. 8 des presburger Friedens gab beide Provinzen dem Kurfürsten von Baden; geistliche Länder gab es nicht mehr in Deütschland zu vertheilen. Wo denn eine Entschädigung hernehmen für den Erzherzog Ferdinand? Das Versprechen, welches Buonaparte gegeben hatte, blieb unerfüllt.

Die Könige von Baiern und Württemberg wurden durch den Art. 13 ermächtigt, mit ihren Staaten zu vereinigen, ersterer die Reichsstadt Augsburg, die seit 1803 ihre Reichsunmittelbarkeit gefristet; und der andere die Grafschaft Bondorf, welche der Receß von 1803 dem Großprior des Johanniter-Ordens zugesprochen hatte.

Die Gründe, welche den Orden von Malta zur Zeit des Reichs-deputations-Recesses von 1803 begünstigt hatten, waren seit Abbruch des guten Einvernehmens zwischen Frankreich und Rußland nicht mehr vorhanden; und die Beraubung und Vernichtung eines Ordens, für den Kaiser Alexander, aus Pietät für seinen ermordeten Vater, Theilnahme bewiesen hatte, war eine eben so kleinliche als boshafte Handlung der Rache des — rachsüchtigen Corsen.

Der Art. 14 des presburger Friedens ist sehr wichtig, denn er war es, welcher der Verfassung des heil. Römischen Reichs deütscher Nation den Todesstoß versetzt hat. Er lautete also:

„JJ. MM. die Könige von Baiern und von Württemberg und S. D. der Kurfürst von Baden werden in den Gebieten, die ihnen abgetreten worden sind, wie auch in ihren alten Staaten der vollen Souverainetät und aller Rechte genießen, die davon abfließen, und die ihnen von S. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, so und in der Weise verbürgt worden ist, wie sie S. M. der Kaiser von Deütschland und von Österreich und S. M. der König von Preüßen in deren deütschen Staaten genießen. S. M. der Kaiser von Deütschland und von Österreich, sowol als Oberhaupt des Reichs wie als Mitstand, verpflichtet sich, der Vollstreckung der Handlungen, die jene drei Fürsten in Folge dessen gemacht haben, oder noch machen könnten, kein Hinderniß in den Weg zu legen.“

Dieser Artikel scheint den drei deütschen Fürsten, welche ihre Streitkräfte mit denen Buonaparte's gegen das Reichsoberhaupt vereinigten, ganz besonders am Herzen gelegen zu haben. Ihr Gelüste nach vollständiger Unabhangigkeit und Selbständigkeit hat sie auf die Bahn des Verbrechens gegen Kaiser und Reich geführt! Der Württemberger lebte seit langer Zeit in Hader und Streit mit den Ständen seines Landes, denen eine vom Kaiser, vom Könige von Preüßen und vom Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gewährleistete Verfassung das Aufsichtsrecht über die Erhebung der Landesauflagen und die Verwendung ihres Ertrags sicherstellte. Nach Abschluß des ludwigsburger Vertrags faßte der Kurfürst den Gedanken, sich von diesem Zwange frei zu machen. Er schickte einen seiner Minister an Buonaparte ab, in dessen Hauptquartier zu Brünn am 12. Dezember 1805 das schon oben erwähnte zweite Übereinkommen unterzeichnet wurde, kraft dessen der Haüptling der Franzosen dem Kurfürsten den Königstitel, eine Gebietserweiterung und die volle Souverainetät zusicherte. Die Verträge, mittelst deren die beiden anderen Fürsten sich der Souverainetät bemächtigten, sind nicht bekannt geworden. Doch scheint dieser Bruch der deütschen Reichs-

verfassung seit dem Abschluß des Waffenstillstandes zu Austerlitz, 6. Dezember 1805, abgekartet worden zu sein. Die erste Akte, die seiner Erwähnung thut, ist eine militärische, ein Tagesbefehl, welchen Berthier, Haupt des Generalstabes der französischen Armee, im Hauptquartier Schönbrunn am 19. Dezember erließ, und worin es hieß, daß Buonaparte den drei Kurfürsten die volle Souverainetät in ihren Staaten verbürgt habe. Die Fassung der betreffenden Stelle in diesem Tagesbefehl ist dieselbe wie diejenige, deren sich das Friedensinstrument bedient.

Die Form aber, in welcher diese so wichtige Veränderung zur Kenntniß gebracht wurde, bezeichnet so recht den Geist des Zeitalters, den ein Söldnerführer mit Bayonetten und schwerem Geschütz beherrschte. Eine politische Maßregel von der Tragweite, wie die in Rede seiende, wurde zuerst den Soldaten bekannt gemacht, also den Vertretern derjenigen Volksthätigkeit, welche in einer, nach den unwandelbaren Rechtssätzen des Sittengesetzes eingerichteten, Staatsgesellschaft die allerletzte Stelle einnimmt.

Das hieß, sich im Voraus all' den Demüthigungen unterwerfen, die allezeit im Gefolge Buonaparte'scher Gunstbezeügungen waren, aus des Haüptlings Hand ein Geschenk anzunehmen, dessen Bewilligung weder ihm zustand, noch vom Haupte des Hauses Österreich ohne Zustimmung des Reichs bekräftigt werden durfte.

Es erhebt sich hier auf ganz naturgemäße Weise die Frage, worin denn eigentlich die Souverainetät bestanden habe, mit der die drei genannten Stände des Deütschen Reichs durch den presburger Frieden begnadigt wurden?

Die deütschen Publicisten des 18. Jahrhunderts hatten die Gewohnheit mit dem Namen „Quasi-Souverainetät" oder „Territorial-Hoheit" die Gesammtheit der Rechte zu bezeichnen, welche den Reichsständen als solchen zustanden, und die nicht die volle und ganze Souverainetät waren, weil der Begriff der Souverainetät jedwede von außen kommende Beaufsichtigung ganz und gar ausschließt. Obgleich diese Stände in Bezug auf das Ausland in die Reihe von Souverainen gestellt worden waren, und zwar kraft des westfälischen Friedens, der ihnen das Recht zum Krieg und Frieden zuerkannt hatte, so waren sie doch nicht souverain in der ganzen Ausdehnung des Ausdrucks, weil sie den Grundgesetzen des deütschen Reichskörpers unterworfen, wie auch den Dekreten, welche Kaiser und Reich über Gegenstände erließen,

die dem Reichstage zur Entscheidung vorbehalten waren; weil von ihren Gerichtshöfen bei den Reichsgerichten Berufung eingelegt werden konnte, wenn nicht ein besonderes Privilegium ihnen das jus de non appellando verliehen; endlich weil sie selbst, für ihre Personen, einer Macht unterworfen waren, die sie mit Interdikt belegen, ihr Land unter Administration stellen und sie sogar der Regierung entkleiden konnte.

Wollte oder sollte der presburger Friede diese Quasi-Souverainetät in eine absolute Souverainetät verwandeln? In diesem Falle zerriß er aber das Band, welches die drei Kurfürsten an den deütschen Reichskörper knüpfte, und der Art. 14 war im Widerspruch mit dem Art. 7, welcher besagte, daß diese drei Fürsten nicht aufhören würden, am Deütschen Bunde (?) Theil zu nehmen; denn was heißt es, einer Genossenschaft anzugehören, deren Gesetze man nicht befolgen will? Der Vertrag fügt als eine Art Erklärung dazu, daß die drei Kurfürsten, davon zwei jetzt königsbetitelt sind, die Souverainetät so haben sollen, wie sie vom Kaiser von Österreich und vom Könige von Preüßen in deren deütschen Landen besessen werde; allein dieser Vergleich erklär nichts, weil die Beziehungen zwischen dem Reich und den Ländern Österreichs und Preüßens von Provinz zu Provinz wechselten, je nach den besonderen Verfassungen und Rechtstiteln, auf Grund deren beide Haüser diese Länder erworben hatten, oder auch nach dem Herkommen, von dem das Recht in vielen Fällen überboten worden war.

Die Kurfürsten-Könige, denen der Art. 14 des presburger Friedens eine Souverainetät zuerkannte, über die dem Kaiser allein kein Verfügungsrecht zustand, nicht zufrieden, sich vom Deütschen Reich losgerissen zu haben, wie sie es, trotz der Betheüerung im Art. 7, in der That gethan hatten, legten in das Wort Souverainetät einen Sinn, wie es von keinem Publicisten jemals geschehen ist. Das Recht mit dem Mißbrauch vermengend, brachten sie die despotische Gewalt an die Stelle der Souverainetät, und behaupteten, daß die Ausübung der ihnen vom presburger Vertrage verliehenen Machtvollkommenheit ohne Controle sein müsse und gar keine ständische Beschränkung zu dulden vermöge. Der König von Württemberg ging von diesem mißbraüchlichen Grundsatz aus, um seit dem 30. Dezember 1805 die Stände seines Landes bei Seite zu schaffen und die Rechte für null und nichtig zu erklären, welche

seinen Unterthanen durch das Verfassungsgesetz sicher gestellt waren. Durch diesen Akt der Eigenmacht und Willkür, auf dessen Einzelheiten im 43. Kapitel zurückzukommen sein wird, warf Friedrich von Würtemberg, dieser selbstsüchtige, dazu jähzornige Fürst, zwischen sich und sein Volk jenen Keim der Uneinigkeit und des Mißtrauens, der bis an sein Lebensende fortgewuchert hat und der Ursprung gewesen ist der, auch unter seinem weisern Nachfolger anhaltenden nicht unbegründeten Verstimmungen, die 1848 zum gewaltsamen Ausbruch des Umwälzungsfiebers kamen. Der Kurfürst von Baden folgte dem Beispiel seines württembergischen Nachbars: am 5. Mai 1806 erklärte er, in Form eines Bescheides, auf die Vorstellung, welche der Adel des Breisgau eingereicht hatte, daß alle und jede Art ständischen Systems, in Folge der Souverainetätsrechte, die ihm vom presburger Friedensvertrage verliehen worden, aufgehoben sei; und dieser, an jene nunmehr erloschene Körperschaft gerichtete Bescheid wurde am 23. Mai 1806 durch ein landesherrliches Edikt bekannt gemacht. In Baiern ging man weniger gewaltsam, weniger rasch zu Werke. Maximilian Joseph, erster König in oder von Baiern, hob die ständische Verfassung erst am 1. Mai 1808 auf, ersetzte sie aber gleich durch ein neües, für sein ganzes damaliges Land passendes Verfassungsgesetz, welches aber während der ganzen Dauer des Rheinbundes in Ansehung der ständischen Vertretung nicht vollstreckt worden ist.

Einer politischen Genossenschaft unabhangiger Staaten steht es ohne Zweifel zu, ihre Einwilligung zu geben, wenn eins ihrer Mitglieder aus dem Vereine aus- und in den ursprünglichen Zustand seiner Souverainetät und Unabhangigkeit zurücktreten will. Daraus folgt, daß wenn das Deütsche Reich, statt einer beschränkten Monarchie, wirklich ein politischer Bund gewesen wäre, Haupt und Glieder dieser Körperschaft diesen oder jenen Stand von den Pflichten entbinden konnte, die ihn an den Staatenbund knüpften, der Austretende aber auch auf die Vortheile Verzicht leisten mußte, welche ihm vom Bunde, insonderheit zu seiner Vertheidigung, gewährt wurden; aber selbst in diesem Falle konnte Nichts das Haupt und die Glieder ermächtigen, den ehemaligen Genossen mit einer willkürlichen Gewalt über seine Unterthanen zu bekleiden, und diesen Rechte und Gerechtsame zu rauben, in deren Besitz sie sich seit undenklichen Zeiten, oder durch Vereinbarungen mit ihren Fürsten befanden.

Die mit der souverainen Gewalt bekleideten drei Kurfürsten,

gaben diesem Vorrecht noch eine andere Ausdehnung. Als wenn die Souverainetät eines Fürsten die Existenz einer jeden andern Souverainetät innerhalb seines Landes oder in dessen Nachbarschaft ausschließe, so behaupteten die Kurfürsten, der presburger Friede habe sie zu Herren der innerhalb ihrer Lande liegenden Besitzungen der reichsunmittelbaren Ritterschaft erklärt. Wir kommen darauf im 24. Kapitel zurück, merken aber hier den unpassenden Ausdruck Ritter-Orden (ordre équestre) an, dessen sich damals die Franzosen und die Franzosen-Schmeichler unter den Deütschen zu bedienen pflegten, um die Reichsritterschaft zu bezeichnen, die bekanntlich ein Orden in keiner der Bedeütungen war, welche man diesem Worte geben könnte.

Kraft des Art. 15 verzichtete der Kaiser von Österreich für sich, seine Erben und Nachfolger, so wie für die Prinzen seines Hauses, deren Erben und Nachfolger, auf alle, sowol aus der Landeshoheit (souveraineté) als aus der Lehnsherrlichkeit (suzeraineté) entspringenden Rechte, auf alle und jede, gegenwärtig und künftig möglichen Ansprüche auf alle Staaten, ohne Ausnahme der Könige von Baiern und von Württemberg, und des Kurfürsten von Baden, und umgekehrt.

Unter den eventuellen Rechten, auf welche das Haus Österreich in diesem Artikel Verzicht leistete, scheint man die der Nachfolge verstanden zu haben, welche ihn auf das Württemberger Land gebührten. Die Herzoge zu Württemberg besaßen seit dem cadaner Vertrage von 1534 ihre Lande als Lehn des Hauses Österreich und als Afterlehn des Reichs. Nach Aussterben der männlichen Nachkommenschaft des damals regierenden Herzogs Ulrich mußte das Herzogthum Württemberg an das Haus Habsburg-Österreich fallen. Es gab aber eine jüngere Linie im württembergischen Hause, die von Mömpelgard, welche Ulrich's Bruder gestiftet hat. Als Ulrich's männliche Nachkommen bereits 1593 ausstarben, folgte die mömpelgarder Linie, welche in das cadaner Abkommen niemals gewilligt hatte, im Herzogthum, und der neüe Herzog Friedrich that feierlich Einspruch gegen den Kaiser Rudolf, der, in seiner Eigenschaft als Erzherzog zu Österreich, ihn mit dem Württemberger Lande belehnen wollte. Die Streitfrage wurde 1599 zu Prag erledigt; der Herzog zahlte 400,000 Gulden an den Kaiser, und dieser gab ihm die Investitur für sich und seine männlichen Nachkommen blos im Namen des Reichs, indem er auf das Lehnsband Verzicht leistete, welches das Herzogthum Württemberg an das Haus Österreich knüpfte, doch immerhin das Recht

der Nachfolge sich vorbehaltend, wenn der Mannsstamm auch der mömpelgarder Linie erlöschen sollte. Seit der Zeit hat das Haus Österreich den Titel und das Wappen vom Herzogthum Württemberg geführt; allein das württembergische Haus behauptete, daß solche Anwartschaft 1740 mit dem Tode Kaiser Karl's VI. vollständig erloschen sei. Der presburger Friede endlich scheint Österreichs Anrecht auf die Nachfolge in Württemberg gänzlich aufgehoben zu haben.

In diesem Art. 15 war auch die Stelle, wo Österreich auf die Ausübung des fiskalischen Occupationsrechts hätte Verzicht leisten müssen, da gerade diese Ausübung eine der Beschwerden war, wegen deren man Österreich mit Krieg überzog; allein seltsamer Weise that der Friedensvertrag ihrer gar keine Erwähnung, so daß es scheint, der Wiener Hof sei im Genuß dieses Rechts verblieben.

Wir haben im Obigen vom presburger Frieden nur in so weit gesprochen, als er das Deütsche Reich betraf. Wegen der italiänischen Angelegenheiton ist zu bemerken, daß der Kaiser von Österreich durch Art. 4 gezwungen wurde, denjenigen Theil der vormaligen Republik Venedig, welcher ihm kraft der Friedensverträge von Campo-Formio und Luneville zu Theil geworden war, an das Königreich Italien abzutreten, dessen Königskrone auf dem Haupte Buonaparte's der Kaiser ebenfalls anerkennen mußte, Art. 5. „Frankreich wird", so lautete der Art. 2, „fortfahren, die Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschaften und Gebiete jenseits der Alpen, welche vor dem gegenwärtigen Vertrage mit dem Französischen Reiche vereinigt oder ihm einverleibt waren, oder durch französisches Gesetz regiert und verwaltet wurden, mit vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten zu besitzen." Dieser Artikel bestätigte die Einverleibung Piemonts, der Herzogthümer Parma und Piacenza, und der genuesischen Republik, welche vom Hause Österreich noch nicht anerkannt war; letzteres geschah auch, durch Art. 3, in Ansehung der Verfügungen, die Buonaparte mit den Fürstenthümern Lucca und Piombino vorgenommen hatte.

Im Art. 17 wurde die Integrität der Österreichischen Monarchie nach der Ausdehnung und dem Umfange, den sie durch den presburger Frieden bekommen hatte, gewährleistet. Der Art. 18 anerkannte die politische Selbstständigkeit und Unabhangigkeit der Helvetischen Republik und ihrer Regierungsform auf Grund der Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803, und ebenso die der Batavischen Republik, deren Unabhangigkeit jedoch illusorisch blieb.

Im Art. 21 wurde ausgemacht, daß der Kaiser von Deütschland und von Österreich, und der Kaiser der Franzosen unter sich das nämliche Ceremoniell, was den Rang und die übrigen Etiquetten betrifft, behalten sollten, wie es vor dem gegenwärtigen Kriege bestanden habe. Was zur Einschaltung dieses Artikels Veranlassung gegeben hat, ist nicht bekannt. Hatte Buonaparte vielleicht Ansprüche auf den ersten Rang erhoben, oder gebrauchte das Haus Österreich die Vorsicht, die Stellung zu retten, welche bald nachher der allerletzte und einzige Überrest des alten Glanzes der kaiserlichen Krone sein sollte, womit das Haupt der Könige von Deütschland geschmückt war?

Die übrigen Artikel des presburger Friedensvertrags ergaben untergeordnete Punkte wie das Schuldenwesen der abgetretenen Provinzen, die Übergabe der Archive, die der Kriegsgefangenen, die Raümung der Österreichischen Monarchie durch die französischen Völker und ihre deütschen und batavischen Hülfsvölker, welche innerhalb acht Wochen nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, 1. Januar 1806, erfolgen sollte, mit Ausnahme von Braunau, welches noch vier Wochen länger zur Verfügung Frankreichs blieb, weil es hier seine Lazarethe und sein Artillerie-Depot eingerichtet hatte. Buonaparte blieb aber unter allerlei nichtigem Vorwand im Besitz von Braunau, und es bedurfte eines neüen Vertrags, um ihn zur Raümung dieses Platzes zu bewegen, was nur durch neüe Opfer erlangt werden konnte. Das betreffende Übereinkommen wurde am 10. Oktober 1807 zu Fontainebleau unterzeichnet, und darin festgestellt, daß die Gränze zwischen dem Königreich Italien und den österreichischen Provinzen der Isonzo sein sollte, so daß Österreich auf Alles verzichtete, was auf dem rechten Ufer dieses Flusses liegt und ihm nach dem Wortlaute des presburger Friedens eigentlich hätte zurückgegeben werden müssen. Zwar bekam es das auf dem linken Ufer liegende kleine Gebiet von Montefalcone; allein dieser District entsprach kaum dem zehnten Theile dessen, was das österreichische Haus einbüßte. Auch mußte selbiges die Anlage einer durch sein Gebiet zuführenden Militärstraße von Italien nach Dalmatien gestatten. Dagegen versprach Buonaparte den Platz Braunau vier Wochen nach der Bestätigung des Vertrags raümen zu lassen.

Der presburger Friede enthielt, wie wir gesehen haben, Bestimmungen, welche der Kaiser von Deütschland nicht einzugehen befugt war, ohne die Zustimmung des Reichs vorher einzuholen. Der

Wiener Hof glaubte die Form dadurch zu retten, daß er im Augenblick der Auswechselung der Bestätigungsurkunden eine Erklärung abgab, dahin lautend, daß, wenn der Kaiser in diesem Vertrage Bedingungen eingegangen sei, welche das Deütsche Reich beträfen, es nicht seine Absicht gewesen wäre, die betreffenden Artikel der Kenntnißnahme des Reichs und seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung zu entziehen. Eine Erklärung gleichen Inhalts ließ der Kaiser am 15. Februar beim Reichstage übergeben, der bei diesen unerhörten Verletzungen des deütschen Staatsrechts ein stoisches Stillschweigen beobachtete!

Nie zuvor hatte ein Sieger die Zufälligkeiten des Glücks so mißbraucht, wie Buonaparte seine Erfolge mißbrauchte, als er dem Hause Österreich diesen Frieden vorschrieb. Die Aufopferung von Provinzen, die dem Kaiser gleichsam ans Herz gewachsen waren, theils weil sie seit den ältesten Zeiten das Erbtheil seines Hauses gewesen, theils aber auch, weil ihre geographische Lage die Sicherheit der Gränzen befestigte, mußte um so schmerzlicher sein, da er sie — deütschen Fürsten zu überlassen gezwungen war, die, ihm als Reichsoberhaupt untergeben, zu Verräthern an ihrem Kaiser, an der deütschen Sache selbst, geworden waren.

Die Opfer an Land und Leüten, so wie vom Staats-Einkommen, welche das Haus Österreich dem presburger Frieden bringen mußte, betrugen:

	Q.-Mln.	Einw.	Einkünfte. Gulden.
1. Tirol	427	515,000	2,535,000
2. Trient	75	155,000	550,000
3. Brixen	17	30,000	250,000
4. Vorder-Österreich	73¼	177,000	1,475,000
5. Venedig, u. s. w.	726	2,120,000	10,000,000
Es bekam:	1318¼	2,997,000	14,810,000
Salzburg und Berchtolsgaden	171	196,205	1,200,000
Mithin Verlust	1147¼	2,800,795	13,610,000

Was aber diesen Verlust in politischer Hinsicht noch wichtiger machte, war, daß Österreich von jetzt ab von der Schweiz ganz, und von Ober-Italien auf den wichtigsten Verkehrs- und militärischen Verbindungswegen abgeschnitten war; dann aber auch, daß es seinen Einfluß in Deütschland einbüßte, der binnen wenigen Monaten gänzlich ersterben sollte! Verfinstert war der Glanz, den der Besitz der ersten

Krone der Welt seit drei Jahrhunderten das Haus Habsburg-Österreich umstrahlt hatte.

Die Staatskräfte der Österreichischen Monarchie nach dem Frieden von Presburg wurden folgendermaßen angegeben:

Bodenfläche		11,504 Q.-Meilen.
Bevölkerung		24,233,173 Einwohner.
Wohnplätze		796 Städte.
		2,012 Märkte.
		65,572 Dörfer.
Werth der jährlichen Ackerbau-Produkte		760,000,000 Gulden.
Werth der jährlichen Industrie-Erzeugnisse		380,000,000 "
Staatseinkünfte		100,000,000 "
Staatsschulden		900,000,000 "
Bewaffnete Macht	Fußvolk	271,000 Mann.
	Reiterei	50,800 "
	Artillerie	14,300 "

Schmerzlich war es für das Haus Österreich, daß es mit Einbuße alles Einflusses in Italien die Usurpationen anerkennen und sie dadurch gewissermaßen mit dem Gewande der Rechtmäßigkeit umhüllen mußte, welche der im Schooße des Glücks sitzende Soldaten-Abenteürer in diesem Lande gemacht hatte. Waren doch diese Anmaßungen in Italien mit ein Grund zum Kriege gewesen. Buonaparte befestigte seine Macht daselbst, indem er das Haus Österreich aus allen Ländern jenseits der Alpen verdrängte. Er verdrängte es auch vom Rhein und schuf sich in Schwaben und Baiern Bundesgenossen, die man von da an als seine Lehnsträger betrachten mußte. Dann wurde der König von Baiern auch durch den presburger Frieden ein Nachbar, dessen Ehrgeiz Österreich wol Besorgnisse erwecken konnte. Mit einem Worte, der Friede von Presburg, vom Übermuth eines unverschämten Soldaten vorgeschrieben, war durch seine Bestimmungen zu ungerecht, durch seine Fassung zu demüthigend, als für etwas Anderes denn einen Waffenstillstand gelten zu können. Es war ein Joch, dem Besiegten auferlegt, das er bei erster, bester Gelegenheit abzuschütteln hatte. Dieser Friede war null und nichtig, weil die Macht allein dem Sieger nicht das Recht giebt, seinem Gegner die Pflicht aufzuzwingen, Bedingungen zu erfüllen, die an sich ungerecht sind, und zu drückend, um mit seinem politischen Leben vereinbar zu sein. Der presburger Friede war auch noch von einem andern Gesichtspunkte null und nichtig, darum nämlich, weil Österreich Dinge

einzuraümen genöthigt gewesen war, die nicht von ihm abhingen, und die demgemäß, trotz seiner Zustimmung, keinen rechtlichen Bestand gewinnen konnten. Franz II. hatte den Krieg als Kaiser von Österreich und nicht als römisches kaiserliches Oberhaupt des Deütschen Reichs unternommen; Frieden konnte er daher nur in der ersten seiner Eigenschaften schließen. Da das Reich an den Feindseligkeiten keinen Theil genommen hatte, so mußten ihm auch die Friedensbedingungen durchaus fremd bleiben. Aber auch der Haüptling der französischen Regierung hatte gar kein Recht, dem Reiche Zugeständnisse abzunöthigen; denn welchen Vortheil er auch immer durch Waffenglück über den Kaiser von Österreich erlangt hatte, über das Deütsche Reich hatte er keinen erlangt. Darum müssen alle Bestimmungen des presburger Friedens, so weit sie sich auf das Deütsche Reich beziehen, als erpreßt durchs — Faustrecht, als zugestanden von der Schwäche des zu Boden Geschmetterten betrachtet werden. Wie also sieht es mit der Rechtmäßigkeit des baierischen und des württembergischen Königthums seit dem 12. oder 26. Dezember 1805, oder vom 1. Januar 1806, aus??

Mit dem Frieden von Presburg begann eine neüe Reihenfolge der Dinge, jenes neüe Föderativ-System, unter dessen Schein der Franzosen-Haüptling die Universal-Herrschaft schlecht verbarg, nach der all' sein Streben ging. Nachdem er die Bestätigungsformel unter dem Friedensinstrument vollzogen hatte, begab sich Buonaparte nach München, wo sich ein Ereigniß zutrug, über das die deütschen Zeitgenossen, die an ihrem Vaterlande noch nicht ganz verzweifelten, ein — Zetergeschrei erhoben und sich fragten: Ist es denn wahr? — ist es nur möglich? Der nämliche deütsche Fürst, der wenige Monate zuvor die Gnade seines Oberherrn, des Kaisers des Deütschen Reichs, angerufen, der auf seinen Knien Franz II. väterliche Gefühle zu rühren und sein väterliches Herz anzuflehen sich herausnahm, damit der im Lande des Erbfeindes reisende Sohn nicht dem Verderben gewidmet sei, derselbe Fürst gab seine älteste Tochter, Auguste Amalie, einem einfachen Privatmann zur ehelichen Hausfrau, dem Eugen Beauharnais, dem Sohne von Buonaparte's Gemalin aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Beauharnais, der in der Schreckenszeit der französischen Umwälzung unter dem Henkerbeil gefallen war. Dieser junge Mensch, damals 26 Jahre alt, wurde aber von Buonaparte an Kindesstatt angenommen und zum even-

tuellen Nachfolger auf dem schönen Throne Italiens erklärt. Indem er diese Entschließung unterm 12. Januar 1806 von München aus zur Kenntniß des Senats brachte, benachrichtigte Buonaparte denselben, es sei seine Absicht, durch andere Verfügungen die Verbindung bekannt zu machen, welche zwischen „allen verbündeten Staaten des Französischen Reichs" Statt finden müsse. Das war das erste Mal, daß man von einem Bundessystem sprechen hörte, dessen Zweck bald kund gegeben wurde, um das ganze Festland von Eüropa unter die Zuchtruthe des Despotismus zu bringen.

Österreich, das tief gebeügte Österreich, glaubte es seiner Würde schuldig zu sein, dem englischen Kabinet eine rechtfertigende Denkschrift über sein Benehmen vorzulegen. In dieser Denkschrift wurden die Unglücksfälle des kurzen Feldzugs von 1805 und das Scheitern des ganzen Unternehmens folgenden Ursachen zugeschrieben: —

1) Daß keine von jenen Diversionen im nördlichen Deütschland verwirklicht würde, die Buonaparte zwingen mußten, seine Streitkräfte zu theilen, dieser vielmehr dadurch nicht allein über seine ganze Macht, die an der Küste des englischen Kanals stand, verfügen konnte, sondern auch über das batavische Heer und sein eigenes, welches das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg besetzt gehalten hatte.

2) Der Verletzung der Neütralität der preüßischen Fürstenthümer in Franken, wodurch die österreichische Armee in die Lage versetzt wurde, entweder über den Inn zurückzugehen oder sich einschließen und vernichten zu lassen. — Gegen diesen Rechtfertigungsgrund muß jedoch eingewendet werden, daß weder der Heerhaufen unter Bernadotte, noch die batavische Armee unter Marmont, die beide durch die fränkischen Fürstenthümer zogen, zur Einschließung des österreichischen Heeres in und bei Ulm verwendet wurden.

3) Dem Fehler des Generals Mack, der anstatt an den Inn zurückzugehen, an der Iller stehen blieb und sich von den französischen Heerhaufen umzingeln ließ. — Und das ist offenbar das Entscheidende im ganzen Feldzuge gewesen; aber in weiterer Ausdehnung die Unentschlossenheit des Oberbefehlshabers, der, ohne Soldatenherz, den Kopf verloren hatte, als es galt, einen kühnen Entschluß zu fassen. Mack konnte, als er schon vom Inn abgeschnitten war, entweder über Schaffhausen in die Schweiz einbrechen und sich da mit dem Heere des Erzherzogs Johann vereinigen; oder er konnte nach

dem Maine und nach Hessen ziehen, dessen Fürsten er zwingen mußte, gemeinschaftliche Sache mit seinem kaiserlichen Heere zu machen, wodurch er auch in Verbindung mit den kur-braunschweigschen, schwedischen und russischen Völkern gekommen wäre, die jenseits der Elbe standen, was ohne Zweifel zur Entscheidung Preüßens beigetragen haben würde. Oder endlich mußte Mack, wenn ihm einer dieser zwei Pläne zu kühn schien, aufs linke Donauufer übergehen und sich einen Weg nach Böhmen bahnen, wie es vom Erzherzoge Ferdinand geschah.

4) Der verzögerten Ankunft des zweiten russischen Zuzugs, der um volle vier Wochen aufgehalten wurde, wegen der Waffenaufstellungen, die Preüßen in seinen östlichen Provinzen angeordnet, und die den Anschein hatten, als seien sie gegen Rußland gerichtet.

5) Der Leichtglaübigkeit des Fürsten Auersberg, welcher den Befehl hatte, die Donaubrücke bei Wien abzubrennen, von den französischen Generalen aber, die zuerst in der Hauptstadt einrückten, sich beschwatzen ließ, der Friede sei abgeschlossen, in Folge dessen die Vernichtung der Brücke unterblieb, welche nunmehr dem Feinde alles Land auf dem linken Stromufer offen legte. Dadurch kam der erste russische Heerhaufen, unter Kutusow, in Gefahr, wie Mack bei Ulm, abgeschnitten und vernichtet zu werden, bevor er sich mit dem im Anmarsch begriffenen zweiten Heere, unter Buxhöwden, vereinigen konnte.

Allen diesen Ursachen hätte noch die Eile hinzugefügt werden können, mit der man sich in die Schlacht von Austerlitz einließ; denn es lag in der Gewalt der Österreicher und Russen, sie zu vermeiden, oder bis dahin zu vertagen, daß der Erzherzog Karl mit dem italiänischen Heere wiederum Herr von Wien geworden sein würde. Auch hätte die Denkschrift den Verrath dreier deütschen Fürsten als eine der Ursachen des Mißlingens angeben können, den Kleinmuth des österreichischen Kabinets und die Betaübung, von der alle Minister des Kaisers nach der Schlacht von Austerlitz befallen waren. Wahrlich, die Sache Österreichs war selbst nach dieser Schlacht noch nicht verloren!

Am Tage nach dem zu Austerlitz geschlossenen Waffenstillstande legte Buonaparte denjenigen Provinzen der österreichischen Monarchie, welche von seinen Völkern besetzt waren, eine Kriegs-Contribution von 100 Millionen Franken auf, welche folgendermaßen vertheilt wurde: Land ob der Ens 10, Land unter der Ens 17,

die Stadt Wien 15, Mähren 12, Böhmen 1½, Steiermark 14, Kärnten 5, Krain 3, Görz und Gradisca 1½, Triest 6, Tirol 9, und Salzburg 6 Millionen. Das zuletzt genannte Land wurde schon als österreichisches Gebiet angesehen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Preüßens Handeln und Händel während und kurz nach dem österreichischen Kriege von 1805, vornehmlich wegen der kur-braunschweigischen Lande.

Allen Anstrengungen hatte der friedliebende König von Preüßen widerstanden, welche einer Seits von England und Rußland, anderer Seits von Buonaparte gemacht worden waren, um ihn in den österreichischen Krieg zu verwickeln. Eine Conferenz, welche zu Braunschweig im Monat August 1805 zwischen dem regierenden Herzoge, Feldmarschall im Dienste des Königs von Preüßen, und des Königs Ministern von der Schulenburg und Hardenberg gehalten worden war, hatte den König in der Ansicht, seinem Neütralitätssysteme treü zu bleiben, noch mehr bestärkt. Die Anerbietungen, welche Buonaparte in einem eigenhändigen Briefe machte, den sein Adjudant Duroc am 1. September 1805 in Berlin übergab, konnte diesen Entschluß nicht im Mindesten wankend machen. Der König erklärte, daß er die Ruhe im nördlichen Deütschland aufrecht erhalten werde und eine Demarcationslinie für die Neütralität dieses Theils von Deütschland militärisch besetzen wolle, welche Sachsen, Franken, einen Theil des Oberrheinischen Kreises, Hessen und Westfalen umschließen solle. Diesen Entschließungen Folge gebend, befahl er bereits am 8. September die Feldbereitschaft von 60 Bataillonen zu Fuß und 65 Geschwadern zu Roß, ein Befehl, der zwölf Tage später auf das ganze preüßische Heer ausgedehnt wurde, um die Gränzen der Monarchie auch gegen Rußland zu decken.

Am 8. Oktober 1805 landeten 20—25,000 Mann russische Kriegsvölker, unter des Grafen Tolstoi Anführung in Schwedisch-Pommern. Es war dies der Heerkörper, der angekündigter Maßen

unter den Befehl des Königs von Schweden gestellt werden sollte. Diese Streitmacht blieb eine Zeitlang unthätig stehen, vermuthlich weil man den Ausgang der Unterhandlungen abwarten wollte, die mit dem Könige von Preüßen angeknüpft worden waren, und den Entschluß, den derselbe unter den obwaltenden Umständen fassen werde. Dieser Entschluß, der zweifelhaft zu sein schien, wurde durch Buonaparte's anmaßliches Benehmen beschleünigt.

Der Gewaltstreich, den er in den fränkischen Fürstenthümern hatte ausüben lassen, erregte in Berlin all' die Entrüstung, die eine so schwere Beleidigung einem unabhangigen Fürsten einflößen muß. Buonaparte's Gesandter am Hofe des Königs übergab eine Denkschrift, worin er das Betragen seines Herrn und Meisters zu rechtfertigen suchte. Über den Inhalt dieser Denkschrift läßt sich aus der Antwort urtheilen, welche Hardenberg am 14. Oktober an Laforêst, eben jenen Gesandten, und an den Marschall Duroc, der sich noch in Berlin befand, erließ, und die folgender Maßen lautete:

Der König befiehlt mir, S. E. dem Herrn Marschall Duroc und dem Hrn. Laforêst, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister S. M. des Kaisers der Franzosen, Folgendes bekannt zu machen.

S. M. weiß nicht, ob Allerhöchstderselbe sich mehr über die Gewaltstreiche verwundern soll, welche die französischen Heere in Seinen Provinzen sich herausgenommen haben, oder über die unbegreiflichen Trugschlüsse, womit man jene heüt zu Tage zu bemänteln sich abmüht. Preüßen hatte die Neütralität erklärt; allein, bis ans Ende treü den vorher eingegangenen Verpflichtungen, davon Frankreich allein den vollen Nutzen gezogen hat, brachte es denselben Opfer, die seine theüersten Interessen blosstellen und schädigen konnten. Diese sich immer gleich bleibende Ehrlichkeit, dieses Verhältniß, welches, ohne Frankreich auch nur das Mindeste zu kosten, ihm in wesentlichen Punkten eine kostbare Sicherheit verschafft hat, womit hat man sie bezahlt?

Mit vollem Recht eifersüchtig auf eine Rücksichtsname, die man Seiner Macht, wie Seiner Sinnesart schuldig ist, hat der König mit einem Gefühl, dessen er sich vergeblich erwehren würde, die rechtfertigende Denkschrift gelesen, die Seinem Kabinet von der französischen Gesandtschaft übermittelt worden ist.

Man stützt sich darin auf das Beispiel der letzten Kriege und die Ähnlichkeit der Umstände, als wenn die damals gestatteten Ausnahmen nicht auf bestimmte Unterhandlungen gegründet gewesen wären, die seit langer Zeit durch den Frieden ihre Gültigkeit verloren haben! Als wenn sich der Kaiser jener Unterhandlungen erinnert hätte, da er vom hannoverschen Lande Besitz ergriff, einem Lande, das er so lange Jahre unter Preüßens Vormundschaft gestellt hatte! Man beruft sich auf Nichtkenntniß unserer Absichten, als wenn die Absicht hier nicht in der Natur der Sache so lange liege, als das Gegentheil nicht festgestellt ist! als wenn die feierlichen Einreden der Behörden der Provinz und des Gesandten S. M. bei

S. K. D. von Baiern nicht laut verkündet hätten, was zu verkünden gar nicht nothwendig war; als wenn ich nicht selbst, die Landkarte in der Hand, in meinen Conferenzen mit S. E. dem Herrn Marschall Duroc und mit Herrn von Laforêst seit langer Zeit die Unzulässigkeit eines Truppenmarsches quer durch die Markgrafthümer dargethan hätte, indem ich ihnen die Verbindungsstraße angab, die Baiern als die einzige, auf der Truppenbewegungen kein Hinderniß finden, sich ausgemacht hat! Man wirft ein, daß man in so ernsten Dingen sich kategorisch ausdrücken müsse, als wenn die Pflichten der Erklärung Demjenigen zufielen, der sich ruhig auf Treü und Glauben eines Grundsatzes stützt und nicht Demjenigen, der ihn umzustürzen sich vornimmt! Endlich nimmt man Thatsachen zum Vorwande, die niemals vorhanden gewesen sind, außer in unzuverlässigen Berichten; und indem man den Österreichern ein Unrecht beimißt, das sie niemals begangen haben, erreicht man damit weiter nichts, als den König an den Gegensatz zu erinnern, der in ihrem Benehmen gegen Ihn und dem der französischen Heere liegt.

Der König hätte aus diesem Gegensatze ernstere Schlüsse über die Absichten des Kaisers ziehen können; Er beschränkt sich darauf, zu glauben, daß S. K. M., mindestens, Gründe gehabt habe, die bestimmten Beziehungen, welche zwischen Ihm und Preüßen bestanden, so anzusehen, als hätten sie unter den gegenwärtigen Umständen keinen Werth mehr in seinen Augen; und Er selbst am Vorabend vielleicht Alles der Achtung seiner Versprechungen zu opfern, betrachtet sich folglich heüte als frei von allen Verpflichtungen, die dem gegenwärtigen Augenblick vorangegangen sind.

So auf diesen Zustand der Dinge gebracht, wo es keine anderen Pflichten mehr giebt als die der eigenen Sicherheit und der allgemeinen Gerechtigkeit, wird der König nichtsdestoweniger fortfahren, die Grundsätze zu beweisen, die Ihn stets beseelt haben.

Eüropa an dem Frieden Theil nehmen zu sehen, den Er Seinen Völkern zu erhalten trachtet, das wird Sein einzigster Wunsch sein. Mit allen Seinen Mitteln dahin wirken, daß Eüropa wieder auf festen Fuß zurückgeführt werde, und diesem großen Werke seine thätige Vermittelung und seine angestrengteste Sorge widmen, das wird gegenwärtig Seine Pflicht sein.

Allein von allen Seiten in Seinen edelmüthigen Absichten gehemmt, kann Sich der König nur noch um die Überwachung für die Sicherheit Seiner Völker kümmern. Von jetzt an ohne Verbindlichkeiten, aber auch ohne Bürgschaften, sieht Er sich genöthigt, Seine Heere diejenigen Stellungen einnehmen zu lassen, die zur Vertheidigung des Staats nothwendig sind.

Indem ich S. E. Herrn Marschall Duroc und Herrn von Laforêst bitte, die vorstehenden Erklärungen S. M. dem Kaiser zu übermitteln, hab' ich die Ehre, u. s. w.

Berlin, 14. Oktober 1805. Hardenberg.

Dieser Erklärung folgte die That auf dem Fuße. Am 26. Oktober rückten preüßische Völker in die kurfürstlich braunschweig-lüneburgischen Lande ein, deren Regentschaft wieder hergestellt wurde.

Anfangs wußte man nicht, ob diese Maaßregel gegen die Franzosen gerichtet war, welche, mit Ausnahme eines kleinen Heerkörpers unter General Barbou, diese Lande geraümt hatten, oder ob es Preüßens Zweck sei, den in Schwedisch-Pommern stehenden russischen Kriegsvölkern zuvorzukommen, die sich ebenfalls am 26. Oktober in Bewegung gesetzt hatten, gefolgt von den Schweden unter dem Befehl ihres Königs. Bald aber zeigte es sich, daß jener Marsch der Preüßen in Übereinstimmung mit Rußland unternommen worden war; denn die Verhältnisse zu dieser Macht hatten sich mit einem Male geändert. Vorher hatte der Kaiser Alexander vergeblich verlangt, daß ein russischer Heerhaufen, welcher Kutusow's Heer verstärken sollte, durch Schlesien gehen dürfe, um rascher nach seinem Bestimmungsort zu kommen; seinem Neütralitätssysteme treü bleibend, hatte der König diesen Durchmarsch abgeschlagen; sobald er aber von dem durch Bernadotte und Marmont in seinen fränkischen Fürstenthümern verübten Gewaltstreich Kenntniß erhielt, glaubte er es der Gerechtigkeit schuldig zu sein, denselben nicht länger zu verwehren. So betraten denn die russischen Völker am 23. Oktober den schlesischen Boden. Kaiser Alexander, der sich in Pulawy befand, begab sich selbst nach Berlin, wo er am 25. Oktober eintraf. Die Besprechungen, die er mit dem Könige hatte, unterstützt von den Vorstellungen des Erzherzogs Anton, Großmeisters des Deütschen Ordens, der ebenfalls nach Berlin gekommen war, sowie unterstützt von der öffentlichen Meinung, welche Rache für das in Franken begangene Attentat forderte, besiegten endlich die Bedenklichkeiten des Königs, der nun auf ein Neütralitätssystem Verzicht leistete, welches nicht länger mit Ehren zu halten war.

Die beiden Monarchen, welche bei dieser Zusammenkunft den Grund zu ihrer spätern — persönlichen Freündschaft legten, schlossen am 3. November 1805 zu Potsdam eine Übereinkunft, vermöge deren der König von Preüßen mit der Verbündung gemeinschaftliche Sache machte, mit dem Vorbehalt jedoch, noch einen letzten Versuch zu machen, um Buonaparte auf gemäßigtere Ansichten zu bringen. Graf Haugwitz ging nach Wien, als Träger der Bedingungen eines allgemeinen Friedens, der, wie man glaubt, auf den luneviller Frieden gegründet werden sollte; man forderte für Österreich eine leicht zu vertheidigende Gränze, für den König von Sardinien eine Entschädigung an Land und Leüten; man verlangte die Raümung Hollands

und der Schweiz, eine Bürgschaft für die Unabhangigkeit dieser beiden Länder und die Trennung der italiänischen Krone von der Krone Frankreichs. Zu gleicher Zeit setzte der König von Preüßen alle seine Streitkräfte auf den Kriegsfuß. Drei Heere wurden zusammengezogen: das eine in Niedersachsen unter dem Befehl des regierenden Herzogs von Braunschweig; ein zweites in Westfalen unter dem Kurfürsten von Hessen-Kassel; das dritte in Franken unter dem Befehl des regierenden Fürsten von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen. Drei Reserve-Heere, unter dem Feldmarschall Möllendorf, dem Herzoge Eugen von Württemberg und dem General Rüchel, wurden in den Marken und in Niederschlesien bei Krossen und Sagan aufgestellt, und endlich ein Beobachtungsheer, unter dem General Grawert, in den mittleren Gegenden von Schlesien.

Bemerkenswerth ist es, daß bei den potsdamer Besprechungen zum ersten Mal von einer Abtretung der kur-braunschweigischen Lande die Rede gewesen ist. Preüßen wollte andere seiner Provinzen, vermuthlich die westfälischen, zum Tausch geben.

Wenige Tage nach der zu Potsdam geschlossenen Übereinkunft gingen die russischen Völker, welche mit den schwedischen das Herzogthum Lauenburg besetzt hatten, über die Elbe, und Graf Tolstoï schlug sein Hauptquartier zu Lüneburg auf, indeß die preüßischen Völker, die ins Kurfürstenthum eingerückt waren, nach Franken abmarschirten. Am 19. November landete der englische Heerführer Don in Stade mit der hannöverschen Legion und englischen Truppen, zusammen 10—12,000 Mann stark. Er erließ einen Aufruf des Königs von England vom 14. November, worin dieser Monarch verkündete, daß bis zur Ankunft der russischen Völker, die auf Ansuchen sein Kurfürstenthum besetzen würden, der König von Preüßen die Stadt Hannover in seinen Schutz genommen habe; und daß von jetzt an der Herzog von Cambridge mit der Leitung der militärischen Angelegenheiten, der Graf Münster aber mit der Civilverwaltung des Landes betraut seien. Ein zweiter Heerhaufen englischer Kriegsvölker, 10,000 Mann stark, stieg an der Mündung der Weser am 27. Dezember ans Land, worauf der Graf Cathcart den Befehl über das ganze hannoverisch-englische Heer übernahm. Am 1. Dezember hatten die Russen Hameln umzingelt, den letzten Platz, der in der Gewalt der Franzosen war. In den Umgebungen dieser Festung fiel am 8. ein kleines Gefecht vor, kaum des Erwähnens werth, wär' es nicht

das einzige feindliche Zusammentreffen zwischen Russen und Franzosen in diesem Theile Deütschlands gewesen, wo wir bald Ereignisse anderer Natur erblicken werden.

Graf Haugwitz war in den letzten Tagen des Monats November in Wien angelangt. Zu den Aufträgen dieses Ministers gehörte auch die Zustandebringung einer Übereinkunft, vermöge deren die Ruhe des nördlichen Deütschlands gesichert werde. In einer Conferenz, welche am 28. November Statt fand, willigte Buonaparte in die Aufrechterhaltung der Ruhe, unter der Bedingung —

1) daß während der Unterhandlungen um einen allgemeinen Frieden weder britische, noch russische, noch schwedische Völker in Holland einrücken dürften; und

2) daß der Festung Hameln ein Umkreis von größerer Ausdehnung eingeraümt werde, um der französischen Besatzung den Lebensunterhalt zu sichern.

Diese Bedingungen wurden abgelehnt; allein wenige Tage nachher hatten die Sachen ein völlig verändertes Ansehen bekommen. Österreichs Unglücksfälle hatten den Wiener Hof zum Waffenstillstand gezwungen, dem der Friedensabschluß auf dem Fuße folgte. Der Kaiser von Rußland hatte seine Völker vom Kriegsschauplatze zurückgezogen. Preüßen stand nun allein. Was war natürlicher, als daß der König seine Politik nach dem Umfange seiner Mittel richten mußte, und es von nun an seine erste Pflicht war, auf seine und seiner Nachbarn Sicherheit zu denken, statt die Interessen von ganz Europa ins Auge zu fassen, wie es sein Wille gewesen war.

Unter diesen Umständen kam die preüßische Regierung mit der russischen dahin überein, daß es gerathen sei, die von Buonaparte in Bezug auf das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg gemachten Vorschläge anzunehmen, vorausgesetzt, daß dieser sich verpflichte, kein Kriegsvolk während der Dauer der Verhandlungen nach dem nördlichen Deütschland zu entsenden und nichts gegen Hannover zu unternehmen. Sodann wurden, weil man fürchtete, daß er dieses Abkommen nicht genehmigen und seine Waffen gegen Preüßen wenden werde, die russischen Völker unter dem Grafen Tolstoï dem Könige von Preüßen zur Verfügung gestellt. Am 19. Dezember ging der Major von Pfuhl ins französische Hauptquartier ab, um dieses Abkommen zum Schluß zu führen und dem Grafen Haugwitz den Befehl zu überbringen, Buonaparte zu erklären, Preüßen werde die Wiederbesetzung

der braunschweig-lüneburgischen Lande durch französische Truppen als Feindseligkeit ansehen.

Es war nicht mehr an der Zeit, Buonaparte diese Erklärung noch zu machen. Nach der Schlacht von Austerlitz und dem Waffenstillstande, der die unmittelbare Folge davon war, hatte Buonaparte eine Sprache angenommen, ganz verschieden von der, die er im November geführt hatte. Graf Haugwitz war ihm nach Brünn gefolgt, wo er am 9. oder 10. Dezember Gehör bei ihm hatte. Eine andere Unterredung fand in Wien selbst am 13. Dezember Statt. Buonaparte theilte dem preüßischen Minister den Entwurf eines Vertrags mit, den er in einer peremptorischen Frist zu unterzeichnen habe, ohne erst weitere Befehle seines Hofes einzuholen.

Dieser in der Geschichte der diplomatischen Verhandlungen des preüßischen Hofes von so nachtheiliger Seite bekannt gewordene Vertrag wurde am 15. Dezember 1805 zu Wien unterzeichnet. Die hauptsächlichsten Bestimmungen waren: — Bürgschaft für die gegenseitigen Staaten, die Ergebnisse des presburger Friedensschlusses und die Integrität des Osmanischen Reichs; sodann Abtretung des Fürstenthums Ansbach, des Fürstenthums Neuchatel und des Herzogthums Cleve zu Gunsten Frankreichs gegen das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, von dem Preüßen Besitz zu ergreifen hat. — Am Tage nach Unterzeichnung dieser Übereinkunft reiste Graf Haugwitz von Wien ab, ohne seinem Hofe von Dem, was vorgegangen, Rechenschaft gegeben zu haben. Unterwegs traf er den Major von Pfuhl, den er nach Berlin mit zurücknahm, woselbst er am 25. Dezember ankam.

Graf Haugwitz soll von seinem Könige in sehr übler Laune aufgenommen worden sein. Handelte er nach eigenem Kopfe oder auf Grund von Instructionen, die sich auf die potsdamer Unterredungen mit dem Kaiser Alexander stützten? Möge dies unerörtert bleiben, genug, die Lage, in welche der Minister Preüßen versetzt hatte, war die, daß man entweder die Übereinkunft vom 15. Dezember bestätigen, oder sich zum Kriege gegen Frankreich entschließen mußte. Der König schwankte einige Zeit. „Die erste Hälfte dieser Akte bot wenigstens für die Zukunft einen anerkannten, verbürgten und festen Stand der Dinge, wenn Buonaparte ihn gewollt hätte. Die Resultate des Friedens von Presburg waren ein allgemeines Unglück; allein Preüßen würde sich allein geopfert haben, wenn es sie hätte angreifen

wollen; ein für alle Mal irgend eine Schranke den unaufhörlichen Übergriffen Frankreichs gesetzt, schien noch immer ein Vortheil unter der Voraussetzung zu sein, daß bestehende Verträge in den Augen des Kabinets von St. Cloud noch einen Werth haben könnten. Die andere Hälfte des wiener Vertrags betraf einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit durch eine schreckliche Erfahrung zur Genüge erwiesen war. Preüßen hatte nicht einen Augenblick Ruhe für seine Sicherheit zu erwarten, so lange die kur-braunschweigischen Lande in einen Krieg verwickelt waren, der Preüßen gar nichts anging. Um welchen Preis es auch sei, so war es entschlossen, es nicht zu gestatten, daß französische Kriegsvölker daselbst wieder einrückten. Jetzt hatte es die Wahl zur Erreichung dieses Zwecks, sei es auf dem Wege des Vertrags, sei es durch Gewalt der Waffen. Die Aufopferung dreier Provinzen, die eben so treü ergeben als glücklich waren, hatte einen Werth, der von keinem Gedanken nichtigen Ehrgeizes aufgewogen werden konnte; sie würden die ersten Schlachtopfer eines Kriegs gewesen sein, der die Monarchie zu überfluthen den Anschein hatte; dagegen würde die Vereinigung der kur-braunschweigschen Lande, wenn diese Vereinigung unter minder traurigen Umständen hätte Statt finden können, für Preüßen eine ergiebige Quelle der Wohlfahrt gewesen sein."

Auf diese Weise suchte man drei Vierteljahre später den Haugwitz-Vertrag zu rechtfertigen!

Die Verlegenheit des Berliner Kabinets wurde noch vermehrt, daß es, als Haugwitz in Wien oder auf der Rückreise war, dem englischen Gesandten am 22. Dezember ein Abkommen vorgeschlagen hatte, das von diesem am 4. Januar 1806 angenommen wurde. In diesem Abkommen übernahm Preüßen die Verpflichtung, für die Sicherheit der im Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg stehenden englischen Völker Sorge zu tragen, indem es denselben volle Freiheit gab, sich im Fall der Noth auf das preüßische Heer und die Staaten des Königs, doch unter folgenden Bedingungen zurückzuziehen, nämlich:

1) Daß sie ihre Stellung hinter den preüßischen Völkern nehmen und sich für die Dauer der im Werke seienden Friedensvermittelung aller und jeglicher Absichten auf Holland enthalten müßten;

2) Daß, wenn die preüßischen Völker von den Franzosen angegriffen werden sollten, der Berliner Hof auf die Mitwirkung der englischen Völker rechnen könne.

Was die Verproviantirung der Festung Hameln betrifft, so traf man ein Abkommen mit dem General Barbou, der in derselben den Befehl führte. In diesem Abkommen wurden der französischen Besatzung drei Ämter zu beiden Seiten der Weser überwiesen, um daselbst Cantonnirungs-Quartiere zu beziehen, während die Landesverwaltung die erforderlichen Lebensmittel liefern sollte. Der preüßische Oberst Krusemark war es, der diese Übereinkunft mit dem General Barbou abschloß.

Nachdem er unter den schwierigen Verhältnissen, in denen sich die preüßische Monarchie befand, einige Tage lang über die Partei, die zu ergreifen sei, geschwankt hatte, entschloß sich der König, den Grafen Haugwitz nach Paris zu senden, um dahin seine Verpflichtung zu überbringen, für die Aufrechthaltung der Ruhe im nördlichen Deütschland und für den Abzug der englischen und schwedischen Truppen aus den kur-braunschweigischen Landen Sorge tragen zu wollen, zugleich auch um Buonaparte zu einigen Veränderungen in dem Vertrage vom 15. Dezember zu bewegen. Der König wünschte, daß die Besetzung der gegenseitig abgetretenen Provinzen nur als eine einstweilige Maßregel, und zwar so lange angesehen werden möge, bis der König von England in die Abtretung seines Kurfürstenthums gewilligt haben werde. Ein Schreiben, welches Hardenberg unterm 26. Januar 1806 an den englischen Gesandten am Berliner Hofe richtete, besagt ausdrücklich, des Königs Absicht sei es, von den kurbraunschweigischen Landen nicht eher Besitz zu ergreifen, bis der Friede zwischen Großbritannien und Frankreich zum Abschluß gekommen sei.

Die russischen Kriegsvölker unter dem Grafen Tolstoï zogen sich seit dem 16. Februar über die Elbe und ins mecklenburgische Land zurück, um sich in ihr Vaterland zu begeben, und die englischen Völker warteten auf den Augenblick ihrer Einschiffung. Gleichzeitig ließ der König von Preüßen einen Heerhaufen unter dem Befehl des Grafen Schulenburg-Kehnert ins Kurfürstenthum einrücken. Ein Schreiben des preüßischen Staatsministeriums vom 27. Januar und an den Grafen Münster zu Hannover gerichtet, und ein offener Brief des Königs vom nämlichen Tage that den Zweck dieser Besetzung kund, der dahin angegeben wurde, — daß die kur-braunschweigischen Lande bis zum Frieden in Beschlag genommen und im Namen des Königs von Preüßen verwaltet werden sollen. Graf Münster legte gegen diese Maßregel Verwahrung ein durch sein Antwortschreiben vom 30. Januar

und einen öffentlichen Erlaß vom 3. Februar. Gleich darauf schiffte er sich nach England ein.

Die Art und Weise, in welcher der offene Brief, der die Besetzung verkündete, abgefaßt war, erregte in Paris großes Mißfallen. Buonaparte, der über die Provinzen, deren Abtretung ihm versprochen worden, frei verfügen wollte, und dem es offenbar von Vortheil war, wenn er Preüßen mit England veruneinigen konnte, verlangte von Haugwitz, daß die Besetzung des Kurfürstenthums als eine entscheidende verkündet und die norddeütschen Ströme dem englischen Handel verschlossen würden. So tief gesunken war die Stiftung Friedrich's II., daß Graf Haugwitz dem Verlangen Buonaparte's nachgeben mußte und am 15. Februar 1806 eine Ergänzungsübereinkunft in jenem Sinne abschloß, die sein König am 9. März 1806 in aller Form Rechtens bestätigte.

In Folge dieses Vertrags erließ der König von Preüßen einen neüen offenen Brief, worin er erklärte, daß, nachdem er durch eine mit Frankreich abgeschlossene Übereinkunft und gegen Abtretung von drei seiner Provinzen den rechtmäßigen Besitz der deütschen Länder des Hauses Braunschweig-Lüneburg, die Frankreich vermöge des Rechts der Eroberung gehörten, erworben habe, er von diesen Ländern Besitz ergreife, die von nun an der preüßischen Herrschaft unterworfen seien.

Gleichzeitig erklärte eine Bekanntmachung des Grafen Schulenburg-Kehnert vom 28. März die Häfen der Nordsee und die Mündungen aller in dieselbe fallenden Ströme für die Engländer geschlossen.

In Berlin befand sich der Freiherr Ompteda, Gesandter des Königs von England in dessen Eigenschaft als Kurfürst von Braunschweig-Lünebnrg. Er verlangte am 7. April seine Päſſe, nachdem er dem Berliner Hofe eine Denkschrift überreicht hatte, in welcher er gegen die Besitzergreifung des Kurfürstenthums feierlichst Verwahrung eingelegt hatte. Am 20. April erließ der König-Kurfürst ein Manifest, worin er, — nachdem alles das entwickelt war, was er Preüßen vorzuwerfen hatte, namentlich auch die rechtzeitig erfolgte Warnung, daß es um die Unabhangigkeit dieser Macht bald geschehen sein würde, wenn sie dem Willen Frankreichs nachgebe, — vom Reichsoberhaupte, vom Reiche selbst, so wie von Rußland und Schweden, als Bürgen der Verfassung des Deütschen Reichs, die Hülfe in

Anspruch nahm, welche ihm als Mitstand des Reichs nicht verweigert werden könne.

In diesem Manifest kam eine Behauptung vor, welche preüßischer Seits förmlich in Abrede gestellt wurde, die nämlich, daß zur Zeit der Potsdamer Übereinkunft vom 3. November 1805 Preüßen von England Subsidien verlangt habe. Das preüßische Ministerium erklärte im Gegentheil, daß man die abgelehnt habe, welche angeboten worden seien.

Das Manifest vom 20. April hatte Feindseligkeiten zur Folge. Vom 16. Mai hatte ein Befehl des englischen Kabinets die Blokade der Ems, Weser, Elbe und Trave angenommen, ohne Zweifel zu Gunsten des russischen und des schwedischen Handels. Die Befehlshaber der englischen Kriegsschiffe bekamen die Ermächtigung, auf alle preüßischen Schiffe Jagd zu machen, und vom 2. Juni an wurden Kaperbriefe ausgegeben. Englands Kriegserklärung gegen Preüßen erfolgte am 11. Juni 1806.

Die Besitzergreifung der kur-braunschweigischen Lande verwickelte Preüßen auch in eine Art Krieg mit dem Könige von Schweden, der, weil er ein Verbündeter von Großbritannien und Rußland war, einen hohen Ton annehmen zu können glaubte. Diese schwedischen Händel spannen sich weit in die Länge und wurden erst durch eigenhändige Briefe beider Könige vom 29. August und 1. September 1806 beigelegt. Sie haben für Deütschland überhaupt nur das Interesse, das während derselben, und zwar ungefähr im Monat Februar 1806, König Gustav IV. Adolf dem Kaiser Alexander das Anerbieten gemacht haben soll, seinen Antheil am Herzogthum Pommern gegen Zahlung von 6 bis 7 Millionen Reichsthaler an Rußland abzutreten, oder zu — verkaufen!

Nachdem der König von Schweden am 31. Oktober 1805 dem Haüptling der Franzosen den Krieg erklärt hatte, war Schwedisch-Pommern sammt der Insel Rügen seit dem Monat September des Jahres 1807 in französischen Händen. Buonaparte ließ in diesem deütschen Lande wirthschaften, als wär' es sein eigen. Alle Einkünfte wurden für seinen Geldsäckel erhoben, alle Regierungshandlungen in seinem Namen erlassen. Er ging sogar so weit, die landesherrlichen Domainen für gute Beüte zu erklären und entweder sie selbst oder die Einkünfte aus derselben an seine Creaturen zu vergeben. Dieser Zustand dauerte bis zu der Katastrophe, welche Gustav IV. Adolf

vom schwedischen Throne stieß. Sein Nachfolger, Karl XIII., schloß Frieden mit dem ewigen Feinde seines Neffen, durch den Vertrag, welchen er am 6. Januar 1810 in Paris unterzeichnen ließ. Der neüe König übernahm die Verpflichtung, dem damals herrschenden Continental-System unbedingt beizutreten, wogegen ihm Buonaparte das Herzogthum Vorpommern und das Fürstenthum Rügen zurückgab, mit Ausnahme jedoch der Domainen, welche während der beinahe drittehalbjährigen französischen Besetzung des Landes verschenkt worden waren; Karl XIII. mußte diese Schenkungen als gesetzmäßig erfolgt anerkennen.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Begebenheiten und Ereignisse im südlichen und westlichen Deütschland nach dem presburger Frieden.

Ein anderes Ergebniß des presburger Friedens besteht aus einer Menge vereinzelter Ereignisse, die jedoch alle aus Einer und derselben Quelle flossen; es ist nämlich von den verschiedenen Gebietsabtretungen, Austauschungen und Erwerbungen zu sprechen, welche dem Frieden von Presburg auf dem Fuße folgten und die immer mehr und mehr die Auflösung des Deütschen Reichs vorbereiteten.

Das erste Beispiel zu diesen, in Bälde überhand nehmenden Usurpationen gab, während des Kriegs zwischen Österreich und dem Gewalthaber Frankreichs, der Kurfürst von Baden. Schon seit langer Zeit warfen die deütschen Fürsten lüsterne Blicke auf die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft, des Deütschen- und des Johanniter-Ordens, die innerhalb ihrer Gebiete belegen waren, eine Lüsternheit, welche bereits 1792—1796 durch den König von Preüßen in den fränkischen Fürstenthümern, und dann nach dem Reichsdeputations-Receß von 1803 sehr lebhaft zum Vorschein kam. Damals war es der Kaiser, welcher vermöge der ihm beiwohnenden Machtvollkommenheit einige Fürsten, die sich jener Gebietseinschüsse bemächtigen wollten, in die gebührenden Schranken zurückzuweisen den Willen und auch noch die Kraft hatte. Als aber französische Kriegsvölker die Erb-

lande des Kaisers überschwemmt hatten, da glaubte der badensche Markgraf, mit dem funkelnagelneüen Kurhut auf dem Kopfe, der sich nunmehr nicht vor dem Reichsoberhaupte zu fürchten brauchte, alle Rücksichten des Rechts und der Gerechtigkeit aus den Augen setzen zu können: — er erließ unterm 3. Dezember 1805 einen offenen Brief, worin er erklärte, daß er die innerhalb der Gränzen seines Kurfürstenthums belegenen Länder der reichsunmittelbaren Ritterschaft und des Deütschen Ordens in Besitz genommen habe. Die geheimnißvollen Ausdrücke, mit denen man die Unrechtmäßigkeit dieser Maaßregel verschleiern zu müssen glaubte, sind bemerkenswerth. „Die Umstände", heißt es darin, „und dringende Gründe veranlassen uns, um aller fremden und unrechtmäßigen Einmischung zuvorzukommen und sie zu verhindern, unter unsern besondern Schutz und unter unsere oberherrliche Aufsicht die Orte, Güter und Stellen zu nehmen, wo der gegenwärtige offene Brief angeheftet ist, mit Allem, was davon abhangt und was dazu gehört." An demselben Tage erließ der Staatsrath des Kurfürstenthums Verfügungen, denselben Gegenstand betreffend, an die Regierung des Deütschen Ordens zu Mergentheim, an die des Ordens vom heiligen Johannes von Jerusalem zu Heitersheim und an die Directorien der Cantone der reichsunmittelbaren Ritterschaft des Breisgau, der Osterau, des Odenwaldes, des Hegau, des Algau, am Bodensee und der Donau. In diesen Verfügungen sprach man von Auflösung der Bande, welche bis dahin die Stände des Reichs zu ihrer Ruhe und dem gemeinen Besten mit einander verbunden hatten; von Bewegungsgründen, deren Gewalt man nicht habe widerstehen können, von Maaßregeln, welche die Pflicht der politischen Selbsterhaltung und der Aufrechthaltung des Gleichgewichts vorschriebe; man kündigte darin an, daß wenn die Verhältnisse aufhören würden, welche diese Maaßregel nothwendig gemacht, diese als null und nichtig und als nicht geschehen betrachtet werden solle; man versprach der Ritterschaft, sie bei ihren Vorrechten insoweit zu schützen, als dieselben nach Wiederherstellung des Friedens sein und bleiben würden.

Konnte diese zweideütig gefaßte Erklärung der Ritterschaft noch einige Hoffnung lassen, so mußte selbige gänzlich schwinden, als der Marschall Berthier seinen Tagesbefehl vom 19. Dezember 1805 erließ, der die französischen Kriegsvölker anwies, die Kurfürsten von Baiern, Württemberg und Baden bei Besetzung der Gebiete des

Ritterordens zu unterstützen, der „zu allen Zeiten ein Helfer Österreichs gewesen sei und innerhalb seiner Besitzungen Anwerbungen für diese Macht zugelassen und sich gegen Frankreich auf den Kriegsfuß gestellt habe".

So verfügte der Befehl eines fremden Soldaten über das Vermögen einer angesehenen Körperschaft, die ihre Gerechtsame in Mitte der zahlreichen Gefahren aufrecht zu erhalten gewußt hatte. Die gebieterische Sprache dieses Soldatenführers mußte jeden wohlgesinnten deütschen Mann empören; allein noch sollte der Augenblick kommen, wo das, von Scheel- und Selbstsucht seiner Fürsten entnervte deütsche Volk die allergrößten Demüthigungen ganz geduldig ertragen mußte. Was jener Tagesbefehl der Ritterschaft zum Vorwurf machte, das gereichte ihr gerade zur höchsten Ehre. Diese Körperschaft hatte in der That zu allen Zeiten eine große Anhanglichkeit an die Person des Reichs-Oberhaupts bewiesen, das ihr seinen Schutz verlieh gegen Übergriffe und selbst — Gewaltthätigkeiten mächtiger Nachbarn, aber auch eine große Anhanglichkeit an das erhabene Fürstenhaus, aus dessen Schooße seit mehreren Jahrhunderten die Kaiser des heil. Römischen Reichs deütscher Nation hervorgegangen waren. So hatte die Reichsritterschaft, wie die Pflicht es ihr gebot, den Kaiser bei Reichskriegen durch ihre freiwillige Beisteüer der charitativa unterstützt. Und wenn sie auf ihren Gütern die österreichische Werbung gestattete, so war es die Reichsverfassung, welche dieses gebot; und nur Willkürgewalt und Unwissenheit konnten daraus einen Kriegszustand gegen Frankreich ableiten!

Der presburger Friede hatte dem Hause Österreich zwei Provinzen entrissen, deren Bewohner mit ihrem Fürstenhause gleichsam verwachsen waren zu Einem Körper, zu Einem Sinn; diese Provinzen waren Tirol und die vorarlbergischen Herrschaften. Die Art und Weise, womit Kaiser Franz diesem braven Alpenvolke ankündigte, daß er es einer andern Macht abgetreten habe, zeichnete sich durch Einfachheit und durch rührende Sprache aus. „Niemals werden die zahlreichen Beweise von Treüe und Anhanglichkeit, welche Tirol mir seit meiner Thronbesteigung gegeben hat, in meinem Gedächtnisse verwischt werden." So sprach der Kaiser, indem er hinzufügte: „Alles, was von mir abhing, hab' ich für die Wohlfahrt des Landes gethan, das bin ich, das seid Ihr überzeügt; und doch hat es nicht in meiner Macht gestanden, diesen schrecklichen Schlag, Eüch von mir zu lassen,

abzuwenden; doch hab' ich, so viel mir möglich, zu erwirken gesucht, daß Eüer Land, Tiroler, nicht getheilt und Ihr Eüre Verfassung behalten werdet!" Und ebenso bildete die Ansprache, welche die tiroler Stände ihrem neüen Landesherrn, dem Könige von Baiern, darbrachten, einen gewaltigen Gegensatz der Anreden, die, gemeinen Sinnes und voll ekelhafter Schmeichelei, den unersättlichsten Durst nach Lob zu stillen suchten und die Zeitungsblätter der damaligen Zeit fast täglich damit besudelten.

Der König von Baiern trat aber nicht sofort in den Besitz von ganz Tirol. Als die französischen Behörden ihm das Land übergaben, kraft eines zu Insbruck am 11. Februar 1806 aufgenommenen Protokolls, behielten sie zu Gunsten des Königreichs Italien einen Theil dessen zurück, was man von jeher Wälsch-Tirol zu nennen pflegte, obwol es nicht zu Tirol, sondern zum Hochstift Trient, theilweise auch zum Hochstift Brixen gehörte. Doch wurde am 25. Mai zwischen dem Marschall Berthier und dem baierischen Minister Montgelas ein Vertrag geschlossen, vermöge dessen Wälsch-Tirol dem Könige von Baiern, indessen nur unter der Bedingung überlassen wurde, daß er kein Festungswerk, noch irgend ein Kriegsmagazin anlegen, noch einen Truppencordon ziehen dürfe in dem ganzen gegen Süden belegenen Abschnitt von Wälsch-Tirol, der begriffen war zwischen einer bestimmten Militärlinie und der Gränze des Königreichs Italien, und ebenso auf der Entfernung von 500 Klaftern nördlich von dieser Linie, auf Seite von Deütsch-Tirol.

Der presburger Friedensschluß hatte dem vormaligen Großherzoge von Toskana das ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 zugelegte Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden genommen und ihm dafür das Herzogthum Würzburg unter dem Titel eines Kurfürstenthums gegeben. Salzburg und Berchtesgaden, eine schwache Entschädigung der ältern Linie des Hauses Österreich für die schönen Provinzen, die sie abzutreten eben genöthigt worden war, wurde in ihrem Namen am 14. März 1806 in Besitz genommen; der kaiserliche Kommissarius war Freiherr von Bissingen.

Der Artikel 12 des presburger Friedens überließ dem Hause Österreich die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem Kriege von Mergentheim, dem Hauptorte des Deütschen Ordens, abhingen, so wie die übrigen Gerechtsame, Grundbesitzungen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechselung der Bestätigungsurkunden

des Friedensvertrags zum Großmeisterthume gehörten, um, mit der Würde eines Großmeisters des Ordens, von demjenigen der Erzherzoge des Hauses Österreich erblich besessen zu werden, der dafür vom Kaiser werde ausersehen werden. Kraft dieses Artikels ließ Kaiser Franz II. das Großmeisterthum am 18. Februar 1806 durch den Freiherrn Hügel in Besitz nehmen; allein schon am 22. März übergab er es seinem Bruder, dem Erzherzoge Anton Victor, der seit dem 30. Januar 1804 durch Verzichtleistung des Erzherzogs Karl, Großmeister des Deütschen Ordens war.

Man hat es als eine Eigenthümlichkeit angesehen, die jedoch nicht ohne Grund gewesen ist, daß nicht der Kurfürst-Großherzog Ferdinand, sondern sein Bruder, der Kaiser des Deütschen Reichs, die Besitzergreifung des Fürstenthums Würzburg bewirkt hat. Der Akt, durch den sie am 1. Februar 1806 vor sich ging, stützt sich darauf, daß die Abtretung dieses Fürstenthums auch zu Gunsten des Kaisers, in Folge seiner Erbrechte, geschehen ist, und er drückt sich dahin aus, daß die Besitznahme im Namen beider Brüder erfolge. Nebenbei erhoben sich Schwierigkeiten mit Baiern über die Gränzen des Fürstenthums, von dem einige Ämter früher abgezweigt worden waren; doch wurden diese Schwierigkeiten durch Frankreichs Vermittelung beseitigt.

Seit dem 21. Dezember 1805 hatten die Baiern die Stadt Augsburg militärisch besetzt. Da diese bisherige freie Reichsstadt dem Kurfürsten durch den presburger Frieden überlassen worden war, so übergab sie ein französischer Kommissarius am 4. März 1806 den Bevollmächtigten des Königs von Baiern. Ein badenscher Bevollmächtigter, Freiherr Drais, nahm am 6. Januar, Namens seines Herrn, den Breisgau und die Ortenau in Besitz.

Nur erst durch das allgemeine Gerücht wußte man etwas von den Abtretungen, die Preüßen durch den wiener Vertrag vom 15. December 1805 mit seinen fränkischen Fürstenthümern vorgenommen hatte, als am 23. Februar 1806 der Marschall Bernadotte, an der Spitze von 20,000 Mann Franzosen, in das Fürstenthum Ansbach einrückte und am 24. eine öffentliche Kundmachung erließ, worin er der Einwohnerschaft verkündete, daß kraft einer zwischen Preüßen und Buonaparte abgeschlossenen Übereinkunft, dieses Land den französischen Kriegsvölkern in dem nämlichen Augenblicke übergeben werden müsse, wo die Preüßen in die kur-braunschweigischen

Lande einrückten. Die Behörden des Landes, von dieser Besetzung nicht in Kenntniß gesetzt, vermuthlich weil das Berliner Kabinet nicht an eine so große Hast dachte, daher auch in dieser Beziehung ohne alle Anweisung, protestirten gegen diesen Gewaltstreich der Franzosen. Die geheimnißvollen Umstände, welche dieses Ereigniß begleiteten, wurden erst in der Folge klar, als man erfuhr, daß der König von Preüßen den wiener Vertrag erst am 8. März mit seiner Bestätigungsformel versehen hatte. Man erkannte damals, daß die plötzliche Besetzung des Fürstenthums Ansbach den Zweck hatte, den König zur Erklärung zu zwingen, indem man wider seinen Willen das Geheimniß des wiener Abkommens zu einem öffentlichen machte. Die Besorgniß auf Widerstand zu stoßen, war die Veranlassung, daß Bernadotte mit einer so großen Macht an den Pforten des Landes erschien. Der König von Preüßen hatte einen Kommissarius, Nagler (nachmaligen Generalpostmeister und langjährigen Bundestaggesandten), nach Ansbach geschickt mit einer unterm 26. Februar 1806 ausgefertigten Vollmacht, das Land den Franzosen zu übergeben; allein diese Übergabe zog sich in die Länge, so daß die Verwaltung des Landes im Namen des Königs von Preüßen ihren Fortgang hatte, unterdeß die Franzosen die Fürstenthümer militärisch besetzt hielten.

Erst unterm 24. Mai 1806 erließ Nagler eine öffentliche Verkündigung des Inhalts, „daß, nachdem in Folge eines zwischen Frankreich und Preüßen abgeschlossenen Vertrags, das Fürstenthum Ansbach, im Namen des Königs von Baiern, vom Marschall Bernadotte militärisch besetzt worden sei, der König von dem Tage an auf den Besitz Verzicht leiste und darin willige, daß es an Baiern übergeben werde.“ Zu gleicher Zeit erfolgte eine Kundmachung des Königs von Baiern, vom 20. Mai, die in demselben Sinne abgefaßt war.

Nicht unbeachtet darf es bleiben, daß diese zwei offenen Briefe, der preüßische sowol als der baiersche, sich auf die zwischen Preüßen und Frankreich abgeschlossene Übereinkunft beziehen, und daß darin gar nicht die Rede ist von einem Akt, kraft dessen das Fürstenthum Ansbach an Baiern abgetreten worden wäre. Es folgt daraus, daß der einzige Titel, der Baierns Recht auf dieses Land bildet, einer Seits, der Vertrag von Wien ist, durch den es Preüßen an Frankreich abgetreten hat, und auf der andern Seite die Übereinkunft, kraft deren Buonaparte das Fürstenthum Ansbach gegen das Herzogthum

Berg vertauscht hat. Preüßen hat auf Ansbach zu Gunsten Frankreichs Verzicht geleistet, nicht aber zu Gunsten Baierns. Es folgt daraus, daß, sobald die zwischen Frankreich und Preüßen auf den wiener Vertrag vom 15. Dezember 1805 eingegangene Verbindlichkeit aufgehört hat, die Verzichtleistung Preüßens auf dieses Land nicht mehr von Wirkung gewesen sei, und die preüßische Regierung den Besitz desselben habe zurückverlangen können. Dieser Fall ist eingetreten. Der pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 zwischen Frankreich und Preüßen besagt in einem Zusatzartikel: „Obgleich der zu Basel am 5. April 1795 geschlossene Friedensvertrag, der tilsiter vom 9. Juli 1807, das pariser Abkommen vom 20. September 1808, so wie alle Übereinkünfte und Akte irgend einer Art, die seit dem baseler Frieden zwischen Preüßen und Frankreich geschlossen worden sind, durch den gegenwärtigen Vertrag der That nach ihre Gültigkeit verloren haben, so haben die hohen vertragenden Parteien es doch hier nothwendig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die besagten Verträge aufhören verbindlich zu sein für alle ihre Artikel, mögen sie offenkundige oder geheime sein, und daß sie gegenseitig auf alle Rechte Verzicht leisten und sich von jeder Verpflichtung frei machen, die daraus abgeleitet werden könnten."

Kraft dieses Artikels des pariser Friedens von 1814 hat Frankreich es anerkannt, daß Preüßen mit allem Grunde sich wieder in den Besitz des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Neufchâtel gesetzt hat; ebenso mußte Preüßens Verzichtleistung auf seine Rechte an das Fürstenthum Ansbach von dem nämlichen Augenblicke an als nicht geschehen betrachtet werden; und wenn diese Macht sich nicht wieder in den Besitz des Landes Ansbach gesetzt hat, so muß man ihr Verhalten Bewegungsgründen einer höhern Art zuschreiben. Wenn aber Preüßen von seinem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, so hat es doch nicht darauf verzichtet; denn Hardenberg, sein erster Bevollmächtigter auf dem wiener Kongresse, hat in der Sitzung des deütschen Comité vom 29. Oktober 1814 förmlich erklärt, daß Preüßen das Fürstenthum Ansbach nicht als einen Zubehör von Baiern betrachte.

So wie Preüßen in seine Rechte auf das Fürstenthum Ansbach von dem Augenblicke an zurückgetreten ist, als sich seine Verhältnisse zu Frankreich änderten, ganz auf dieselbe Weise verlor Baiern alle Ansprüche, welche es auf dieses Land Seitens Frankreich besaß, von

dem Augenblicke an, als seine Beziehungen zu dieser Macht ihr Ende erreichten. Unbekannt ist es, ob es mit Absicht geschah, als Buonaparte den Besitz des Fürstenthums Ansbach für den König von Baiern so precair gemacht hat. Man erzählte sich damals, daß Buonaparte dieses kleine reizende Land von 58 Q.-M. mit 238,560 Einwohnern und 550,000 Thlr. jährlicher Einkünfte dem Erbprinzen von Baiern, als selbstständiges Fürstenthum zugedacht habe, um Maximilian Joseph's zweiten Sohn, den Prinzen Karl Theodor, auf den Thron zu bringen!

Gleich unbekannt ist der Vertrag, vermöge dessen Maximilian Joseph, König von Baiern, das seinem Hause gehörende, aus der Jülich'schen Erbschaft stammende Herzogthum Berg an Buonaparte abgetreten hat. Nur das weiß man, daß die Überlassung dieses Landes der Preis war für das Fürstenthum Ansbach. Der König von Baiern hatte, als er noch Kurfürst war, das Herzogthum Berg unterm 17. Dezember 1803 als Apanage- oder vielmehr als Parage-Gut dem Herzoge Wilhelm in Baiern, seinem Schwager, und Haupte der pfalzgräflichen Linie von Birkenfeld, überwiesen, der auf dasselbe nunmehr Verzicht leisten mußte, — gegen welche Schadloshaltung?

Am 16. März 1806 verkündete ein preüßischer Kommissarius zu Wesel durch öffentlichen Anschlag, daß der König das Herzogthum Cleve an Buonaparte überlassen und dieser es sich vorbehalten habe, den Fürsten zu bezeichnen, dem dieses Land künftig gehören solle. Fünf Tage darauf wurde der neüe Fürst der Herzogthümer Cleve und Berg im Lande ausgerufen. Ein Befehl Buonaparte's vom 15. März 1806 hatte ihn ernannt: es war sein Schwestermann, der Marschall Joachim Murat. Die Großadmiralswürde von Frankreich, welche ihm schon früher ertheilt worden war, wurde gleichzeitig für erblich in seiner Familie erklärt. Am 27. März 1806 hielt der neüe Herzog von Cleve und Berg seinen feierlichen Einzug in Düsseldorf.

Der König von Preüßen und der Kurfürst von Baiern hatten diese Länder der Jülich'schen Erbschaft als Reichsstände, mithin ohne volles Hoheitsrecht, besessen. Buonaparte gab sie seinem Schwager, dem Wortlaute nach zwar mit voller Souverainetät, allein diese stand nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit war es anders. Buonaparte kannte, seitdem er sich am 4. Dezember 1804 die Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt, kein Deütsches Reich mehr. Er sah sich als Erbe oder Wiederhersteller des Reiches Karl's des Großen an, wie er das nur zu oft selbst ausgesprochen hat. Die vermöge des Rechts der Er-

oberung erworbenen Länder diesseits des Rheins verband er anfangs nicht unmittelbar mit seinem Reich, in welchem Falle er ihnen hätte Präfekten vorsetzen müssen, sondern knüpfte sie mittelbar an sich durch Verleihung derselben an seine Verwandten und die ausgezeichnetsten seiner Soldaten ꝛc. So war denn Murat, der Herzog von Cleve und Berg, nicht eigentlich ein souverainer Herr, sondern ganz einfach ein Lehnsträger des Buonaparte'schen Kaiserreichs, der von seinem Oberherrn nach Gefallen entfernt werden konnte, wie es denn auch bald darauf geschehen ist. Die erblich erklärte Großadmiralswürde von Frankreich erinnerte an eins der Erzämter im weiland heiligen Römischen Reiche und machte ihren Inhaber, als Herzog von Cleve und Berg, noch mehr zum gehorsamlichen Vasallen des Imperators, in dessen Händen er ewige Treüe schwören mußte, wie es wenigstens vom Marschall Berthier bekannt ist, der am 30. März 1806 mit dem Fürstenthume Neufchâtel belehnt wurde.

Wäre das Geheimniß des Rheinbundes, der um jene Zeit vorbereitet wurde, nicht bald darauf gebrochen worden, so würde man es nicht begreifen, was die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg bewegen konnte, mit Buonaparte am 12. März 1806 zu Mainz einen Vertrag zu schließen, vermöge dessen das Haus Nassau die der Stadt Mainz gegenüber und auf der Petersinsel liegenden Gemeinden Castel und Kostheim mit voller Oberherrlichkeit an Frankreich abtrat. Als Brückenkopf auf rechtem Rheinufer für die Festung Mainz von äüßerster Wichtigkeit, konnte Buonaparte die Erwerbung jener Gemeinden wol an ein Geldgeschäft knüpfen; denn ein solches war die Abtretung von Castel und Kostheim. Frankreich übernahm einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden, welche auf den Ländern hafteten, die dem Hause Nassau durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 zugefallen waren, und verbürgte sich überdem für die Untheilbarkeit seiner Besitzungen. Kehl war vom Kurfürsten von Baden bereits am 20. Dezember 1805 vermittelst eines Vertrags abgetreten worden, dessen Wortlaut nicht bekannt geworden ist. Die wirkliche Vereinigung von Kehl, Cassel und Kostheim mit dem französischen Kaiserreiche kam jedoch erst im Jahre 1808, durch Senatsbeschluß vom 21. Januar, zu Stande.

Der Reichsdeputations-Receß von 1803 hatte den Johanniter-Orden in Deütschland und sein Fürstenthum Heitersheim nicht allein bestehen lassen, sondern ihm sogar Entschädigungen für einen Theil

seiner Verluste bewilligt. Die Kurfürsten von Württemberg und Baden waren es, welche die Besitzungen dieses Ordens, mochten sie innerhalb der Gränzen ihrer Lande oder in deren Nachbarschaft liegen, für gute Beüte erklärten. Während des österreichischen Kriegs von 1805 hatte sich der Kurfürst von Württemberg der Grafschaft Bondorf, die dem Orden gehörte, und der Kurfürst von Baden eines andern Theils der Ordensgüter bemächtigt. Der Orden warf sich darauf Baiern in die Arme, ohne Zweifel mit der Hoffnung, durch den Schutz dieser Macht sich aus dem Schiffbruch zu retten. Der zweite Sohn des Königs von Baiern war mit der Würde des Großpriors der baierischen Zunge bekleidet. Dieses Verhältniß scheint Anlaß gewesen zu sein, dem Könige den Gedanken einzuflößen, seinem Hause den Besitz des Groß-Priorats des Ordens auf dieselbe Weise zu sichern, wie das Großmeisterthum des Deütschen Ordens dem Hause Österreich gesichert worden war. Denn Montgelas, der Minister des neüen Königs, erließ am 14. Januar 1806 an den Herrenmeister von Flachslanden ein Schreiben, worin es hieß, Buonaparte sei damit einverstanden, daß die Würde des Großpriors von Deütschland mit der des Großpriors der baierischen Zunge, in der Person des Prinzen Karl Theodor, zweiten Sohnes des Königs, vereinigt werde, und demgemäß die Höfe von Stuttgart und Karlsruhe benachrichtigt worden seien, den Orden im Genuß seiner Güter nicht weiter zu stören.

Demnächst kam am 28. Januar 1806 zu München ein Vertrag zwischen dem Könige von Baiern und seinem Sohne, dem Prinzen Großprior von Deütschland, zu Stande, folgenden wesentlichen Inhalts: Der König nimmt unter seinen unmittelbaren Schutz und Schirm die alten Besitzungen des Großpriorats in Deütschland und will dafür Sorge tragen, daß ihm die von der Reichsdeputation bewilligten Entschädigungen zu Theil werden. — Das Großpriorat von Deütschland soll auch künftighin eine abgesonderte Zunge bilden, so wie ein besonderes Priorat nebst zugehörigem Kapitel. Die Vereinigung der zwei Würden des Großpriors von Deütschland und des Großpriors von Baiern in der Person des Prinzen Karl Theodor soll nach derselben nicht die Vereinigung der beiden Zungen und der beiden Kapitel zur Folge haben. — Der Prinz Großprior wird auch dann aller seiner Rechte und Gerechtsame, Ehren und Vorzüge theilhaftig bleiben, wenn er sich etwa vermälen sollte. Da er nicht beständig am Sitz des Großpriorats wohnen kann, so wird er einen

Statthalter aus den drei ersten Würdenträgern des Priorats ernennen, nämlich entweder den Großprior von Ungarn, oder den von Dacien, oder endlich den Großprior der Ballei Brandenburg. — Andere Bestimmungen des Vertrags bezogen sich auf die innere Einrichtung des Ordens; allein da der Orden kurze Zeit darauf in den Staaten des Königs von Baiern sein Ende erreichte, so ist es unnütz, bei diesen Einzelheiten zu verweilen. Die Aufhebung erfolgte durch königlichen Erlaß vom 8. September 1808; alle Güter des Ordens wurden eingezogen und ihre Einkünfte zur Ausstattung der Bisthümer und zum Unterhalt der öffentlichen Lehranstalten bestimmt.

Der luneviller Friedensschluß hatte vom Breisgau den auf dem linken Rheinufer belegenen und unter dem Namen des Frickthals bekannten Theil abgelöst. Die französische Regierung übergab ihn der Schweiz, die ihn dem Canton Argau einverleibte. Die innigen Beziehungen, welche zwischen dem Frickthal und dem Breisgau seit Jahrhunderten bestanden hatten, machten ein Abkommen nothwendig, kraft dessen die neüen Verhältnisse beider Länder zu ordnen und zu regeln waren. Der Kurfürst von Baden, durch den presburger Frieden Besitzer des Breisgau geworden, und die Regierung des Cantons Argau, ernannten demgemäß Bevollmächtigte, welche in der Stadt Arau zusammentraten, und daselbst am 17. September 1808 einen Vertrag folgenden Inhalts unterzeichneten:

Im 1. und 2. Artikel wird die Gränze, als welche der Stromstrich des Rheins gilt, so wie das Eigenthum an den über den Strom führenden Brücken geregelt. Die Städte Rheinfelden und Seckingen, erstere zu Argau, letztere zu Baden gehörig, behalten eine jede das Eigenthum ihrer Brücke und ihres Zolls; die Brücke und der Zoll von Kaiserstuhl ist ein ausschließliches Eigenthum des Großherzogs von Baden. Die Laufenburger Brücke nebst Zoll werden unter die zwei auf beiden Ufern belegenen Theile der Stadt getheilt, nach dem Verhältnisse, in welchem jeder Theil am Gemeindevermögen nach den Bestimmungen des Art. 13. Theil haben wird. — Jede der vertragenden Parteien wird auch fernerhin die Wasserzölle erheben, in deren Besitz sie sich befindet. Art. 3. — Die Schifffahrt gehört gleichmäßig den Stromanwohnern, besondere Übereinkünfte vorbehalten, wie es eine für die Rheinstrecke zwischen Seckingen und der Grenzach giebt. Diese Übereinkunft, gemeinhin unter dem Namen des Briefes vom Monat Mai 1767 bekannt, wird erneüert, doch etwas verändert aus

dem gegenwärtigen Vertrage hinzugefügt. Art. 4. — Die Fischerei-Gerechtigkeit wird nach dem Herkommen geregelt. Art. 5. — Der große oder kaiserliche Zoll, welcher in Rheinfelden und Waldshut von allen zu Lande und zu Wasser durchgehenden Waaren gezahlt wird, und die Abgabe, welche man das Laufenburger Geleit nennt, werden unter die beiden vertragenden Parteien nach derjenigen Weise vertheilt, die in den Artikeln 6 und 8. bestimmt ist. — Die Posten zu Rheinfelden, Stein und Groß-Laufenburg verbleiben dem Conton Argau, der sich bereit erklärt, in dieser Beziehung ein Abkommen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis zu treffen, der dazumal noch im Besitz des badenschen Postwesens war. Art. 9. — Argau wird den Personen, welche im Frickthal eine Anstellung gehabt haben, auch ihren Wittwen und Kindern die ihnen bewilligten Pensionen nach wie vor auszahlen lassen, doch nur so lange, als sie im Canton ihren Wohnsitz behalten. Art. 10. — Die Archive werden je nach Verhältniß der Örtlichkeit, auf die sie sich beziehen, zur Theilung kommen. Art. 11. — Die Güter und Einkünfte der geistlichen, frommen und Unterrichtsanstalten, die in den Gebieten der beiden vertragenden Parteien liegen, werden gegenseitig diesen Stiftungen erstattet, und der darauf gelegte Sequester wird alsobald aufgehoben werden. Art. 12, 15, 16. — Die Art. 13 und 14 bestimmen die Grundsätze, nach denen die Gemeinde- und geistlichen Güter der Stadt Laufenburg zwischen dem badenschen und schweizer Theil dieser Stadt getheilt werden sollen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Untergang des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation im Jahre 1806.

Kleinere Veränderungen im Reich, in dem Zeitraume von 1792—1806.

Die Rheinbunds-Akte, welche dreizehn deütsche Fürsten am 12. Juli 1806 mit dem Gewaltgebietiger auf dem selbst geschaffenen Kaiserthrone Frankreichs schlossen, vollendete den Einsturz des Gebaüdes der Reichsverfassung, das in seinen tiefsten Grundmauern

zuletzt durch den presburger Frieden erschüttert worden war. Die Errichtung des Rheinbundes muß als die sich von selbst verstehende Folge eines Vertrags angesehen werden, kraft dessen das Reichsoberhaupt in seiner Ohnmacht eingewilligt hatte, daß drei Stände des Reichs das Band zerreißen durften, vermittelst dessen sie an einen politischen Körper gebunden waren, den man seit drittehalb Jahrhunderten mit Recht als ein Bollwerk der Unabhangigkeit der eüropäischen Staaten betrachtet hatte. Bevor wir aber näher auf einen Pact eingehen, der Deütschland das Siegel der Knechtschaft aufgedrückt hat, müssen wir noch von einigen anderen Ereignissen sprechen, welche, ohne, wie jener Bund, natürliche Ergebnisse des presburger Friedens zu sein, doch als Folge dieses Friedensschlusses eingetreten sind, und die Katastrophe eingeleitet haben, die zu berichten, wir die traurige Pflicht haben.

Das Recht, die geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe, die Bischöfe, die Pröpste und Äbte in der deütschen Kirche zu wählen, gebührte den Kapiteln, die zu den Sitzen dieser Kirchenfürsten gehörten. Diese Kapitel bestanden aus Chorherren, die aus den ältesten Haüsern der deütschen Ritterschaft entsprungen waren, welche als eine ihrer schönsten Vorrechte das Recht betrachtete, dem Reiche Fürsten zu geben, von denen einige unmittelbar nach den gekrönten Haüptern den Rang hatten, und selbst den Königen vorangingen, die mit ihnen zusammen Glieder desselben politischen Körpers waren. Die Rechte des ersten dieser Kapitel, des Kapitels zu Mainz, waren durch den Reichsdeputations-Hauptreceß von 1803, so wie durch die päpstliche Bulle vom 1. Februar 1805, auf das Kapitel zu Regensburg übertragen worden, und der Receß hatte ausdrücklich gesagt: „Der Kurfürst-Erzkanzler wird auch fernerhin in Gemäßheit der Statuten seiner ehemaligen Metropole gewählt werden."

Wie über die Maßen erstaunen und verwundern mußten sich die Herren auf dem Reichstage, als der Freiherr Albini, Minister des Kurfürsten-Erzkanzlers, am 27. Mai 1806 mit einer gar wundersamen Erklärung zum Vorschein kam! Nachdem er ein Klage-, ja ein Jammerlied darüber angestimmt hatte, daß es dem Kurfürsten, seinem Herrn, trotz aller angewandten Mühe und Sorge noch nicht gelungen sei, die katholische Kirche Deütschlands gleichförmig nach Vorschrift des neüesten Reichsgrundgesetzes einzurichten, habe er dem Reichstage zu berichten, daß er sogar dahin noch nicht gekommen sei,

das Kapitel seiner Metropolitankirche zusammenzusetzen; daß die dem Erzkanzler überwiesenen Einkünfte auf die manchfaltigste Weise beeinträchtigt worden seien, was nach Ableben des gegenwärtigen Würdenträgers sehr wahrscheinlich noch mehr anwachsen würde. Der Minister verkündete, daß der Kurfürst-Erzkanzler in Folge seines vorgerückten Alters nicht länger anstehen dürfe, sich einen Gehülfen zu wählen, der sein Nachfolger werden könne, und der die Eigenschaften, den persönlichen Einfluß und die nöthigen Beschützer besitze, um ihm, während des Überrestes seiner Regierung, die Aufrechthaltung seiner Vorrechte und die Erhaltung des kurfürstlichen Staats zu erleichtern und die Festigkeit desselben nach seinem Tode sicherzustellen; daß, nach Erwägung aller dieser Umstände, der Kurfürst-Erzkanzler gemeint sei, seine Wahl auf keine würdigere Person zu lenken, als auf den Cardinal Fesch, dessen Vorfahren sich im 15. und 16. Jahrhundert im Dienste der Nation ausgezeichnet hätten, und der, weil er im kräftigsten Lebensalter stehe und mit dem römischen Purpur bekleidet sei, im höchsten Grade all' die Eigenschaften in sich vereinige, die zu dieser Stellung erforderlich seien; daß der Kurfürst diesen Prälaten vom Papste als seinen Coadjutor und Nachfolger verlangt, und von all' diesen Schritten dem Reichsoberhaupte, wie es sich gebühre, Kenntniß gegeben habe, dessen Weisheit einen Entschluß nur billigen könne, der von den bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt werde.

So glaubte der erste Reichsfürst, der erste Würdenträger des Deütschen Reichs, daß eine Verletzung seiner Pflichten, die einem Buonaparte nur Verachtung einflößen konnte, diesen bewegen würde, die politische Existenz des deütschen Erzkanzlers zu schützen und zu verbürgen. Um so mehr hat man Grund, dieses wahrhaft schamlose Betragen unbegreiflich zu finden, weil nicht vorauszusetzen ist, daß der Kurfürst keine Kenntniß von den Unterhandlungen gehabt habe, die zur nämlichen Zeit in Paris wegen Errichtung des Rheinbundes im Gange waren, bei dem Buonaparte sich das Recht anmaßte, den Nachfolger des Fürsten-Erzkanzlers zu ernennen.

Kaiser Franz verbarg das Mißfallen nicht, welches ein so unkluger, ein so gesetzwidriger Schritt in ihm erweckt hatte. „Erzkanzler des Reichs," so sprach er Karl von Dalberg in seinem Antwortschreiben an, „Ihr kennt Eüere Pflichten zu gut, als daß es nothwendig wäre, Eüch Das ins Gedächtniß zurückzurufen, was der westfälische Friede in Bezug auf die Aufrechthaltung der Statuten

der deütschen Erzbisthümer und Bisthümer angeordnet; was, mit Rücksicht auf die ehemalige Metropolitankirche zu Mainz, das neüeste Grundgesetz, der Receß der Reichsdeputation bestätigt hat, und was durch die von S. Heiligkeit zu Paris gehaltene Consistorial-Akte aufs neüe verbürgt worden ist, endlich auch die Pflichten, welche die kaiserliche Wahlkapitulation in solchem Falle dem Reichsoberhaupte auferlegt."

Der Schritt des Erzkanzlers brachte in Paris einen ganz andern Eindruck hervor. Buonaparte kündigte dem Senate an, daß er, im Namen des Cardinals Fesch, die Ernennung zum Coadjutor angenommen habe. Dieses Ereigniß hatte jedoch, wie wir sehen werden, keine Folge; Buonaparte verfügte auf andere Weise über die Besitzungen des Kurfürsten-Erzkanzlers.

Ein anderes Ereigniß und Vorlaüfer der Rheinbunds-Akte fand im nördlichen Deütschland statt. Gustav IV. Adolph von Schweden, Herzog in Vorpommern, hatte sich bei mehr als einer Gelegenheit als ein eifriger Vertheidiger der deütschen Verfassung kund gegeben. Am 13. Januar 1806 hatte er auf dem Reichstage die Erklärung abgeben lassen, daß die gesetzwidrigen Handlungen, welche mehrere Reichsstände sich erlaubt hätten, und die allen Grundsätzen der Ehre und der Tugend Hohn sprächen, ihm Veranlassung gegeben hätten, von jetzt an nicht mehr an den Berathungen des Reichstags Theil zu nehmen. Wenn der König von Schweden diese Drohung nicht ausführte und wenn er, einige Zeit nachdem er sie gemacht, sich entschloß, die Beschwerden, welche er gegen den König von Preüßen hatte, an den Reichstag zu bringen, so durfte man aus der edlen Entrüstung, welche ihm die Gesetzwidrigkeit einiger Handlungen der Stände im südlichen Deütschland eingeflößt hatte, unbedenklich den Schluß ziehen, daß man es bei ihm mit einer wirklich fürstlichen Gesinnung zu thun habe, die es sich nie gestatten würde, ebenfalls das Beispiel eben so willkürlicher Handlungen zu geben.

Der König von Schweden stand an der Spitze seiner Truppen, die das Herzogthum Lauenburg verlassen hatten und nach Schwedisch-Pommern zurückgegangen waren. Die Stände dieser Provinz, von ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machend, hatten sich der Errichtung der Landwehr widersetzt, die der König-Herzog anbefohlen hatte. Die pommerische Regierung, welche unmittelbar von der Person des Fürsten abhing, scheint den König wegen der Unterstützung

verstimmt zu haben, die sie den Vorstellungen der Stände zu Theil werden ließ gegen eine Maßregel, welche man ebenso den Interessen des Landes, als der Verfassung zuwider erachtete.

Statt treüen Räthen wegen des Muthes Rechnung zu tragen, den sie gezeigt hatten, als sie die Interessen ihres Landes gegen einen Fürsten vertheidigten, in dessen Händen ihre bürgerliche Existenz lag, sah Gustav IV. Adolph diesen verfassungsmäßigen Widerstand als strafbare Widersetzlichkeit an, cassirte alle Mitglieder der Regierung zu Stralsund vermittelst eines Rescripts, welches er am 18. Juni 1806 an den Freiherrn Essen, seinen Statthalter in Schwedisch-Pommern, richtete und worin er diesen zugleich zum alleinigen Vollstrecker seiner Befehle bestellte.

Dieser ebenso ungerechten, als nach deütschen Gesetzen rechtswidrigen Handlung folgte am 26. Juni eine andere völlig willkürliche und ebenso der Reichsverfassung widersprechende That. In einem Schreiben, welches er an dem gedachten Tage an den Freiherrn Essen richtete, sagte der König, wie er schon seit langer Zeit zu seinem Ärger die Wahrnehmung habe machen müssen, daß allen Plänen, die er für die Wohlfahrt seiner deütschen Unterthanen gefaßt habe, von Leüten entgegengearbeitet würde, die bei jeder Gelegenheit auf Privilegien pochten; daß diese Vorkommnisse in ihm die Überzeügung habe entstehen lassen, die Verfassung von Pommern sei mangelhaft und schlecht, daß diese Überzeügung den höchsten Grad von Gewißheit gewonnen habe, seitdem er vernommen, daß seine Befehle zur Errichtung der Landwehr Widerstand gefunden hätten bei den Ständen, die sich sogar herausgenommen, auf den Entscheid der höchsten Gerichtshöfe des Reichs zurückgehen zu wollen; daß in Folge dessen er hiermit die Verfassung seiner deütschen Provinzen für null und nichtig erkläre und die Landstände, wie hierdurch geschehe, auflöse; daß er aber, um den Beweis zu liefern, daß alle seine Maßnahmen nur das Glück seiner Unterthanen zum Ziele hätten, er in Pommern die schwedische Verfassung einführe, ihrem ganzen Umfange nach, wie sie durch die Akte vom 21. August 1772 und durch die vom 21. Februar und 3. April 1789 zu Recht bestände. Eine nothwendige Folge dieser Maßregel war das königliche Edikt vom 10. Juli 1806, welches die Dienstbarkeit in Pommern aufhob, die von dem Augenblicke an nicht mehr von Bestand sein konnte, wo die Bauern berufen waren, einen der Stände, einen der integrirenden Theile der gesetzgebenden Gewalt zu bilden.

Es hieß alle Volksrechte verkennen, es hieß gegen Kaiser und Reich und ihre Macht sich empören, darum seine Unterthanen zu strafen, weil sie sich auf die Entscheidung der höchsten Gerichte im Reich berufen hatten, und eine Verfassung zu vernichten, die auf Grundgesetzen und Verträgen beruhte; das hieß durch sein Beispiel die Gesetzwidrigkeiten bekräftigen, die seit Abschluß des presburger Friedens begangen worden waren, und im Voraus zu den Usurpationen ermächtigen, welche die Rheinbunds-Akte im vollsten Maaße auszuschütten im Begriff stand; und dieses Beispiel war um so gefährlicher, als es gerade der König von Schweden war, der es gab, ein Fürst, der, bei allen seinen Wunderlichkeiten, doch immer eine große Achtung für die Aufrechthaltung und Ausübung des Sittengesetzes an den Tag gelegt hatte. Vergebens war es, als er, um den peinlichen Eindruck zu verwischen, den diese despotische Handlung in den Geistern zurückgelassen hatte, am 5. Juli feierlichst erklärte, es sei nicht seine Absicht, sein Herzogthum Pommern vom Deütschen Reich zu trennen.

In der nämlichen Zeit sah man auch ein Ereigniß, das in den Jahrbüchern der deütschen Geschichte bis dahin ohne Vorgänger war: ein halbsouveraines Haus leistete freiwillig auf seine Unabhangigkeit Verzicht, um sich einem mächtigeren Nachbar zu unterwerfen.

Die Grafen Fugger gehören nicht zu den ganz alten Haüsern; ihre adliche Würde ist nicht mit ihrem Blute auf den Schlachtfeldern des frühern Mittelalters erkauft worden; sie verdanken dieselbe der Gewerbthätigkeit ihrer Vorältern, welche, nachdem sie unter ihren Mitbürgern Wohlstand verbreitet hatten, sie in den Stand setzten, auch dem kaiserlichen Oberhaupte des Deütschen Reichs nützliche und uneigennützige Dienste zu leisten. Johann Fugger, ein Webersmann aus dem Dorfe Graben, in der Nähe von Augsburg, erhielt, nachdem er die Tochter eines Bürgers dieser freien Reichsstadt zur Hausfrau bekommen, im Jahre 1370 daselbst das Bürgerrecht, in damaligen Zeiten ein kostbares und schwer zu erlangendes Recht. Er wurde der Schöpfer eines, für Augsburg und seine Umgebungen sehr einträglichen Handelszweiges, und übertrug sein Gewerbe wie seine Liebe zur Sparsamkeit auf seine Kinder. Seine Enkel Ulrich, Georg und Jakob erweiterten durch seltenen Fleiß, Geschicklichkeit, Pünktlichkeit, Redlichkeit und die dem wahren Kaufmann eigenthümliche Sparsamkeit ihre Handelsgeschäfte außerordentlich und legten den Grund zum

großen Flor der Familie, wozu die Heirat Jakob Fugger's mit der Schwester des berühmten Handelsherrn Wilhelm von Rehm nicht wenig beitrug, indem die Fugger dadurch aus der Weberzunft in die Kaufmannsstube kamen. Dieser Jakob Fugger erhielt 1473 vom Kaiser Friedrich III. ein Wappen mit drei Lilien und ward vom Kaiser Maximilian in den Adelstand erhoben. Jakob setzte seine Brudersöhne zu Erben ein, welche Karl V., dem sie ungeheüre Summen vorgeschossen hatten, ohne deren Erstattung zu beanspruchen, 1530 in den Freiherren- und Grafenstand erhob. Sie wurden, wie an einem andern Orte gezeigt worden ist, die Gründer von zwei Hauptlinien, davon sich jede wieder in mehrere Nebenzweige spaltete (I. 1., S. 278). Ihre Besitzungen liegen, wie gleichfalls nachgewiesen worden ist, in demjenigen Theile von Schwaben, der zwischen der Donau und dem Lech eine Gabel bildet und von der Iller und Günz durchschnitten ist. Vor 50 Jahren schätzte man ihre Bodenfläche auf 20—22 Q.-M. mit 45—48,000 Einwohnern, und ihre Einkünfte auf 260,000 Gulden, diejenigen ungerechnet, welche aus den Fugger'schen Gütern in Österreich fließen. Ein Zweig des Hauses, der letzte des Jakob Fugger'schen Hauptastes, nachdem die besonders entstandenen Zweige 1758, 1764 und 1777 ausgestorben waren, wurde am 1. August 1803 von Kaiser Franz II. in den Reichsfürstenstand erhoben, und dessen an der Günz belegene Begüterung Babenhausen, Boos und Kettershausen bildete von da an das Fürstenthum Babenhausen. Außer demselben besaß diese Linie noch die Herrschaften Wellenburg, Reinhardshausen, Gablingen, Gottenau und Helmertingen; ferner die schwäbisch-österreichischen Herrschaften Markt-Biberbach und Irrmannshofen. Nachdem der mückhausensche Zweig des Hans Fugger'schen Hauptastes am 16. Juli 1804 erloschen war, theilte sich dieser Ast noch in den kirchheimischen und glöttischen Zweig. Jener spaltete sich wieder in Fugger-Kirchheim und Fugger-Nordendorf. Ersterer besaß die Herrschaften Kirchheim, Eppighausen, Türkenfeld, Schmiegen, Mückhausen, Schwindegg und Kirchtambach; und der Zweig Nordendorf die Herrschaften Nordendorf und Niederalfingen. Ein anderer Zweig des Fugger'schen Hauses besaß die Herrschaften Kirchberg und Weißenhorn, die zwischen der Donau, Iller und Günz liegen. Sie waren nicht reichsunmittelbar, sondern standen unter der Oberherrlichkeit des Hauses Österreich, das aber dieselben nicht unter die Markgrafschaft Burgau, neben der sie liegen, gestellt hatte (I. 1., S. 94).

Da der Friedensvertrag von Presburg ihrer nicht Erwähnung gethan hatte, so entstand die Frage, ob das Oberhoheitsrecht auf den König von Baiern, zugleich mit der Markgrafschaft Burgau, übertragen worden sei.

Ohne Zweifel war es dieser Umstand, in Verbindung mit anderen Schwierigkeiten, welche die Grafen vorhersehen mochten, der alle Zweige des Hauses Fugger, jedoch mit Ausnahme des Fürsten zu Babenhausen, bestimmte, dem Könige von Baiern am 16. April 1806 eine Akte zu überreichen, kraft deren sie sich freiwillig und unter gewissen Bedingungen der Oberherrlichkeit dieses Monarchen unterwarfen. Dieser gab am 7. Juni 1806 eine Erklärung ab, in der er, nachdem er die Unterwerfung angenommen hatte, die Rechte und Vorzüge, deren die Grafen genießen sollen, regelte; ihrer Seits unterzeichneten aber diese am 10. Juni eine zweite Akte, vermöge deren sie die Erklärung des Königs annahmen und in ihren rechtlichen Folgen anerkannten.

Wir unterlassen es auf die Einzelheiten dieser Aktenstücke einzugehen, weil die Declaration vom 7. Juni dem Reglement zur Grundlage gedient hat, welches der König von Baiern am 31. Dezember 1806 für die Fürsten, Grafen und Herren erließ, die vermöge der Rheinbunds-Akte unter seine Oberhoheit gestellt worden waren. Weiter unten wird sich die Gelegenheit darbieten, auf dieses Reglement zurückzukommen.

Untergang des Deütschen Reichs! So lautet die Überschrift des Hauptstücks, in welchem wir von der unvermeidlichen Katastrophe, und wie es dabei zugegangen, zu berichten haben. Alles Unheil, was seit einem Jahrtausend über Deütschland hereingebrochen, ist von seinen Fürsten verbrochen worden, von den Nachkommen jener Beamten des Kaisers, die in schnöder Selbstsucht sich zu selbstständigen Gebietern emporgeschwungen haben! Aber die Unabhangigkeit, die volle Oberherrschaft über das deütsche Volk oder seine Bruchstücke, die fehlte ihnen noch, die mußte noch errungen werden, und sie wurde errungen im Jahre des Heils, da man schrieb 1806 nach Christi Geburt, ein Jahr des Unheils für Deütschland und das deütsche Volk! Sechszehn deütsche Fürsten und ein deütscher Graf waren es, die sich lossagten vom Kaiser und vom Reich, die sich einem fremden Abenteürer in die Arme warfen, um seine Knechte zu werden. Deütschlands Geschichte hat in älterer, wie in neüerer Zeit viele traurige

Ereignisse erlebt, aber kein Ereigniß ist für seine Urheber schmachvoller gewesen als dasjenige, wodurch Deütschland in den tiefsten Abgrund seiner tiefsten Erniedrigung geschleüdert wurde. Auf wälschem Boden, drüben jenseits des Wasgau-Waldes in der Hauptstadt des westlichen Erbfeindes der Deütschen, schmiedeten deütsche Fürsten sich und ihrem Vaterlande die ehernen Ketten, die das deütsche Volk sieben lange Jahre lang an das Geschick eines Mannes gefesselt haben, der es zu geißeln verstanden hat, wie keiner vor ihm.

Die Geschichte der Unterhandlungen, welche den Abschluß des unter dem Namen der Akte des Rheinbundes bekannten Pacts herbeigeführt haben, ist in das tiefste Geheimniß gehüllt. Wir wollen den Schleier nicht lüften, der sie deckt, wenn es auch in unserm Vermögen läge; denn schon schmerzlich genug ist das Gefühl, von diesem politischen Akt überhaupt zu sprechen, den ein jeder Deütscher, der da weiß, was ein Vaterland ist, aus der Geschichte verlöschen möchte. Sieben Jahre unsäglicher Leiden und drei Jahre eines siegreichen Triumphzugs haben kaum die Schmach zu tilgen vermocht, welches dieses Denkmal der Knechtschaft dem deütschen Namen aufgedrückt hat.

Als wenn es gar keine deütsche Verfassung mehr gegeben hätte, als wenn die bestehenden Gesetze und Verträge nichts als Spiegelfechtereien gewesen wären, als wenn ein uralter Besitz nicht die Rechte der Völker heiligen könnte, unternahmen es deütsche Fürsten, sich freiwillig vom Reiche loszusagen und eine Gesellschaft zu stiften, vermöge deren sie sich, unter dem Namen eines Schutz- und Schirmherrn, einen corsischen Soldaten zum Herrn und Meister gaben, den viel Glück, noch mehr Keckheit, einige militärische Talente und eine ganze Reihe von Unthaten auf einen fremden Thron gebracht hatten. Bewundernswerth ist nichts an jenem merkwürdigen Exemplare des modernen Feldlagers, als Schlauheit und Niederträchtigkeit. So wie man einen Romanheiligen aus ihm verfertigen will, wie es in unserer Zeit, sogar auf deütschem Grund und Boden von — Blaustrümpfen versucht wird, verwickelt man sich in die grellsten Unwahrheiten. Die deütschen Fürsten, welche den Pariser Pact vom 12. Juli 1806 unterzeichneten, erblickten in dieser Akte ein Mittel, ihren Ehrgeiz zu befriedigen, aber auf Unkosten ihrer Nachbarn, und die Schranken niederzuwerfen, womit die Reichsverfassung ihre Gewalt umgränzt hatte. Wenn man jenes zügellose Gelüst nach absoluter Gewalt

betrachtet, welches zwar schon seit Jahrhunderten, vorzüglich aber in jener Zeit, sich des Geistes der Gewaltinhaber bemächtigt hatte, die bis dahin glücklich und geliebt unter der Herrschaft der Gesetze regierten, so könnte man geneigt sein, jenes Gelüst als eine Seüche zu betrachten, die die Vorsehung über sie verhängt hatte. Sie waren bis zu einem Grade erblindet, daß sie nicht mehr den Abgrund erkennen konnten, in den sie ihre Völker, sich selbst und ihre Familien hinabzustürzen im Begriff standen.

Das Geheimniß, in welches man diese Verhandlung hüllte, war so tief und so wohl verwahrt worden, daß der Bundesvertrag abgeschlossen wurde, ohne daß die in Paris anwesenden Gesandten der drei Höfe, welche das größte Interesse dabei gehabt haben würden, ihn zu hintertreiben, nämlich die Gesandten von Österreich, Preüßen und Rußland, auch nicht die leiseste Ahnung davon erhielten. Der russische Gesandte unterzeichnete sogar acht Tage nachher einen Vertrag, den er sicherlich weit von sich weg geworfen haben würde, hätte nur ein leiser Gedanke von Dem ihn beschlichen, was rings um ihn her vorging. Französische Schlauheit gesellte sich hier zum Knechtssinn deütscher Minister, echter Bedientenseelen, die, indem sie ihren Herren, großen und kleinen, die Herrscherruthe verschafften, Verräther an ihrem Vaterlande wurden. Diese gemeinen Bedientenseelen, haben sie sich geschämt, ihren Landsleüten, dem österreichischen, dem preüßischen Gesandten unter die Augen zu treten? Stand ihnen nicht das Kainsmaal auf der Stirn?! Daher vielleicht mit die Verwahrung des Geheimnisses!

Auf dem Reichstage zu Regensburg wurden am 1. August 1806 zwei Erklärungen übergeben, die eine von Buonaparte's Gesandten, die andere von den Ministern von vierzehn Ständen des Reichs. Diese zwei Schriftstücke verkündeten dem staunenden Europa, daß es kein heil. Römisches Reich deütscher Nation mehr gebe!

Die erste dieser Erklärungen lautete, in der Übersetzung, wörtlich also:

Der Unterzeichnete, Geschäftsträger S. M. des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien bei dem allgemeinen Reichstage des Deütschen Reichs, hat von S. M. den Befehl empfangen, dem Reichstage folgende Erklärungen zu machen:

JJ. MM. die Könige von Baiern und Württemberg, die souverainen Fürsten von Regensburg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau und die

andern hauptsächlichsten Fürsten im Süden und Westen von Deütschland, haben den Entschluß gefaßt, unter sich einen Bund zu schließen, der sie gegen alle Unsicherheiten der Zukunft schützen könne, in Folge dessen sie aufgehört haben, Stände des Reichs zu sein.

Da die Lage, in welche der presburger Friedensvertrag unmittelbar die mit Frankreich verbundenen Höfe und mittelbar die Fürsten versetzt hat, die sie umgeben oder die ihre Nachbarn sind, unverträglich ist mit der Eigenschaft eines Reichsstandes, so war es für sie und diese Fürsten eine Nothwendigkeit, nach einem neüen Plan das System ihrer Verhältnisse zu ordnen und daraus einen Widerspruch zu entfernen, der eine unaufhörliche Quelle der Aufregung, Unruhe und Gefahr gewesen sein würde.

Seiner Seits konnte Frankreich, bei der Aufrechthaltung des Friedens im südlichen Deütschland wesentlich betheiligt seiend, nicht daran zweifeln, daß, sobald es seine Kriegsvölker über den Rhein zurückgezogen haben würde, die Zwietracht, die unvermeidliche Folge der widersprechenden und unsicheren Verhältnisse, die man schlecht erklärt und schlecht kennt, aufs Neüe die Ruhe der Völker beeinträchtigt und vielleicht den Krieg auf dem Festlande angefacht haben würde; überdem verpflichtet, an der Wohlfahrt seiner Bundesgenossen mitzuwirken und ihnen den Genuß der Vortheile zu verschaffen, welche durch den presburger Frieden zugesichert und verbürgt worden sind, hat Frankreich in der Verbindung, die sie eingegangen sind, nur eine naturgemäße Folge und eine nothwendige Ergänzung jenes Friedensvertrages erkennen können.

Seit langer Zeit hatten allmälige Änderungen, die von Jahrhundert zu Jahrhundert im Wachsen gewesen sind, die Verfassung des Deütschen Reichs nur zu einem Schatten ihrer selbst gemacht. Die Zeit hatte alle Größe- und Machtverhältnisse, wie sie ursprünglich zwischen den verschiedenen Gliedern des Bundes bestanden, sei es unter sich, sei es im Verhältniß zum Ganzen, davon sie Theile waren, gänzlich verändert.

Der Reichstag hatte aufgehört einen eigenen Willen zu haben. Die Urtheile der höchsten Gerichtshöfe konnten nicht in Ausführung gebracht werden. Alles bezeügte eine so große Schwächung, daß das verknüpfende Band Niemanden mehr eine Bürgschaft darbot und zwischen den Mächtigen nur ein Mittel der Uneinigkeit und der Zwietracht geworden war. Die Ereignisse von drei Coalitionen haben diese Schwächung auf den höchsten Gipfel gebracht. Ein Kurfürstenthum ist verschwunden durch Hannovers Vereinigung mit Preüßen; ein nordischer König hat seinen übrigen Staaten eine der Provinzen des Deütschen Reichs einverleibt; der presburger Friedensvertrag hat JJ. MM. den Königen von Baiern und Württemberg und S. D. dem Kurfürsten von Baden den vollen Genuß der Souverainetätsrechte zugesprochen, Vorzüge, welche die übrigen Kurfürsten ohne Zweifel ebenfalls in Anspruch nehmen werden, und zwar mit Grund, die sich aber weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste der Reichsverfassung in Übereinstimmung bringen lassen.

S. M. der Kaiser und König sieht sich daher zu der Erklärung genöthigt, daß er das Dasein der Deütschen Verfassung nicht mehr anerkennt; dagegen anerkennt er die volle und absolute Souverainetät eines jeden der Fürsten, deren Staaten

das heütige Deütschland bilden, und unterhält mit ihnen dieselben Verbindungen, wie mit den übrigen unabhangigen Mächten Eüropas.

S. M. der Kaiser und König hat die Würde eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes angenommen. Er hat es nur in den friedlichsten Absichten und darum gethan, daß seine Vermittelung, stets zwischen den schwächsten und den stärksten der Bundesgenossen stehend, jeglicher Uneinigkeit, jeglicher Beunruhigung zuvorzukommen vermöge.

Nachdem er auf diese Weise den theüersten Interessen seines Volks und denen seiner Nachbarn Genüge geleistet, nachdem er, soweit es bei ihm gestanden, für die künftige Ruhe Eüropas und insonderheit für die Ruhe Deütschlands Sorge getragen hat, also eines Landes, welches unaufhörlich der Schauplatz kriegerischer Unternehmungen gewesen ist; indem er dem Widerspruch ein Ende gemacht, der Völker und Fürsten unter den scheinbaren Schutz eines Systems stellte, welches ihren politischen Vortheilen und ihren Verträgen entgegen waren, hegt des Kaisers und Königs Majestät die Hoffnung, daß die Nationen Eüropas endlich ihr Ohr den Einflüsterungen derjenigen verschließen werden, die auf dem Festlande einen Zustand ewigen Kriegs unterhalten möchten; daß die Heere Frankreichs, welche über den Rhein gekommen sind, diesen Strom zum letzten Male überschritten haben, und daß die Bewohner Deütschlands künftighin das schreckliche Gemälde von Unordnungen aller Art, von Verwüstungen und Metzeleien, die der Krieg stets in seiner Begleitung hat, nur noch in den Erzählungen von der Vergangenheit erblicken werden.

S. M. hat erklärt, daß sie die Gränzen Frankreichs niemals über den Rhein hinaus vorschieben werde. Der Kaiser und König hat sein Versprechen treü erfüllt. Jetzt ist sein einziger Wunsch, die Mittel, die ihm von der Vorsehung anvertraut worden sind, anwenden zu können zur Befreiung der Meere, dem Handel seine Freiheit wieder zu geben und auf diese Weise der Welt ihre Ruhe und ihr Glück sicher zu stellen.

Regensburg, den 1. August 1806. Bacher.

Die zweite Erklärung, die der deütschen Fürsten, war, in der Muttersprache, folgender Maßen abgefaßt:

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl- auch Wohlgeborene,
Insonders hoch- und vielgeehrteste Herren!

Die zur allgemeinen deütschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Botschafter und Gesandten haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer höchst- und hohen Committenten Eürer Excellenzien, Hochwürden-, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborenen nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deütschland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deütschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelöst sei. Das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit

langer Zeit in dem Herzen jedes Deütschen, und so drückend die Erfahrung der letzteren Jahre war, so hat sie doch im Grunde die Hinfälligkeit einer in ihrem Grunde ehrwürdigen, aber durch den — allen menschlichen Anordnungen anklebenden Übelstand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätigt. Nur diesem Umstande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Deütschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden wurden Worte ohne Sinn; vergeblich suchte man Deütschland mitten im Deütschen Reichskörper. Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangsalen eines Kriegs, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Luneville, und mehr noch der Reichsschluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der deütschen Reichsverfassung neües Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegraümten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den letztverflossenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs Neüe außer allem Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souveraine und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deütschlands sich bewogen gefunden, einen neüen, und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deütschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können; allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deütschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß S. M. der Kaiser von Frankreich Allerhöchstdero Ruhmes halber ebenso sehr, als wegen des eigenen Interesses des Französischen Kaiserstaats, die Aufrechthaltung der neüen Ordnung der Dinge in Deütschland und die Befestigung der innern und aüßern Ruhe sich angelegen sein lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des Rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände, die Souveraine, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deütlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns nun dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schul-

digst entledigen, so haben wir zugleich die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeboren
gehorsamst ergebenste

Regensburg, den 1. August 1806.

Freiherr von Rechberg, J. K. M. von Baiern geheimer Rath und bisheriger Comitial-Gesandter.

Freiherr von Seckendorf, J. K. M. von Württemberg Staatsminister und bisheriger Komitial-Gesandter.

Kürfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischer Staatsminister und Directorial-Gesandter Freiherr von Albini.

Der kurfürstl. Badensche Gesandte Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Landgräfl. Hessischer Gesandter, Freiherr von Türkheim.

von Mollenbeck, von wegen JJ. HH. DD. des Herzogs von Nassau-Usingen und der Fürsten von Nassau-Weilburg u. von Isenburg.

Eduard Freiherr von Schmitz-Grollenburg, S. H. D. zu Hohenzollern-Hechingen, und des Hochfürstl. Gesammthauses Hohenzollern, auch von wegen S. D. des Herzogs von Aremberg und des Herrn Grafen von der Leyen.

Weihbischof und Dombechant von Wolf, als Hochfürstl. Salm-Salmscher und Salm-Kyrburgischer Komitial-Gesandter.

Diese Erklärungen waren ein Blitzstrahl aus heiteren Höhen für alle Diejenigen unter den Deütschen, die für ihr Vaterland noch Liebe empfanden und zu aufgeklärt und scharfsichtig genug waren, um nicht in den leeren Vorspiegelungen, womit man den oberflächlich denkenden Haufen schmeichelnd zu kirren trachtete, ein Gewebe von Taüschungen zu erblicken. Vergebens hofften sie, das kaiserliche Oberhaupt des Reichs werde sich ermannen und mit seinem Ansehen und seiner Macht gegen eine That einschreiten, die, nachdem sie das Volk der Willkür seiner Fürsten Preis gegeben, diese in den Abgrund einer schmachvollen Knechtschaft zu stürzen auf dem Punkte stand. Der Feldzug von 1805 hatte des Hauses Österreich Kraft wenn auch nicht gebrochen, doch gelähmt und das Vertrauen zerstört, durch welches die Lähmung hätte geheilt werden können; Österreich sah sich ohne Bundesgenossen, das Unglück hatte Freünde entfremdet. Vereinsamt wie er war, ergriff Kaiser Franz II. rasch die einzigste Partei, die ihm übrig geblieben war; er ergriff sie, bevor man die Unverschämtheit so weit treiben konnte, sie ihm vorzuschlagen oder gar aufzudrängen, und rettete so vor Mit- und Nachwelt die Achtung, deren Verlust schwerer wiederherzustellen ist, als der Verlust von Land und Leüten.

Der Kaiser erließ am sechsten Tage nach jenen regensburger

Erklärungen die nachstehende Urkunde, die jedoch nicht der aufgelösten Reichsversammlung, sondern den Gesandten der einzelnen Höfe übergeben wurde:

Wir **Franz** der Zweite, von G. G. erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Österreich ꝛc., König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Österreich ꝛc. ꝛc.

Nach dem Abschlusse des presburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treüe und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wiederhergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im Deütschen Reiche es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Uns als Reichs-Oberhaupte obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des presburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im Deütschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Überzeügung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich sein werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete und seitdem von den betreffenden Theilen genehmigte Übereinkunft mehrerer vorzüglicher Stände zu ihrer gänzlichen Trennung dem Reiche und ihrer Ver-

einigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Überzeügung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres Kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unseren Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des Deütschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des Deütschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deütsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen Desselben bis jetzt getragenen Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deütschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Österreich unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen sein, welche das Ziel aller Unserer

Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets sein wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten August im 1806ten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im 15ten Jahre.

(L. S.) **Franz**, mppr.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad mandatum Sacrae Caesareae ac. caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudelist.

So legte Kaiser Franz eine Krone nieder, die seine Vorfahren Jahrhunderte lang in Freüd und Leid zum Schutz und Schirm des Deütschen Volks getragen hatten, die ganz besonders für ihn, den letzten deütschen König, den letzten römischen Kaiser, nur eine Dornenkrone gewesen war; so nahm er Abschied vom deütschen Volke und dessen Territorial-Herren, die ihm so großes Leid angethan; so entließ er alle Beamten des Reichs ihrer Pflicht und ihres Eides, insonderheit die Mitglieder und Beamten der höchsten Gerichtshöfe, die im Namen von Kaiser und Reich Recht sprachen und die Gerechtigkeit schalten und walten ließen. Die Niederlegung der deütschen Krone und Regierung von Franz II. hat man mit Karl's V. Abdankung verglichen. Aber wie himmelweit verschieden waren beide Ereignisse! Karl entsagte freiwillig und durch eine eigene Gesandtschaft an das Kurfürsten-Collegium, welches den Rücktritt des Kaisers annahm; die Entsagung Franz' II. geschah nicht aus eigenem Antriebe, sondern wurde durch die Erklärung des westlichen Erbfeindes, daß der Haüptling der Franzosen den deütschen Reichsverband nicht mehr anerkenne, so wie durch die Vorlage der Abtrünnigen kaiserlicher Lehnsträger herbeigeführt; Karl's Niederlegung der deütschen Krone hatte für die Verfassung des Reichs keine Folgen; die Entsagung Franz' II. vollendete den Untergang des Reichs!

* * *

Am Grabe des Deütschen Reichs angelangt, haben wir noch Rückblicke zu thun auf diejenigen Veränderungen in den Reichs- und Territorialverhältnissen, welche vom 1. Januar 1792 bis zur Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806, vornehmlich im Innern,

vorgekommen sind, insoweit ihrer in den vorgehenden Kapiteln nicht oder doch nur beilaüfig, Erwähnung geschehen ist. Diese Nachweisung reiht die ihr angehörigen Thatsachen nach der Zeitfolge aneinander.

1791.

Den 2. Dezember unterzeichnet Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander zu Brandenburg, der letzte seines Namens, die Urkunde, vermöge deren er die brandenburgischen Fürstenthümer im Fränkischen Kreise, nämlich das Fürstenthum Culmbach oder Baireüth, und das Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach, welche zusammengenommen das Burggrafthum Nürnberg ausmachten, an die kurfürstliche Primogenitur, den Reichs-Erzkämmerer und Kurfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm II., König von Preüßen, abtritt. Des Markgrafen Antheil an der Grafschaft Sayn, oder Sayn-Altenkirchen, wurde nicht mit abgetreten, sondern verblieb dem Besitzer auf seine Lebenszeit zur Verwaltung und zum Genuß.

1792.

Den 28. Januar läßt der König von Preüßen die beiden fränkischen Fürstenthümer in Besitz nehmen.

Am 14. Juli werden die Grafen Solms-Lich und Hohensolms in den Reichsfürstenstand erhoben; und ebenso —

Im Oktober das gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

27. November. Nachdem der Revolutionsschwindel sich der, größtentheils französisch denkenden und französisch sprechenden Bewohner des zum Oberrheinischen Kreise gehörenden Hochstifts Basel bemächtigt hat, und sie ihrem Landesherrn, dem Fürstbischofe Franz Joseph Siegmund von Roggenbach (seit 28. September 1783) den Gehorsam gekündigt haben, verwandelt sich das Hochstift Basel in eine Rauracische Republik, was durch Proclamation ihrer Repräsentanten am eingangserwähnten Tage verkündigt wird. Im Alterthum hießen die Bewohner dieser Gegenden Rauraci; sie waren Kelten, Gallier. Augusta Raurocarum war ein römischer Militärposten; Spuren davon sieht man noch unfern Basel-Augst. Diese Republik hatte eine kurze Lebensdauer; denn —

1793.

Den 23. März vereinigte sie ein Dekret des Pariser National-Convents mit der Französischen Republik, der sie als Departement des Mont-Terrible einverleibt wurde, also genannt nach einem 3000 Fuß hohen Berge der Jura-Ketten, welche das Hochstift von SW. nach NO. durchstreichen.

Am 3. Mai erlischt das Haus Anhalt-Zerbst; beerbt wird es für den Antheil am Fürstenthum Anhalt von den Fürsten zu Dessau, Köthen und Bernburg; für Jever von der Kaiserin Katharina II. von Rußland, der Schwester des letzten Fürsten Friedrich August zu Zerbst, die jedoch den lebenslänglichen Genuß von Jever ihrer Schwägerin, der verwittweten Fürstin zu Anhalt-Zerbst, überläßt.

Den 1. Juni sterben die Rheingrafen zum Stein aus; ihre Grafschaft Rheingrafenstein, auch die Rheingrafschaft zum Stein genannt, und zum Oberrheinischen Kreise gehörig, vererbt sich auf die Grumbach'sche Linie der Rheingrafen. Zu dieser Erbschaft gehört außerdem: $^1/_4$ der Oberschultheißerei Medderssheim im Oberamte Kyrburg, $^1/_2$ Wildgrafschaft Dhaun, $^3/_8$ Herrschaft Wildenburg, $^5/_{16}$ Herrschaft Diemeringen, $^3/_8$ Amts Tronecken, $^3/_{16}$ Amts Flonheim, $^7/_{16}$ Wörstadt, — Alles im Oberrheinischen Kreise.

1794.

Den 23. Mai erlischt derjenige Zweig des Hatzfeld'schen Hauses, welcher einen Antheil an der Grafschaft Gleichen, die Herrschaft Blankenheim und die niedere Herrschaft Krannichfeld besaß. Gleichen sowol, als beide Herrschaften fallen als eröffnetes Lehn an Kur-Mainz zurück.

1796.

Im Frühjahr läßt der König von Preüßen, als Besitzer der fränkischen Fürstenthümer Ausbach und Baireüth, den schon seit 1792 geltend gemachten Territorial-Ansprüchen gegen die Reichsstadt Nürnberg, das Hochstift Eichstädt, den Deütschen Orden und die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken Nachdruck geben, indem alle innerhalb der beiden Fürstenthümer belegenen Ländertheile der genannten Reichsstände, so wie der Reichsritterschaft mit Beschlag belegt werden. Ein — nobles Seitenstück zum baseler Frieden!!

Am 21. Juni schloß der König von Preüßen, abermals als Besitzer der fränkischen Fürstenthümer, einen Vertrag mit dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, vermöge dessen die gegenseitigen Hoheits-Gränzen geregelt und abgerundet wurden. — Preüßen überließ an Hohenlohe-Neüenstein die bisher theils ausschließend, theils gemeinschaftlich behauptete Landeshoheit in den Dorf- und Ortschaften: Dienbott, Ebertsbronn, Fuchshof, Großbärenweiler, Hetzelshof, Lehnsiedel, Lindlein, Lobenhausen, Raicha, Seibotenberg, Sigisweiler, Schmalfelden, Speckheim, Werdeckerhof. — Dagegen überließ Hohenlohe an Preüßen die theils allein, theils gemeinschaftlich behauptete Landeshoheit in Beimbach, Belgenthal, Blobach, Buch, Erpfersweiler, Helmeshofen, Herrothshausen, Kleinbretheim, Kupferhof, Langensteinach, Lenkersstetten, Libesdorf, Niederrimbach, Niederwinden, Ridbern, Rückershagen, Simmertshofen, Tiefenbach, Triensbach, Wiesenbach, Wittenweiler.

Den 17. Juli kam ein ähnlicher Vergleich mit Öttingen-Spielberg zu Stande. Preüßen trat alle im unbestrittenen öttingenschen Gebiet befindlichen Unterthanen, Rechte und Nutzungen ab, namentlich das Pflegamt zu Nördlingen. Dieses Amt war in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei der reichsunmittelbaren Abtei Kaisersheim; wann es an das Fürstenthum Ansbach gekommen, ist dem Herausgeber dieses Werks nicht bekannt. Öttingen überließ dagegen alle im unstreitig ansbachischen Gebiet habende und in demselben eingeschlossene Unterthanen ꝛc. an den König von Preüßen, namentlich die Oberämter Spielberg-Sammenheim und Dürrwangen. Mit Spielberg ging dem Hause Öttingen das Schloß verloren, von dem die fürstliche Linie ihren Unterscheidungsnamen hat. Im Art 3. des Vertrags wurde die neüe Gränzlinie in Absicht des bisher streitigen

Bezirks also bestimmt: — Sie nimmt ihren Anfang unterhalb Öttingen von der pfalz-neüburgischen Gränze bei dem Kronhof, und laüft von der öttingenschen Jagdgränze beim sogenannten Gränzholze an dieser durchaus vermarkten Jagdgränze fort bis Unterappenberg, Steinhard und Zirndorf, diese drei Orte auf öttingenscher Seite lassend, und von da bis an die Markungen von Roßmarsdorf und Westheim, welche beide auf der rechten Seite gelassen werden, schließt links, also auf der öttingenschen Seite, das Kloster Auhausen ein, und zieht sich so fort bei der obern Aumühle, mit deren Einschluß linker Hand, bis an die Wernitz, welche alsdann die Gränze bis Dinkelsbühl ausmacht.

1797.

27. April. Der letzte Fürst von Nassau-Saarbrück-Ottweiler stirbt. Nassau-Usingen ist sein Erbnehmer und succedirt in der Grafschaft Saarbrück, der Herrschaft Ottweiler, ²/₃ der Grafschaft Saarwerden, ²/₃ der Vogtei Herbitzheim, ⁵/₉ des Amtes Homburg im Wasgau, der Gemeinschaft Wölstein (mit Nassau-Weilburg), dem Amte Jugenheim und der Kellerei Rosenthal in der nassau-weilburgischen Herrschaft Kirchheim-Polanden am Donnersberge.

1798.

14. Januar. Es erlischt von dem Hause Öttingen die gräfliche Linie Katzenstein-Baldern, beerbt von der fürstlichen Linie Öttingen-Wallerstein in Bezug auf den Antheil an der zum Schwäbischen Kreise gehörigen Grafschaft Öttingen: Oberamt Baldern; Ämter Rötting, Aufhausen, Pflegamt Katzenstein; und von der Nichte des letzten Grafen, vermälten Gräfin Colloredo, welche die Herrschaft Dachstuhl im Oberrheinischen Kreise erhält, dieselbe aber einige Jahre später, 1802 (?), ebenfalls dem Fürsten Öttingen-Wallerstein überläßt.

Am 5. März erlischt von den Reichserbtruchsessen von Waldburg die Linie Wolfegg-Wolfegg. Ihre Besitzungen, bestehend in der Grafschaft Wolfegg (Wolfeck), der Herrschaft Waldburg und Antheil an der Herrschaft Kißlegg, im Schwäbischen Kreise, gehen an die Truchsessen von Waldburg-Wolfegg-Waldsee über.

In diesem Jahre 1798 nahm der König von Preüßen das Nürnberger Gebiet in Besitz, und im Jahre 1801 besetzte er die freie Reichsstadt Nürnberg selbst. (Man vergleiche das Jahr 1796!! [S. 72.]).

1799.

11. April. Der letzte Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, stirbt. Durch die Großnichte desselben, vermälte Fürstin von Nassau-Weilburg, kommt Sayn-Hachenburg im Westfälischen Kreise an das Haus Nassau-Weilburg.

1802.

26. April. Ebenso erlischt die Linie Reüß-Gera, beerbt von den Reüßen jüngerer Linie zu Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, die in den gemeinschaftlichen Besitz der Herrschaft Gera und der Pflege Saalburg treten.

Der letzte Graf von Hillesheim stirbt. Seine Besitzung, ³/₄ Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen, im Oberrheinischen Kreise, geht an die Gräfin

Hillesheim, seine Schwester (?), über. Den letzten ¼ Antheil an dieser Herrschaft besaß die Fürstin von Ysenburg-Birstein (Gemalin des Fürsten Friedrich Wilhelm von Ysenburg-Birstein), geb. Gräfin Burgstein (außereheliche Tochter des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz).

1803.

19. April schließt der König zu Dänemark, in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein, mit der freien Reichs- und Hansestadt Hamburg einen Vertrag, kraft dessen er dieser nicht allein alle seine Gerechtsame an dem Domkapitel zu Hamburg, sondern auch die Ortschaft Alsterdorf überläßt. Dagegen tritt Hamburg das Eigenthum an den unter holsteinscher Hoheit gelegenen Dörfern Poppenbüttel und Spitzendorf, das Dorf Bilsen und den Antheil an dem Dorfe Hoisbüttel an den König-Herzog ab.

25. April. Der Fürst von Bretzenheim, unehelicher Sohn des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, vertauschte die ihm durch den Reichsdeputations-Receß zu Theil gewordene Reichsabtei Lindau sammt der ehemaligen Reichsstadt Lindau an Österreich gegen die Privatherrschaften Saros-Patak und Regecz in Ungarn.

26. Juni. Schweden verpfändet kraft des zu Malmö unterzeichneten Vertrags an Mecklenburg-Schwerin Stadt und Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neükloster, nebst Zubehör, auf hundert Jahre für die Summe von 1,250,000 Thlr. Hamburger Banco.

30. Juni. Territorialaustausch zwischen Preüßen, in den fränkischen Fürstenthümern, und Baiern, vermöge des an diesem Tage unterzeichneten Vertrages. Hiernach tritt, behufs Abrundung der beiderseitigen Gebiete, —

Preüßen an Baiern ab: — 1) Vom Fürstenthum Baireüth: die Ämter Streitberg, Thüsbronn, Hegelsdorf, Auffees; das Amt Neüstadt am Kulmen, so weit es vom Gebiet der Oberpfalz eingeschlossen ist; das Amt Osternohe mit dem Gerichte Hohenstadt; das Amt Hauenstein, ausgenommen den Ort Kaulsdorf; die Rendantur Seübelsdorf. — 2) Vom Fürstenthum Ansbach: das Kostenamt Brixenstadt, den Marktflecken Kleinlangheim, die preüßischen Besitzungen in den Condominaten Mainstockheim, Neüses am Berge, Schweinau, Großmannsdorf, Giebelstadt und Ingelstadt; den Ort Segnitz; die Domainen Randsacker und Frickenhausen; den Ort Insingen und alle zerstreüte Besitzungen im Rothenburgischen; so wie endlich das Amt Solenhofen an der Altmühl, wo schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Kalksteine gebrochen wurden, die einige Jahre nach diesem Tauschvertrage vom 30. Juni 1803 durch Senefelder jene Anwendung gefunden haben, wegen deren sie in die ganze Welt versendet werden.

Baiern tritt an Preüßens fränkische Fürstenthümer ab, — 1) Vom Fürstenthum Bamberg: Das Amt Enchenreüth, mit Ausnahme der Ortschaften Enchenreüth, Bärnau, Bischofsmühle, Brumberg und Büchenreüth; die Ämter Markt-Schorgast und Oberschainfeld; das Oberamt Kupferberg; den District zwischen der Regnitz und Aurach, von Bingarten über Neühaus und Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichenbach und Hausen; die Dörfer Oberhöchstädt und Tragel-Höchstädt. — 2) Die vorher mit der Oberpfalz gemeinschaftlichen Ortschaften Forth, Lindenhof, Lindenmühle, Igensdorf, Mitteldorf, Kemnaten, Kappel,

Almoos, Bengensteiner, Hüll, Weidensees, Schöseritz, Weinberg und Großenohr. — 3) Vom Fürstenthum Würzburg: das Amt Marktbibert; die Unterthanen zu Hüttenheim; den Territorial-District von Iphofen. — 4) Vom Fürstenthum Eichstädt: die Ämter Herrieden, Ohrabau, Spalt, Abenberg, Sandsee, mit Ausnahme der rechts von der Rednitz gelegenen Districte. — 5) Die Städte Weißenburg, Dinkelsbühl und Windsheim.

Juli. Tauschvertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Baden. — Letzteres tritt an ersteres ab: 1/2 Wimpfen im Thal, die Dörfer Hochstätten und Darsberg und den ehemals speierischen Antheil am Dorfe Neckarhausen. — Darmstadt überläßt Baden: die ehemals kurmainzischen und wormsischen Ortschaften auf dem linken Neckarufer, das Dorf Eselsbach, die ehemals pfälzischen Ortschaften Bargen und Aglasterhausen, den Straßenheimer Hof bei Furchenheim.

30. November. (17. Dezember?) Paragial-Receß zwischen Pfalzbaiern und Pfalzbirkenfeld oder der Linie der Herzoge in Baiern, kraft dessen Pfalzbirkenfeld das Herzogthum Berg unter baierischer Oberhoheit erhält. (Vergl. S. 50.)

19. Dezember. Vertrag zwischen Baiern und dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, unechten wittelsbacher Ursprungs, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Abtretung der durch den Reichsdeputations-Receß empfangenen, ehemals hochstift-würzburgischen Ämter Homburg und Holzkirchen an Baiern, von letzterem Amte jedoch nur die Hoheit, da das Eigenthum an Nassau-Oranien gekommen ist.

Fürst von Leiningen-Hartenburg überläßt dem Grafen Salm-Reifferscheid-Bedburg (von 1804 an Krautheim genannt) zur Ablösung der demselben durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherten Rente das secularisirte Gerlachsheim und das vormals würzburgische Amt Grünsfeld.

Graf Nostiz verkauft seinen Antheil an der Grafschaft Rieneck, im Fränkischen Kreise (I. 1, S. 199) an den Fürsten Colloredo-Mansfeld.

1804.

23. Juni. Vertrag zwischen Österreich und Nassau-Oranien. Letzteres überläßt an ersteres gegen eine Jahresrente die Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold nebst der Pflege Baudern, die Herrschaft Liebenau, die in der Grafschaft Tettnang eingeschlossenen Dörfer und Höfe des Bodenegger Amts mit den im Gebiete der Stadt Lindau gelegenen Gütern, das ehemalige Priorat und die Vogtei Hofen am Bodensee, die Weingartenschen Höfe im Dorfe Bayenfurt und das Amt Ausnang (?) in der obern Landvogtei.

Hohenlohe-Bartenstein verkauft seinen Antheil an der Grafschaft Limburg, d. i. die Herrschaft Gröningen, an den Fürsten Colloredo-Mansfeld.

Fürst Leiningen vertauscht an Salm-Reifferscheid-Krautheim das Dorf Pappenhausen nebst der Gemarkung Schönfeld gegen das zum Amte Grünsfeld gehörige Dorf Distelhausen.

Erhebung der Grafen Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein in den Reichsfürstenstand (die Berleburger schon 1792, s. oben S. 71).

1805.

26. Juli erlischt die öhringische Linie des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neüenstein.

Graf Leiningen-Westerburg, jüngere Linie, verkauft die Herrschaft Engelthal, welche ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 als Entschädigung zu Theil geworden (II. 1., S. 325 u. f.), an Solms-Wildenfels-Wildenfels.

1806.

3. Juni. Gränzvertrag zwischen Baiern und Württemberg, merkwürdig wegen der Andeütung der beabsichtigten Mediatisationen.

Die Demarcationslinie beginnt mit der Territorialgränze zwischen Ellwangen und Öttingen-Spielberg, und folgt ihr bis zu der zwischen Ellwangen und Öttingen-Baldern. Von da laüft sie im Westen des Gebiets von Kopfenburg und Laufenburg und umschließt ostwärts das Gebiet von Neresheim bis zur alten Gränze zwischen Württemberg und Neüenburg, wo Baiern die Stadt Dischingen und andere Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis erhält, mit Ausnahme der zur ehemaligen Abtei Neresheim gehörigen, welche württembergisch bleiben, und mit Ausnahme von Neüburg, so daß Kattenburg, Lautal, Stetten, Oberstolzingen, Bergenweiler, Niedhausen, Regendorf, Schwarzwangen, Niederstolzingen, Bissingen, Bechingen und Zöschingen Baiern zufallen.

Die Linie folgt dann der alten Gränze zwischen Württemberg und Ulm bis zur Herrschaft Rechberg, wo der Wald von Rottenbach, Degenfeld, Winzingen, Reichenbach, die Meiereien im Norden der Schlösser Ramsberg und Stauffenegg, so wie Bernbach, alles mit Zubehör, zu Württemberg, — und Böhmenkirch, Weisenstein und Nenningen mit den Schlössern Ramsberg und Stauffenegg, Klein- und Großsüßen zu Baiern gehören sollen.

Die Linie durchschneidet die Fils zwischen dem vormaligen Gebiet von Ulm und Wirt, bis zur Gränze von Wiesensteig, folgt der Ostseite dieser Gränze bis in die Gegend von Merklingen, wo sie Lautrach für Württemberg umschließt; Arnegg, Dietingen, Nerlingen, Kleingenstein, Baiern zuweist, bis nach Ehrstetten, wendet sich von da nach der alten württembergischen Gränze, indem sie der Gemarkung von Pfraunstetten und Donaurieden bis zur Donau folgt, so daß Wernau, Erlach und Donaurieden bei Baiern bleiben, Dischingen bei Württemberg.

Hier durchschneidet die Linie die Donau, und der Lauf der Rieß bildet die Gränze, ohne jedoch das jetzt badische Gebiet von Biberach zu berühren. Oberhalb dieses Gebiets theilt die Linie die Grafschaft Waldsee nebst dem Amte Schwarzach, Württemberg, — und Wolfsegg Baiern zu und geht dann längs der Gränze vor Altorf bis Berg herab. Von Berg aus überweiset die Linie im Norden das Gebiet von Altorf, mit Ober- und Nieder-Akenreüte, Bondebach, Lachen und Burach an Württemberg, folgt dann in schräger Richtung der Nordostseite jener Gränze bis Oberbaumgarten, welches Baiern zufällt; von da erstreckt sie sich bis an den Bodensee, die Kapelle von St. Georg Württemberg, und den District bis zum Gebiet von Buchhorn Baiern zuweisend.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Des deütschen Volks Beziehungen zur Cultur des Bodens bei Auflösung der Reichsverfassung.

Größe des Landes. Als das Deütsche Reich sich auflöste, berechnete man den Flächeninhalt seines Bodens auf 10,300 Q.-M., mit Einschluß des souverainen Herzogthums Schlesien.

Gränzen. Natürlichen Schutz durch seine Gränzen fand Deütschland damals, und findet ihn heüte noch, auf der Nordseite. Dort bilden sie das deütsche Meer und das Baltische, und zwischen beiden Meeren dient die dänische Halbinsel zur Vormauer, ohne daß sie dem Reiche gefährlich werden konnte.

Auch die Südseite bot vor funfzig Jahren viele natürliche Vertheidigungspunkte. Und so auch noch heütiges Tags, wiewol sie sehr geschwächt worden sind. Zwar reicht Deütschland mit schmalem Strich bis ans Adriatische Meer und steht von dieser Seite einem kühnen Feinde offen; aber das weitere Vordringen in innere Gegenden erschweren mehrere steile Alpenketten; vorzüglich betrachtete man die größere Nordhälfte von Tirol als schwer zu ersteigende Hauptfestung Deütschlands und das tiroler Hirtenvolk als eingeborne, muthvolle Besatzung derselben. Nichtsdestoweniger waren diese natürlichen Vertheidigungswerke kein Hinderniß für die andringenden Heerhaufen der republikanischen und kaiserlichen Franzosen; denn sie erstiegen und überstiegen von Italiens Gefilden her die nackten und öden Alpenketten Krains, die Kärntner und die Alpen der Steiermark, um bis ins Herz der österreichischen Erblande vorzudringen und in der Kaiserstadt selbst dem deütschen und dem neuen österreichischen Kaiser Gesetze vorzuschreiben.

Jetzt sind die Alpenketten von der schweizer Gränze bis zu ihrem östlichen Abfall von einem Netz wohl angelegter und trefflich unterhaltener Landstraßen, ja sogar von Eisenwegen durchbrochen, die eine freie Bewegung militärischer Streitkräfte überall hin ermöglichen; die natürliche Festung des Alpengebirges muß darum mit künstlichen Wehren verstärkt werden, was seit den zuletzt verflossenen 40 Jahren

an mehreren Punkten, aber noch nicht überall wo es Noth thut, geschehen ist.

In der westlichen Fortsetzung der Südseite stehen zwar die Alpen nicht mehr als Gränzmauer für Deütschland da; denn sie durchziehen von Tirol an das Gebiet der Eidgenossenschaft; aber die Schweiz, wenn sie sich selbst angehört und ihr eigener Gebieter ist, sichert Deütschlands Gränzen von dieser Seite, indem sie sich selber vor fremdem Einfluß schützt.

Offen gegen Morgen zeigte Deütschland seine Flanke dem angränzenden Preüßen, Galizien und Ungarn, hatte aber — unmittelbar nichts zu fürchten, weil die Beherrscher dieser Gränzländer zugleich Fürsten im Reiche waren und zwar die zwei mächtigsten, deren Macht vorzüglich mit auf die Kraftentwickelung dieser Länder sich stützte, die indeß bei dem den Aufruhr und den Tumult liebenden Geist des Polaken- und des Magyaren-Volks nicht selten illusorisch war. Und jenseits der Marken dieser Länder lag schon damals die Verkörperung des Panslawismus auf zuwartender Lauer!

Gegen deütsche Angriffe hatte sich ehemals Frankreich, der westliche Nachbar, durch den künstlichen Schutz einer dreifachen Reihe von Gränzfestungen gedeckt; Deütschland dagegen überließ sich dem Zufall! Weder eine getroffene Anstalt, noch die Natur des Landes, seitdem der Wasgauer- und der Ardennen-Wald aufgehört hatten, des Deütschen Reichs Marken zu sein, setzte dem vordringenden Feinde Schwierigkeiten entgegen, daher eine entscheidend gewonnene Schlacht ihn zum einstweiligen, und seit 1801 zum beständigen Besitzer der angränzenden Länder und Landschaften machte. Von da an war der edle deütsche Rheinstrom des Deütschen Reichs Rainstrom, der einen natürlichen Schutz gewähren sollte, soweit ihn ein Fluß bei gänzlich ungedecktem Lande gewähren kann. Wie wenig er dazu im Stande gewesen, das haben die Ereignisse seit dem luneviller Frieden dargethan.

Auf der Nordwestseite sonderte sich die batavische Republik, die schon damals als eine Provinz Frankreichs gelten mußte, theils durch einige unwichtige Befestigungen am Yssel, theils aber auch, gegen Norden hin, durch die langgestreckten, unwegsamen Sümpfe des Bourtanger Moors von Deütschland ab. Auch dahinwärts war das Gebiet des Deütschen Reichs ohne Schutz und Schirm.

Eintheilung. Deütschland war bei Auflösung seiner Reichsverfassung statt der früheren zehn Kreise noch in acht Kreise eingetheilt, deren politische Einrichtungen jedoch seit dem Deputations-Receß von 1803 zu Grabe getragen waren. Die Kreise bestanden nur noch dem Namen nach. Es waren folgende:

1) Der Österreichische Kreis, nicht mehr der größte, wie vor hundert Jahren, nachdem Tirol und die Besitzungen des Hauses Österreich in Schwaben davon abgerissen worden; aber Salzburg war hinzugekommen. Alle seine Lande gehorchten Einem Gebieter, dem Kaiser von Österreich.

2) Der Baiersche Kreis, wo der Kur-Reichserzkanzler und der Graf von Ortenburg kleine Besitzungen hatten, alle übrigen Einwohner aber, nämlich im Herzogthum Baiern, nebst der Oberpfalz, den Fürstenthümern Neüburg, Sulzbach und Leüchtenberg, so wie der gefürsteten Grafschaft Tirol 2c., den Befehlen des Kurfürsten von Pfalzbaiern gehorchten.

3) Der Schwäbische Kreis, in welchem die Kurfürsten von Pfalzbaiern, Württemberg und Baden die mächtigsten Gebieter waren. Pfalzbaiern und Württemberg hatten den Königstitel usurpirt.

4) Der Fränkische Kreis, wo die Fürstenthümer Ansbach und Baireüth zuerst noch preüßische, dann französische, zuletzt pfalzbaierische; die Fürstenthümer Bamberg und Würzburg aber seit 1803 pfalzbaierische Herrschaft erkannten, Würzburg insonderheit aber seit dem presburger Frieden seinen eigenen Kurfürsten hatte in der Person des ehemaligen Großherzogs von Toskana. In diesem Kreise hatte auch der Hoch- und Deütschmeister die wichtigsten seiner Besitzungen.

5) Des Kur- und des Oberrheinischen Kreises Überbleibsel hatten in dem Hause Hessen, beider Linien, in dem Kur-Erzkanzler und den Fürsten von Nassau die ansehnlichsten Gebieter des Landes.

6) Im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise theilte sich der König von Preüßen, der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, der Herzog von Holstein-Oldenburg und ein Zweig des Hauses Pfalzbaiern, an dessen Stelle zuletzt ein französischer Soldat getreten war, in die meisten der zu diesem Kreise gehörigen Länder.

7) Am Niedersächsischen Kreise hatten der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der König von Preüßen, der König von Dänemark als Herzog in Holstein,

und die Herzoge von Mecklenburg verhältnißmäßige Antheile wie ein Halbjahrhundert zuvor.

8) Der Obersächsische Kreis, nunmehro der ausgedehnteste von allen Kreisen, hatte in seiner größeren Nordhälfte, mit Ausnahme von Schwedisch-Pommern, den König von Preüßen zum alleinigen Gebieter. In die südliche Hälfte theilten sich der Kurfürst und die Herzöge zu Sachsen mit sehr ungleichen Portionen. Kleinere Landschaften hatten, außer Preüßen, noch die Anhaltiner, Schwarzburger und Andere, wie ein Halbjahrhundert vorher.

Die Länder der Böhmischen Krone standen beim Untergang der deütschen Verfassung noch in demselben politischen Verhältniß zum Reich, wie vor hundert Jahren: Böhmen, Mähren, ein Stück von Schlesien, bei Österreich; der größte Theil von Schlesien, als souveraines Herzogthum bei Preüßen; die Lausitz bei Kur-Sachsen. — Die Reichs-Ritterschaft und die Ganerbschaften führten einen Kampf auf Tod und Leben mit der Usurpation!

Volksmenge zc. Beträchtlichen Verlust an Ausdehnung und Menschenmenge hatte Deütschland seit zwei Jahrhunderten, besonders aber durch den luneviller Frieden 1801 erlitten. Er riß von unserm Vaterlande 1200 Q.-M. mit ungefähr 3,700,000 Einwohnern los, gab uns den Rhein zur Gränze gegen den westlichen Erbfeind, und führte die Entschädigungen herbei, welche die weltlichen Stände oder Erbfürsten des Reichs für den erlittenen Verlust an den Besitzungen der Kirche in Land und Leüten erhielten.

Deütschlands Bevölkerung war zwar nach der verschiedenen Fruchtbarkeit des Bodens, nach der Verschiedenheit der Manufaktur-Anlagen und der Regierungs-Anstalten in den einzelnen Bestandtheilen des Reichs zwar aüßerst abweichend, im Ganzen aber doch beträchtlich. Es gab Provinzen, wo mehr als 4000 Menschen auf dem Raume einer Geviertmeile wohnten, und andere, welche nur 800 bis 1000 auf der nämlichen Bodenfläche zählten. Nicht selten fand sich geringe Bevölkerung in Gegenden, welche die Natur begünstigt hat. Eine das ganze Reich umfassende Zählung der Menschenmenge war bei der bestehenden Verfassung gar nicht denkbar; da man aber die genaue Angabe von den größten Ländern und viele von den kleinern hatte, und die übrigen sich nahe schätzen ließen, so war man vermögend, das Resultat zu ziehen, daß Deütschland, mit Einschluß von

Schlesien, beim Zusammensturz der Reichsverfassung noch ziemlich nahe 26,250,000 Menschen enthielt. Davon enthielt:

	Einwohner
Der Österreichische Kreis mit Salzburg und einem Theile von Passau	4,500,000
„ Baierische Kreis	1,300,000
„ Schwäbische Kreis	2,200,000
„ Fränkische Kreis	1,500,000
Die Überreste des Kur- und des Oberrheinischen Kreises noch	1,350,000
Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis	1,600,000
„ Niedersächsische Kreis	2,200,000
„ Obersächsische Kreis	4,030,000
Das Königreich Böheim	3,100,000
„ Markgrafthum Mähren	1,400,000
„ Markgrafthum der Ober- u. Nieder-Lausitz	450,000
Die Herrschaften, Ganerbschaften und die Besitzungen der Ritterschaft	300,000
Das souveraine Herzogthum Schlesien des Königs von Preüßen	2,049,000
Der bei der Krone Böheim verbliebene Theil von Schlesien	271,000
Ganz Deütschland	26,250,000

Oder wenn man Preüßisch-Schlesien als souveraines Land ganz von Deütschland trennt, so blieben dessen ungeachtet an 24 Millionen Menschen, welche durch den Einfluß des Klimas noch jetzt einen festen und schlanken Körperbau besitzen und vor funfzig Jahren durch Luxus und fremden Einfluß weniger verdorben waren, als andere Nationen, und eine sehr verbreitete Geistesbildung mit dieser Körperkraft, nach seltenem Beispiel, in Vereinigung zu erhalten gewußt hatten.

Mit diesen Vorzügen vereinigte sich Festigkeit der Seele, welche nicht jeden glänzenden Gegenstand hastig an sich reißt; aber ihn, nach langsam geprüftem Werthe und getroffener Wahl, selbst bei entstandenen Schwierigkeiten, nicht leicht wieder verläßt. Kalter Muth und Ausdauer blieb also ein Hauptzug in der Geistesanlage der Hauptmasse des deütschen Volks, eine Anlage, die es gegen übereilte Theilnahme an Umwälzungen selbst in solchen Zeiten sicherte, wo sich manche gegründete Klage gegen Druck oder schädliche Einrichtungen erhob;

eine Anlage, welche den Deütschen, mit der Festigkeit des Körpers vereinigt, einst zum Eroberer der wichtigsten Hälfte von Eüropa machte. Die Aüßerung dieses Charakters konnte so lange unverkennbar sich zeigen, als der Deütsche sich als Nation erkannte, und unter Einem Oberhaupte in gemeinschaftlicher Masse wirkte. Die Verfassung aber, welche ihm in späteren Zeiten durch Selbstsucht aufgedrängt worden war, machte durch Zerstückelung dieser Kraft, wiewol nur für den aufmerksamern Beobachter wahrnehmbar, daß der Deütsche seine ursprüngliche Anlage nicht verloren habe, daß es ihm blos an der Möglichkeit der Entfaltung fehlte. Aber freilich verliert in die Länge auch der entschlossenste Mann, wenn er mit gebundenen Händen und verschlossenem Munde ruhiger Zuschauer von Dem sein muß, was um ihn her vorgeht, das Vertrauen und endlich das Bewußtsein eigener Stärke. Auf diesem Standpunkte stand der Deütsche, als er das von seinen Vorfahren vor tausend Jahren gegründete Reichsgebaüde in Trümmer fallen sehen mußte. Vor der traurigen Herabwürdigung, in der wir die Bewohner der hesperischen Gefilde erblicken, schützte ihn aber wol für immer seine unabweisbare Theilnahme an all' den Ereignissen, wo er nur in einzelnen Partikeln als Werkzeüg für Absichten diente, welche nichts weniger als die Kraft des ganzen Reichs bezweckten.

Der Deütsche reicht auf der Westseite schon so lange, als die Geschichte denkt, tief in die Gränzen des heütigen Frankreichs; auf der Ostseite im Südlande bis an die Marken Ungarns, im nördlichen Lande nur bis zur Saale und der Elbe. Denn jenseits dieser Flüsse wohnten und wohnen zur Zeit noch, so wie in Böheim, Mähren, in Oberschlesien und in den östlichen Alpenländern Österreichs Völkerschaften slawischen Stammes. Der niedrige, gedrückte Mann mußte ganz bei der Sprache und Sitte seiner Voraltern bleiben, da man sich hütete, Anstalten zu seiner Aufklärung zu treffen; der freie, ansehnlichere Slawe war längst zum Deütschen geworden. In den Elbgegenden des Niederlandes überwog deütsche Einwanderung und Überlegenheit an sittlicher Kraft und an Kenntnissen so sehr, daß auch die slawische Sprache alsbald verschwand. Unterdessen bleibt die ehemalige Vermischung auch jetzt noch an dem singenden Ton der Sprache, an der fehlerhaften Aussprache und durch zahlreiche Versündigungen gegen den Bau der Sprache sichtbar. Rauher, aber echt deütsch ist die Mundart des Thüringers. Aus dem reinen, aber

sehr weichen Ton des eigentlichen Sachsen leüchtet unverkennbar hervor, daß das Hochdeütsche seiner Urmundart, dem Plattdeütschen, eingeimpft worden ist. Einen ganz eigenen Charakter trägt der Dialect des Schwaben, mit abweichenden Modificationen, so wie er weiter nach Baden, dem Oberelsaß und in die Schweiz vordringt. Die wenigste Cultur hat die baierische Mundart empfangen, von dem die österreichische eine, durch anderweitige Kolonisten hervorgebrachte Spielart ist. Die Vermischung dieser beiden mit dem alten Dialect der Franken hat bei dem Tiroler eine eigene, tief aus der Kehle hervorgestoßene Mundart erzeügt. In der Reinheit hochdeütscher Aussprache und richtiger Wortfügung übertrifft wol der Dialect selbst des gemeinen Mannes in den Main- und mehreren Rheingegenden, nicht aber in Nürnberg, alle übrigen deütschen Mundarten; er nähert sich am meisten der Schrift- und Büchersprache. Für die Ausbildung dieser letztern haben aber unstreitig die Bewohner des Elbgebiets seit dem Zeitalter der Kirchenverbesserung das meiste gethan.

Sehr unrecht handelt aber der Schriftgelehrte unter den Deütschen, daß er den Mundarten der einzelnen deütschen Volksstämme das Bürgerrecht in seiner Sprache versagt. Sie haben so viel Charakteristisches, als die Dialecte der alten Griechen, und jede derselben ihre eigenen Annehmlichkeiten des Ausdrucks, welche sie unwiederbringlich verlieren, so wie sie in einen andern Dialect oder auch, verändert, in die gewöhnliche Schriftsprache übergetragen werden; und daß aus den Provinzialismen, welche bei keinem Zweige fehlen, noch viel Brauchbares für den allgemeinen Sprachschatz sich sammeln lasse, ist schon haüfig genug bemerkt worden.

Zwischen den Völkern Deütschlands sind in einigen Gegenden Franzosen, die vor funfzig Jahren ihre Sprache und Nationalität mehr noch als heüte bewahrt hatten, und in vielen Gegenden Juden eingesprengt. Zusammenhangend besitzt der Italiener mehrere Striche an der Südseite der Alpen, und die österreichischen Länder hatten zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch viele Griechen unter ihren Bewohnern.

Natürliche Fruchtbarkeit; Verkehrsstraßen. Deütschland darf sich unter die von der Natur begünstigten Länder zählen, und erzeügt die Produkte, welche in der vom 45° bis nahe an den 55° der Breite sich erstreckenden Zone dem Boden abgewonnen werden können, in hinreichender Menge, um seine beträchtliche Bevölkerung

unabhangig von fremder Unterstützung zu nähren, und noch einige Theile seines Überflusses an die südlichsten Striche, deren mildes Klima und fruchtbarer Boden vorzügliche Ergiebigkeit erwarten ließe, ihrer ganzen Länge nach von hohen Schneegebirgen besetzt sind, folglich wol ihren Beitrag zur guten Viehzucht, viel weniger aber zu der hier erwarteten reichen Cultur des Feldes stellen können. Nur kleine, auf die Südseite der Alpen reichende Bezirke bringen die Erzeügnisse des wärmern Himmelsstrichs in ersprießlicher Menge hervor, und vorzüglich durch die Ursache, daß in der nämlichen Breite keine Gebirge sich der natürlichen Fruchtbarkeit in den Weg stellen, gewinnt das unmittelbar angränzende Ungarn ein bedeütendes Übergewicht vor Deütschland.

Vergleicht man das Land mit sich selbst, so ergiebt sich das leicht in die Augen fallende Resultat, daß die Natur dem südlichen Deütschland die Nachtheile seiner verschlossenen Lage durch überwiegenden Reichthum des Bodens habe vergüten wollen.

Das nördliche Deütschland zeigt dem Beobachter allerdings einige ausgezeichnet fruchtbare Striche, unter denen die goldene Aue und mehrere Gegenden des ebenern Thüringens nebst Altenburg oben an stehen, und an dem Bezirke in Sachsen, Magdeburg, Halberstadt, einige Theile Westfalens in der Nähe der Lippe ꝛc. und die Marschen der Küstenländer an der Nordsee gleich großen Anspruch machen; viele andere Landschaften nähren von dem Ertrage ihrer Felder und Wiesen den fleißigen Einwohner, haben sogar noch Überschuß zur Mittheilung an den Nachbarn und Ausländer; aber eine große Strecke des norddeütschen Bodens deckt Sand, oder Moor und Sumpf. Die letzteren sind vorzüglich herrschend in den nördlichen Gegenden Westfalens; der Sand verbreitet sich außer Westfalen mit weiter Herrschaft in den lüneburgischen Landen, in den nördlicheren Geestgegenden, in den meisten Bezirken der brandenburgischen Marken, Pommerns und der Lausitz. Haüfig zwang der fleißige Anbauer schon vor funfzig Jahren den widerstrebenden Boden zu einiger Belohnung seiner Mühen und Anstrengungen; aber es ist hier von natürlicher Anlage die Rede.

Ähnliche Striche kennt das südliche Deütschland nicht. Zwar hat die Gegend um Nürnberg viel Sand, aber der Bezirk ist klein und enthält keinen Flugsand; in dem nämlichen Falle stehen mehrere einzelne Gegenden, nirgends zusammenhangende Landstriche. Sümpfe

von einiger Bedeütung fanden sich vor funfzig Jahren blos in Baiern, bis der Einwohner einig wurde, sich der Mühe zu unterziehen, welche durch den leichten Abzug des stehenden Wassers die ausgedehnten, öfters gefährlichen Weideplätze in fruchtbares Feld umschafft. Andere magere Plätze, wo die Erde zwar gutes Getreide ꝛc., aber nicht mit reichem Ertrage hervorbringt, zeigen sich vorzüglich in den Gebirgsgegenden. Alles übrige Land hingegen, in dem Rhein-, Main- und Neckargebiete, am Bodensee, in den Donaugegenden ihrer ganzen Länge nach, ist mit ausgezeichneter Fruchtbarkeit gesegnet, an welcher auch Böhmen, Mähren und Schlesien in dem größten Theil ihrer Gefilde vollen Antheil nehmen.

In einer Zeit, die keine Ahndung hatte von den heüt' zu Tage gang und gäbe seienden Verkehrsmitteln, sah man den Rücken des flüssigen Elements mit Recht als das vornehmste Vehikel an, vermöge dessen Land und Leüte entgegengesetzter Lagen in Berührung traten. In dieser Beziehung hatte und hat das nördliche Deütschland entschieden das Übergewicht gegen das südliche.

Nur einer von den Hauptflüssen Deütschlands, der Rhein, hat seine Quellen außerhalb der Gränzen des Vaterlandes, in den hohen Alpen der innersten Schweiz. Er durchschneidet das deütsche Vaterland seiner ganzen Breite nach von Süden nach Norden, ist für beträchtliche Fahrzeüge von der Südgränze bei Basel bis zu den Mündungen in den Niederlanden schiffbar, legt durch seinen gleichen, selten heftig strömenden Lauf der Rückschiffahrt wenig Hindernisse in den Weg und wird durch seine schiffbaren Nebenflüsse, den Neckar, den Main, die Ruhr und Lippe, so wie die Mosel für alle westlichen Gegenden, mehr noch im südlichen als im nördlichen Deütschland, wohlthätig. Ihn hat die Natur zum Hauptabzugskanal für das westliche Drittel Deütschlands bestimmt. Mit Lebhaftigkeit betrieb von jeher und so auch vor funfzig Jahren der Schiffer auf ihm sein nützliches Geschäft; noch ungleich lebhafter würde er es dazumal betrieben haben, wenn der Deütsche den Strom noch als freies Eigenthum hätte benutzen können, wenn nicht andere durch Menschen gelegte Hindernisse seine Thätigkeit beschränkt hätten, wenn nicht Deütschlands weinreicher Rheinstrom Deütschlands Rainstrom gewesen wäre!

Die übrigen großen Flüsse, einen ausgenommen, weihen ihre unmittelbaren Dienste nur dem nördlichen Deütschland. Alle erhalten ihren Ursprung aus der langen, trennenden Bergwand, und alle

eilen sie der Nord- und Ostsee entgegen. Ihr Lauf beschränkt sich auf einen kürzern Raum, als der Lauf des Rheins, auch ist ihre Wassermasse minder beträchtlich, doch immer beträchtlich genug zur ununterbrochenen Schiffahrt, und vortheilhafter für die Anwohner, weil die abgeschickte Waare nach ungleich kürzerm Lauf die See erreicht, als das Gut des südlichen Rheinländers. Überdies ist beinahe keine Gegend in der ganzen Breite des nördlichen Deütschlands von den Vortheilen dieser Wasserfahrt ausgeschlossen. Denn schon die nicht sehr bedeütende Ems dient den nördlichen Gegenden Westfalens, welche es unbequemer finden, sich nach den beiden entfernten Hauptflüssen zu wenden, und zwei Fürstbischöfe von Münster, Clemens August und Maximilian Friedrich, legten im 18. Jahrhundert einen Kanal an, der ihre Hauptstadt Münster durch die schiffbare Vechte mit Zwol und Amsterdam in Verbindung setzen sollte, der aber in Folge politisch-territorialer Verhältnisse mit der Grafschaft Bentheim unvollendet geblieben ist. Der östliche Westfälinger, der angränzende Niedersachse und der Hesse benutzen den Dienst der Weser, welche erst bei Münden durch Vereinigung der schiffbaren Werra und Fulda diesen Namen annimmt und durch die schiffbare Aller verstärkt wird.

Über ein weit ausgedehnteres Gebiet herrscht die Elbe, der Hauptfluß des nördlichen Deütschlands. Schon in Böhmen nimmt sie die schiffbare Moldau auf, erscheint in Sachsen als ein großer Strom, der mit dem Rheine fast gleiche Breite, doch nicht gleich viel Wasser hat, verstärkt sich in diesem Lande durch die schiffbare Saale, in der Mark Brandenburg durch die schiffbare Havel-Spree, und erweitert endlich in Niedersachsen, zwischen dem Lüneburger und dem Holsteiner Lande, noch viele Meilen von der See entfernt, durch das Vordringen der Meeresfluth, ihr Bett zur Weite eines Meerbusens, in dessen Hintergrunde Deütschlands größter Handelsplatz liegt, Hamburg, einst ein wichtiges Glied des Hansabundes.

Nützlich, wiewol in kleinerem Verhältniß als die Elbe für ihre Nachbarn, wird die Oder dem langgestreckten und in ganzer Länge von ihr durchflossenen Herzogthum Schlesien, der Mark Brandenburg und in der Nähe ihrer Dreizackmündung dem umliegenden Pommern. Die einfließende schiffbare Warthe setzt, in Gemeinschaft mit der gleichfalls schiffbaren Netze, sogar den größten Theil Preüßens, das Südpreüßen und Westgalizien von 1806 mitgerechnet, in Verbindung mit den deütschen Flüssen; und wo das Werk der Natur nicht hin-

gereicht hatte, da hatte die wachsame Regierung der brandenburgisch-preüßischen Fürsten für den erleichterten Verkehr Sorge getragen. Sie hatte seit den Tagen Friedrich Wilhelm's von Brandenburg, den seine Zeitgenossen schon, mehr noch die Nachkommen den großen Kurfürsten nannten, Kanäle gezogen, welche die Weichsel mit der Oder, die Oder mit der Elbe in Verbindung gebracht haben. Der zuletzt genannte Strom stand vor funfzig Jahren und früher schon durch die schiffbar gemachte, zum Theil kanalisirte Stecknitz mit der Ostsee in Verkehr. Die Anlage des Eiderkanals, der auf der Gränze Holsteins und Schleswigs die Nordsee an die Ostsee knüpft, gehört der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an.

Außer dem Vortheil schiffbarer Flüsse hat das nördliche Deütschland noch einen andern vor dem südlichen aus den Händen der Natur erhalten. Vom Thüringerwalde zieht sich das hohe Land gegen Norden mit niedrigeren Bergen bis zur Gränze des niedersächsischen Landes von ehemals, und erhebt sich noch einmal zum beträchtlichen Harzgebirge, aus welchem der Brocken hervorragt, um dem Norddeütschen das Bild hinzustellen, aus dem anschaulich werde, was ein Berg sei. Denn in allen nördlichen Gegenden bis zum Meere und in der Länge von den Niederlanden bis an die Gränzen des asiatischen Rußlands, zeigt sich außer ihm keiner; spricht der Niederdeütsche, auch insonderheit der Preüße, mitunter von Bergen in seinem Lande, so muß das Wort in reinem Deütsch durch Hügel und Anhöhe oder einzelne Felsenklippe übersetzt werden. Ebenso setzen sich die hessischen Berge nach Norden in das östliche und mittlere Westfalen bis nach dem Fürstenthum Minden, bis Osnabrück und Tecklenburg fort, mit nicht hohen, doch zum Theil rauhen Bergen. Aber auch hier verlieren sie sich; näher gegen die See hin wird kein Berg weiter sichtbar.

Also besteht Norddeütschland größtentheils aus Ebene, und wo ja die Vortheile der Flüsse zum leichten Zusammenhange nicht hinreichen, da stehen dem Transport auf der Axe weit geringere Hindernisse im Wege, als im südlichen Deütschland. Doch kannte man vor funfzig Jahren, mit Ausnahme einiger Wegestrecken in den kurfürstlich und herzoglich braunschweigschen Landen, im Magdeburgischen und auf einige Meilen von Berlin aus, in ganz Norddeütschland noch keine kunstmäßig angelegte und unterhaltene Heerstraße. Wer vor 1806, und auch viel später noch, einen vier Meilen entfernt wohnenden Freünd besuchen wollte, der sprach von einer Reise, die wochenlang

zu überlegen sei, um die günstige Jahreszeit und gutes Wetter abzuwarten und abzupassen, da bei schlechtem Wetter die Wege grundlos waren. In Westfalen brauchte man vor funfzig Jahren zu einer Strecke, welche man heüt zu Tage in 1 Stunde zurücklegt, eine volle Tagereise!

In ganz anderen Verhältnissen liegt Alles im südlichen Deütschland. Der größte Theil von Franken und ein kleiner westlicher Bezirk von Schwaben steht noch durch den Rhein in unmittelbarer, obgleich ferner Verbindung mit der See und einem Winkel des Nordlandes, oder eigentlich nur mit den Niederlanden. Die Bewohner aller übrigen Bezirke haben Berge in jeder Richtung zu übersteigen; die Scheidewand, welche Deütschland trennt, wenn sie mit ihren nördlichen Brüdern in Verkehr treten wollen; das Hochgebirg der Alpen, wenn ihr Geschäft sie nach Italien oder an den einzigen Winkel des Adriameeres zieht, welcher zu Deütschland gehört; andere obgleich weniger beträchtliche Bergreihen sondern sie auf der Westseite von den Rheingegenden.

Selbst der innere Zusammenhang dieser weit verbreiteten Gegenden leidet unter mehreren Schwierigkeiten, die der erste Anblick nicht vermuthen läßt. Denn im Grunde bildet die weite Strecke zwischen dem Fichtelberg, dem Böhmerwald und seiner Fortsetzung auf der einen, dem Schwarzwalde auf der andern und den Alpen auf der dritten Seite, eine große Mulde, in deren mittlern niedrigsten Theile die Donau von Westen nach Osten sich hinzieht. Schon in Schwaben wird sie durch den Einfluß der Iller schiffbar, gewinnt durch die vielen zuströmenden, zum Theil bedeütenden Flüsse, den Lech, die Nab, die Isar in Baiern an Wasserfülle, und fängt in Österreich an den Namen des Hauptstroms von Eüropa durch die Vereinigung ihrer zweiten Hälfte, des aus den innersten Alpen herbeieilenden Inns, zu verdienen. Andere, schon durch ihre eigene Masse große Flüsse vermehren die Donau bei ihrem fortgesetzten Lauf durch Ungarn und die Türkei, verschaffen ihr die Breite von mehr als einer halben Meile und eine Tiefe, welche Kriegsschiffen, ohne alle Beihülfe der Seefluth, die überhaupt hier fehlt, leichten Zutritt bei ihren Mündungen im Schwarzen Meere gestattet.

Trügerisch aber waren vor funfzig Jahren, und sind es zum größten Theil auch heüte noch, die Aussichten, welche die Hülfe eines solchen Stroms dem allgemeinen Verkehr, dem Leben und Weben der anwohnenden Völker zu versprechen scheint. Die Donau führte den

Schiffer auf sehr langem Wege endlich ins Schwarze Meer, wo aber der Zusammenfluß von Handelsleüten der verschiedensten Nationen, welcher die Häfen der Nordsee belebte, vergeblich gesucht ward, wo der Abzug der mitgebrachten Güter erst mühsam an verschiedenen Punkten und unter zum Theil rohen und unfreündlich gegen den verachteten Christen und Westeüropäer denkenden Völkern aufgesucht werden mußte, wo an eine Rückfahrt gar nicht zu denken war, selbst die Thalfahrt, durch entgegenstehende Klippen der Gefahren nicht wenige zählte, wie auch heüte noch, und die Furcht vor der Pest die Schwierigkeiten vermehrte. Ferner führte die Straße durch das Land der Türkenherrschaft, welche mit eifersüchtigem Auge jede Unternehmung des Fremdlings beobachteten und deren Habsucht den erst zu hoffenden Vortheil des betriebsamen Kaufmanns im Voraus verkümmerte. Vergeblich waren daher alle gemachten Versuche, die Donau für den Großhandel zu benutzen; man beschränkte sich auf ihren Beistand für den innern Verkehr.

Diesen erleichtert sie, indem vom innern Schwaben an jedes Produkt, jedes Erzeügniß des menschlichen Fleißes mit geringen Kosten bis zur türkischen Gränze geschafft werden kann, und die westlicheren Striche auf dem nämlichen Wege nicht nur Österreichs, sondern auch zum Theil Ungarns Reichthümer in Empfang nehmen. Doch sinkt auch dieser Vortheil sehr ins Kleine, wenn man ihm die Schiffahrt des Rheins oder der norddeütschen Flüsse zur Seite stellt. Unter zehn Schiffen, welche vor funfzig Jahren dem Laufe der Donau folgten, machte kaum ein einziges den Rückweg, theils weil die Einrichtungen geringere Vervollkommnung hatten, um der reißenden Strömung entgegen zu arbeiten, theils weil es an Rückfracht fehlte, oder sie versagt ward; der Schiffer mußte also schon auf den Fall gefaßt sein, sein Fahrzeüg mit Schaden ganz oder zertrümmert zu verkaufen. Überdies konnten und können der Regel nach nur die nächsten Nachbarn vom Dienst der Donau Gebrauch machen, weil selbst die größeren Nebenflüsse entweder gar nicht, oder nur in sehr eingeschränktem Sinne schiffbar sind.

Der meiste Verkehr geschah daher auf der Axe, der durch zweckmäßig ausgeführten und im Ganzen sorgfältig gepflegten Straßenbau erleichtert und gefördert wurde; nichtsdestoweniger stand das südliche Deütschland in der natürlichen merkantilischen Lage dem nördlichen bei weitem nach; — und diese Ungunst wirkt auch heüte fort, trotz der

eisernen Wege unserer Zeit, welche für die Bewegung großer Lasten, in Beziehung auf den Kostenpunkt, den Dienst der Wasserstraße bis jetzt nicht zu ersetzen vermögen.

Bodencultur. Wenn vom Fleiße des Anbauers und von der angewendeten Einsicht bei der Benutzung seines Feldes die Rede wird, so dienten vor funfzig Jahren und länger schon der Sachse, Brandenburger, Braunschweiger, zum Theil auch der Mecklenburger, Holsteiner und Westfälinger bei ihrer emsigen und verständigen Landwirthschaft zum lobenswürdigen Muster, welchem sich im südlichen Deütschland die meisten Gegenden des Franken- und Rheinlandes nebst der Wetterau, im innern Schwaben vorzüglich der Württemberger und in Österreich einige Bezirke mit gleichem Eifer zur Seite stellen.

Im Ganzen schlechter gepflegt, zeigte das nördliche Land seine Gefilde in all' den Gegenden, wo der Leibeigene nicht für sich, sondern für seinen Herrn, mit schlechterem Geräth, geringhaltigem Hausvieh und erzwungener Arbeit den Acker besorgte. Das südliche Land kannte diese harten Verhältnisse viel weniger; aber hier machte und macht die Religion einen Unterschied in der Bestellung des Feldes, im ganzen Hauswesen und darum auch sehr oft im Wohlstande des Landmanns. Wer aus der Oberpfalz in die angränzenden evangelischen Landschaften Frankens trat, fand statt der kleinen Dörfer mit schmutzigen, strohbedeckten, hüttenähnlichen Haüsern den sogleich in die Augen fallenden Unterschied der größeren Ortschaften der besseren Haüser, des reinlicheren Hauswesens, des sorgfältiger bebauten Landes; er fand die nämliche Erscheinung, wenn er aus den gut gepflegten Gegenden Württembergs in die angränzenden, ehemals geistlichen Besitzungen überging; er fand sie mitten in dem seit Jahrhunderten vernachlässigten Baiern beim Eintritt in die kleine Grafschaft Ortenburg 2c.

Die wirksamste Ursache dieser abweichenden Erscheinungen liegt in dem Wahn, welchen der Priester der römischen Kirche dem Landmann beizubringen wußte, — Gott segne, der vielen faulenzenden Feiertage ungeachtet sein Feld, wie einst den Kindern Israels, daß es bei geringerer Anstrengung das Nämliche und mit größerer Ersprießlichkeit hervorbringe, was der Ketzer durch sauern Schweiß der Erde abzulocken genöthigt sei, und er wußte auf eigene Art den Beweis seiner dummdreisten Behauptung zu führen. Eine zweite Ursache

lag vorzüglich bei den geistlichen Ländern in der Anhanglichkeit ans Alte, welche desto fester wurde, da die Besitzungen der geistlichen Herren größtentheils in gesegneten Gegenden lagen, und der Landmann bei ziemlichem Wohlstande und nicht schwerem Drucke den Gedanken an Umänderungen in sich selbst nicht aufkommen ließ. Doch bewirkten Nebenumstände auch Ausnahmen. So zeigte das Hochstift Augsburg auf der großen Handelsstraße nach Italien große, wohlgebaute Dörfer; mehr noch die Hochstifter Bamberg und Würzburg, vorzüglich in der Nähe des Mains, wo Obst- und Weinbau mehrere Hände fordert und stärkern Verkehr mit Fremden bewirkt; und wer das Paradies von Deütschland, den mit wohlgebauten Flecken, Feldern und Weinbergen in einen zusammenhangenden Garten umgeschaffenen Rheingau durchwanderte, mußte gereizt werden, die ganze Regel zu verwerfen, bis er auf den Zusammenhang der Umstände aufmerksamer wurde, welche den fleißigen Anbau zur nothwendigen Folge haben mußten.

Im Ganzen genommen hatte die Cultur des Bodens durch den Fleiß des Landmanns und in vielen Gegenden durch Anwendung verbesserter Ackergeräthe, durch Abschaffung der Brache, Vermehrung der Hausthiere, durch Anlegung künstlicher Wiesen und durch verständigen Wechsel in den Früchten des Feldes eine Vollkommenheit erreicht, daß sie sich getrost dem englischen und dem Feldbau einiger italiänischen Gegenden zur Seite stellen durfte, und die übrigen Länder Europas in zweckmäßiger Bestellung des Ackers zuverlässig übertraf. Zur Aufmunterung des Landbaues und größerer Ergiebigkeit hatte, so urtheilte man vor länger als funfzig Jahren, sehr viel die wohlthätige Beschränkung des verhaßten Jagdregals in den meisten Gegenden beigetragen. Der Vorwurf, daß in einzelnen Gegenden des Österreichischen Kreises, in Baiern und der Oberpfalz, in den Ländern, wo die Leibeigenschaft zu Hause ist ꝛc., die Cultur des Bodens diesen Grad von Vollkommenheit noch nicht erreicht hatte, trifft das Ganze nicht.

Deütschlands wichtigstes Bodenerzeugniß war und ist das Getreide. Obgleich das Vaterland einige der kornreichsten Provinzen jenseits des Rheins verloren hatte, so das Jülicher und Clevesche Land, nebst Geldern, so brachte es doch eine hinlängliche Menge hervor, um nicht nur seine beträchtliche Bevölkerung zu nähren, sondern auch von dem Überflusse auf der Nordseite an die See-Nationen, und

von Schwaben und Baiern aus der benachbarten Schweiz abzugeben. Roggenbau war über das ganze Land verbreitet, größtentheils auch Hafer- und Gerstenbau; Weizen lieferten nur die fetteren Striche, weniger im nördlichen als im südlichen Lande, wo zugleich der Dinkel oder Spelt noch feineres Mehl als der Weizen liefert, und der Mais wohl gedeiht, aber nicht haüfig gebaut wurde, weil er gutes Feld fordert, und doch nur mehr zum Viehfutter als zur Nahrung des Menschen Verwendung fand. Der Buchweizen oder das Heidekorn entzog sich zwar nirgends der Cultur, man baute ihn aber nur in einigen mageren Strecken des östlichen Frankens, der Pfalz, in Brandenburg, Lüneburg, Holstein und dem niedern Westfalen, wo andere, reichern Saft fordernde Früchte den Hoffnungen des Landmannes nicht entsprechen würden.

Dem Getreide folgte unmittelbar der Flachs an Wichtigkeit, welche sich noch dadurch erhöhte, daß er erst nach mannichfaltiger Veredlung in die Hände des Auslandes gelangte und eine Hauptquelle zum Herbeifluß fremden Geldes wurde. Keine Provinz Deütschlands vernachläßigte den Anbau dieses nützlichen Gewächses, aber die meisten erzeügten es nur zum Hausbedarf; andere hingegen, vorzüglich Schwaben, Böheim, einige Gegenden Österreichs, Schlesien und Westfalen, nebst einzelnen kleinen Bezirken in mehreren Provinzen, benutzten es als schätzbaren Stoff für ihre ausgebreiteten Manufacturen. Seitdem die Niederlande oder der Burgundische Kreis für Deütschland verloren gegangen, lieferten die feinsten Sorten des Flachses einige Länder Westfalens, auch Schlesien, vorzüglicher nicht sowol durch die Gattung des Gewächses, als durch die ungleich sorgfältigere Zubereitung. Hanf erbauten vor funfzig Jahren in kleinen Portionen zum inländischen Verbrauch einzelne zerstreüte Gegenden, im Großen nur die kur-badischen Rheinlande und Paderborn; die Seegegenden befriedigten für ihre Schiffahrt das im Binnenlande wenig gefühlte Bedürfniß durch fremde Zufuhr.

Äüßerst wohlthätig für Deütschland war von jeher der Weinbau. Die südlichen Provinzen versorgten die angränzenden, welchen die Natur oder ihre geringere Thätigkeit diese Gabe versagt hat; sie versorgten den größten Theil des nördlichen Landes, bevor dieses sich dem Genuß der französischen Weine so allgemein hingegeben hatte, und lieferten von ihrem Vorrathe beträchtliche Portionen nach jedem Theile der Erde ab. Denn die edleren deütschen Weine gehören unter

die wenigen Sorten, welche ihres innern Gehaltes wegen die Reise in die heißen Klimate ertragen, ohne dem Verderben ausgesetzt zu sein. Unter allen steht der an einer kleinen Bergwand Würzburgs erzeügte Leistenwein oben an, denn nur er allein verräth sein Vaterland und Klima durch Saüre nicht, und verbreitet doch durch seinen gewürzhaften Geist Leben in den Adern des mäßigen Trinkers. Ihm stehen nicht nach an Kraft und Feüer die edlen Weine des Rheingaus von Hochheim bis nach Rüdesheim, aber ihre Saüre macht den Strom unverkennbar, an dessen Ufer sie erzeügt werden. Andere Gewächse am Rhein und Main, z. B. der Steinwein, gehören noch unter die sehr vorzüglichen. Groß ist in günstigen Jahren, die nicht haüfig kommen, das Erzeügniß der übrigen Sorten, aber weniger wohlhabend der Weinhäcker als der Getreidebauer. Diese Klage geht durch alle Jahrhunderte. Seine Besitzungen sind im Durchschnitt klein, und der reiche Ertrag eines gesegneten Jahres entschädigt ihn nicht für die oft lange Reihe von Mißjahren; nur der Reiche wußte vor funfzig Jahren wie heüte Beides zu seinem Vortheile zu nutzen. Von jeher urtheilte man von den Weinen Schwabens, daß sie ein leichtes, wenig haltbares Gewächs seien; am meisten noch schätzte man den Markgräfler, den Zeller und einige Neckarweine; die übrigen, so wie die Weine am Bodensee, haben wenig Kraft, wenig Güte. Im baierischen Donauthale hat man das Gewächs der Reben immer vergeblich gesucht. Die östlichen Theile Österreichs erzeügen es von jeher in Menge am Abfall des Wiener Waldes, aber nur einige Sorten stehen in dem Rufe vorzüglicher Güte; die nicht fernen Alpen auf der Südseite vereiteln die Bemühungen der kräftig wirkenden Sonne. Daher hat das weiter gegen Norden entlegene Mähren unter mehreren gewöhnlichen einige ausgezeichnete Sorten, welche meistens als ungarische Weine in den Handel kommen; und die südöstliche Steiermark hat, jedoch nur für den Einwohner, ein gutes Gewächs ohne Saüre. Schon durch italiänisches Klima gereift, bringen das südliche Tirol, und von edlerer Gattung die dem adriatischen Meere nahen Gelände Weine hervor, welchen nichts als Haltbarkeit fehlt; als süßer Most werden mit jedem Winter dem innern Deütschland die tiroler Weine zugeführt. Böhmen hat keinen Wein, als seinen Melniker, der blos die Stelle eines nicht ins Größere getriebenen Versuches vertritt. Der wenige sächsische und schlesische Wein wurde, wenn er zur Reife kommt, nur von den Einwohnern getrunken.

Also urtheilte man vor funfzig Jahren über den Anbau der Rebe in Deütschland und den Verbrauch ihres Gewächses. Groß sind die Veränderungen, welche in der Kunst der Veredlung selbst des sauersten Krätzers von Grünberg innerhalb des zuletzt verflossenen Halbjahrhunderts vorgegangen sind!

Fast alle Weingegenden hatten zugleich bedeütenden Obstbau meist von vorzüglichen Sorten. In Franken fand man schon damals die Aprikose nicht blos an der Mauer und dem Spalier gezogen, sondern im Freien als beträchtlichen Obstbaum mitten unter seines Gleichen. Auch in den Strichen, wo der Weinbau nicht hinreicht, entdeckte man die Dörfer erst, wenn man die Wäldchen von Kirschen, Pflaumen u. s. w., mit denen sie umgeben, durchdrungen hatte. Gedörrte Zwetschgen, Birnen ꝛc. machen von jeher einen nicht unbedeütenden Handelsartikel des Frankenlandes aus. Mit ähnlicher Ausdehnung blühte der Obstbau in den westlichen Maingegenden, wo man Äpfel und Birnen in Cyder verwandelte, in den Rheingegenden, in Schwaben, besonders im schönen Neckarthale, und in einem Theile Österreichs. Die Gegenden jenseits der Alpen war schon die Heimath von Südfrüchten. In Baiern war die Obstcultur erst im Werden, ebenso in Böheim, das jetzt die nördlichen Länder so reichlich versorgt. Mit Eifer betrieb sie das südliche Ober-Sachsen und in kleinerem Maaße auch andere Gegenden des nördlichen Landes.

Das Bedürfniß des Biers für die vielen Gegenden, welchen der Wein fehlt, hat dem Hopfenbau eine große Ausdehnung verschafft; Deütschland übertraf von jeher jedes andere Land der Erde in der vielfältigen Erzeügung und innern Güte dieses Lianengewächses. Wenige Provinzen waren schon im 18. Jahrhundert ganz ohne Hopfenbau; im Großen trieben ihn aber die von der Natur oder ihrem Kunstfleiße am meisten unterstützten Gegenden. Die feinste und durchgängig am theüersten bezahlte Sorte lieferte vor funfzig Jahren das ansbachsche Städtchen Spalt; sehr gutes Gewächs und in großen Mengen brachten die nordwestlichen Kreise Böheims, namentlich der Saatzer Kreis, so wie Nürnbergs Pflegämter zur Ausfuhr; fast von gleicher Güte, aber mit geringerer Sorgfalt gepflegt und in zerstreüten Kleintheilen war der baierische Hopfen, zu welchem sich auch der bedeütende Anbau rings um die Stadt Memmingen gesellt hatte. Mildes aber weniger kraftvolles Gewächs hatten einige andere Gegenden Frankens, in reichlicherer Menge einige Bezirke in Braun-

schweig und Hildesheim, nebst mehreren zerstreüten Orten in Sachsen, Schlesien u. s. w.

Deütschland versorgte mit diesen Produkten nicht nur sich, sondern zugleich mehrere seiner Nachbarn.

Ein bedeütender Gegenstand zur Ausfuhr war in dem Zeitraume, der in diesen historischen Erinnerungen maßgebend ist, auch schon der deütsche Tabak. Ihn bauten in den südlichen Gegenden die Rheinpfalz nebst anderen Rheingegenden, und die Sandstriche um Nürnberg, und in den nördlichen Gegenden vorzüglich mehrere der preüßischen Provinzen, namentlich die Ukermark, wohin er durch Rheinpfälzer, welche ihr Heimathland, religiösen Druckes halber, verlassen hatten, verpflanzt worden war. Guten Boden gönnt man ungern dem Tabak, weil er ihn zum Anbau anderweiter Nutzpflanzen entkräftet. Als ausgezeichnet lobte man vor funfzig Jahren die Blätter der Pfälzer und Nürnberger Gegend; aber alle Sorten standen sammt und sonders dem amerikanischen, türkischen und ungarischen Gewächse weit nach.

Der Waidbau, der einst in hoher Blüte stand, war sehr gesunken, weil sein Gewächs in der That an Schönheit der Farbe dem ausländischen Indigo nicht gleich kommt. Vergebens hatten die Reichsgesetze den Indigo unter dem Namen „indianische Teufelsfarbe“ verboten; schon zu Ende des 17. Jahrhunderts ging 1 Million Thaler dafür aus Deütschland, während vordem für den inheimischen „guten“ Waid große Summen hereinkamen. Desto mehr hob sich, besonders in südlichen Gegenden, der Krappbau; an der Färberröthe, sagte schon Lucä in seiner schlesischen Chronik von 1689, welche auf Schlesiens Boden im Breslauschen und Liegnitzschen wächset, hat das Land auch etwas extraordinaires. Etliche nennen sie die güldene Farbe, weil sie zur Färbung der Wollentücher sehr dienlich ist. Mit derselben treiben die Schlesier starke Handlung, führen sie in Holland, nicht ohne merklichen Profit u. s. w. Noch mehr gehoben hatte sich die ersprießliche Cultur des Rübsen (Colpa), wohlthätig durch sein Öl für mehrere Menschenklassen.

Kaum ein Winkel fand sich im großen, weiten Deütschland, in welchem das vorzüglichste Rettungsmittel gegen Mangel bei unglücklichen Getreideärnten, der wohlthätige Kartoffelbau, nicht Eingang gefunden hätte. Aber viele südliche Länder gaben, so klagte man vor funfzig Jahren, des reichlichern Ertrages wegen, schlechteren, der Gesund-

heit nachtheiligen Sorten den Vorzug. Wer den Betrieb des Gemüsebaus und der feineren Gartengewächse im Großen sehen, die künstliche und sorgfältige Bearbeitung des Feldes nebst der Ordnungsfolge der manchfaltigen Gewächse studiren wollte, welche der einsichtsvolle Bearbeiter in einem und demselben Jahre von seinem Boden zu gewinnen weiß, der mußte das Knoblauchsland bei Nürnberg, die Gärtnerei um Bamberg, die Spargelfelder bei Ulm, die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld und die ganze Gegend um Erfurt besuchen. Auch Quedlinburg hatte den Anfang zu seiner später im Großen betriebenen Gärtnerei gemacht. Im Kleinen, aber an vielen anderen Orten mehr, betrieb das nördliche Deütschland den nämlichen Anbau; im Süden dagegen vernachlässigten ihn ganze Landstriche. Als einen Zweig der Gartencultur mußte man Österreichs Saffranbau betrachten, welcher zwar die vorzüglichste unter allen bekannten Sorten lieferte, aber nicht einmal zum einheimischen Bedürfniß der Provinz hinreichte. Etwas ergiebiger war der Bambergsche Süßholzbau. Die Cichorie, ehemals nur als Salat gebraucht, sah sich nun, in Folge des unterbrochenen überseeischen Verkehrs mit den Tropenländern, als Stellvertreter des Kaffees zum bedeütenden Handelsartikel erhoben. Was aber den deütschen Rhabarber betrifft, so zweifelte man, daß er je an die Stelle des echten in den Officinen eintreten könne.

Die Waldungen werden nothwendig in jedem Lande kleiner, wo Bevölkerung zunimmt. Geringer war die Waldfläche im nördlichen Lande als im südlichen. Zwar hatte auch jenes beträchtliche Wälder in der Südhälfte des Herzogthums Westfalen, in Hessen, dem wichtigen Solling, die Waldungen des Harzes, des Erzgebirgs; andere in Brandenburg und auf den Bergen Schlesiens; aber sie verschwanden vor dem ungeheüern, noch jetzt mit kleinen Unterbrechungen zusammenhangenden Bergwald im südlichen Lande, welchen einst der Römer mit dem allgemeinen Namen des Hercynischen Waldes belegte. Mit dem Schwarzwalde fängt an Helvetiens Gränze die lange Strecke an, reicht durch den Odenwald gegen Norden bis zum weitverbreiteten Spessart, welcher durch die Rhön mit dem Thüringerwalde, und dieser theils an das Erzgebirge, theils an das Fichtelgebirge schließt. Bei diesem beginnt der größte aller deütschen Wälder, der Böhmerwald, an vielen Stellen auch noch heüte ein echter Urwald, und reicht mit seinen Fortsetzungen weit nach Mähren, und auf der Südseite in die

angränzenden Gegenden der Oberpfalz, des ehemaligen Hochstifts Passau und des oberensischen Landes vom Erzherzogthum Österreich fort. Gegen Süden hin sind die meisten Rücken der baierischen und die Abhänge der österreichischen Alpen mit Wäldern bedeckt. Und in der Mitte dieses großen Kranzes zeigen sich noch die großen Waldungen auf dem Tafellande von Baiern, so wie der beträchtliche Reichswald bei Nürnberg.

Dadurch wurde und wird es noch heüte möglich, daß im Ostlande die zahlreichen Glasfabriken sich erhalten konnten, und daß das Westland so viele Tausende seiner Baumstämme durch den Rhein dem holzbedürftigen Holländer zuzuführen vermögend war, ohne eigenen beträchtlichen Mangel zu fühlen. Denn die Erhöhung der Holzpreise, über welche der Abnehmer schon vor funfzig Jahren Klage zu führen Veranlassung hatte, war mehr die natürliche Folge von allgemeinem Steigen des Werths der Lebensbedürfnisse, als von der Abnahme der Wälder, welche nur einzelne übel bewirthschaftete Gegenden traf; im Allgemeinen war die Forstwirthschaft in ganz Deütschland, in den Ländern weltlicher, wie auch geistlicher Fürsten, in jenen mehr, in diesen weniger, seit dem Schluß des 18. Jahrhunderts, troz der Leiden und Trübsale, die das Vaterland vom westlichen Erbfeinde zu erdulden hatte, auf einen rationellen Betrieb gebracht. Das nördliche Deütschland gab weniger, vorzüglich nur aus seinem Sollingwalde, an den Ausländer ab, fühlte aber jede Abgabe stärker. Gegen wirklichen Mangel wurde es geschützt durch sparsamere Einrichtung der Öfen und Wohnungen, wogegen in den meisten Gegenden von Süddeütschland noch zwecklose Verschwendung an der Tagesordnung war; dann aber auch durch seine Torfgräbereien, und in den Gegenden der Steinkohlen-, so wie der Braunkohlenformation durch Ausbeütung der in diesen Schichten lagernden Schätze brennbarer Mineralien.

Die Bemerkung dürfte nicht überflüssig sein, daß die Ostseite von Deütschland in der Regel Waldungen von Nadelholz mit eingesprengten Eichen, Buchen &c. enthält, das westliche Deütschland hingegen bei weitem dem größten Theile nach nur Waldungen von Laubholz besitzt.

Viehzucht. Nur dem einzigen England und in manchen Zweigen den östlichen Ländern Ungarn, Podolien (Rußland) und der Türkei, stand Deütschland in Rücksicht auf die Zucht seiner Hausthiere nach; unter sich befanden sich die Provinzen in auffallendem Abstande.

Den sehr großen und schweren, aber doch gut gebauten Schlag von Pferden, welchen die nördlichen Küstenländer von jeher lieferten, suchte man wol in jedem andern Lande vergeblich; die nämlichen Provinzen züchteten zugleich ein leichteres und schlankeres Roß mit ähnlichem Bau zum Reiten geeignet. Im übrigen Deütschland war das Landpferd dickknochicht, schwerfällig, in einigen Gegenden ganz unansehnlich, kaum 12—15 Faust hoch; nur diejenigen Landstriche ausgenommen, wo man durch angelegte Gestüte den einheimischen Schlag zum Theil zu veredeln bemüht gewesen war. Zur letzten Klasse gehörte vor allem Mähren, und dann die Landschaften einzelner Erbfürsten, die große Pferdeliebhaber waren. Noch vorzüglicher war der Rindviehstand und die Zucht des Hornviehs. Manche Gegenden nährten zwar nur Thiere von kleiner, unansehnlicher Gestalt, aber in anderer, besonders im südlichen und östlichen Franken, war bereits im vorigen Jahrhundert die schöne einheimische Zucht durch Schweizervieh so veredelt worden, daß man Mastochsen von mehr als 25 Centner, Nürnberger Gewichts, auf den Viehmärkten fand. Andere Bezirke in Schwaben, Böhmen, Thüringen u. s. w., überhaupt in den Gegenden, wo reicher Wieswachs den Unterhalt des Hornviehs unterstützt, strebten diesem Beispiele nach, und selbst andere weniger begünstigte Gegenden vervollkommneten ihre Viehzucht und ihren Ackerbau durch Anbau und Gewinnung von Futterkraütern. Überall wo der Rindviehstand zunahm, da verbesserte sich auch in Folge des Mehrbetrags der Düngmittel der Feldbau. Im nördlichen Lande zeichneten sich schon seit langer Zeit durch schönes Rindvieh besonders die Gegenden der Nordküste aus, und die Weide des Marschlandes in Holstein, Bremen, Oldenburg, Ostfriesland gab den Kühen reichlichere Milch, als in anderen Gegenden; nur hier ward sie im Großen zur Bereitung von Käse und Dauerbutter benutzt. Schönes Schlachtvieh züchtete Fürst Leopold von Anhalt-Dessau auf seinen Domainen und versorgte damit den Berliner Markt, der freilich damals kaum den fünften Theil dessen bedurfte, was er heüt' zu Tage verbraucht. Der Deütsche erhielt für seinen Bedarf Zuwachs von gemästeten Ochsen aus Schleswig, von den Dänischen Inseln und aus Ungarn. Franken und Schwaben dagegen lieferten fast in gleichem Verhältniß an Frankreich ab.

Deütschland nährte sehr viele Schafe, bei weitem die meisten in den Gegenden, wo der Gutsherr das Vorrecht hatte, die Felder der Unterthanen mit seinen Heerden zu beweiden; doch zog sie auch in

anderen Gegenden der Bürger und der Bauer, freilich in geringerer Anzahl, weil er nur über seine eigene Wiese, sein eigenes Feld verfügen durfte. Die meisten Schafe hatte Sachsen; hier war ihre Zucht durch die Vorsorge des Kurfürsten größtentheils durch spanisches Blut veredelt und eine Wolle erzielt worden, welche die des ursprünglichen Merinoschafs an Feinheit noch übertraf. Lange Zeit galt diese sächsische sogenannte Electoral-Wolle für die schönste in der Welt, und wurde nicht allein von einheimischen Tuchmachern, sondern auch von den Fabrikationsstätten Englands in großen Mengen und zu hohen Preisen bezahlt. Von den kurfürstlichen Schäfereien in Sachsen verbreitete sich das veredelte Schaf seit Anfang des 19. Jahrhunderts allmälig nach Schlesien, der Mark Brandenburg und anderen preüßischen Provinzen. Mit Ausnahme Frankens, wo es noch einige größere Schäfereien gab, hat im ganzen südlichen Lande die Schafzucht niemals recht gedeihen wollen, sehr natürlich, weil es an den Bedingungen fehlt, wodurch sie befördert wird, große Ausdehnung der Landgüter, Werkstätten von Tuchen und Wollenzeügen. Schweine für den Hausbedarf ziehen alle Gegenden des Vaterlandes wie heute so auch vordem, doch drei Hauptländer zeichneten sich für diesen Zweig der physischen Cultur stets aus, nämlich Westfalen, Böhmen und Baiern; das erstere versorgte, und versorgt, mit sehr großem Mastvieh und vortrefflichem Rauchfleische, die beiden anderen aber mehr mit junger Anzucht zur eigenen Mästung die Nachbarn, und selbst ferne Länder.

Federvieh aller Art hatte jede Gegend mehr oder minder für den eigenen Bedarf, Böhmen überdies noch seine Fasanen, und Pommern nebst dem Rieß hatte Gänse und geraücherte Gänsebrüste zur Versendung. Wildes Geflügel wurde besonders im nördlichen Lande verfolgt, doch war es auch im südlichen keine Seltenheit, so wenig als der Hase und das Reh, seltener wurden zum Glück — die Hirsche und Wildschweine, mit denen im Winter vorzüglich Böhmen die Tafeln anderer Gegenden versorgte, — zum Glück, so sagte man schon vor funfzig Jahren, der innobeln Passion der Jagdlust zum Trotz. Wölfe zog blos ein harter Winter aus slawischer Erde zuweilen in die Wälder des östlichen Deütschlands, und führte sie ihrem Tode entgegen; Bären aber nährten noch die Alpenländer, nebst wenigen Gemsen und selbst dem Steinbock. Andere schädliche Thiere waren fast überall zu haüfigen Verfolgungen ausgesetzt, um durch ihre Menge gefährlich

werden zu können; nur über den Hamster hatte das nördliche Deütschland große Ursache zu klagen, während das südliche ihn blos als Seltenheit kannte. Die Bienenzucht war in einzelnen Gegenden nicht unbedeütend, und wurde in den slawischen und halbslawischen Ländern, wie u. a.: in der Lausitz, so wie auch in Franken, da, wo einst slawische Kolonien gewesen waren, mit großer Einsicht betrieben, aber ihr Honig und Wachs reichte bei weitem nicht für den inneren Verbrauch, namentlich nicht das Wachs in den Ländern römischen Kirchengebrauchs für den Dienst Gottes. Das Hegen der Waldbienen war, mit Ausnahme der Lausitz, wo es sich noch hier und da fand, längst verschwunden. Mit dem Seidenbau waren seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, namentlich durch König Friedrich II. in seinen Landen, verunglückte Versuche gemacht worden; das Klima begünstigt ihn nur in den Bezirken jenseits der Alpen. Fische gaben die Flüsse und Seen in hinreichender Menge, doch war der Fischfang, namentlich in den protestantischen Ländern, weit geringer, als ehemals, weil der Verbrauch geringer geworden war; selbst in den katholischen Ländern ließ sich diese Abnahme verspüren, wie streng auch die Priesterschaft auf Befolgung der vorgeschriebenen Fasttage halten mochte. Seefische, Austern rc. lieferten die angränzenden Meere, im innern Lande waren diese See-Delikatessen aber nur an Tafeln der Fürsten zugänglich, welche stellenweise zur möglichst raschen Herbeischaffung eigene — Hofküchenposten unterhielten, die die erste Anregung zu den späteren Schnell-, Eil- und Courierposten gegeben haben. Den Lachs fing man vornehmlich im Rhein, auch in der Weser, seltener in der Elbe und ihren unteren Zuflüssen.

Bergbau. Was die Nutzung der unterirdischen Schätze des Mineralreichs betrifft, so stand Deütschland in der Förderung einzelner Metalle anderen Ländern zwar nach, keines aber von diesen zeigte eine gleich große Manchfaltigkeit. Von Gewinnung des Goldes konnte kaum die Rede mehr sein; aber einen ähnlichen Reichthum an Silber erreichte kein anderes eüropäisches Land. Lieferten gleich die Gruben des Erzgebirges und des Harzes nicht mehr die Ausbeüte wie in vergangenen Jahrhunderten, so war ihr Ertrag doch noch von großer Wichtigkeit, sowol für die Beschäftigung der zahlreichen Arbeiter und Aufseher, als für die Finanzen des Landesfürsten. Den Ertrag der Harzer Gruben, die dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gehörten, hatte während der langen Besetzung seiner Lande durch

französische Heerhaufen, deren Oberanführer Buonaparte — verschluckt! In geringerer Menge fand, und findet, sich Silber noch in anderen, vorzüglich österreichischen Landen.

Das Quecksilberbergwerk zu Idria in Krain überwog durch die Menge des gewonnenen Metalls nicht nur alle Quecksilberminen in Deütschland zusammen genommen, sondern auch die Ausbeüte jeder andern Grube auf der ganzen bekannten Erde. Aber man rechnete zu jener Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, daß Jahre verfließen würden, bis Idria den reinen, damals durch Feuer verdorbenen Bau wieder herzustellen vermöge.

Auch Kupfer baute man mit Ergiebigkeit in vielen Bergstrichen, keine deütsche Sorte aber glich an Geschmeidigkeit dem Tiroler Kupfer. Zinn erzeügten Böhmen und Sachsen in beträchtlicher Menge und von vorzüglicher Güte. Blei gewannen viele Gegenden, ganz besonders aber die österreichischen Alpenländer in ungeheürer Menge. Eisen, fast in allen Bergstrecken, ward überall da gewonnen, wo der erforderliche Vorrath von Holz die Förderung gestattete. Es reichte zum innern Verbrauch, der vor funfzig Jahren kaum ein Zehntheil des heütigen Verbrauchs betrug; verführt wurde nur wenig, weil die meisten Sorten durch ihre Sprödigkeit der Güte des schwedischen und russischen Eisens nicht gleich kommen. Doch überwog das steierische Eisen nicht nur alle übrigen deütschen, sondern auch alle ausländischen in den Handel kommenden Gattungen, und war zu den feinsten Stahlbereitungen geeignet; aber auch in anderen Gegenden, im Hennebergischen, im Nassauischen ꝛc. wurde Stahl aus inländischem Eisen gewonnen.

Ähnlicher Reichthum zeigte sich an Halbmetallen und Mineralien aller Art. Schwefel, Alaun, Vitriol, Zink, Galmei waren in Überfluß vorhanden, obgleich Deütschland von der letztern einige reiche Gruben jenseits des Rheins verloren hatte. Die sächsische und böhmische aus Kobalt bereitete Schmalte fand sich nirgends von gleicher Güte, und wurde wegen ihrer Unentbehrlichkeit ein wichtiger Artikel der Ausfuhr. Mancherlei Farbenerden, Kreide, Walkerde, Porzelanerde, boten andere Gegenden dar. Von der Gewinnung mineralischer Brennstoffe der Schwarz- und der Braunkohle, war bereits oben im Vorbeigehen die Rede. Dieser Bergbau hatte vor funfzig Jahren erst einen geringen Grad der Entwickelung erlangt; seine vorzüglichsten Reviere waren an der Ruhr in der Grafschaft Mark, bei

Ibbenbüren im Tecklenburgischen, am Bückeberg in der Grafschaft Schauenburg, bei Halle im Herzogthum Magdeburg, bei Waldenburg in Niederschlesien, bei Teplitz in der Braunkohlenmulde des nordwestlichen Böheims rc. Doch geringfügig war der Ertrag des Kohlenbaues im Verhältniß zu der Ausbeüte, welche die Gegenwart an vielen anderen Stellen mehr in den Verbrauch bringt.

Mit vollkommener Ruhe konnte Deütschland schon vor funfzig Jahren, und noch viel früher, zusehen, daß das angränzende Meer ihm keine Hülfe zur Salzbereitung giebt; es ward reichlich entschädigt durch die Schätze von Salz, welche der Schooß der Erde im Binnenlande birgt. Die Berge von Steinsalz auf seiner Südseite gaben seit ihrer Entdeckung in vergangenen Jahrhunderten so viel ab, als man von ihnen zu ziehen beliebte und versorgten von Alters her die angränzenden Provinzen, Böheim, Schwaben, zum Theil die Schweiz und Franken, denen die Natur dieses Mineral entweder versagt, oder mit sparsamer Hand zugetheilt hat. Ähnlichen Reichthum hatte die Nord- und Westseite des Vaterlandes durch ihre Salzquellen aufzuweisen, von denen aber nur einige der nördlich belegenen hinlänglich mit dem Mineral gesättigt sind, um Gradirhaüser entbehren zu können. Deütschland war bereits vor funfzig Jahren im Stande, von seinem Überfluß ans Ausland abzugeben; aber theils die Schwierigkeit des Transports, theils andere Hindernisse, welche einzelne Landesherren sich gegenseitig in den Weg legten, standen dem Absatz entgegen, und mancher der nördlichen Bezirke war sogar in der Lage, fremdes Salz über See beziehen zu müssen.

Die Adern von Metallen und Mineralien, welche das Innere der Erdrinde durchziehen, werden noch Ursache zum Dasein vieler mineralischer Quellen und Sauerbrunnen. Zwei von seinen ehemals berühmtesten, die Wasser von Achen und Spaa, hatte Deütschland in Folge des luneviller Friedens eingebüßt; aber es zählte noch in seinem Innern die Quellen von Pyrmont, Karlsbad, Ems, Schwalbach, Selters, die vor funfzig Jahren als die berühmtesten in Jedermanns Munde waren, und so viele andere von minderem Ruf, aber gleicher Güte.

Einem mit so vielen Bergreihen durchschnittenen Lande kann es an nutzbaren Steinen nicht fehlen. In manchen Gegenden beütete man schönen, marmorartigen Kalkstein, Serpentin, Alabaster rc. aus. Nützlicher und wichtiger mußten die trefflichen Mühlsteine erscheinen, welche bei Wendelstein im Nürnbergischen oder Ansbachischen gebrochen

wurden; und die vorzüglichen Schleifsteine jeder Art, welche Böheim und Oberbaiern, nebst anderen Gegenden zur Ausfuhr bereiteten. An Gyps, Kalkstein, Mergel und Sandstein zum Bauen ist Vorrath in vielen Gegenden, selbst dem tiefliegenden norddeütschen Flachlande fehlte es nicht an Kalkflötzen, die zwar nur vereinzelt aus dem Schooß der Erdrinde hervorragen, aber, wie u. a. das Muschelkalkflötz von Rüdersdorf, unfern Berlin, für den ganzen Nordosten von Deütschland seit Jahrhunderten von der äußersten Wichtigkeit gewesen ist. Der Mergel, der in der norddeütschen Diluvial-Ebene, vom Rheine her bis zur Weichsel und darüber hinaus bis zum Niemen, Nesterweise (oder auch in Schichten?) verbreitet ist, hatte vor funfzig Jahren in dieser Ebene, und vorzugsweise in der Mark Brandenburg, eine schon ziemlich allgemeine Verwendung bekommen als Stoff zur Verbesserung der Ackerkrume des Sandbodens, nachdem damit in der Mitte des 18. Jahrhunderts der erste Versuch gemacht worden war, den die Landwirthe lange Zeit belächelt hatten. Manche Halbedelsteine, wie Granaten, Krystalle, Jaspis, liefert am reichlichsten Böheim, wo man schon vor funfzig Jahren aus den Granaten einen Gegenstand des Kunstfleißes und des Handels, freilich in kleineren Verhältnissen, machte, als gegenwärtig, wo zur Sommerzeit der ganze Norden von Deütschland eine Völkerwanderung antritt nach dem Süden, wo alle Welt, Mann und Weib und Jung und Alt reisen muß, und wäre es nur in die böheimschen Bäder, von wo man für die daheimgebliebene Freündin mindestens einen Granatenschmuck mitzubringen liebt.

Als zu Anfang des laufenden Jahrhunderts auf der Grube Friedrichsanfang des Mannsfelder Bergreviers zur Bewältigung der Schlag- und Tagewässer eine Dampfmaschine aufgestellt wurde, die erste in Deütschland, wie staunte man da — mit glotzenden Augen das Ungethüm der Feüermaschine, wie man sie nannte, an, wie pries Friedrich Gottschalk in seinem „Führer in den Harz“ (1806), ein Buch, welches, nebenbei bemerkt, beim Norddeütschen die Lust zum Bergreisen geweckt hat, das Ungeheüerliche der Kraft eines unfaßbaren Stoffs, und reizte Eingeweihte der Technik, — und deren gab es blutwenige — wie Laien zum Besuch des Friedrichsanfangs zu schauen und zu bewundern das Außerordentliche, das Niehgesehene. Und wahrlich es lohnte sich der Mühe, das sinnreiche Kunstwerk zu sehen, damals ein Unicum in Deütschland. Dem heütigen Geschlecht mag es seltsam, vielleicht komisch vorkommen, daß wir Alten, als wir

jung waren, die Mannsfelder Dampfmaschine angestaunt haben, ist es doch mehr von Feüerthürmen, als von Kirchthürmen umgeben, rafet es nicht mit der Geschwindigkeit des Dampfrosses durch die Welt, wogegen wir als Jünglinge uns mit der Segebarthschen Schneckenpost begnügen mußten, die außerdem unsere Gliedmaßen aller Augenblicke der Gefahr des Verrenkens, wenn nicht gar des Zerbrechens aussetzte. Drum zog man's vor zu — wandern, das Ränzel auf dem Rücken, den Ziegenhainer in der Faust, zum Schutz und Trutz gegen die unbequeme Wachsamkeit des Haushundes in Stadt und Land. Dieses Reisen von damals war ein anderes, wie das heütige, es war ein Besseres, denn der Jüngling sammelte auf seinen Wanderungen Länderkenntniß und Menschenkenntniß an Ort und Stelle und empfing Eindrücke in seiner Seele, gute und böse, die nie vergessen werden.

Jene erste Dampfmaschine auf deütschem Boden führt uns zur Betrachtung des Zustandes, in welchem sich die technische Cultur zu Anfang des 19. Jahrhunderts befand.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Zustand der Gewerbthätigkeit. Manufakturen, Fabrikation und Handel. Kirchliche und Zustände der geistigen Bildung.

Manufakturen. Der Deütsche benutzte mit Sorgfalt den Reichthum seiner Naturerzeügnisse zur mehrern Vervollkommnung durch die Kunst, wendete auch ausländische Rohstoffe zu seinen Manufakturen an und versorgte mit vielen Erzeügnissen seines Kunstfleißes nicht blos sein Vaterland, sondern zum Theil auch andere Länder. Er erkannte die Überlegenheit des Engländers, die derselbe durch seine Maschinen und seine Geldkraft errungen hatte, wogegen er sich dem Franzosen und Niederländer getrost zur Seite stellte und nicht mit Unrecht glaubte, den übrigen Nationen Europas in den meisten, und zwar den wichtigsten Arbeiten des Kunstfleißes überlegen zu sein.

Die Gewerbthätigkeit hatte allmälig andere Wege, andere Bahnen betreten. Zu den Zeiten unserer Vorfahren hatte sie ihre Werkstätten hauptsächlich in den Reichsstädten und den Hansestädten aufgeschlagen; am Schluß des 18. Jahrhunderts aber hatten sich nur in einigen derselben Überreste einer allgemeinen Regsamkeit erhalten, und andere Orte, auch ganze Provinzen, waren mit großer Verbreitung einzelner Zweige an ihre Stelle getreten, betrieben zwar manche Artikel des Kunstfleißes nicht mehr mit der ehemaligen Ergiebigkeit, hatten aber anderen einen ungleich größern Umfang gegeben und wieder anderen erst den Eintritt ins Vaterland verschafft. Der Norddeütsche übertraf an Genügsamkeit mit kleinem Verdienst im Ganzen den südlichen Bruder; daher die größere Leichtigkeit zur Anlegung von Manufakturen und Fabriken, aber auch der letztere hatte in manchen Provinzen durch verdoppelten Eifer die Waagschale schon gleich gemacht, und strebte in anderen nach höherer Vollkommenheit; nur in einigen wenigen, z. B. in Baiern und vielen der ehemaligen geistlichen Länder lag der Kunstfleiß noch in der Wiege.

„Seit dem westfälischen Frieden hätte die Industrie neüe Kräfte und Lebhaftigkeit erhalten sollen; es ist aber in den Erblanden zum Behuf derselben binnen 88 Jahren fast nichts geschehen. Wenn auch nur die vielen Bettelkinder von der Straße weggenommen, unterrichtet und zu nützlichen Handwerken gegeben worden, so hätte dies schon einen großen Einfluß auf die Gewerbsamkeit, besonders in Rücksicht der Spinnerei, gehabt. Arm, ohne Geld, beinahe ohne Manufakturen und Handel, in allen veredelten Lebensbedürfnissen ganz abhangig vom Auslande, besonders Frankreich, waren zu Ende des 17. Jahrhunderts die österreichischen Erbstaaten." — So klagte der einsichtsvolle und kenntnißreiche Patriot Johann von Horneck, in seinem Buche „Österreich über Alles, wenn es nur will," Nürnberg 1684, welches der, 1815 als russischer Staatsrath und Oberberghauptmann zu Katharinenburg gestorbene Herrmann in einer neüen Umarbeitung im Jahre 1784 neü herausgab, mit Anmerkungen zur Parallele des großen Umschwungs, der in den österreichischen Erblanden innerhalb hundert Jahren gemacht worden. Herrmann bestätigte, der Verfasser zeige so viele Kenntniß der österreichischen Länder und habe so viele für die damalige Zeit nützliche Vorschläge gethan, daß es nicht Wunder nehmen dürfe, wenn in der Folge so viele ausgeführt worden. Ja er behauptete, Österreich habe den größten Theil seines

Wohlstandes (1784) diesem Buche zu danken, denn es habe bei seinem Erscheinen so viel Aufsehen gemacht, sei so oft aufgelegt (1684 zwei Mal, 1708 zwei Mal, 1712, 1751, 1753, 1764, 1784), und so begierig gelesen worden und enthalte so kenntnißvolle Anleitungen, daß derselben Ausführung eine natürliche Folge gewesen.

Den wichtigsten Manufakturzweig machte die Leinwand mit einigen anderen Bereitungen, zu denen Flachs den Grundstoff hergiebt. Nicht blos das Vaterland versorgte sich mit einheimischer Waare, sondern man darf wol sagen, alle Länder der Erde, welche der eüropäische Handel erreicht, erhielten ihren Antheil von deütscher Leinwand. Vielleicht mit Übertreibung berechnete man die sämmtliche Ausfuhr auf 30 Millionen Thaler. Wiewol die Ausfuhr nach den überseeischen Ländern, die ein Hauptabnehmer der deütschen Leinwand waren, durch den immerwährenden Seekrieg sehr gelitten hatte, so war sie doch noch nicht ganz unter- oder abgebrochen. Aber dies geschah wenige Wochen nach Zertrümmerung des Deütschen Reichs, durch des Allgebietigers unerhörten Gewaltstreich, die diesem Hauptzweige der deütschen Industrie einen Stoß versetzt haben, von dem sich wieder zu erholen er nicht im Stande gewesen ist. Der große Hauptstock der Leinwandfabrikation waren die zusammenhangenden östlichen Provinzen Schlesien, Mähren, der deütsche Theil von Böheim und die Ober-Lausitz; Menschen jeden Alters und beiderlei Geschlechts machten sie hier zum Hauptgeschäft. Den Grund zur Leinwandmanufaktur in diesen Ländern der Krone Böhmen legten im 14. Jahrhundert die Könige aus dem Luxemburgischen Hause. Schlesien war die große Bleiche für die rohe Leinwand aus Böhmen, der Lausitz rc. Mehr als Nebengeschäft, aber nicht ohne glücklichen Erfolg betrieben ihn die meisten Gegenden Westfalens, wo insonderheit Bielefeld wegen seiner Bleichen berühmt war; sodann viele Striche von Schwaben mit den zunächst angränzenden Districten der Schweiz und einige Landschaften Österreichs. Fast in allen anderen Gegenden wurde Leinwand zum Hausbedarf gewebt; nur die feinen Gewebe verschaffte man sich aus den Fabrikorten. Das zarteste Leinengewebe lieferten jedoch die dem Deütschen Reich entrissenen österreichischen Niederlande, Burgundischen Kreises, oder sie gaben wenigstens dem westfälischen Leinen die letzte sorgfältige Zubereitung und Bleiche. Die nämlichen Gegenden bereiteten, meist wieder aus deütschem Gespinnst, die feinste Gattung von Zwirn, welche Sachsen und einige andere Gegenden für

die besten Sorten ihrer gewirkten Spitzen unentbehrlich fanden. Zu den gewöhnlicheren verfertigten sie ihn selbst aus dem Vorrathe ihres Garns, beschäftigten mit der Klöppelei viele Tausend Hände in müßigen Stunden, und eröffneten, neben ihrer anderweitigen wenig einträglichen Arbeit, einen wichtigen Nahrungszweig für das Land. Im Badenschen und in anderen Gegenden war von Regierungswegen durch Errichtung von Flachs-, Hanf- auch Baumwollen-Spinnschulen, welche mit Näh- und Strickschulen in Verbindung standen, für Hebung des Gewerbes gesorgt worden.

Bei einem Lande, das so viele Leinwand verfertigte und verbrauchte, sollte man zu dem Schlusse berechtigt sein, daß die Fabrikation des Papiers sich im blühenden Zustande befunden hätte. Allein der Deütsche gab einen beträchtlichen Theil seiner feinen Lumpen an den Ausländer, fabricirte zwar seine Druckpapiere nebst dem größten Theil des Schreibpapiers, auch in manchen Gegenden etwas Briefpapier, alle Sorten aber von so mangelhafter Güte, ja schlechter Beschaffenheit, daß wir Alten uns heüte wundern, wie es möglich gewesen ist, ja wie man es nicht hat unanständig finden können, vor funfzig Jahren auf so grobem, so grauem Papier einen Brief zu schreiben. Alle besseren Sorten holte man aus der Fremde, vornehmlich aus Holland, dessen Schreibpapier mit dem Wasserzeichen „Pro Patria" sehr beliebt war. Das feinste Briefpapier bezog man aus England, so auch große Bogen zum Zeichnen, das so genannte Velinpapier. In Schwaben bereitete man gröberes Landkartenpapier auch zur Ausfuhr. In der Gegend einige Meilen um Nürnberg her fanden sich vielleicht mehr Papiermühlen, als in jedem andern gleich kleinen Bezirk von Deütschland, welche alle Sorten, nur die großen feinen Bogen nicht, für den Handel lieferten. Viele Provinzen hatten zu wenige Papiermühlen, um den einheimischen Verbrauch an gewöhnlichem Papier decken zu können. Sie mußten das fehlende von den Nachbarn holen.

Die nächste Stelle nahm die mit jedem Jahre sich ins Größere hebende Tuchmanufaktur ein; nicht als wenn die Verbreitung deütscher Tücher so allgemein gewesen wäre, als bei der Leinwand, aber doch weil man sich mit mittelfeinen und gröberen aus einheimischer und östlicher Wolle verfertigten Gattungen ohne fremde Beihülfe zu versehen vermögend war, und die Manufakturen an alle angränzenden Länder beträchtliche Lieferungen abgaben. Böheim und Mähren

waren in diesem Gewerbzweige die Hauptprovinzen, denen alle übrigen nur von ferne folgten. Sie und mehrere Fabriken anderer Gegenden lieferten auch feine Tücher aus spanischer Wolle; aber da der Rohstoff von größerer Ferne und meist aus der zweiten Hand bezogen werden mußte, so holte sich Deütschland seine feinen Tücher größtentheils vom Engländer, Niederländer und Franzosen. Die Tuchmanufakturen hatten sich gehoben, die Wollenzeügmanufakturen hingegen, von denen Ober-Sachsen der Hauptsitz war, hatten von ihrer ehemaligen Ausbreitung und Wichtigkeit viel verloren durch die Concurrenz der Engländer, und durch die Mode, welche Baumwollen- und Seidenstoffe zum alltäglichen Gebrauch ins Innere der Familien einführte.

Die deütsche Fabrikation mußte seit dem Ende des 18. Jahrhunderts dem Gebot der Mode nachgeben und statt des Flachsfadens Baumwollengarn zu Kattun, Mousseline ꝛc. verweben, was der Sachse, Böhme, Österreicher, mit vieler Vollkommenheit, doch nicht mit der Ausdehnung that, welche die Bedürfnisse eines großen Landes und die stets wachsende Gier nach Baumwollenzeügen erforderten. Der Engländer schadete durch Überlegenheit seiner Maschinen und durch die größere Feinheit der überseeischen Baumwolle, da man in Deütschland größtentheils levantische verbrauchte, und von Maschinen nur erst wenig wußte. Die Bandmanufaktur hatte ihre Hauptwerkstätte im Wupperthale des Herzogthums Berg aufgeschlagen, wo auch die Färberei, besonders in Türkischroth, in Blüte stand. Hutmanufakturen und Vervollkommnung der Strumpfwirkerei und Weißgerberei hat vorzüglich der aus Frankreich vertriebene Hugenot bei uns bewirkt. Die ersten reichten zur Bedeckung deütscher Köpfe, obgleich von dem erforderlichen Stoff vieles an den Ausländer abgegeben wurde; die Strumpfwirkerei hingegen, in welcher vor allem die Stadt Apolda in Sachsen-Weimar, dann die Städte Schwabach und Erlangen im Ansbachschen ꝛc., ins Große arbeiteten, versorgte auch ausländische Gegenden. Durch viele Artikel der Weißgerberei, Handschuhe ꝛc. zeichnete sich Erlangen aus.

Zu den übrigen Werkstätten von hohem Belang gehörten: die vielen, vorzüglich in Böheim und der Oberpfalz verbreiteten Glashütten, nebst den davon abhangenden feineren Arbeiten und Spiegelmanufakturen von den größten bis zu den kleinsten nach Millionen vervielfältigten Gattungen, mit denen die Gegend um Nürnberg einen

großen Theil der Erde versorgte; die Menge von Porzellanarbeiten, welche, wenn auch nicht an äüßerm Glanze, doch an innerer Güte, wie die meißner und berliner landesherrlich unterhaltenen Manufakturen lieferten, alle übrigen übertrafen und ihren Hauptabsatz vorzüglich im Orient fanden. An sie schlossen sich die Werkstätten von Fayence meist zum inländischen Verbrauch, und die für den Metallarbeiter unentbehrlichen Schmelztiegel.

Ferner die Eisen- und Stahlarbeiten Österreichs zu Handwerks- und Feldgeräthen, Messern, Scheeren, Nägeln und tausendfachen Bedürfnissen aus steierischem Eisen; auch zu Schmalkalden und Suhl im Hennebergischen, zu Solingen ꝛc. im Herzogthum Berg, auf der Ennèperstraße ꝛc., in der Grafschaft Mark; zu Näh- und Stecknadeln Draht, in Nürnberg, Schwabach, der Grafschaft Mark ꝛc., wozu noch die überall verbreiteten Gewehrfabriken kamen. Ferner die vielen Hammerwerke und Arbeiten in anderen Metallen, an Leüchtern, Waagen, Gewichten, Cirkeln, Brillen ꝛc., die sich in viele Gegenden verbreitet, ihren Hauptsitz aber in Nürnberg aufgeschlagen hatten; ferner die feineren Stahl- und Metallarbeiten als Gegenstände des Luxus, welche vorzüglich zu Wien mit Glück betrieben wurden; dann auch die mathematischen und chirurgischen Instrumente, die zu Stuttgart, München, Würzburg, Wien ꝛc. mit großen Vorzügen aus den Händen deütscher Künstler hervorgingen. Doch besaß der Engländer durch seine Maschinen und durch die Fertigkeit, welche lange Übung verschafft, noch Vorzüge in der Politur, Härtung, feinen Ausfertigung und Wohlfeilheit, besonders häuslicher Stahlinstrumente, wodurch ihm der Absatz dieser Gegenstände auch bei uns noch lange gesichert zu sein schien.

Zu den allgemeinen wichtigen Fabriken gehörten noch die Zuckerlaüterungen in den nördlichen Seestädten und ebendaselbst die Fabriken von Rauchtabak. Schnupftabak wurde auch im innern Lande, zu Offenbach, Frankfurt a. M. ꝛc., von vorzüglicher Güte bereitet. Seidenstoffe verfertigten mit Glück und ins Große gehend blos die Stadt Wien, die südlichen österreichischen Gegenden, auch Böheim; halbseidene Zeüge lieferte aber auch Ober-Sachsen in beträchtlicher Menge und vieler Güte.

Von anderen Kunsterzeügnissen vernachlässigte der Deütsche wenige Zweige; da sie aber blos zum einheimischen Verbrauche dienten, oder bei einzelnen Vorzügen nicht von großer Erheblichkeit waren

oder auch wol den ausländischen an Güte nachstanden, wie die Lederbereitungen, so mögen sie in diesen Erinnerungen an den Zustand der Gewerbthätigkeit vor funfzig Jahren übergangen werden.

Handel. Deütschlands Handel bestand hauptsächlich in der Ausfuhr der bisher aufgezählten wichtigen Naturerzeügnisse und Manufakturwaaren, und in der Einfuhr seiner Bedürfnisse vom Auslande. Unter den letzteren machten den Hauptartikel Zucker, Kaffee, andere Specereien und Gewürze, nebst den Farbewaaren, Fischen, Thran, Öl, Leder, Pelzwerk 2c. und den französischen Weinen und Branntwein, von denen das nördliche Deütschland, besonders Niedersachsen und Westfalen, den größern Theil seiner Consumtion, das südliche nur einige feine Sorten bezog. Man verfertigte bei uns zwar auch von Alters her Branntwein, und nutzte dazu das edle Gewächs der Kornähre, worin es Nordhausen und Steinhagen, in Westfalen, zur großen Vollkommenheit gebracht hatten, allein die inheimische Fabrikation deckte lange nicht den Verbrauch, denn das Geheimniß, auch aus der Kartoffel Spiritus ziehen zu können, wurde, wenngleich es schon bekannt war, noch nicht ausgebeütet. Zu den Einfuhrartikeln gehörten auch die Rohstoffe, welche der Deütsche in seinen Fabriken verbrauchte, Baumwolle nebst türkischem Garn, feine Wollen, Seide. Ferner die vielen englischen, weniger die französischen Manufakturarbeiten, unter denen nur die Seidenwaaren, und seit Anfang des 19. Jahrhunderts die feinen Tücher von Wichtigkeit waren.

Die Gegeneinanderstellung der Hauptsummen dieser Ausfuhr und Einfuhr würde wahrscheinlich für unser Vaterland nicht günstig ausgefallen sein, wenn sie bei unseren wirren Verfassungs- und Verwaltungszuständen mit genauer Bestimmtheit möglich gewesen wäre. Deütschland gewann zuverlässig in seinem Verkehr mit Spanien, Italien, Dänemark und Schweden, vielleicht auch mit Rußland, das ein Hauptabnehmer der ostdeütschen Tuchmacher war; Deütschland verlor aber an die Levante, an Holland, wahrscheinlich an England, ob dieses gleich ein vorzüglicher Verbraucher unserer Erzeügnisse, namentlich des Leders, war, und stand mit Frankreich noch in schwankender Waagschale, wiewol der ungeheüere Druck, den dieses Land in politischer Richtung auf uns ausübte, auch den Handelsverkehr zu umspannen trachtete. Frankreich gewann zu jeder Zeit gegen das nördliche Deütschland, aber das südliche war durch seine Nürnberger Waaren, andere Metallarbeiten und Manufakturartikel, dann durch sein

Schlachtvieh und andere Naturerzeügnisse, so sehr überlegen, daß als fast einzige grobe Münze französische Thaler in Umlauf waren. Doch haüften sich diese im südwestlichen Deütschland auch dadurch, weil sie im nördlichen Lande und in den österreichischen Erbstaaten etwas niedriger gegen inländische Münze standen. Zu Anfang des Jahrhunderts waren die Kronenthaler an ihre Stelle getreten, denn Frankreich brauchte seit dem Besitz der deütschen Lande auf dem linken Rheinufer ungleich weniger als ehemals; die Ausgleichung erwartete man erst nach dem Verlauf mehrerer Jahre.

Sollte aber auch Deütschland in dieser Zusammenstellung verloren haben, so erholte es sich seines Schadens zuverlässig durch den beträchtlichen Zwischenhandel. Hamburg, das große Emporium, nebst den übrigen nördlichen Seestädten, zum Theil auch Triest, betrieben ihn unabgesehen auf Deütschlands Überfluß und Bedürfniß, mit allen Reichen Güropens, Hamburg auch schon mit der Neüen Welt, Triest mit der Levante. Zu Lande war Deütschland der Mittelpunkt zwischen den westlichen und östlichen, zwischen den nördlichen und südlichen Ländern. Der Fremde brachte seine Waare, und kaufte was ihm fehlte, auf den großen, drei Mal im Jahr sich wiederholenden Messen von Leipzig und Frankfurt am Main, auch zu Braunschweig, Frankfurt an der Oder, Breslau und Naumburg an der Saale. Wien war der Hauptstapelplatz für Alles, was das Morgenland und zum Theil der Süden Güropas lieferte. Augsburg war seit dem Falle der Adriabeherrscherin tief gesunken. Der deütsche Kaufmann hat einen Theil dieses Zwischenhandels in seinen Händen, bei einem andern war er Spediteur, der Wechselhandel gewann durch diesen gegenseitigen Verkehr Lebhaftigkeit, und das baare Geld, so wie der Umlauf desselben, mehrte sich. Daß die Summe des Geldes im Steigen war, bewies der stets wachsende Preis der Lebensbedürfnisse; aber nicht der Handel allein, auch die gestiegene Ausbeüte der Bergwerke und der Zufluß englischer Subsidiengelder zur Bekämpfung des allgemeinen Feindes im Westen verursachten diese Vermehrung. Man berechnete, doch freilich nach unzulänglichen Angaben, die Summe des baaren Geldes, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Deütschland in Umlauf war, auf mehr als 1000 Millionen Gulden.

Allgemeine Beförderungsmittel des Handels erlaubte die deütsche Verfassung nur selten. Wegen ihres ausgebreiteten Nutzens kann man unter diese Rubrik die Hamburger Bank zählen, neben der auch

die landesherrliche Bank zu Berlin ihren Segen verbreitete; ferner die schon oben erwähnten Straßenbauten, die, wie gesagt, wenigstens in Süddeütschland, nach allen Hauptrichtungen und auf vielen Seitenwegen ausgeführt waren. In manchen Gegenden wurden sie aber durch zu haüfige und übertriebene hohe Wegegelder zur schimpflichen Finanzspekulation, man forderte Wege= oder Passagegeld, wo es keine gebaute Straße gab, so daß ganz nach Sitte roher Fürsten im Barbarenlande die Erlaubniß des Durchgangs und der freien Luft für baares Geld erkauft werden mußte. Als ein anderes Förderungsmittel sollte man glauben, die bei allen Nationen eingeführte Post nennen zu dürfen. Im südlichen Deütschland war sie es auch, so weit die Post des gefürsteten Reichspostmeister Thurn und Taxis reichte, durch Wohlfeilheit, Schnelligkeit (nach damaligem Begriff) und Sicherheit der — uneröffneten Bestellung, so wie durch die Sorgfalt für die Bequemlichkeit des Reisenden (gleichfalls nach den Zuständen von damals); in den meisten übrigen Gegenden aber ward sie, durch das Vervielfältigen der Posten, durch Unsicherheit, durch oft absichtlich gewählte Umwege, durch höhere Preise und durch die gänzliche Dahingebung des Reisenden an Sturm, Regen und Schnee, mehr zum Hinderniß als zur Beförderung. Darum zog man es vor, den Wanderstab in die Hand zu nehmen, oder schwang sich zu Roß und ritt gemüthlich durch Feld und Wald, über Berg und Thal, an Gottes schöner Natur sich erfreuend und erlabend; nicht anders sammelte der Handlungsreisende weit und breit die Bestellungen und Aufträge für seinen Fabrikherrn ein.

Hinderniß für das Ganze wurden fast alle übrigen in Rücksicht auf innern Verkehr und Handel getroffenen Anstalten. Jeder einzelne Landesherr trug nur Sorge für das Wohl in erster Reihe seines Geldsäckels, in zweiter seiner Unterthanen, unbekümmert, ob der Nachbar dadurch Schaden leide. Selbst die große, von der Natur geschenkte Wohlthat des leichten Transports durch die Flüsse wurde durch die ungeheüre Zahl von Zöllen ꝛc. so verkümmert, daß der Kaufmann sich oft genöthigt sah, statt der Wasserfahrt den beschwerlichen Landtransport zu wählen.

Die Zahl dieser Hindernisse vermehrte die Verschiedenheit der Maaße und des Gewichts. Sie war so mannichfaltig, und innerhalb des nämlichen Bezirks so abwechselnd, daß man ein — dickes Buch schreiben müßte, um sie näher anzuzeigen. Die nämliche Verwirrung herrschte im

Münzwesen, besonders in den Scheidemünzen; doch hatte man für die gröberen Sorten einige, obgleich ebenfalls unter sich abweichende Bestimmungen festzusetzen gesucht, als man im Leipziger Münzfuße, die seit 1738 auch der Reichsmünzfuß sein sollte, das Verhältniß zwischen Gold und Silber, wie es scheint, ohne große Kenntniß oder Überlegung, wie 1 : 15 angenommen hatte.

Das nördliche Deütschland rechnete nach Reichsthalern = $1^1/_2$ Gulden zu 24 guten Groschen von 12 Pfennigen; das südliche nach Gulden oder Florens zu 60 Kreüzern, den Kreüzer zu 4 Pfennigen; beide Münzen nach einerlei Grundsatz, die feine Mark zu 20 Gulden oder $13^1/_3$ Thaler. Aber in den meisten Kreisen des südlichen Landes war der Zahlwerth dieser Münze auf den 24 Guldenfuß erhöht, so daß der geprägte Gulden 72 Kreüzer rc. galt, und der Gulden von 60 Kreüzern nur eine eingebildete Münze war. Da nun $1^1/_2$ Gulden in jedem Falle einen Reichsthaler machten, so betrug der Reichsthaler nach dem 20 Guldenfuß 18 Kreüzer mehr als nach dem 24 Guldenfuß.

Mit dieser Abweichung war aber die Sache noch lange nicht abgethan, denn in den brandenburgischen Ländern prägte man nach dem 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß, und nur hier fanden sich wirklich geprägte Reichsthaler, da sie im übrigen Deütschland eingebildete Rechnungsmünze waren. Kur-Braunschweig prägte seine Silbermünzen nach dem 12 Thalerfuß; die Hansestädte nebst Mecklenburg-Schwerin, auch, mit kleiner Abweichung, Holstein, thaten es nach dem $11^1/_3$ Thalerfuß. Und um die Verwirrung zu steigern, waren in mehreren Bezirken zwar nicht anderes Geld, aber abweichende Rechnungsarten eingeführt. In den Maingegenden z. B. rechnete man nach fränkischen Gulden zu 75 leichten Kreüzern.

An wirklichen Münzen nach dem 20 und 24 Gulden-, oder sogenannten Conventionsfuß (also genannt nach der zwischen dem Wiener und dem Münchener Hofe am 21. September 1753 getroffenen Übereinkunft) waren vorhanden: Conventionsthaler in Zweigulden-, Gulden- und Halbguldenstücken; alle übrigen waren etwas geringhaltiger und im nördlichen und südlichen Lande gab es abweichende Scheidemünzen. In Golde prägte das südliche Deütschland, vor allen Österreich, am haüfigsten Dukaten, deren Werth auf 4 Gulden 30 Kreüzer festgesetzt war. Etwas niedriger standen hier die übrigen deütschen, auch die holländischen Dukaten, welche mehr Nachfrage in den Seestädten hatten. Die Severine, eine österreichische Münze, galt 3 Dukaten, war aber nach

abweichenden Verhältnissen des Zusatzes ausgeprägt. Im nördlichen Lande prägte man am haüfigsten sogenannte Pistolen mit dem angegebenen Werth von 5 Thalern, den sie aber, die hessischen ausgenommen, beim Wechsel gegen Silbermünze überschritten. Man nannte sie allgemein Louisd'ors, weil die Könige von Frankreich diese Goldmünze zuerst hatten ausprägen lassen, sonst aber nach den Landesherren der Länder, aus deren Münzstätten sie hervorgingen, Friedrichs-, Georgs-, Carlsd'ors u.s.w. Die baierischen Maxd'ors zu 7 Gulden 36 Kreüzer nebst einem Aufgelde, und halbe Maxd'ors = dem alten Golgulden, wurden selten, und deütsche Carolin = $1^1/_2$ Maxd'ors gar nicht mehr geprägt. Die Carolin war aber im südwestlichen Deütschland Rechnungsmünze geblieben, wenn Geschäfte nach Goldwährung abgeschlossen wurden, wie es noch heüt' zu Tage der Fall ist.

Allgemeine Zustände. Im Innern des Vaterlandes entstand durch die Trennung in die vielen Herrschaften eine große Störung des allgemeinen Verkehrs, der Gewerbe und des Handels. Keine Nation in Eüropa hatte bei ihrem innern Leben und Weben gegen so viele durch Menschenhand gelegte Hindernisse zu kämpfen, als die deütsche.

Wie viel Vortreffliches aber eine ähnliche Staatsverbindung nothwendig erzeügen mußte, wenn die Rechte und Gerechtsame eines jeden Einzelnen genau bestimmt und dadurch die Quellen der Zwietracht und der Eifersucht verstopft gewesen wären, wenn die Grundlage hinlängliche Festigkeit gehabt hätte, um der Maschine Einheit zu geben, und die Vergrößerungssucht immer in dem ersten Keime zu ersticken, das beweisen unverkennbar die manchfaltigen Vorzüge, welche selbst aus der unvollkommenern Anlage hervorgegangen sind.

Mehrere ruhmwürdige Fürsten in vielen einzelnen Bezirken sorgten wirklich für die Wohlfahrt und das Glück ihrer Untergebenen, und verbreiteten ungleich mehr Wohlergehen und Blüte, als der Beherrscher eines großen Staats in gleichem Verhältniß verbreiten kann, weil er weniger vermögend ist, die kleineren Zustände zu durchschauen, und bei den besten Gesinnungen mehr von dem Mitwirken anderer Menschen abhangt. Gegen kleine Tyrannen, an denen es freilich nicht fehlte, fand oft der Bürger einen Schutz in der Verfassung, den er als Unterthan eines großen Monarchen unmöglich hätte finden können. Manche dieser kleinen Bedrücker wurden sogar zur Strafe gezogen. Ließ sich gleich dieser Fall gegen den Mächtigen nicht denken, so bewirkte doch öfters die Convenienz, daß seine Anmaßungen in

Schranken gehalten wurden; und sicherte auch die Verfassung nicht immer gegen Ansprüche des Mächtigen, so gab sie doch den Titel her, wenn die Eifersucht der übrigen Großen den Vergrößerungsgelüsten eines ihrer Mitgenossen entgegenarbeiten wollte.

Kirchliche Zustände. Selbst die Trennung in Religions-Parteien, welche ehemals von jeder Seite so manche Auftritte hervorgebracht hat, die der Menschenfreünd aus den Jahrbüchern der Geschichte verwischen möchte, förderte das allgemeine Wohl, wurde durch das gegenseitige Reiben der Parteien eine Hauptstütze dieser Verfassung, und erhielt nur auf der Gegenseite durch sie die Möglichkeit, Wirkungen hervorzubringen, welche erst bei unserm Denken, nach größerer Abkühlung der Köpfe, allgemein wohlthätig für Geistesbildung geworden sind.

Übertriebene, mit jedem Tage höher gespannte Anmaßungen des römischen Oberpriesters und das offenbare Niederdrücken des eigenen Denkens hatte längst den Unwillen aller Fürsten erregt und bei wieder aufkeimender Gelehrsamkeit den Geist gebildeter Männer empört, als Luther's und Zwingli's Lehre, ohne daß beide Männer die ungeheüeren Folgen ihrer ersten Schritte zu berechnen vermochten, oder auch nur ahndeten, wie weit sie durch den Drang der Umstände getrieben vorwärts gehen würden, eine Revolution bewirkten, welche nur in Deütschland, wo die Territorial-Fürsten in entfernteren politischen Verhältnissen mit dem heiligen Vater als die Könige Europas standen, und die getheilte Herrschaft jedem bedrängten Manne immer einen Zufluchtsort offen ließ, zur gänzlichen Reife kommen konnte. Heftige Spannung entstand unter den Parteien von aüßerst entgegengesetzten Grundsätzen, die Politik deckte sich haüfig mit dem Mantel der Religion, die Kaiser suchten durch den Schutz und Schirm der römischen Kurie sich zugleich festere Herrschaft zu gründen, viele Fürsten erwarben sich durch Vertheidigung der neüen Lehre und damit verbundener Einziehung reicher Kirchengüter zugleich neüe Mittel zur Aufrechthaltung und Vergrößerung ihrer Vorrechte, und sicherten sich auch dadurch gegen die Fürsten der Gegenpartei; der Verfolgungsgeist erhob sich von allen Seiten, denn von allen Seiten predigte man eine Lehre des allein Seligmachens.

Zum Glück für die Menschheit liegt im Kern des Protestantismus der Beruf zur weitern Forschung. Man fing an zu fühlen, daß mancher Glaubenssatz noch Zweifeln unterworfen sei, daß man den

anders Denkenden nicht verdammen dürfe, weil er mit individueller Überzeügung sich zu einer abweichenden Erklärung bekenne, und daß überhaupt gute Werke mehr als die Anhänglichkeit an einzelne Lehrsätze den wahren Christen, überhaupt den Menschen der Gottheit näher bringen. Jetzt erst kam unbemerkt, und nicht an allen Orten gleichzeitig, die Tochter des Himmels, wahre Duldung, zur Erde. Nicht jene Zwittergeburt, welche gebietet, den Irrenden zu ertragen, weil es die Umstände fordern; sondern die sanfte Lehrerin, welche die Überzeügung brachte, daß manche Sätze nie für alle Menschen zur unumstößlichen Wahrheit würden erhoben werden können, daß seine Ansichten der Dinge abweichend seien, daß tief gefühlte Lehren zwar zuweilen durch unaufgedrungene Vorstellungen, nie aber durch irgend einen Zwang dem Herzen können entrissen werden; daß, so wie Gott alle Menschen als seine Geschöpfe mit segnender Liebe umfaßt, auch der Mensch seinem Nebenmenschen unbedingte Liebe schuldig, und unberechtigt sei, Steine in den Weg zu werfen, auf welchem jeder sich der Gottheit zu nahen sucht. Erst nach der Überzeügung, daß sich auf mehr als Einer Straße der Weg zum Himmelreich finden lasse, wurde wahre Toleranz möglich.

Daher erhielt sie schwerern und spätern Zutritt bei dem Katholiken, dem seine Lehre als allein seligmachend aufgedrungen wird; er konnte nicht anders als mit Liebe oder Ernst verfolgend werden, weil er dem irrenden Bruder Wohlthat zu erzeügen überzeügt ist, wenn er ihn, sei es auch mit Gewalt, zum Glücke und zur Glückseligkeit führt, und weil der hartnäckig Widerstrebende der Bruderliebe nicht weiter würdig ist. Daher der Schwur Ketzer zu verfolgen, welchen noch jetzt der römische Oberpriester, so wie der Erzbischof, Bischof ꝛc. beim Antritt seines Amtes ablegt.

Schwüre wie dieser und Lehren der römischen Kirche, an welche selbst Päpste nicht glaubten, konnten nicht gegen den fortschreitenden Geist echter Aufklärung bestehen. Der Katholik in unserm Vaterlande fing schon längst an zu fühlen, daß man ein guter katholischer Christ, auch die höchste Gewalt eines geistlichen Oberhaupts in den eigenthümlichen Lehrsätzen der christlichen Kirche anerkennen könne, ohne sich an jede einzelne Behauptung zu binden, welche aus den Verhältnissen finsterer Jahrhunderte hervorgingen. Er trennte sorgfältiger Wesentliches von dem Zufälligen, die Auswüchse des Aberglaubens von den Grundsätzen der Religion, und angesehene Oberhaüpter

und Lehrer der Kirche gaben durch ihr Ansehen hell denkenden Männern den Muth zur lauten Erklärung. Gedeihen konnten die anfangs heftig widersprochenen Grundsätze erst nach Aufhebung des Jesuitenordens, bei dem ein Niederdrücken jedes Gedankens, der nicht in das hierarchische System paßte, unverrücktes, zum eigenen Einfluß nothwendiges Augenmerk wurde. Einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu waren dessenungeachtet verdienstvolle Männer, wirkten nach aufgelöstem Bande in mehreren Stellen Gutes, und verdienten gehässige Anspielungen nicht, durch welche ihnen haüfig unlautere Absichten untergeschoben wurden.

Rasch gingen die Schritte bei mehreren Fürsten vorwärts, seitdem Kaiser Joseph II. in seinen Erblanden das Beispiel gegeben hatte, vorzüglich in Aufhebung der Klöster, wobei es doch sicherlich rathsamer gewesen wäre, das Kind nicht sammt dem Bade auszuschütten. Und war man ehemals in katholischen Ländern hinter den protestantischen zurückgeblieben, so schien man sie im Anfange des 19. Jahrhunderts überholen zu wollen. In wenigen der protestantischen Ländern gab es die ganz unbegränzte, sogar geflissentlich beförderte Freiheit des Glaubensbekenntnisses mit der vollsten Theilnahme an allen bürgerlichen Vorrechten, welche in den pfalzbaierischen Ländern seit der Regierung des letzten Kurfürsten und ersten Königs von Baiern, Maximilian, und seiner aufgeklärten Rathgeber, an deren Spitze Montgelas stand, zur Regel geworden war. Weniger merklich waren die Schritte in anderen Gegenden, aber überall schritt man doch vorwärts, zuweilen selbst ohne erklärten Willen der Regierung. Nur selten kam in einzelnen Ländern der Katholik noch in unangenehme Beziehungen mit den Protestanten; ohne grell hervortretende Bekehrungssucht wandelte jeder seinen eigenen Gang; und das Übergewicht protestantischer Fürstenstimmen auf dem Reichstage zog zuverlässig die übeln Folgen nicht nach sich, welche Kaiser Franz II. in seinen beim Reichstage abgegebenen Erklärungen, namentlich in der vom 10. November 1803, befürchtete, und die in unverträglicheren Zeiten aus dem Gegentheil entsprangen, und zur Abhülfe alltäglicher Neckereien die Bildung und das enge Zusammenschließen des Corpus Evangelicorum nothwendig gemacht hatten.

In der Periode, die der Auflösung des Deütschen Reichs kurz vorher ging, schien es einsichtsvollen Vaterlandsfreünden, daß der deütsche Katholik nur noch zu kämpfen habe gegen den Papst, welcher

seit den aschaffenburger Concordaten von 1448 große Theilnahme und großen Einfluß auf die Wahl der Geistlichkeit besaß, durch die Annaten, Palliumgelder 2c. beträchtliche Summen bezog, und haüfige, aber immer widersprochene Versuche gemacht hatte, durch seine Nunciaturen und auf anderen Wegen, in die Rechte der deütschen Erzbischöfe und Bischöfe einzugreifen. Doch durch die Secularisation geistlicher Fürstenthümer, durch Aufhebung der vielen Klöster, durch den erhöhten Einfluß der Regenten auf die aüßeren Angelegenheiten der Kirche, und durch die in Aussicht genommene veränderte Gestalt der Bisthümer, standen dem ganzen Kirchenwesen im katholischen Deütschland Umgestaltungen bevor, welche erst durch ein neües, schwer zu ermittelndes Concordat ihre nähere Bestimmung erhalten mußten. Am 4. Juni 1803 hatte sich der Papst an das Oberhaupt der französischen Republik mit der Bitte gewendet, daß, da die deütsche Kirche, mit seiner, des Papstes, Mißbilligung (improbantibus nobis) im Zeitlichen einen so bejammernswerthen Verlust erlitten habe, Er (Buonaparte) seine Hülfe Ihm verleihen wolle, damit bei einer so großen Umwälzung nicht auch das Geistliche Schaden leiden möchte. Dieses Breve theilte die französische Regierung in der Ursprache und einer französischen Übersetzung dem deütschen Reichstage zu Regensburg am 26. Januar 1804 mit, und erklärte zugleich: das lebhafte Interesse, welches der erste Consul an Allem nehme, was zum Wohl der Religion beitragen könne, lasse Ihn wünschen, daß die neüen Einrichtungen, welche die Mitwirkung des heiligen Stuhls nöthig haben könnten, nach Grundsätzen der Mäßigung und Billigkeit gemacht werden, und in keinem Falle Sr. Heiligkeit Unruhe oder Bekümmerniß verursachen möchten. Das Deütsche Reich hat ein solches Concordat nicht mehr erlebt.

Maximilian I. schätzte die jährlichen Einkünfte des Stuhls zu Rom aus den deütschen Provinzen auf 500,000 Dukaten. Bei den Friedens-Executionsverhandlungen zu Nürnberg gedachte (besage eines in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Vollmar am 12. Juli 1650 gehaltenen Protokolls) der kur-mainzische Gesandte gesprächsweise: „Der Papst begehre vom trierschen Coadjutor 30,000 Dukaten fürs Pallium; den Kurfürsten von Mainz taxire er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht; beide Erzstifte seien ruinirt, und man solle eine solche Summe Geldes nach Rom schicken, daß sie da etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erzbischöfe, die gäben über

100 Kronen nicht." -- Vollmar lachte, und sagte: „sie sollten dem Papste schreiben: wo er ihnen die Taxe für das Pallium nicht erließe, wollten sie Lutherisch werden." — Jener: „Es möchte übel aufgenommen werden; sonst wär' es wol das beste Mittel." Noch im 18. Jahrhundert mußte der Erzbischof von Salzburg, Jakob Ernst, Graf von Liechtenstein-Castelcron, zwar für das Pallium nur 995 Scudi, aber für die päpstliche Bestätigung seiner Wahl 31,338, also zusammen 32,333 Scudi, d. i. 46,344 Thaler bezahlen!

Von den Regierungen der geistlichen Länder hätte man erwarten sollen, daß sie allen Theilen der Armenpflege, und namentlich den wichtigsten — Erforschung der Ursachen der Verarmung, Entdeckung der jedem Ort angemessenen Mittel, sie zu verhüten, Verhinderung der Bettelei, zweckmäßige Unterstützung der Armen, — ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden würden, allein es fehlte an Armeninstituten und Wittwenversorgungs-Anstalten ꝛc. in den geistlichen Ländern entweder gänzlich, oder sie waren doch schlecht genug beschaffen. Würzburg machte durch den Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal, † 1795, eine rühmliche Ausnahme. Anders war es in der Mark Brandenburg, in Württemberg, in Hamburg, Altona ꝛc., wo die Armenpflege ꝛc. im besten Zustande sich befand.

Geistige Bildung. Bildungsanstalten. Die vorzüglich wirkende Ursache der verbreiteten Ausbildung, welche auf Volksthätigkeit und den Kunstfleiß einen so heilsamen Einfluß ausgeübt hat, wurde die Kirchenreformation. Luther und seine Freünde wollten auf das Volk wirken, wählten darum bei ihren zahllosen Flugschriften die deütsche Sprache, und suchten ihr eine Reinheit zu geben, welche sie vorher nicht gehabt hatte. Vorzüglich auf ihren Betrieb und unter ihrer Leitung wurden in Stadt und Dorf zahlreiche Schulen angelegt, und die Mittel zur Errichtung höherer Unterrichtsanstalten leicht gefunden, weil die eingezogenen Klöster den Raum und ein Theil ihrer Güter die nöthigen Geldmittel darboten. Die Einrichtung derselben war zum Glück einem Melanchthon und anderen Männern vorbehalten, bei denen durch Glaubenseifer die Vorliebe zur alten Literatur nicht erstickt war, die sich selbst in den Schulen der Humanisten gebildet hatten, und durch tägliche Streitigkeiten an den Wissenschaften fest zu halten gezwungen waren. Mit weiser Bedächtigkeit blieben sie für Bürger und Bauer beim Lesen, Schreiben nebst Religionslehre stehen und fesselten den

gelehrten Unterricht fast einzig an das Studium der Griechen und Römer.

Hatte auch die in der Folge mehr verunstaltete Methode den Fehler, öfters die Schale statt des Kerns zu wählen, Regeln und Vocabeln — einzublaüen und beim Lernenden öfters mehr Abneigung als Vorliebe für sein Studium zu erregen; verbreitete sich gleich auch Pedantismus über die zahlreiche Klasse sogenannter schulgerechter Gelehrten, welche alles Heil in die möglichst genaue Kenntniß von Floskeln und grammatikalischen Subtilitäten setzten, sich grobe Fehler in ihrer Muttersprache erlaubten, aber den leichtesten Anstoß gegen eine erkünstelte Wendung im Latein für Todsünde erklärten, so war doch zu jeder Zeit die Zahl von Männern bedeütend groß, welche sich durch die Hülle zu arbeiten wußten, ihren Geist durch zusammenhangendes Lesen der alten Meisterwerke bildeten, dadurch sich selbst einen Ideengang zu eigen machten, und ihren Zeitgenossen überlegen wurden.

In neüeren Zeiten entledigte man sich noch des schwerfälligen Wörterkrams, wußte schon dem Anfänger Liebe fürs Studium einzuflößen, weil nicht blos sein Gedächtniß, sondern zugleich sein aufkeimender Verstand in Übung gesetzt, der grammatikalische Unterricht im Latein und Griechischen zugleich als allgemeine Lehre über den Bau der Sprachen, und namentlich der Muttersprache, benutzt, und dadurch für den aufkeimenden Verstand Das wurde, was reine Mathematik zur genauen Entwicklung der Begriffe für den erwachsenden Jüngling wird. Durch das zeitig angefangene und beim weitern Fortschreiten nie unterbrochene Lesen der Alten erwächst zugleich eine Menge zerstreüter anderweitiger Kenntniß, welche dann beim regelmäßigen Unterricht in der Geschichte, richtigen Ausdruck in der Muttersprache &c. sich zu einem Ganzen bilden, und verursachen, daß man dieses freüdig aufnimmt, da so viele Bruchstücke zu demselben schon in der Seele liegen, für die man nun froh ist, ein geordnetes Plätzchen gefunden zu haben.

So gab in den Schulen der Evangelischen das Studium der Alten zugleich Kenntniß der für den gebildeten Mann ewig unentbehrlichen Sprachen, Sachkenntnisse und Entwickelung der Seelenkräfte, welche der sich selbst überlassene Mann in Zukunft mit Glück auf jedes einzelne Fach und Geschäft seiner Bestimmung übertrug, dem Vaterlande durch seine Dienste nützlich ward, und nach Beschaffenheit der Umstände selbst zur Erweiterung gelehrter Kenntnisse und

höherer Volksbildung mitwirkte. Haüfig waren die Fälle, daß der Jüngling auf Hochschulen, sich selbst überlassen, zu nachlässig für den Zweck kräftiger Bestimmung sorgte, und dann bei verdoppelter Anstrengung, durch seine Anlagen und durch seine erworbenen Vorkenntnisse unterstützt, noch zum vorzüglichen Manne wurde. Gefährlich ist das Experiment für Jeden, unmöglich die Lösung desselben für den Vernachlässigten auf der Schule.

In neüerer Zeit, auf der Scheidung des 18. und des 19. Jahrhunderts, schadete man evangelischer Seits den Schulanstalten durch das Bestreben, vervielfältigte Kenntnisse der Seele des Lehrlings aufzudrängen. Man entzog den Klassikern einen bedeütenden Theil der ihrem Studium gewidmeten Zeit, um sie einem andern wissenschaftlichen Unterrichte zuzutheilen, den der erwachsene Jüngling zweckmäßiger und zusammenhangender sich auf der Hochschule erwirbt. Sogar in die Geheimnisse der periodisch sich hebenden philosophischen Systeme, von denen der denkende Mann gesteht, daß er sie nicht zu durchschauen vermöge, oder sie wol gar undurchschaulich findet, suchte man den sich erst entfaltenden Jüngling einzuweihen, und überspannte ihn dadurch für sein ganzes wirkendes Leben. So urtheilte man vor funfzig Jahren, indem man sich auf die Erfahrung bezog, daß aus den Schulen, welche den älteren Instituten sich näher hielten, mancher kleinen leicht zu tilgenden Gebrechen ungeachtet, mehr gründlich gebildete und gelehrte Männer hervorgegangen waren, als aus der gekünstelten Anlage manches ephemerisch gepriesenen Instituts.

Diese Unterrichtsanstalten hatten dem evangelischen Deütschland lange ein unverkennbares Übergewicht vor dem katholischen verschafft. Der Jüngling wurde zum Selbstdenken aufgemuntert, und der Mann durfte seine gebildete Denkkraft aüßern; er schrieb, und schrieb lichtvoller, eingreifender; die Sprache selbst erhielt unter seinem Bestreben neüe Abrundung, Reinheit und Leichtigkeit. Vergebens suchte der schwerfälligere, uncorrecte, katholische Schriftsteller dies Bestreben nach Reinheit durch die Benennung „lutherisches Deütsch" herabzuwürdigen; er fühlte die größere Wirkung, und nothgedrungen betrat er endlich die nämliche Bahn, weil sie am nächsten zum Ziele führt, er schrieb lutherisches Deütsch!!

Aber für ihn haüften sich der Schwierigkeiten mehrere, weil der Schulunterricht auf ganz andere Sätze gegründet war. Der große Haufe blieb lange fast ganz ohne Unterweisung; er sollte glauben, und

nicht — räsonniren; und Fälle wurden als Thatsache erzählt, daß in den Klosterbesitzungen die Prälaten Schulmeister anstellten, die nicht — lesen konnten! Die gelehrten Schulen der Katholischen hielten sich an den scholastischen Zuschnitt des Mittelalters, und man war endlich herzlich froh, daß der ungleich mehr gebildete Jesuit sich der Lehrkanzeln bemächtigen wollte. Der Student, — wie man den Schüler nannte, gehüllt in einen langen, langen Mantel und den dreieckigen Hut auf dem Kopfe — lernte nun Latein nach genau zugemessenen Abstufungen, — um Latein zu können. Man gab ihm Wörter, Floskeln, Sentenzen, ausgehobene Sätze, einige tausend Verse — zum memoriren. Anleitung zum Eindringen in den Geist der Alten, Hinweisung zum eigenen Denken, war unverträglich mit einer Schule, auf der der Lernende keinen andern Gedanken haben sollte, als den der Lehrer ihm zum Festhalten hingab. Hier also und ebenso auf der Hochschule konnte der Jüngling viel lernen; denken durfte er erst, wenn sein Studium ihn zu den einzelnen Zweigen der Rechtsgelehrtheit oder der Arzeneikunst führte, wo von seinem eigenmächtigen Denken nichts weiter in anderweitigen Hinsichten zu fürchten war, und wenn überhaupt die eingeprägten Maximen einmal die Falte in ihm gelegt hatte, welche der gereifte Mann so schwer aus seiner Seele wieder vertilgt. Die Muttersprache wurde vernachlässigt, weil sie als Muttersprache wenig Nachhülfe bedürfe; in der That aber, weil der Lehrmeister selbst ihrer nicht vollkommen mächtig war. Die natürliche Folge für spätere Geschlechter mußte sein, daß nur wenige, durch ausgesuchte Lektüre gebildete Männer reinen deütschen Vortrag sich eigen machten, daß der Geschäftsmann und der Gelehrte sich nicht selten sogar gegen die ersten Regeln der Orthographie versündigten.

Die Jesuiten wurden allmälig von den Lehrstühlen verdrängt, nicht aber ihre Lehrart, welche, zum Theil wider Willen der Vorsteher, durchgängig herrschend blieb. Die Normalschulen nahmen zwar manchfaltigere Gegenstände beim Unterrichte auf; aber der alten Methode entsagte man so wenig, daß dem Lehrling, ohne Rücksicht auf seine individuelle Anlage und Vorliebe, genau vorgeschrieben war, was er in jeder Stunde des Jahres auswendig zu lernen habe; von der Ausbildung seiner Verstandeskräfte war er vollkommen frei gesprochen. Bei den im Anfange des 19. Jahrhunderts in den pfalzbaierischen Ländern angeordneten und mit beträchtlichem Kostenaufwande veranstalteten Schulreformen suchte man zwar die neüeren

Einrichtungen der evangelischen Schulen durch die große Menge der aufgenommenen Lehrgegenstände noch zu übertreffen; aber nicht allein, daß dadurch statt gründlichen Wissens seichte Polyhistorie befördert wurde, so blieb man im Grunde bei neüem Zuschnitt den alten Grundsätzen getreü. Noch immer sprach der Lehrling nach, was der Lehrherr vorsprach; man wünschte, daß ersterer sich im Selbstdenken übe, sagte ihm aber nicht, wie er das anzufangen habe; für den würdigsten Schüler wurde der erklärt, welchem die Natur das glücklichste Gedächtniß verliehen!

Deütschland zählte im Anfang des 19. Jahrhunderts noch 28 Hochschulen, für damalige Verhältnisse und den Stand der Bevölkerung viel zu viel. Sie theilten sich natürlich in evangelische und katholische, und nahmen nach dieser Unterscheidung in ihrer innern Einrichtung eine verschiedene Gestalt an, der sie auch heüte noch mehr oder minder treü geblieben sind.

Die Hochschulen der Protestanten erlaubten dem Studirenden die unbeschränkteste Freiheit in der Wahl der Vorträge und in der Verwendung seiner Zeit. Mancher Akademiker näherte sich durch den Mißbrauch dieser Ungebundenheit dem Zustande der Verwilderung und bejammerte als Mann seinen jugendlichen Leichtsinn; mancher betrieb zu lässig die für die Bestimmung seines künftigen Lebens unerläßliche Studien. Und doch glaubte man dem angenommenen Grundsatze getreü bleiben zu müssen, weil die Erfahrung zeigte, daß die gänzlich frei gelassene Wahl der Lehrstunden sehr wohlthätig auf die Ausbildung ausgezeichneter Köpfe gewirkt, manche erst entwickelt hatte.

Auf katholischen Hochschulen hielt man sich zum Theil noch an klösterliche Einrichtung, ließ den künftigen Geistlichen unter Aufsicht in Gemeinschaft leben, band sämmtliche Studirende an vorgeschriebene Jahre, vorgeschriebene Gegenstände und vorgeschriebene Lehrer. Alle wurden nach einerlei Zuschnitt behandelt, von allen forderte man gleiches Fortschreiten in jedem einzelnen Zweige der Wissenschaft, und bildete, wenn sonst die Anstalt gut war, viele brauchbare Männer, aber wenig ausgezeichnete in ihrem Lieblingsfache; erst in späteren Lebensjahren kamen diese zur Reife durch eigenes Streben ihres Geistes.

Neüere Lehranstalten suchten die Vortheile der entgegengesetzten Einrichtungen dadurch zu vereinigen, daß dem Studirenden die Wahl

der Lehrer und Lehrstunden offen blieb, er aber durch Zeügnisse erweisen mußte, keinen einzelnen Zweig des in großer Ausdehnung vorgeschriebenen Wissens vernachlässigt zu haben. Auch sorgten sie durch jede Art von Aufmunterung für tüchtige Lehrer. Denn ohnehin suchte zwar schon der evangelische Landesherr Männer von ausgezeichneten Kenntnissen und literarischem Rufe aus jeder Gegend durch lockende Bedingungen für seine Universität zusammen und besetzte mit sorgfältiger Auswahl die erledigte Stelle; der Katholik hingegen kam hierüber nie in Verlegenheit, weil man jeden, der seine Studien glücklich beendigt hatte, zum Lehramt tüchtig hielt, es zuweilen als Accessorium für einen Mann betrachtete, der schon ein anderweitiges Amt bekleidete, und noch haüfiger bei dem Theologen und Philosophen als das Fegefeüer gelten ließ, aus dem er sich zu einer guten Pfarre emporschwang; wogegen bei den Evangelischen umgekehrt nur der Pfarrer von ausgezeichneten Kenntnissen Professor einer Universität werden kann. Haüfig hatten auch Klöster das Vorrecht, einen Mann aus ihrer Mitte als Professor an der Landesuniversität aufzustellen. Unter solchen Umständen mußte wol zuweilen auch der Unwürdige sich dem Lehramte nahen und die Achtung für den ganzen Stand nichts weniger als bedeütend sein.

Auf vielen Universitäten sah man den Übelstand, und strebte ihm entgegen; aber vergeblich suchte man von jeder Seite nach dem wirkenden Mittel, um dem Mißbrauch der akademischen Freiheit zu wehren, ohne auch den unbefangenen Geist des studirenden jungen Mannes zu drücken.

Deütschland zählte noch viele andere Anstalten zur Unterweisung, bald für bestimmte Stände, z. B. die Ritterakademien, Unterrichtsanstalten für Söhne adlicher Ältern, und die Cadettenhaüser zur Erziehung und Heranbildung von Kriegsmännern, bald für einzelne Fächer, wie Bergwerks- und Bauakademien, zur Bildung von Bergleüten und Baumeistern, die medizinisch-chirurgischen Institute, die Akademien zur Beförderung der schönen Künste, u. s. w. Auch für die Unterweisung der Unglücklichen, die taubstumm geboren, gab es bereits Institute.

Um mit vereinten Kräften auf die Vervollkommnung der Wissenschaften zu wirken, hatten sich unter höheren Auspicien vorzügliche Männer von verschiedenen Fächern in Societäten der Wissenschaften, oder auch in Privatgesellschaften für einzelne Zweige gemeinnütziger

Kenntnisse verbunden. Die großen Büchersäle zu München, Wien, Göttingen, Dresden, Berlin, Wolfenbüttel und in vielen anderen Städten; die vielen Naturalien- und physikalischen Sammlungen, die Anlagen zur Vervollkommnung astronomischer Kenntnisse, unter denen der Seeberg bei Gotha an der Spitze stand, ꝛc. verschafften dem Gelehrten die nöthigen Hülfsmittel. Auch die schönen Wissenschaften, vorzüglich die Musik, Malerei und Kupferstecherkunst, näherten sich einem hohen Grade der Vervollkommnung, und mehrere katholische Länder Deütschlands waren hierin den evangelischen überlegen.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Rückblicke auf die Verfassung des Deütschen Reichs in seiner Einheit.

Die Einheit des Deütschen Reichs war eigentlich nur noch am kaiserlichen Hofe, am Reichstage, und am Kammergerichte, also an den drei Orten Wien, Regensburg und Wetzlar, unmittelbar sichtbar.

Wien. Am kaiserlichen Hofe war der Reichshofrath das einzige Collegium, welches mit Reichssachen beschäftigt war, und der Reichsvicekanzler der einzige Beamte, der die Stelle eines eigentlichen Staatsministers in Reichssachen beim Kaiser bekleidete.

Der Reichshofrath, eine Stiftung Kaisers Max vom Jahre 1501, sollte nach des eben genannten Kaisers Verordnung vom 24. Mai 1518, so wie nach der Reichshofraths-Ordnung Kaisers Ferdinand III. vom 16. März 1654, aus 18 Personen bestehen, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und 16 Reichshofräthen. Doch gab es dann und wann auch überzählige Räthe, so unter Leopold's Regierung ihrer einmal sogar 21; allein die Überzähligen hatten an den Sporteln keinen Antheil. Diese wurden in 19 Theile getheilt, von denen dem Präsidenten zwei zustanden. Die Reichshofräthe theilten sich nach zwei Bänken ab. Die vom alten Adel oder gräflicher Herkunft saßen auf der Herren- und Ritterbank, dem Präsidenten zur Rechten; die übrigen machten die Gelehrtenbank aus und saßen

zur linken Seite. Das Collegium versammelte sich vier Mal in der Woche und saß immer in einem Zimmer beisammen. Von Seiten der Parteien mußte Alles schriftlich vorgetragen werden. Die Referenten erstatteten ihre Berichte im mündlichen Vortrage; nur dann, wenn ein Gutachten an den Kaiser erging, konnte dieses die Stelle einer schriftlichen Relation vertreten. In jeder Session referirte einer der Räthe von der Herrenbank, und einer von der Gelehrtenbank, worin auf jeder Bank die Reihe gehalten wurde, oder der sogenannte Turnus, in welchem ein jeder eine Woche lang zu referiren fortfuhr. In den meisten Sachen wurde ein Correferent bestellt, der auch die Akten zu lesen bekam. Die übrigen Stimmen wurden erst von der Gelehrtenbank, und darauf von der Herrenbank abgegeben. Fand Gleichheit der Stimmen Statt, so gab die des Präsidenten den Ausschlag. Alle Mitglieder des Reichshofraths wurden, um es noch ein Mal zu sagen, ausschließlich vom Kaiser ernannt, auch von ihm allein besoldet. Sie sollten aber nicht blos aus den kaiserlichen Erblanden, sondern mehrentheils aus dem Reiche genommen werden. Der evangelischen Reichshofräthe waren nie mehr als sechs, ein arges Mißverhältniß gegen die Zahl der katholischen, wozu noch kam, daß manchmal einer oder der andere geraume Zeit abwesend war. Gegen die vereinigte Meinung der evangelischen Räthe galt die Mehrheit der Stimmen nicht, wol aber, wenn nur ein evangelischer Reichshofrath anderer Meinung war. Daß Sachen vom Reichshofrathe an den Reichstag verwiesen worden wären, wie im Fall der Trennung beider Religionstheile, oder auch zu authentischer Erklärung zweifelhafter Stellen in Reichsgesetzen geschehen sollte, davon ist kein Beispiel vorgekommen. Kaiser Joseph II. erließ unterm 5. April 1766 eine Verordnung, welche manche, überaus heilsame Bestimmungen für die Rechtspflege dieses höchsten Reichsgerichts enthielt, und bis auf den Untergang des Reichs in voller Kraft geblieben ist.

Unter dem Reichshofrathe stand eine Anzahl von ungefähr 30 Reichshofraths-Agenten, die vom Präsidenten des Collegiums ernannt wurden und eigentlich dazu bestimmt waren, die Geschäfte der Parteien als deren Anwälte beim Reichshofrathe, oder auch überhaupt am kaiserlichen Hofe zu besorgen. Auch von Reichsständen waren wenige, die nicht einen von diesen Agenten angenommen hätten. Doch konnte auch ein jeder Reichsstand, wie es bisweilen geschah, seinen eigenen Agenten am kaiserlichen Hofe bestellen. Einige der größeren

Stände pflegten selbst förmliche Gesandten beim Kaiser zu beglaubigen. Oder wer von Reichsständen, oder auch nur von Mitgliedern der Reichsritterschaft sich an den kaiserlichen Hof begab, der konnte vom Kaiser persönliches Gehör begehren, das ihm vermöge der Wahlkapitulation von 1612 (Art. 23, § 2) nicht versagt werden durfte. Ein jeder Reichsstand hatte überdem das Recht, sich in verschlossenen Schreiben an den Kaiser zu wenden, und diese Schreiben entweder unmittelbar durch die Post nach Wien gelangen, oder daselbst durch den Agenten oder Gesandten im Reichshofrathe oder in der geheimen Reichshofkanzlei abgeben zu lassen. Hinwiederum hatte der Kaiser in den meisten Kreisen eigene kaiserliche Gesandten, dergleichen auch wol bei dem einen und andern größeren Reichsstande noch besonders unterhalten zu werden pflegten.

Das waren die Mittel der gegenseitigen Verbindung zwischen dem kaiserlichen Haupte und den einzelnen Gliedern des Reichs, wodurch von dieser Seite noch die Reichsverfassung in merkbarer Thätigkeit erhalten wurde.

Der Reichsvicekanzler war es allein, der nach Vorschrift der Wahlkapitulation in allen Reichssachen dem Kaiser den Vortrag zu halten hatte. Was der Kaiser durch seine Namensunterschrift zu vollziehen hatte, mußte immer erst vom Reichsvicekanzler gegengezeichnet sein. Um so sonderbarer war es, daß der Kaiser nicht freie Hand hatte, seinen eigenen Minister selbst zu ernennen; ja er durfte nicht einmal seine Unzufriedenheit äüßern, wenn vom Reichserzkanzler ein ihm mißliebiger Mann zu diesem Posten ernannt wurde; denn nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlkapitulation (Art. 25, § 1) sollte der Kaiser den Kurfürsten-Erzbischof von Mainz in der diesem allein diesfalls zustehenden Verfügung keinen Eingriff thun, noch sonst darin Ziel und Maaß setzen. Nahm gleich der Reichserzkanzler die Rücksicht, am kaiserlichen Hofe unter der Hand erst forschen zu lassen, ob diese oder jene Persönlichkeit in der Reichsvicekanzlersstelle gern oder ungern gesehen werden würde, so geschah es doch unter Leopold I., daß im Jahre 1705 der damalige Kurfürst von Mainz, Lothar Franz, seines Bruders Sohn, Friedrich Karl Grafen von Schönborn, einen jungen Menschen von kaum 20 Jahren, gegen den Wunsch des kaiserlichen Hofes zu dieser wichtigen Stelle beförderte, die übrigens mit dem Tode des Kaisers aufhörte. Sie war einträglich, weil von allen Taxen und Sporteln der beträchtlichste Theil immer dem Reichsvice-

kanzler zufiel. Doch mußte er es sich auch beim Antritt des Amts ein artiges Stück Geld an Taxen kosten lassen, was ihm indeß von seinem Nachfolger vergütet werden mußte.

Nächst dem Reichsvicekanzler war die Stelle des Reichsreferendars, der ihm von Kur-Mainz an die Seite gesetzt wurde, eine der erheblichsten. Der Reichsreferendar hatte eigentlich die Ausfertigungen, die außerhalb des Reichshofrathes am kaiserlichen Hofe zu machen waren, abzufassen und noch vor dem Reichsvicekanzler zu zeichnen, auch bei Conferenzen in Reichssachen mündlichen Vortrag zu halten. Seit 1787 bekleidete diese Stelle Franz Joseph von Albini, der vorher Kammergerichts-Assessor zu Wetzlar gewesen war und in der Folge als kur-mainzischer, fürstprimatischer und großherzoglich frankfurtischer erster Minister eine so große Rolle spielte. Außer diesem Reichsreferendar der deütschen Expedition bestellte Kur-Mainz auch noch einen zweiten für die lateinische Expedition, besonders zur Besorgung der italiänischen Angelegenheiten.

An einer andern Stelle dieses Gedenkbuchs ist erinnert worden, daß in den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten das Lateinische als diplomatische Sprache um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch nicht ganz von der französischen Sprache verdrängt gewesen sei (I. 1., S. 16). Doch bediente man sich schon zu Rastatt 1714, zu Wien 1735, und zu Belgrad 1739 in den damaligen Friedensunterhandlungen der französischen Sprache; und die Friedensschlüsse, welche König Friedrich II. in Preüßen zu Breslau 1742, zu Breslau 1745 und zu Hubertsburg 1763 einging, waren ebenfalls in französischer Sprache abgefaßt. So auch der teschener Friedensvertrag vom 13. Mai 1779. Bis dahin pflegte zugleich eine deütsche Übersetzung beigefügt zu werden, die man für gleich glaubwürdig halten konnte, sofern sie von den vertragenden Parteien gemeinschaftlich bekannt gemacht und gebilligt worden war. Letzteres geschah beim teschener Frieden nicht. Es erschienen vielmehr zweierlei Übersetzungen, eine zu Wien, die andere zu Berlin, die nichts weniger als aus einerlei Feder geflossen waren, sondern merklich von einander abwichen. Das mochte denn auch die Ursache sein, daß diesmal dem Reichstage der Friede nur in französischer Sprache mitgetheilt wurde, ungeachtet es sowol den Gesetzen, namentlich vermöge der Wahlkapitulation von 1519 (Art. 23, § 3), als dem Herkommen gemäß war, daß in Reichstagsverhandlungen keine andere, als die deütsche oder die lateinische Sprache sowol im mündlichen Vortrag,

als in der schriftlichen Verhandlung gebraucht, oder doch sonst eine Übersetzung in einer von diesen beiden Sprachen beigefügt werden mußte. Friedrich II. hat es mithin mehr oder minder auf seinem Gewissen, daß die französische Sprache in der Eigenschaft einer gemeinschaftlichen Staatssprache die lateinische verdrängt hat.

Was die Kanzleiausfertigungen und Archivgeschäfte betrifft, so waren zu deren Besorgung von Kur-Mainz eine beträchtliche Anzahl Personen zur Reichshofkanzlei und Registratur bestellt; allein was waren sie Alle gegen die große Menge österreichischer erbländischer Collegien und das Heer von Staats-, Hof- und Landesbedienten, von denen es in Wien gleichsam wimmelte? Da verlor sich das von der deütschen Kaiserwürde abhangende Personal am kaiserlichen Hofe unter der Menge, welche zum erbländischen Personale gehörte, dergestalt, daß ein Fremder ganz geraume Zeit in Wien sein konnte, ohne es nur zu bemerken, daß ein Reichshofraths-Collegium und eine Reichshofkanzlei daselbst im Gange sei.

Während der langen Zeit, daß die deütsche Kaiserwürde sich im Hause Habsburg-Österreich fortgepflanzt hatte, war man in Wien eben nicht bedacht gewesen, die Akten der kaiserlichen und der erbländischen Regierung in den Registraturen und Archiven so genau von einander abzusondern, als es zu einem ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte nothwendig gewesen wäre. Als daher mit der Wahl Kaisers Karl's VII., im Jahre 1742, und mit Verlegung des kaiserlichen Hoflagers von Wien nach München, auch natürlich in Frage kam, das kaiserliche Reichshofarchiv nunmehr von Wien nach München zu bringen, so machte der Wiener Hof nicht nur darum Schwierigkeit, weil derselbe Karl VII. nicht als Kaiser anerkennen wollte, sondern auch vorzüglich deswegen, weil eine Absonderung der österreichisch-erbländischen Akten von den Reichssachen erfolgen müsse. Inzwischen ward auf ein am 13. Mai 1742 an das Reich erlassenes Commissionsdekret im Oktober desselben Jahres zu Wien zwar ein Anfang mit jener Ausscheidung gemacht; allein nun erhoben sich noch andere Schwierigkeiten, unter andern sogar wegen der Kosten des Transports einer so ungeheüern Aktenmasse, zu deren Deckung erst ein Fond zu ermitteln war. Das Alles erledigte sich von selbst, als Kaiser Karl VII., ohne jemals in den Besitz der Reichsarchive gekommen zu sein, am 20. Januar 1745 mit Tode abging, und Maria Theresia's Gemal, als Franz I. am 13. September 1745 den Kaiserthron bestieg. Nun-

mehr konnten die Reichsakten zu Wien bleiben wie sie waren; und sie sind da geblieben bis ans Ende!

Eine der feierlichsten Gelegenheiten, wo zu Wien die Vereinigung der vielen und vielerlei Mitglieder des Reichs unter einem kaiserlichen Oberhaupte noch am sichtbarsten in die Augen fallen konnte, aüßerte sich in der Belehnung, welche jeder Besitzer eines Reichslehns sowol bei jeder veränderten kaiserlichen Regierung, als so oft das Lehn aus einer Hand in die andere überging, mittelst Ableistung des Lehnseides zu empfangen schuldig war. In diesem Eide verpflichtete sich der Lehnsinhaber:

Daß er dem Kaiser und dem heiligen Reiche getreü, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rathe sein solle noch wolle da icht (irgend) etwas wider kaiserlicher Majestät Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen (dulden) in einige Worte; sondern der kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ehre, Nutzen und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinem Vermögen; und ob er indeß verstände, daß es etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider kaiserlicher Majestät Person oder das heilige Reich, demselben wolle er getreülich vor sein, und kaiserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonst alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreüen Lehnmann gegen kaiserliche Majestät und dem heiligen Reich zu thun gebühre von Rechts oder Gewohnheits wegen, getreülich, ohne Argelist und Gefährde.

Wie haben die deütschen Lehnsträger diesen Eid gehalten?!

In der Art der Belehnung wurde zwischen Thronlehen und anderen Lehen ein großer Unterschied gemacht. Die Thronlehne waren solche, bei deren Belehnung der Kaiser in Person anwesend sich den Lehnseid schwören ließ. Von anderen Lehnsträgern wurde der Eid nur im Reichshofrathe vor dem im Pleno versammelten Collegio abgelegt. Nach der ursprünglichen Verfassung sollte der Vasall jedes Mal persönlich den Lehnseid schwören; nach neüerm Herkommen aber pflegten sowol vor dem kaiserlichen Throne als im Reichshofrathe die Lehnseide durch Bevollmächtigte geleistet zu werden. Nur in dem Falle, daß derjenige, welcher die Belehnung zu empfangen hatte, irgend einer andern Ursache halber in der Kaiserstadt anwesend war, wurde wol noch darauf bestanden, daß er in Person erscheinen solle.

Nur Fürstenthümer und Kurfürstenthümer waren Thronlehne. Um darüber die Belehnung zu empfangen, meldeten sich gewöhnlich zwei Bevollmächtigte, gemeiniglich ein besonders dazu bestimmter

Gesandter und ein Reichshofrath-Agent, oder auch nach Gutfinden des Hofes, der die Belehnung zu suchen hatte, zwei eigends abgeschickte Gesandte. Wenn alles, was wegen der Vollmacht und sonst noch zu besorgen war, nach des Reichshofraths Gutachten seine Erledigung gefunden, und der Kaiser Tag und Stunde zur Belehnung angesetzt hatte, so erschienen beide Bevollmächtigte an der dazu bestimmten Zeit im feierlichen Aufzuge in der kaiserlichen Burg in einem dazu gewidmeten Saale, wo der Kaiser auf einem Throne saß, und auf einer Seite den Reichsvicekanzler, auf der andern die Oberſthofämter neben sich stehen hatte. Vor ihm schloß sich ein Halbkreis kaiserlicher Kammerherren und einer dieselben umgebenden Leibwache. Übrigens war die Sitzung öffentlich und Jedermann der Zutritt gestattet.

Sobald die zur Lehnsempfängniß bestimmten Gesandten beim Eintritt in den Saal den Kaiser erblickten, fielen sie vor der Majestät des Reichsoberhaupts auf die Knie, und näherten sich, mit noch zwei Mal wiederholter Kniebeügung, durch den sich öffnenden Halbkreis bis unmittelbar vor dem kaiserlichen Thron. Hier hielt der erste Gesandte knieend eine Anrede an den Kaiser und bat zur Ablegung des Lehnseides zugelassen zu werden. Der Reichsvicekanzler trat auf die Stufen des Throns, um des Kaisers Erklärung zu vernehmen, die er in einer kurzen Entgegnungsrede dem Gesandten zu erkennen gab. Der Kaiser, bis dahin bedeckten Hauptes, nahm nunmehr den Hut ab und gab ihn dem Obersthofkämmerer. Ein anderer Hofbeamte legte dagegen dem Kaiser ein Evangelienbuch auf den Schooß. Um dieses Evangelienbuch mit den Fingern berühren zu können, rückten die Gesandten etliche Stufen des Throns hinauf, und sprachen so knieend die Worte des Eides nach, die ihnen der Reichsvicekanzler vorsagte. Nach beendigtem Eide setzte der Kaiser den Hut wieder auf und nahm statt des Evangelienbuchs ein bloses Schwert in die Hand, dessen Knopf beide Gesandten küßten, worauf diese auf ihren vorigen Platz wieder herunter rückten. Jetzt hielt der zweite Gesandte eine Danksagungsrede, nach deren Beendigung beide bisher immer knieend gebliebene Gesandte rückwärts wieder mit dreimaliger Kniebeügung, sich aus dem Angesicht des Kaisers entfernten, der darauf ebenfalls vom Throne herabstieg und damit der Feierlichkeit ein Ende machte.

Sowol in der Rede des ersten Gesandten, als in der schon vorher

übergebenen Bittschrift um die Belehnung, war es üblich gewesen, eine Entschuldigung einfließen zu lassen, daß der Reichsstand, der die Belehnung zu empfangen hatte, nicht in Person erscheine, da dann der Reichsvicekanzler in seine Antwort die Verwahrung einfließen ließ, daß kaiserliche Majestät für dieses Mal darin nachsehen wolle. Nur diejenigen Reichsstände, welche zugleich Kronen trugen, also Kur-Sachsen, so lange es die polnische Königskrone auf dem Haupte hatte, Kur-Brandenburg, Kur-Braunschweig, der Herzog von Vorpommern, schwedischen Antheils, ließen diese Entschuldigung ausfallen. Auch haben während der kurzen Regierungszeit Karl's VII. mit einigen der größeren Höfe wegen Abänderungen im Ceremoniel Verhandlungen Statt gefunden, die, wie geheim sie auch gehalten wurden, doch die Aufmerksamkeit mehrerer der alten Fürstenhaüser erregten, die erst den Ausgang jener Verhandlungen abwarten wollten, ehe sie ihre erneüerte Belehnung nahmen. Da aber die Verhandlungen unter den folgenden Kaisern aus dem Hause Österreich nicht zum Austrag kamen, so sind viele Thronbelehnungen seit Kaiser Karl VII. unerledigt geblieben.

Noch ein anderer Umstand gesellte sich dazu, der in der Sache Schwierigkeiten machte. Ging ein Lehn nicht vom Vater auf den Sohn, sondern auf Seitenverwandten über, oder wurde es etwa durch Anwartschaften oder auf andere Weise fremden Besitzern, die nicht vom ersten Erwerber abstammten, zu Theil, so war es bei Lehnhöfen üblich, daß denjenigen Personen, welche Mühe und Arbeit dabei gehabt hatten, eine gewisse Erkenntlichkeit an Gelde gereicht wurde, die man Laudemien zu nennen pflegte.

Hier am kaiserlichen Hofe ereignete sich aber ein Zusammenstoß zwischen der Reichshofkanzlei und dem Reichshofrathe, da jene in solchen Fällen sogenannte Anfallsgelder, dieser dagegen Laudemien verlangte, beide Forderungen gleichwol nur einerlei Gegenstand hatten, und also zusammen nicht wohl bestehen konnten. Als 1664 die Krone Schweden mit den deütschen Ländern, die sie im westfälischen Frieden erworben hatte, belehnt wurde, forderte die Reichshofkanzlei 149,000 Gulden, der Reichshofrath 24,000 Thaler. Letzterem wurden darauf 10,000, und jener 20,000 Thaler geboten. So legte man sich aufs Handeln! Bei Gelegenheit des berüchtigten Tauschgeschäfts über Oldenburg und Delmenhorst, 1773, erhielt die Reichshofkanzlei zu Wien von den Höfen zu St. Petersburg und Kopenhagen ein

Geschenk von 100,000 Gulden. Darauf forderte der Reichshofrath ein Laudemium von 150,000 Gulden. Es fand sich aber, daß in früheren Zeiten wegen Oldenburg und Delmenhorst nur 18,000 Gulden Laudemium gezahlt worden waren. Mit knapper Noth wurde jene Forderung diesmal noch auf die Hälfte, also auf 75,000 Gulden herabgesetzt. Das Reichshofraths-Conclusum erging sich darüber unterm 13. Mai 1776 in folgenden Ausdrücken: „Mit Verwerfung der aus vermeyntlichen Rechtsgründen gegen das quantum laudemiale gemachten Einwendungen fiat de reliquo bewandten Umständen nach moderatio auf die Halbscheid des Ansatzes, jedoch irremissibiliter, und dergestalt, daß die baare Zahlung des moderirten quanti sofort und längstens binnen zwei Monathen erfolge."

Ferner wollten Reichsstände wegen Lehne, in Ansehung derer sie schon in der Mitbelehnung begriffen gewesen, sich überall zu keinen solchen Abgaben verstehen. Noch viel weniger wollten sie sich sonst ungewöhnlichen oder illiquiden Forderungen unterwerfen, noch es geschehen lassen, daß von einer Belehnung, wenngleich verschiedene Lehne empfangen wurden, mehr als eine einfache Zahlung ihnen zugemuthet werde. Deren Vervielfältigung machte selbst für die Hofämter und für die geringere Hofdienerschaft eine erkleckliche Summe aus. So erhielten bei jeder Thronbelehnung:

Die Schweizer, welche unter dem Thore der kaiserlichen Burg die Wache hatten	2	Thlr.
Die Thürhüter in der Ritterstube	4	„
Die Hatschierer	6	„
Die Trabanten	6	„
Der Kammerfourier	6	„
Die Tapezierer	6	„
Die Kammerheizer	2	„
Die Kammertrabanten	4	„
Der Vorzimmersthürhüter	8	„
Der älteste Kammerdiener, der das Evangelienbuch hielt	6	„
Der Lakai	4	„
Die Trompeter und Pauker	10	„
Die Hoffouriere	6	„
Die Herolde	6	„
Die Reichshofrathsthürhüter	6	„
Die Geheimrathsthürhüter	4	„

Zusammen 129 Gulden Conventionsmünze oder 86 Thlr.

Daneben bekamen von jeder fürstlichen Belehnung der Obersthofmeister, der Oberstkämmerer, der Reichsvicekanzler, der Hofmarschall, der Erbschatzmeister, der Erbmundschenk, der Erbtruchseß und noch der Hofmarschall für sein Pferd jeder 80 Thaler oder 120 Gulden Conventionsmünze, ingleichen die Geheimschreiber 48 Gulden, die Taxatoren 23, die Registratoren 20, die Kanzlei 30 Gulden, zusammen 1081 Gulden. Von dieser Zahlung an die Erb- und Hofämter waren jedoch die Kurfürsten entbunden. Von der Krone Schweden verlangten die Hofämter 1664 auf die vier Fürstenthümer Bremen, Verden, Pommern, Rügen, fünf Fälle gerechnet, 14,000 Thaler. Man gedachte den Fremdling, der sich durch den westfälischen Frieden im Deütschen Reiche eingenistet hatte, anzuzapfen! Doch feilschte man die Forderung bis auf 6000 Thaler herab.

Wider alles dieses waren nun schon in der beständigen Wahlkapitulation und in den Kapitulationen der beiden Kaiser Karl VI. und Karl VII. besondere Verfügungen getroffen; nichtsdestoweniger konnte die Sache selbst nicht gehoben werden, vornehmlich weil die Laudemialgelder unter den Mitgliedern des Reichshofraths in 19 Theilen zur Vertheilung kamen, und von denselben als ein Theil ihres Gehalts angesehen wurden. Moser hat Verzeichnisse der Laudemialgelder aufbewahrt, welche unter Joseph I., Franz I. und in den ersten neün Vierteljahren der Regierungszeit Joseph's II. eingegangen sind. Hiernach betrug das, was ein jeder Reichshofrath davon bekam, ein Jahr ins andere gerechnet, unter Joseph I. jährlich 1342 Gulden 18 Kreüzer, unter Franz I. 1068 Gulden 53 Kreüzer, unter Joseph II. 1140 Gulden 34 Kreüzer. Die stärksten Posten waren von Savoyen unter Franz I., mit 85,000 Gulden, unter Joseph I. 36,000 Gulden; — von Mirandola unter Joseph I. 32,000 Gulden; — von Holstein-Plön unter Franz I. 27,000 Gulden; — unter demselben Kaiser von Sachsen-Weimar 20,000 Gulden, von Fürstenberg 14,000 Gulden, von Baden-Baden 12,375 Gulden, von Dänemark-Oldenburg wegen des Weserzolls 12,000 Gulden, von Kur-Brandenburg wegen Mörs 12,000 Gulden, von Württembeeg 10,000 Gulden u. s. w.

Wol erhoben sich fortwährend Klagen und Beschwerden über diese starke Belastung, welche bei rasch aufeinander folgenden Sterbefällen der regierenden Haüpter in der nämlichen Fürstenfamilie sich ebenso oft erneüern konnte. Allein wie man die Sache ansah, das erkennt man aus dem Gutachten eines Rechtskundigen, welches eine

fürstliche Regierung über diesen Gegenstand erfordert hatte. Am Schluß desselben wird gezweifelt,

Ob etwas Fruchtbarliches wegen der Laudemien auszurichten und der Reichshofrath von dieser schon so fest gewurzelten Gewohnheit abzubringen sein dürfte. Ja, wenn man auch nicht nur in puncto juris Recht, sondern auch einige Hoffnung hätte, es durchtreiben zu können, so wäre doch die Frage, ob es rathsam wäre, indem sehr zu besorgen ist, es würden die Mitglieder des Reichshofraths, denen diese Summe aus ihrem Beütel entginge, dadurch dergestalt disgustirt werden, daß dieselben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in Dero vielen wichtigen, an dem kaiserlichen Reichshofrathe bereits anhängigen und vielleicht noch weiter bekommenden Angelegenheiten einen weit größern und irreparablen Schaden thun würden.

Nicht genug an diesen drückenden Übelständen, so kamen auch Verschleppungen vor, von denen man sich heüt' zu Tage keinen Begriff machen kann. Auf ein den 18. Januar 1770 vom Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) wegen des ihm zugefallenen Fürstenthums Kulmbach (Baireüth) zu Wien eingereichtes Lehnsansuchungsschreiben erfolgte erst nach — sechzehn Jahren! nämlich am 25. April 1786 ein Reichshofraths-Conclusum, worin zur Beibringung sämmtlicher Lehnserfordernisse und ad praestandum praestanda ein Termin von zwei Monaten angesetzt wurde. Rascher freilich war der Geschäftsgang im kaiserlichen Kabinet, namentlich unter dem stets thätigen Joseph II. Vom Könige von Dänemark, in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein, wurde mittelst eines, unmittelbar an den Kaiser gerichteten Schreibens vom 3. Februar 1786 eine fernere Lehnsmuthung über die sämmtlichen Landestheile des Herzogthums Holstein nachgesucht, und zugleich um Bestimmung der Zeit zum Empfang der Belehnung gebeten. Dieses Schreiben wurde aber erst am 1. Mai in Wien überreicht, und schon am 26. Mai 1786 resolvirte der Kaiser nach vorher eingeholtem Reichshofrathsgutachten: „Würde der König von Dänemark wegen Glückstadt, Gottorp und Plön die requisita investiturae in termino duorum mensium beibringen, und wegen Gottorp binnen besagtem Termine praestanda prästiren, so ergeht sowol überhaupt, als wegen der gebetenen einfachen Belehnung über das gesammte Herzogthum Holstein weitere kaiserliche Verordnung.“

Regensburg. Bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg war das gemeinsame Band der Reichsverfassung insoweit noch am meisten sichtbar, als hier das dazu gehörige Personal der

Gesandten und der Kanzleibedienten des Reichstags die hervorragendste Stellung einnahm und nicht so wie in Wien unter der Menge der österreichischen Hof- und Staatsbeamten und der zahlreichen Bevölkerung der großen Kaiserstadt sich verlor. Gegen ältere Zeiten schien die spätere, und bis ans Ende des Reichs dauernde Verfassung gewissermaßen einen Vorzug zu haben, da ehedem nur von Zeit zu Zeit ein nur kurz dauernder Reichstag gehalten wurde, anstatt daß seit 1663 eine immerwährende allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg fortgeführt wurde. Auf der andern Seite verkannte man aber auch nicht die Gebrechen, welche dem Reich aus diesem allmälig sich eingeschlichenen Mißbrauche erwachsen waren. Der Kaiser war dadurch eines seiner vorzüglichsten Vorrechte beraubt, nämlich der Berufung und Schließung oder Auflösung der Reichsversammlung. Zudem hatte der Reichstag selbst sowol an seinem Glanze als an seiner wirksamen Thätigkeit merkliche Einbuße erlitten, da ehedem nicht allein die Kurfürsten, die Fürsten und Grafen, sondern das kaiserliche Reichsoberhaupt selbst sich persönlich einzufinden pflegten, und dann gleich auf der Stelle ihre Meinung abgeben konnten; wogegen auf dem immerwährenden Reichstage die Stände des Reichs durch Räthe, Abgeordnete, Anwälte, Sendboten, Bevollmächtigte ꝛc. vertreten wurden, die nur nach den ihnen ertheilten Verhaltungsregeln und Vorschriften sprechen und handeln durften, alsbald den Charakter von Gesandten annahmen und sich völlig auf gesandtschaftlichem Fuße behandelten. Da überdies nicht nur diejenigen Stände, welche mehrere Stimmen hatten, diese gemeiniglich nur durch einen einzigen Bevollmächtigten führen ließen, sondern vielfältig auch ein Sendbote mehrere Stände zu vertreten hatte; so war der Reichstag nach und nach so zusammengeschmolzen, daß kurz vor Ausbruch der Staatsumwälzung in Frankreich zu den 100 Stimmen im Reichsfürstenrathe kaum noch 20 Bevollmächtigte vorhanden waren. Das reichsstädtische Collegium bestand größtentheils gar nur aus einigen regensburgischen Rathsherren, die zugleich als Stimmführer mehrerer Reichsstädte bevollmächtigt waren. Hatte nun auch jeder Kurfürst seinen eigenen Gesandten, so pflegte doch der ganze Reichstag kaum aus mehr als 30 Comitialgesandten zu bestehen.

Die Kurfürsten hatten nun gar, uneingedenk, daß sie Lehnsträger von Kaiser und Reich waren, ihre Comitialgesandten bei der Reichsversammlung, wie sie es bei Kaiser- und römischen Königs-

wahlen gewohnt waren, zu förmlichen Botschaftern oder Gesandten vom ersten Range erklärt, so daß dieselben sich unter einander den Excellenztitel und alle unter Botschaftern unabhangiger Mächte gebraüchliche Ehrenbezeügungen gegenseitig erwiderten, auch solche von jedem andern erwarteten, ohne sie jedoch den fürstlichen Sendboten zurückzugeben. Diese Vorzüge hatten sie in den ersten Jahren des immerwährenden Reichstags auch wirklich schon im Besitz, so daß alle fürstliche Gesandten bei den kurfürstlichen ohne Unterschied den ersten feierlichen Besuch abstatten und denselben die Excellenz geben mußten, ohne sie zurück zu bekommen. Die kurfürstlichen schienen aber in ihren Ansprüchen kaum Maß und Ziel halten zu wollen. So verlangten sie unter andern bei feierlichen Gastmalen auf roth beschlagenen Sesseln zu sitzen, während die fürstlichen sich mit grünen Stühlen begnügen sollten. Sie wollten durch Edelknaben mit goldenem Messer und Gabel, die fürstlichen sollten durch Livreebediente nur mit Silber bedient werden. Neü ankommenden kurfürstlichen Gesandten mußte die Stadt Regensburg das übliche Geschenk an Wein, Früchten und Fischen in größerer Anzahl als den fürstlichen darreichen. Am Maitage pflegte der Reichsprofoß den Gesandten Maibaüme vors Haus zu stellen; da sollten den kurfürstlichen sechs, den fürstlichen nur vier gesteckt werden; u. s. w.

Die Unbefangenheit der heütigen Zeit lächelt über diese Äüßerlichkeiten, die aber leider einen tiefern Sinn hatten! Am Empfindlichsten fiel es den Gesandten altfürstlicher Familien, daß die kurfürstlichen über die fürstlichen sogar in deren eigener Behausung die Oberhand nehmen wollten. Darüber brachen zuletzt, seit 1682, die altfürstlichen Gesandten allen feierlichen Umgang mit den kurfürstlichen ab, und fingen unter einander eben dasselbe Ceremoniel an, wie es die kurfürstlichen unter sich zu halten pflegten, gaben dagegen den kurfürstlichen nicht mehr Titel und andere Ehrenbezeügungen, als sie von denselben zurück bekamen. Und so ist es seitdem großentheils bis zum Untergang des Reichs geblieben; ohne zu gedenken, wie viele Abstufungen noch in Ansehung der neüfürstlichen, der gräflichen und reichsstädtischen Gesandten oder Stimmführer, wie sie zum Theil auch genannt wurden, ingleichen mit Gesandten vom zweiten Range, die von fremden Mächten am Reichstage zu sein pflegten, hinzukamen. Noch 1711 beschlossen die Kurfürsten, daß ihre Botschafter alle andere Gesandte, die vom zweiten Range wären, nur in, oder höchstens

vor dem Zimmer empfangen und die Hand über sie nehmen sollten. In einem anderweiten Schlusse, 1726, hatten sie soweit nachgegeben, daß jene von letzteren zwar den ersten Besuch und den Excellenztitel erwarten, jedoch dieselben an der halben Treppe empfangen, auch so wieder bis dahin begleiten, und ihnen im Gehen, Stehen, Sitzen die Hand geben sollten. Sie verlangten hingegen Empfang und Begleitung wenigstens am Ende der Treppe, wenn sie auswärtige Gesandten vom zweiten Range besuchten.

In den letzten Zeiten des Reichsbestandes war es hierin etwas anders geworden. Die rohen Sitten, welche die bevollmächtigten Citoyens und Sansculottes der französischen Republik beim rastädter Kongreß absichtlich zur Schau und in den amtlichen Verkehr wie in die Gesellschaft trugen, wirkten auf die Deütschen mindestens soweit, daß man zu der Einsicht gelangte, ein überspanntes Ceremoniel könne die Sache selbst nicht fördern.

Eine andere Frage war noch, zu welcher Gattung von Bevollmächtigten diejenigen zu rechnen seien, die des Kaisers Stelle beim Reichstage zu vertreten hatten. Wenn kaiserliche Minister an deütsche Höfe oder auch an Kreise geschickt wurden, trug man kein Bedenken, sie auch Gesandtezu nennen. Am Reichstage aber war unter Karl V. der Ausdruck Commissarien aufgekommen, wie er dem Verhältnisse, worin eine höhere Macht gegen ihre untergeordnete steht, gemäßer zu sein schien. Der Erzbischof Guidobald von Salzburg, ein Graf von Thun, der diese Stelle bei Eröffnung des Reichstags 1663 vertrat, bediente sich zuerst des Ausdrucks: „Wegen obtragender kaiserlicher Principal-Commission.“ Der Name Principal-Commissarius, der hierauf zur Gewohnheit wurde, bezog sich darauf, daß ihm am kaiserlichen Hofe noch ein in den Geschäften gewiegter Mann zur Seite gesetzt war, der in früheren Zeiten als Assistenzrath charakterisirt war, dann aber als Mitbevollmächtigter erschien, oder, wie es in der Folge, seit 1668, üblich geworden, Concommissarius genannt wurde.

Daraus hatte sich nun am Reichstage das Herkommen gebildet, daß immer nur Einer als kaiserlicher Principal-Commissarius anerkannt wurde, der fürstlichen Standes sein mußte. Ob es ein geistlicher oder weltlicher, ein alter oder neüer Fürst sei, das war einerlei. Aber kein Graf wurde zu dieser Stelle zugelassen, weil sich schon in älteren Reichsgesetzen, namentlich im § 17 des Reichsabschiedes von 1543, eine Stelle fand, wo es heißt: „Kaiser-

licher Majestät verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs sein sollen."

Der Principal-Commissarius war also derjenige, den man am Reichstage für berechtigt hielt, die Person des Kaisers förmlich zu vertreten. Bei Eröffnung des Reichstags oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten konnte er sogar die Stelle einnehmen, die sonst nur dem Kaiser gebührte, wenn er in Person anwesend gewesen wäre. Auch die Haupt-Proposition, oder die Eröffnungsrede des Reichstags, hielt der Principal-Commissarius nicht selbst, sondern ließ sie nach einem schriftlich abgefaßten Concept verlesen. Was außer der Haupt-Proposition der Kaiser dem Reiche von Zeit zu Zeit vorzuschlagen hatte, geschah durch kaiserliche Hofdekrete, die zu Regensburg auf den Namen des Principal-Commissarius umgearbeitet und von ihm unterschrieben wurden. In dieser Form nannte man sie kaiserliche Commissionsdekrete. War aber der Principal-Commissarius nicht zu Regensburg anwesend, so hatte der Concommissarius nicht die Befugniß das Hofdekret zu unterzeichnen; in diesem Falle wurde es unmittelbar vom kaiserlichen Hofe mit der Unterschrift des Reichsvicekanzlers an den Reichstag befördert.

Als Stellvertreter des kaiserlichen Reichsoberhaupts hielt der Principal-Commissarius einen förmlichen Hof. An diesem Hofe, bei feierlichen Gastgeboten und Gesellschaften, die der Vertreter des Kaisers gab, und in den verschiedenen Stufen der Ehrenbezeügungen, die da einem jeden widerfahren mußten, vereinigte sich der Mittelpunkt des ganzen Ceremoniels, wie es am Reichstage vielleicht mehr als an irgend einem großen Königshofe damaliger Zeit mit der ängstlichsten Pünktlichkeit beobachtet zu werden pflegte. Wenigstens werden kaum von irgend anderen Hofhaltungen so viele Ceremonielstreitigkeiten aufzuweisen gewesen sein, als sie in Regensburg vorgekommen sind. Hier am Hofe des Principal-Commissarius war es eben, wo in den ersten Jahren des immerwährenden Reichstags zwischen den kurfürstlichen und fürstlichen Sendboten der oben erwähnte lächerliche Streit wegen der rothen Sessel und der grünen Stühle vorkam, der damit endigte, daß überall nur grüne Stühle gesetzt wurden. Als das zum ersten Mal geschah, erschien einer von den kurfürstlichen Gesandten mit einem rothen Mantel angethan, den er während der Tafel so über den Sessel zurückfallen ließ, daß es doch scheinen konnte, als ob er auf einem rothbeschlagenen Stuhle säße. Wie kleinlich erscheint solches

Gebahren unseren Augen, die es ungezogen finden, in großer Gesellschaft mit einem Mantel zu erscheinen; und doch rühmte sich derselbe Comitial-Gesandte in einem an seinen Herrn erstatteten Bericht dieses Verstoßes gegen die feine Sitte unserer Tage wie einer schlau ersonnenen List im Ceremonienkrieg, indem er glaube, dadurch den für die kurfürstlichen Sendboten bisher üblich gewesenen Vorzug gerettet zu haben. Noch kindischer war eine andere Unterscheidung ähnlicher Art, die darin gesucht wurde, daß man den kurfürstlichen Gesandten den Stuhl auf den Teppich stellte, auf dem der Principal-Commissarius unter dem Baldachin saß, den fürstlichen aber nur auf den blosen Boden des Zimmers, bis endlich auf Beschwerde der gekränkten Fürstenehre vermittelt wurde, daß den fürstlichen Bevollmächtigten der Stuhl doch wenigstens noch auf die Franzen des Teppichs gesetzt werden sollte!!

Kam nun vollends noch etwa der Rang zwischen mehreren gebetenen Gästen in Betracht, z. B. zwischen geistlicher und weltlicher Fürsten Gesandten, oder zwischen kurfürstlichen Gesandten vom ersten, und auswärtigen Gesandten vom zweiten Range, oder zwischen Comitialgesandten und dem Concommissarius, und so zwischen allerseitigen Gemalinnen: so gab es nicht selten die unangenehmsten Verlegenheiten für alle dabei Betheiligten. Sogar über die Ordnung, in welcher die Gesundheiten bei Tafel nach dem Herkommen getrunken werden sollten, entstanden große Mißhelligkeiten. Der kaiserliche Hof ließ sogar einmal — es war im Jahre 1679 — bei einigen Kurfürsten Beschwerde darüber führen, als deren Gesandten nicht hatten zugeben wollen, daß nach der Gesundheit des Kaisers und der Kaiserin nicht auch erst auf die Gesundheit des Hauses Österreich und Burgund und des Principal-Commissarius getrunken würde, ehe die Reihe an die Kurfürsten und an das fürstliche Collegium käme. „Man könne", hieß es in einer öffentlichen Druckschrift, „aus diesem Streite über das Gesundheittrinken abnehmen, wie stark an der Tafel des Principal-Commissarius getrunken werde, zumal die Gläser dem löblichen Gebrauche nach nicht klein waren, man auch nicht die Freiheit hatte, sich nach Belieben einschenken zu lassen." Hundert Jahre später waren zwar hierin Veränderungen eingetreten; inzwischen fehlte noch viel, daß auch noch zu der Zeit, als das Reich in seinen letzten Zügen lag, alle Streitigkeiten jener Art ganz beseitigt gewesen wären.

Zur Ergänzung dessen, was im Eingang dieses Gedenkbuchs I. 1., S. 25) gesagt worden, ist zu bemerken, daß jeder neüe Principal-

Commissarius sich durch ein Creditiv und eine offene, vom Kaiser selbst vollzogene Vollmacht zu legitimiren hatte. Jenes war in Gestalt eines verschlossenen Schreibens an sämmtliche reichsständische Gesandte, denen es von Kur-Mainz durch die Dictatur mitgetheilt wurde; die Vollmacht nahm der kur-mainzische Gesandte lediglich zu den Akten. Der Concommissarius brachte nur ein Beglaubigungsschreiben vom Kaiser mit, keine Vollmacht. Wie es mit der Legitimation des Gesandten vom Reichserzkanzler und den übrigen Comitialgesandten gehalten wurde, ist auch oben erzählt worden. Einige derselben wurden auch wol noch besonders beim Principal-Commissarius beglaubigt, was aber keine Nothwendigkeit war, da letzterer jeden auf die vorschriftsmäßige Art legitimirten Reichstagsgesandten ohnehin als solchen anerkennen mußte.

Die Gesandtschaften auswärtiger Mächte konnten auch in den Fall kommen, einer Vollmacht, oder sogenannten Plenipotenz zu bedürfen, insonderheit, wenn sie den Auftrag hatten, mit der Reichsversammlung verbindliche Verträge zu schließen. Gemeiniglich aber legten sie blos Creditive vor, die nur an die Körperschaft der gesammten Reichsstände, oder deren Gesandten, gerichtet waren, nicht auch an die Person des Kaisers oder dessen Principal-Commissarius; ein Umstand, worin die deütsche Reichsverfassung einzig in ihrer Art war, da eigene Gesandtschaften an versammelte Reichsstände, abgesondert von der Person ihres Monarchen, nirgends in der Welt üblich gewesen sind. Jeder abgehende Gesandte einer fremden Macht empfing sein Recreditiv ebenfalls von Seiten gesammter Reichsstände.

Zwar gab es noch immer für ganz Deütschland wichtige Gegenstände, die auf dem Reichstage zu Regensburg zur Berathung kommen konnten, da hier eigentlich der Ort war, wo noch alle Hoheitsrechte, wenn sie auch nicht mehr der kaiserlichen Majestät allein überlassen waren, von Kaiser und Reichs wegen ausgeübt werden konnten; wie sich das insonderheit dann zeigte, wenn neüe Gesetzgebungen für die gesammte Reichsverfassung in Frage kamen, wenn Fragen über Krieg und Frieden entschieden, wenn Steüern bewilligt, oder wenn auch nur wichtige Angelegenheiten einzelner Stände des Reichs entschieden werden sollten. Allein derartige Gegenstände des allgemeinen Wohls wurden immer seltener zur wirklichen Reichstagsberathschlagung gebracht. Und dann war Regensburg zwar der Ort, wo die Abstimmung zum Behuf abzufassender Reichsschlüsse geschah, auch

höchstens wol durch vorlaüfige Besprechung einiger Comitialgesandten und durch ihre Berichte bisweilen reichsständische Stimmen vorbereitet und einiger Maßen gelenkt werden konnten; aber die wahre Bestimmung eines jeden Geschäfts, wie sie ein jeder Reichsstand durch sein Votum gefaßt zu haben wünschte, hing doch eigentlich von der Vorschrift eines jeden Hofes ab, wie er seinem Gesandten zu stimmen befahl. Gemeiniglich beruhte deshalb die Seele der Unterhandlungen zuletzt mehr auf unmittelbarer Verständigung solcher Höfe, die gegenseitiges Vertrauen zu einander hatten, als auf den Personen der Comitialgesandten. Dahingegen mochte zu Regensburg selbst sich leicht ein Umstand ereignen, der die Thätigkeit des Reichstags oft auf geraume Zeit unterbrach. Oder wenn das auch nicht der Fall war, so fehlte es doch oft dergestalt an Gegenständen, die zur Comitialberathschlagung reif waren, daß nicht selten Jahre hingingen, ohne daß nur Sitzungen und Protokolle am Reichstage oder in einem der drei Reichs-Collegien gehalten und niedergeschrieben wurden. Man durfte sich's also nicht befremden lassen, wenn zu Regensburg haüfigere und längere Ferien, als sonst irgendwo, gemacht wurden. So war es in dem langen Friedenszeitraum, welcher dem Ausbruch der französischen Staatsumwälzung voranging; die Stürme aber, die von diesem Ereigniß über das Deütsche Reich gewälzt wurden, brachten in Regensburg einen lebhaftern Betrieb der Geschäfte hervor.

Wetzlar. Entschiedener ließ sich deswegen die Reichsverfassung noch endlich zu Wetzlar in der beständig fortgehenden Thätigkeit des Kammergerichts erkennen. Hier leüchtete nicht nur das ganze Personal, welches dazu gehörte, vor allen übrigen Einwohnern dieser sonst sehr mittelmäßig großen Reichsstadt ungleich mehr hervor; sondern die ganze Maschine war jahraus jahrein in beständig gleicher Thätigkeit, nur gewisse bestimmte Ferien abgerechnet, welche freilich fast ein Drittel des Jahres hinwegnahmen. Aber die Gegenstände dieser Thätigkeit waren eigentlich nur einzelne Reichssachen, und zwar verhältnißmäßig ungleich mehr Rechtssachen bloser Privatparteien, als solche, welche Reichsstände betrafen und in ihrer Art zugleich als Staatssachen angesehen werden konnten. Denn seitdem mit dem westfälischen Frieden dem Reichshofrathe die Eigenschaft eines Gerichtshofes gesichert und zugleich dem bisherigen Fürstenrechte ein Ende gemacht war, hatte der Reichshofrath theils privative Gerichtsbarkeit in Sachen, die ganze Länder betrafen, theils geschah es auch da, wo der

klagende Theil die Wahl hatte, doch haüfiger, daß wichtige Sachen zu Wien als zu Wetzlar anhängig gemacht wurden.

Nur insoweit hatte das Reichskammergericht, außer der Erörterung der bei ihm angebrachten Rechtshändel, auch noch andere die Reichsverfassung näher betreffende Beschäftigungen, als haüfig Dinge vorkamen, welche die Verfassung des Kammergerichts selbst betrafen, die theils seinem eigenen Ermessen überlassen, theils wenigstens zu einer einstweiligen gesetzgeberischen Bestimmung ihm anheim gegeben waren. Da gab es denn oft gar häkliche Fragen, wo bald Kaiser und Reich, bald Kurfürsten und Fürsten, bald selbst die Mitglieder des Kammergerichts unter sich abweichende Grundsätze und Ansichten kund gaben, und worüber dann am Ende dem Reichstage der Ausschlag überlassen werden mußte, der aber auch da nicht immer erfolgte.

Der langsame Geschäftsgang beim Kammergericht, und die Verschleppung anhängig gemachter Rechtshändel, waren im heiligen Römischen Reich deütscher Nation sprüchwörtlich geworden. 1620 sollen über 50,000 Stück Akten in den Kammergerichtsgewölben unerörtert gelegen haben. Wenn diese Zahl auch vielleicht übertrieben war, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß eine ungeheüere Menge Reichssachen, die von einem Jahr zum andern noch beständig anwuchs, immer unerörtert liegen bleiben mußte. Noch den Mitgliedern der vom Reichstage 1767 angeordneten und bis 1776 erfolglos dauernden Visitation wurde vom Kanzleidirector des Kammergerichts ein Verzeichniß von 61,233 Akten zugestellt; doch ließ sich nicht genau bestimmen, wie viele Sachen darunter noch eigentlich ihre Entscheidung erwarteten.

Die Anzahl der Rechtssachen, die an das Kammergericht gelangten, wurde dadurch etwas gemindert, daß die gesetzliche Appelationssumme, unter welcher Niemandem daselbst Berufung einzulegen gestattet werden sollte, und die seit 1521 nur 50 Gulden, seit 1570 150 Gulden und seit 1600 300 Gulden betragen hatte, im Reichsabschied von 1654 auf 600 Gulden oder 400 Thaler erhöht wurde; wobei es bis zum Untergang des Reichs geblieben ist, wiewol sie zum Werth der Dinge in späterer Zeit nicht mehr im Verhältniß stand und demgemäß einer abermaligen Erhöhung bedurft hätte. Verschiedene Reichsstände hatten noch höhere Summen, unter denen von ihren Gerichten nicht appellirt werden sollte, durch kaiserliche Privilegien ausgewirkt. So hatte ein Appellations-Privilegium von —

1554.	April 6., die Stadt Hamburg auf Höhe von . .	700	Goldgulden.
1586.	März 22., der Fürstbischof von Würzburg auf Höhe von	1000	„
1588.	Mai 23., die Stadt Lübeck auf Höhe von	500	„
1595.	Juli 30., die Stadt Augsburg auf Höhe von . .	600	„
1621.	Juli 14., das Herzogthum Holstein auf Höhe von .	1000	„
1623.	April 3., die Stadt Köln auf Höhe von	1000	„
1637.	Sept. 19. die Grafschaft Oldenburg auf Höhe von .	1000	Gulden Rhein.
1648.	Nov. 24., das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel auf Höhe von	2000	Goldgulden.
1650.	Nov. 6., die Grafschaft Ranzau auf Höhe von . .	500	„
1651.	Oct. 28., das Herzogthum Mecklenburg auf Höhe von	1000	„
1655.	Juli 28., die Grafen Reüß auf Höhe von	400	„

u. s. w., u. s. w.

Daß die Kurfürsten für ihre an die Kur geknüpften Lande sogar unbeschränkte Befreiung von allen Appellationen, privilegium de non appellando, besaßen, auch andere Fürsten desselben Privilegiums theilhaftig geworden waren, wird dem Leser aus früheren Stellen dieses Gedenkbuchs (I. 1, S. 29 u. 45) erinnerlich sein. Das war ein Vorrecht, welches den Wahlfürsten Kaiser Karl's IV. Goldene Bulle von 1356 verlieh, die auch verordnete, daß keiner ihrer Unterthanen in erster Instanz weder an kaiserliche oder andere Gerichte gezogen (evocirt) werden konnte. Doch scheint es nicht, daß diese Bestimmung der Goldenen Bulle, außer in den Ländern der Krone Böheim, gleich in Wirksamkeit getreten ist, und es der Ausfertigung noch besonderer kaiserlichen Urkunden zur Bestätigung jener Bestimmung bedurft hat. Denn erst fast zwei Jahrhunderte später findet man —

Von unbeschränkten Appellationsbefreiungen die ersten Beispiele:

1530. Sept. 8., für das Erzherzogliche Haus Österreich, und

1548. Juli 26., für die Burgundischen Niederlande in dem darüber abgeschlossenen Vertrage, §§ 5, 6.

Auch Württemberg hat seit seiner 1495 erfolgten Erhebung zum Herzogthum und vermöge einer

1555 von Karl V. bestätigten Hofgerichtsordnung die Befreiung von Appellationen an die Reichsgerichte behauptet, sofern württembergische Unterthanen nur unter sich, nicht mit Auswärtigen, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren.

Die übrigen unbeschränkten Appellations-Privilegien sind in folgender Ordnung nach einander ertheilt worden:

1559. Mai 2., an das gesammte Haus Sachsen;

1586. Juli 24., an Kur-Brandenburg;

1620. Mai 16., an das Haus Baiern;

1648. Im Westfälischen Frieden an die Krone Schweden wegen Pommern, Bremen und Verden;

1652. Juli 17., an Kur-Pfalz;
1653. April 20., an Kur-Köln, wo jedoch das ius de non appellando durch einen Landtagsschluß 1655 außer Gang gesetzt wurde;
1655. April 30., an Kur-Mainz;
1716. August 16., an Kur-Braunschweig;
1721. September 30., an Kur-Trier;
1742. Dezember 7., an Hessen-Kassel;
1746. Mai 31., an Kur-Brandenburg, wegen seiner nicht zur Kur gehörigen Reichsländer;
1747. Mai 11., an Hessen-Darmstadt;
1748. November 8., an Kur-Braunschweig, für Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln;
1764. Juli 1., an Pfalz-Zweibrücken und an Kur-Pfalz für Jülich und Berg;
1779. Im teschener Frieden, an Mecklenburg;
1803. Februar 25. Im Reichsdeputations-Receß, an Kur-Salzburg und Kur-Baden und Bestätigung der zur Kur gelangten Haüser Württemberg und Hessen-Kassel, auch Bestätigung von Hessen-Darmstadt in seinen alten, und Verleihung in seinen neüen Landen; Verleihung an das Gesammthaus Nassau für dessen alte und neüe Besitzungen.

Damit jedoch die Unterthanen durch eine solche Beschränkung der Appellation an die Reichsgerichte nicht die Wohlthat eines weitern Rechtsganges verlören, ward ihnen im Reichsabschied von 1654 vorbehalten, in solchen Sachen, die nicht appellabel wären, doch um Revision und Verschickung der Akten an ein unparteiisches Rechtscollegium zu bitten. Oder man erwartete, daß ein von der Appellation an die Reichsgerichte gänzlich befreiter Reichsstand an deren Stelle in seinem Lande ein eigenes Oberappellationsgericht errichtete, wie solches von Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg, auch von Hessen-Kassel, zu Dresden, Berlin und zu Kassel 1743, November 26., geschah, und im westfälischen Frieden der Krone Schweden zur Pflicht gemacht war, das Tribunal zu Wismar anzulegen.

Seitdem das Reichskammergericht nach Wetzlar verlegt worden war, woselbst es am 31. Januar 1691 seine Sitzungen eröffnete, waren große Unordnungen im Personal, und demgemäß auch in dem Betrieb der Geschäfte eingerissen. Dies gab dem Reiche 1704 Veranlassung eine außerordentliche Visitation anzuordnen, die ihren Bericht aber erst 1713 am 18. Dezember erstattete. Darin trug die Commission darauf an, die Anzahl der Assessoren zu vermehren, und ihre Besoldung von den bisherigen 2000 Gulden auf 4000 Gulden zu erhöhen, um mit mehr Anstand und so leben zu können, wie es sich für die Mitglieder eines höchsten Gerichtshofes gezieme. Dadurch

könne man auch hoffen, daß es an tüchtigen und würdigen Männern nicht fehlen werde, die sich zu den Beisitzerstellen präsentiren ließen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Besoldung erforderte aber auch eine beträchtliche Erhöhung der bisherigen Kammerzieler, oder der zum Unterhalt des Kammergerichts bestimmten halbjährigen Geldbeiträge der Reichsstände, die in diesem Gedenkbuche bei jedem einzelnen nachgewiesen worden sind. Wenn vollends die im westfälischen Frieden vorgeschriebene Anzahl von funfzig Assessoren hätte gehalten werden sollen, dann würde deren Besoldung allein 200,000 Gulden erfordert haben. Einen so hohen jährlichen Beitrag hielt man im Reich für unmöglich. Man hoffte also sich begnügen zu können, wenn auch nur fünfundzwanzig Assessoren in Thätigkeit wären, ein Vorschlag, der durch Reichsschluß vom 3. November 1720 genehmigt wurde (I. 1., S. 40). Neben der Besoldung der fünfundzwanzig Assessoren, ein jeder mit 4000 Gulden Conventionsmünze, war der Kammerrichter mit 11,733 Thalern 30 Kreüzern, und jeder der beiden Präsidenten mit einem jährlichen Gehalte von 3656 Thalern angesetzt, so daß, mit Einschluß der Kanzlei- und Unterbedienten, zum Unterhalt des Kammergerichts jährlich 91,069 Thaler 70 Kreüzer von Reichswegen aufzubringen waren.

Um dies zu bewerkstelligen, wurden die bisherigen Kammerzieler von zwei auf sieben erhöht; das heißt, wer bisher halbjährlich 200 Gulden beigesteüert hatte, sollte künftig 700 Gulden entrichten. So betrug, nach dieser erhöhten Kammergerichtsmatrikel, die jährliche Solleinnahme 103,600 Thaler 3 Kreüzer (I. 1., S. 41), wozu unter andern ein jeder Kurfürst halbjährlich mit 811 Thalern 58½ Kreüzer veranlagt war. Allein es zeigte sich bald in den jährlich angesetzten Beiträgen ein Ausfall von 10,484 Thalern 33 Kreüzern an ungangbaren Posten, von denen man voraussehen konnte, daß sie nie flüssig zu machen sein würden. Daneben meldeten sich so viele Reichsstände mit dringenden Ermäßigungsgesuchen, daß an denjenigen, welche bei Kaiser und Reich damit wirklich Gehör fanden, jährlich noch 20,848 Thaler 50 Kreüzer in Abzug kamen. Als man demnach 1732 noch ein Mal nachrechnete, und die Kammergerichtsmatrikel von Neüem ins Reine brachte, kamen anstatt der obigen 103,600 Thaler 3 Kreüzer nur 78,792 Thaler 30 Kreüzer jährlich zu erwartender Beiträge heraus (I. 1., S. 41). Aber auch unter diesen waren noch die Anschläge des Hauses Brandenburg nach dem neüen Fuße mitgerechnet, statt daß

der König in Preüßen für alle seine Reichslande nur auf den alten Fuß zwei statt sieben zu zahlen fortfuhr, weil er überall zu dieser Erhöhung der Matrikel seine Einwilligung nicht gegeben hatte, und sich darauf bezog, daß es nicht ausgemacht sei, ob in Steüersachen die Mehrheit der Stimmen gelte? Auch sonst blieben noch so viele andere beträchtliche und schwer beizutreibende Rückstände, daß die jährliche Isteinnahme kaum 70,000 Thaler, und in manchen Jahren noch weit weniger betrug.

Von dieser Einnahme konnten aber nicht fünfundzwanzig, sondern nur siebzehn Assessoren besoldet werden (I. 1., 40, 41); denn für diese Anzahl, mit Inbegriff der übrigen Besoldungen, schloß der Aufgabe-Etat des Kammergerichts mit einem Betrage von 69,989 Thalern 70 Kreüzern.

Wie sollten aber siebzehn Richter im Stande sein, die große Masse von Rechtssachen zu bewältigen, die sich aufgehaüft hatte, und alljährlich durch mindestens 250 neüe Sachen vermehrt wurde? Da mühte sich ein Jeder, der einen Rechtshandel beim Kammergericht anhängig hatte, ab, Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, um ein Urtheil zu erlangen. Daraus erwuchs ein neües, und zwar ein sehr großes Übel. Wer nicht „sollicirte", daß heißt wer nicht Alles in der Welt anwandte, um es dahin zu bringen, daß seine Sache vor anderen vorgenommen werden möchte, der mußte die Hoffnung aufgeben, jemals ein Urtheil zu bekommen! Was aber waren da für Künste zu erwarten, wodurch eine jede Partei ihre „Sollicitatur" vor anderen eindringlicher zu machen suchte? In einer 1736 von sämmtlichen Procuratoren am Kammergericht übergebenen Vorstellung beschwerten sich dieselben, —

Daß die heilsame Justiz durch solche Personen, welche auf die Kammergerichtsordnung nicht verpflichtet seien, gleichsam negotiirt werde, und daß solche Leüte allerley verbotene Mittel und Wege suchten ꝛc. Dergleichen thun, fuhren sie fort, der Jüdinn Braünchen Sohn, Mordochai, nebst noch viele andere, als hiesige Stiftscanonici, Jesuiten, Franciscaner, Medici, Frauenzimmer von allerley Stande, Christinnen und Jüdinnen ꝛc.

Jene siebzehn Assessoren des Kammergerichts waren wirklich im Besitz ihres Amtes und im Genüß ihrer Besoldung. Die Präsentationen konnten nichtsdestoweniger ihren Gang fortnehmen. Denn so oft eine Stelle erledigt war, präsentirte der betreffende Hof oder Kreis gleich einen Candidaten, der zur Proberelation und Prüfung zugelassen

wurde. Waren aber nun von eben der Religion schon ältere Präsentirte vorhanden, so rückte der älteste, wenn er tüchtig befunden worden war, in die erledigte Stelle. So kam es, daß mancher zehn, funfzehn, und mehr Jahre warten mußte, bevor die Reihe an ihn kam, als wirklicher Assessor einzurücken; mancher deswegen sich auch besann, eine Präsentation anzunehmen, oder auch nachher den erhaltenen Ruf ablehnte, wenn er inzwischen in eine andere Stellung gekommen war.

Bei der Anzahl der Präsentationen kam noch eine andere Schwierigkeit zum Vorschein. Unter den fünfzig Präsentationen, welche der westfälische Friede begründet hatte, waren vierzehn kurfürstliche, folglich nach der im Reichsschlusse von 1720 angenommenen Halbirung derselben, nur sieben kurfürstliche Präsentationen. Das Kurfürsten-Collegium hatte inzwischen 1708 an Böhmen und Braunschweig-Lüneburg zwei neüe Mitglieder bekommen, die man von Ausübung des Vorrechts, vermöge dessen jeder Kurfürst seine eigene Präsentation hatte, auf keine Weise ausschließen konnte. Und doch ließ ließ sich das einmal zwischen beiden Religionstheilen vereinbarte Verhältniß der Präsentationen nicht wol anders beibehalten, als daß man die Zahl funfzig gerade auf die Hälfte, mithin auf fünfundzwanzig setzte. Der Knoten löste sich so auf, daß zwar siebenundzwanzig Präsentirte sein könnten, aber nur fünfundzwanzig wirkliche Assessoren, da immer nur ein katholischer und ein evangelischer Präsentirter überzählig sein dürften, um gleich einrücken zu können, wenn sich eine Stelle von eben der Religion erledigte, auf welche dann der neüe Präsentirte wieder eine andere Vacanz abwarten mußte.

Eine der wichtigsten Verfügungen des Reichsschlusses von 1775 betraf die Vermehrung der bisherigen siebzehn Kammergerichtsbeisitzer bis auf die Zahl fünfundzwanzig. Zu dem Ende wurden die Kammerzieler jährlich um ein Viertel erhöht. Am Kammergerichte glaubte man aber so lange warten zu müssen, bis alle acht neüe Assessoren mit einem Mal einrücken könnten. Das verzögerte sich bis zum 1. Juni 1782, nachdem inzwischen alle Anstände, die bisher noch wegen einiger Präsentationen im Wege gewesen waren, durch verschiedene Vergleiche ihre Endschaft erlangt hatten. So ward am 23. Juli 1777 von Seiten der beiden Sächsischen Kreise und des evangelischen Theils der vier vermischten Kreise ein Vergleich errichtet, wie es künftig mit der unter ihnen abwechselnden Präsentation gehalten werden sollte, dahin lautend, daß man die Sächsischen Kreise zwei Mal präsentiren

ließ, die vermischten Kreise aber nur ein Mal. Sodann wurden im Schwäbischen Kreise am 25. Juni 1779 und im Westfälischen am 26. Oktober 1779 die Anstände, welche noch bei den evangelischen Präsentationen dieser Kreise obgewaltet hatten, durch Übereinkunft der evangelischen Stände eines jeden dieser Kreise beseitigt. Und endlich schien es nach den Veränderungen, die sich mit dem Abgange des Hauses Baiern ereignet hatten, noch einer Berichtigung zu bedürfen, ob Kur-Pfalz ferner einen evangelischen oder katholischen Beisitzer präsentiren sollte? Diese Frage wurde durch förmliche Schlüsse beider Religionsparteien, die das katholische Corpus am 30. Juni 1781 und das evangelische am 28. November 1781 faßten, dahin erledigt, daß von Kur-Pfalz künftig ein katholischer Beisitzer, dagegen aber zur Ersetzung des dadurch entstehenden Abgangs einer evangelischen Stelle von den drei evangelischen Kurfürsten abwechselnd ein evangelischer Assessor präsentirt werden sollte.

Wer waren die Männer, die am Schluß des 18. Jahrhunderts im Deütschen Reich die Wage der Gerechtigkeit handhabten? Das sagt uns das nachstehende Verzeichniß.

Judicii Camerae Imperialis Personae Anno MDCCC.

Iudex.

Se. Excellenz, Herr Philipp Karl, des H. R. R. Graf zu Öttingen-Wallerstein, Baldern nnd Sontern, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Richter, geb. 8. Febr. 1759, juravit 23. Okt. 1797. Katholisch.

Praesides (1 katholischer, 1 evangelischer).

1. Se. Excellenz, Herr Johann Sigmund Karl, Freiherr von und zu Thüngen, Herr auf Zeitlofs, Detter, Burgsinn, H. Kreüz, Heßdorf-Holerich; Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Gerichts-Präsident, juravit 16. Dez. 1772. Augsburgischer Confession.

2. Se. Excellenz, Herr Heinrich, Freiherr von Reigersberg, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Gerichts-Präsident, juravit 28. Dez. 1797. Katholisch.

Assessores (14 katholische, 13 evangelische).

1. Von wegen des Kurfürstenthums Mainz: Herr Ignaz Friedrich von Gruben, juravit 22. März 1793. Katholisch . . . . (1).

2. Von wegen des Kurfürstenthums Trier: Herr Peter Melchior von Hommer, juravit 8. November 1796. Katholisch . . . . (2).

3. Von wegen des Kurfürstenthums Köln: Herr Christian Franz von Weidenfeld, juravit 10. November 1796. Katholisch . . . . . . (3).

4. Von wegen des Königreichs und Kurfürstenthums Böhmen: Herr Franz Joseph Ignaz von Laiden, juravit 19. Nov. 1796. Katholisch (4).

5. Von wegen des Kurfürstenthums Pfalz: Herr Johann Daniel Clemens von Hueber von der Wildau, juravit 1. Juni 1782. Katholisch (5).

6. Von wegen des Kurfürstenthums Sachsen: Herr Friedrich August von Leütsch, juravit 22. Oktober 1794. Evangelisch . . . . . (6).

7. Von wegen des Kurfürstenthums Brandenburg: Herr Friedrich Karl August Philipp, Freiherr von Dalwigk, juravit 12. Dez. 1796. Augsburgischer Confession . . . . (7).

8. Von wegen des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg: Vacat. Augsburgischer Confession.

9. Von wegen der unter den Herren Kurfürsten Augustanae Confessionis alternirenden Präsentation: Vacat. Augsburgischer Confession.

10. Von wegen Sr. Kaiserlichen Majestät: Herr Aloysius Josephus, Freiherr Maurer von Kronegg, juravit 11. April 1784. Katholisch . . . (8).

11. Von wegen des österreichischen Kreises: Herr Maximilian Joseph, Freiherr von Martini, juravit 26. August 1784. Katholisch . . . . . (9).

12. Von wegen des Burgundischen Kreises: Herr Franz Joseph, Freiherr von Stein, juravit 17. Oktober 1799. Katholisch . . . . . . (10).

13. Von wegen des Fränkischen Kreises: Herr Christian, Freiherr von Ulmenstein, juravit 1. Februar 1774. Augsburgischer Confession . . (11).

14. Von wegen desselben Kreises: Herr Joseph von Ullheimer, juravit 20. April 1789. Katholisch . . . . (12)

15. Von wegen des Baierischen Kreises: Herr Karl Ludwig, Freiherr von Branca, juravit 21. Juni 1791. Katholisch . . . . (13).

16. Von wegen desselben Kreises: Vacat. Katholisch.

17. Von wegen des Schwäbischen Kreises: Herr Karl Kaspar von Hertwig, juravit 1. Juni 1782. Katholisch . . . . (14).

18. Von wegen desselben Kreises: Herr Eberhard Christoph von Ötinger, juravit 4. März 1784. Augsburgischer Confession . . . . (15).

19. Von wegen des Oberrheinischen Kreises: Herr Friedrich Joseph, Freiherr von Schmitz zu Grollenburg, juravit 5. Februar 1774. Katholisch (16).

20. Von wegen desselben Kreises: Herr Johann Albert, Freiherr von Cramer, juravit 8. Januar 1787. Augsburgischer Confession . . . . (17).

21. Von wegen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises: Herr Johann Friedrich Albrecht Constantin von Neürath, juravit 1. Juni 1782. Augsburgischer Confession . . . . (18).

22. Von wegen desselben Kreises: Herr Franz Arnold von der Becke, juravit 8. Februar 1798. Katholisch . . . . (19).

23. Von wegen des Obersächsischen Kreises: Herr Karl Georg von Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, juravit 19. Dezember 1778. Augsburgischer Confession . . . . (20).

24. Von wegen desselben Kreises: Herr Heinrich Friedrich, Freiherr von Autenried, juravit 1. Juni 1792. Augsburgischer Confession . . . (21).

25. Von wegen des Niedersächsischen Kreises: Herr Franz Dietrich von Dietfurth, juravit 28. Juni 1773. Augsburgischer Confession . . . (22).

26. Von wegen desselben Kreises: Herr August Karl Bernhard

Schüller, genannt von Sennden, juravit 4. März 1784. Augsburgischer Confession . . . . (23).

27. Von wegen der alternirenden dermalen (1800) am Obersächsischen Kreise gestandenen Präsentation: Herr Georg Gottlob von Balemann, juravit 1. Juni 1782. Augsburgischer Confession . . . . (24).

Director cancellariae et Tabellariorum Deputatus: Herr Hermann Theodor Moriz Hoscher, juravit 19. März 1781. Katholisch.

Generalis Fiscalis: Herr Franz Albert Werner, der Römisch-Kaiserl. Majestät wirklicher Rath, juravit 20. Februar 1784. Katholisch.

Advocatus Fisci: Herr Ludwig Heinrich Schelver, Dr., juravit 30. September 1770. Katholisch.

Advocati, Procuratores, Proto-Notarii, et Medici: Überhaupt 58, darunter vier adlichen Standes, 29 Katholische, 29 Augsburgischer Confession; und zwar 50 Advokaten und Procuratoren, 6 Protonotarien und 2 Kameralärzte.

Notarii sive Secretarii: 6, sämmtlich Katholiken, darunter 2 Supernumerarien.

Lectores sive Archivarii: 7, sämmtlich Katholiken, darunter 3 Supernumerarien.

Notarius Fisci: 1, katholisch. — Quaestor: 1, katholisch. — Receptor Taxae: 1, katholisch. — Completor: 1, katholisch. — Nunciorum Magister: 1, katholisch. — Copistae sive Cancellistae: 7, sämmtlich katholisch. — Minister Cancellariae: 1, katholisch. — Pedelli: 4, sämmtlich katholisch, darunter 2 Supernumerarien. — Nuncii equites: 12, darunter 5 katholische, 7 evangelische. — Nuncii pedites ordinarii: 11, davon 7 katholische, 4 evangelische; Nuncii pedites supernumerarii 13.

Ferien des Reichs-Kammergerichts waren im Jahre 1800: — Vom 1.—8. Januar zweite Hälfte der Weihnachtsferien (8 Tage); vom 24. Februar — 2. März (7); den 19. und 25. März, Josephus und Tag der Mariä Verkündigung (2); vom 6.—20. April, Osterferien (15); den 25. April, Marcus-Tag (1); den 1. und 3. Mai, Philipp Jacobus und Tag der Kreüzeserfindung (2); vom 18.—25. Mai, Ferien der Himmelfahrt Christi (8); den 12. und 24. Juni, Frouleichnam und Johannes des Taüfers Tag (2); vom 18. Juli — 25. August, sogenannte Hundstagsferien (39); den 8. und 29. September, Mariä Geburt und Michaelis-Tag (2); den 18. und 28. Oktober, Lucas- und Simeon- und Judas-Tag (2); den 1., 11. und 25. November, Allerheiligen, Martinus- und Katharinen-Tag (3); den 6. und 8. Dezember, Nicolaus- und Tag der Mariä Empfängniß (2); vom 25.—31. Dezember, erste Hälfte der Weihnachtsferien (7); überhaupt: — 100 Ferientage oder beinahe ein Drittel des ganzen Jahrs!

Nicht blos die verschiedenen unmittelbaren Reichsstände, sondern auch viele mittelbare Glieder des Reichs vom Grafen-, Freiherren- und adlichen Stande, viele mittelbare geistliche Stifter, viele Städte, ländliche Gemeinden und Privatpersonen bürgerlichen und baüerlichen Standes führten beim kaiserlichen und Reichskammergerichte Prozesse; die Zahl der Parteien belief sich am Schluß des 18. Jahrhunderts auf nicht weniger denn 950.

In dem Geschäftsjahre vom November 1798 bis zum Nov. 1799 ergingen am kaiserlichen und Reichskammergerichte 82 wichtige Urtheile; von 19 nachgesuchten Citationes wurden 13 erkannt, 1 abgeschlagen, in 3 vorlaüfig Bericht erfordert und in 2 eine Verordnung erlassen; 25 Mandatsgesuche wurden erkannt, 42 abgeschlagen, 14 durch eine Verordnung erledigt, und in 32 vorerst Bericht erfordert; in der Appellationsinstanz wurden 52 Prozesse durch Urtheilsspruch erledigt, 85 abgeschlagen und in 2 eine Verordnung und in 35 Schreiben auf Berichterstattung erkannt; im Ganzen also wurden während des genannten Jahres in 388 Fällen Recht gesprochen.

Als das Deütsche Reich im Jahre 1806 sich auflöste, war der katholische Präsident Freiherr von Reigersberg Kammerrichter (Judex), und Präsidenten waren von Seckendorf und von Staufenberg. Von den vierundzwanzig Assessoren, welche 1800 das Richtercollegium des Reichskammergerichts ausmachten, waren acht Jahre hernach noch vierzehn vorhanden; zehn dagegen waren theils durch den Tod, theils durch anderweitige Anstellung in Abgang gekommen, nämlich: Gruben, Leütsch, Dalwigk, Maurer von Kronegg, Ulmenstein, Hertwich, Ötinger, Neürath, Autenried und Schüler von Sennden. Neü hinzugetreten waren: von Kamptz, seit 1804 für Kur-Brandenburg (in späterer Zeit Preüßischer Justizminister), von Hohnhorst, von Seckendorf und von Neürath, der jüngere. Im Jahre 1808 hielt sich Karl Dalberg, nunmehr Fürst-Primas des Rheinischen Bundes und in seiner Eigenschaft als souverainer Fürst von Wetzlar, dem fortdauernden Wohnort der Kameralen, wie man Richter und Beamte des Kammergerichts zu nennen pflegte, für verbunden, „sämmtlichen Ständen des erloschenen Deütschen Reichs den kläglichen Zustand des Personals dringend ans Herz zu legen, und dieselben angelegentlichst aufzufordern, den Betrag der laufenden Kammerzieler in die Pfennigmeisterei zu Wetzlar einzuzahlen, u. s. w." Die Etats waren folgende:

I. Rückständige Kammerzieler im Jahre 1808.

	Conventionsmünze.			
1) Aus den zum Rheinbunde gehörigen Staaten	132,693	Thaler	66	Kreüzer
2) Aus den nicht verbündeten Staaten . .	30,553	„	$71^1/_2$	„
3) Aus den von den französischen Kriegsvölkern besetzten Landen	20,199	„	$32^1/_2$	„
Totalsumme	183,446	Thaler	80	Kreüzer.

Hiervon kamen jedoch die Besoldungen in Abzug, welche die Könige von Baiern und Würtemberg und der Großherzog von Baden an

verschiedene Kammergerichtspersonen bezahlten, und auf ihre Kammerzieler in Abrechnung brachten mit	23,624 Thaler 45 Kreüzer.
Demnach waren die Ausstandsreste	159,822 Thaler 35 Kreüzer.

II. Ausgabe-Etat.

I. Gehalte.

1)	Für zwei Präsidenten zu 3656 Thalern .	7,312	Thaler	—	Kreüzer
2)	Für elf Kammergerichts-Assessoren zu 2666 Thaler 60 Kreüzer	29,333	„	30	„
3)	Für den Kanzleiverwalter Handel (272 Thlr. 40 Kr.), den kaiserlichen Fiskal Werner (1777 Thlr. 40 Kr.) und den Advocatum Fisci Schelver (1016 Thlr.), zusammen .	3,066	„	20	„
4)	Für zwei Kameralärzte, die DD. Gergens und Jordan, zu 506 Thlr. 60 Kr. . .	1,013	„	30	„
5)	Für den Pfennigmeister (Quaestor) von Hötzendorf (seit 1775)	611	„	50	„
6)	Für des Kammergerichts Leserei	80	„	—	„
7)	Für den Botenmeister und zwei Pedellen .	400	„	—	„
8)	Für zwölf reitende Kammerboten zu 57 Thaler 70 Kreüzer	693	„	30	„
	Überhaupt	42,509	Thaler	70	Kreüzer.

II. Gehalts-Ergänzungen.

9)	Für den Kammerrichter, dessen Gehalt 11,733 Thaler 30 Kreüzer betrug	5,066	„	60	„
10)	Für sieben Kammergerichts-Assessoren, jeder 800 Gulden Rheinisch	3,111	„	10	„
	Im Ganzen	50,687	Thaler	50	Kreüzer.

Zur Pensionirung der ehemaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, wie auch deren Schreiber und der Kammerboten waren, nach Vorschrift einer provisorischen Verfügung vom 4. Juli 1807 erforderlich im 24 Gulden-Fuß 21,053 Gulden 56 Kreüzer.

Schon die historische Darlegung von dem Ganzen der deütschen Reichsverfassung und den aus ihr fließenden verschiedenen Zweigen der Verwaltung muß den aufmerksamen Leser auf den Gedanken großer Unvollkommenheiten führen, welche in der Ausartung der ursprünglichen Anlage zu liegen scheinen, in der That aber größtentheils aus der Verfassung selbst fließen mußten.

Wäre Deütschland, so urtheilte man vor funfzig Jahren, eine Föderalverbindung vieler größerer und kleinerer Staaten gewesen, welche sich, mit Vorbehalt ihrer innern, durch örtliche Verhältnisse

abgeänderten Verfassung, zu gegenseitigem Schutz und Trutz und zur Erhaltung des innern Friedens verbunden für den leichtern Gang der Geschäfte ein Oberhaupt mit bestimmtem, nicht zu eng umgränzten Wirkungskreis an ihre Spitze gestellt hätten: so lehret zwar die Erfahrung, daß dergleichen Systeme unter allen Verfassungen am mindesten dauerhaft sind; doch liefert sie zugleich den Beweis, daß sie wenigstens auf eine gewisse Zeit von bald längerer, bald kürzerer Dauer, kräftig wirken, die Wohlfahrt der Mitgenossen erhöhen können, und nur dann sich ihrer Zerrüttung nähern, wenn das ursprünglich geknüpfte Band durch die böseste der Leidenschaften, die Selbstsucht, gelockert wird.

Aber in Deütschland gab es nie ein ähnliches, durch freie Wahl erzeügtes Zusammentreten ursprünglich souverainer Bestandtheile. Es gab Umstände, die bewirkten, daß die Optimaten und Stände des Vaterlandes ihren schon in der Anlage beschränkten Regenten noch mehr beschränken und durch die Schlüsse des westfälischen Friedens die gesetzliche Bestätigung aller ihrer Vorrechte erlangen konnten. Dieser Friede, welcher die Verfassung befestigen sollte, vergrößerte in der That mehr die Grundlage zu gegenseitigen feindlichen Gesinnungen aller einzelnen Bestandtheile; denn er setzte zwar die vollkommene Sicherheit des geringsten Mitstandes gegen den ansehnlichsten als Regel fest, legte alles Recht zur Vertilgung von Mißbraüchen, zur Aufrechthaltung innerer Ruhe, zur Ordnung in den allgemeinen Verwaltungsanstalten, zur unparteiischen und schleünigen Gerechtigkeitspflege, selbst für die geringsten Unterthanen gegen seinen Landesherrn, in die Hände des Reichstags, und verdiente durch diese auf dem Papiere stehenden Verfügungen das hohe Lob, welches dem westfälischen Frieden so lange und so haüfig gespendet worden ist; aber die Staatsmänner, die seine Verhandlungen leiteten, hatten es vergessen, auf die wirkenden Mittel zu denken, ohne welche alle aufgestellten Sätze Worte ohne Kraft bleiben mußten. Oder vielmehr, es war unmöglich für eine Verfassung, wie die des Deütschen Reichs, diese wirkenden Mittel zu finden, weil alle Stände gegenseitige Ansprüche an ihre Mitstände hatten, diese Stände in dem Urtheil gegen ein einzelnes Mitglied mittelbar ihr eigenes finden mußten, und da die Vollstreckung des Urtels in ihren Händen lag, nur selten aus vollem Herzen zur Bewirkung der strengen Gerechtigkeit geneigt sein konnten. In der Regel sorgt der Mensch zunächst für sein individuelles, und

dann erst für das allgemeine Interesse. Daß diese Lage auch auf die Vertheidigung des Reichs gegen Angriffe des Auslandes den nachtheiligsten Einfluß haben mußte, versteht sich ohnehin.

Die Folgen dieses Mangels an innerer Festigkeit zeigten sich von den ersten Zeiten des westfälischen Friedensschlusses und nach gemachten und gelungenen Erfahrungen immer auffallender in späteren Jahren. Der Kaiser wurde zu sorgfältig in jedem seiner Schritte beobachtet, als daß er auf die Herstellung ehemaliger Ansprüche mit Erfolg rechnen durfte; er wartete für die Erweiterung seiner Vorrechte auf günstigere Zeiten, und suchte unterdessen das Reich in Kriege zu verwickeln, die ihm hätten fremd sein sollen. Die Stände sahen sich nun als Landesherren auch von solchen Besitzungen und Rechten, die einst Gut und Recht des Kaisers gewesen waren; mehrere Nachbarn hatten sich in einerlei Bezirk oder Gute solche Rechte zu erwerben gewußt, jeder suchte die seinigen auszudehnen, und bald fand sich kein Stand des Reichs, der nicht gegen andere mit Forderungen auftrat und sie womöglich mit Gewalt durchzusetzen suchte. Der Mächtige gab diesen Ansprüchen beliebige Ausdehnung und erhielt dadurch Anlaß zur Unterdrückung des Mindermächtigen. Von nun an waren fast alle Bande zerrissen, welche den Deütschen an den Deütschen fesselten; der Baier fand an dem Österreicher, der Sachse an dem Brandenburger oder Preüßen, wie man lieber sagte, der Reichsstädter fand an dem Bewohner fürstlicher Lande, u. s. w. nicht mehr seinen Bruder, sondern seinen Gegner; den Deütschen erkannte man nur noch an der Sprache, er hatte aufgehört einheitliches Volk zu sein!

Gegen diese unendlichen, unerträglichen Übel sollte der Reichstag sorgen, und die Reichsgerichte sollten Recht sprechen dem Kleinsten wie dem Größten. Er sorgte, wenn der Kleine gegen den Kleinen kämpfte, oder dieser gegen den Größern sich vergangen hatte; aber er hütete sich wohl, in die genaue Erörterung innerer Verhältnisse einzugehen, wo der Spruch gegen Einen das mittelbare Urtheil gegen Viele gewesen sein würde; er hütete sich den kitzlichen Punkten zu nahe zu treten, wo die Verhältnisse der Landeshoheit zur höchsten Reichsmacht durch den westfälischen Frieden ohne feste Bestimmungen geblieben waren. Auch hatte der Mächtige durch die Abstimmung nach Collegien dafür gesorgt, daß es auf dem Reichstage zu keinem ihm nachtheiligen Reichsschluß kommen konnte. Die Reichsgerichte, vorzüglich — der Reichshofrath, sprach auch da, wo er überzeügt war, daß die

allgemeinen Grundsätze, oder die Lage der Umstände, seinen Spruch nicht zur geforderten Vollstreckung kommen konnte, sollte es auch nur sein, um die Gerechtigkeitsliebe des Kaisers und das Widerstreben der mächtigeren Stände vor die Augen des Volks zu legen; aber als Erzherzog zu Österreich widerstrebte der Kaiser gleich den übrigen Ständen; — das Kammergericht dagegen hielt, klug und weise, mit seinen Entscheidungen zurück, deren Nichterfüllung es voraussah!

Doch hielt die innere Verkettung fester, so lange unter den Fürsten des Reichs keiner war, welcher vor den übrigen weit hervorragte, und sie doch zusammen genommen hinlängliche Macht zum Gleichgewicht gegen das kaiserliche Haupt hatten. Seit einem Jahrhundert war aber die Macht des Kaisers durch freiern und vermehrten Besitz seiner Erbländer auf der einen Seite, und des Reichserzkämmerers, Kurfürsten zu Brandenburg, in seiner Eigenschaft als König in Preüßen, auf der andern Seite so sehr gestiegen, daß der Gang des Reichstags zwar nicht seine Form, aber seinen innern Gehalt umgewandelt und im Grunde sein Dasein verloren hatte. Jeder wichtige Gegenstand kam nur dann zur ersprießlichen Abstimmung, wenn die beiden größten und einige der an Gewicht zunächst folgenden Höfe Eines Sinnes waren, oder der Eine sich durch erworbenen Anhang des Erfolgs versichert hielt, oder auch auf Einfluß vom — Auslande her rechnete! Die ansehnlichsten der übrigen legten gewöhnlich ihr Gewicht in eine der beiden Waagschalen, je nachdem die Besitzer derselben Vortheil zu versprechen schienen. Waren diese höheren Potenzen einstimmig, so wurde das gemeinschaftliche Widerstreben der niederen eine gesetzlich unmögliche Sache, da das Collegium der Kurfürsten zugleich die Hälfte aller fürstlichen Stimmen als Eigenthum besaß.

Die mangelhafte Reichsjustiz, oder vielmehr der Mangel der Vollstreckung, die schwere Hand des mächtigen Standes auf den unmächtigen, die Gebrechen in den Kreiseinrichtungen und andere Schwächen, welche den Verfall des Ganzen schon vor der französischen Staatsumwälzung ankündigten, waren also größtentheils nur Folgen von der innern Schwäche der Verfassung selbst; eine Schwäche, welche — theilnehmende Nachbarn in ihrem Interesse weislich gegründet hatten und sie zu ihrem Vortheil mit Sorgfalt pflegten! Durch und seit dem westfälischen Frieden hatte Deütschland den vierten Theil seines Flächenraums an Frankreich verloren; — ist man da im Unrecht, wenn man von Frankreich nur als den Erbfeind der Deütschen spricht?

Neünundzwanzigstes Kapitel.

Beginn des neüen Deütschlands durch Stiftung des Rheinbundes. Bundesvertrag, geschlossen zu Paris den 12. Juli 1806.

Grundzüge des Rheinbundes, die in den zwölf ersten Artikeln enthalten sind.

Die Rheinbundakte ist in ihrem Urtexte in französischer Sprache geschrieben. Wir geben sie hier nach eigener Übersetzung in kleiner Schrift und die jedem Artikel beizufügenden erlaüternden Bemerkungen in größerer Schrift. Die ganze Akte besteht aus vierzig Artikeln, die wir der leichtern Übersicht halber in fünf Kapitel vertheilen. Sie beginnt mit folgender Einleitung:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, einerseits, und, andererseits, JJ. Majestäten die Könige von Baiern und von Württemberg, und JJ. Durchlauchten die Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg und der Fürst von Liechtenstein, und der Graf von der Leyen, beabsichtigend, durch geeignete Bestimmungen, den innern und aüßern Frieden von Süddeütschland sicher zu stellen, für welchen Zweck, nach der seit langer Zeit und erst ganz neüerlich gemachten Erfahrung, die deütsche Verfassung in keiner Weise mehr eine Bürgschaft gewähren kann, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: —

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, seinen Ober-Kammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkettenträger der Ehrenlegion, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens von Preüßen und des St. Hubertus-Ordens;

Se. Majestät der König von Baiern, Herrn Anton von Cetto, seinen Staatsrath im gewöhnlichen Dienst, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Ritter vom Löwen-Orden;

Se. Majestät der König von Württemberg, Herrn Levin, Grafen von Wintzingerode, seinen Staats-, Conferenz- und Kabinets-Minister, Ritter von seinem großen Orden, Commenthur vom Orden des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter vom weißen Adler-Orden;

Der Graf Wintzingerode hatte den ersten Urtext des Vertrags, desjenigen, welcher den Ministern am 12. Juli vorgelegt wurde, unterzeichnet; allein aus Gründen, die bei dem Artikel 14 zu erwähnen sein werden, blieb sein Name in den in Deütschland bekannt gemachten Exemplaren weg. Als diese Gründe unwirksam geworden waren, wurde seine Namensunterschrift den in Deütschland ausgewechselten Exemplaren auf folgende Weise hinzugefügt: „Im Namen des Herrn Grafen von Wintzingerode, Staats-, Conferenz- und Kabinets-Ministers Sr. Majestät des Königs von Württemberg, der den Vertrag in Paris unterzeichnet hat, der Freiherr von Boehmer."

Se. Durchlaucht der Kurfürst-Reichs-Erzkanzler, Herrn Karl, Grafen von Beüst, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Ritter vom Orden des goldenen Löwen;

Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, Herrn Sigismund Karl Johann, Freiherrn von Reitzenstein, Kabinets-Minister Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, Großkettenträger vom Orden der Treüe;

Se. Kaiserliche Hoheit und Gnaden, der Fürst Joachim, Herzog von Cleve und Berg, den Herrn Freiherrn Maximilian von Schell;

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt, Herrn August, Freiherrn von Pappenheim, seinen bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, Herrn Johann Ernst, Freiherrn von Gagern, ihren Minister;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Herrn Franz Xaver, Major von Fischler;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, denselben Herrn Franz Xaver, Major von Fischler;

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein, Herrn von Greüþm, seinen Präsidenten und mit Vollmacht Sr. Durchlaucht versehen;

Se. Durchlaucht der Herzog von Aremberg, Herrn Durant Saint-André.

Die Unterschrift eines Bevollmächtigten des Herzogs von Aremberg fehlt ebenfalls in den ersten Ausgaben der Bundesakte; es scheint indessen, daß Durant Saint-André, welcher damals Bureauvorsteher im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris war, für den Herzog von Aremberg gezeichnet habe. Der Herzog sprach sich darüber in einer Denkschrift, welche er im Oktober 1814 dem Wiener Congreß überreichte, folgendermaßen aus: „Bevor man noch den Inhalt der Bundesakte kannte, hat ein Bureauvorsteher im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten sie in meinem Namen

unterschrieben." Der Herzog von Aremberg bemerkte in jener Denkschrift auch noch, der Preis, um den er seine Aufrechthaltung unter den unmittelbaren Staaten erkaufte, sei eine Heirat gewesen; allein diese Heirat fand erst am 3. Februar 1808 Statt, neünzehn Monate nach der Unterzeichnung der Rheinbundsakte.

War der Herzog von Aremberg, ohne es zu wissen, Mitglied des Rheinbundes geworden, so scheint es, daß es sich ebenso mit dem Fürsten von Isenburg verhielt. Von gut unterrichteter Seite hat man versichern wollen, daß der Fürst keine Vollmacht gegeben habe, Namens seiner zu unterzeichnen; allein weil er Schutz- und Schirmherren hatte, die ihn mit in den Bund ziehen wollten, so schuf man ihm einen Geschäftsträger in der Person des Herrn Greühm, für den rasch ein Petschaft gestochen wurde.

Der Graf von der Leyen, Herrn Durant Saint-André;

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel einig geworden sind:

Art. 1.

Die Staaten II. MM. der Könige von Baiern und von Württemberg, II. DD. der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Aremberg, des Fürsten von Liechtenstein und des Grafen von der Leyen werden vom Gebiete des Deütschen Reichs auf ewige Zeiten abgetrennt und unter sich vereinigt durch einen besondern Bund unter dem Namen der Verbündeten Rheinstaaten.

Der Verbündeten, die sich vom Deütschen Reiche also lossagten, waren fast zehn an der Zahl. Darunter befand sich einer, welcher, dem deütschen Lande und deütschem Volke völlig fremd, den Befehlen desjenigen unbedingt folgen mußte, der ihn zum Range eines Herzogs von Cleve und Berg erhoben hatte. Ein anderer verdankte die — Ehre, in diesem Verzeichnisse eine Stellung erhalten zu haben, dem Zufalle, daß er ein Neffe des Erzkanzlers des Deütschen Reichs war; es war der Graf von der Leyen, Hochgebietiger der Grafschaft Hohengeroldseck, eines Ländchens, innerhalb des Kurfürstenthums Baden, von $2^1/_2$ Q.-M., 4000 Einwohnern und 40,000 Gulden Einkünfte, welche mit den Einkünften, die der Graf aus einigen anderen mittelbaren Besitzungen bezog, sein jährliches Gesammteinkommen auf 130,000 Gulden brachten.

Endlich befand sich unter den sechszehn Fürsten einer, der diese Ehre gar nicht verlangt, und gar nichts davon gewußt hatte, daß man seinen Namen in die Akte hinein gesetzt; dies war der Fürst Liechtenstein. Man glaubte, es sei eine Grille Buonaparte's gewesen, dem der Fürst als österreichischer Heerführer und als Unterhändler des Friedens von Presburg Achtung eingeflößt habe.

Die Familie Liechtenstein, welche einigen Genealogen zufolge, vom Hause Este abstammt, hatte 1699 und 1708 die Grafschaften Vaduz und Schellenberg erworben, welche Kaiser Karl VI. zu einem Fürstenthum erhob und demselben den Namen Liechtenstein beilegte. Dieses Ländchen hatte damals auf seinen 2 Q.-M. 5000 Einwohner, und der Fürst von Liechtenstein würde unter den Stiftern des Rheinbundes, nach dem Grafen von der Leyen, der am mindesten wohlhabende gewesen sein, hätte er nicht, wie wir aus der vorigen Abtheilung wissen, sehr beträchtliche mittelbare Besitzungen in Schlesien und Böheim besessen, die, von 280,000 Menschen bewohnt, ihm jährlich 1,100,000 Gulden einbrachten.

Da der Fürst von Liechtenstein den österreichischen Dienst nicht verlassen wollte, so trat er das Fürstenthum seinem dritten Sohne ab; dieser war damals ein dreijähriges Kind.

Der Herzog von Aremberg, von dem in diesem Artikel die Rede ist, hieß mit Vornamen Prosper Ludwig und war der älteste Sohn des Herzogs Ludwig Engelbert, der sich noch am Leben befand. Letzterer war es, welcher durch den Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 das Amt Meppen und das Vest Recklinghausen als Entschädigung bekam. Bald nachher erlangte er es, daß der Sequester, welcher auf seine Güter in den vormals österreichischen Niederlanden gelegt war, von der französischen Regierung aufgehoben wurde, doch unter der Bedingung, daß er sie seinem Sohne überlassen müsse, wenn er es nicht vorzöge, zu Gunsten dieses auf sein Landeshoheitsrecht in Deütschland Verzicht zu leisten.

Die Fürsten, welche aus dem Schooß des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation Reißaus nahmen, legten sich, im Wortlaute des Artikels 1, den Namen: Verbündete Rheinstaaten (Etats confédérés du Rhin) bei; in der am 1. August 1806 auf dem regensburger Reichstage abgegebenen Erklärung nannten sie ihre Vereinigung Rheinbund (confédération du Rhin). Die letztere Benennung ist vorherrschend und allgemein in Gebrauch geblieben.

Der Flächenraum der durch diese Akte verbündeten Staaten betrug 2,350 Quadratmeilen, auf denen $7^1/_2$ Millionen Einwohner lebten.

Art. 2.

Alles und jedes Gesetz des Deütschen Reichs, welches bis hierher JJ. MM. und JJ. DD. die Könige, Fürsten und den Grafen, welche in dem vorhergehenden Artikel genannt sind, ihre Unterthanen und ihre Stände, oder einen Theil von diesen, hat angehen und verpflichten können, wird in Zukunft mit Bezug auf JJ. genannte MM. und DD. und genannten Grafen, ihre Stände und Unterthanen, null und nichtig, ausgenommen jedoch die Rechte, welche Glaübiger und Pensionairs durch den Receß von 1803 erlangt haben, so wie unter Vorbehalt der Verfügungen des Artikel 39 gedachten Recesses, die sich auf den Octroi der Rheinschiffahrt beziehen und welche auch künftig nach Form und Inhalt zur Ausführung kommen werden.

Dieser Artikel schafft also alle Gesetze des Deütschen Reichs in Bezug auf die vertragenden Parteien und deren Unterthanen sammt und sonders ab. Sicherlich war nur vom öffentlichen Recht die Rede, das ist von den Gesetzen, die von Kaiser und Reich über die Gestalt der Regierung und die allgemeinen Geschäfte, welche darauf Bezug haben, erlassen worden waren; die wichtigsten dieser Gesetze wurden Grundgesetze genannt, weil sie Anordnungen enthielten, die nicht geändert werden konnten, ohne die Form der Regierung selbst wesentlich zu ändern. Zu diesen Grundgesetzen gehörten: die Goldene Bulle von 1356, der Landfrieden von 1495, der passauische Vertrag und Augsburgische Religionsfrieden von 1552 und 1555, der westfälische Frieden von 1648 und der Reichsreceß von 1803, der die deütsche Verfassung gänzlich umgewandelt hatte. Das öffentliche Recht hörte auf, für die Staaten verpflichtend zu sein, die sich vom Deütschen Reiche ablösten; allein kein Grund lag vor, diese Abschaffung auf die bürgerlichen Gesetze auszudehnen. Der Artikel 2 der Rheinbundakte verursachte also keine Lücke in der deütschen Gesetzgebung, und es konnte daher nichts anders als der Wunsch sein, dem Schutz- und Schirmherrn gefallen und sich bei ihm liebes Kind machen zu wollen, wenn die Mitglieder des Rheinbundes das Gesetzbuch, welches den Namen des Schirmherrn trägt, bei sich einführten. Die Schwierigkeit, verschiedene seiner Verfügungen mit deütschen Sitten, Gebraüchen und Gewohnheiten in Einklang zu bringen, ließ die Einführung des französischen Gesetzbuchs von einem Zeitpunkte zum andern verschieben; allein selbst diejenigen Fürsten, welche für die Beschleünigung die geringste Neigung hatten,

glaubten, um ihren Schirmherrn nicht in üble Laune zu versetzen, es sich schuldig zu sein, von Zeit zu Zeit einen Termin festzustellen, der ihren Unterthanen diese „Wohlthat" bringen würde.

Der Artikel nimmt von der allgemeinen Abschaffung der Gesetze des Deütschen Reichs die Verfügungen aus, welche der Artikel 39 des Recesses von 1803, den Octroi der Rheinschiffahrt betreffend, enthält, weil Frankreich bei Aufrechthaltung derselben betheiligt war. Zufällige und vorübergehende Ursachen, z. B. der durch den Krieg verminderte Handel, die noch nicht gehörig eingerichtete Aufsicht über ordentliche Verwaltung der Rheinzölle hatten den Ertrag des Octroi im ersten Jahre nach Abschluß des Hauptrecesses von 1803 auf 214,243 Gulden beschränkt. Der Kur-Erzkanzler hatte demnach noch nicht $^2/_3$ von den 350,000 Gulden bezogen, die auf diesen Octroi angewiesen waren, die Stände aber, welche nach ihm erst von dieser Einnahme etwas bekommen sollten, hatten gar nichts erhalten, und an die Ablösung der Lasten, welche auf ihn hafteten, aus einem allenfallsigen Überschuß der Einkünfte war gar nicht zu denken.

Auch die Rechte, welche die Glaübiger und Pensionairs durch den Receß von 1803 erlangt hatten, nahm Artikel 2 von der allgemeinen Abschaffung aus. Diese Clausel bezog sich auf die beständigen Renten, welche einigen Reichsständen angewiesen waren, um ihre Entschädigung, die nicht in Land und Leüten gegeben werden konnte, zu ergänzen; und auf die Pensionen, welche unter dem Namen einer Sustentation, den Geistlichen, Beamten und Offizieren zugesichert worden waren, die ihre Stellen verloren hatten. Indessen die Fürsten, die vermöge des Rheinbundes sich ohne Controle und ohne Richter sahen, vernachlässigten zum Theil die heilige Pflicht, welche der Artikel 39 des Recesses ihnen auferlegte; sie forderten sogar von den Pensionairs Opfer aller Art, ließen sie auf Auszahlung der Pension ungebührlich lang warten und kürzten sogar an deren Betrage.

Bemerkt muß noch werden, daß der Artikel 2 die verbündeten Staaten nicht von den Pflichten entband, welche das Deütsche Reich mit fremden Mächten vertragsmäßig eingegangen war, denn sie hatten als Mitglieder des Reichs an diesen Verträgen Theil genommen.

Der Artikel verfügte nichts über die Archive des Reichs. Es gab unter der deütschen Verfassung vier Registraturen öffentlicher Akten, die alle unter Leitung des Kur-Erzkanzlers standen, die des Reichshofraths zu Wien, des Reichskammergerichts zu Wetzlar, die des

Reichstags-Directoriums zu Regensburg, und die Registratur des Erzkanzlers, welche von Mainz nach Aschaffenburg gebracht worden war. Ein offener Brief Kaiser Franz II. vom 4. Februar 1807 ordnete eine Commission an, die den Auftrag erhielt, die Akten des Reichshofraths zu sichten und den betheiligten Parteien zu übergeben. Die drei anderen Registraturen gingen unter die Verwaltung des Fürsten-Primas über.

Art. 3.

Jeder der verbündeten Könige und Fürsten verzichtet auf diejenigen seiner Titel, welche irgend eine Beziehung zum Deütschen Reich ausdrücken; auch wird er am 7. des nächstkommenden Monats dem Reichstage seine Ausscheidung aus dem Reichsverband anzeigen lassen.

Unter den Fürsten, welche den Rheinbund eingingen, befanden sich zwei mit Titeln, die eine Verbindung mit dem Reiche andeüteten, der Kurfürst-Erzkanzler und der Kurfürst von Baden. Auch die Könige von Baiern und von Württemberg kann man hinzufügen, welche in ihre Titel die Erzämter aufnahmen, welche sie im Reiche bekleideten.

Art. 4.

S. D. der Kurfürst-Erzkanzler wird die Titel: Fürst-Primas und eminenteste Hoheit annehmen.

Der Titel Fürst-Primas zieht gar kein Vorrecht nach sich, das der vollen Landeshoheit eines jeden der Verbündeten entgegen sein könnte.

Den Primatentitel hatte schon der Reichsreceß dem Erzkanzler verliehen. Dieser Titel, der nur Beziehungen zur Kirche ausdrückt, konnte keinen Schatten auf die anderen Stände werfen, welche die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Regensburg über die Diöcesen anerkannten, welche Theile ihrer Gebiete ausmachten. Der französische Urtext der Rheinbundakte gab dem Fürsten-Primas den Titel altesse éminentissime, wofür im Deütschen eminenteste Hoheit gesetzt worden ist.

Art. 5.

JJ. DD. der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel Großherzog an. Sie werden die Rechte, Ehren und Vorrechte genießen, die an die königliche Würde geknüpft sind.

Der Rang und Vorrang (préeminence) unter ihnen selbst sind und bleiben bestimmt gemäß der Reihenfolge, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind.

Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Herzogstitel an, und der Graf von der Leyen den Fürstentitel.

Der Titel Großherzog war zu jener Zeit nur an zwei Länder geknüpft, nämlich an Finnland und an Toskana. Das zuerst genannte Land war dem Königreich Schweden einverleibt, und das andere in ein Königreich verwandelt worden; demnächst trug damals kein Fürst den großherzoglichen Titel, ohne nicht einer höhern Würde angehängt zu sein. Kraft der Clausel, welche den neüen Großherzogen die Ehren, Rechte und Prärogativen der Königswürde verlieh, machten der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen von da an Anspruch auf die Eigenschaft der königlichen Hoheit, welche bis dahin nur einem, im Schatten des Thrones geborenen Prinzen bezeichnet hatte, wenn man die Herzoge von Savoyen ausnimmt, von denen jenes Prädikat in neüerer Zeit angenommen worden war. Die Ansprüche jener deütschen neügewordenen Großherzoge hatten keinen Grund; denn die Kurfürsten, denen man die ans Königthum geknüpften Ehren zugestand, nahmen dieserhalb nicht die Eigenschaft der königlichen Hoheit an. Als der französische Marschall Joachim Murat in den Besitz der Herzogthümer Cleve und Berg getreten war, wurde er im Eingange der Rheinbundakte Kaiserliche Hoheit genannt, weil er eine Buonaparte zur Frau hatte, während der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen sich darin noch mit der Durchlaucht begnügen mußten.

Art. 6.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der verbündeten Staaten werden in einer Versammlung verhandelt werden, die ihren Sitz in Frankfurt haben und in zwei Collegien zerfallen wird, nämlich in das Collegium der Könige und in das der Fürsten.

Der rheinische Bundestag ist niemals zusammengetreten, auch hat man nicht davon sprechen hören, daß irgend ein Mitglied des Bundes auf seine Berufung angetragen hätte. Nichts mehr als diese Gleichgültigkeit beweist es, daß der in der Einleitung der Akte angegebene Zweck, nämlich den innern und aüßern Frieden des südlichen Deütschlands zu sichern, nicht derjenige gewesen ist, den man sich bei Stiftung der rheinischen Verbündung vorgenommen hatte. Diese Verbindung hat nie anders als dem Namen nach bestanden, denn es kann keinen Bund geben ohne gemeinsames Gesetz und ohne gemeinsame Berathschlagungen. Die Hinwegsetzung über jegliche Controle

in der Ausübung der absoluten Gewalt und die Vergrößerung ihrer Besitzungen auf Kosten von minder glücklicheren Nachbarn — das ist der Zweck der Fürsten gewesen, die diese Union geschlossen haben. Der Schutzherr den sie, oder der sich an ihre Spitze stellte, sah darin nur ein Mittel, die gelichteten Reihen seiner Heere mit neüen Mannschaften auszufüllen, seine Hülfsquellen zu vermehren und die Last zu vermindern, welche seine gränzenlose Ehrsucht auf Frankreich gewälzt hatte, indem er einen Theil dieser Last Fremden aufzuladen wußte. Weder das eine noch das andere bedurfte, nach des Meisters und seiner gelehrigen Schüler Grundsätzen, der Berathungen eines Bundestags. Paris befahl, und die gehorsamen Diener in München, Stuttgart u. s. w., u. s. w., gehorchten; Deütschland war, mit einem Wort, seit dem 12. Juli des unheilvollen Heilsjahres 1806 nichts weiter als eine französische Provinz, die von Präfekten mit dem Titel von Königen, Großherzogen, ꝛc. ꝛc. ꝛc., regiert wurde.

Der Bundestag sollte sich in die zwei Collegien der Könige und der Fürsten spalten. Wäre der Bundestag wirklich zu Stande gekommen, so leüchtet es ein, daß das Königs-Collegium, bestehend aus dem Fürsten-Primas, den Königen von Baiern und Württemberg, und den Großherzogen von Baden, Berg und Darmstadt, ein so großes Übergewicht würde bekommen haben, daß dem andern Collegium nichts anderes würde übrig geblieben sein, als — mit dem Kopfe zu nicken! mochte die in Antrag gebrachte Sache, die natürlicher Weise nur von dem Allgebietiger ausgehen konnte, noch so widersinnig, noch so schädlich den Landesinteressen sein. Unter all' der Schmach, welche die Rheinbundakte über Deütschland gebracht hat, war es gleichsam noch ein Glück, daß der Artikel 6 ein todtgebornes Kind zur Welt brachte; wäre es ein lebendiges gewesen, die Schmach und Schande hätten sich zu noch weit höheren Potenzen gesteigert.

Art. 7.

Die Fürsten müssen nothwendiger Weise unabhangig sein von jeder Macht, die dem Bunde nicht angehört, und können folglich einen Dienst, welcher es auch sei, nicht anders als in den Bundesstaaten oder bei den Alliirten des Bundes annehmen. Diejenigen, welche, indem sie sich bereits im Dienst einer andern Macht befinden, diesen Dienst behalten wollen, sind gehalten, das Fürstenthum auf das Haupt eines ihrer Kinder zu übertragen.

Den deütschen Fürsten zu untersagen, in den Dienst einer fremden Macht zu treten, das hieße soviel, als diejenigen unter ihnen,

welche Lust für die militärische Laufbahn haben mochten, den Zwang auflegen, den Dienst Frankreichs zu suchen, des einzigen Alliirten des Rheinbundes, welcher unabhangig war; das war ein Mittel mehr, sie an den Schutzherrn zu binden.

Es ist schon gesagt worden, daß der Fürst von Liechtenstein, der den österreichischen Dienst nicht verlassen wollte, und vermöge seiner großen Begüterung innerhalb der österreichischen Staaten es nicht konnte, der Bedingung sich unterwarf, mit der dieser Artikel schließt.

Art. 8.

Sollte es sich ereignen, daß einer der genannten Fürsten seine Souverainetät ganz oder zum Theil übertragen wolle, so kann er das nur zu Gunsten eines der verbündeten Staaten.

Art. 9.

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den verbündeten Staaten erheben möchten, werden durch den Bundestag zu Frankfurt entschieden.

Hauptsächlich dieses Artikels halber haben sich die Rheinbund-Fürsten, eifersüchtig auf die eben gewonnene Freiheit, zu schalten und zu walten wie sie wollten, nicht beeilt, einen Bundestag zusammenzusetzen.

Art. 10.

Der Bundestag wird S. E. H. den Fürsten-Primas zum Vorsitzenden haben; und hat nur eines der beiden Collegien allein irgend eine Sache zu berathen, so wird S. E. H. im Collegio der Könige, und der Herzog von Nassau in dem der Fürsten den Vorsitz führen.

So sollte mithin der Fürst-Primas ein doppeltes Präsidium haben, das der allgemeinen Versammlung oder des Plenums des Bundestags, und den Vorsitz im Königs-Collegio.

Was aber sind seine und des Herzogs von Nassau Functionen während der kurzen Lebensdauer des Rheinbundes gewesen?

Sie waren die Briefträger des sogenannten Schutzherrn, welche die Befehle des Allgebietenden an die Verbündeten zu bestellen hatten, wenn es sich darum handelte, demselben neüe Mannschaften, neües — Kanonenfutter für seine unsinnigen Kriege zu stellen!

Art. 11.

Die Zeit, wann der Bundestag oder eins der Collegien abgesondert sich zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände, welche ihrer

Berathung unterbreitet werden sollen, die Art der Aufstellung ihrer Beschlüsse und deren Ausführung, werden durch ein Grundgesetz (statut fondamental) bestimmt werden, welches S. E. H. der Fürst-Primas binnen einer vierwöchentlichen Frist nach erfolgter Notification in Regensburg vorschlagen und das von den Verbündeten genehmigt werden wird; dasselbe Grundgesetz soll den Rang unter den Gliedern des Fürsten-Collegiums endgültig feststellen.

Sehr wahrscheinlich würde das Grundgesetz, welches in Frankfurt berathen und angenommen werden sollte, ohne Dazwischenkunft des Schutzherrn nicht zum Abschluß gekommen sein; allein man setzte ihn nicht der Versuchung aus, von seinem Mittleramte Gebrauch zu machen. Alles was zur Ausführung des Artikels 11 ins Werk gerichtet wurde, war eine Umlaufnote des Fürsten-Primas, vom 13. September 1806, durch die derselbe seine Mitstaaten benachrichtigte, daß sein Bevollmächtigter sich nach Frankfurt begeben habe, um den Bundestag zu eröffnen, insofern die Verbündeten damit einverstanden sein möchten, und daß die erste Sitzung stattfinden solle, sobald die übrigen Bevollmächtigten angekommen sein würden. Er fügte hinzu, daß, seiner Meinung nach, das Princip der Unverletzlichkeit des Bundesgebiets die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt sei; daß demnach der Bund den Durchmarsch fremder Kriegsvölker, selbst unbewaffneter, nie gestatten dürfe; endlich, daß der Bundestag weder fremde, beglaubigte Minister annehmen, noch eigene entsenden dürfe. In Folge dessen schlug er vor, der erste Gegenstand, mit dem der Bundestag sich zu beschäftigen habe, müsse der sein, daß man von dem Schutzherrn die Bürgschaft dieser Unverletzlichkeit erbitte.

Dieses Umlaufsschreiben, dessen Endzweck sich nicht wohl einsehen läßt, hatte weiter keine Folge.

Art. 12.

S. M. der Kaiser der Franzosen wird als Schutz- und Schirmherr des Bundes ausgerufen; in dieser Eigenschaft ernennt er beim Ableben des jedesmaligen Fürsten-Primas den Nachfolger desselben.

Der Artikel giebt nur das eben genannte Vorrecht, welches der Schutzherr ausüben soll, an; der Artikel 36 fügt aber ein anderes hinzu: — Die Bewaffnung des Contingents, welches ein jedes Bundesglied im Fall eines drohenden Krieges zu stellen hat, kann nur in Folge einer, vom Schutzherrn ausgehenden Aufforderung ins Werk gerichtet werden. Endlich ist ihm, so wie einem jeden der vertragenden Parteien, im Artikel 39, das Recht vorbehalten, neüe Mitglieder in das Bündniß aufzunehmen.

Man zweifelte indessen nicht daran, daß die Gerechtsame des Schutzherrn in dem Grundgesetz der Verfassung eine weit größere Ausdehnung erhalten würden. Erstaunen mußte man daher, in den Zeitungen der damaligen Zeit einen Brief zu lesen, welchen Napoleon Buonaparte unterm 11. September 1806 an den Fürsten-Primas erlassen hatte, und den wir als eine gar absonderliche Urkunde hier einschalten; er lautete in der Übersetzung also:

Mein Bruder! Da die Formen unserer Mittheilungen, in unserer Eigenschaft als Schutzherr, mit den im Kongreß zu Frankfurt vereinigten Souverainen noch nicht bestimmt sind, so haben wir geglaubt, daß es keine angemessenere sei, als wenn wir die gegenwärtige an E. H. richteten, damit E. H. dieselbe den beiden Collegien davon Kenntniß gebe. In der That, welches Organ könnten wir auf natürlichere Weise wählen, als das eines Fürsten, dessen Weisheit die Sorge für die Vorbereitung des Grundgesetzes anvertraut worden ist? Wir hätten erwarten können, daß dieses Gesetz (statut fondamental) vom Kongresse angenommen, und uns davon Mittheilung gemacht worden wäre, wenn es nicht Verfügungen enthalten sollte, die uns persönlich angehen. Dieses allein hat uns vermögen können, selbst die Initiative zu ergreifen, um unsere Gesinnungen und unsere Betrachtungen der Weisheit der verbündeten Fürsten zu unterbreiten (soumettre). Als wir den Titel eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes annahmen, haben wir nur im Auge gehabt, Das zum Recht zu erheben, was der That nach schon seit mehreren Jahrhunderten bestand. Indem wir ihn annahmen, sind wir die doppelte Pflicht eingegangen, das Gebiet des Bundes gegen fremde Kriegsvölker zu gewährleisten, und das Gebiet eines jeden Verbündeten gegen Unternehmungen der anderen zu schützen. Diese Pflichten, die ganz erhaltender Natur sind, thun unserm Herzen wohl; sie entsprechen den Gefühlen des Wohlwollens und der Freündschaft, davon den Mitgliedern des Bundes unter allen Umständen Beweise zu geben wir nimmer lässig gewesen sind. Damit hören aber auch unsere Pflichten gegen den Bund auf. Wir denken nicht im Mindesten daran, uns den Theil von Souverainetät anzumaßen (arroger), den der Kaiser von Deütschland als Lehnsherr (suzerain) ausübte. Da die Regierung der Völker, welche die Vorsehung uns anvertraut hat, jeden unserer Augenblicke in Anspruch nimmt, so möchten wir unsere Pflichten nicht noch mehr anwachsen sehen, ohne davon beunruhigt zu werden. Da wir einer Seits nicht wollen, daß man uns die Wohlfahrt zuschreibe, welche die Souveraine in ihren Staaten verbreiten, so wollen wir auf der andern Seite auch nicht verantwortlich sein für die Übel, welche von der Veränderlichkeit der menschlichen Dinge daselbst hervorgebracht werden können. Die inneren Angelegenheiten eines jeden Staats gehen uns gar nichts an. Die Fürsten des Rheinbundes sind Souveraine, die keinen Lehnsherrn (suzerain) über sich haben. Die Erörterungen, die sie mit ihren Unterthanen haben möchten, können daher nicht vor einen fremden Gerichtshof gebracht werden. Der Bundestag ist das politische Tribunal zur Aufrechthaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Souverainen, aus denen der Bund besteht. Da wir die anderen Fürsten alle,

welche den deütschen Reichskörper bildeten, als unabhangige Souveraine anerkannt haben, so können wir keinen, wer es auch, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Es sind nicht lehnsherrliche Beziehungen, die uns mit dem Rheinbund verknüpfen, sondern Rücksichten einfacher Schutzherrlichkeit. Mächtiger als die verbündeten Fürsten, wollen wir von dem Überwiegen unserer Macht Gebrauch machen, nicht um ihre Souverainetätsrechte einzuschränken, sondern um ihnen dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu verbürgen.

Überdies bitten wir Gott, mein Bruder, daß er sie in seiner heiligen und würdigen Obhut halte.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast von Saint-Cloud, am 11. Sept. 1806.

Napoleon.

Deütschland war auf dem Punkt seiner tiefsten Erniedrigung angelangt, als ein glücklicher Soldat, den die späteren Jahrbücher der Geschichte doch nur als einen Abenteürer, als einen — parvenu bezeichnen werden, wie es schon die Unbefangenen seiner Zeitgenossen thaten, es wagen durfte, mit einer Anmaßung und einem hochfahrenden Tone an einen geistlichen Herrn zu schreiben, der einem der ältesten und edelsten Geschlechter der deütschen Ritterschaft entsprossen war. Aber er kannte seine Leüte: Karl Dalberg, denn dieser war der ehemalige Reichs-Erzkanzler, der nunmehrige Fürst-Primas, gehörte, mit mehreren seiner fürstlichen Standesgenossen jener Zeit, zu den Schmeichlern usurpirter Macht; er stand als erster an der Spitze dieser Speichellecker, die sich ihrer Ahnen, ihres Vaterlandes unwürdig gemacht haben.

Buonaparte hielt übrigens Wort, indem er sich selten in die innere Verwaltung der Bundesstaaten mischte und die Fürsten im ruhigen Genuß der absoluten Gewalt beließ, die ihnen so werth und theüer geworden war. Es war ihm in der That ganz gleichgültig, wie sie ihre Unterthanen regieren wollten, wenn sie nur immer die Contingente in Bereitschaft hatten, deren er zur Ausführung seiner ehrsüchtigen Unternehmungen bedurfte, und wenn sie sich nur beeiferten die Maßregeln bei sich durchzuführen, welche er als Haupt des neüen Föderativsystems von Eüropa vorschrieb, wie unter andern für die Einführung des berüchtigten Continentalsystems. In letzterer Beziehung hielt er sich für ermächtigt, in dem ganzen Umfange der Rheinbund-Staaten durch seine eigenen Zöllner die Ausführung der Befehle beaufsichtigen zu lassen, die er erlassen hatte. Wir werden davon ein Beispiel sehen, wenn von dem Artikel 10 des Befehles die Rede sein wird, den er am 14. Januar 1810 in Form eines Vertrags an seinen Bruder Hieronymus von Westfalen erließ.

Dreißigstes Kapitel.

Gebietsabtretungen, Vereinigungen und Austauschungen zwischen einigen Fürsten des Rheinbundes nach den Bestimmungen der Artikel 13—23 der Bundesakte.

Art. 13.

Se. M. der König von Baiern überläßt Sr. M. dem Könige von Württemberg die Herrschaft Wiesensteig, und verzichtet auf die Rechte, welche er rücksichtlich der Landvogtei (préfecture) Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder beanspruchen könnte.

Dieser und die drei folgenden Artikel bestimmen die Abtretungen, welche die Fürsten sich gegenseitig machen mußten, um ihr Staatsgebiet — wie man es zu nennen liebte, zu „reinigen". Die ehemalige Reichsherrschaft Wiesensteig, die der König von Baiern abtrat, liegt an der Fils oberhalb Göppingen, und war fast ganz vom Württembergischen Gebiet umschlossen. Sie gehörte bis 1627 den Dynasten und Herren von der Fils, nachherigen Grafen von Helfenstein. Als dieses alte Haus in dem genannten Jahre mit dem Grafen Rudolf erlosch, kam ein Drittel an Fürstenberg und zwei Drittel an Baiern, und zwar durch Kauf von den hinterbliebenen Töchtern des letzten Grafen Rudolf. Der baierische Theil wurde zwar 1704 vom Kaiser an Württemberg gegeben; dieses mußte ihn aber im badenschen Frieden von 1714 an Baiern wieder abtreten, das dann auch 1753 das fürstenbergsche Drittel durch Kauf an sich brachte. Welche Stellung die Herrschaft Wiesensteig im Reiche einnahm, haben wir an einem andern Orte nachgewiesen (I. 1., S. 273). Sie machte nach der letzten Organisation des eben entstandenen Königreichs Baiern ein Landgericht in der schwäbischen Provinz aus, wozu das vorher ulmsche Stadtamt Nellingen geschlagen worden war. Dieses letztere blieb bei Baiern. Die Herrschaft selbst enthielt auf $1^1/_2$ Q.-M. 6000 Einwohner.

Die Abtei Wiblingen an der Iller, kurz vor deren Einfluß in die Donau, war eines der mittelbaren Klöster im österreichischen Schwaben, welche zufolge § 26 des Recesses von 1803 dem Deütschen Orden

überlassen worden waren. Der Artikel 18 der Rheinbundakte verfügte darüber zu Gunsten des Königs von Württemberg; allein da die Abtei unter dem Landvogte von Burgau gestanden, der daselbst einige Gerechtsame ausgeübt hatte, und die Markgrafschaft Burgau im presburger Frieden an den König von Baiern abgetreten worden war, so verzichtete dieser, wie der Artikel 13 besagt, auf die Rechte, welche er als Markgraf von Burgau hätte in Anspruch nehmen können.

Der Receß von 1803 hatte, wie erwähnt, die Abtei Wiblingen dem Deütschen Orden überwiesen; allein da der Hochmeister erklärt hatte, die Abtretungen an Abteien und Stiftern in Landen, die nicht einen Theil der Masse der Entschädigungen ausmachten, nicht annehmen zu wollen, so scheint es, daß er sich nicht in den Besitz von Wiblingen gesetzt hatte; denn wäre der Receß in Absicht auf dieses Kloster ausgeführt worden, so würde es dem Hoch- und Deütschmeister in Folge des Artikels 12 im preßburger Friedensvertrage zu Theil geworden sein, und folglich hätte die Akte vom 12. Juli 1806 nicht darüber zu Gunsten des Königs von Württemberg verfügt, weil man in dieser Akte die Besitzungen des Hoch- und Deütschmeisters unangefochten ließ. Die Abtei hatte sehr ansehnliche Einkünfte.

Art. 14.

Se. M. der König von Württemberg überläßt Sr. D. dem Großherzog von Baden die Grafschaft Bondorf, die Städte Breünlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets von letzterer Stadt, welcher auf dem rechten Ufer der Brigach belegen ist, so wie die Stadt Tuttlingen, nebst dem Amte dieses Namens, soweit dessen Gebiet rechts von der Donau liegt.

Um die Staaten des Großherzogs von Baden zu vergrößern — der sich herbeigelassen hatte, durch Heirat ein Verwandter des Großherrn der Franzosen zu werden — mußte sein Nachbar, der König von Württemberg, wollend oder nichtwollend, ihm schon etwas von seinem Lande abtreten. Man wählte dazu solche Stücke, welche, abgesondert von der Masse seines Staatsgebiets, ihrer geographischen Lage nach, dem badenschen Fürsten am meisten zusagen konnten. Die Grafschaft Bondorf, ehemals eine Besitzung der Abtei des heiligen Blasius, war durch den Receß von 1803 dem Großpriorat des Malteser- (Johanniter-) Ordens, und durch den presburger Frieden dem Könige von Württemberg überlassen worden. Villingen und Breünlingen, zwei kleine Städte im Breisgau, aber getrennt von diesem

Lande durch die Landgrafschaft Fürstenberg, waren durch den nämlichen Friedensschluß dem Könige zugefallen. Und endlich fügte man diesen Abtretungen die Stadt Tuttlingen oder Duttlingen an der Donau hinzu, die aber ein altwürttembergisches Besitzthum war.

Der König von Württemberg machte gar keine Schwierigkeit, das wieder wegzugeben, was er durch den preßburger Frieden bekommen hatte; allein er erklärte, daß die Verpflichtungen, welche er bei Übernahme der Regierung eingegangen sei, es ihm nicht gestatteten, auch nur des kleinsten Theils desjenigen sich zu entaüßern, was damals sein Herzogthum ausgemacht hatte. Demgemäß legte er gegen den Artikel 14 der Rheinbundakte förmlich Einspruch ein, erbot sich aber, den Großherzog von Baden auf andere Weise schadlos zu halten.

Dieser Streitpunkt wurde zur Zufriedenheit beider Theile durch eine Übereinkunft erledigt, welche am 17. Oktober 1806 zum Abschluß kam. Weiter unter kommen wir darauf zurück und bemerken hier nur, daß Tuttlingen dem Könige von Württemberg verblieb. Die Stadt hatte 3700 Einwohner und war bisher Sitz eines altwürttembergischen Amtes, das noch sieben Pfarrdörfer, überhaupt (1803) 13,824 Einwohner hatte. Die Herrschaft Bondorf enthielt nebst Blumegg einen Marktflecken und acht Pfarrdörfer, im Ganzen mit 7500 Seelen. Ihre Einkünfte schätzte man auf 50—60,000 Gulden. Breünlingen hatte, mit seinem Kirchspiel, 2250 Einwohner; beträchtlicher war die Stadt Villingen; sie zählte 3500 Einwohner in 600 Haüsern.

Art. 15.

Se. D. der Großherzog von Baden tritt S. M. dem Könige von Württemberg die Stadt und das Gebiet von Biberach und Alles, was dazu gehört, ab.

Biberach, wichtiger durch den Gewerbfleiß seiner Bewohner, als durch deren Anzahl, war dem Kurfürsten von Baden im Receß von 1803 zugefallen; allein die Stadt war, in Folge ihrer geographischen Lage, von allen übrigen Besitzungen dieses Fürsten weit entfernt. Biberach und sein Gebiet, welches fast ganz dem sehr reichen Hospital in der Stadt gehörte, machten nach der badischen Organisation ein Obervogteiamt im obern Fürstenthum aus, welches die Stadt mit 4651 Einwohnern, acht Pfarrdörfer, funfzehn Filialorte und acht Höfe, mit 3619 Einwohner, zusammen 8270 Seelen begriff.

Art. 16.

Se. D. der Herzog von Nassau überläßt Sr. Kaiserl. H. dem Großherzog von Berg die Stadt Deütz oder Duitz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich.

Die drei Bezirke, welche das Haus Nassau vermöge dieses Artikels abtrat, waren ihm durch den Receß von 1803 zugefallen. Ehemals gehörten sie zum Erzstift Köln und bildeten Enclaven des Herzogthums Berg. Die Stadt Deütz, am Rhein, der ehemaligen Reichsstadt Köln gerade gegenüber, hatte zur Zeit des Abschlusses der Rheinbundakte einen lebhaften Handelsverkehr, der wegen der streng bewachten Rheingränze auf ungesetzlichem Wege, durch Schmuggel, betrieben wurde. Zum Gebiete von Deütz gehörten fünf Ortschaften. Das Amt Villich liegt auf beiden Seiten des daselbst in den Rhein sich ergießenden Siegflusses; es enthielt die Herrschaft Schwarz-Rheinsdorf und fünf Ortschaften. Das Amt Königswinter am Rhein oberhalb Bonn enthielt die Herrschaften Königswinter und Drachenfels und das Unteramt Wolkenburg, überhaupt nur vier Orte und fünf Höfe.

Art. 17.

Se. M. der König von Baiern wird die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, so wie die Deütsch-Ordens-Commenthureien Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und die genannten Gebiete als volles Eigenthum und in voller Souverainetät besitzen.

Die Artikel 17—23 bestimmen die Länder und Orte, welche die Bundesgenossen mit ihren Staaten „vereinigen" werden, das heißt diejenigen, welche sie nicht blos mit Souverainetäts-, sondern auch mit Eigenthumsrechten in Besitz nehmen durften, während sie blos die Souverainetät über diejenigen erlangten, von denen im Artikel 24 die Rede sein wird.

Nürnberg war eine der sechs kaiserlichen freien Reichsstädte, die aus dem Schiffbruch des luneviller Friedens und des Recesses von 1803 ihr politisches Dasein gerettet hatten. Reich, und damals mit einer Bevölkerung von 30,000 betriebsamen Einwohnern, besaß sie ein Gebiet von 18 Q.-M. Bodenfläche, auf welches der König von Preüßen, als Besitzer des Burggrafthums Nürnberg ob und unterhalb Gebirgs, oder der Fürstenthümer Ansbach und Baireüth, seit Besitzergreifung derselben im Jahre 1792 Ansprüche, selbst

gewaltsam geltend gemacht hatte. Diese waren nach Abtretung des Landes an den König von Baiern übergegangen. Nürnbergs Gebiet war von da an auf allen Seiten von Besitzungen des Königs von Baiern umgeben; daher mußte, weil man die Benutzung jeder bequemen Lage als Grundsatz an die Spitze gestellt hatte, die Republik voraussehen, daß sie von diesem mächtigen Nachbarn verschlungen werden würde.

Die Commenthureien Rohr und Waldstetten lagen in der Markgrafschaft Burgau. Seit dem presburger Frieden machten sie Bestandtheile aus des Fürstenthums des Hoch- und Deütschmeisters; allein es scheint, daß dieser Fürst die Anordnungen dieses Friedensvertrags nicht in all' ihrer Kraft zur Ausführung gebracht, und den Deütschen Orden im Genuß dieser Commenden belassen hat; daraus folgte, daß die neüen Bundesgenossen sich derjenigen bemächtigten, welche ihnen bequem lagen.

Art. 18.

Se. M. der König von Württemberg wird mit seinen Staaten in vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten vereinigen: die Herrschaft Wiesensteig und die Stadt Biberach und deren Gebiet nebst Zubehörungen, in Folge der Abtretungen, welche ihm von Sr. M. dem König von Baiern und Sr. D. dem Großherzog von Baden gemacht worden sind; ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen, die Commenthurei Kapfenburg oder Lauchheim, die Commenthurei Alschhausen, abgesehen von den Herrschaften Achberg und Hohenfels und der Abtei Wiblingen.

Nachdem die Abtretungen bestätigt waren, welche die Artikel 13 und 15 zu Gunsten des Königs von Württemberg festgestellt hatten, nennt der Artikel 18 noch einige Bezirke, die er mit seinen Staaten vereinigen wird. Die Stadt Waldsee, mit 1360 Einwohnern, im Umfange der Grafschaft Waldburg, bei der gräflichen Residenz gleiches Namens, liegt zwar nicht an der Donau, allein man rechnete sie mit zu den sogenannten fünf österreichischen Städten an der Donau. Diese fünf Städte waren dem König von Württemberg im presburger Frieden abgetreten worden, allein man hatte in dem Vertrage Ehingen statt Waldsee genannt, so daß dem Könige gar kein Rechtstitel zustand, um sich in den Besitz dieser kleinen Stadt zu setzen; diesem Mangel sollte der Artikel 18 der Rheinbundakte abhelfen. Ebenso verhielt es sich mit Schelklingen, einer andern kleinen österreichischen Stadt, nach Blaubeüren zu, welche im presburger Friedensvertrag

ebenfalls vergessen worden war. Sie bildete eine Grafschaft, welche unter österreichischer Landeshoheit dem Hause Castell gehört haben soll; zur Zeit des Abschlusses der Bundesakte scheint sie aber unmittelbares Eigenthum Österreichs gewesen zu sein, weil diese Akte nicht allein die Landeshoheit, sondern auch das Eigenthumsrecht dem König von Württemberg verleiht. Da die zweite Linie des Hauses Castell, nämlich die rüdenhausensche, im Jahre 1803 erloschen war, so ist es möglich, daß die Grafschaft Schelklingen, als eröffnetes Lehn, mit dem dominio directo des Erzhauses Österreich vereinigt worden sei.

Die Commenthurei Kapfenburg, auch Lauchheim nach dem Flecken genannt, lag zwischen dem Fürstenthum Elwangen und der Grafschaft Öttingen; die Commenthurei Alschhausen, zur Ballei Elsaß und Burgund gehörig, zwischen dem Feder- und dem Bodensee. Der Commendator war, wie aus früheren Angaben bekannt ist, ein Reichsstand. Die Einziehung dieser beiden Commenden des Deütschen Ordens liefert einen neüen Beweis von der geringen Achtung, welche Buonaparte für feierlich abgeschlossene Verträge hatte; die deütschen Fürsten aber, welche an dieser Ungerechtigkeit Theil genommen haben, sind für diese Inconsequenz aufs Schmerzlichste bestraft worden. Beim Artikel 23 werden wir sehen, warum Achberg und Hohenfels nicht in der Überlassung begriffen waren, welche der Artikel 18 von dieser Commende dem König von Württemberg machte. Alschhausen nennt man heüte irriger Weise Altshausen. Wegen Wiblingen verweisen wir auf das, was beim Artikel 13 gesagt worden ist.

Art. 19.

Se. D. der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breünlingen, Villingen und Tuttlingen, diejenigen Theile und ihre Zubehörungen, welche im Artikel 14 genannt, und so wie sie von Se. M. dem Könige von Württemberg abgetreten worden sind.

Er wird mit vollen Eigenthumsrechten das Fürstenthum Heitersheim besitzen und alle diejenigen Zubehörungen dieses Fürstenthums, welche innerhalb der Besitzungen Se. D. belegen sind, wie letztere durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt worden.

Ebenmäßig wird er mit vollen Eigenthumsrechten die Deütsch-Ordens-Commenthureien Brüggen und Freiburg besitzen.

Nachdem dem Großherzog von Baden der Besitz der Bezirke bestätigt worden, deren Aufopferung der Artikel 14 dem König von

Württemberg auferlegt, überliefert der Artikel 19 ersterm das Fürstenthum Heitersheim, oder die Großpriorei des Johanniterordens oder von Malta, dessen Schutzherr auf die Entschließungen eines Buonaparte keinen Einfluß mehr auszuüben vermochte. Der Artikel fügt zwei Commenthureien des Deütschen Ordens hinzu, die Commende Brüggen, bei Rheinfelden, und diejenige, welche in der Stadt Freiburg ihren Sitz hatte. Also verschlang die Rheinbundakte die Verluste, welche der Orden durch den luneviller Frieden erlitten hatte.

Art. 20.

Se. Kaiserl. H. der Großherzog von Berg wird mit allen Landeshoheits- und Eigenthumsrechten besitzen: die Stadt Deütz oder Duitz, mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich, in Folge der Abtretung, welche ihm von Se. D. dem Herzoge von Nassau gemacht worden ist.

Dieser Artikel ist nur eine Wiederholung des Artikels 16, hier aber doch noch zu bemerken, daß der Besitz von Deütz in Bezug auf den Postenlauf zwischen den Niederlanden und Deütschland damals von Wichtigkeit war. Der neügewordene Großherzog bemächtigte sich auch alsbald aller Posten im nordwestlichen Deütschland bis nach Hamburg hin. Französische Waffen herrschten hier überall!

Die Festung Wesel, ohne vom Großherzogthum Cleve-Berg abgelöst zu werden, wurde durch eine Verfügung des Allgewaltigen schon am 26. Juli 1806 in militärischer Beziehung, mit der 25. Militärabtheilung des französischen Reichs verbunden.

Art. 21.

Se. H. der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten das Burggrafenthum Friedberg vereinigen, um dasselbe mit Souverainetätsrechten nur während der Lebenszeit des gegenwärtigen Burggrafen zu besitzen, und mit vollen Eigenthumsrechten nach dem Ableben des genannten Burggrafen.

Die kaiserliche freie Burg Friedberg war, wie wir aus früher mitgetheilten Nachweisungen wissen, die beträchtlichste und berühmteste der Verbindungen, welche man Ganerbschaften nannte. Das Schloß Friedberg bei der Stadt dieses Namens war ihr Sitz. Diese freie Reichsstadt war durch den Receß von 1803 unter die Herrschaft des Landgrafen von Hessen-Darmstadt gekommen; und dieser Fürst hatte den Versuch gemacht, seine Souverainetät auf das Gut des Adels auszudehnen, welcher zu dieser Ganerbschaft gehörte.

Da die schirmende Gewalt, die noch im Jahre 1804 den Schwachen gegen die Übermacht der Großen schützte, im Jahre 1806 nicht mehr vorhanden war, so wurde es dem Großherzoge, nun ein sogenannter Bundesgenosse, in der That aber ein gehorsamer Vasall des Allgebietigers, nicht schwer, sich der Burg zu bemächtigen. Doch übte man soviel Rücksichten noch für die Person des Burggrafen, aus der gräflichen Familie Westfalen zu Fürstenberg, deren Ursprung bis zu den Billungs, den Herzogen von Sachsen, zurückgeht, um ihn auf Lebenszeit in dem Genuß seiner Stellung zu belassen, in der er 1805 seinem Schwiegervater, dem Grafen Walbott von Bassenheim, gefolgt war. Also erst nach dessen Ableben sollte der Großherzog das Eigenthumsrecht mit der Landeshoheit vereinigen. Da dieser Fall bis zum Jahre 1815 nicht eingetreten war, so reclamirte der Burggraf, beim wiener Kongreß gegen die Bestimmung der Rheinbundakte, jedoch wie zu erwarten stand, ohne Erfolg.

Damals, zur Zeit des wiener Kongresses, erhob sich aber auch noch die Frage, worin denn eigentlich das Eigenthum bestehe, welches der Großherzog eines Tags mit der Landeshoheit vereinigen werde, in deren Genuß er schon war. Der Artikel 21 sagt, daß es das Eigenthum des Burggrafenthums sei. Was ist aber, so fragte man, das Burggrafenthum? Ist es die Würde des Burggrafen, oder das Haupt der Verbrüderung, mit den Einkünften, welche daran geknüpft sind? Oder ist es die Masse der Güter, welche die Ganerbschaft bilden? Bei dieser Frage sprach man die Hoffnung aus, daß ein gerecht und menschlich denkender Fürst die erste Auslegung annehmen, und nicht die Familien, welche die Ganerbschaft der Burg Friedberg bildeten, ihres rechtlich und gesetzlich erworbenen Erbgutes berauben werde.

Art. 22.

Se. E. H. der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt nebst deren Gebiet mit seinen Staaten vereinigen und mit vollen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten besitzen.

Sechs kaiserliche freie Reichsstädte hatten in jenem unglücklichen Zeitraum, welcher dem Receß der Reichsdeputation voranging, ihre Freiheit und Selbständigkeit gerettet; der presburger Frieden verminderte diese Zahl, indem er die Stadt Augsburg der Herrschaft des Königs von Baiern unterwarf. Nürnberg und Frankfurt verloren ihre Unabhangigkeit durch die Rheinbundakte. Frankfurt, diese große,

schöne und reiche Stadt, eine der Hauptniederlagen des deütschen Handels, wurde von da an die Hauptstadt der Staaten Sr. eminentesten Hoheit des Fürsten-Primas, Freiherrn von Dalberg!

Art. 23.

Se D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit allen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten besitzen: die Herrschaften Achberg und Hohenfels, welche Zubehörungen sind der Commenthurei Alschhausen, so wie die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. D. wird mit Souverainetätsrechten die ritterschaftlichen Güter besitzen, die zwischen seinen gegenwärtigen Besitzungen und den Gebieten auf der Nordseite der Donau belegen sind, über welche sich seine Landeshoheit kraft des gegenwärtigen Vertrags erstrecken soll, namentlich über die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Die Rheinbundakte gab der ältern Linie des Hauses Hohenzollern keine Gebietserweiterung; die jüngere aber empfing einige Districte, die ihr bequem lagen, mit Ausnahme jedoch der Herrschaft Achberg, einer Zubehörung der Commenthurei Alschhausen, denn diese Herrschaft liegt an der Argen in der Nähe von Lindau. Die Nonnenklöster Klosterwald bei Möskirch, und Habsthal im Umfange des sigmaringenschen Landes, sonst unter österreichischer Landeshoheit, waren durch den Receß von 1803 dem Deütschen Orden zugefallen. Die reichsritterschaftlichen Herrschaften Gamertingen (zwischen Trochtelfingen und Vöhringen) und Hettingen (an der Lauchart), beide der Familie von Späth zugehörig, wurden ausdrücklich dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zugesprochen, weil sie, zwischen seinen und den Staaten des Königs von Württemberg belegen, nach dem im Artikel 25 aufgestellten Grundsatz, zwischen ihm und diesem Monarchen hätten getheilt werden müssen.

Einunddreißigstes Kapitel.

Fortsetzung der Rheinbundakte, enthaltend die Mediatisirung deütscher Reichsfürsten und die Unterdrückung der Reichsritterschaft, in Gemäßheit der Verfügungen der Artikel 24 und 25 der Akte.

Nunmehr stehen wir an dem Punkte, wo man den Zweck sich entwickeln sieht, den sich deütsche — man erwäge deütsche Fürsten

vorgenommen hatten, als sie den Rheinbund schlossen. Zwölf dieser Fürsten, und darunter ein Prälat, ein Kirchenfürst, einem der berühmtesten unter den Haüsern Europas ensprossen, die nicht als erbfürstliche regieren, vereinigen sich unter dem Schutz und Schirm eines Usurpators, für den nichts mehr heilig war, in der Absicht, ihre Mitstände zu berauben, ebenso rechtmäßige, ebenso selbständige Fürsten, die oft älteren Haüsern, als sie selbst, angehörten. Ohne auch nur den geringsten Vorwand anzuführen, und wäre es auch der frivolste von der Welt gewesen, rauben sie ihnen die schönsten ihrer Rechte, reißen sie von der hohen Stufe der Ausübung des Territorialhoheitsrechts und erniedrigen sie nicht zu Vasallen, nein, unter den Namen von Standesherren — zu ihren Unterthanen.

Diese Fürsten — haben sie es sich denken, haben sie sich schmeicheln können, daß, obwol vom Erfolg begünstigt, die Geschichte schweigen und ihnen ein Unrecht verzeihen werde, — verzeihen könne, dessen Ungeheüerlichkeit nicht seines Gleichen gehabt hat? Hat sie gleichwol dann und wann einen Schleier über die Usurpationen der Eroberer geworfen, so ist es die Großartigkeit der aufgewendeten Mittel und die daraus entsprungenen wohlthätigen Folgen sind es gewesen, die Das zu heiligen schienen, was der Ursprung großer Weltreiche Unregelmäßiges darbot; aber mit welchem Namen bezeichnet sie jene Eroberungen, die im Hinterhalt der Kabinete gemacht worden sind, und jene Unterhandlungen, bei denen die Unabhangigkeit von Reichsständen zum Gegenstand eines Lottospiels und vielleicht eines Meistgebots gemacht wurde, dem sie feilgeboten und zugeschlagen worden ist?

Die unerbittliche Richterin der Geschichte nennt dieses Gebahren deütscher Fürsten eine Niederträchtigkeit, eine heimtückische Handlung voll schmachvollster Hinterlist, die selbst mit Rücksicht auf das Zeitalter, in dem sie begangen wurde, nicht entschuldigt werden kann, jenem, durch wälsche Lüfte und Stürme verpesteten Zeitalter, dem jeder Begriff von Recht und Gerechtigkeit abhanden gekommen war.

Doch blicken wir auf die Einzelheiten dieser — schändlich gewonnenen Erwerbungen; sehen wir zu, welche Länder es waren, über welche von nun an die Bundesgenossen alle Rechte der Landeshoheit auszuüben das Recht auf gewaltsame Weise erworben hatten; denn darin unterschieden sich die Einverleibungen, wozu der nunmehr zu betrachtende Artikel 24 ermächtigte, von denjenigen, welche die Artikel 17—23 ausgesprochen hatten; diese Artikel der Rheinbundakte ver-

lichen das Landeshoheits-, zugleich aber auch das Eigenthumsrecht, während die des Artikels 24 sich nur auf die Landeshoheit erstreckten und die Mediatisirten im Genuß derjenigen Einkünfte beließen, welche ihre Domainen abwarfen.

Indem wir diese Fürsten, Grafen und Herren, die als Reichsstände und Reichsritter mit der territorialen Gewalt bekleidet waren, Mediatisirte nennen, bequemen wir uns dem allgemeinen Brauch und folgen demselben um so lieber, als derselbe der am mindesten harte ist, den man wählen konnte. Doch wird man einraümen, daß er durchaus ungenau ist. Diese Stände waren unmittelbare, weil sie nur allein der obersten Gewalt von Kaiser und Reich und nicht der eines einzelnen Reichsstandes unterworfen waren. Diese Unmittelbarkeit verloren sie durch die Akte des Rheinbundes; dieser Vertrag unterwarf sie unmittelbar der Souverainetät ihrer ehemaligen Mitstände; er beraubte sie der Territorialhoheit, in deren Genuß sie als unmittelbare Glieder des Reichs gewesen waren. Der Artikel 24 ist einer der längsten der Rheinbundakte, giebt demnach auch zu langen Erlaüterungen und Bemerkungen Anlaß. Sein Eingang und sein erster Paragraph lautete folgendermaßen.

Art. 24.

JJ. MM. die Könige von Baiern und Württemberg, JJ. DD. die Großherzoge von Baden, von Berg und von Hessen-Darmstadt, S. E. H. der Fürst-Primas und JJ. DD. der Herzog und der Fürst von Nassau, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Kyrburg, von Isenburg-Birstein und der Herzog von Aremberg, werden alle Landeshoheitsrechte (droits de souveraineté) ausüben, nämlich:

Se. M. der König von Baiern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castel, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Zubehörungen des Fürstenthums Hohenlohe, welche von der Markgrafschaft Ansbach und dem rothenburger Gebiet umschlossen sind, namentlich über die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg; ferner über die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Öttingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche nördlich vom Fürstenthum Neüburg liegen, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafenthum Winterrieden, und endlich über die Herrschaften Buxheim und Tannhausen, so wie über die Gesammtheit der großen Heerstraße, welche von Memmingen nach Lindau führt.

§ 1. Dem Königreiche Baiern wurden also einverleibt:

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg. Dieses Fürstenthum, zu dem die Herrschaft Seinsheim gehört, welche die Rheinbundakte nicht

nennt, liegt bekanntlich in Franken zwischen den Fürstenthümern Bamberg und Ansbach. Erkinger von Seinsheim erwarb 1420 die Herrschaft Schwarzenberg. Er war ein Genosse Kaiser Sigismund's, welchem Umstande er es ohne Zweifel zu verdanken hatte, daß sein neües Besitzthum zu einem unmittelbaren Reichslande erhoben wurde. Dieses Geschlecht wurde 1599 gegraft und 1670 gefürstet. Außer Schwarzenberg erwarb es seit dem Erlöschen der Grafen von Sulz, 1687, die Landgrafschaft Kletgau in Schwaben. Schwarzenberg und der Kletgau bilden aber den geringsten Theil der Grundbesitzungen des Hauses Schwarzenberg. In Böhmen gehört ihm das Herzogthum Krumau und in der Steiermark die Herrschaft Murau, nebst vielen anderen Landgütern, die allesammt vor funfzig Jahren ein reines Einkommen von 320,000 Gulden abwarfen.

2. Die Grafschaft Castel, neben dem Fürstenthum Schwarzenberg belegen und mit demselben gränzend, ist ein Ländchen von 8 Q.-M. Flächeninhalt, auf denen 15,000 Menschen lebten. Das alte Haus Castel war mit dem Erbschenkenamt des Herzogthums Franken bekleidet, daher sich seine Angehörigen Schenken von Castel nannten. In zwei Linien gespalten, starb die jüngere oder rüdenhausensche Hauptlinie am 7. Februar 1803 aus, worauf ihr Antheil an der Grafschaft auf die Linie Remlingen überging.

3. Die Herrschaft Speckfeld. Die Familie der Grafen von Limburg erlosch, nachdem sie sich in mehrere Linien verzweigt hatte, im Mannsstamme 1713. Die Besitzungen, welche sie zu Lehn trugen, wurden dem Kurfürsten zu Brandenburg, dem Bischof zu Würzburg und dem Herzoge von Württemberg verliehen; die Allodialerbgüter dagegen vertheilten sich unter die Civilerben, bis die Grafen von Rechteren den größten Theil derselben in ihrem Familienbesitz vereinigten. Die Grafschaft Limburg, oder Limpurg nach oberdeütscher Schreibweise, bestand zur Zeit des Rheinbundes aus den Herrschaften Gaildorf, Schmiedelfeld und Sontheim, allesammt am Kocherfluß belegen, und aus der Herrschaft Speckfeld, zwischen Würzburg und Ansbach. Diese Herrschaft war es, welche durch die Rheinbundakte der Souverainetät des Königs von Baiern unterworfen wurde.

4. Die Herrschaft Wiesentheid, in Franken, zwischen dem ehemaligen Hochstift Würzburg und der Grafschaft Castel, gehörte der gräflichen Familie Schönborn.

5. Ein Theil des Fürstenthums Hohenlohe, insonderheit

Schillingsfürst und Kirchberg, Residenzen von zwei Linien des Hauses Hohenlohe.

6. Die Herrschaft Sternstein, oder die reichsunmittelbaren Besitzungen des Hauses Lobkowitz, das seinen Ursprung von den alten Herzogen von Böheim herleitet. Das fürstliche Haus Lobkowitz besaß auch das Herzogthum Raudnitz in Böheim.

7. Die Fürstenthümer Öttingen, welche auf einer Bodenfläche von 24 Q.-M. 60,000 Einwohner zählten. Die Fürsten, welche von den Grafen des Rießgau abstammen, waren ehedem Landgrafen vom Unterelsaß; sie verkauften aber diese Würde 1359 an das Hochstift Straßburg. Sie spalteten sich vor funfzig Jahren in zwei Linien, die spielbergische und wallersteinsche.

8. Die in dem Artikel 24 erwähnten Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis bestanden aus den Herrschaften Eglingen, Dischingen, Neresheim und Balmershofen (Ballmertshofen).

9. Die Grafschaft Edelstetten hatte der Fürst Esterhazy von Galantha im Jahre 1804 vom Fürsten Ligne gekauft, dem sie von dem Deputationsreceß, 1803, zugesprochen worden war. 1805 erhob Kaiser Franz die bisherige Herrschaft zu einer gefürsteten Reichsgrafschaft.

10. Die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, zusammen 20—22 Q.-M. enthaltend, mit 45—48,000 Einwohnern, trugen vor der Zeit des Rheinbundes jährlich 260,000 Gulden ein, wie schon einmal gesagt worden ist. Nachdem die Grafen Fugger, vom nahenden Sturmeswetter eine Ahndung habend, kurze Zeit vor dem Abschluß der Rheinbundakte, sich freiwillig ihrer Souverainetätsgewalt entkleidet und sich dem Könige von Baiern von selbst unterworfen hatten, mußte das fürstliche Haus Fugger zu Babenhausen seinen gräflichen Vettern nunmehr gezwungener Weise folgen.

11. Das gefürstete Burggrafthum Winterrieden, bestehend aus dem Dorfe dieses Namens, war durch den Receß von 1803 von den Gütern der Abtei Ochsenhausen abgetrennt worden, um den Grafen Sinzendorf zu entschädigen, der im Dezember 1803 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

12. Die Herrschaft Buxheim, sonst eine Reichskarthaus, gehörte seit 1803 dem Grafen Ostein.

13. Die Graf- oder Herrschaft Thannhausen war seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ein Besitzthum der Grafen Stadion,

welche 1708 zu Sitz und Stimme beim Schwäbischen Kreise auf der Grafenbank, und 1709 auf dem Reichstage ins schwäbische Grafen-Collegium gelangten (I. 1., S. 283).

So beraubten mithin jene Verfügungen dreizehn halbsouveraine Haüser der Unmittelbarkeit, die sie im Reiche behauptet hatten. Der Artikel fügte hinzu: „Die Gesammtheit der großen Heerstraße, welche von Memmingen nach Lindau führt", ein unbestimmter Ausdruck, den der Gränz- und Reinigungsvertrag zwischen Baiern und Württemberg berichtigen sollte.

§ 2. Der Artikel 24 fährt folgendermaßen fort:

Se. M. der König von Württemberg: über die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egglof, Guttenzell, Hegbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weißenau, und über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neü-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, abgesehen von der Herrschaft Hagnau; die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, mit Ausnahme derjenigen, welche auf der Nordseite des Fürstenthums Neüburg belegen sind und der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach; die Herrschaften Gundelfingen und Neüfra; die Theile der Grafschaft Limpurg-Gaildorf, welche nicht von Sr. gedachten M. besessen werden; alle Besitzungen der Fürsten Hohenlohe, mit Vorbehalt derjenigen, welche im vorigen Paragraphen ausgenommen worden sind, und endlich über den Theil des vormals mainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagst belegen ist.

Betrachten wir diese Einverleibungen im Einzelnen, so müssen, der leichtern Erkenntniß halber, einige Wiederholungen von früher Gesagtem gestattet sein.

1. Die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Truchseß-Waldburg. Die Familie Waldburg besaß das Truchsessenamt (dapifer) bereits unter den alten Herzogen von Schwaben und unter den Kaisern aus dem Hause Hohenstaufen, erblich verliehen wurde es ihr aber erst unter Karl V. Dieses Haus theilte sich vor funfzig Jahren in mehrere Zweige, welche sich nach ihren Wohnsitzen, Wolfegg, Zeil, Wurzach, 2c. nannten. Die Haüpter dieser drei Linien wurden am 21. März 1803 vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben. Die Linie Waldsee 2c. blieb gräflich. Ihre Grafschaft, auf der linken Seite der Iller gelegen, hatte zur Zeit der Rheinbundakte auf einer Bodenfläche von 11 Q.-M. 24,146 Einwohner.

2. Die Herrschaft Baindt oder Baind war durch den Receß von 1803 dem Grafen Aspremont-Lynden zu Theil geworden. 195 Einw.

3. Die reichsritterschaftlichen Herrschaften Egglof (Eglofs) und Siggen an der Argen, gehörten bis 1804 den Grafen von Traun-Abensberg. In diesem Jahre aber wurden sie vom Grafen Windischgrätz erkauft, und unterm 24. Mai 1804 zum Rang eines Reichsfürstenthums Windischgrätz erhoben, welches 2235 Einwohner zählte.

4. Die Grafschaft, oder ehemalige Abtei Gutenzell war im Jahre 1803 dem Grafen Törring zu Theil geworden. 974 Einwohner.

5. Die Grafschaft oder vormalige Abtei Heggbach, mit 620 Einwohnern, hatte der Receß dem Grafen Bassenheim zugesprochen.

6. Die Grafschaft Isny, bestehend aus der alten freien Reichsstadt und der Abtei, gehörte dem Grafen Quadt. Sie hatte 2002 Einw.

7. Die Grafschaft Königseck-Aulendorf. Der Name Königseck oder Königsegg ist ursprünglich Kunoseck gewesen, nach einem gewissen Kuno, der dieses Schloß im 7. Jahrhundert erbaut haben soll und von dem die Grafen Königseck abzustammen behaupten. Diese Familie theilt sich in zwei Linien, die aulendorfer und rothenfelser. Letztere hatte ihre, am Ursprung der Iller belegene Grafschaft Rothenfels nebst der Herrschaft Staufen im Jahre 1804 an das Erzhaus Österreich gegen Privatgüter in Ungarn vertauscht, und war von diesem im presburger Frieden an Baiern abgetreten worden. Die Grafschaft Aulendorf, zwischen dem Feder- und dem Bodensee, hatte 3167 Einw.

8. Die Grafschaft, oder vielmehr das Fürstenthum Ochsenhausen, da der Kaiser diese Würde der ehemaligen Abtei Ochsenhausen unterm 30. Juni 1803 verliehen hatte, war das Erbgut des Hauses Metternich-Winneburg-Ochsenhausen geworden und hatte 5939 Einw.

9. Die vormalige Abtei Roth gehörte dem Grafen Wartenberg, und war unterm 18. Januar 1806 zur Reichsgrafschaft Wartenberg-Roth erhoben worden. Sie zählte 2871 Einwohner.

10. Die Grafschaften oder ehemaligen Abteien Schussenried und Weißenau der Grafen Sternberg hatten 3498 Einwohner.

11. Die Herrschaften Mietingen und Sullmingen der Grafen Plettenberg zählten 1122 Einwohner.

12. Die Herrschaft Neü-Ravensburg, die dem Fürsten Dietrichstein für die Herrschaft Trasp zu Theil geworden, hatte 859 Einw.

13. Die Herrschaft Tannheim der Grafen Schaesberg. 1220 Einwohner.

14. Die Herrschaft Warthausen, einem Zweige des gräflichen Hauses Stadion gehörend, hatte 5041 Einwohner.

15. Die Herr- oder Grafschaft Weingarten dem Hause Nassau-Oranien-Fulda, mit Ausnahme der Herrschaft oder des Amtes Hagenau, welches, zu dieser Grafschaft gehörend, aber am Bodensee gelegen, unter die Souverainetät des Großherzogs von Baden gestellt wurde, zählte zur Zeit der Rheinbundakte 4991 Einwohner.

16. Die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis: Friedberg-Scheer, Buchau, Marchthal, mit 22,678 Einwohnern.

17. Die Herrschaften Gundelfingen und Neüfra gehören dem Hause Fürstenberg, sind aber von dem Überreste seines Gebiets abgesondert. Gundelfingen liegt nordwärts von der Donau, Neüfra aber am Strome selbst, doch auf dem rechten Ufer. 3389 Einwohner.

18. Der Theil von Limpurg-Gaildorf, der nicht schon dem Könige gehörte, war Eigenthum der Fürsten und Grafen Solms, Löwenstein-Wertheim, Pückler, Hohenlohe-Bartenstein. 11,704 Einw.

19. Die Besitzungen des Hauses Hohenlohe, mit Ausnahme des dem Könige von Baiern überwiesenen kleinen Theils. Die Fürsten von Hohenlohe waren also unterthänige Vasallen von zwei Königen geworden und die bairisch-württembergische Staatengränze lief mitten durch ihr Land. Für eine solche Spaltung von Ländern und Ländchen unter zwei und noch mehr Souverainetäten war hier nicht das einzige Beispiel gegeben, wie sich in der Folge ersichtlich machen wird, ohne erst die Aufmerksamkeit besonders darauf zu lenken. 57,680 Einwohner.

20. Der Theil des Fürstenthums Krautheim, welcher auf dem linken Ufer der Jagst liegt, enthält den Marktflecken Alt-Krautheim und acht Dörfer, die zusammen 2331 Einwohner zählten.

§ 3. Über die badenschen Einverleibungen verfügte der Art. 24 Nachstehendes:

Se. D. der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg, mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neüfra, Trochtelfingen, Jungenau und desjenigen Theils der Herrschaft Möskirch, welcher auf dem linken Ufer der Donau liegt; über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Kletgau, die Ämter Neidenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, welche auf dem linken Mainufer liegen (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, des Theils von Limpurg-Gaildorf, welcher den Grafen von Löwenstein gehört, und der Herrschaften Heübach, Breüberg und Habizheim), und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reifferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jagst.

Im Einzelnen betrachtet, sind die Erwerbungen, welche der Großherzog von Baden machte, folgende:

1. Das Fürstenthum Fürstenberg, mit Ausnahme der beiden Herrschaften Gundelfingen und Neüfra, über welche die Souverainetät, nach dem vorigen Paragraphen, dem Könige von Württemberg, und desjenigen Theils, welcher nach dem weiter unten folgenden § 8 dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zugesprochen worden war. Das Haus Fürstenberg ist eins der ältesten in Deütschland, und hat sich durch so viele seiner Mitglieder ebensowol in der Kriegs- als in der Kirchengeschichte unseres Vaterlandes einen berühmten Namen erworben. So viele Rechtsansprüche an die öffentliche Dankbarkeit konnten dennoch seine Selbständigkeit und Unmittelbarkeit nicht retten; bequemen mußte es sich von nun an, dreien Herren zu dienen, deren Geschlecht nicht älter ist als das seinige. Die fürstenbergischen Besitzungen in Schwaben, davon die Grafschaft Heiligenberg, die Herrschaft Möskirch, die Landgrafschaften Stühlingen und Baar die vorzüglichsten sind, haben eine Bodenfläche von 30 Q.-M. auf der zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes 74,000 Menschen lebten. Außerdem hat das Haus Fürstenberg reiche Besitzungen in mehreren Erbstaaten des Erzhauses Österreich.

2. Die Herrschaft oder das Amt Hagenau am Bodensee machte einen Theil der Grafschaft Weingarten aus, einer Besitzung des Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda.

3. Die Grafschaft Thengen, im vormaligen Rittercanton Hegau, wenige Stunden Wegs von Schaffhausen, hatte ehedem ihre eigenen Grafen. Christoph, Graf von Thengen, dessen Söhne in den geistlichen Stand traten, verkaufte sein Ländchen an Kaiser Karl V., und Ferdinand III. belieh damit, indem er es zu einer gefürsteten Grafschaft erhob, das Haus Auersberg, eine alte Familie aus Kärnten, deren Ursprung sich in der Nacht der Zeiten verliert, und die mit der erblichen Marschalls- und Kammerherrnwürde von Kärnten und der windischen Mark bekleidet ist.

4. Die Landgrafschaft Klettgau, am Rhein und an der Wutach, gehörte, wie schon oben erwähnt, dem fürstlichen Hause Schwarzenberg.

5. Die vormals mainzischen Ämter Neidenau und Billigheim, auf der rechten Seite der Jagst, hatte der Receß von 1803 den beiden Linien der Grafen von Leiningen zugesprochen.

6. Das Fürstenthum Leiningen, d. h. die neüe Ausstattung, welche der Receß diesem Hause gegeben hatte, und die aus Stücken des Erzstifts Mainz, der Rheinpfalz und des Hochstifts Würzburg

zusammengefügt worden, und nunmehr in acht ansehnliche Ämter eingetheilt war.

7. Ein Theil der Länder, welche das Haus Löwenstein-Wertheim durch den Receß bekommen hatte. Die Grafschaft Löwenstein blieb ausgeschlossen, weil sie schon vorher unter der Territorialhoheit des Herzogs von Württemberg gestanden hatte, dem der vorhergehende Paragraph auch die Souverainetät über den Theil der Grafschaft Gaildorf zugesprochen hatte, der dieser Familie gehörte. Weiter unten werden wir die Gründe dieser Ausnahmen sehen.

8. Der größte Theil des Fürstenthums Krautheim, derjenige nämlich, welcher auf dem linken Ufer der Jagst liegt, und zwei Städtchen und achtzehn Dörfer und Höfe enthält. Der erstgeborene Graf von Salm-Reifferscheid-Bedbur wurde 1804 unter der Benennung Salm-Reifferscheid-Krautheim in den Reichsfürstenstand, und seine Besitzung zu einem Reichsfürstenthum Krautheim erhoben.

§ 4. Was der Großherzog von Berg unter seine Souverainetät bekam, bezeichnet der fernere Wortlaut des Art. 24 folgendermaßen:

Se. Kaiserl. H. der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn und Neüstadt, Wildenberg; die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt und Horstmar; die Besitzungen des Herzogs von Looz, die Graffschaften Siegen, Dillenburg, mit Ausnahme der Ämter Wehrheim und Burbach, und Hadamar; die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein und den Theil der eigentlichen Herrschaft Runkel, welcher auf dem rechten Lahnufer belegen ist; auch wird behufs der Verbindung zwischen dem Herzogthum Cleve und den obgenannten nördlich von diesem Herzogthum belegenen Besitzungen S. K. H. den Gebrauch einer Straße haben, welche quer durch die Staaten des Fürsten von Salm führt.

Wiederholen wir kurz die Bestimmungen dieses Paragraphen mit erlaüternden Bemerkungen, so ist zu sagen, daß —

1. Die Herrschaft Limburg-Styrum, das Stammgut der Grafen dieses Namens auf der rechten Seite der Ruhr, in den Umgebungen von Mülheim a. d. R. liegt.

2. Die Herrschaft Bruch, Bruck oder Broich, an demselben Fluß, war das Erbgut der Wittwe des Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt, geborenen Gräfin von Leiningen-Heidesheim, Pathe des damaligen Kronprinzen, nachmaligen Königs Ludwig von Baiern.

3. Die Herrschaft Hardenberg bei Solingen im Herzogthum Berg gehörte den Freiherren von Wendt.

4. Die Herrschaften Gimborn und Neüstadt, an der Agger, mit 18,000 Einwohnern, hatte der Graf Walmoden 1782 vom Fürsten Schwarzenberg kaüflich erworben.

5. Die Herrschaft Wildenberg gehörte seit dem 14. Jahrhundert den Grafen Hatzfeld. Sie war ein Bestandtheil zur unmittelbaren Reichsritterschaft im rheinischen Ritterkreise.

6. Die Grafschaft Homburg war ein Besitzthum der Grafen von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, und stand in keinem Kreisverbande.

7. Die Grafschaft Bentheim, an der Vechte, mit 10 Q.-M. Bodenfläche und 22,000 Einwohnern. Die Grafen von Bentheim sind demselben Stamme entsprossen, wie die ehemaligen Grafen von Holland. Thierry VII., Graf von Holland, † 1156, hatte die Erbin von Bentheim zur ehelichen Hausfrau genommen, und überließ dieses Land seinem zweiten Sohne, Otto, erstem Grafen von Bentheim. Erwin, ein Nachkomme Otto's im siebenten Grade, erheiratete mit seiner Hausfrau Mathilde die Grafschaft Steinfurt; und ein anderer Erwin, Nachkomme des ersten, bekam ebenfalls durch Heirat die Grafschaft Tecklenburg. Letzteres Land ging der Familie in der Folge verloren; aber die beiden Grafschaften Bentheim und Steinfurt sind ihr geblieben und gehören, nachdem die ältere Linie zu Bentheim mit dem Grafen Friedrich Karl am 19. März 1803 erloschen, der jüngern Linie. Bentheim wurde 1753 an den Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg verpfändet (I. 1., S. 423); 1804 verständigte sich der Graf mit Buonaparte, der das Kurfürstenthum besetzt hatte, um sein Erbland zurückzukaufen. Es wurde am 22. Mai des genannten Jahres ein Vertrag geschlossen, vermöge dessen die Grafschaft Bentheim, gegen Zahlung von 800,000 Francs an Frankreich, eingelöst werden sollte. Die Zahlung wurde in der That geleistet, und der Graf entrichtete außerdem noch 634,000 Francs, wofür? ist niemals recht klar geworden. Nichtsdestoweniger kam er nicht in den Besitz seines Landes. Buonaparte fuhr fort, die Revenuen der Grafschaft für seinen Säckel erheben zu lassen. Der Graf verlor seine Souverainetät durch die Rheinbundakte; ebenso auch in Ansehung —

8. Der Grafschaft Steinfurt.

9. Die Grafschaft Horstmar, ein Stück des vormaligen Hochstifts Münster, war eine Schöpfung des Recesses von 1803 zu Gunsten der Wild- und Rheingrafen. Ebenso verhielt es sich mit —

10. Dem Fürstenthum Rheine-Wolbeck, womit der Herzog von Looz-Corswaren in den münsterischen Ämtern Wolbeck und Bevergern entschädigt worden war.

11. Die Grafschaft Siegen, ein Theil der Grafschaft Dillenburg und die Grafschaft Hadamar. Diese bilden das Stammland des berühmten Hauses Nassau-Oranien, das nun einem französischen Soldaten zu Roß huldigen und Treüe schwören mußte.

12. Die Herrschaften Westerburg und Schadeck gehörten den Grafen von Leiningen-Westerburg; letztere zum Theil auch dem Fürsten Wied-Runkel.

13. Die Herrschaft Beilstein war gleichfalls ein Eigenthum der Nassau-Oranier.

14. Die Grafschaft Wied-Runkel gehörte dem Fürsten dieses Namens.

Endlich behält der Paragraph dem Großherzog von Berg eine Heerstraße quer durch die Staaten des Fürsten von Salm vor. Das neüe Fürstenthum Salm liegt zwischen Wesel und Münster, und unterbricht folglich die Verbindung zwischen diesen zwei Städten.

Joachim Murat war unter seinen Bundesgenossen der erste, welcher die Länder in Besitz nahm, die durch die Rheinbundakte seiner Souverainetät unterworfen worden waren. Diese Besitzergreifung fand am 26. Juli 1806 statt, also vor dem Tage, an welchem der Abschluß der Akte dem Reichstage zu Regensburg angezeigt worden war. Sie erstreckte sich Anfangs nur auf die Grafschaften Bentheim-Steinfurt, Horstmar und das Land von Looz, d. i. das Fürstenthum Rheine-Wolbeck; allein das Besitzergreifungspatent, welches ein deütscher Reichsgraf, Nesselrode, als Murat's Minister unterzeichnet hatte, war in so allgemein gehaltenen Ausdrücken abgefaßt, daß es schien, als handle es sich nicht blos um die Souverainetät, sondern auch ums Eigenthum. In der betreffenden Kundmachung war mit keiner Silbe der Akte vom 12. Juli 1806 Erwähnung gethan.

Wie aber kam man in Paris dazu, deütsche Fürsten zu mediatisiren und der Obergewalt eines französischen Soldaten von Gastwirths-Herkunft zu unterwerfen, deren Lande ganz abgetrennt waren von den Herzogthümern Cleve und Berg? Zwischen diesen und den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und dem Fürstenthum Rheine-Wolbeck lagen nicht allein die Salmschen Gebiete, die ebenfalls zum Rheinbunde gezogen worden waren, sondern auch das, dem

Könige von Preüßen gehörige Fürstenthum Münster, so daß Murat's Großherzogthum zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes aus zwei geographisch getrennten Stücken bestand, einem südwestlichen Haupttheile am Rhein, und einem nordöstlichen, aus mediatisirten Ländern bestehenden Nebentheil an der Vechte und Ems. Warum wurden letztere nicht einem der salmschen Fürsten oder dem Herzoge von Aremberg, denen sie benachbart waren, überwiesen? Nur allein um dem unmittelbaren Einflusse des Allgebietigers das weitere Vordringen gegen das nordwestliche Deütschland anzubahnen, wie es in der Folge zur Ausführung kam.

§ 5. Die Fortsetzung des Art. 24 bezieht sich auf —

Se. D. den Großherzog von Hessen-Darmstadt: über die Herrschaften Breüberg und Heübach, über die Herrschaft oder das Amt Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stolberg-Gedern besitzt; die Besitzungen der Freiherren von Riedesel, die von den Staaten S. genannten D. umschlossen sind, oder ihnen angränzend sein werden, namentlich die Gerichtsbezirke Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein; die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Solms, in der Wetterau, mit Ausnahme der Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenstein; und endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg, und das Amt Hessen-Homburg, welches die Linie dieses Namens, eine apanagirte von Hessen-Darmstadt, besitzt.

Zieht man auch dieses Namensverzeichniß in Erwägung, so findet sich, daß

1. Die Herrschaften Breüberg, Heübach und Habizheim Bestandtheile waren der Besitzungen des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, soweit selbige auf dem linken Mainufer liegen. Weiter unten wird es ersichtlich werden, daß vermöge eines Gränzvertrags, der zwischen den Großherzogen von Baden und von Darmstadt abgeschlossen wurde, letzterer zu Gunsten des erstern auf die Souverainetät über Heübach Verzicht leistete.

2. Die Grafschaft Erbach hatte 20,000 Einwohner auf 10½ Q.-M. Grundfläche. Sie liegt auf dem Odenwalde, mit Ausnahme des Amtes Eschau oder Wildenstein, welches auf dem rechten Mainufer gelegen ist, und unter Dalberg's Regiment gestellt wurde. Die Grafen von Erbach leiten ihren Ursprung von Eginhard her, dem Geheimschreiber Karl's des Großen und Gemal seiner Tochter Emma; sie theilen sich in mehrere Linien.

3. Die Herrschaft Ilbenstadt war durch den Receß von 1803 dem Grafen Leiningen-Westerburg zu Theil geworden.

4. Die Grafschaft Königstein war getheilt: den einen Theil hatte das fürstliche Haus Stolberg-Gedern besessen; allein diese Linie der Stolberge war lange vor Abschluß des pariser Pacts erloschen, nämlich am 5. Januar 1804. Ihre Erbnehmer in dem Antheil an der Grafschaft Königstein (I. 1., S. 339) waren die Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Rosla. Der andere Theil dieser wetterauischen Grafschaft war ein altes Besitzthum des Erzstifts Mainz, und durch den Receß von 1803 dem Fürsten von Nassau-Usingen überliefert worden.

5. Die Besitzungen der Freiherren von Riedesel. Diese freiherrliche Familie besaß, wie wir aus früheren Nachweisungen wissen, nicht die Reichsstandschaft, und nicht einmal die Vertretung auf den Kreistagen; sie gehörten zur unmittelbaren Reichsritterschaft, in der sie eins der ältesten Mitglieder war. Der Großherzog von Darmstadt konnte sich demgemäß über sie die Souverainetät zueignen, kraft des Artikel 25 der Rheinbundakte, welcher allen Bundesgenossen die Vollmacht ertheilte, die innerhalb ihrer Besitzungen liegenden Güter der Reichsritterschaft unter ihre Obergewalt zu nehmen. Allein sei es wegen der Wichtigkeit ihrer Besitzungen, oder in Bezug auf Ehrenrechte, so wollte man die Freiherren von Riedesel als mediatisirte Fürsten und Grafen behandeln, und stellte sie demnach mit zu diesen in den Artikel 24 der Akte.

Die Besitzungen des Geschlechts der Riedesel, das sich vor funfzig Jahren in drei Linien spaltete, Ludwigseck, Eisenbach und Burg, bilden einen beträchtlichen Bezirk in Oberhessen, längs der westlichen Gränze des vormaligen Hochstifts Fulda. Ein Theil dieser Besitzungen war reichsunmittelbar und beim Canton Rhön und Werra der unmittelbaren Reichsritterschaft immatrikulirt; ein anderer Theil stand unter der Hoheit des Landgrafen von Hessen zu Darmstadt, doch unter sehr günstigen Bedingungen, die ein 1713 geschlossener Vergleich festgestellt hatte. Ein kleiner Theil der Riedesel'schen Besitzungen liegt im Kurfürstenthum Hessen-Kassel, und im Sachsen-Eisenachischen und Gothaischen Lande. Mit Ausnahme der letzteren hatten alle zusammen vor funfzig Jahren 21,226 Einwohner, und es gab in Deütschland mehr als einen Fürsten mit Territorialhoheit, der nicht über so viel Unterthanen zu gebieten hatte. Diese große Begüterung wurde, bis

auf die Ansitze und dazu geschlagenen Höfe pro indiviso besessen, verwaltet, — und die Einkünfte unter die Theilhaber nach folgendem Verhältniß getheilt: Ludwigseck $^9/_{32}$, Burg $^7/_{16}$, Eisenbach $^9/_{32}$.

6. Der in dem Paragraphen genannte übrige Theil der Solms'schen Besitzungen war, wie sich im § 7 ergeben wird, der Souverainetät des Hauses Nassau übergeben worden.

7. Die Grafschaft Wittgenstein, an der Lahn, hatte vor funfzig Jahren, auf einer Bodenfläche von $8^1/_2$ Q.-M., 40,000 Einwohner.

8. Das Amt Homburg, mit dem Zunamen vor der Höh', wurde im Jahre 1622 vom Landgrafen Ludwig V. von Hessen zu Darmstadt, seinem Bruder Friedrich, unter dem Titel eines Paragiums gegeben und als Vertretung einer 20,000 Gulden betragenden Jahresrente, die demselben zugebilligt worden war. Die Nachkommen des Landgrafen Friedrich besitzen dieses kleine Ländchen noch bis heüte. Die ältere Linie ihres Hauses hatte sich über sie die Souverainetät angemaßt; allein der Artikel 48 der Akte des wiener Kongresses hat die Homburger in den politischen Rechten wieder hergestellt, die sie vor dem unheilvollen Jahre 1806 besaßen.

§ 6. Nach dem darmstädter Großherzoge spricht der Artikel 24 vom Fürsten-Primas in folgenden Worten:

Se. H. der Fürst-Primas: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, soweit selbige auf dem rechten Mainufer gelegen sind, und über die Grafschaft Rhineck (Rieneck).

Die hier in Rede seienden Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer bestanden in der alten Begüterung dieses Geschlechts, nämlich Kreüz-Wertheim und dem Cent Michelried, der zum Amte Remlingen gehörte; so wie in dem vormals würzburgischen Amte Rothenfels nebst der ehemaligen Propstei, jetzt gräflich wertheimischen Schlosse Triefenstein, was ihnen der Receß von 1803 zugesprochen hatte. Unter der Grafschaft Rieneck ist hier derjenige Theil dieser Grafschaft zu verstehen, welchen die Grafen Nostiz-Rieneck seit 1673 besaßen (I, S. 199), den sie aber 1803 an den Fürsten Colloredo-Mansfeld verkauft hatten; denn ein anderer Theil gehörte schon dem Fürsten-Primas, als Erbnehmer des Erzstifts Mainz, und ein dritter Theil, nämlich der halbe Biebergrund nebst $^1/_4$ an dem Städtchen Rieneck und dem Dorfe Schaibach, war seit 1684 durch Kauf an die Grafen von Hanau

gelangt, deren Erbnehmer die Landgrafen (seit 1803 der Kurfürst) von Hessen-Kassel waren. Hatte Hieronymus Buonaparte diesen hessischen Theil der Grafschaft Rieneck in Besitz genommen? Es scheint fast, daß der Verkauf des Nostiz'schen Antheils an den Fürsten Colloredo-Mansfeld wieder rückgängig geworden, denn im Jahre 1806, als die Grafschaft dem Fürsten-Primas übergeben wurde, fungirte bei der betreffenden Verhandlung der Verwalter der Grafschaft, Amtmann Treppner, den man den „gräflich Rieneck'schen oder Nostiz'schen Beamten von Rieneck" nannte.

Buonaparte sah sich als Herr von Deütschland an; er war es, der die deütschen Fürsten der Rheinbündlergesellschaft in die Gebiete einführen ließ über die er sie als Quasi-Souveraine gesetzt hatte. Er hatte damit seinen alten Feldlagergenossen, Alexander Berthier, beauftragt — (das primatische Einführungsprotokoll vom 13. September 1806 machte ihn zum „Herzog" von Neufchatel und Valengin) — und dieser schickte Commissarien — „Employés der großen Armee", meist Revueinspectoren, — im Lande umher, welche die Übergabe und Einführung der neüen Herren vollstrecken mußten. Lambert hieß der „Commis", den Berthier für die „Eminenteste Hoheit des Fürsten-Primas des Rheinbundes", sonst Karl, Freiherr von Dalberg genannt, bestimmt hatte; und von diesem war der Directorialrath Anton Itzstein als Commissarius abgefertigt worden, um die Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen, so wie die Grafschaft Rieneck, sammt den darin belegenen reichsritterschaftlichen Gütern, (letztere in Gemäßheit des unten folgenden § 25 der Rheinbundakte) zu übernehmen. Die Übergabe fand, wie schon erwähnt, am 13. September 1806 statt. Das darüber aufgenommene Protokoll war, wie überall, in französischer Sprache, nach einer von Berthier vorgezeichneten Schablone, abgefaßt.

In dem rienecker Übergabeprotokoll wurden die nachstehenden reichsritterschaftlichen Besitzungen aufgeführt: — Das Amt Burgsinn, enthaltend das Dorf Burgsinn und Heßdorf, mit den Maiereien Kressel und Knockenbach und anderen Zubehörungen; — das Amt Zeitlofs mit den dazu gehörigen Dörfern, Maiereien und anderen Dependenzien; die gedachten Dörfer und Maiereien sind folgende: Zeitlofs, Grishof, Rosbach, Weisenbach, Detten, Ruppoden, Trabenbrunn, Eckarts, Heghof, Heiligenkreüz, Völkerleier, Dittlofsroda, Welkersgruben, Gräfendorf; — das reichsritterschaftliche Gut Höllerich mit

der Maierei Reüßenberg; — das reichsritterschaftliche Gut Waizenbach; — die reichsritterschaftlichen Güter Windheim, Platz, Wolfsmünster, Aschenrod, Weizenbronn, Morlesau, Ochsenthal, Sodenberg und Bülanden.

Als die Übergabeverhandlungen unterzeichnet waren, ergriff Itzstein das Wort, und ließ sich also vernehmen:

Beauftragt von Sr. H., dem Durchl. Fürsten-Primas, meinem Herrn, die auf der rechten Mainseite gelegenen Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen und die Grafschaft Rieneck zu übernehmen, deren Übergabe so eben durch den Herrn General-Commissar Lambert bewirkt worden ist; fühle ich vor allem mich verpflichtet, Sr. M. dem Kaiser und König Napoleon, Beschützer der rheinischen Conföderation, Namens meines gnädigsten Herrn, die tiefste Verehrung auszudrücken. Eine andere gleich dringende Verbindlichkeit ist die, Sr. D. dem Fürsten Alexander, Herzoge (?) von Neufchatel, die Gefühle der lebhaftesten Erkenntlichkeit zu überbringen, mit welchen ich mit Vergnügen diejenigen vereinige, die so billig dem Herrn G. C. Lambert gewidmet worden...... Der Umschwung, welcher soeben durch die Errichtung der rheinischen Conföderation Statt gehabt hat, eröffnet Deütschland eine neüe Laufbahn. Künftighin unter den mächtigen Schutz Napoleons gesetzt, werden wir aller der Wohlthaten genießen, welches sein großes Genie der Nation verschaffte, die das Glück hat, ihn ihren Anführer und Kaiser zu nennen. Besonders wird der Friede, dieser Schutzgeist der Wohlfahrt der Völker, für die Zukunft nicht mehr dem Eigensinne und der Ehrsucht preis gegeben werden, u. s. w.

Herr Anton Itzstein war, es ist nicht zu leügnen, ein würdiger Diener seines gnädigen Herrn Fürsten-Primas! Ist es zu verwundern, daß die Franzosen in Deütschland so übermüthig geworden waren, wie sie es in dem Jahrzehnd von 1803—1813 gewesen sind, wenn sie deütsche Fürsten und die gemeine Bedientennatur des Anhangs dieser Fürsten verachten gelernt hatten! War dieser Anton Itzstein, den man 1812 mit dem Wörtchen „von", als Präsidenten des großherzoglichen Appellhofes zu Frankfurt wiederfindet, ein Bruder Johann Adam von Itzstein's, (geboren zu Mainz 1775) der als Mitglied der badischen Ständekammer seit 1822 so wacker für deütsche Volksrechte kämpfte?

§ 7. Die Länder, welche unter die Souverainetät von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg gestellt wurden, benennt der Artikel 24 auf folgende Weise:

JJ. DD. der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Ämter Dierdorf, Altenwied, Neüenburg, denjenigen Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört, die Grafschaften Wied-Neüwied und Holzapfel, die Herrschaft Schaumburg, die

Grafschaft Diez nebst Zubehörungen, denjenigen Theil des Dorfes Münzfelden, welcher dem Fürsten von Nassau-Fulda gehört, das Amt Wehrheim und Burbach, den auf dem linken Ufer der Lahn belegenen Theil der Herrschaft Runkel, das ritterschaftliche Gut Kranzberg, und endlich über die Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenstein.

Die Nassauer Fürsten zu Usingen und Weilburg empfingen demnach das Souverainetätsrecht über —

1. Sämmtliche Besitzungen des Fürsten von Wied-Runkel, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche dem Joachim Murat zugesprochen worden waren. In Dierdorf hatte der Fürst seine Landescollegien.

2. Die Grafschaft Wied-Neüwied; die Besitzungen der zwei Linien des Hauses Wied zählten vor funfzig Jahren ungefähr 24,000 Einwohner.

3. Die Grafschaft Holzapfel und die Herrschaft Schaumburg gehörten einer Nebenlinie des Hauses Anhalt-Bernburg. Die Grafschaft Holzapfel wurde 1643 geschaffen. Peter Melander, ein berühmter Heerführer im Dienste des erzherzoglichen Hauses Österreich, kaufte vom Fürsten von Nassau-Hadamar zwei an der Lahn belegene Herrschaften, die vom Kaiser zu einer Reichsgrafschaft unter dem Namen Holzapfel erhoben wurden. Die drei Enkelinnen des neüen Reichsgrafen theilten sich in die Erbschaft ihres Großvaters. Die dritte dieser Enkeltöchter brachte die Grafschaft Holzapfel sammt der, ebenfalls an der Lahn belegenen Herrschaft Schaumburg, durch Verheiratung an die hoymsche Nebenlinie des obengenannten Hauses Anhalt-Bernburg.

4. Die Grafschaft Diez bildete, außer den sogleich zu nennenden Strichen, den Überrest der Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien, denjenigen Theil nämlich, über welchen die vorhergehenden Paragraphen nicht verfügt hatten.

5. Das Dorf Münzfelden, oder vielmehr Münzenfeld und im Munde des Volks Mensfelden, liegt zwischen Wiesbaden und Limburg an der Lahn; es gehörte zu $^{5}/_{6}$ dem Fürsten von Nassau-Weilburg und zu $^{1}/_{6}$ dem Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda, letzterm seit 1791.

6. Die Ämter Wehrheim und Burbach gehörten den zwei Haüsern Nassau-Weilburg und Nassau-Oranien-Fulda gemeinschaftlich, und —

7. Die Herrschaft Runkel dem Fürsten von Wied-Runkel; sowie

8. Das reichsritterschaftliche Gut Kranzberg dem Grafen Bassenheim.

9. Die am Schluß des Paragraphen genannten drei Ämter waren Besitzungen des Hauses Solms, die nach den Verfügungen des § 5 dem darmstädter Großherzoge entzogen worden waren. Diese drei Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenstein haben übrigens niemals zur Wetterau gehört, wie der § 5 zu meinen scheint.

Durch ein einstweiliges Patent vom 30. Juli, endgültig aber am 30. August 1806, nahmen die zwei Fürsten von Nassau, walramscher Linie, der Usinger und der Weilburger, vermittelst des nämlichen offenen Briefes Besitz von diesen neüen Errungenschaften, und vereinigten alle ihre Besitzungen, alte wie neüe, zu einem einzigen, untheilbaren Herzogthum. Das vorgerückte Alter des Seniors dieses Hauses, der zu gleicher Zeit den Herzogstitel annahm, so wie der Umstand, daß er keinen Sohn hinterließ, gaben den beiden Fürsten die Veranlassung zu diesem Endschluß; denn es war vorherzusehen, daß die weilburger Linie dem Usinger in der Erbschaft bald folgen werde. Die Vereinigung der Besitzungen beider Fürsten fand jedoch erst zehn Jahre später, 1816, beim Ableben des letzten Herzogs von Usingen, statt.

§ 8. Der Artikel 24 fährt so fort:

Se. D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg; über das Amt Ostrach und den Theil der Herrschaft Möskirch, welche auf der linken Seite der Donau gelegen ist.

Nur zwei Fürsten wurden der Souverainetät des Fürsten von H. S. unterworfen, nämlich der Fürst von Fürstenberg wegen seiner Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau und eines Theils vom Amte Möskirch, und der Fürst von Thurn und Taxis wegen des Amtes Ostrach und der Herrschaft Straßberg, davon ersteres bis 1803 ein Stiftsamt von Salmansweiler, letztere aber ein Besitzthum des Stifts Buchau gewesen war.

§ 9. Was Murat, der französische Soldat, von unabhangigen Reichsfürsten im westfälischen Kreise nicht verschlungen hatte, das bekamen, in zwei kleinen Theilstücken, zwei deütsche Fürsten des Rheinbundes, worüber der Artikel 24 sich so ausdrückt:

Se. D. der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen;
Se. D. der Herzog von Aremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Die Herrschaft Gehmen, im Umfange des ehemaligen Hochstifts Münster, und des durch den Receß neü errichteten Fürstenthums Salm-Kyrburg, gehörte, seitdem das gräfliche Haus Limburg-Styrum-Gehmen 1800 erloschen war, in Folge cognatischer Verwandtschaft, den Freiherren von Boemelberg; und die zum Hochstift Münster als Amt gehörig gewesene und an das Arembergisch gewordene ehemals kur-kölnische Vest Recklinghausen gränzende Grafschaft Dülmen dem Herzoge von Croy, der auf diese Weise eine Souverainetät einbüßte, in deren Genuß er nur etwas über drei Jahre gewesen war.

§ 10. Die verschiedenen Zweige des Hauses Isenburg wurden ihrer ältern Linie in folgenden Ausdrücken unterworfen:

Se. D. der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die apanagirten Grafen seiner Linie sich diese Bestimmung zu Nutze machen können, um irgend einen Anspruch zu seinen Lasten zu erheben.

Der letzte Satz dieses Paragraphen bezog sich auf die Grafen von Isenburg-Philippseich, die eine Nebenlinie der ältern Linie der Isenburger ausmacht.

So haben wir denn die schmerzliche Pflicht erfüllt, Rechenschaft zu geben von den Beraubungen deütscher Reichsfürsten durch ihre Standesgenossen, unter die sich ein Wälscher, auf — Commandowort des Soldatenkaisers, eingedrängt hatte. Doch wir sind leider noch nicht zu Ende; wir haben noch von der Reichsritterschaft zu sprechen, von ihrer Zertrümmerung, ihrem Untergange, der in dem nun folgenden Artikel der Rheinbundakte beschlossen war.

Art. 25.

Ein jeder der verbündeten Könige und Fürsten wird mit vollem Souverainetätsrechte die ritterschaftlichen Güter besitzen, welche von seinen Staaten umgeben sind. Was die ritterschaftlichen Güter betrifft, welche zwischen zwei der verbündeten Staaten liegen, so werden diese rücksichtlich der Souverainetät zwischen den beiden Staaten getheilt werden, so gleichförmig, als es sich thun läßt, doch auf eine Weise, daß daraus weder eine Gebietszerstückelung, noch Gebietsvermengung entsteht.

Also war der Prozeß zwischen den unmittelbaren Rittern des Reichs und des Reichs Fürsten durch einen Gewaltstreich zur Entscheidung gebracht. Vergebens hatte das Reichsoberhaupt, vergebens hatten des Reichs höchste Gerichtshöfe die Reichsritterschaft bis dahin geschützt gegen die Eingriffe der Großen; rohe Gewalt beraubte

sie ihrer wohlerworbenen Vorrechte. Da die Güter der Reichsritterschaft, wie wir wissen, sehr zerstreüt lagen, so zwar, daß es schwierig war zu sagen, in wessen Fürsten Gebiet sie denn belegen seien, so überließ der Artikel 25 die Vertheilung dieser — Beüte den Beütemachern selbst, um sie durch Sonderverträge zu regeln. Diese Verfügung gab zu einer Reihe von Übereinkünften zwischen den theilenden Rheinbündlern Anlaß, von denen wir kurzen Bericht erstatten, indem wir die Zeitfolge dieser Vergleiche inne halten, und auf diejenigen Bedingungen, welche die Anordnungen des Hauptvertrags geändert haben, so wie auf den Nachweis der wichtigsten Austauschungen uns beschränken.

1. Die erste Übereinkunft ist die, welche bereits am 30. August 1806 zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg abgeschlossen wurde. Sie enthält keine Verfügung von allgemeinem Interesse.

2. Der Fürst-Primas und der Großherzog von Hessen-Darmstadt beendigten ihre Ausgleichung am 26. September 1806. Der Fürst-Primas erwarb durch diesen Vertrag die Souverainetät über ein Amt der Grafschaft Erbach, das als Enclave im Fürstenthum Aschaffenburg liegt, nämlich über das Amt Wildenstein oder die Cent Eschau, welche der Großherzog, kraft der Rheinbundakte, die ihn zum souverainen Herrn von Erbach gemacht hatte, in Anspruch nahm. In dieser Übereinkunft stellte man als Grundsatz auf, daß die Souverainetät, oder das dominium directum des Lehnsherrn, nicht mit der Souverainetät verwechselt werden solle; der Primas, indem er auf die Landeshoheit über gewisse ritterschaftliche Güter, welche zum Lehnhofe von Aschaffenburg gehörten, Verzicht leistete, behielt sich gleichwol das dominium directum vor, dergestalt, daß beim Erlöschen der Familien der Vasallen, die nutzbare Domaine mit der directen Domaine vereinigt würde, der Souverainetätsrechte des Großherzogs unbeschadet. Dieser Grundsatz, obwol im öffentlichen Recht begründet, der aber die Verhältnisse zwischen den Staaten noch verwickelter machte, als sie es schon waren, ist in den nachfolgenden Verträgen aufgegeben worden. Eine zweite, erlaüternde Übereinkunft zwischen dem Fürsten-Primas und dem darmstädter Großherzog wurde zu Nürnberg am 15. Juni 1808 unterzeichnet.

3. Am 27. September 1806 beendigte der Großherzog von Hessen-Darmstadt seine Auseinandersetzung mit dem Fürsten von Isenburg. Der Großherzog überließ dem Fürsten die Souverainetät

über die Herrschaft Heüßenstamm, das Erbgut der Grafen Schönborn, und über einige andere Enclaven. Mittelst dieser Abtretungen erweiterte der Isenburger Fürst den Umfang um seine Residenz, die kleine Stadt Offenbach am linken Mainufer, die von seinen übrigen, auf dem rechten Ufer des genannten Flusses belegenen Besitzungen getrennt und vereinzelt ist. Dagegen überließ der Fürst dem Großherzoge die Souverainetät über das Schloß Staden, in der Wetterau, welches mit der Stadt gleiches Namens und einigen benachbarten Dörfern bekanntlich eine Ganerbschaft bildete, an der zu jener Zeit noch immer der Graf von Isenburg-Büdingen und die Freiherren von Loewen betheiligt waren; während der dritte Mitbesitzer, die Burg Friedberg, durch die Rheinbundakte dem Großherzoge abgetreten worden war.

4. Die Übereinkunft zwischen den Großherzogen von Darmstadt und von Baden wurde in der Residenzstadt des erstern am 5. Oktober 1806 unterzeichnet. Dieser verzichtete darin auf die Souverainetät über das Amt Klein-Heübach, die Residenz des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, welche ihm in der Rheinbundakte ausdrücklich zuerkannt worden war; dagegen empfing er vom Großherzoge von Baden die Souverainetät über die Stadt Wörth und über das Dorf Trennfurt, die zwischen Klein-Heübach und Breüberg liegen, worauf er Anspruch gemacht hatte, weil er diese beiden Örter nicht als Zubehörungen von Klein-Heübach ansah.

5. Eine schwieriger zu beendigende Auseinandersetzung war die zwischen dem Könige von Württemberg und dem Großherzoge von Baden. Seit dem Jahre 1802 und während die Reichsdeputation an der Vollendung des luneviller Friedenswerkes arbeitete, unterhandelte man, Seitens der zukünftigen Kurfürsten von Württemberg und Baden, über einen Gebietstausch zwischen beiden Reichsständen. Es war sogar zu Regensburg, am 10. Dezember 1802 ein einstweiliger Vergleich unterzeichnet worden, der aber, wie es scheint, ohne Bestätigung geblieben ist. Der Artikel 25 der Rheinbundakte machte eine gleiche Auseinandersetzung nothwendig; sie war noch unentbehrlicher geworden durch die Weigerung des Königs von Württemberg, den Artikel 14 der Rheinbundakte zu bestätigen, weil dieser ihm die Abtretung der Stadt Tuttlingen zur Pflicht machte.

Dennoch kam der Vergleich rascher zu Stande, als man erwartet hatte, nämlich schon am 17. Okt. u. 13. Nov. 1806. Kraft desselben gab der

Großherzog dem Könige die Stadt Tuttlingen zurück, sammt dem auf dem rechten Ufer der Donau gelegenen Theile des Amtes gleiches Namens. Für Württemberg war Tuttlingen wegen seines Transitohandels und wegen der Verbindung ins Nellenburgsche, ein äußerst wichtiger Punkt. Es vereinigten und kreüzten sich da fünf Haupt- und Poststraßen, nämlich 1) nach Stuttgart und Frankfurt a. M. über Tübingen; 2) nach Ulm über Möskirch; 3) nach Stockach, Constanz und überhaupt dem obern Bodensee, über Liptingen nach St. Gallen u. s. w.; 4) nach Schaffhausen, Zürich und Basel über Engen; 5) nach Freiburg im Breisgau und Frankreich über Donaueschingen. Baden trat an Württemberg ferner ab: die Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die Herrschaft Mühlheim der freiherrlichen Familie von Enzberg; die Schaffnereien zu Mengen und Bilfingen; alle Ansprüche auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesenen Effekten; das Stabsamt Konzenberg, welches vormals als eigene Reichsherrschaft dem Domkapitel zu Constanz gehörte. Ferner trat Baden ab: Großgartach, vor Alters ein unmittelbares Reichsdorf, zuletzt mit $^3/_4$ zum Stift Odenheim und seit 1802 zu Baden, und $^1/_4$ zum württembergischen Amte Brackenheim gehörend; das Stabsamt Neühausen auf den Fildern, mit den Dörfern Pfauhausen und Neühausen, und das Dörfchen Unterniebelsbach; so wie verschiedene Gefälle, Lehnsherrlichkeiten und andere einzelne Rechte. Sodann die Rittergüter Klingenberg, Neipperg, Schwaigern, Massenbach, Massenbachhausen, Fürfeld, Bonfeld, Jagsthausen, Olnhausen, Korb, Meßbach, Dörzbach, Laibach, Bürg, Assumstatt, Berlichingen, Domeneck und Seehof 2c., außer anderen, später wieder abgetretenen Gütern. — Dagegen trat Württemberg an Baden ab: den ihm durch den presburger Frieden zugefallenen Antheil am Breisgau, die Stadt Villingen links der Brigach, Neühausen, Obereschach, Thierheim, Oberacker, das Schloß Sponeck, die Württemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau; die Ortschaften Alt- und Neülusheim, Waldangelloch, Unteröwisheim, Gochsheim, Bahnbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum und Nordweil, so wie verschiedene Gefälle, Lehnsherrlichkeiten und andere einzelne Rechte.

6. Um die Reihe der Tausch- und Epurationsverträge, welche Gebietsaustauschungen und Reinigungen zum Gegenstand hatten, nicht zu unterbrechen, greifen wir in eine Zeit hinüber, als der Rheinbund aus einer größern Anzahl von Mitgliedern bestand, als diejenigen waren, welche ihn ursprünglich geschlossen hatten. Am 17. April

1807 unterzeichneten die Großherzoge von Baden und von Würzburg in der Residenz des letztern einen Vertrag ähnlichen Inhalts wie der vorige, der indessen nichts enthält, was angeführt zu werden verdiente.

7. Eine Übereinkunft, zu Schweinfurt geschlossen am 12. Juni 1807 zwischen dem Könige von Baiern und dem Großherzog von Würzburg, regelte die Art und Weise, wie man bei Auflösung der Directorialregierung der Cantone der Reichsritterschaft in Franken zu Werke zu gehen habe.

8. Weitere Verträge, welche am 16. April und am 17. bis 27. Juli 1807, so wie am 23. April und am 31. Dezember 1808 zwischen Württemberg und Baden vereinbart wurden, regelten Austauschungen von verschiedenen Souverainetätsbesitzungen, Patronatsrechten und Gränzausgleichungen, insonderheit die Gränzen zwischen beiden Staaten auf Seite des Jagstflusses, der ein sehr wandelbares Bett hat.

9. Die Gebietsstreitigkeiten, welche sich zwischen dem Großherzoge von Würzburg und dem Fürsten-Primas erhoben hatten, wurden durch die zu Würzburg am 19. August 1808 unterzeichnete Übereinkunft ausgeglichen. Außer einigen Abtretungen, welche gegenseitig gemacht wurden, zahlte der Großherzog, unter dem Namen einer Compensation, ein für alle Mal, die Summe von 160,000 Gulden. Ein Zusatzartikel vom folgenden Tage bewilligte dem Großherzog Ländereien für einen Theil dieses Betrags.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Fortsetzung der Rheinbundakte, enthaltend Bestimmungen über den Umfang der Souverainetätsrechte der neüen Souveraine, und über die den mediatisirten Fürsten vorbehaltenen Rechte, nach Anleitung der Artikel 26, 27 und 28 der Akte.

Wie zitterte einem jeden der rheinischen Bundesgenossen das Herz vor Freüde, als er sich sagen konnte: — „Nun bist Du ein souverainer Herr!" Wie jauchzten sie allesammt auf, als sie sich frei fühlten von den Fesseln, die Kaiser und Reich, wie schwach deren Kraft auch geworden war, anzulegen vermochten, — mindestens das

Recht und die Pflicht dazu hatten. Ein Jubelruf klang durch die deütschen Lande vom Norden bis zum Süden, vom Rheine bis an die Marken, wo noch ein Deütschthum, freilich in seinen letzten Zügen lag. Gestanden sie es doch selbst durch feile Federn: — Hauptzweck der Lossagung vom Reichsverbande und der Vereinigung in einen neüen (?) Bund sei der, — daß die Theilnehmer aus Reichsständen Souveraine hätten werden wollen; und es müsse nothwendig Alles entfernt werden, was ihrer Souverainetät Eintrag thun könne! Also nicht der große Gedanke, das Wohl des Ganzen, die Ruhe und Sicherheit der biedern Mitbrüder und des deütschen Volks zu gründen, sondern die kleinliche, die hämische Freüde, ihre bisherigen Mitstände willkürlich und unumschränkt beherrschen und sie — die bisher, obgleich mit weniger Macht und Ansehen, doch immer an ihrer Seite standen — nun auf ein Mal als Unterthanen behandeln zu können, das war im Sinne der Bundesgenossen der Haupt-, der alleinige Zweck der rheinbündlerischen Verbrüderung!! Von den — alten Unterthanen war in dem pariser Pact mit keiner Silbe Erwähnung geschehen. „Die Völker sind für die Könige, und nicht die Könige für die Völker da!" Diese Lehre, von der sich auch ein Buonaparte leiten ließ, hatten seine rheinbündlerischen Vasallen fast alle sich zu eigen gemacht.

Wie verhielt es sich aber mit der Erfüllung des Dichtens und Trachtens, das deütsche Landesherren seit Jahren, ja seit zwei Jahrhunderten, im Sinne und eingeleitet hatten mit Hülfe des westlichen Erbfeindes! Wie verhielt es sich denn eigentlich mit der Souverainetät, die sie nun an ihr Herz schlossen, um von Gottes Gnaden als unverantwortliche Herren und Gebieter zu regieren? Der folgende Artikel der Rheinbundakte giebt Antwort, und der lautete also:

Art. 26.

Die Souverainetätsrechte bestehen in dem Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militärischen Conscription oder Rekrutirung, und in dem Besteüerungsrechte.

Nachdem vermöge der Artikel 24 und 25 den Mitgliedern des Rheinbundes die Souverainetät über die mediatisirten Fürsten und Grafen, so wie über die vormals unmittelbare Reichsritterschaft zugelegt worden, so war es Sache des Artikels 26, den Begriff dieser Souverainetät, soweit sie den Bundesgenossen über die Reichsstände gegeben, zu erklären; er giebt aber diese Erklärung eigentlich nicht,

sondern reiht nur die Gerechtsame zusammen, welche von den Abfassern der Akte unter dem Ausdruck Souverainetät verstanden wurden.

Souverainetät ist ein wälscher, schwankender Ausdruck, über dessen allgemeinen Begriff sich gar nicht, oder, wenn man Lust dazu hat, gar viel streiten läßt. Die Wälschen haben kein Wort, um die deütsche, mit der Reichsverfassung zu Grabe getragene Landeshoheit richtig zu bezeichnen. Sie nannten sie daher immer Souveraineté. Millot, in seinen Elémens de l'histoire de France, III, S. 342, sagt bei Gelegenheit der berüchtigten Reunionskammern: „Deux chambres établies à Metz et à Brissac (Neü-Breisach), pour réunir à la couronne toutes les anciennes dépendances des trois évêchés et de l'Alsace, enlevèrent par leurs arrêts un grand nombre de seigneuries à des Souverains, qui en jouissoient depuis long-temps. Der republikanische General Augereau wurde von seiner Regierung bevollmächtigt, Friede mit den souverainen Fürsten Deütschlands zu machen und schloß solchen mit Isenburg, Wied, Hessen-Homburg und anderen ab! In dem französischen Urtexte des Entschädigungsplans nach dem luneviller Frieden § 47 werden die geistlichen Fürsten und vormaligen Länderbesitzer anciens Souverains et possesseurs genannt. Im presburger Friedensinstrumente wird von einer confédération germanique gefabelt (Art. 7), und bald von einer toute souveraineté (Art. 11), bald von der plénitude de la souveraineté deütscher Landesherren gesprochen, wie oben, im Kapitel 22, angemerkt worden ist.

Souverainetät (Oberherrschaft) im Allgemeinen heißt bei uns Deütschen doch wol nichts anderes, als die von einer höhern Macht völlig unabhangige höchste Gewalt im Staate. Diese oberstherrliche Gewalt kann entweder vom ganzen Volke, oder von den Vornehmsten im Volke, oder von einem Einzelnen ausgeübt werden, und zwar in einer durch Grundgesetze vorgeschriebenen Weise, oder, in deren Ermangelung, nach dem Herkommen. Diese oberstherrliche Gewalt ist wesentlich unabhangig von jeder aüßern oder fremden Macht, so zwar, daß die geringste Änderung in dieser Unabhangigkeit die Souverainetät stören würde; allein die Gewalt, mit der das Oberhaupt oder die Oberhaüpter des Staats bekleidet sind, ist nicht nothwendig unabhangig in Beziehung auf das Innere; ihre Ausübung kann durch Gesetze, durch Vergleiche und durch das Herkommen, welches festere und dauerhaftere Verfassungen gründet, als Verfassungsurkunden, die selbst auf

Pergament geschrieben sind, modifizirt werden. Die Souverainetät ist demnach nicht der Despotismus oder die absolute Gewalt; sie ist noch viel weniger die Tyrannei oder die unrechtmäßige Gewalt, die auf Selbstsucht eines Einzelnen oder Mehrerer gestützt ist und in sich selbst den Keim ihrer Zerstörung trägt.

Die Akte der Rheinbündler hat den Fürsten, von denen sie abgeschlossen wurde, die Souverainetät nicht verleihen können; alle diese Fürsten hingen vom Kaiser und dem Reiche ab; das Band, welches sie an das Haupt und die Glieder des Reichs knüpfte, konnte ohne Beider Zustimmung nicht zerrissen werden. Der Kaiser verzichtete zwar durch seine Erklärung vom 6. August auf die Würde des römischen Kaisers und Königs von Deütschland; er allein war aber nicht im Stande, das Deütsche Reich aufzulösen. Wenn die Glieder des Rheinbundes sich nicht vom Reichskörper ablösen konnten, wenn der Kaiser sie nicht zu ermächtigen vermochte, aus dieser Körperschaft auszuscheiden, so haben sie die Souverainetät nicht auf rechtmäßigem Wege erlangt, weil das Reich als Körperschaft sie nicht von ihren Verpflichtungen entbunden hat.

Allein wenn selbst ein Buonaparte, mit dem sie den Pact vom 12. Juli 1806 eingingen, im Recht gewesen wäre, ihnen die Souverainetät zu bewilligen, das heißt die Unabhangigkeit von Kaiser und Reich, so würde doch keine Macht der Erde im Stande gewesen sein, sie mit willkürlicher Gewalt zu bekleiden; nur die freie Zustimmung ihrer Unterthanen würde es gewesen sein, welche sie von den Bedingungen und Hindernissen befreien konnte, die ihnen von den bestehenden Verträgen und von den Reichsgesetzen, denen sie ihr Ansehen verdankten, auferlegt waren.

Was ihre Mitstände anbelangt, die ihrer Oberherrschaft unterworfen wurden, so ist es einleüchtend, daß selbst die Zustimmung des deütschen Reichskörpers und dessen Oberhaupts den neüen souverainen Machthabern nur diejenigen oberstherrlichen Rechte verleihen konnte, welche Kaiser und Reich ausübten und mit denen die Landeshoheit der Stände vollkommen in Einklang stand. Es waren aber die dem Kaiser und Reich vorbehaltenen Gerechtsame folgende:

1. Die Oberaufsicht über die Ausübung der Territorialhoheit.

2. Das Gesetzgebungsrecht, unbeschadet des Rechts der Stände, örtliche Gesetze zu erlassen, insofern diese mit den allgemeinen Reichsgesetzen nur nicht im Widerspruch standen.

3. Die Polizei der Reichskreise, mit der nämlichen Einschränkung.

4. Die oberste Gerichtsbarkeit oder das Recht der letzten Instanz.

5. Das allgemeine Vertheidigungsrecht, vereinbar mit demjenigen der Stände, Kriegsvölker für die Aufrechthaltung der Sicherheit und der Polizei zu halten.

6. Das Recht Contributionen zu verlangen, sie durch Bediente der Stände eintreiben zu lassen und sie zu den Reichsbedürfnissen zu verwenden.

Das waren die Gerechtsame, deren allein die neüen souverainen Herren theilhaftig werden konnten.

Der Artikel 26, statt eine Erklärung der Souverainetät oder Oberherrschaft zu geben, nennt ihre verschiedenen Zweige; allein da es sich hier nicht um die Souverainetät im Allgemeinen handelt, sondern die Frage nur diejenige betrifft, welche den Bundesgenossen über ihre vormaligen Mitstände beigelegt worden, so giebt der Artikel nur die Zweige der Souverainetät an, die die innere Regierung betreffen, und nicht diejenigen, welche sich an die auswärtigen Beziehungen knüpfen. In der That, die Bundesgenossen besaßen schon, kraft der Reichsgrundgesetze, diesen Zweig der Majestätsrechte. Was der Artikel aufzählt, betrachtet er als wesentliche Ausflüsse der oberstherrlichen Gewalt, und beraubt demgemäß derselben die Mediatisirten. Bleiben wir noch einen Augenblick bei jeder einzelnen Bestimmung des Artikels stehen, so finden wir, daß —

Da die gesetzgebende Gewalt, welche man als das erhabenste Recht der Souverainetät zu betrachten hat, den Bundesgenossen verliehen wurde, die Mediatisirten von nun an den Gesetzen ihrer neüen Souveraine unterworfen waren, weshalb denn auch der Artikel 2 der Akte die Reichsgesetze für Herren und Unterthanen abschaffte. Nichtsdestoweniger hat man in den Staaten des Rheinbundes das alte Recht als subsidiarisch beibehalten.

Kraft der obersten Gerichtsbarkeit wurden die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren den Gerichtshöfen ihrer Souveraine unterworfen, nicht allein in Bezug auf ihre persönlichen Interessen, sondern auch rücksichtlich der Klagen und Ansprüche, welche ihre Unterthanen gegen sie erheben konnten. Freilich konnten, den Reichsgesetzen zufolge, die Unterthanen, welche eine Beschwerde gegen ihren Herrn hatten, diese Beschwerde nur vor den verordneten Gerichten anhängig machen. Das war ein Privilegium, welches die kaiserliche Wahlkapitulation

eingeraümt hatte, die im Artikel 19, §6, also lautete: „Wenn die Landstände und Unterthanen sich über ihre Herren in Sachen beklagen, welche die Personen der letzteren oder ihre Finanzkammern betreffen, so gestatten wir, daß diese Klagen vor die gewöhnlichen Gerichte des Landes gebracht werden, und werden es den obersten Reichsgerichten nicht erlauben, darüber in letzter Instanz zu erkennen, wenn Privilegien de non appellando ohne Vorbehalt vorhanden sind, oder wenn es durch Vergleich zwischen den Ständen und ihren Herren nicht anders angeordnet ist.“ Aus derselben Ursache scheint es nicht, daß die Verfügung des Artikels 26 der Rheinbundakte ihnen die Berechtigung untersagt habe, dieses Privilegium den Reichsständen zu entreißen, die sie ihrer Souverainetät zu entkleiden im Begriff standen. Sie konnten, der eigenen Oberherrschaft unbeschadet, sie im Genuß des ius sacrorum, oder der Episcopalrechte belassen.

Die hohe oder Oberlandespolizei, die sich über das gesammte Gebiet eines Staats erstreckt, steht der niedern oder Lokalpolizei gegenüber, welche, indem sie ein Ausfluß ist des Eigenthums- und des Nutznießungsrechts, nicht ein wesentliches Atribut der Souverainetät bildet. Es folgt daraus, daß die Rheinbundakte nicht die Absicht gehabt haben könne, die Mediatisirten des Rechts zu berauben, örtliche Polizeiverordnungen zu erlassen, des Rechts Einwanderer bei sich aufzunehmen, des Rechts endlich, eine Aufsicht über Handel und Wandel, über Kunstfleiß und Handwerk, über öffentliche Orte 2c. zu führen.

Das Recht, ein Kriegsheer zu unterhalten und zu ergänzen, ist ohne Zweifel ein Ausfluß der Souverainetät; wahrscheinlich ist es aber auch, daß, als die Akte vom 12. Juli 1806, welche die Militärconscription verordnete, unterzeichnet wurde, die Bundesgenossen nicht daran dachten, daß eine Gerechtsame, welche nur als eine zufällige Sache angesehen werden mochte, ein Fluch für ihre Unterthanen und ein Werkzeüg werden sollte, dessen sich die Vorsehung bedienen würde, um sie den Fehler schmerzlich empfinden zu lassen, den sie begingen, als sie den fremden Abenteürer an ihre Spitze stellten. Dieses schauerliche Rekrutirungsrecht, dem durch nichts Gränzen gesetzt werden konnte, hat die deütschen Fürsten gezwungen Tausende und abermals Tausende ihrer Unterthanen gegen Landsleüte kämpfen zu lassen, und sie in den heißen Ebenen Valencias und Andalusiens, wie auf den Eisfeldern Rußlands auf die Schlachtbank zu führen, nur um für die unersättliche Ehrsucht des corsischen Usurpators ihr Leben auszuhauchen.

Das Besteüerungsrecht ist dasjenige, kraft dessen der Souverain außerordentliche Abgaben zur Bestreitung der Staatsausgaben erhebt; wir werden aber in der Folge sehen, daß die Staaten des Rheinbundes den Anspruch erhoben, mehrere Zweige des öffentlichen Einkommens als Ausflüsse dieses Rechts anzusehen, so unter andern Eingangs- und Ausgangsabgaben, Flußzölle rc. Mindestens aber konnte man nicht, ohne offenbare Spoliation, die Mediatisirten des Rechts berauben, die Einkünfte von ihrem Privateigenthum zu erheben, welche nicht in die Kassen des Landes, sondern in die ihrer Finanzkammern flossen.

Art. 27.

Ein jeder der gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen wird als Erb- (Patrimonial-) und Privateigenthum, alle Domainen ohne Ausnahme behalten, die er nunmehr besitzt, so wie auch alle herrschaftlichen und Lehnsrechte, welche nicht wesentlich an der Souverainetät haften, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Forstpolizei, das Jagdrecht, die Fischereigerechtigkeit, das Recht des Bergbaues und des Hüttenbetriebs, die lehnsherrlichen Zehnten und Präſtationen, das Patronat und andere ähnliche, so wie alle von den Domainen und besagten Gerechtsamen herfließende Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter werden, in Bezug auf Abgaben, den Domainen und Gütern der Prinzen des Hauses, unter dessen Souverainetät sie kraft gegenwärtigen Vertrags gestellt sind, oder, wenn keiner der Prinzen des gedachten Hauses unbewegliches Eigenthum besitzen sollte, den Domainen und Gütern der bevorrechtesten Klasse gleich geachtet werden. Es können die genannten Domainen und Gerechtsame weder an einen, dem Bunde fremden Souverain, noch an einen sonstigen Auswärtigen, verkauft werden, ohne vorher dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden zu sein.

In diesem Artikel 27 regelt die Rheinbundakte die den Mediatisirten vorbehaltenen Rechte, die unter der allgemeinen Benennung von Erb- und Privateigenthum (propriété patrimoniale et privée) zusammengefaßt werden. Sie rechnet dahin folgende Klassen:

1. Die Domainen, das heißt alles Grundeigenthum, wie Schlösser, Gärten, Hofgüter, einzelne Äcker und Wiesen, Mühlen, Waldungen, Teiche, und überhaupt alles das, was der vormalige Landesherr nicht als solcher, sondern als Privatmann besaß.

2. Die herrschaftlichen und Lehnrechte (droits seigneuriaux et féodaux), welche nicht wesentlich an der Souverainetät haften. Zu den erstern werden insonderheit die Gefälle gerechnet, welche der Herr beim Tode seiner Unterthanen erhebt, und die bei Freilassung vom

Leibeigenen, als Leibhühner, Manumissionsgebühren und Besthaupt; unter die Lehnrechte aber allein die Gefälle von Erbleih- und Erbzinsgütern.

3. Die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Über den Sinn dieser Worte waren Zweifel entstanden. Einige Schriftsteller verstanden unter niederer Gerichtsbarkeit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und unter mittlerer Gerichtsbarkeit die des ersten Rechtsganges, so daß der zweite Rechtsgang nicht den Mediatisirten gehören würde. Allein es scheint, daß bei Auslegung der Akte des Rheinbundes, — welche nicht vom deütschen Publicisten sondern, was als eine urkundlich beglaubigte Thatsache feststeht, in den Schreibstuben des französischen Ministeriums und von Leüten ausgearbeitet worden ist, denen nur geringe Kenntnisse vom deütschen Recht beiwohnte, — man als Regel Das nehmen müsse, was die Könige von Frankreich den im Elsaß und in Lotharingen ansässig gebliebenen Reichsfürsten bewilligt hatten. Diese Fürsten hatten aber zu Buxweiler, Zabern, Rappoltsweiler, Vic, u. s. w., förmliche Justizcollegien, an die man vom Amte oder der ersten Instanz appellirte. Es liegt mithin die Vermuthung vor, daß die Rheinbundakte den Mediatisirten die beiden ersten Instanzen hat bewilligen wollen.

4. Die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, die Jagd- und die Fischereigerechtigkeit. Die Allgemeinheit dieser Ausdrücke schien den Mediatisirten die Ausübung der Jagd und der Fischerei nicht allein auf ihren Domainen, sondern auch in den Wäldern und Feldern der Gemeinden, wie sie selbige vor dem 12. Juli 1806 besaßen, sicherzustellen.

5. Bergbau und Hüttenwesen. Beide Nutzungen verblieben den Mediatisirten; allein da der Bergzehnt dem Souverain gehört und diese Abgabe auch von der bevorrechtesten Klasse erhoben wurde, so scheint es unbestritten, daß die neüen Souveraine sie auch von den Mediatisirten einziehen konnten.

6. Die Zehnten, das heißt die bestehenden und genutzten, denn die Rott- oder Neübruchzehnten waren ohne Zweifel dem Souverain vorbehalten.

7. Die lehnsherrlichen Prästationen. Diese Wörter finden sich hier als Pleonasmus, denn die aus der Lehnspflicht entspringenden Leistungen sind in den lehnsherrlichen Rechten enthalten, von denen weiter oben die Rede war.

8. Das Patronatsrecht (droit de patronage). So steht in der Unterschrift der Rheinbundakte und in allen Ausgaben, die davon in Deütschland erschienen sind, während der „Moniteur", bekanntlich das amtliche Blatt der französischen Regierung, fälschlicher und lächerlicher Weise ein Weiderecht (droit de pâturage) daraus gemacht hat. Das Patronatsrecht ist, wie Jedermann weiß, dasjenige, kraft dessen derjenige, der es besitzt, einen oder mehrere Bewerber für die in der Kirche erledigten Stellen und Beneficien vorschlägt.

Über den Sinn eines Theils dieses Artikels 27 haben sich Zweifel erhoben, welche in den verschiedenen Staaten verschiedenartig gelöst worden sind, jenachdem die neüen Monarchen, indem sie sich in den Besitz ihrer neü erworbenen Rechte setzten, mehr oder minder Rücksicht auf das Geschick Derjenigen nahmen, welche bis dahin ihres Gleichen gewesen waren. Der Artikel besagt, daß alle die herrschaftlichen und Lehnrechte, welche nicht wesentlich oder eigentlich (essentiellement) der Souverainetät angehören, den Mediatisirten verbleiben sollen. Der Artikel führt weiterhin mehrere an, aber sein Namensverzeichniß ist nicht vollständig. Muß man die den Souverainen vorbehaltenen Rechte als Ausnahmen von der Regel betrachten, so daß alle diejenigen, welche ihnen nicht ausdrücklich beigelegt worden sind, den ehemaligen Souverainen verblieben? Oder mußte der vormalige Souverain den Beweis liefern, daß die Gerechtsame, welche er für sich in Anspruch nehmen wollte, nicht eigentlich an der Souverainetät haftet?

Diese Frage ist in der Praxis viel wichtiger, als sie es in der Theorie zu sein scheint. Darum wollen wir, bevor zum Artikel 28 übergegangen wird, an einigen Beispielen zeigen, welche Ausdehnung die Rheinbundstaaten den Gerechtsamen gegeben haben, die ihnen von der Akte des 12. Juli 1806 zugesprochen wurden.

Man wolle sich erinnern, daß unmittelbar nach Abschluß des presburger Friedens, welcher die Souverainetät der mit Buonaparte im Kriege gegen Österreich verbündeten drei Fürsten anerkannte, diese die ständische Verfassung gänzlich aufhoben, weil sie selbige mit ihrer neüen Souverainetät und deren Schwindel nicht für vereinbar erachteten!

Unter den Bundesgenossen war der Großherzog zu Darmstadt der erste, der mit diesem Beispiele voranging. Der offene Brief, den er zu diesem Ende erließ, ist vom 1. Oktober 1806. Der Grund, den er darin angiebt, um die landständische Verfassung aufzuheben, ist das

Hinderniß, welches sie der gleichförmigen Einrichtung aller Provinzen des Großherzogthums, und folglich allen Verbesserungen, welche der Großherzog in der Verwaltung einzuführen die Absicht habe, entgegenstellt. Er hebt sie auf „kraft seiner unumschränkten Machtvollkommenheit".

Mochte auch die Verschiedenheit in den Verfassungen der einzelnen Provinzen ihr Unbequemes haben, wie nicht zu verkennen ist, so gab es doch wol ein anderes Mittel, dieses Unbequeme zu beseitigen, als die Unterdrückung der Verfassungen selbst.

So sah es auch Joachim Murat an, oder vielmehr die Staatsmänner, welche er an die Spitze seines Großherzogthums gestellt und mit richtigem Gefühl aus den Landeseingeborenen gewählt hatte, Männer, welche mit der Verfassung ihrer Heimat, wie mit der Leitung der Geschäfte vertraut waren. Denn auf ihren Rath erließ der neüe Großherzog am 22. August 1806 eine Bekanntmachung, dahin lautend, daß die Ländstände der verschiedenen Provinzen des Großherzogthums Berg von nun ab nur eine einzige Körperschaft zu bilden und sich in dieser Gestalt zum ersten Mal am 1. September 1806 in Düsseldorf, der Landeshauptstadt, zu versammeln hätten, um über die Maßregeln zu berathschlagen, wie sie unter einer und derselben Constitution vereinigt werden könnten. Murat eröffnete den Landtag in eigener Person und mit einer Ansprache, die der Sache angemessen und würdig war. Ob es zu endgültigen Beschlüssen gekommen, ist nicht recht ersichtlich; genug, daß die Landstände in den Ruhestand versetzt wurden, als Murat von seinem Schwager zum König von Neapel befördert worden war. Da ging auch die landräthliche Verwaltung zu Grunde, welche Murat, nach preüßischem Vorbilde, am 1. August 1806 angeordnet hatte, und die Eintheilung des Landes in sechs Bezirke, nämlich: Siegburg, Mühlheim, Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg und Wesel, deren jedem ein Landrath als erster Beamter vorgesetzt war. Die Gemeindeverfassung hatte Murat aber schon unterm 13. Oktober 1807 auf französischen Fuß gebracht.

Die Rechte und Pflichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren und ihre Beziehungen zu ihren neüen Souverainen wurden durch organische Edikte bestimmt, welche jeder der souverain gewordenen Fürsten in seinen Staaten erließ. Unter diesen Edikten zeichnete sich das des Königs von Baiern durch Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit seiner Anordnungen, das württembergische Edikt aber durch

seine Härte und durch die geringe Schonung aus, mit welcher der König Fürsten behandelte, die kurze Zeit vorher gleiche Rechte mit ihm gehabt hatten. Allgemach wurde es nun üblich, die Mediatisirten Standesherren zu nennen, und lange Zeit war es hier und da üblich, ihre Besitzungen mit dem Namen der Souverainetätslande zu bezeichnen.

Baierischer Seits wurden zwei Edikte erlassen, nämlich am 31. Dezember 1806 und am 19. März 1807. Das erste bezog sich blos auf die ehemalige Reichsritterschaft, welche kraft des Artikels 25 der Rheinbundakte der Souverainetät des Königs unterworfen worden war; das zweite auf die Fürsten, Grafen und Herren, die der Artikel 24 mediatisirt hatte.

Das Edikt vom 31. Dezember 1806 zerfällt in drei Abtheilungen; diese handeln:

1. Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Adlichen im Allgemeinen;

2. Von ihren Rechten und Pflichten in Bezug auf die verschiedenen Zweige der Souverainetät; und

3. Von der Auflösung der Cantonalverfassung der Reichsritterschaft.

Die erste Abtheilung — verleiht den Gliedern der ehemals reichsunmittelbar gewesenen Ritterschaft alle diejenigen Rechte und Vorzüge, deren der Adel in der baierischen Monarchie sich zu erfreüen hat oder künftighin genießen wird; allein alle Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen, welche diesen Edelleüten als Mitgliedern einer ehemals unmittelbar gewesenen Körperschaft zustanden, sind erloschen und abgeschafft; so wie auch diejenigen von ihnen, welche unter anderer Herrschaft Güter besitzen, innerhalb sechs Monaten die Wahl zu treffen haben zwischen der Eigenschaft eines Baiern und der eines Ausländers. Sie können, ohne ausdrückliche Erlaubniß, nicht in den Dienst einer fremden Macht treten. Alle Edelleüte haben einen Unterwerfungsschein zu vollziehen bis zur allgemeinen Ableistung des Eides der Treüe.

Die zweite Abtheilung — entwickelt den Artikel 26 der Rheinbundakte; allein statt der fünf Zweige der Souverainetät, welche dieser Artikel anerkennt, setzt sie deren sieben fest.

1. Gesetzgebung. — Die Unterthanen der Mediatisirten sind den Gesetzen des Königreichs unterworfen, und die Sonderstatuten

werden nur insoweit Gesetzeskraft haben, als sie vom Souverain genehmigt und bestätigt worden sind.

2. Oberste Gerichtsbarkeit; Staats-Justizgewalt. — Die adlichen Gutsbesitzer, ihre Familienglieder und ihre Justizbeamten haben einen privilegirten Gerichtsstand vor den oberen Justiztribunalen. Sie behalten die Pflege der Civil- und Criminaljustiz; allein man kann von den Erkenntnissen und Urteln ihrer Gerichte Berufung bei denen des Königreichs einlegen. Diejenigen Personen, denen sie Richterstellen anvertrauen wollen, müssen von den einschlägigen Landesstellen geprüft und bestätigt werden, und haben diese Beamten einmal ihre Bestätigung empfangen, so können die Edelleüte sie nicht entlassen.

3. Staatspolizeigewalt. — Die Gutsbesitzer behalten das Recht, auf ihren Gütern neüe Hintersassen, sowol Christen als Juden, aufzunehmen; was aber die Erlaubniß zur Auswanderung betrifft, so haben sie den Gesetzen Folge zu leisten, welche in dieser Beziehung für die unmittelbaren Unterthanen des Königs bestehen. Die Edelleüte behalten das Recht zur Ernennung der Schulmeister; in Vormundschaftssachen sind sie den Hofgerichten unterworfen, während ihre Hintersassen unter den Patrimonialgerichtshaltern stehen. Die Sicherheitspolizei können sie nicht ausüben, es sei denn als Ausnahme; dagegen steht ihnen die Ortspolizei überall da zu, wo es keine unmittelbaren Unterthanen des Königs giebt. Die Gewerbe-, Handels-, Wege-, Fluß-, Forst- und Jagdpolizei gehört in ihrem ganzen Umfange dem Landesherrn, und ebenso die Medizinalpolizei.

4. Staats-Kirchengewalt. — Die Pfarreien adlicher Gutsbesitzer, katholischer oder evangelischer, sind der Staats-Kirchengewalt unterworfen. Die protestantischen Consistorien der Edelleüte sind aufgehoben; die Edelleüte behalten aber das Patronatsrecht und werden an den Orten, wo sie es besitzen, in den öffentlichen Kirchengebeten genannt, woselbst auch bei ihrem Ableben mit den Glocken gelaütet werden soll. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens verbleibt unter Aufsicht des Patrimonialgerichtshalters, ist aber der Leitung der obersten Behörde untergeben.

5. Staats-Finanzgewalt. — Die adlichen Gutsbesitzer werden zu allen Lasten und Staatsbedürfnissen, persönlichen sowol als realen, beisteüern; sie verlieren die Erhebung der sogenannten Drüberschläge, welche sie den gewöhnlichen Auflagen, theils in Folge eines Mißbrauchs, theils zur Bestreitung der Verwaltungskosten hinzugefügt

haben; dieser Zuschuß fließt in die königlichen Kassen, ohne daß der Edelmann auf eine Entschädigung Anspruch machen kann. Sind die Edelleüte im Besitz einer vormals landesherrlichen Steüer, so verlieren sie den Genuß auch dieser, vorbehaltlich jedoch einer Schadloshaltung. Die von den Edelleüten eingeführten Auflagen, sei es als Last, die an eine Concession geknüpft ist, sei es durch Übereinkunft oder durch gesetzliche Observanz, bleiben als grundherrliche Abgaben bestehen. Die Personal- wie die Realsteüern fließen in die landesherrlichen Kassen, und ebenso diejenigen Abgaben, welche als Accise und Umgeld auf den Verbrauch der Lebensmittel und Getränke gelegt sind; indessen sollen diejenigen adlichen Gutsbesitzer, welche im Genuß der Verbrauchssteüer waren, für den Verlust dieses Einkommens entschädigt werden; doch können sie eine Ausnahme für ihre Personen nicht in Anspruch nehmen. Es soll eine neüe, gleichförmigere Vertheilung der Auflagen eintreten. Alle Territorialgefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Wegegelder, Brückenzölle u. dgl. mehr, fließen in die Kassen des Landesherrn. Die Edelleüte behalten die Strafgelder und anderen Einkünfte, die an die Patrimonial-Gerichtsbarkeit geknüpft sind; das Concessions-, Schutz- und Schirmrecht, namentlich über die Juden, und die damit verbundenen Taxen; sie verlieren ohne Entschädigung, als Ausfluß des Souverainetätsrechts, das Heimfallsrecht, Vermögensconfiscationen, das Recht der Erbfolge in denjenigen Hinterlassenschaften, für die sich ein rechtmäßiger Erbe nicht gemeldet hat, die Stempelgefälle und jeden Antheil an Zöllen; sie behalten die Berg- und Hüttenwerke, die Jagden, Fischereien und Forsten, in deren Besitz sie sich befinden, wobei sie sich jedoch den allgemeinen Landesgesetzen zu unterwerfen haben; dagegen können sie das Abzugsgeld weder im Innern behalten, noch Auswärtigen gegenüber, nachdem der Landesherr in dieser Beziehung Freizügigkeits-Verträge abgeschlossen haben wird.

6. Militärgewalt. — Die mediatisirten Edelleüte, ihre Söhne und ihre unentbehrliche Dienerschaft, genießen dieselben Befreiungen vom Militärdienst, welche, durch ein besonderes Reglement, allen Adlichen des Königreichs bewilligt sind.

7. Lehnsverband. — Für die Lehne, welche vom Kaiser und Reich abhingen, tritt der König an dessen Stelle. Nach dem unter den Bundesgenossen allgemein vereinbarten Grundsatz, daß die Lehne außerhalb Hofes (feuda extra curtem) mit der Souverainetät

unverträglich sind, findet dieselbe Änderung rücksichtlich derjenigen Lehne Statt, für welche die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft einem andern Theilnehmer des Rheinbundes lehnspflichtig waren; der König tritt an die Stelle dieses Lehnsherrn.

Die dritte Abtheilung des Edikts — handelt von der Auflösung der Cantonalverfassung, welche bis dahin die Körperschaft der unmittelbaren Reichsritter zusammenhielt. Diese Auflösung wird unter Einverständniß der betheiligten Höfe bewirkt werden. Die ritterschaftlichen Directoren und Diener der Cantone werden, in Bezug auf ihre Gehalte und ihre Pensionen, nach den Bestimmungen behandelt werden, welche im § 59 des Recesses der Deputation von 1803 festgestellt worden sind. Die Landesherren werden sich über eine Vertheilung der Schulden und des Aktivvermögens der Cantone, so wie über die Theilung ihrer Archive unter einander verständigen.

Das Edikt vom 19. März 1807 ist in demselben Geiste abgefaßt, als dasjenige, von dem wir so eben ein kurzes Inhaltsverzeichniß gegeben haben. Es zerfällt in zwölf Abtheilungen.

1. Rechte und Pflichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, im Allgemeinen. — Sie werden in Allem, was persönliche Vorzüge und Rechte betrifft, der Klasse des hohen Adels gleichgestellt. Sie führen alle Titel, in deren Besitz sie sich befanden, diejenigen ausgenommen, welche an ihre früheren Beziehungen zum Deütschen Reich oder an die Souverainetät erinnern; folglich können sie sich nicht länger Reichsfürsten und Reichsgrafen, sondern müssen sich einfach Fürsten und Grafen von ..... nennen; auch dürfen sie sich weder der Formel: „Von Gottes Gnaden“, noch in ihren Eingaben an den König der Mehrzahl „Wir“ bedienen. Alles, was in ihren Wappenschildern an das Deütsche Reich erinnert, muß daraus verschwinden. Haben die königlichen Behörden an sie zu verfügen, so werden sie von denselben „Herren“ genannt werden. Ihr Name kann in die öffentlichen Kirchengebete nach dem des Königs aufgenommen, auch bei ihrem Tode mit den Glocken gelaütet, aber keine öffentliche Trauer für sie angeordnet werden. Nach Artikel 31 der Bundesakte können sie ihren Wohnsitz frei wählen, doch sind sie gehalten, nach Ablauf von sechs Monaten davon Anzeige zu machen; diese Freiheit ist jedoch für diejenigen nicht ohne Einschränkung, welche im Staatsdienst stehen oder Pensionen beziehen. Sie können, unter denselben Abänderungen, in den Dienst einer fremden Macht treten. In allen realen und

persönlichen Verhältnissen werden sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster und zweiter Instanz haben. Wenn sie, in Folge von Familienverträgen, im Besitz sind von Austrägalinstanzen, so behält sich der König vor, selbige zu prüfen und darüber endgültig zu beschließen. Ihre Erbfolgesachen können von ihren eigenen Kanzleien geregelt werden, sofern sie nicht zu einem Rechtsstreite Anlaß geben. Blos die Haüpter der vormals regierenden Haüser werden des Austragerechts genießen, das ihnen die Rheinbundakte im Artikel 28 für peinliche Fälle bewilligt hat; das Edikt bestimmt das Verfahren, was in dieser Beziehung inne zu halten ist. Die Familienverträge und Erbfolgeordnungen bedürfen der Bestätigung des Landesherrn. Ihre Vormundschaften und Curatelen müssen von den zustehenden Hofgerichten bestätigt werden. Alle Privilegien und Freiheiten, deren sie ehemals in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten theilhaftig waren, sind erloschen, insofern der König sie nicht ausdrücklich erneüert. Sie werden eine Unterwerfungsurkunde vollziehen, und der König behält sich ihre persönliche Huldigung vor.

2. Beziehungen zum Auslande. — Jede politische Beziehung zu fremden Mächten ist ihnen untersagt; sie können diplomatische Agenten weder entsenden, noch bei sich empfangen. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, geht durch des Königs Gesandtschaften.

3. Allgemeine Gesetzgebung. — Die Mediatisirten können Verordnungen und Befehle nur über Das erlassen, was die Verwaltung ihrer Patrimonialgerechtsame und ihr Eigenthum betrifft. Sie können kein Privilegium ertheilen. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten und die Formen ihrer Verwaltung werden einstweilen beibehalten, doch einer Revision unterworfen.

4. Staats-Justizgewalt. — Wenn die Mediatisirten die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit besitzen, so sollen sie dieselbe als ersten, beziehungsweise als zweiten Rechtsgang behalten, nämlich als ersten für die Privilegirten, und als zweiten für die Nichtprivilegirten. Sie werden Gerichtsstellen errichten und mit geschickten Leüten besetzen; diese Stellen haben den Titel: „Justizkanzlei Sr. M. des Königs von Baiern und des Fürsten (oder Grafen) von . . . . .“) zu führen. Das Edikt geht in viele Einzelheiten über die Einrichtung und die Befugnisse dieser Gerichtsbehörden ein. In Sachen der peinlichen Rechtspflege können sie nicht eher ein Urtel sprechen, bis ein höherer

Gerichtshof Kenntniß von den Akten genommen hat. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Könige zu.

5. Staats-Polizeigewalt. — Sie ist, im Allgemeinen genommen, eine der Attribute der Souverainetät. Die Mediatisirten behalten die niedere Polizei, die sie, nach Maßgabe der Gesetze des Königreichs, durch Beamten ausüben lassen, auf deren Berichte sie Resolute erlassen können. Den Mediatisirten steht das Recht zu, neüe Unterthanen in ihren Gebieten aufzunehmen, mögen diese Einwanderer einer Religion angehören, welche es immer sein möge, und namentlich mosaische Glaubensgenossen. Sie dürfen, ohne Erlaubniß des Königs, keine Auswanderungsscheine ertheilen. Die Oberleitung alles dessen, was den öffentlichen Unterricht betrifft, ist den königlichen Behörden übergeben, die unmittelbare Leitung aber denen der Mediatisirten. Die Curatel- und Vormundschaftssachen sind, bis auf einige Beschränkungen und Abänderungen, den Beamten der Fürsten und Grafen überlassen, und eben so alles Das, was die Ortspolizei betrifft. Die Aufsicht über das Straßen- und Kanalwesen steht ausschließlich der königlichen Gewalt zu, welche ihre Anordnungen durch die Mediatbehörden ausführen läßt. Ebenso verhält es sich mit Dem, was die Polizei des Zollwesens, die Zunft- und Gewerksordnungen, den Handel und die Landescultur betrifft. Die Privat-Feüer-Versicherungsanstalten, welche in den Ländern der Mediatisirten vorhanden sind, können neben der allgemeinen Landesanstalt bestehen bleiben. Die Forst- und Jagdpolizei verbleibt den Mediatisirten unter der Bedingung, daß sie den im Königreich geltenden Forst- und Jagdordnungen sich fügen. Die Medizinalpolizei ist der königlichen Gewalt unterworfen.

6. Staats-Kirchengewalt. — Die oberste Kirchenpolizei gebührt dem Könige; doch behalten die Mediatisirten die Consistorien, die sie haben, ohne deren da errichten zu können, wo es keine giebt. In Ehegerichtssachen steht die Berufung von den Justizkanzleien der Mediatisirten an die zuständigen königlichen Gerichte frei; dasselbe gilt, wenn die Kanzleien die Absetzung eines Pfarrers oder eines Schulmeisters ausgesprochen haben. Die Verwaltung der geistlichen ꝛc. Güter bleibt den Behörden der Mediatisirten anvertraut. Diese üben das Patronatsrecht aus.

7. Militärische Gewalt. — Alles, was mit diesem Zweig der souverainen Macht in Verbindung steht, ist dem Monarchen vorbe-

halten. Die Conscription ist eingeführt. Die Mediatisirten dürfen ohne besondere Ermächtigung keine bewaffnete Leibwache halten; nur allein Polizeiwächter können sie haben.

8. Finanzen. — Alle Steüern, welche aus dem Souverainetätsrechte entflossen, und deren Ertrag in die öffentlichen Kassen abgeführt wurden, gehören dem Staate. Das Nämliche trifft diejenigen, für die es einer Zustimmung von Kaiser und Reich bedurfte, mithin alle directen, persönlichen und indirecten Abgaben, die Stempelsteüer, die Accise, die Verbrauchssteüer u. s. w., ebenso die Auflagen zum Unterhalt öffentlicher Anstalten, die eine allgemeine Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Straßen, Brücken u. s. w.; die Auflagen zum Unterhalt des Militärs, für Kriegskosten, für Abzahlung und Verzinsung der öffentlichen Schulden. Dagegen die Grundabgaben, die nach unveränderlichen Sätzen entrichtet werden, verbleiben den Mediatisirten als Eigenthum, werden aber nicht mehr den Namen Steüern führen, der ihnen mißbraüchlicher Weise beigelegt worden ist. Das Abzugsgeld in Bezug auf fremde Mächte, zu Gunsten deren der Staat nicht durch ausdrückliche Übereinkünfte Verzicht geleistet hat, und die Emolumente für Concessionen, zu deren Bewilligung sie ermächtigt sind, werden auch künftighin den Mediatisirten gehören. In Bezug auf sie selbst giebt es keine Steüerfreiheit, ausgenommen die Immunität von Abgaben für die Consumtionsartikel, die zu ihrer Hauswirthschaft erforderlich sind, und vom Wegegeld für sie und die Glieder ihrer Familien, doch nur allein innerhalb ihrer Gebiete.

9. Schulden. — Die verfassungsmäßig eingegangenen Schulden werden zwischen dem König und dem Mediatisirten getheilt nach Verhältniß des Theils der Einkünfte, welche jede Partei erheben wird. Die Gemeinden bleiben mit ihren Schulden belastet und die Mediatisirten mit denjenigen, die sie für ihre Person gemacht haben.

10. Ausscheidung der Diener. — Die Diener, welche am Hofe oder bei der Person des Mediatisirten angestellt sind, bleiben ihm zur Last, und er fährt fort, diejenigen zu besolden, deren er sich zur Verwaltung seiner Einkünfte, für die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und für die gewöhnliche Polizei bedient. Die diplomatischen Agenten und die bei den allgemeinen Verwaltungsstellen beschäftigten Personen, so wie das Militär, übernimmt der König. Dieser nimmt auch den Theil auf sich, welchen der Mediatisirte zum Unterhalt des kaiserlichen Reichskammergerichts zu Wetzlar beizutragen hatte.

11. Künftige Verhältnisse der Diener. — Die Mediatisirten ernennen die Personen, welche sie mit Verwaltung der Gefälle und Einkünfte, in deren Besitz sie verbleiben, beauftragen; sie werden ihnen Titel beilegen, die ihren Functionen entsprechen; wollen sie denselben eine Uniform geben, so muß sie vorher vom Könige genehmigt sein. Sie können, außer den Ortsbeamten oder Amtleüten, ein Gericht, unter dem Namen „Justizkanzlei", und für die Revenuenverwaltung, unter dem Titel „Domanialkanzlei" halten, jede bestehend aus einem Director, Räthen, Secretarien, Kanzlisten und Kassenbeamten; das sind die einzigen Titel, welche sie verleihen können. Die königlichen Behörden korrespondiren unmittelbar mit den Kanzleien der Mediatisirten, und ertheilen ihnen Befehle und Instructionen. Die von den Mediatisirten ernannten Beamten leisten dem Könige den Eid der Treüe und geloben, kraft eines andern Eides, dem Mediatisirten, die Functionen, mit denen sie betraut worden, treü zu erfüllen.

12. Lehensverband. — Die Lehne, welche von Kaiser und Reich, oder von auswärtigen Souverainen, oder von Gebieten herrühren, die vermöge des presburger Friedens oder des pariser Vertrags vom 12. Juli 1806 dem Könige abgetreten worden sind, und Gegenstände betreffen, welche nicht an andere Souveraine übergegangen sind, stehen von nun ab beim Könige. Was die Aktivlehne betrifft, so verbleiben selbige den Mediatisirten; jedoch geht in allen streitigen Lehnssachen die Berufung an das oberste Justiztribunal des Königs. Die Ritterdienste können nur allein für den Souverain gefordert werden.

Das sind in der Kürze die Verfügungen, mittelst deren der König von Baiern das Schicksal der Reichsfürsten und der Reichsritterschaft, welche seiner Oberherrschaft unterworfen worden waren, regelte und ordnete. Wir haben geglaubt, etwas näher darauf eingehen zu müssen, weil diese baierischen Verordnungen bei den Arbeiten des wiener Kongresses 1814 und 1815 als diejenigen in Erinnerung gebracht worden sind, welche geeignet seien als Grundlage zu dienen für die Privilegien, die man den ehemaligen Reichsständen gerechter Weise zu bewilligen habe.

Es würde zu weit führen, einen Abriß zu geben auch von den Edikten, vermöge deren andere Glieder des Rheinbundes, z. B. der Großherzog von Baden durch die Verordnung vom 22. Juli 1807, der Großherzog von Hessen, Herzog in Westfalen, mittelst Declaration vom 1. August 1807, das Geschick ihrer ehemaligen Mitstände

regelten; allein wir würden uns gegen die Pflicht des Geschichtsschreibers vergehen, wenn wir nicht einige Verordnungen des Königs von Württemberg aufführen wollten, mit denen dieser Fürst wahrhafte Überschreitungen der Bundesakte und Eingriffe in dieselbe machte, den einzigen Titel, auf welchen er die Rechte stützte, welche er über die mediatisirten Fürsten und Grafen auszuüben die Befugniß hatte.

Dahin gehört der Befehl vom 26. Oktober 1806, durch welchen dieser König alle seine in seinen Staaten angesessenen Vasallen und Unterthanen, welchen Standes sie auch seien, aufforderte, innerhalb des Königreichs ihren Wohnsitz zu nehmen; dieser Befehl stand mit dem Artikel 31 der Rheinbundakte, von dem wir sogleich sprechen werden, vollständig im Gegensatz.

Ebenso der Befehl vom 11. September 1807, vermöge dessen der König sich nicht begnügte, die im Dienst einer, dem Rheinbunde fremden Macht stehenden Mediatisirten, unter Androhung der Sequestration ihrer Güter, zurückzurufen, sondern diese strenge Maßregel auch auf diejenigen ausdehnte, die sich, ohne seine Erlaubniß, im Dienst sogar eines Souverains des Rheinbundes befanden, und verkündete, daß, wenn solche Fürsten und Grafen mehr als einen Sohn oder mehrere Seitenverwandten hätten, wenigstens einer von ihnen gehalten sein solle, im Königreich seinen Wohnsitz zu nehmen und beim Könige in Dienst zu treten.

Aber ein anderer Befehl, der mehr als die vorhergehenden den Charakter der Ungerechtigkeit und des abhanden gekommenen Rechtsbewußtseins an sich trägt, ist der vom 10. Mai 1809, durch welchen der binnen wenig Jahren vom Herzog zum Kurfürsten und zum Könige — avancirte Friedrich von Württemberg die von den Fürsten, Grafen und Herren ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-, Forst- und Polizeisachen ihrem ganzen Umfange nach aufhob; eine Verordnung, kraft deren er sich auch gleichzeitig in den Besitz der zu den Kanzleien verwendeten Gebaüde setzte, den ehemaligen Reichsständen nichts übrig lassend, als das Recht, ihre Rentbeamten zu ernennen. Endlich war es ein an die mediatisirten Fürsten und Grafen persönlich gerichtetes Ministerialrescript, welches, indem es durch mehrere Zeitungen lief, und sogar von Buonaparte in seinen Moniteur aufgenommen wurde, vorzüglich Kenntniß gab von der despotischen Sinnesart Friedrich's von Württemberg. Dieses Rescript lautete in seinem Eingange also:

Se. K. M. haben in Erwägung, daß die Fürsten und Grafen des Königreichs nach den vorliegenden organischen Gesetzen sich mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen nicht mehr zu befassen haben, die ihnen bevorbleibenden Revenuen aber, deren Verwaltung durch ihre Rentbeamten besorgt wird, im Königreiche zu verzehren gehalten sind; ferner in Betracht, daß durch den ununterbrochenen Aufenthalt auf den bisherigen Wohnsitzen in ihren Besitzungen die königlichen Unterthanen einer Influenz ausgesetzt bleiben, welche bei dem schon stattgehabten Mißbrauch, Se. K. M. ein für allemal beseitigt und vermieden wissen wollen; endlich in der weitern Rücksicht, daß es vor allen königlichen Unterthanen den Fürsten und Grafen zieme, Se. K. M. ihre Devotion selbst persönlich zu bezeügen, mehrere derselben aber einer — auf A. H. Befehl neüerlich an sie ergangenen ministeriellen Aufforderung hierzu wider alles Erwarten keine Folge geleistet haben, und ihre dagegen gemachten Einwendungen ganz unstichhaltig sind, — der unterzeichneten Stelle a. g. aufgetragen, dem Herrn (Fürsten, Grafen ꝛc.) den unabänderlichen A. H. Willen zu eröffnen, daß der Herr ..... von nun an des Jahres wenigstens drei Monate den Aufenthalt in der königlichen Residenz zu nehmen und sich zu dem Ende um eine konvenable Wohnung allhier umzusehen habe. — Se. K. M. werden sofort auf jeweiliges geziemendes Ansuchen nicht abgeneigt sein, dem Wunsche des Herrn ..... die übrige Zeit auf den Besitzungen zuzubringen, a. g. zu entsprechen, versehen sich aber um so mehr, daß dieser A. H. Anordnung in Zeiten pünktlich werde nachgelebt werden, als die Nichtbefolgung den Einzug des vierten Theils der sämmtlichen Jahresrevenuen des Herrn ..... für die Königliche Staatskasse unfehlbar zur Folge haben würde, u. s. w.

Es giebt verschiedene Ursachen der Trunkenheit. Friedrich von Württemberg war durch die Souverainetät von Buonaparte's Gnaden über alle Maßen — trunken geworden!

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Rheinbundakte zurück, um mit dem Wortlaute derselben fortzufahren.

Art. 28.

In peinlichen Sachen sollen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben des Austragerechts theilhaftig sein, das heißt von ihres Gleichen gerichtet werden; und in keinem Fall darf auf Confiscation ihrer Güter erkannt, noch diese verhängt; wol aber können die Einkünfte auf Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

Die Reichsgesetze, der westfälische Friedensschluß, der § 168 des letzten Reichsschlusses von 1654 und der § 7 des Artikels 18 der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation gaben die Wahl der in diesem Artikel 28 erwähnten Richter, den Reichsständen, und, unter Abänderungen, den Mitgliedern der Reichsritterschaft. Die Titel 1 bis 5 vom zweiten Theil des Concepts der verbesserten Reichskammergerichts-Ordnung

von 1613 bestimmten die Formen dieser Gerichtshöfe. Allein dieser Gegenstand war so verwickelter Art und die deütschen Rechtslehrer hatten ihn mit so vielen Spitzfindigkeiten umhüllt, daß es durchaus nothwendig gewesen wäre, ihn durch ein allgemeines Bundesgesetz ins Klare zu setzen.

Das Edikt des Großherzogs von Baden vom 22. Juli 1807 bestimmte im § 12 die Zusammensetzung eines Austrägalgerichts auf folgende Weise:

Der Angeklagte ernennt drei Mediatisirte, die im Großherzogthum angesessen sind; jeder von ihnen läßt sich durch zwei Subdelegirte vertreten, die unter den Unterthanen des Großherzogs zu wählen sind; dieser ernennt den Vorsitzenden. Der also gebildete Gerichtshof bestellt einen Gerichtsschreiber und zwei Instructionscommissarien außerhalb seines Mittels. Das Urtheil soll der Bestätigung des Justizministers unterbreitet werden.

Die hessische Declaration vom 1. August 1807 ließ sich im § 12 über dieses Rechtsverhältniß also vernehmen:

In peinlichen Sachen kommt den Haüptern der standesherrlichen Familien die Ihnen in der Bundesakte zugesicherte Austrägalinstanz zu. Auch Ihre Gemalinnen und sämmtliche Kinder haben sich, so lange Ihre Ehegatten und Väter leben, dieser Instanz zu erfreüen. — Andere Glieder der fürstlichen und gräflichen Familien aber haben in peinlichen Fällen die nämliche privilegirte Instanz, wie in Personalsachen (das großherzogliche Oberappellations-Gericht). — Die in Kriminalfällen vor Constituirung des Austrägalgerichts etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln werden in dem gewöhnlichen Wege, jedoch auf eine Ihrem Stande angemessene Art, ergriffen werden. — Die näheren Bestimmungen über diese Austrägalinstanz behalten Wir Uns noch vor.

Bemerkenswerth ist es, daß diese landesherrliche Verordnung überall da, wo der Standesherren gedacht werden mußte, diese mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, wiewol die nämliche Verordnung in § 2 besagt, daß „Sie sich der mehrfachen Benennung „Wir“ nur in Schriften und Handlungen bedienen können, die nicht an Uns und Unsere Behörden, oder mit Uns und Denselben verrichtet werden.“

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Schluß der Rheinbundakte, diejenigen Verfügungen enthaltend, welche sich auf das Schuldenwesen, die Wohnsitze der Mediatisirten, das Pensionswesen, die gegenseitigen Verzichtleistungen der Bundesgenossen, das Bündniß mit Frankreich, die Bewaffnung, die festen Plätze und Truppenstellung, so wie die Aufnahme neüer Bundesglieder beziehen. Ratificationen. Nach Anleitung der Artikel 29—40 der Bundesakte.

Der Reichsdeputations-Receß hatte im § 68 die Kurfürsten von Mainz und von Hessen-Kassel beauftragt, unter die neüen Besitzer sekularisirter Staaten die Lasten und Schulden zu vertheilen, welche auf dem Ober- und dem Kurrheinischen Kreise hafteten. In Folge dieses Auftrags hatte der Reichs-Erzkanzler im Jahre 1805 die Stände der zwei Kreise nach Frankfurt eingeladen, wo sich ihre Subdelegirten vom 22. November des genannten Jahres bis zum 12. Juli 1806 mit den Vorarbeiten zur Ausführung jenes Paragraphen beschäftigten. Sie waren im Begriff, ein Conclusum abzufassen, als die am 1. August 1806 auf dem Reichstage zu Regensburg abgegebenen Erklärungen das heilige Römische Reich deütscher Nation, und mit ihm die Kreise des Reichs zu Grabe trug!

Die Rheinbundakte verfügte über das Schuldenwesen der Kreise Folgendes:

Art. 29.

Die verbündeten Staaten werden zur Bezahlung der gegenwärtigen Schulden der Kreise, nicht allein für ihre alten Besitzungen, sondern auch für die Gebiete beitragen, welche beziehungsweise unter ihre Souverainetät gestellt werden.

Die Schuld des Schwäbischen Kreises fällt JJ. MM. den Königen von Baiern und von Württemberg, JJ. DD. dem Großherzoge von Baden, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Liechtenstein und von der Leyen zur Last, und wird unter sie nach dem Verhältniß dessen vertheilt, was ein jeder der genannten Könige und Fürsten in Schwaben besitzen wird.

Dieser Artikel bestätigte demnach, was der § 68 des Recesses von 1803 festgestellt hatte, und bezeichnete sogar mit Namen die Landesherren, welche an der Bezahlung der Schulden des Schwäbischen

Kreises Theil zu nehmen hatten. Wenn er nicht ein Gleiches in Ansehung der Rheinischen Kreise und des Fränkischen Kreises that, so kam das daher, daß ein Theil dieser Kreise im Besitz waren des Königs von Preüßen, der Kurfürsten von Hessen und von Würzburg und einiger anderer Fürsten, welche außerhalb des Rheinbundes standen, und daher in die Akte eine Verfügung nicht aufgenommen werden konnte, die diese Fürsten mit betraf.

Indessen beschäftigte man sich, unmittelbar nach Veröffentlichung der Rheinbundakte, mit Regelung dieser Angelegenheiten. Mit dem Fränkischen Kreise wurde der Anfang gemacht. Der baierische Directorialgesandte bei der Versammlung dieses Kreises, Freiherr Tautphäus, erklärte am 18. August 1806 den Kreistag für aufgelöst und nahm, im Namen seines Königs, die Kasse unter seine spezielle Aufsicht, indem er ankündigte, daß der König beabsichtige, mit den übrigen betheiligten Höfen Vereinbarungen in dieser Beziehung zu schließen. Am 29. November desselben Jahres lud der Bevollmächtigte des Königs von Baiern die übrigen Bevollmächtigten, welche in Nürnberg geblieben waren, um Befehle ihrer Höfe zu erwarten, ein, um diesen die Bildung eines Ausschusses vorzuschlagen, der sich mit dem Entwurf zur Bezahlung der Kreisschulden und mit einigen anderen Gegenständen von gemeinsamem Interesse zu beschäftigen habe. Da dieser Vorschlag Beistimmung gefunden hatte, so eröffnete der Ausschuß seine Sitzungen zu Nürnberg am 1. Mai 1807.

Er bestand aus Abgeordneten der Könige von Baiern und von Württemberg, des Fürsten-Primas und der Großherzoge von Baden und von Würzburg. Die anderen Mitglieder des ehemaligen Fränkischen Kreises hatten anfangs keine Vertreter geschickt; in der Folge aber kamen die des Großherzogs von Hessen, des Königs und der Herzoge von Sachsen wegen Henneberg, und des Hoch- und Deütschmeisters.

Der Ausschuß beendigte seine Arbeiten mit einer Verhandlung, die am 13. September 1808 vollzogen wurde. Es ergab sich, daß, abgesehen von den am 30. Juni 1808 fällig gewesenen und unbezahlt gebliebenen Zinsen, der Fränkische Kreis als Körperschaft eine Summe von 1,237,406 $^{8}/_{21}$ Gulden schuldig war, mit der sich die einzelnen Staaten in folgender Weise belasteten:

Der König von Baiern	644,687 $^{10}/_{21}$	Gulden.
Der König von Württemberg	45,500	„
Übertrag	690,187 $^{10}/_{21}$	Gulden.

	Übertrag 690,187 10/21	Gulden.
Das Fürstenthum Baireüth	59,625	„
Der Großherzog von Würzburg	345,230 7/21	„
Der Hochmeister des Deütschen Ordens	37,500	„
Der Großherzog von Baden	29,500	„
Der Großherzog von Hessen-Darmstadt	10,063 12/21	„
Der Fürst-Primas	19,500	„
Der König von Sachsen	14,000	„
Der Herzog von Sachsen-Meiningen	20,000	„
Der Herzog von Sachsen-Gotha	3000	„
Der Herzog von Sachsen-Weimar	8000	„
	Überhaupt 1,236,606 8/21	Gulden.

Die genannten ehemaligen Kreisstände übernahmen auch in demselben Verhältnisse die Zahlung der auf dem Kreise haftenden lebenslänglichen Pensionen zum Gesammtbetrage von 12,169 Gulden. Sie theilten ebenso unter sich die Aktivschulden des Kreises, oder vielmehr seine zum Theil verjährten Forderungen, die sich im Ganzen auf 4,989,689 Gulden 4 Kreüzer beliefen, und die aus Vorschüssen herrührten, welche im spanischen Erbfolgekriege, in den Jahren 1734—1748, und von 1793—1800 geleistet worden waren. Außer diesem Guthaben hatten verschiedene Kreisstände gegen die Regierung Frankreichs eine Summe von 3,437,402 Livres 7 Sous 3 Deniers für Lieferungen geltend zu machen, welche den französischen Heeren im Verlauf des siebenjährigen Krieges gemacht worden waren. Die Archive des Kreises wurden dem Könige von Baiern zur Aufbewahrung überliefert.

Ein Umlaufsschreiben vom 3. Juni 1807 an die Könige von Baiern und von Württemberg, an die Großherzoge von Baden, von Berg und von Hessen, an die Herzoge von Nassau und von Aremberg, an die Fürsten von Salm-Salm, von Isenburg-Birstein und von Waldeck (letzterer war in der Zwischenzeit dem Rheinbunde beigetreten), berief diese Fürsten zum 1. August nach Frankfurt, um das Schuldenwesen der ehemaligen rheinischen Kreise zu regeln und die Arbeiten zu beendigen, welche im Juli 1806 unterbrochen worden waren. Gleichzeitig lud man die Gouverneure der dazumal von den Franzosen besetzten Länder, nämlich — das Kurfürstenthum Hessen, die Grafschaft Hanau, das Fürstenthum Fulda, die Stadt Erfurt und das Eichsfeld — ein, von ihrer Regierung dahin Befehle einzuholen, daß französische Commissarien wegen dieser Länder an dem in Frankfurt zu eröffnenden Kongreß Antheil nehmen könnten.

Der König von Baiern lehnte die Theilnahme an den Berathungen ab, weil er nicht zu den zwei in Rede seienden Körperschaften, um deren Interessen es sich handele, gehört habe. Der Kongreß wurde am 8. August 1808 eröffnet, ohne daß Delegirte von Berg, noch von Nassau, noch von den durch die Franzosen besetzten Ländern erschienen waren. Indessen stellte sich in der zweiten Sitzung ein Abgeordneter aus Fulda ein, und am 7. März 1809 ein Bevollmächtigter von Nassau.

Den Etats zufolge, welche der Bevollmächtigte des Fürsten-Primas diesem Kongreß vorlegte, beliefen sich die Schulden des Kurrheinischen Kreises auf 200,000 Gulden, welche man 1790 und 1791 bei Gelegenheit der, gegen das Hochstift Lüttich verhängten Execution aufgenommen hatte, mit einem Zinsenrückstand von 75,700 Gulden. Durch eine Verhandlung, über die man sich in der Sitzung des ersten Kongresses von 1805 vereinbarte, hatte das Haus Nassau die Zahlung des von den drei rheinischen Erzstiften schuldigen Kapitals übernommen, und zwar für

Mainz	. . . . .	68,110	Gulden	52 Kreüzer.
Trier	. . . . .	37,922	„	28 „
Köln	. . . . .	22,408	„	20 „
	Zusammen	128,441	Gulden	40 Kreüzer.

Die noch übrigen 71,558 Gulden 20 Kreüzer, welche den Antheil der Pfalz ausmachten, hätten unter Baden, Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen vertheilt werden sollen; allein in der Zwischenzeit war der Fürst von Leiningen mediatisirt worden. Zu den 275,700 Gulden an Kapital, welches 1790 und 1791 aufgenommen worden, und an rückständigen Zinsen, kommen noch 21,601 Gulden 30 Kreüzer als Antheil des Kreises zu den Unkosten, welche die durch den § 68 des Recesses von 1803 eingesetzte Executionsdeputation, und einiges Andere mehr, verursacht hatte, so daß der Gesammtbetrag des Passivums für den Kurrheinischen Kreis sich auf 307,521 Gulden 48 Kreüzer belief.

Die Schulden des Oberrheinischen Kreises betrugen im Ganzen eine Summe von 655,400 Gulden 12 Kreüzer.

Die Vertheilung der Schulden dieser zwei Kreise unter die Interessenten hat zur Rheinbundszeit niemals Statt gefunden. Nur allein der Fürst-Primas, oder nachmalige Großherzog von Frankfurt,

übernahm durch einen offenen Brief vom 3. August 1812 einen verhältnißmäßigen Theil dieser Schulden.

Die Übereinkunft zwischen den Staaten des alten Schwäbischen Kreises, welche der Artikel 29 der Akte des Rheinbundes nennt, wurde zu Stuttgart am 4. Mai 1809 unterzeichnet. Die Passivschulden kamen auf Grundlage der alten Kreismatrikel folgendermaßen zur Vertheilung:

Der König von Baiern übernahm	1,664,646	Gulden	42	Kreüzer.
Der König von Württemberg übernahm . . .	1,609,942	„	48	„
Der Großherzog von Baden übernahm . . .	559,848	„	20	„
Der Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen übernahm	126,435	„	24	„
Der Fürst von Hechingen übernahm	107,349	„	48	„
Der Großherzog von Hessen übernahm . . .	14,620	„	30	„
Der Fürst von der Leyen übernahm	8,517	„	7	„
Der Fürst von Liechtenstein übernahm . . .	2,500	„	—	„
Zusammen	3,093,860	Gulden	39	Kreüzer.

Was den Fürsten von Liechtenstein betrifft, so ist daran zu erinnern, daß er für seine Aufnahme unter die Stände des Schwäbischen Kreises anfangs ein zinsfreies Kapital von 250,000 Gulden vorgeschossen hatte, welches in der Folge, als der Fürst Vadutz und Schellenberg erworben, auf 175,000 Gulden vermindert worden war. Dieser Fürst schloß am 7. Februar 1809 mit Baiern, Württemberg und Baden, die Namens aller Betheiligten handelten, ein Abkommen, vermöge dessen er darin willigte, jene 175,000 Gulden auf 95,000 Gulden zu ermäßigen, unter der Bedingung, daß man ihn, diesem Opfer gegenüber, frei und ledig halte von aller Betheiligung an den Passivschulden des Kreises, und ihm die Zinsen mit 4 Prozent von den noch übrigen 95,000 Gulden gezahlt würden. Dieses besondere Abkommen wurde durch ein zweites vom 4. Mai desselben Jahres bestätigt, bei welcher Gelegenheit der Fürst jedoch einwilligte, noch 2500 Gulden zur Masse der Kreisschulden beizutragen.

Von den 3,090,860 Gulden 39 Kreüzern, dem Betrage dieser Schulden, muß jedoch das Aktivvermögen des Kreises in Abzug gebracht werden, welches auf Höhe von 454,995 Gulden 42 Kreüzer festgestellt und unter die Betheiligten folgendermaßen repartirt wurde. Es erhielten davon überwiesen:

Baiern	225,898	Gulden	27	Kreüzer.
Württemberg	141,589	„	—	„
Baden	52,555	„	—	„
Übertrag	420,042	Gulden	27	Kreüzer.

	Übertrag 420,042	Gulden 27	Kreüzer.
Hohenzollern-Hechingen	18,749	„ 22	„
Hohenzollern-Sigmaringen	14,533	„ 53	„
Hessen-Darmstadt	1,017	„ —	„
Leyen davon überwiesen	653	„ —	„
	Zusammen 454,995	Gulden 42	Kreüzer.

In Ansehung der Pensionen, die dem Schwäbischen Kreise zur Last fielen, bestätigte die Übereinkunft das Abkommen, welches am 22. September und am 22. Dezember 1808 dahin getroffen war, daß diese Pensionen, welche sich auf 18,749 Gulden 24 Kreüzer beliefen, unter Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, Hohenzollern und Leyen verhältnißmäßig vertheilt wurden.

Das Zeüghaus des Kreises übernahm der König von Württemberg gegen Zahlung einer Kaufsumme von 15,000 Gulden, und dieser Fürst war es auch, dem man die Archive zur Aufbewahrung anvertraute.

Art. 30.

Die besonderen Schulden eines jeden, unter die Oberherrschaft eines der verbündeten Staaten übergehenden Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft, werden unter die gedachten Staaten und die jetzt regierenden Fürsten oder Grafen vertheilt, nach Verhältniß der Einkünfte, welche der gedachte Staat erwerben wird, und diejenigen, die den Fürsten und Grafen nach den obigen Bestimmungen verbleiben.

Behufs Ausführung dieses Artikels müssen zwischen den Staaten des Rheinbundes und den mediatisirten Fürsten und Grafen Abkommen geschlossen worden sein, deren Kenntniß für die historische Statistik von Deütschland von großem Interesse sein würde; allein es scheint sich nichts dieser Art zu finden, was bekannt geworden wäre.

Art. 31.

Die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben können ihren Wohnsitz aufschlagen wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dies in einem der Mitstaaten geschehe, oder in Staaten, welche mit dem Rheinbunde alliirt sind, oder in derjenigen Besitzung, welche sie mit Souverainetät, außerhalb des Gebiets des gedachten Bundes, behalten werden; und können so auch ihre Einkünfte oder Kapitalien beziehen, ohne dieser Sache halber einem besondern Abzuge oder irgend einer Abgabe oder Auflage unterworfen werden zu können.

Es ist die Bemerkung schon eingeschaltet worden, daß der König von Württemberg durch die Umlaufverfügung seines Ministeriums

vom 26. Oktober 1806 die Anordnungen dieses Artikels zu brechen auf eigene Faust sich herausnahm.

Außerdem hat man sich bei Abfassung dieses Artikels eines unrichtigen Ausdrucks bedient, indem man von einem Gebiete des Bundes sprach; der Rheinbund bestand aus einer Vereinigung von Gebieten, er selbst hatte kein besonderes Gebiet.

Art. 32.

Die Personen, welche bei der öffentlichen Verwaltung der Fürstenthümer, Grafschaften oder Herrschaften angestellt sind, und kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainetät eines der verbündeten Staaten übergehen, werden, wenn der Souverain sie nicht in ihrem Amte zu belassen für gut findet, eine Pension erhalten, die derjenigen gleich zu setzen ist, welche die Gesetze und Verordnungen des Staats den Beamten von gleichem Grade bewilligen.

Zu beklagen ist es, daß die Abfasser der Rheinbundakte es vergessen haben, in diesen Artikel eine Klasse von Personen aufzunehmen, die durch diese Akte ihrer Stellen beraubt wurden und, zum großen Theil, alle Subsistenzmittel verloren; es sind die Mitglieder des kaiserlichen Kammergerichts zu Wetzlar gemeint, dessen Auflösung eine nothwendige Folge war der Zertrümmerung des Reichs, so wie die große Anzahl von Gerichtsschreibern, Advokaten, Prokuratoren, Kanzlisten, Kammerboten und anderen Angestellten, die von den Arbeiten lebten, wozu ihnen dieser hohe Gerichtshof die Gelegenheit darbot. Vergebens hatte Kaiser Franz II., in seiner Kundmachung vom 6. August 1806, sie der Gerechtigkeit und dem Rechtssinne der ehemaligen Reichsstände empfohlen. Die meisten dieser Stände verweigerten es, zum Unterhalt dieser alten Diener des Reichs beizusteüern; und trotz aller Mühen, welche Karl Dalberg, der Fürst-Primas, sich gab, um den neüen souverainen Herren Gefühle des Mitleids einzuflößen, konnte er es nicht verhindern, daß eine Menge dieser Männer, sammt ihren Familien, dem fürchterlichsten Elende anheimfielen. Erfreülich ist es, den politischen Schattenseiten gegenüber, die vielen Lichtseiten anzuerkennen, welche Dalberg's Privatcharakter auszeichneten; dieser war ganz Wohlwollen, Milde, Liebe!

Für eine andere Klasse von Beamten und Angestellten, die ihr Brot durch die Rheinbundakte verloren, übernahm Kaiser Franz die Sorge ihres Unterhalts. Es waren diejenigen, welche ihre Gehalte bis dahin vom Kaiser, als Reichsoberhaupt, bezogen hatten: die Mit-

glieder und Angestellten des Reichshofraths und der Hofkanzlei, und die Beamten des Reichstags zu Regensburg. Überdem besaß die Hofkanzlei einen eigenen Fonds, der allmälig auf 70,000 Gulden jährlicher Einkünfte angewachsen war, und der, den Befehlen des Kaisers zufolge, fortfuhr, zur Bezahlung der Beamten dieser Behörde verwendet zu werden.

Art. 33.

Die Mitglieder der militärischen und geistlichen Orden, welche, in Folge des gegenwärtigen Vertrags, außer Besitz kommen, oder sekularisirt werden, sollen eine jährliche und lebenslängliche Pension beziehen, welche zu den Einkünften, die sie genossen haben, zu ihrer Würde, ihrem Alter, in Verhältniß stehen und hypothekarisch belegt werden wird auf die Güter, deren Nutznießer sie gewesen sind.

Dieser Artikel betrifft insonderheit die Ritter des Ordens vom heiligen Johannes von Jerusalem, welche durch die Mediationsakte ihre Commenden verloren.

Art. 34.

Die verbündeten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen ein jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen, welche sie haben oder beanspruchen könnten auf die Besitzungen der anderen Mitglieder des Bundes, so wie diese sind, und so wie sie in Folge des gegenwärtigen Vertrags sein werden.

Die Rechte der Nachfolge bleiben jedoch für den einzigen Fall vorbehalten, wenn das Haus oder die Linie erlöschen sollte, welche die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche sich besagte Rechte ausdehnen können, als souverainer Fürst gegenwärtig besitzt, oder kraft dieses Vertrags als Souverain besitzen soll.

Was den ersten Satz dieses Artikels betrifft, so hat man damit die Streitfragen vermeiden wollen, zu denen die zwischen den Fürsten bestehenden gegenseitigen Beziehungen Anlaß geben konnten. Der Gegenstand der Verzichtleistung ist bestimmt: es sind nicht die Grundbesitzungen, Güter oder Einkünfte, die einem Fürsten unter der Souverainetät des andern gehören, es sind die Rechte, welche die Verbündeten einer auf die Besitzungen des andern, mithin auf die Souverainetätsrechte, hat oder zu haben behauptet. Es folgt daraus, daß nicht die Rede ist von den Rechten der Mediatisirten, und daß diese ihre Rechte und Ansprüche auf die Besitzungen ihres Souverains, oder eines andern Souverains, oder auf die Besitzungen eines andern Mediatisirten, unter einer andern Souverainetät behalten haben. Da die Verzichtleistung gegenseitig nur zwischen den Bundesgenossen ist,

so erstrecken sich ihre Wirkungen nicht auf die Rechte und Ansprüche, die einer von ihnen auf die Besitzungen eines nicht zum Bunde gehörigen Reichsfürsten haben könnte; sie fängt aber an, diese Wirkung zu haben, sobald dieser dem Bunde beitritt. Die Verzichtleistung findet Statt zu Gunsten des Souverains, welcher Herr der Besitzungen ist, um die es sich handelt; sie findet auch Statt in Bezug auf die Gebiete, welche die Akte einem jeden Fürsten gegeben hat, und folglich auch rücksichtlich Derjenigen, welche von derselben Akte einem andern überwiesen worden sind. Die eventuellen Nachfolgerechte allein sind vorbehalten, und diese Ausnahme beweist, daß die Verzichtleistung allgemein ist. Allein sogar der Vorbehalt der Successionsrechte ist nicht absolut; nicht alle Successionsrechte sind vorbehalten, blos diejenigen, von denen ein Glied des Bundes behauptet, daß sie ihm auf die Besitzungen eines Hauses oder einer Linie zuständig seien, welches, kraft der Akte, als Souverain die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche sich die gedachten Rechte erstrecken können, besitzt oder besitzen soll. Daraus folgt, daß die Nachfolgerechte, die ein Bundesgenosse auf die mediatisirten Gebiete durch die Bundesakte haben könnte, durch diesen Artikel erloschen sind.

Es ist die Frage erhoben worden, ob die rheinischen Bundesgenossen kraft des hier in Rede seienden Artikels Verzicht geleistet hätten auf die Gerechtsame des dominii directi oder Obereigenthums, welche sie über die Besitzungen eines andern Bundesgenossen besitzen möchten, und denen zufolge beim Aussterben der betreffenden Familie das Lehn an sie heimfallen müßte. Die Antwort ist nicht schwer, wenn man nur Acht hat, daß dieses Recht des „directen Herrn" nicht ein eventuelles Successionsrecht, sondern eine Grundgerechtigkeit ist. Die Successionsrechte sind im bürgerlichen Gesetz festgestellt, und dieses giebt dem dominio directo keinen Anspruch auf das erledigte Lehn. Wäre dem so, so würde der Fall zu denjenigen Fällen gehören, welche der Artikel vorbehalten hat; allein das Recht des „directen Herrn" ist eine Grundgerechtigkeit, welche er unaufhörlich ausübt, und davon eine Wirkung die ist, nicht das Recht, sich der Nachfolge des Vasallen, dessen Familie erloschen ist, zu bemächtigen, sondern dasjenige Recht, vermöge dessen er das dominium utile des Lehns mit dem dominio directo, das ihm gehört, vereinigt. Wenn dieses Recht ein grundherrliches Recht ist, so ist es augenscheinlich, daß die Verzichtleistung auf dieses Statt gefunden hat.

Unter den grundherrlichen Gerechtsamen, auf welche die Bundesgenossen verzichteten, müssen diejenigen aufgeführt werden, welche man öffentliche Rechtsservituten nannte, wie das Recht des hohen Geleits, der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit aller Art, welche die Stände in den Gebieten der anderen ausübten, das Jagdrecht, die Zehnten, und andere dieser Art.

Und da endlich die Verzichtleistung nur zu Gunsten der Bundesgenossen, und von den Bundesgenossen stattgefunden hat, und keine Verfügung der Akte sie auf die Mediatisirten ausdehnt, so folgt daraus, daß diese die Successionsrechte behalten haben, die ihnen nicht allein auf die Besitzungen eines, einem andern Souverain unterworfenen Mediatisirten, sondern auch auf die eines Souverains selbst, zustehen.

Art. 35.

Es wird zwischen dem Französischen Reiche und den Staaten der rheinischen Bundesgenossen, diese sowol zusammen, als einzeln genommen, eine Allianz bestehen, kraft deren jeder Continentalkrieg, in den eine der vertragenden Parteien verwickelt werden möchte, unmittelbar darauf für alle übrigen gemeinschaftlich wird.

Dieser Artikel, der klarste und deütlichste in der Akte, ist die Quelle all' des Unheils gewesen, was während der ganzen Dauer des Rheinbundes über Deütschland ergangen ist. Die Geschichte der folgenden Jahre ist davon der Commentar. Durch diesen Artikel wurde Deütschland ein Theil dessen, was Buonaparte sein Föderativsystem nannte; so wurde Deütschland in alle Kriege des Ruhestörers hineingerissen, mochten diese auf deütschem Grund und Boden oder auf Spaniens Hochlande, oder in der Tiefebene der slawischen Völkerwelt ausgefochten werden!

Art. 36.

Für den Fall, daß eine, der Allianz fremde benachbarte Macht bewaffnen sollte, werden die hohen vertragenden Parteien, um nicht überrascht zu werden oder unvorbereitet zu sein, ebenfalls rüsten, und zwar auf den Antrag, welchen einer der Gesandten von ihnen in Frankfurt machen wird.

Da das Kontingent, welches jeder der Verbündeten zu stellen haben wird, in vier Raten getheilt ist, so wird der Bundestag bestimmen, wie viel derselben mobil zu machen sind; die Bewaffnung dagegen wird nur auf eine Einladung erfolgen, welche Se. M. der Kaiser und König an jede der verbündeten Mächte richten wird.

Also sollte der Rheinbund kein Bundesheer haben; aber jedes Mal wenn der Bund einen Krieg zu bestehen hat, wird jedes Mitglied ein, zwei, drei oder vier Quarts des Maximums seines Kontingents

stellen. Auch muß man auf den Unterschied Acht haben, der zwischen Mobilmachung und Bewaffnung gemacht wurde.

Art. 37.

Se. M. der König von Baiern verpflichtet sich, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, in ersterm dieser Plätze Artilleriewerkstätten anzulegen und jeder Zeit zu unterhalten, und in dem zweiten Flinten und Munitionen in gehöriger Menge für eine Reserve zu halten, so auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, damit man eine Quantität Brod backen könne, um im Fall eines Kriegs den Marsch der Heere nicht aufzuhalten.

Vermittelst dieses Artikels sorgte Frankreich dafür, sich gute Angriffspunkte gegen Österreich sicher zu stellen.

Art. 38.

Das Kontingent, welches jeder der Verbündeten im Fall eines Kriegs zu stellen hat, ist folgendermaßen festgesetzt: Frankreich stellt 200,000 Mann von allen Waffen; das Königreich Baiern 30,000 Mann aller Waffen; das Königreich Württemberg 12,000 Mann; der Großherzog von Baden 8000 Mann; der Großherzog von Berg 5000 Mann; der Großherzog von Darmstadt 4000 Mann; JJ. DD. der Herzog und der Fürst von Nassau werden, nebst den andern verbündeten Fürsten, ein Contingent von 4000 Mann stellen.

Da dieser Artikel das Verhältniß nicht bestimmt hatte, in welchem die zuletzt erwähnten Verbündeten, deren Kontingent nicht festgesetzt wurde, an der Stellung der 4000 Mann Theil nehmen sollten, so einigten sich diese Fürsten unter sich dahin, daß ein jeder von ihnen sich verpflichtete, einen Mann auf 155 Seelen der Bevölkerung zu stellen. Nach diesem Maßstabe wurden die Kontingente in folgender Weise bestimmt. Es stellten:

Das Haus Nassau	1680 Mann.
Der Fürst-Primas	968 „
Der Herzog von Aremberg *)	379 „
Übertrag	3027 Mann.

*) Der Herzog von Aremberg mußte 1808 zu seinem Kontingent eine Schwadron leichter Reiterei von 120 Pferden beritten machen, wozu die Pferde aus dem vormaligen Amte Dülmen genommen wurden, die sich während eines fünfjährigen Feldzuges so gut bewährten, daß fast zwei Drittel davon aus Spanien zurückkehrten. Der Pferdeschlag in jenem Amte des vormaligen Hochstifts Münster stammt nämlich von sechs dänischen Hengsten, welche die fürstbischöfliche Regierung in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts anschaffte und auf die Pferdezucht dieses Amtes so vortheilhaft einwirkte, daß ein 1796 größtentheils mit Pferden aus dieser Gegend beritten gemachtes fürstbischöfliches Dragonerregiment bei seiner 1801 erfolgten Rückkehr aus dem Felde, außer den auf dem Schlachtfelde eingebüßten Pferden, keinen Abgang von Bedeutung gehabt hatte.

	Übertrag 3027	Mann.
Das salmsche Haus	323	„
Der Fürst von Isenburg	291	„
Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen .	193	„
Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen . . .	97	„
Der Fürst von Liechtenstein	40	„
Der Fürst von der Leyen	29	„
	4000	Mann.

Art. 39.

Die hohen vertragenden Parteien behalten sich vor, in der Folge andere Fürsten und Stände Deütschlands in den neüen Bund aufzunehmen, wenn es im gemeinschaftlichen Interesse liegen sollte.

Diesem Artikel zufolge sah man nach und nach das ganze übrige Deütschland dem Bunde beitreten, mit Ausnahme der Besitzungen des Hauses Österreich und des Hauses Preüßen und desjenigen Theils vom ehemaligen Deütschen Reiche, den der Usurpator unmittelbar mit seinem Reiche vereinigte. Auch die Könige von Dänemark und von Schweden, als Herzoge von Holstein und von Vorpommern, hielten sich fern vom Rheinbunde. Sie traten demselben nicht bei, erklärten vielmehr, nach Auflösung des Reichs, die genannten deütschen Länder als einverleibt in ihre übrigen Staaten. So war von da an Holstein eine unmittelbare dänische, Vorpommern eine unmittelbare schwedische Provinz! Und schließlich ist die Bemerkung noch einzuschalten, daß die Mitglieder des Bundes nicht befragt wurden, wie es der Art. 39 anzuordnen schien, wenn neüe Mitglieder sich zur Aufnahme meldeten. Alle Zutrittsverträge wurden mit dem Schutzherrn allein abgemacht.

Art. 40.

Die Bestätigungen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu München am 25. Juli des gegenwärtigen Jahres ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris am 12. Juli 1806.

(Folgen die Unterschriften wie oben im Eingange, S. 157 u. 158.)

Vierunddreißigstes Kapitel.

Erweiterung des Rheinbundes durch den Beitritt neüer Mitglieder, und zwar der mittel- und der norddeütschen Fürsten.

Der Rheinbund erfuhr große Veränderungen durch den Beitritt neüer Mitglieder, die sich ihm in dem Zeitraume vom 25. September 1806 bis zum 14. Oktober 1808 allmälig anschlossen. Der erste deütsche Fürst, der dies vor sich brachte, war ein österreichischer Erzherzog, der Bruder des Kaisers Franz, der vormalige Großherzog von Toskana, Ferdinand, nunmehr —

1. Kurfürst von Würzburg. Die Urkunde über seinen Beitritt wurde zu Paris am 25. September 1806, in dem Augenblick unterzeichnet, als eben der Krieg zwischen Preüßen und dem Gebietiger Frankreichs ausbrechen sollte. Der Kurfürst trat mit dem Titel eines Großherzogs in das Königs-Collegium, während der Rang, den er in demselben einzunehmen habe, durch den Bundestag bestimmt werden sollte, der aber, wie schon gesagt, niemals zusammen getreten ist. Nach dem Stande der Bevölkerung seiner Staaten, die man auf 311,000 Seelen schätzte, und dem Verhältniß von 1 Wehrpflichtigen auf 155 Einwohner, wurde des neüen Großherzogs Kontingent auf 2000 Mann festgesetzt. Er erhielt die Ermächtigung, die in seinem Großherzogthum belegenen Güter des Johanniter-Ordens in Besitz zu nehmen und seiner Landeshoheit folgende Gebiete zu unterwerfen:

1) Die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, die es erfordern, auf einige historische Einzelheiten einzugehen. Die Grafen von Ortenburg gehören einem sehr alten und sehr berühmten Hause an. Sie stammen von Friedrich, Grafen von Sponheim, der sich ums Jahr 1040 in Kärnthen niederließ, wo er beträchtliche Besitzungen erwarb, vorzüglich durch seine Verheiratung mit Richarde, Tochter Heinrich's II., Herzogs von Kärnthen, unter andern die Grafschaft Lavant, die einen Theil des Bisthums St. Andree ausmacht. Er baute die Stadt Spital und das Schloß Ortenburg in Kärnthen, welche heütiges Tags das Majorat der Fürsten von Portia bilden, und war der erste, der sich Graf von Ortenburg nannte. Seine Nachkommen empfingen das Herzogthum Kärnthen, mit dem sie die Pfalzgrafschaft

Krainburg in Krain und die Markgrafschaft Histerreich vereinigten. Die Familie theilte sich in zwei Linien, davon die ältere in Kärnthen verblieb, die jüngere aber in Baiern sich niederließ, wo sie das Schloß Ortenburg, unfern Passau, erbaute. Die ältere Linie erlosch 1420, und die Grafschaft Ortenburg, nachdem sie ihren Herrn verschiedene Mal gewechselt hatte, gelangte endlich an die Familie von Portia, der sie als eröffnetes Lehn vom Hause Österreich verliehen wurde. Die zweite Linie in Baiern hat sich fortgepflanzt; aber sie vertauschte ihre Grafschaft Ortenburg im August 1805 gegen einen am Ende des Fürstenthums Würzburg und auf der Gränze des Fürstenthums Koburg belegenen kleinen Bezirk, welche der Kurfürst von Baiern ihr abtrat. Dieser District, bestehend aus dem Kloster-Langheimschen Amte Tambach und einem Theile des Amtes Seßlach, erhielt den Namen Grafschaft Ortenburg-Tambach, und er war es, über den der Großherzog von Würzburg durch den Artikel 4 des Vertrags vom 25. September 1806 die Souverainetät empfing.

2) Die Freiherrlichkeit von der Thann, zu der die Stadt Thann an der Ulster mit 22 Dörfern gehört, liegt nördlich vom Fürstenthum Würzburg, zwischen diesem Lande und Fulda, und gehörte zum Canton Rhön und Werra des Fränkischen Ritterkreises; so wie auch

3) die Freiherrlichkeit Weyhers, in einiger Entfernung von der Stadt Fulda.

4) Die Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft, die innerhalb des Großherzogthums Würzburg oder zwischen diesem und den herzoglich sächsischen Ländern belegen sind.

Was die zwischen dem Großherzogthum und den übrigen verbündeten Staaten belegenen Güter der Ritterschaft betrifft, so sollten sie in Gemäßheit des Artikels 25 der Rheinbundakte getheilt werden. Schon an einer andern Stelle haben wir von den Abkommen gesprochen, welche in dieser Beziehung zwischen dem Großherzog und dem König von Baiern, dem Fürsten-Primas und dem Großherzog von Baden geschlossen wurden.

Im Artikel 5 wurden die Rechte vorbehalten, welche dem Erzherzog-Großherzog, als Glied der kaiserlichen Familie von Österreich, gehören, ein Vorbehalt, der in diesem Vertrage als ganz überflüssige Vorsicht erscheinen mußte, weil der Vertrag nichts enthält, was die Successionsrechte des Großherzogs berühren konnte.

Der Vertrag war von Seiten des Schutzherrn von Talleyrand, und

Seitens des Großherzogs von dessen bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Würzburg, unterzeichnet.

2. Der Kurfürst von Sachsen trat dem Rheinbunde vermittelst des Friedensvertrags bei, den er, ein abgefallener Bundesgenosse Preüßens, am 11. Dezember 1806 zu Posen mit Buonaparte einseitig abschloß. Aus welchem Gesichtspunkte dieser den Anschluß des Kurfürsten und dessen Vereinigung mit ihm ansah, erhellt aus der Proclamation, welche er bei der Eröffnung des Feldzuges am 10. Oktober 1806 aus seinem Hauptquartiere zu Ebersdorf, im reüssischen Vogtlande, an die Bewohner Sachsens erließ. In seiner drastischen Redeweise sprach er:

Sachsen! Die Preüßen haben Eüer Land überfallen! — Ich betrete es, Eüch zu befreien. Sie haben gewaltsam das Band Eürer Kriegsvölker aufgelöst und ihrem eigenen Heere angeknüpft. Ihr sollt Euer Blut vergießen nicht nur für ein fremdes, sondern sogar für ein Eüch feindseliges Interesse. — Meine Heere waren eben im Begriff, Deütschland zu verlassen, als Eüer Gebiet verletzt wurde. Sie werden nach Frankreich zurückkehren, wenn Preüßen Eüre Unabhangigkeit anerkannt und den Planen entsagt haben wird, die es gegen Eüch im Schilde führt. — Sachsen! Eüer Fürst hatte sich bisher geweigert, solche pflichtwidrige Verbindungen einzugehen; wenn er sie seitdem eingegangen, so wurde er durch den Einfall der Preüßen dazu gezwungen. Ich war taub gegen die eitle Herausforderung, welche Preüßen gegen mein Volk richtete; so lange taub, als es nur auf seinem Gebiete in Waffenrüstung trat; dann erst, als es Eüer Gebiet verletzte, hat mein Minister Berlin verlassen. — Sachsen! Eüer Loos liegt jetzt in Eürer Hand. Wollt Ihr im Zweifel stehen zwischen denen, die Eüch unterjochen, und denen, die Eüch schützen wollen? Meine Fortschritte werden die Existenz und Unabhangigkeit Eüres Fürsten, Eürer Nation (?) befestigen. Die Fortschritte der Preüßen würden Eüch ewige Fesseln anlegen. Heüte würden sie die Lausitz, morgen die Ufer der Elbe verlangen. Doch, was sag' ich? Haben sie nicht Alles verlangt? nicht schon längst versucht, Eüre Beherrscher zur Anerkennung einer Oberherrschaft zu zwingen, die, unmittelbar Eüch auferlegt, Eüch aus der Reihe der Nationen (?) reißen würde? — Eüre Unabhangigkeit, Eüre Verfassung, Eüre Freiheit würden dann blos ein Gegenstand der Erinnerung sein, und die Manen Eürer Vorfahren, die tapfern Sachsen, würden sich entrüsten, Eüch ohne Wiederkehr von Eüern Nebenbuhlern unter das Joch so lange vorbereiteter Knechtschaft gebeügt, und Eüer Land zu einer preüßischen Provinz herabgewürdigt zu sehen.

Dieser in ganz Sachsen verbreitete Aufruf machte, indem sein wahrer und falscher Inhalt dem Gefühl der — sächsischen Nation! schmeichelte, einen tiefen Eindruck auf alle Gemüther, und erregte den allgemeinen Wunsch nach einem Frieden, den man zu stören in Dresden nie gesonnen gewesen sein mochte. Indessen nahmen die sächsischen

Kriegsvölker tapfern Antheil an all' den blutigen Gefechten, welche an den Ufern der Saale vom 10. bis 14. Oktober geliefert wurden. Sie hatten das Schicksal des preüßischen Heeres. Größtentheils fielen sie als Gefangene in die Hände des Siegers; das ganze Kurfürstenthum kam in Buonaparte's Gewalt. Die Gefangenen wurden in ihre Heimath zurückgeschickt; das Land ward schonend, zum Theil jedoch auch feindlich behandelt.

Der Kurfürst, von jeher so eifrig und edelmüthig für das Wohl des Landes besorgt, eilte seinem Volke die Segnungen des angebotenen Friedens zu verschaffen. Er kam, wie schon oben erwähnt wurde, am 11. Dezember 1806 in Buonaparte's Hauptquartier Posen zu Stande, und war zugleich der Vertrag über Sachsens Beitritt zum Rheinbunde. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren folgende:

Der Kurfürst nimmt, kraft des Artikels 3, den Königstitel an, wird im Collegio der Könige zwischen diesen nach der Ordnung seiner Einführung sitzen, folglich die dritte Stelle, nach dem Könige von Württemberg, haben.

Im Artikel 4 verpflichtet sich der König, in keinem Falle und für eine Sache, welche es nur immer sein möge, ohne vorherige Zustimmung des Bundes, irgend welchen Truppen, irgend welchem Corps und Detachement von Truppen von keiner, dem Bunde fremden Macht den Durchmarsch durchs Königreich Sachsen zu gestatten.

Es war das erste Mal, daß diese Bedingung sich in einem rheinbündlerischen Vertrage vorfand. Durch Umlaufschreiben vom 13. September 1806 hatte der Fürst-Primas die gedachte Maßregel zur Berathung und Annahme durch den Bundestag vorgeschlagen; allein dazu kam es nicht, weil, um noch ein Mal daran zu erinnern, der Bundestag nicht ein einziges Mal zusammengetreten ist. Das war wahrlich nicht ein Gedanke, der im Kopfe eines Karl Darlberg entstanden war; er handelte nur auf Befehl des Usurpators, den er gleichsam als Schutzheiligen in sein Herz geschlossen hatte, dessen unterthänigster Diener er war auf allen Wegen seines Lebens, ob aus Überzeügung oder aus heüchlerischer Scheinheiligkeit politisch-kirchlichen Interesses, dermaleinst auf den Stuhl Petri berufen zu werden? Jene Bedingung hatte Buonaparte dem die Königskrone von Napoleon's Gnaden erwartenden Fürsten mit dem Kurhut vorgeschrieben. Sie erinnert lebhaft an den Geist der Zeit, sie macht den Nachkommen das Wesen des Zeitalters recht klar, das nur Soldaten kannte

und Truppenmärsche, nur Kanonen und Wurfgeschoß und die blanke Waffe, dem alles Bewußtsein abhanden gekommen war von den friedlichen Beschäftigungen des Landbaues, des Gewerb- und Kunstfleißes, der schönen Künste und der Wissenschaften, die da sind die Hebel zur Begründung der Völker-, und darum auch der Fürsten-Wohlfahrt. Und der Mann, der an der Spitze dieses von seiner unersättlichen Ehrsucht hervorgerufenen Zeitalters schritt, diesen Mann, der Völker und Fürsten mit dem Absatz seines Reiterstiefels wie das kriechende Gewürm zertrat, entblödet sich das jetzt lebende, kurzsichtige, kurzdenkende Geschlecht nicht, einen großen Mann zu nennen!

Ein Artikel im posener Vertrage ist besonders denkwürdig; es ist der Artikel 5, der die Quelle und der Ursprung ist jener treüen und in gewisser Art rührenden Hingebung, welche der König von Sachsen von da an für die Person und die Sache des Allgebieters zeigte, uneingedenk alles dessen, was Deütschthum ist, und was im engern sächsischen Heimathlande vor drei Jahrhunderten vorgegangen, nur den Blick gerichtet auf Rom und seinen Vatikan, dessen schlaue Priesterschaar den dresdener Hof an einem sichtbaren und, je nach Umständen, an einem klug und weise verschleierten, unsichtbaren Gängelbande leitete. War nicht Buonaparte ein Katholik, wenigstens in Eüropa dem Namen nach (in Ägypten huldigte er dem Islam), hatte er sich nicht vom heiligen Vater salben und krönen lassen und damit den Beweis, mindestens den Anschein, gegeben, daß er ein gehorsamer Sohn der Kirche sei; konnte da ein so echt frommer katholischer Christ, wie Kurfürst Friedrich August von Sachsen es war, die schöne Gelegenheit ungenutzt vorüber gehen lassen, um der Kirche, in der er geboren, erzogen und so lange gelebt hatte, die Ausdehnung ihrer alleinseligmachenden Wohlthaten in seinem Lande wieder zu verschaffen, deren es nach seiner innigsten Überzeügung so lange entbehrt hatte?

Der Artikel 5 lautete also:

Da die Gesetze und Akte, welche das in Deütschland bestehende wechselseitige Recht des Gottesdienstes bestimmen, durch die thatsächlich erfolgte Auflösung des ehemaligen deütschen Reichskörpers abgeschafft, und überdies mit den Grundsätzen nicht verträglich sind, auf denen der Bund errichtet worden, so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen vollständig ebenso berechtigt sein, als die Ausübung des lutherischen Gottesdienstes, und die beiden Religionen angehörigen Unterthanen sollen ohne Einschränkung die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen, in dem Se. M. der Kaiser und König diesen Gegenstand zu einer ganz besondern Bedingung macht.

Ist daran zu erinnern, daß im Sachsenlande die Wiege der Reformation gestanden hat? Als ihre Anhänger sich in mehrere Sekten spalteten, blieben die Bewohner des Kurfürstenthums dem treü, was sie die reinen Grundsätze des Lutherthums nannten. Sie trieben zuweilen bis zum Exceß ihren Eifer gegen die Reformirten und gegen andere Neüerer, die sich nicht zur Lehre der augsburgischen Confession bequemen wollten. 1624, in dem Normaljahre für den Zustand der Religion in Deütschland, hatten die Lutheraner allein in Kur-Sachsen freie Übung ihres Gottesdienstes, sie allein nur politische Rechte. Die Kurfürsten, welche ebenso eifrige Lutheraner waren, als ihre Unterthanen, hüteten sich wohl, irgend eine der Veränderungen eintreten zu lassen, zu denen sie vom Gesetz ermächtigt waren. Die evangelischen Reichsstände übten bekanntlich, kraft der ihnen zustehenden Territorialhoheit, das ius sacrorum, oder die volle geistliche Gewalt, während die katholischen Stände nur einen Theil besaßen, den man ius circa sacra nennt, oder das Recht, die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes zu beschützen und aufrecht zu halten, während alle übrigen Zweige der geistlichen Gewalt zum Geschäftskreise der Bischöfe der Kirchensprengel gehörten. Kraft des Rechts, welches den protestantischen Ständen ungetheilt und den katholischen Ständen in Gemeinschaft mit den Bischöfen gehörte, konnten sie den Gottesdienst reformiren, d. h. in ihrem Lande einen Gottesdienst einführen, der noch nicht daselbst ausgeübt worden war; auch konnten sie über geistliche Güter, Kirchen, Schulen u. s. w. verfügen. Allein dieses Recht war theils durch den westfälischen Frieden, theils durch Verträge, theils durch den Einfluß der Landstände, in den Fällen beschränkt worden, wo ein Fürst nicht von der Religion seiner Unterthanen war. Das Normaljahr 1624 war in diesem Falle Gesetz, demzufolge Alles auf dem Punkte bleiben mußte, wo sich die Sachen damals befunden hatten.

So war die Lage im Kurfürstenthum Sachsen. Die Katholiken hatten daselbst im Jahre 1624 weder öffentliche noch Privatausübung ihrer Religion gehabt. Dieser Umstand hätte einen protestantischen Kurfürsten nicht hindern können, ihnen freien Gottesdienst zu gewähren, wenn dadurch den Rechten und Besitzungen der Lutheraner kein Eintrag geschah.

Alles änderte sich 1697, als Kurfürst Friedrich August, um sich den Weg auf den polnischen Thron zu bahnen, zur katholischen Kirche übertrat. Von da an war sein Recht zu reformiren an die vom

westfälischen Frieden festgestellten Regeln gebunden und darauf beschränkt, den Katholiken die einfache bürgerliche Duldung zu gewähren. Der Kurfürst, König von Polen, unterwarf sich ausdrücklich diesen Verfügungen durch Reverse, welche er im Jahre seiner Religionsveränderung ausstellte. Nach diesem mit den Ständen seines Landes geschlossenen Vertrage hatte er nicht einmal die Befugniß, einen Rath seiner Religion zu halten, und er durfte seine Privatandacht nur in einer an sein Schloß stoßenden Kapelle, ohne allen äußern Pomp, abhalten. Auch übernahm er im altranstädter Frieden die Verpflichtung gegen Karl XII. von Schweden, einen eifrigen Anhänger der lutherischen Kirche, in der Religion keine Änderung vorzunehmen. Sein Ministerium fuhr sogar fort, in seinem Namen den Vorsitz der evangelischen Körperschaft auf dem Reichstage zu führen.

Die Nachfolger Friedrich August's, Kurfürst Friedrich August II. (1733 bis 5. Oktober 1763), Friedrich Christian (5. Oktober bis 17. Dezember 1763), und der Kurfürst Friedrich August III., welcher 1806 erster König von Sachsen wurde, hatten jene Reverse bestätigt und beschworen. War gleich ein solcher Zustand der Dinge den Grundsätzen jener allgemeinen Duldung entgegen, unter der sich der Haß für die Religion so oft versteckt hat, so muß man doch sagen, daß er in Kur-Sachsen zu keiner Klage Anlaß gab, weil es daselbst, außer dem Landesherrn und seiner Familie, nur sehr wenig Katholiken gab. Der letzte Kurfürst aber, der seiner Kirche mit außerordentlicher Ergebenheit anhing, fühlte die Fesseln, welche Gesetz und Vertrag ihm angelegt hatten, mit schmerzlichem Gefühl; daher Buonaparte, diese Stimmungen benutzend, dem Fürsten das, worauf der Sieger eine große Wichtigkeit zu legen schien, als eine Bedingung auferlegte, was den innigsten Wünschen des Besiegten entgegenkam.

Das Kontingent des Königs von Sachsen wurde im Artikel 8 auf 20,000 Mann festgestellt, was $^1/_{114}$ der ganzen Bevölkerung ausmachte.

Der Vertrag von Posen, vom 11. Dezember 1806, ist vom Divisionsgeneral Duroc, Groß-Marschall des Palastes des Kaisers der Franzosen, und vom Grafen von Bose, Ober-Kammerherrn des Kurfürsten, unterzeichnet.

3. Die Herzoge zu Sachsen, ernestinischer Linie, traten dem Rheinbunde mittelst Vertrags bei, den sie ebenfalls zu Posen am 15. Dezember 1806 abschlossen. Die Bevollmächtigten waren: für

Weimar: Müller; für Gotha: Freiherr Studnitz; für Meiningen: Freiherr Eisse; für Hildburghausen: Freiherr Liechtenstein. Für Koburg nennt die Einleitung des Vertrags den Freiherrn Denkelmann, unterzeichnet aber ist er von F. Müller, für den Freiherrn von Denkelmann. Der Herzog Franz Friedrich Anton zu Sachsen-Koburg-Saalfeld, Committent des letztern, war am 9. Dezember gestorben; daher scheint es, daß der Minister in Posen, von diesem Ereigniß in Kenntniß gesetzt, seine Vollmachten für erloschen erachtet und sich dieserhalb der Unterzeichnung enthalten hat. Der neüe Herzog Ernst, Sohn des vorigen, war abwesend, er diente im feindlichen Heere, wie Buonaparte meinte, entweder im preüßischen oder russischen Heere; in der That aber war er, wiewol kaiserlich russischer General, nach Riga zum Besuch seiner Schwester, der Gemalin des Herzogs Alexander von Württemberg, General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen, gereist, und auf dieser Reise in Königsberg am Nervenfieber erkrankt. Die Regierung zu Koburg suchte die Ursache der Abwesenheit des neüen Herrn, jedoch vergeblich, zu erklären. Buonaparte bemächtigte sich am 27. Januar 1807 des Herzogthums, ließ es in seinem Namen und für seine Rechnung durch einen Intendanten Villain — (ein fataler Name) — verwalten, und gab es erst nach dem tilsiter Frieden zurück. Der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar mußte die gezwungene — Ehre, vom Schutzherrn in den rheinischen Bund aufgenommen zu werden, mit 2,200,000 Francs bezahlen! Oder mit anderen Worten: Buonaparte legte ihm diese schwere Kriegscontribution als Strafe dafür auf, daß er seiner Soldatenpflicht im preüßischen Heere Genüge geleistet, und nicht als Feigling ausgerissen war, als es im Oktober 1806 zum blutigen Kampfspiel zwischen Preüßen und Frankreich auf des Herzogs Feldern vor Jena kam, er auch seine Scharfschützen und Husaren an dem Kampfe hatte Theil nehmen lassen.

Der Rang, welchen die Herzoge zu Sachsen im Fürsten-Collegio einzunehmen hätten, sollte auf dem Bundestage bestimmt werden. Nach der Zeit ihres Beitritts zum Bunde würden sie die erste Stelle nach dem eben erst in den Fürstenstand erhobenen Grafen von der Leyen bekommen haben. Was im Vertrage vom 11. Dezember über den Durchmarsch fremder Truppen durch das Königreich Sachsen gesagt worden war, das wurde auch rücksichtlich der Herzogthümer im Artikel 3 des Vertrags vom 15. Dezember wiederholt.

Der Artikel 4, welcher die katholische Kirche betraf, war in

Ausdrücken abgefaßt, welche die Verschiedenheit der Ansichten verriethen, die bei seiner Redaction obgewaltet hatten. „Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes wird in allen Besitzungen JJ. DD. volle Berechtigung mit der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes haben, und die Unterthanen beider Religionen ohne Einschränkung der nämlichen bürgerlichen und politischen Gerechtsame genießen, ohne jedoch den wirklichen Besitz und Genuß der lutherischen Kirchengüter zu stören.“ Dieser Artikel verpflichtete die sächsischen Herzoge fast zu nichts; ein Land regierend, dessen Einwohner zu der nämlichen Religion sich bekennen, wie sie selbst, waren sie ermächtigt, nicht allein katholische Glaubensgenossen zu jeder Art von Ämtern zu ernennen, sondern ihnen auch das Simultane zu bewilligen. Indem der Artikel 4 für die Katholiken die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte ausmachte, beraubte er die Herzoge der Fähigkeit, ihnen das Simultane zu gewähren, weil er hinzufügt, daß in dem derzeitigen Besitz und Genuß der Güter der Kirche nichts verändert werden solle.

Das Kontingent der Herzoge setzte der Artikel 5 auf 2800 Mann Fußvolk fest, davon Weimar 800, Gotha 1100, Meiningen 300, Hildburghausen 200 und Koburg 400 Mann zu stellen hatte. Der Artikel fügt hinzu, daß diese 2800 Mann zu einem Regiment von drei Bataillons formirt werden solle, dessen Befehl und Aufsicht unter den beiden ersten Linien des herzoglich sächsischen Hauses, mithin unter den Herzogen von Weimar und von Gotha, abzuwechseln habe. Als im Herbste 1808 die — famose Zusammenkunft Buonaparte's und Alexander's von Rußland in Erfurt stattfand, wo fast alle deütsche Fürsten die gehorsamen Diener des Sohnes der Revolution und des slawischen Potentaten spielten, da bat Karl August von Weimar, vom erstern mehrmals befragt, was er ihm Angenehmes erzeigen könne, alleruntertänigst um die Gunst, den herzoglich sächsischen Kontingenten den Dienst in Spanien zu erlassen. Es wurde — huldvoll zugesagt, und sie kämpften im folgenden Jahre gegen deütsche Landsleüte in Tirol; 1810 mußten sie aber doch die Pyrenäen überschreiten!

Der Beitritt der Herzoge zu Sachsen zum Rheinbunde führte den Abschluß einiger sogenannter Reinigungsverträge herbei. Am 16. Juli 1807 kam eine Einigung zu Würzburg zu Stande zwischen dem Großherzog und dem Herzog zu Sachsen-Hildburghausen wegen Unterdrückung der in den Staaten beider Fürsten belegenen Ganerbschaften. Am 27. April 1808 verständigten sich Weimar und Meiningen

mittelst einer zu Gotha geschlossenen Übereinkunft in Bezug auf die Güter der vormaligen Reichsritterschaft, die innerhalb ihrer Gebiete lagen. Am 20. Juni 1808 wurde ein ähnliches Abkommen zu Würzburg zwischen dem Großherzoge und dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verabredet. Endlich verdient es Erwähnung, daß schon damals, nämlich gleich nach dem Beitritt zum Rheinbunde, Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar sich mit Maßregeln zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die Herrschaft Blankenhain beschäftigt, ja dabei sogar die Oberherrschaft über die schwarzburgischen Grafschaften ins Auge gefaßt hat. Diese Ansprüche lenkte der Fürst zu Sondershausen durch einen Vertrag von sich ab, den er am 28. August 1811 mit dem Herzoge schloß. Wir sprechen davon im funfzigsten Kapitel, unter Nr. 6.

4. Das Haus Anhalt trat dem Rheinbunde vermittelst eines zu Warschau am 18. April 1807 geschlossenen Vertrags bei, den Talleyrand für Frankreich, und der Freiherr von Gagern, Staatsminister im Dienst des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Namens der anhaltischen Fürsten, unterzeichnete. Bestätigt wurde dieser Vertrag von Buonaparte am 30. April 1807 im Feldlager zu Finkenstein.

Der Fürst zu Anhalt-Bernburg hatte noch vom Kaiser Franz II. unterm 30. April 1806 die Verleihung der Herzogswürde empfangen; die Fürsten zu Dessau und zu Cöthen empfingen sie von Buonaparte's Gnaden durch Vertrag vom 18. April 1807, der in allen Dingen dem mit den sächsischen Herzogen abgeschlossenen Vertrage gleich war, mit dem Unterschiede, daß der Truppenzuzug für Dessau auf 350, für Bernburg auf 240 und für Cöthen auf 210, im Ganzen also auf 800 Mann festgestellt wurde. Das Commando und die Inspection dieses Kontingents erhielt der Herzog von Dessau. Es ist hier die Bemerkung einzuschalten, daß bis 1596 das ganze anhaltinische Land sich zum Lutherthum bekannte, in diesem Jahre aber ward die reformirte Confession zuerst eingeführt, und die Landesherren besetzten alle Kirchen in Städten und auf dem platten Lande, wo sie das Patronatsrecht hatten, mit reformirten Predigern. Doch blieb es den Lutheranern freigestellt, ob sie dieselben anhören wollten oder nicht. Den adlichen Grundherren und ihren Unterthanen ward die freie Übung der lutherischen Lehre versichert. Kraft eines Vergleichs von 1697 durften jedoch die Lutheraner wieder neüe Kirchen bauen, und der Fürst zu Zerbst, dessen Haus 1793 im Mannsstamme erlosch, kehrte mit den meisten seiner Unterthanen zur Augsburgischen Confession zurück.

Nichtsdestoweniger blieb die reformirte Lehre in den anhaltischen Fürstenthümern die herrschende. Es ist daher bemerkenswerth, daß im Artikel 4 der Beitrittsakte vom 18. April 1807 die Bekenner der katholischen Religion jener der lutherischen gleich gesetzt werden, und der reformirten Religion als der Hauptlandesreligion mit keiner Silbe gedacht wird. Hatte Gagern keine Kenntniß davon? Von Talleyrand, dem Franzmanne, ließ sich diese Kenntniß kaum erwarten! Ganz ebenso verhielt es sich mit der Beitrittserklärung von Lippe, in der der reformirten Glaubensgenossen im Detmoldischen ebenfalls nicht gedacht wurde.

5. Die schwarzburgischen Fürsten zu Rudolstadt und Sondershausen traten an dem nämlichen Tage bei. Der betreffende Vertrag wurde von Talleyrand und dem Freiherrn Ketelhodt unterzeichnet. Die Bedingungen sind dieselben. Das gemeinschaftliche Kontingent wurde auf 650 Mann Fußvolk festgesetzt und der Befehl darüber dem ältern Hause Schwarzburg übergeben.

6. Der Fürst zu Waldeck trat ebenfalls am 18. April 1807 bei. Sein Vertrag wurde von demselben Unterhändler abgeschlossen, dem das Haus Anhalt die Wahrnehmung seiner Interessen anvertraut hatte. Bei Abfassung des Vertrags war das gewöhnliche Schema ausgefüllt und das Kontingent auf 400 Mann festgestellt worden. Freiherr Gagern unterzeichnete an demselben Tage den Beitrittsvertrag für —

7. Die Fürstin-Vormünderin zur Lippe-Detmold und den Grafen zu Schauenburg-Lippe, von denen erstere 500 und letzterer 150 Mann zu stellen hatte. Als unermüdlicher Werber für den Rheinbund, schloß Gagern am 18. April 1807 zu Warschau auch den Beitrittsvertrag für —

8. Die Fürsten des Hauses Reüß, davon der Fürst zu Greitz, als Haupt der ältern Linie, und der zu Schleitz, als Haupt der jüngern Linie, auf dem Bundestage im Fürsten-Collegio Sitz und Stimme haben sollten. Das Kontingent der Fürsten Reüß wurde zu 450 Mann angenommen, das die vier regierenden Fürsten, aus denen ihr Haus damals bestand (die jüngere Linie spaltete sich in die drei Haüser Schleitz, Lobenstein, Ebersdorf), unter sich zu vertheilen hatten. Die Leitung dieser Militärangelegenheit übernahm das Haupt des Hauses.

Wir kommen nun zu einem Zeitpunkte in der Geschichte des

neüern Deütschlands, welcher eine Erscheinung darbietet, die für das deütsche Volk und seine alten Fürstenhaüser nicht demüthigender sein konnte! Aus den Provinzen, zu deren Abtretung der unglückliche König von Preüßen im tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 gezwungen worden war, so wie aus dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Kurfürstenthum Hessen-Kassel, Länder, die, den rechtmäßigen Fürsten entrissen, für Kriegsbeüte erklärt wurden, bildete Buonaparte, durch Verfügung vom 18. August 1807, ein neües Königreich, das er, mit der historischen Geographie von Deütschland ganz unbekannt, —

9. Das Königreich Westfalen nannte, dem aber bei seiner Stiftung nur ein sehr geringer Theil des alten Westfalenlandes angehörte. An die Spitze dieses neüen Staatsgebaüdes stellte er den jüngsten seiner Brüder, Hieronymus mit Namen, der, ein Handlungsdiener in einem angesehenen Handelshause der Vereinigten Staaten von Amerika, aus der neüen Welt verschrieben worden war, und nun, mitten in Deütschland, vom 1. Dezember 1807 an, demselben Tage, wo ihm der unlängst zum Könige beförderte Kurfürst von Württemberg seine Tochter, Friederike Katharina Sophie Dorothea, zum zweiten Weibe gegeben hatte (denn Hieronymus hatte schon in Amerika eine Lebensgefährtin), den König spielen mußte, was er, wenn Andere für die Könige denken und handeln müssen, allen Lüsten eines wüsten Weltlebens hingegeben, sechs Jahre lang mit außerordentlicher Virtuosität durchgeführt hat. Hieronymus Buonaparte war ein Schattenkönig, der, und mit ihm die Männer, welche statt seiner das Staatsruder führten, als unterthänigste Diener seines Bruders, die kategorischen und peremptorischen Befehle auszuführen hatten, welche von Paris aus ertheilt wurden. Das Königreich Westfalen war ein kleines Frankreich mitten in Deütschland; seine Verwaltung hatte durchaus den Zuschnitt der französischen; man kannte von da ab nur Departements und Präfekten, und wie die Verwaltungsbezirke und deren Beamten in Frankreich nur immer heißen mögen; auch hatte Buonaparte dem neügeschaffenen Königreiche ein sogenanntes Verfassungsgesetz gegeben, das ebenfalls von der französischen Scheinconstitution nach Deütschland übertragen war.

Nach der Verfügung vom 18. August 1807 bestand das Königreich aus folgenden Ländern:

1) Den Staaten des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel;

2) den vom Könige von Preüßen im tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen auf der Westseite der Elbe, mit Ausnahme von Ostfriesland, der Stadt Erfurt und ihres Gebiets, des Fürstenthums Münster, der Grafschaften Mark, Lingen und Tecklenburg, der Herrschaften Elten, Essen und Werden, und endlich mit Ausnahme der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth;

3) der Grafschaft Stolberg, das heißt der Grafschaft Wernigerode, die bis dahin unter der Lehnsherrlichkeit der Könige von Preüßen gestanden hatte;

4) den Staaten des Kurfürsten von Hessen-Kassel, mit Ausnahme der Grafschaft Hanau, des hessischen Antheils an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und der untern Grafschaft Katzenellnbogen, am Rhein;

5) aus einem Theile des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, nämlich aus Göttingen, das ist einem Theile des Fürstenthums Calenberg, und dem Fürstenthume Grubenhagen; und endlich aus —

6) der Grafschaft Kaunitz-Rittberg, einem Lehn von Hessen-Kassel.

Das Verfassungsgesetz vom 15. November 1807, das wir weiter unten im Kapitel 45 wörtlich mittheilen, fügte das Fürstenthum Osnabrück, den hessischen Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg und das Fürstenthum Corvey hinzu, in Folge dessen die Grundfläche des also gebildeten Königreichs auf 748 Q.-M., und die Zahl der Einwohner auf 1,915,320 zu stehen kam.

Der Artikel 7 des posener Vertrags, welchen Buonaparte am 11. Dezember 1806 mit dem neü ernannten Könige von Sachsen schloß, besagte:

„Se. M. der König von Sachsen tritt an den Fürsten, welcher von Sr. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, bezeichnet werden wird, in demjenigen Theile von Thüringen (d. h. des Thüringischen Kreises), der zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt liegt, ein Gebiet ab, welches an Umfang und Volksmenge dem Kotbuser Kreise gleich sein wird, welches Gebiet, zur Verknüpfung der genannten zwei Fürstenthümer dienend, von gedachtem Fürsten mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen werden wird. Die Gränzen dieses Gebiets werden von gegenseitig dazu ernannten Commissarien, sofort nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, festgestellt werden.“

Was sagen die heütigen Bewunderer des Mannes, der alles Recht und Gerechtigkeit mit Füßen trat, zu der Frechheit, mit der er

bereits im Monat Dezember 1806, mithin ein volles halbes Jahr vor Abschluß des tilsiter Friedens, über einen, dem brandenburg-preüßischen Hause seit Jahrhunderten gehörigen Landstrich, den Kotbuser Kreis, verfügen zu können vermeinte? Wie dann, wenn es dem übrig gebliebenen kleinen preüßischen Heerhaufen in Verbindung mit den Russen am blutigen Schlachttage von Preüßisch-Eylau, am 8. Februar 1807, gelungen wäre, den Widersacher aus dem Königreich Preüßen hinaus und über die Weichsel zurückzuwerfen?

Indem es, nach Artikel 6 des posener Vertrags, sein fester Wille war, den Kotbuser Kreis, eine Enclave des Markgrafthums Nieder-Lausitz, an den Besitzer derselben, den nunmehrigen König von Sachsen, demnächst zu überlassen, scheint es, daß Buonaparte in Posen die Absicht gehabt habe, sich von dem Thüringischen Kreise des neüen Königreichs Sachsen die Ämter Langensalza und Tennstädt abtreten zu lassen; allein, unruhigen Geistes wie er war, änderte er bald seinen Gedankengang; denn noch nicht volle vierzehn Tage nach dem tilsiter Frieden schloß er am 22. Juli 1807 eine neüe Übereinkunft, welche niemals zur öffentlichen Kunde gekommen ist, und von der man nur durch die Folgen erfuhr, daß der König von Sachsen an Hieronymus Buonaparte —

1. Das Amt Gommern, am rechten Ufer der Elbe bei Magdeburg gelegen;
2. die Grafschaft Barby, jenem Amte gegenüber, auf dem linken Ufer der Elbe;
3. das Amt Sangerhausen, im Thüringischen Kreise; und
4. einen Bezirk vom sächsischen Antheil der Grafschaft Mansfeld, mit einer Bevölkerung von 10,000 Seelen,

abgetreten hatte. Das Datum dieses Übereinkommens ist wiederum bemerkenswerth, denn es ist abermals, und zwar um vier Wochen älter, als der Befehl, durch dessen Veröffentlichung der Welt bekannt gemacht wurde, daß es — ein Königreich Westfalen auf der Landkarte von Deütschland gebe!

Jener Vertrag erlitt aber einige Abänderungen durch eine spätere Übereinkunft, die zu Leipzig am 19. März 1808 unterzeichnet wurde. Das Amt Sangerhausen wurde durch den größten Theil der Grafschaft Mansfeld ersetzt, vermöge dessen das Königreich Westfalen sich in seiner südöstlichen Gränze besser abrundete.

Der eben erwähnte leipziger Vertrag ordnete in seinem Art. 17 eine Commission an, welche mit der endlichen Regelung der Gränzen

zwischen den beiden Königreichen Sachsen und Westfalen beauftragt wurde. Es findet sich nirgends ein Nachweis über ihre Arbeiten in Bezug auf die Gränzregelung, und nur eine Übereinkunft, welche sie am 26. Februar 1812 zu Auerstädt, und eine zweite, die sie zu Kassel am 15. April 1812 wegen Unterdrückung der Forstvergehen der gegenseitigen Unterthanen abgeschlossen hat, und die im westfälischen Moniteur vom 28. September 1813, also anderthalb Jahre nachher, bekannt gemacht wurde.

Durch den Artikel 2 im Tit. I des Verfassungsgesetzes für das Königreich Westfalen, hatte sich Buonaparte die Hälfte der Domainen, welche den beraubten Fürsten gehört hatten — (ein Raub im eigentlichen Sinne des Worts war an dem Kurfürsten von Hessen und Braunschweig-Lüneburg und an dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel begangen worden) — vorbehalten, um als Geschenk für seine Helfershelfer, die Leüte vom Schwert und von der Feder, verwendet zu werden.

Diese Verfügung war für das neüe Königreich über die Maßen drückend; denn sie entzog demselben einen beträchtlichen Theil seiner Hülfsquellen, deren es zur Ordnung seiner Finanzen um so dringender bedurfte, als Buonaparte sich auch alle Landeseinkünfte bis zum 1. Oktober 1807, so wie die Rückstände der Kriegssteüern vorbehalten hatte, die dem Lande auferlegt worden waren, als man es als Feindesland ansah. Mittelst einer Übereinkunft vom 20. Januar 1808 wurde, bis zur erfolgten Theilung der Domainen, eine gemeinschaftliche Verwaltung derselben angeordnet; allein statt dieser Theilung schloß man am 22. April 1808 zu Berlin ein Abkommen, welches Jollivet und Daru für Buonaparte, und Malchus im Namen seines Bruders Hieronymus, unterzeichneten, und folgenden wesentlichen Inhalts war.

1) Die Kapitalien, welche Personen, die nicht wirkliche Unterthanen des Königreichs Westfalen sind, den ehemaligen Landesherren der Länder, aus denen dieses Königreich zusammengesetzt ist, und den Landständen dieser Länder, so wie den milden und secularisirten Stiftungen bis zum 10. Oktober 1807 schuldig geblieben sind, gehören dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, „kraft des Rechts der Eroberung".

2) Um seinem Bruder Hieronymus die Mittel zur Vermehrung und Unterhaltung der bewaffneten Macht zu gewähren, tritt Napoleon

Buonaparte ihm diejenigen jener Kapitalien ab, welche Personen, die Unterthanen des Königreichs Westfalen sind, verschulden.

3) Statt der Theilung der Domainen, welche sich Napoleon Buonaparte vorbehalten hatte, erweiterte er seinen Antheil auf diejenigen jener Güter, welche ihm ein reines Einkommen von 7 Millionen Francs abwerfen würden; diese Domainen wurden in der Übereinkunft genannt und in angehängten Protokollen näher beschrieben.

4) Hieronymus Buonaparte erkennt an, daß das Königreich Westfalen dem Napoleon Buonaparte an rückständigen Landeseinkünften und Kriegscontributionen, so wie für einige andere Gegenstände, ein Kapital von 26,364,248 Francs 20 Centimes schuldig ist, welches in achtzehn monatlichen Raten, vom 1. Mai 1808 ab, bezahlt werden soll.

10. **Die Herzoge von Mecklenburg** traten im Jahre 1808 dem Rheinbunde bei. Den Anfang machte der Herzog zu Strelitz, der durch seinen Minister, Grafen von Schlitz, am 18. Februar 1808 zu Paris den betreffenden Vertrag unterzeichnen ließ; ihm folgte am 22. März der Gesandte des Herzogs zu Schwerin, von Bosset; die Bestätigung dieses zweiten Vertrags von Buonaparte's Seite erfolgte zu Bayonne am 24. April 1808. Im Namen des rheinischen Schutzherrn unterzeichnete Champagny beide Verträge, in denen das Kontingent von Schwerin auf eine Stärke von 1900 Mann, und das von Strelitz auf 400 Mann festgestellt wurde. So waren mithin die mecklenburgischen Fürsten, die, will man ihren Ursprung auch nicht auf Anthyrius, einen fabelhaften König der Heruler, im dritten oder vierten Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung, zurückführen, doch einem der ältesten Haüser in Eüropa, und noch dazu auf deütschem Boden einem slawischen Hause, angehören, unter den Schutz und Schirm eines wälschen Abenteürers getreten, der nicht angestanden haben würde, auch sie zu verschlingen, wenn sie, nach Ablauf von anderthalb Jahren seit Stiftung des Rheinbundes, sich nicht endlich entschlossen hätten, um allergnädigste Erlaubniß zum Eintritt unter die Bundesgenossen allerunterthänigst zu flehen. Als Bittende einem Manne gegenüber zu treten, den sie im Grunde ihres Herzens hassen mußten, war es eine Rache, die das Schicksal an dem mecklenburgischen Fürsten dafür nahm, daß sie — die in ihrem Lande mit größerer Unabhangigkeit von Kaiser und Reich herrschten, als andere Fürsten in anderen Provinzen Deütschlands, — den Bitten der zahlreichsten

Klasse ihrer Unterthanen, daß sie den Zeitforderungen ihr Ohr verschlossen hatten; denn die Verfassungszustände ihres Landes lagen damals im Argen, wie noch heüte: Grund und Boden ist unter die Herzoge, die Edelleüte und Städte vertheilt; diese drei allein sind die Grundbesitzer; der Landmann, der den Boden bestellt und ihm im Schweiße des Angesichts die Früchte des Feldes, die den Menschen nähren, oft abringt, der hat kein Erbgut, kein Stück Landes, das er sein Eigen nennen kann, der Bauer ist nichts als ein Pächter der Herzoge, der Rittergutsbesitzer, der städtischen und anderer Körperschaften, meist unter den drückendsten Bedingungen.

Der letzte deütsche Fürst, der in den rheinischen Bund trat, war: —

11. Der Herzog von Oldenburg und Fürst zu Lübeck, dessen Beitritt auf Schwierigkeiten gestoßen war, die erst bei Gelegenheit der berühmten oder berüchtigten (wie man's nehmen will) Zusammenkunft in Erfurt, im Oktober 1808, aus dem Wege geraümt wurden.

Jene Schwierigkeiten entsprangen aus dem Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau, den Napoleon Buonaparte seinem Bruder Ludwig am 11. November 1807 aufgedrängt hatte. Der Artikel lautete:

„Se. M. der König von Holland wird über die Herrschaften Kniphausen und Varel, die dem Grafen von Bentinck gehören, alle diejenigen Souverainetätsrechte ausüben, welche durch den Artikel 26 der Akte vom 12. Juli 1806, die den Rheinbund gestiftet hat, erklärt worden sind.“

Aus dem, was an einer andern Stelle des vorliegenden Werkes über die Stellung der Herrschaften Kniphausen und Varel zum Herzoge von Oldenburg gesagt worden ist, erhellet, daß die Rechte des letztern durch den Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau verletzt wurden. Ludwig Buonaparte hatte nicht gezögert, sich in den Besitz jener Herrschaften zu setzen und sie sofort dem angränzenden Departement Ostfriesland seines Königreichs einzuverleiben.

Diese Schwierigkeit war es, welche in Erfurt beseitigt wurde. In der Beitrittserklärung des Herzogs von Oldenburg wurde, als Artikel 5, Folgendes eingeschaltet:

„Se. K. und K. M. erklärt, daß durch den Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau, Sie nur gemeint hat, dem Könige von

Holland die Souverainetätsrechte des Grafen von Bentinck abzutreten, und es nicht in Ihrer Absicht gelegen, irgend einen Eingriff in diejenigen Rechte zu thun, welche Se. D. dem Herzoge von Oldenburg zuständig sein könnten."

In Folge dessen nahm der Herzog von Oldenburg Varel am 14. Dezember 1808 wieder in Besitz.

Der Artikel 6 des oldenburger Beitrittsvertrags besagt Folgendes:

„Se. D. wird, in Erwägung der Lage seines Herzogthums am Meere und der Ausdehnung der Küsten, die zu bewachen sind, für den Fall eines Kriegs ein Kontingent von 800 Mann Fußvolk stellen."

Das war ungefähr der zweihundertste Mensch der Gesammtbevölkerung.

Wir sind am Ende der langen Liste von Fürsten, die den rheinischen Bund gebildet haben. Zwei Fremdlinge waren ihm aufgedrängt worden: ein Franzose, Joachim Murat, und ein Corse, Hieronymus Buonaparte. Dem Namen nach bestand er aus selbständigen Staaten, dem Wesen nach waren die Fürsten dieser Staaten — französische Präfekten!

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Ereignisse, welche in der Zusammensetzung des Rheinbundes Veränderungen hervorgebracht haben. Statistische Übersicht seiner Staaten zu Ende des Jahres 1810. Deütschland auf dem Gipfel seiner tiefsten Erniedrigung.

In jenen Zeiten, die ein halbes Jahrhundert hinter der Gegenwart liegen, hatte der Begriff des Wortes Beständigkeit für das politische Dasein der Staaten seine Bedeütung verloren. Ein unaufhörliches Hin- und Herschwanken, ein ewiges Zerstören und Aufbauen, ein Wiederzerstören und Wiederaufbauen war zur Tagesordnung geworden. Eine Beweglichkeit wie diese hatte das deütsche Volk noch nie erlebt. Seine Leiden waren entsetzlich. Heüte gehörte man diesem Lande an, morgen jenem, und übermorgen konnte es ein drittes sein,

dem der friedsame deütsche Bürger — zugewürfelt wurde! Jeder Wechsel forderte neüe Opfer, wußte ja auch jeder Landesherr, daß die Dauer seines Regiments fast nach Minuten gezählt war; die Spanne Zeit durfte nicht ungenutzt bleiben, um mit gefülltem Säckel weiter ziehen zu können. Wir sprechen hier insonderheit vom nordwestlichen Deütschland und von den Ländern und Landschaften, die das Königreich Westfalen ausmachten. Hier führte das nominelle Oberhaupt in seiner Landeshauptstadt Kassel und auf dem nahegelegenen Lustschlosse, — das ein hessischer Landgraf mit dem Blutgelde erbaute, welches er für den Verkauf seiner Unterthanen von England ausgezahlt erhielt, — auf diesem, Wilhelms-, jetzt Napoleonshöhe genannten Lustschlosse führte Hieronymus Buonaparte, der junge Mensch voll Lebenslust, und anfangs auch voll Lebenskraft, ein sittenloses Wüstlingsleben von so unbegränzter Ungebundenheit, ja Lüderlichkeit, — man muß sich schämen, dieses Wort auszusprechen, und doch erfordert es die historische Treüe, — daß selbst mancher der Gefährten gleiches Sinnes, die er in seiner Begleitung mit aus Paris gebracht, bedenklich das Haupt schüttelte, dem ehrsamen Deütschen aber die Haare zu Berge sich straübten beim Anblick von Graüeln, die selbst diejenigen überboten, von denen uns die Denkschriftenliteratur aus dem Zeitalter der französischen Ludwige zu erzählen weiß. Schmerzlich ist es zu sagen, daß deütsche Weiber es waren, und zwar Weiber aus den angesehensten Familien, die an den Orgien des in ihrem Sinne liebenswürdigen Wüstlings schmachvoll Theil nahmen und sich seinen Lüsten mit einer schmachtenden Hingebung überließen, die alles sittliche Gefühl, selbst bei denjenigen unter den Franzosen am Hofe zu Kassel empören mußte, in deren Brust es noch nicht gänzlich erstorben war. Dort aber, im nordwestlichen Deütschland, war das ganze Land überschwemmt, außer von Soldaten, von einem Beamtenheere, das aus dem Abschaum des französischen Volks zusammengelesen war und, nun an die vornehmsten und einflußreichsten Stellen der Verwaltung gesetzt, den deütschen Landmann, den deütschen Gewerbsmann aussaugte bis aufs Blut, theils für Rechnung ihres Herrn, des gewaltigen Gebietigers, theils zum Besten ihres eigenen Säckels, den zu füllen nicht verabsaümt werden durfte, war es doch in der beweglichen Zeit durchaus ungewiß, wie lange es diesen saubern — Employés noch beschieden sei, von dem Mark des Volks, des verachteten deütschen Volks, noch zehren zu können.

Von den Gebietsveränderungen, welche in mehreren der Rheinbundstaaten bis zum Jahre 1810 vor sich gingen, wurde zuerst —

1. Das Großherzogthum Berg betroffen. Am 3. Januar 1808 schloß Buonaparte mit seinem Schwager Joachim Murat einen Vertrag, der noch heüte, nach Ablauf von funfzig Jahren, in dem geheimen Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris ruhet, dessen Inhalt aber seiner Zeit durch die Ausführung, die man ihm gab, alsbald zur Kenntniß gelangte. Murat nahm vermöge dieses Vertrags Theil an der Beraubung Preüßens und des Prinzen von Oranien. Buonaparte trat von der Kriegsbeüte des tilsiter Friedens an ihn ab:

1) Die Herrschaften oder ehemaligen Abteien Elten, Essen und Werden, welche der Receß von 1803 zu Gunsten Preüßens sekularisirt hatte, und die Joachim Murat schon 1805 in Anspruch nahm, als ihm das Herzogthum Cleve überliefert wurde, glaubend, diese ehemaligen reichsfreien Klosterstifter seien Bestandtheile jenes Herzogthums. Wo hätte der Sohn des Feldlagers Gelegenheit haben sollen, die Geographie und die Verfassung des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation kennen zu lernen?

2) Die Grafschaft Mark mit der Stadt Lippstadt. Die Grafschaft Mark, von 30½ Q.-M. Bodenfläche, mit 122,000 Einwohnern, war bekanntlich ein Theil der jülichschen Erbschaft, die in den Annalen des 17. Jahrhunderts eine so berühmte Rolle gespielt hat. Die Stadt Lippstadt gehörte dem Könige von Preüßen und dem Fürsten von Lippe-Detmold gemeinschaftlich.

3) Das Fürstenthum Münster, wie es Preüßen durch den Receß von 1803 bekommen hatte, sammt der Abtei Cappenberg. Das war ein Land von 80 Q.-M. Grundfläche, mit 150,000 Einwohnern.

4) Die Grafschaft Tecklenburg, 6 Q.-M. groß, und 20,000 Einwohner enthaltend, eine Erwerbung des brandenburgisch-preüßischen Hauses von den Grafen von Solms im Jahre 1702; so wie —

5) Die Grafschaft Lingen, 8 Q.-M. groß, mit 25,000 Einwohnern, die dasselbe Haus 1702 von der oranischen Erbschaft erwarb; und endlich —

6) Die Grafschaft Dortmund, seit 1803 ein Besitzthum des Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda, das von Buonaparte für gute Beüte erklärt wurde.

Alle diese Besitzungen fügten den Staaten Joachim Murat's eine

Grundfläche von 146 Q.-M. und eine Bevölkerung von 362,000 Einwohnern hinzu. Er bemächtigte sich auch mit Eigenthumsrechten der Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien, über welche ihm der Artikel 24 der Rheinbundakte nur die Souverainetät eingeraümt hatte. Zur Beschönigung dieser Maßregel bediente er sich des Vorwandes, der Fürst von Fulda habe sich des Hochverraths dadurch schuldig gemacht, daß er im preüßischen Kriege von 1806—1807 die Waffen gegen seinen Landesherrn getragen habe.

Die Erwerbungen, welche Joachim Murat durch den Vertrag vom 3. Januar 1808 zu Gute kamen, waren indessen nicht ganz umsonst; er erkaufte sie durch das Opfer der einzigsten Festung seines Landes, nämlich die Stadt Wesel, am rechten Ufer des Rheins, da wo sich die Lippe in diesen Strom ergießt. Buonaparte befahl seinem Senate, sie dem französischen Reiche einzuverleiben, was durch Beschluß vom 21. Januar 1808 geschah.

Man muß es dem Joachim Murat zum Lobe nachsagen, daß er sich um die Regierung seines Großherzogthums — wenig kümmerte, wenig kümmern konnte, da er, der souveraine Landesherr, als Soldat des Kaiserreichs beständig im Feldlager stand bald im hohen Norden, in Preüßen, bald im tiefen Süden, auf dem castilischen Hochlande; oder während kurzer Waffenruhe ausruhte von den Mühseligkeiten überstandener Kriegsgefahren in den Armen menschlicher Genüsse und weltlicher Freüden, deren die Hauptstadt des modernen Weltreichs in Hülle und Fülle darzubieten im Stande war. Das muß ihm auch zum Lobe nachgerühmt werden, daß er in seinen Ansprüchen an die Finanzquellen des Großherzogthums Berg mäßig war und seinen Ministern kein Hinderniß in den Weg legte, als diese einige sehr weise Einrichtungen trafen. Allein bald zog sein, noch mehr der Ehrgeiz seines Ehegesponses, Karoline Buonaparte, ihn ins Verderben: Seines Kaisers Befehl, der in die Form eines Vertrags verwandelt, und in dieser Form am 15. Juli 1808 zu Bayonne unterzeichnet wurde, berief ihn auf den Thron von Neapel, zur Ablösung Joseph Buonaparte's, der nach Madrid geschickt wurde, um es zu versuchen, die Rolle des Königs von Spanien und beider Indien zu spielen!

Nach Düsseldorf aber entsendete Buonaparte einen gewandten Finanzmann, den Grafen Beugnot, als Verwalter des Großherzogthums Berg, der im Namen des Kaisers und für dessen Rechnung die Regierung führte; wobei es auch verblieb, als Buonaparte am

3. März 1809 das Großherzogthum seinem Neffen, dem ältesten Sohne Ludwig Buonaparte's, als Pathengeschenk verschrieb; denn da dieses Kind erst vier Jahre alt war, so behielt er sich die Regierung des Landes bis zur Großjährigkeit des Knaben vor.

2. Deütscher Orden. — Der Krieg, welcher im April 1809 zwischen dem Hause Österreich und der neüen Dynastie auf Frankreichs Throne ausbrach, wurde für den Deütschen Orden verderblich, und setzte den Streitigkeiten ein Ziel, die sich über den Sinn des Artikels 12 im presburger Friedensvertrage erhoben hatten. Das Dasein dieses Ordens, der sein Leben bis dahin gefristet, war den Fürsten, in deren Ländern seine Besitzungen zerstreüt lagen, ein Dorn im Auge. Sie nahmen den Krieg gegen Österreich als Vorwand, um sie unter Sequester zu legen, ohne zu erwägen, daß der Hochmeister und der Kaiser zwei eben so verschiedene Personen seien, als der Kaiser und der Großherzog von Würzburg, der in Folge der Rheinbundakte gezwungen war, in diesem Kriege sein Contingent gegen den eigenen Bruder ins Feld rücken zu lassen.

Der König von Württemberg, voll Ungeduld, im weitern Genuß seiner Ländergier schwelgen zu können, ließ am 20. April 1809 das Fürstenthum Mergentheim militärisch besetzen, und vier Tage darauf erließ Buonaparte einen Befehl, folgenden Inhalts:

1) Der Deütsche Orden ist in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben;

2) alle Güter und Domainen des genannten Ordens werden mit den Domainen der Fürsten vereinigt, in deren Staaten sie belegen sind;

3) Die Fürsten, mit deren Domainen die gedachten Güter vereinigt worden sind, werden Pensionen denjenigen ihrer Unterthanen bewilligen, welche als Mitglieder des Ordens im Nießbrauch jener Güter gewesen sind. Speziell ausgenommen von der gegenwärtigen Verfügung sind aber diejenigen der genannten Unterthanen, Ordensglieder, welche während des gegenwärtigen Krieges die Waffen tragen, sei es gegen Uns, sei es gegen die Staaten des Bundes, oder die seit der Kriegserklärung in Österreich verblieben sind.

4) Das Land Mergentheim ist, mit all' den Rechten, Domainen und Einkünften, die an das Hochmeisterthum geknüpft waren und im Artikel 12 des presburger Vertrags genannt worden sind, von jetzt ab mit der Krone Württemberg vereinigt.

In Verfolg dieses militärischen Tagesbefehls, aber ohne seiner Erwähnung zu thun, erließ der König von Württemberg am 31. Mai 1809 eine Kundmachung, dahin lautend, daß er das Fürstenthum Mergentheim mit den Ländern seiner Krone vereinigt habe; allein er begnügte sich nicht mit dem Gebiet von Mergentheim allein. Den Artikel 12 des Vertrags von Presburg so auslegend, wie es an einer andern Stelle dieser Erinnerungen geschehen ist beanspruchte er alle Besitzungen des Ordens. Da diese Forderung im Widerspruch stand mit dem Artikel 2 des oben eingeschalteten Befehls vom 24. April 1809, so erhoben die Fürsten, in deren Staaten jene Domainen lagen, Beschwerden, mit denen man vor den Schutz- und Schirmherrn trat, der, halsstarrig wie er war, seine Anordnung nicht zurücknehmen wollte, und demgemäß gegen den König entschied.

Das Meisterthum zu Mergentheim nebst der Ballei in Franken wurde auf 10 Q.-M. und 32,000 Einwohner geschätzt; es enthielt 5 Städte, 2 Marktflecken, 136 Dörfer, 20 Commenden und 23 einzelne Höfe. Das ganze Ländchen war, nach seinem Zustande im Jahre 1809, in fünf Ämter abgetheilt; und die jährlichen Einkünfte wurden zu 150,000 Gulden angegeben.

3. Königreich Westfalen. — Am 14. Januar 1810 wurde zu Paris ein Vertrag zwischen den beiden Brüdern Napoleon und Hieronymus Buonaparte geschlossen, und Namens des erstern von Champagny, und Namens des zweiten vom Grafen Fürstenstein unterzeichnet, kraft dessen Hieronymus die deütschen Staaten des Königs von England überwiesen erhielt, die Napoleon bis dahin noch für sich behalten hatte, in der Hoffnung, wie es scheint, den König zum Friedensschluß zu zwingen, um sein Erbland zu retten.

Napoleon gab und trat seinem Bruder die hannoverschen Lande, das ist das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, ab, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, die ihm an diesen Provinzen kraft des Rechts der Eroberung zuständig geworden waren, um mit dem Königreiche Westfalen vereinigt zu werden, mit Ausnahme einiger Landstriche mit höchstens 15,000 Einwohnern, die er, Napoleon Buonaparte, sich vorbehielt unverzüglichst zu bezeichnen, zugleich um auf besondere Weise darüber verfügen zu können. Ein anderer Vorbehalt bezog sich auf ein Einkommen von 4,559,000 Francs aus hannoverschen Domainen, das zu Dotationen bestimmt war. Diese Dotationen sollten zehn Jahre lang von aller Besteüerung frei sein. Hieronymus'

Minister hatten einige Donatarien aus den Gütern, die ihnen von Napoleon innerhalb des Königreichs Westfalen verliehen worden, an — die Luft gesetzt, eine Maßregel, welche gar übel vermerkt und durch den Vertrag wieder aufgehoben wurde. Es war demselben ein Nachweis dieser Domainen beigelegt, wonach es folgende braunschweig-wolfenbüttelsche waren:

Donatarien.	Domainen.	Einkünfte.		
General Milhaud . .	Jerxheim . . .	30,000	Francs —	Cent.
„ Lepic . . .	Essern	30,006	„ 32	„
„ Beaumont . .	Lutter	30,001	„ 45	„
„ Sansouty . .	Ruthe	25,000	„ 55	„
Senator Demont . .	Wendhausen . .	20,000	„ 43	„
General Bordesoulle .	Fürstenberg . .	10,006	„ 85	„

Die auf den kur-braunschweigischen Landen haftenden Schulden mußte Hieronymus übernehmen und zugleich die Verpflichtung, selbige ohne irgend einen Abzug und Vorbehalt zu tilgen. Napoleon versprach seinem Bruder, ihm die noch immer von französischen Truppen besetzte Stadt und Citadelle Magdeburg noch vor dem 1. Januar 1811 zu übergeben, zu welchem Behufe ein Inventarium und eine Taxation der daselbst verbleibenden Artillerie- und Munitionsbestände angefertigt werden sollte, um auf Grund dieser Aufnahme besagte Bestände zum Taxwerthe an Hieronymus zu überlassen.

Napoleon Buonaparte bewilligte es, daß die vom Königreiche Westfalen ihm noch schuldige Contribution durch Ablieferung von 160 Schuldscheinen, jeden zu 100,000 Francs, mit 5 Prozent Zinsen, und in der Art getilgt werde, daß selbige zu Zehntheilen von Jahr zu Jahr eingelöst würden.

Daß Napoleon Buonaparte der eigentliche Gebieter im Königreich Westfalen, und der Bruder, Hieronymus, nur die Gliederpuppe war, die er an den verschiedenen Schnüren seiner wechselnden Willensmeinung nach Gefallen in Bewegung setzte, sieht man auch aus diesem sogenannten Vertrage, den man eigentlich einen Befehl zu nennen hat; denn vermöge eines besondern Artikels willigte er ein, daß des Hieronymus Civilliste bis auf 6 Millionen Francs erhöht werde.

Sodann „befahl“ er, wiederum durch einen Artikel des Vertrags, daß all' den Beamten, welche er sowol zum Schutz der Seegränzen des Rheinbundes, als zu den übrigen Gränzen des Königreichs Westfalen, und überall dahin zu entsenden für geeignet halten werde,

um, kraft seiner Eigenschaft als Schutzherr des rheinischen Bundes, Namens seiner die Ausführung der Blokadegesetze aufrecht zu halten und zu beaufsichtigen hätten, bei Ausübung ihrer Obliegenheiten im Königreich Westfalen kein Hinderniß in den Weg, sondern volle Freiheit gelassen werde. Inhalts dieses Artikels hielt sich Buonaparte für berechtigt, die Ausführung der auf das Continentalsystem bezüglichen, von ihm erlassenen Befehle im ganzen Umfange des Rheinbundes durch seine eigenen Zöllner — Douaniers und Commisen genannt — überwachen zu lassen. Davon stand kein Wort in der Rheinbundakte!

In Folge der Vergrößerung des Königreichs Westfalen durch Zulegung der kur-braunschweigischen Lande wurde auch die Kopfzahl des Kontingents erhöht und auf 26,000 Mann festgestellt, davon 4000 Mann zu Pferd, und 2000 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes bestimmt waren. Sodann mußte Hieronymus sich verpflichten, außer den 12,500 Mann französischer Soldaten, die er, vermöge des Artikels 5 des Verfassungsgesetzes für das Königreich Westfalen, in allen Stücken zu unterhalten hatte, noch 6000 Mann mehr, bis zur Beendigung des Seekrieges, und ganz unter den nämlichen Bedingungen, bei sich aufzunehmen, so daß die Stärke des im Königreich Westfalen stehenden und auf dessen Kosten zu unterhaltenden französischen Heeres auf 18,500 Mann gebracht wurde, darunter 6000 Mann Reiterei. Vom 10. Mai 1811 an brachte man dieses Heer auf seine ursprünglich angenommene Stärke von 12,500 Mann zurück.

Endlich wurde in einem besondern Artikel dem Hieronymus Buonaparte die Pflicht auferlegt, diesen Vertrag geheim zu halten. Er ist dann auch erst nach dem Einsturz des ephemeren Königreichs Westfalen durch Berlepsch, in seiner Sammlung wichtiger Urkunden &c., bekannt geworden.

Indessen erlitten einzelne Bestimmungen des Vertrags Abänderungen, die in einer spätern Übereinkunft festgestellt wurden. Statt eines Districts von 15,000 Einwohnern, den sich Napoleon Buonaparte vorbehalten hatte, behielt er das Herzogthum Lauenburg, welches deren 33,000 zählte. Auch ergab sich aus einem Etat der in den kur-braunschweigischen Landen der als Dotationen vorbehaltenen Domainen, daß Buonaparte über einen Revenuenantheil von 2,323,165 Francs verfügt hatte, selbst diejenigen Domainen mit eingeschlossen, welche im Herzogthum Lauenburg liegen.

Es ist sicherlich nicht ohne Interesse, die bei der Unterjochung Deütschlands thätigen Helfershelfer vom Schwert und der Feder namhaft zu machen, welche Buonaparte für würdig erachtete, an der Beraubung des Königs von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, Theil nehmen zu lassen. Darum schalten wir die lange Liste hier ein, mit Angabe der Ämter und der Einkünfte, welche auf jedes derselben für den einzelnen Donatarius angewiesen wurde.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
1. Berthier, Fürst von Neufchatel	Blumenau, Koldingen, Rehburg, Ricklingen .	141,143 Fr. 15 C.
2. Bernadotte, Fürst von Ponte-Corvo	Ärzen, Grohnde, Bühren, Ohsen, Polle . . .	100,532 „ 24 „
3. Mortier, Marschall . . .	Blumenau, Calenberg, Kolding	100,161 „ 82 „
4. Duroc, „ . . .	Ratzeburg, Steinhorst .	85,461 „ 68 „
5. Ney, „ . . .	Lauenburg, Ratzeburg .	83,031 „ 35 „
6. Augereau, „ . . .	Neühaus, Wischhausen .	80,035 „ 14 „
7. Masséna, „ . . .	Hoya, Nienburg . . .	80,050 „ 4 „
8. Caulincourt, General . .	Harburg, Winsen an der Lühe	66,012 „ 56 „
9. Davoust, Marschall . . .	Hoya, Nienburg . . .	60,021 „ 15 „
10. Soult, „ . . .	Hoya, Westen	53,002 „ 5 „
11. Lefebvre, „ . . .	Bergen, Celle, Winsen an der Aller	50,033 „ 62 „
12. Lebrun „ . . .	Harburg, Wilhelmsburg, Winsen an der Lühe .	50,004 „ 58 „
13. Lannes, „ . .	Desgleichen	50,001 „ 69 „
14. Bessières, „ . .	Winsen an der Lühe . .	50,036 „ 63 „
15. Sebastiani, General . .	Bleckede	40,015 „ 37 „
16. Junot, „ . . .	Agathenburg	35,008 „ 83 „
17. Friand, „ . . .	Lauenstein	30,019 „ 77 „
18. Besson, „ . . .	Neühaus	30,030 „ 3 „
19. Victor, Marschall . . .	Harpstedt, Heiligenrade	25,045 „ 87 „
20. Oudinot, General . . .	Syke	25,013 „ 86 „
21. Saint-Hilaire, „ . . .	Augustenburg, Himmelpforte	25,057 „ 74 „
22. Gardanne, „ . . .	Harburg, Moorburg . .	25,019 „ 27 „
23. Gazan, „ . . .	Hoya, Nienburg, Siebenburg	25,001 „ 43 „
24. Caffarelli, „ . . .	Alt-Kloster	25,015 „ 95 „
25. Durand, „ . . .	Alt- und Neü-Bruchhausen	25,019 „ 31 „
26. Lasalle, „ . . .	Alt- und Neü-Kloster .	25,007 „ 77 „
	Zu übertragen	1,384,782 Fr. 99 C.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.		
	Übertrag	1,384,782	Fr. 90	C.
27. Klein, General	Medingen, Oldenstädt	25,038	„ 20	„
28. Soules, „	Blekede, Lüne, Scharnebeck	25,001	„ 65	„
29. Dorsenne, General	Butlingen, Lüne	25,001	„ 36	„
30. Rapp, „	Hitzacker	25,004	„ 41	„
31. Hulin, „	Hagen	25,004	„ 13	„
32. Drounet, „	Dannenberg	25,001	„ 31	„
33. Compans, „	Lüchow, Schackenburg	25,001	„ 1	„
34. Gudin, „	Bodenteich, Isenhagen	25,014	„ 92	„
35. Verdier, „	Gifhorn, Fallersleben	25,011	„ 15	„
36. Bonnier, „	Stolzenau	25,004	„ 29	„
37. Lacoste, „	Rothenburg	25,008	„ 51	„
38. Morand, „	Wustrow	25,000	„ 76	„
39. Loison, „	Gifhorn, Meinersen	25,000	„ 48	„
40. Batier, „	Diepholz	25,002	„ 80	„
41. Saint-Sulpice „	Achim	25,001	„ 3	„
42. Durosnel, „	Walsrode, Fallingbostel, Soltau,	25,006	„ 38	„
43. Daru, General-Intendant	Gifhorn, Knesebeck	25,004	„ 44	„
44. Marmont, General	Hagen, Stotel, Bieland	21,007	„ 8	„
45. Maret, Minister-Staatssecretair	Hirschfeld, Alt- und Neü-Kloster	20,004	„ 71	„
46. Fouché, Minister der Polizei	Syke, Thedinghausen	20,038	„ 15	„
47. Decrès, „ „ Marine	Nordholz, Otterndorf	20,002	„ 99	„
48. Regnier, Großrichter-Justizminister	Neüstadt, Bokelohe, Rehburg	20,004	„ 41	„
49. Mollien, Minist. d. Schatzes	Langenhagen, Burgwedel	20,005	„ 2	„
50. Gaudin, Finanzminister	Springe, Lauenau	20,007	„ 30	„
51. Champagny, Minister des Äüßern	Burgdorf, Illen, Burgwedel	20,007	„ 97	„
52. Lemarrois, General	Stolzenau, Liebenau	20,005	„ 10	„
53. Clarke, Minister der Kriegsverwaltung	Rethem, Ahlden	20,011	„ 90	„
54. Dejean	Ahlden, Essel	20,001	„ 99	„
55. Cretet, Minister des Innern	Blumenthal, Osterholz	20,009	„ 38	„
56. Bertrand, General	Lemförde, Diepholz	20,006	„ 59	„
57. Moncey, Marschall	Beinhausen, Biching, Bedenbostel	20,007	„ 34	„
58. Perignon, „	Garze, Lüne, Blekede	20,005	„ 53	„
59. Serrurier, „	Steierberg, Ehrenburg	20,005	„ 41	„
60. Marchand, General	Diepenau, Bahrenburg, Ehrenburg	20,009	„ 36	„
	Zu übertragen	2,151,029	Fr. 96	C.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
		Übertrag 2,160,928 Fr. 96 C.
61. Segur, Ober-Ceremonienmeister	Schwarzenbeck	20,007 „ 58 „
62. Dupont, General . . .	Verden	19,025 „ 81 „
63. Mouton, „	Wälze	15,008 „ 12 „
64. Reliard, „	Neühaus	15,006 „ 31 „
65. Savary, „	Otterndorf	15,007 „ 86 „
66. Lauriston „	Dorum, Nordholz, Otterndorf	15,007 „ 87 „
67. Becker, „	Wittenburg, Lauenstein .	13,002 „ 94 „
68. Regnaud de Saint Jean d'Angely, Staatsminister .	Ebsdorf	10,034 „ 05 „
69. Desermont	Klötze	10,001 „ 90 „
70. Lacuée	Bokeloh	10,002 „ 52 „
71. Grouchy, General . . .	Bremervörde, Beberkese	10,001 „ 90 „
72. Nansouty, „ . . .	Zeven	10,007 „ 57 „
73. Bigot de Préameneu, Cultusminister	Lilienthal, Ottersberg .	10,007 „ 83 „
		Zusammen 2,323,152 Fr. 22 C.

Es ist nicht bekannt, ob die im ersten Vertrage vorbehaltene Summe von 4,559,000 Francs durch die spätere Übereinkunft auf den hier angegebenen Betrag ermäßigt worden ist, oder ob zu der Zeit, als die Liste bekannt wurde, Buonaparte über die andere Hälfte zum Betrage von 2,235,835 Francs noch nicht verfügt hatte. Unterm 10. Mai 1811 verzichtete er auf alle seine Domainen im Königreich Westfalen, so weit er sie damals noch nicht zu Dotationen verwendet hatte, und Hieronymus kaufte die im ehemals kur-braunschweigischen Lande belegenen Dotationen unter 4000 Francs zurück, die zusammen genommen ein Einkommen von 721,578 Francs gewährten.

Das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, mit Einschluß dessen, was ihm durch den Receß von 1803 zugefallen war, hatte 571 Q.-M. zur Bodenfläche und 948,000 Einwohner. Zieht man davon für das Herzogthum Lauenburg 26½ Q.-M. und 33,000 Einwohner, so wie 47½ Q.-M. und 152,000 Einwohner für Grubenhagen und Göttingen ab, welch' letztere schon Bestandtheile des Königreichs Westfalen waren, so erweiterte sich dieser Rheinbund-Staat durch den Vertrag vom 14. Januar 1810 um 497 Q.-M. und 796,000 Einwohner.

4. Errichtung des Großherzogthums Frankfurt. — Das Jahr 1809 war ein Kriegsjahr. Der ganze rheinische Bund

stand unter Waffen, um die österreichische Monarchie zu erniedrigen, den einzigen Stützpunkt, der ihm noch gegen den Despotismus seines Schirmherrn übrig geblieben war. Deütschlands Blut floß in Strömen: es wurde durch Deütsche vergossen. Der Schutzherr vergalt die Treüe seiner Bundesgenossen, indem er einige Fetzen der österreichischen Monarchie, und einen Theil der Provinzen, die er seit 1807 für sich behalten hatte, unter sie vertheilte.

Das Loos des Fürsten-Primas wurde zuerst zurecht gelegt. Am 16. Februar 1810 diktirte Buonaparte seinen Willen, den Champagny, welchen man nun Herzog von Cadore nannte, in die Form eines Vertrags bringen mußte, den des Fürsten-Primas Minister, Graf von Beüst, zu unterschreiben hatte.

Kraft dieses Vertrages wurden die Besitzungen des Fürsten-Primas, mit Ausnahme des Erzstifts Regensburg, also das Fürstenthum Aschaffenburg, die Städte Frankfurt und Wetzlar, ein Theil des Landes von Löwenstein-Wertheim so weit es auf dem rechten Mainufer lag, die Besitzungen der Grafen Erbach und die Grafschaft Rhieneck, erweitert und vergrößert mit fast dem ganzen Fürstenthum Fulda und dem größten Theil der Grafschaft Hanau. Diese Länder wurden in einen einzigen Staat vereinigt, der den Titel Großherzogthum Frankfurt empfing und einen Theil des Rheinbundes zu bilden bestimmt war. Zum Landesherrn dieses neüen Staats ernannte Buonaparte seinen — allerunterthänigsten Diener, Karl Dalberg, Fürsten-Primas auf dessen Lebenszeit. Nach dessen Ableben sollte das Großherzogthum Frankfurt mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten an Eugen Beauharnais, Buonaparte's Stiefsohn, und an dessen männliche Nachkommenschaft, in deren Ermangelung aber an die Krone Frankreich zurückfallen. Der neüe Großherzog wurde angewiesen, demjenigen Prälaten, den er zum Stuhl von Regensburg, bei seiner Übersiedelung nach Frankfurt, ernennen würde, auf ewige Zeiten ein Einkommen von 60,000 Francs anzuweisen. Der Fürst-Primas mußte aber das Fürstenthum Regensburg selbst unmittelbar an Buonaparte abtreten; eben so auch die Hälfte des Rhein-Octroi, die Frankreich nicht besaß; die Renten, welche durch den Receß von 1803 auf diese Hälfte angewiesen waren, wurden auf die Domainen-Güter der Fürstenthümer Fulda und Hanau übertragen; und überdem dem Großherzoge anbefohlen, für die Donationen von Domanialgütern, welche Buonaparte bis zum Betrage von 600,000 Francs Renten im

Fuldaischen und Hanauischen bereits verliehen hatte oder noch verleihen werde, die Bürgschaft zu übernehmen, und ihnen zehn Jahre lang keine neüen Abgaben aufzulegen.

Der sogenannte Vertrag vom 16. Februar 1810 machte es dem Großherzoge auch noch zur Pflicht, all' die Schulden zu übernehmen, mit denen die von ihm erworbenen Lande behaftet waren; und zugleich, in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten des Rheinbundes, für gewisse Schulden aufzukommen, welche die Finanzkammer zu Mainz oder das dortige Metropolitan-Kapitel eingegangen war. Endlich wurde das Kriegskontingent des neüen Großherzogthums Frankfurt auf 2800 Mann festgestellt.

5. Baiern. Die neüen Erwerbungen des Königs von Baiern wurden durch einen zu Paris am 28. Februar 1810 abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Montgelas unterzeichnete ihn Namens des Königs von Baiern und dieser Fürst vollzog ihn zu Straßburg am 3. März desselben Jahres. Dem Wortlaute nach ist er nur bruchstückweise bekannt geworden, sein ganzer Inhalt aber durch die Ausführung, welche ihm gegeben wurde. Dieser Umstand veranlaßt uns, ebenfalls die chronologische Ordnung zu befolgen, um die Bedingungen zu berichten nach Maßgabe, als sie die Gestalt historischer Thatsachen annahmen.

1) Der Fürst-Primas hatte am 16. Februar 1810 das Fürstenthum Regensburg an Buonaparte abgetreten. Am 9. Mai 1810 erschien sein Commissarius, der General Compans, zur Übernahme des Landes, und am 22. Mai ein baierischer, in der Person des Freiherrn von Weichs, dem jener es überlieferte. Gleichzeitig veröffentlichte man einen offenen Brief des Königs von Baiern, datirt vom 7. April, worin er anzeigte, daß er, kraft eines mit Frankreich geschlossenen Vertrags, dieses Land in Besitz nehme. Auch erschien eine schlecht stilisirte Kundmachung des Fürsten-Primas, die in süßlichem und salbungsvollem Tone also lautete:

An sämmtliche biedere Einwohner des Fürstenthums Regensburg!

Die göttliche Vorsehung hat mich nach Regensburg geführt, woran ich nicht dachte. Ich fand biedere, edle Menschen, und meine Pflichten geboten mir, so viel für ihr Wohl zu wirken, als mir möglich war. Ein anderes Schicksal entfernt mich nun von Regensburg. Unvergeßlich ist mir, daß ich dankbare Gemüther, biedere, redlich fühlende Herzen fand. — Schmerzlich ist für mich die Trennung; nach so wenigen Tagen, die ich noch zu leben habe, tröstet mich jedoch, daß ihr guter König für seine treüen Unterthanen ein väterlich treües Herz hat; daß die Regens-

burger ursprünglich dem deütschbaierischen Volke angehören; daß der prächtige Donaufluß nun unumschränkt ihre Schiffahrt befördert; daß Regensburg und Stadtamhof nun einen nämlichen Endzweck gemeinsamer Wohlfahrt haben; daß die Landesfracht und die Mauthen eine nämliche gemeinsame Beförderung erhalten; daß Regensburg eine der ehemaligen baierischen Hauptstädte und nun eine nämlich gemeinsame Beförderung erhält.

Möge doch der Segen des Himmels das Wohl dieser guten Stadt und Land aus so vielen traurigen Schicksalen des Kriegs befördern, und in blühenden Friedensjahren ihr und ihren fruchtbaren schönen Gegenden diese glücklicheren Zeiten vergönnen. Dieses wird immer der aufrichtige Wunsch seyn des treüen Freündes

Karl von Dalberg.

2) Am 29. Juni 1810 übergab der General Compans — auch einer von den mit dem kur-braunschweigischen Raube Bedachten, — im Namen seines Herrn und Meisters dem baierischen Commissarius das Fürstenthum Baireüth, ein Land von 72 Q.-M. Grundfläche mit 250,000 Einwohnern. Der Besitzergreifungsbrief gedenkt ausdrücklich des zu diesem Fürstenthume gehörigen Amtes Lauenstein, das aber, bei Gelegenheit des Gebietstausches, welcher 1800 zwischen Preüßen und Baiern stattfand, diesem, seiner vereinzelten Lage halber, überlassen worden war.

3) Die wichtigste Erwerbung, welche Baiern in Folge des schönbrunner Friedens und des Vertrags vom 28. Februar 1810, zu Theil wurde, war die des Herzogthums Salzburg und des Fürstenthums Berchtolsgaden. Seit langer Zeit strebte man am Münchener Hofe nach dem Besitz dieser beiden Länder. Sie waren ihm lieb und werth geworden durch die innigen Beziehungen, welche seit Jahrhunderten zwischen den Salzburgern und Baiern bestehen, indem diese sich zu den Commissionären der erstern für den Salzverkauf gemacht hatten, einen einträglichen Handel, dessen sie sich fast ausschließlich bemächtigt hatten. Baiern hatte um den Erwerb dieses Landes bereits während der rastadter Conferenzen verhandelt und mit Bedauern gesehen, daß der Receß von 1803 es in die Hand eines österreichischen Erzherzogs legte, und mit noch größerm Verdruß, als es 1805 an das Oberhaupt der österreichischen Monarchie überging.

Am 12. September 1810 übergaben die französischen Commissarien den baierischen diese, wegen ihrer Lage, ihrer Bergprodukte und des thätigen Gewerbfleißes ihrer Bewohner so wichtigen Provinzen. 1808 gab man die Bevölkerung beider Länder zu 208,205 Seelen an.

Die sämmtlichen Bergwerke in Salzburg trugen der Landesherrschaft damals im Durchschnitt jährlich 230,000 Gulden und in Berchtolsgaden 90,000 Gulden reinen Gewinn ein.

4) Die Erwerbung des Inn- und eines Theils vom Hausrück-Viertel im oberensischen Lande des Erzherzogthums Österreich war um so wichtiger, als Baiern dadurch Herr des ganzen Innlaufs und eines beträchtlichen Theils von dem der Donau wurde. Das Inn-Viertel, nach dreißigjähriger Trennung an Baiern zurückkehrend, von dem es durch den teschener Frieden geschieden worden war, ist ein Land von 42 Q.-M. Bodenfläche; 1808 hatte es 125,670 Einwohner.

Die Commissarien, welche zufolge des § 1 im Artikel 3 des schönbrunner Friedens die Gränze des abgetretenen Theils vom Hausrück-Viertel zu ziehen hatten, waren genöthigt, vom Buchstaben dieses Artikels abzuweichen, weil sie fanden, daß die Friedensunterhändler sich falscher Karten bedient hatten. Es gab eine sehr seltene Karte vom Lande ob der Ens in zwölf Blättern, die 1787 in Wien gestochen worden war, von der aber die österreichische Regierung Platten und Abdrücke konfiscirt hatte. 1809 fertigte der Hauptmann Greipel eine Reduction auf vier Blättern, welche in Linz erschien. Die genauen Specialkarten vom österreichischen General-Quartiermeister-Stabe hatte man damals noch nicht.

Die Commissarien setzten die Gränze folgendermaßen fest: —

„Der Thalweg der Donau bis zu den Dörfern Straß und Schlägen, zwischen denen die Gränze gerade nach Süden laüft an einen Bach, den sie bis zu seinem Einfluß in die Aschach verfolgt. Von da folgt die Gränze dem westlichen Ufer dieses Flusses bis vor Weißenkirchen; von da, nach einem kleinen Bogen um Köpling, Niederdorf, Kumpfhof, Gräb-Michelsbach, über Pollham nach Grieskirchen. Sie umschließt diese Stadt und zieht sich gegen Südwest über Gallsbach, Obergallsbach, Meggenhofen, Heft, Gaspeltshofen, Inding, Thalham und Philippsberg, indem sie der Heerstraße und einem kleinen Bache folgt; geht nun bei Schwanenstedt in die Agger, die von da an die Gränze bis zum Attersee bildet. Die Linie durchschneidet den See in der Mitte; nachher folgt sie dem linken Ufer des Atterweißenbachs bis zu den Gränzen von Salzburg."

Der Theil des Hausrück-Viertel, welcher an Baiern kam, enthielt ungefähr 48 Q.-M. und hatte 1808 etwa 92,390 Einwohner.

Diese schönen Erwerbungen waren jedoch nicht umsonst: der König von Baiern erkaufte sie durch beträchtliche Gebietsabtretungen, die er an das Königreich Italien, an den König von Württemberg und den Großherzog von Würzburg machen mußte.

Er überließ vermöge des Artikel 3 im Vertrage vom 28. Februar 1810 an Buonaparte in dessen Eigenschaft als König von Italien:

„Theile von Wälsch-Tirol, nach Sr. K. K. M. Wahl, welche Theile jedoch unter sich zusammenhangen, in der Nähe und zur Convenienz des Königreichs Italien und der Ilyrischen Provinzen gelegen, und eine Volksmenge von 280,000 bis 300,000 Seelen enthalten sollen."

Französische und baierische Commissarien vereinigten sich in Botzen und regelten daselbst die neüe Gränze durch ein Protokoll, welches am 7. Juni 1810 vollzogen wurde. Das, was Baiern von Tirol abtrat, umfaßte den Etschkreis und einen beträchtlichen Theil des Eisackkreises. Eine königliche Kundmachung vom 23. Juni zeigte den Einwohnern die eingetretene Veränderung an. Eine Übergabe an buonapartesche Agenten war nicht nothwendig, denn ganz Wälsch-Tirol war von französischen Truppen überschwemmt. Buonaparte erhielt hier 297,098 Tiroler zu Unterthanen, davon 270,276 mit dem Königreich Italien, und 26,822 mit den Illyrischen Provinzen vereinigt wurden.

6. Würzburg. Die Erwerbungen des Großherzogs von Würzburg wurden durch eine Übereinkunft geregelt, die dieser Fürst am 8. Mai 1810 mit Buonaparte, und durch eine zweite, die Folge jener, welche er am 26. desselben Monats mit dem Könige von Baiern abschloß. Keiner dieser beiden Verträge ist jemals veröffentlicht worden; man kennt aber die gegenseitigen Gebietsabtretungen aus den Besitzergreifungsbriefen, welche die beiden Fürsten am 11. September kund machten, und worin die Gränze genau beschrieben ist.

Durch dieses Abkommen erhielt der Großherzog von Würzburg:

1) Die vormalige Reichsstadt Schweinfurt am Main mit ihrem Gebiete.

2) Die vormaligen unmittelbaren Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld bei Schweinfurt.

3) Einige funfzig Dörfer vom Fürstenthum Bamberg.

4) Einige Dörfer vom Fürstenthum Baireüth unterhalb Gebirgs.

5) Denjenigen Theil des Fürstenthums Ansbach, welcher am Main liegt, und unter andern die Stadt Mainbernheim enthält.

Ferner die Souverainetät über —

6) Die Stadt Marktbreit am Main und einige andere Orte des Fürstenthums Schwarzenberg;

7) den größten Theil der Grafschaft Castel;

8) Sommershausen am Main und einige andere Orte, welche an die Grafschaft Limpurg stoßen;

9) die Herrschaft Wiesendheid der Grafen Schönborn;

10) einige dreißig Dörfer der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, unter deren Bewohnern es würzburgische, bambergische &c. Unterthanen gab;

11) einige dreißig Dörfer des Klosters Ebrach.

Anderer Seits empfing der König von Baiern einige Bezirke vom Großherzogthum Würzburg, nämlich:

a) das Amt Schlüsselfeld, welches eine Enclave des Fürstenthums Bamberg war;

b) die Stadt Seßlach, an der Gränze des Fürstenthums Koburg;

c) ein Dutzend Dörfer des Großherzogthums Würzburg;
und die Souverainetät über —

d) die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, auf der linken Seite der Rodach, nämlich Tambach und andere Ortschaften;

e) sieben oder acht Dörfer der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft.

Durch diese Abtretungen und Austauschungen gewann der Großherzog von Würzburg 38,000 Unterthanen und verlor 4500 an Baiern.

7. **Württemberg.** Der Gränzvertrag zwischen den Königen von Württemberg und von Baiern wurde am 18. Mai 1810 zu Paris geschlossen.

Als neüe Gränze zwischen den beiderseitigen Staaten wurde eine Linie angenommen, welche vom Bodensee zwischen Eglof und Isny, neben Leütkirch, was links liegen blieb, nach der Iller laüft; von da an bildet dieser Fluß bis zu seiner Mündung in die Donau die Gränze, und dieser Strom bis zum westlichen Ende des Bezirks von Elchingen. Hier verläßt die Gränze die Donau, um nordwärts weiter zu ziehen, durchschneidet die Fürstenthümer Öttingen und Ansbach und folgt

dann dem linken Ufer der Tauber. Schwierig ist es, diese Gränze genau anzugeben, ohne eine Karte vom Königreich Baiern, mit der damaligen Landgerichtseintheilung, vor Augen zu haben.

Vermittelst dieser Gränzlinie trat der König von Württemberg an den König von Baiern die Souverainetät über die Herrschaft Trauchburg, zwischen Kempten und Wangen, und über die Stadt Giengen ab; dagegen erwarb er die wichtige, ehemalige kaiserliche freie Reichsstadt Ulm mit deren Gebiet, sodann Buchhorn, Tettnang, Neü-Ravensburg und einen beträchtlichen Theil des Fürstenthums Ansbach, alles in Allem mit einer Bevölkerung von 138,755 Seelen.

8. Baden. Die Gebietsabtretungen, welche der König von Württemberg an den Großherzog von Baden machen mußte, wurden durch einen Vertrag geregelt, welchen ersterer am 24. April 1810 zu Compiègne mit Buonaparte abschloß, und der eine Übereinkunft zur Folge hatte, die am 2. Oktober desselben Jahres zu Paris von dem Grafen Winzingerode und dem Freiherrn Andlau, den Ministern des Königs und des Großherzogs, unterzeichnet wurde. Der König trat ab:

1) Die Landgrafschaft Nellenburg, mit 20,319 Einwohnern;

2) den größten Theil des altwürttembergischen Amtes Hornberg im Schwarzwalde, d. i. den westlichen Strich des Königreichs Württemberg, mit 11,955 Einwohnern;

3) ein Stück vom Amte Rottweil mit 2600 Einwohnern;

4) ein anderes Stück vom Amte Tuttlingen, mit 3602 Einwohnern;

5) sodann 2846 Einwohner vom Amte Ebingen, einer württembergischen Stadt in der Graftschaft Hohenzollern;

6) ein Stück vom Amte Maulbronn, bei Pforzheim, mit 2023 Einwohnern;

7) der zum Amte Brackenheim gehörige dritte Theil des Marktfleckens Kürnbach, 442 Einwohner enthaltend; — $^2/_3$ des Ortes mit 796 Seelen gehörten zu Hessen-Darmstadt;

8) einen Theil des Ober-Amtes, vormaligen Fürstenthums, Mergentheim, mit 1035 Einwohnern; — im Ganzen eine Bevölkerung von etwa 45,257 Seelen. Da aber der Großherzog von Baden seinerseits ungefähr 15,000 Einwohner an den Großherzog von Hessen abtreten mußte, so belief sich die Vermehrung seines Staatsgebiets nur auf etwa 30,000 Seelen.

Es war eine entsetzliche Zeit über die deütschen Lande gekommen! Der Mensch, der Unterthan, der — Staatsbürger, oder wie man denjenigen nennen will, der mit dem Fleiß seiner Hände oder seines Kopfes all' die Bedürfnisse herbeischaffen muß, die so mancher der Mächtigen der Erde in schwelgerischer Lust zu verprassen pflegt, er war nach wie vor der Gegenstand eines politischen Handelsgeschäfts, und eine — Waare des schmählichsten Schachers geblieben! Wer dachte daran, ihn zu fragen, — willst Du diesen oder jenen zu Deinem Landesherrn haben? Niemand dachte daran; schon der Gedanke wäre eine Verwegenheit, ein Verbrechen gegen die Allgewalt der Souverainetät gewesen; wie viel mehr das Lautwerden eines solchen Gedankens, der doch so natürlich, so naheliegend ist!

9. Hessen-Darmstadt. Der Großherzog dieses Staats machte eine doppelte Erwerbung.

Der Vertrag vom 16. Februar 1810, welcher die Fürstenthümer Fulda und Hanau an den Fürsten-Primas, oder Großherzog von Frankfurt, abtrat, nahm davon mehrere Ämter aus, die Buonaparte dem Großherzog von Hessen-Darmstadt überließ, mittelst eines sogenannten Vertrags, der am 11. Mai 1810 unterzeichnet wurde. Es waren ihrer sieben Ämter, nämlich:

1) Das Amt Babenhausen am linken Mainufer. Seit dem Erlöschen der Grafen von Hanau war dieser Amtsbezirk ein Streitstück zwischen den hessischen Landgrafen zu Kassel und Darmstadt gewesen; es handelte sich darum, zu wissen, ob er zur Grafschaft Hanau-Münzenberg, oder zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehöre. Die beiden Anspruchmachenden hatten sich endlich 1773 freündschaftlich dahin verglichen, daß sie das Amt Babenhausen unter sich theilten.

2) Das zur Grafschaft Hanau gehörige Amt Dorheim, in der Wetterau, mit dem Dorfe Nauheim und dem dortigen berühmten Salzwerke, welches Buonaparte einem seiner Waffengefährten, dem Marschall Davoust, überwiesen hatte.

3) Die Ämter Rodheim, Heüchelheim und Münzenberg in der Wetterau. Sie gehörten in Gemeinschaft der Grafschaft Hanau und den Haüsern Solms und Stolberg, welche bereits durch die Rheinbundakte unter die Souverainetät des Großherzogs gestellt worden waren.

4) Das Amt Ortenberg, an der Nidda, befand sich in dem nämlichen Falle.

5) Das Amt Herbstein, ein Zubehör von Fulda, lag innerhalb der hessischen Besitzungen, von diesen rings umgeben.

Da es verschiedene ungetheilte Gemeinheiten zwischen Hieronymus Buonaparte und dem Großherzoge von Hessen gab, so wurde in dieser Beziehung am 3. Juni 1810 zu Darmstadt ein Abkommen getroffen, welches Siméon und Hassenflug im Namen Hieronymus', und die Freiherren Türkheim, von Bose und du Thil im Namen des Großherzogs vollzogen, dessen Einzelheiten hier mitzutheilen aber zu weit führen würde.

Eine Übereinkunft, geschlossen zu Paris unterm 7. September 1810 zwischen Buonaparte und dem Großherzoge von Darmstadt, sicherte diesem eine neüe Erweiterung seines Staatsgebiets durch Abtretung von 14,995 Seelen, welche der Großherzog von Baden ihm machen mußte. Das hierauf bezügliche Abkommen zwischen beiden Großherzogen wurde am folgenden Tage zu Paris von den Freiherren Andlau-Birseck und Pappenheim, den Ministern von Baden und Hessen, unterzeichnet. Baden trat ab die Souverainetät über:

1) Das Amt Amorbach; dem Fürsten von Leiningen gehörend, mit 6309 Einwohnern;

2) das Amt Miltenberg, demselben gehörend, mit 6639 Einwohnern;

3) den Flecken oder das Amt Klein-Heübach am Main, ein Eigenthum des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, mit 1380 Einwohnern;

4) das Dorf Lautenbach am Main, mit 479 Einwohnern, der Familie von Fechenbach gehörig; und über —

5) das Dorf Umpfenbach, eine Enclave des Amts Miltenberg, und dem Fürsten Trautmannsdorf gehörend, mit 188 Einwohnern.

Um es kurz zu wiederholen, — der König von Baiern erhielt, in Folge des schönbrunner Friedensschlusses 1809, eine Vermehrung der Volksmenge um 222,000 Seelen, in runder Zahl; der König von Württemberg um 93,500; der Großherzog von Baden um 30,000, der von Hessen-Darmstadt um ebensoviel, und der von Würzburg, gleichfalls um ebensoviel.

Die Zerstückelung der Grafschaft Hanau und des Fürstenthums Fulda, welche durch den Vertrag vom 11. Mai 1810 herbeigeführt worden war, veranlaßte zwei andere Verträge, welche die

Theilung der Schulden dieser beiden Länder zwischen den Großherzogen von Frankfurt und Darmstadt zum Gegenstande hatten. Sie wurden zu Aschaffenburg am 7. und 9. April 1813 abgeschlossen.

Die Schulden des Fürstenthums Fulda wurden zu 1,364,631 Gulden 35 Kreüzer liquidirt, davon der Großherzog von Darmstadt den sechzigsten Theil, oder 22,744 Gulden übernahm. Die rückständigen Zinsen, zum Betrage von 296,488 Gulden 12 Kreüzern vertheilte man nach dem nämlichen Verhältnisse.

Die Liquidation der Schulden der Grafschaft Hanau fand in nachstehender Weise statt:

1) Schulden der Landeskasse, unabhangig von der Schuld, welche Frankreich zu fordern hat, und über die ein besonderes Abkommen getroffen worden ist	483,004 Gulden	40	Kreüzer.
2) Schulden der Finanzkammer	31,100 „	—	„
Zusammen	514,104 Gulden	40	Kreüzer,
Davon übernimmt der Großherzog von Darmstadt	82,820 „	—	„
Und es verbleiben	431,284 Gulden	40	Kreüzer

die dem Großherzog von Frankfurt zur Last gestellt wurden.

So waren die Ergebnisse des Einflusses, welchen der schönbrunner Friede auf mehrere Staaten des Rheinbunds ausgeübt hatte.

Der rheinische Bund hatte um diese Zeit, in der Mitte des Jahres 1810, den Gipfel seiner Ausdehnung erreicht. Er begriff an Bodenfläche und Bevölkerung mehr als die Hälfte des Deütschen Reichs nach dessen Zustande im Jahre 1803. Er bestand aus 38 Staaten, davon vier Königreiche, fünf Großherzogthümer, dreizehn Herzogthümer und sechzehn Fürstenthümer waren. In der folgenden Tafel geben wir eine Übersicht seiner Bestandtheile, geordnet nach der Zeitfolge, in welcher die deütschen Fürsten ihm beitraten, zugleich mit einem Nachweis der Grundmacht nach Land und Leüten, und nach Finanz- und Militärkraft eines jeden einzelnen der Bundesstaaten.

Buonaparte's nie rastende Thätigkeit, der alle und jede Stetigkeit fremd geworden war, zerstörte zum Theil sein eigenes Werk, bevor es sich gesetzt und einige Festigkeit erlangt hatte, und bereitete auf diese Weise dessen Zusammensturz vor.

Der Rheinbund in der Mitte des Jahres 1810.

Namen der Mitglieder.	Q.-M.	Bevölkerung.	Einkünfte in Gulden.	Kontingent.
Der König von Baiern . . .	1736½	3,800,000	78,000,000	30,000
" " " Württemberg .	368	1,340,000	11,000,000	12,000
" " " Sachsen . . .	723	2,000,650	13,500,000	20,000
" " " Westfalen . .	1143	2,409,540	25,000,000	25,000
" Großherzog von Frankfurt	96½	302,092	2,320,000	2800
" " " Baden .	289	989,717	3,000,000	8000
" " " Berg . .	314	878,157	4,000,000	5000
" " " Darmstadt	275	571,078	3,500,000	4000
" " " Würzburg	108	344,500	3,000,000	2000
" Herzog u. der Fürst v. Nassau	103	273,000	1,760,000	1680
" Fürst von Hohenzollern-Hechingen	5½	14,000	80,000	93
" Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen	20	39,000	240,000	197
" Fürst von Salm-Salm .	31	39,390	150,000	323
" " " Salm-Kyrburg .		19,695	80,000	
" " " Isenburg . . .	14	45,000	170,000	291
" Herzog von Aremberg . .	50	59,000	300,000	379
" Fürst von Lichtenstein . .	2½	5,010	40,000	40
" " " der Leyen . .	2½	4,500	40,000	29
" Herzog von Sachsen-Weimar	36¾	114,000	1,100,000	800
" " " Sachsen-Gotha	54¾	187,000	1,500,000	1100
" " v. Sachsen-Meiningen	18¼	48,000	350,000	300
" Herzog von Sachsen-Hildburghausen	11	33,000	150,000	200
" Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld	17¾	53,827	426,000	400
" Herzog von Anhalt-Dessau	17	54,000	510,000	350
" " v. Anhalt-Bernburg	16	35,193	390,000	240
" Herzog von Anhalt-Köthen	15	28,842	200,000	210
" Fürst von Schwarzburg-Sondershausen	23	44,050	250,000	650
" Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt	22	50,000	200,000	
" Fürst von Waldeck . . .	21⅔	50,000	490,000	400
" " " Lippe-Detmold .	24	70,540	275,000	500
" " v. Lippe-Schauenburg	8	20,132	180,000	150
" Fürst von Reuß-Greitz . .	7	21,800	130,000	
Die ungetheilte Gerasche Erbschaft	7½	22,836	*)	
Der Fürst von Reuß-Schleitz .	6	16,560	175,000	450
" " v. Lobenstein-Lobenstein	4½	7,498	132,500	
" Fürst v. Lobenstein-Ebersdorf	3½	7,614	112,500	
" Herzog von Mecklenburg-Schwerin	225	328,636	1,800,000	1900
" Herzog von Mecklenburg-Strelitz	48	70,000	550,000	400
" Herzog v. Oldenburg-Lübeck	97½	159,550	601,200	800
Summa	5965⅔	14,547,407	155,702,200	120,682

*) Die auf 130,000 Gulden veranschlagten Einkünfte der erloschenen Linie Reuß-Gera sind in dem Betrage der Einkünfte der überlebenden Linien mit enthalten: Schleitz zur Hälfte, Lobenstein und Ebersdorf jedes zum Viertel.

Am 10. Dezember 1810 erging ein Dekret, das durch einen sogenannten Senatsbeschluß bestätigt wurde, kraft dessen, außer dem Königreich Holland, mit dem das Fürstenthum Ostfriesland vereinigt worden war, folgende Länder dem französischen Reiche einverleibt wurden:

1. Ein Theil des durch die Rheinbundsakte gestifteten Großherzogthums Berg, und zwar:

	Q.-M.	Einwohner.
1) Die nordwärts der Lippe belegenen Cantone Ringenberg, Rees und Emmerich vom Rhein-Departement, ehemals clevesche Landestheile, mit	15.	24,295.
2) Das ganze Ems-Departement, mit Ausnahme der Kantone Wohrendorf und Sassenberg, enthaltend den nördlichen Theil des Fürstenthums Münster, und die Grafschaften Tecklenburg, Lingen, Bentheim, Steinfurt und Horstmar, mit	72.	189,009.
Zusammen	87.	213,304

So entriß Buonaparte seinem Neffen einen beträchtlichen Theil des Geschenks, das er ihm drei Jahre vorher gemacht hatte. Um ihn dafür zu entschädigen, beging er ein neües Unrecht. Ohne sich, und wäre es nur der Form halber gewesen, der vorherigen Zustimmung des Herzogs von Aremberg zu versichern, erließ er am 22. Januar 1811 einen Befehl, kraft dessen er dem Großherzogthum Berg die Grafschaft Recklinghausen, ein Eigenthum dieses Herzogs, einverleibte. Alles was dieser Fürst erlangen konnte, war, daß durch einen andern Befehl vom 14. April 1813 Buonaparte diese Vereinigung erklärte, indem er sie auf die rein Herrlichen- und Lehnsrechte beschränkte und dem Herzoge unter dem Titel einer Entschädigung für den Verlust der Souverainetätsrechte eine in dem großen Buch der öffentlichen Schuld des Großherzogthums Berg eingetragene, unkündbare Rente von 106,702 Francs bewilligte, in deren Genuß er vom 1. Januar 1811 treten sollte.

2. Die Gesammtheit der Besitzungen beider Fürsten Salm	31.	59,000
3) Das Amt Meppen, welches der Receß von 1803 dem Herzog von Aremberg überwiesen hatte, sammt der Entschädigung des Herzogs von Croy, über welche dem Herzog von Aremberg durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 die Souverainetät eingeraümt worden war	48.	24,000.

Also wurden Lehnsherr und Vasall das Opfer eines und desselben Gewaltstreichs! Durch einen andern Befehl vom 14. April 1813 wurde der Herzog von Aremberg, für die Einbuße seiner Souverainetätsrechte über diese Landschaften durch eine jährliche, vom 1. Januar 1811 an zu beziehende, feste Rente

Übertrag 166. 296,304.

	Q.-M.	Einwohner.
Übertrag	166.	296,304.

von 134,000 Francs entschädigt, welche auf das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich eingetragen werden sollte.

4. Das Herzogthum Oldenburg	$97^1/_2$.	159,550.
5. Ein beträchtlicher Theil des Königreichs Westfalen mit	326.	529,000.

und zwar:

	Q.-M.	Einwohner.
1) Das ehemalige Hochstift Osnabrück .	50.	126,000.
2) Die Hälfte des Fürstenthums Minden	15.	30,000.
3) Die Grafschaft Hoya	49.	70,000.
4) Die Grafschaft Diepholz	12.	15,000.
5) Das Herzogthum Bremen	96.	180,000.
6) Das Fürstenthum Verden	24.	20,000.
7) Ein Theil des Fürstenthums Lüneburg	70.	73,000.
8) Ein kleines Stück von Calenberg, mit einigen Districten von Schauenburg .	10.	15,000.

Total dessen, was am 10. Dezember 1810 vom rheinischen Bunde abgelöst wurde	$589^1/_2$.	984,854.

Buonaparte vereinigte durch diesen Gewaltstreich mit seinem Reiche auch noch:

1. Das Herzogthum Lauenburg, das er sich bis dahin vorbehalten	20.	33,000.
2. Die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiete	6.	119,000.
3. Die Stadt und das Gebiet von Lübeck	9.	45,000.
4. Die Stadt und das Gebiet von Bremen	9.	50,000.
Summa	$633^1/_2$.	1,231,854.

Was war aus dem deütschen Vaterlande geworden, was aus dem einst mächtigsten Reiche der Christenheit, ohne dessen Wissen und Willen, ohne dessen Zustimmung nichts in der Welt unternommen werden konnte; aus dem Reiche, dessen Oberhaupt die römische Kaiserkrone trug zum Schutz und Schirm der Kirche, zum Gedächtniß an die Imperatoren des Weltreichs der ewigen Stadt, deren Machtvollkommenheit auf die Könige Deütschlands übergegangen war?

Dieses Reich, es war verschwunden aus der Reihe der eüropäischen Staaten; völlig ausgelöscht war es auf der Landkarte von Eüropa; es war zerrissen und in seinen Bestandtheilen zerstückelt, ein Raub von Fremden geworden. In diesem Zustande seiner tiefsten Erniedrigung am Schlusse des Jahres 1810 zerfiel Deütschlands Boden, und das darauf lebende deütsche Volk in drei Haupt- und mehrere Nebengruppen von Staatsverbänden, die sich folgendermaßen darstellten:

1. **Unabhangige, selbständige Länder:**
   Die deütschen Erbstaaten der österreichischen Monarchie.
2. **Unfreie, von französischer Übermacht geknebelte Länder:**
   Die Erbstaaten der preüßischen Monarchie, in ihren wenigen Überresten ostwärts vom Elbstrom.
3. **Unter fremder Herrschaft stehende Länder:**
   1) Unterm Joch des Hochgebietigers des eüropäischen Festlandes:
      a) Die Staaten des Rheinbundes;
      b) die dem französischen Kaiserreich unmittelbar einverleibten Gebiete des nordwestlichen Deütschlands; und
      c) die ihm unter dem Namen der illyrischen Provinzen angehängten und die dem Königreiche Italien einverleibten deütschen und ungrischen Erbstaaten des Hauses Österreich; so wie endlich
      d) die im Herzen von Deütschland belegenen Provinzen, deren Verwaltung Buonaparte sich vorbehalten hatte, nämlich: die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete und der Herrschaft Blankenhain, sammt der niedern Grafschaft Katzenelnbogen.
   2) Unter der Herrschaft des Königs von Schweden:
      Das Herzogthum Vorpommern, oder Schwedisch-Pommern, welches dem Schwedischen Reiche, und —
   3) unter der Herrschaft des Königs von Dänemark:
      Das Herzogthum Holstein sammt Pinneberg und Ranzau, welche Lande mittelst offenen Brieses dieses Königs vom 9. September 1806, dem Königreich Dänemark für ewige Zeiten einverleibt worden waren.

Ein großer Theil Deütschlands war auf dem Wege, ganz — französirt zu werden; da galt französisches Gesetz, französisches Recht, französische Verwaltung in allen Zweigen des Polizei-, Finanz- und Militärwesens; die amtliche Sprache war die französische in allen Kundmachungen, in dem geschäftlichen Verkehr der Behörden, von oben bis unten, und nur zum Verständniß des kleinen Bürgersmannes in den Städten und des Bauers auf dem Lande war es gestattet, öffentlichen Erlassen eine Übersetzung in deütscher Sprache hinzuzufügen. Selbst in die Gesellschaft, sogar in die Familien hatte sich das Wälsche als Umgangssprache eingedrungen; war sie doch zur Nothwendigkeit geworden in dem Verkehr mit den Soldaten und dem zahlreichen Heer von Glücksrittern, die als — Employés und Commisen, wie man die Zöllner verdeütscht nannte, heran- und herüberkamen an und über den Rhein und das deütsche Land überschwemmten, Hülfe zu leisten beim Aussaugen desselben für Rechnung ihres Haüptlings, wie zum Besten ihres eigenen Säckels.

So waren die Zustände im Königreich Westfalen, in den unmittelbaren französischen Departements auf dem linken Rheinufer und

des nordwestlichen Deütschlands, im Großherzogthum Berg. Doch in dem letztern erschienen sie in einem mildern Lichte, weil hier nur wenig Franzosen in die Verwaltungsstellen geschickt worden waren; meist deütsche Männer leiteten hier die Regierungsgeschäfte, und in der Brust dieser Männer pochte noch ein deütsches Herz!

Nicht also war es im Königreich Westfalen, am üppigen Hofe zu Kassel, an dessen Leben einige Erinnerungen im Eingange dieses Kapitels niedergeschrieben worden sind. Und schmerzlich ist es zu sagen, das deütsche Volk in diesen Gegenden des Vaterlandes gewöhnte sich allgemach an diese Franzosenwirthschaft; mit Resignation sah es seine Söhne ziehen nach den fernen Schlachtfeldern auf den kühlen Gebirgshängen und in den heißen Thälern des Iberischen Halbinsellandes, dort ein erwachendes Volk knechten; nach den Gefilden am Donaustrande, um die letzte Hoffnung Deütschlands, das altehrwürdige Haus Habsburg-Österreich, 1809, erdrücken zu helfen; mit einer Art stumpfsinniger Selbstverlaügnung ließ es Familienväter und das ganze waffenfähige Geschlecht ziehen nach den weiten, unermeßlichen Ebenen des slawischen Morgenlandes, um in ihren Einöden und auf ihren Schneefeldern das Leben auszuhauchen in der schrecklichsten Weise des Endens, durch Hunger und durch den Tod des Erfrierens. Das deütsche Volk in jenen Provinzen gewöhnte sich allgemach daran, den letzten Heller seines, im Schweiße des Angesichts erworbenen Gutes dem Dränger und seinen Helfershelfern zum Opfer darzubringen; es gewöhnte sich daran, Recht zu nehmen nach einem Gesetz, das seinen tausendjährigen Rechtsanschauungen, seinen Sitten und Gewohnheiten, seinen Gebraüchen und seinem Rechte des Herkommens ein völlig fremdes Ding war; und es schickte sich allmälig in alle französischen Verwaltungsformen, weil eine unabweisbare Nothwendigkeit es gebot.

Noch schmerzlicher aber ist es zu sagen, daß in jenen Gebieten von Niederdeütschland, welche unter der Regierung des Krummstabes und anderer Regenten geistlichen Standes gelebt hatten, deren Bewohner also dem Glaubensbekenntniß der römisch-katholischen Kirche angehörten, die aber durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 unter die Herrschaft evangelischer Fürsten gekommen waren, für die Franzosen, als diese jene Länder besetzten, anfangs sich eine sehr lebhafte Sympathie kund that, — weshalb? „Weil dat Lüde sin, die met us in Eene Kierke goan", so lautete die Antwort in der niederdeütschen Mundart des Landes! Und diese Gesinnung wußten die

französischen Machthaber vortrefflich zu nutzen und auszubeüten; bei allen hohen Festen der Kirche stellten sich Präfekten, Tribunals-Präsidenten, Divisions- und Brigade-Generale, überhaupt alle obersten Civil- und Militärbehörden an die Spitze der feierlichen Umzüge, wohnten der hohen Messe mit einer scheinbaren Andacht, mit einem scheinbar frommen Sinne bei, von dem in der Seele der meisten keine Spur war; ja sie trieben die Heüchelei so weit, daß sie sogar Theil nahmen an den Wallfahrten nach wunderthätigen Gnadenbildern der Jungfrau Maria unbefleckten Empfängnisses; alles nur, um dem dummglaübigen Volke Sand in die Augen zu streüen, und jener sich laut kund gebenden kirchlichen Sympathie Nahrung zu geben.

Jeder Mensch, welchen die Umstände aus seiner alten Lage in eine neüe herausrücken, berechnet bei sich, was er bei dieser Veränderung gewonnen oder verloren habe! Er legt das Gute und Böse seines vorigen Zustandes in eine, — und das Gute und Böse des jetzigen in die andere Waagschale, und aus der Vergleichung beider zieht er den Schluß: ob er in seiner neüen Sphäre glücklicher oder unglücklicher geworden sei! Die großen politischen Veränderungen hatten im Innern Alles verändert, warum hätte der deütsche Staatsbürger da nicht auch fragen sollen, was er bei diesem gewaltigen Umsturz gewonnen oder verloren habe? Es gab in jenen Zeiten von Deütschlands tiefster Erniedrigung Leüte, die nur von Gewinn sprachen, die als feile Fürstenknechte in dem Souverainetätsrausche nur Heil und Segen erkennen zu müssen glaubten, die in dem Vollender dieses Rausches einen Wohlthäter des deütschen Volks priesen und sich so tief erniedrigten, den Dränger ihres Vaterlandes den großen Napoleon, den großen Kaiser zu nennen! Neben diesen Stimmen, deren Inhaber sich des Namens eines Deütschen unwürdig machten, ließen sich auch andere hören, welche die Zustände der Vergangenheit und Gegenwart bald rein objectiv und unbefangen, bald aber auch die der Vergangenheit mit patriotischer Schwärmerei beurtheilten. Eine der letzteren Stimmen ließ sich vor funfzig Jahren also vernehmen:

„Unter dem Krummstab ist gut wohnen", sagte das alte deütsche Sprüchwort; man hätte es mit Recht weiter ausdehnen und sagen können: unter dem deütschen Reichsadler ist gut wohnen. „Vorübergehende Drangsale hatte das Deütsche Reich mit allen übrigen gemein. Die künstliche Verfassung desselben, wie sie aus den Verwirrungen des Mittelalters hervorgegangen, war auf weise und deütliche

Gesetze gebaut; sie beförderte das Glück der Unterthanen und verbreitete überall Segen. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers, der Stände und der Unterthanen hatten ihre bestimmten Gränzen, alles war gegen Eigenmacht und Willkür geschützt, und die alte deütsche Freiheit gesichert. Es stand nicht in der Macht des Kaisers, auch nicht in dem Willen der Landesherren, die Unterthanen despotisch zu regieren. Diese fanden Schutz in der deütschen Verfassung und in ihren Gesetzen. Glaubten sie sich in ihren Rechten gekränkt, so war ihnen der Weg vorgezeichnet, welchen sie zu zu betreten hatten, und der Landesherr mußte ihnen hier zu Recht stehen. Kein Privilegium konnte ihn dagegen schützen, und vor den Augen des Richters galt der Unterthan so viel wie sein Herr. Wurde gleich in der Folge der Zeit die Vollstreckung der Urtheile gegen die mächtigeren Stände des Reichs schwieriger, so beherrschten sie doch nur einen Theil von Deütschland, und die kleineren Stände fügten sich williger den richterlichen Ansprüchen. Alle aber, auch die Mächtigeren, hatten bis auf die letzte Zeit des Reichsbestandes so viel Ehr- und Anstandsgefühl, daß sie sich nur höchst ungern verklagt sahen, und manche ihrer Verfügungen wurde zurückgenommen, oder anders gefaßt, um entweder vor dem höhern Richter nicht zur Rede gestellt zu werden, oder wenn es bereits geschehen war, um das Erkenntniß außer Wirkung zu setzen. Im Ganzen war bürgerliche Freiheit und Eigenthum gesichert, und schon der Gedanke, daß der Weg zum Gericht nicht verschlossen sei, war beruhigend, tröstend und erquickend.

„Die von den Unterthanen aufzubringenden Abgaben waren, trugen auch Adel und Geistlichkeit nichts dazu bei, erträglich; und wenn die alten erhöht, oder mit neüen vermehrt werden sollten, so mußte in den Ländern, wo sich die Landstände erhalten hatten, diesen die Veranlassung zur neüen Auflage umständlich vorgelegt, und ihre Genehmigung abgewartet werden; wo aber durch die monarchischen und autokratischen Gelüste der Landesherren den Unterthanen ihre Vertretung abhanden gekommen war, da war es ihnen von Rechtswegen gestattet, selber nach der Nothwendigkeit dieser Erhöhung zu fragen. Hatten sie dabei Zweifel, und der Landesherr hielt es unter seiner Würde von Gottes Gnaden! ihnen darüber eine beruhigende Antwort, überhaupt eine Antwort zu geben, so konnten sie die höchsten Gerichte des Reichs angehen, und, waren ihre Beschwerden begründet, ihre Klagen gerecht, von daher Abhülfe, mindestens Linderung erwarten.

„Unter diesen mäßigen Abgaben blühte der Wohlstand der deütschen Reichsunterthanen, und aus ihm ging die Pflege von Kunst und Wissenschaft hervor. Die vielen kleinen Höfe, welche das Deütsche Reich in sich schloß, waren die Quellen der über Deütschland überall verbreiteten Aufklärung. Sie waren nach dem Muster der größeren Höfe geformt, hatten ihre Hofämter und Hofkünstler, ihre geistlichen und weltlichen Collegien, und diejenigen ihrer Unterthanen, welche sich dem einen oder andern Fache widmen wollten, fanden da ihr gutes Auskommen. Die Liebe zu den Künsten und Wissenschaften wurde dadurch geweckt; fast in jedem Ländchen fanden sich die nöthigen Lehranstalten; ja, manche Universität verdankt ihr Dasein blos der reichsständischen Verfassung, da kein Stand dem andern nachstehen wollte, wenn auch oft aus Eitelkeit! Alles bezweckte die Beförderung der Aufklärung, und so nahe demjenigen, der studiren wollte, alle diese Anstalten lagen, so war es ihm doch selten verwehrt, sein Wissen aus andern Ländern herbeizuholen. Er konnte auswärtige Lehranstalten und Universitäten, wenn er sie für seinen Zweck besser hielt, nach eigenem Belieben besuchen, und manches im Auslande Erlernte trug auf dem vaterländischen Boden reichliche Früchte.

„Nicht dem Studirenden allein, auch dem Handwerker stand der Weg ins Ausland offen; er konnte nicht nur, sondern er mußte sogar auf einige Zeit in fremden Landen als Gesell auf seinem Handwerk arbeiten, um solches zu Hause als Meister treiben zu dürfen. Fand er aber auf seinen Wanderungen eine bessere Gelegenheit zu seinem Unterkommen, so lag es nur in seinem Willen, diese Gelegenheit zu benutzen. Die Erlaubniß dazu wurde ihm fast nirgends erschwert, und der ledige Mann, so gut wie der Hausvater mit seiner Familie, war an den Grund und Boden, worauf er geboren und erzogen war, nicht gebunden. Er war ja kein Leibeigner, und wenn er es war, so legte ihm diese Eigenschaft, die mehr in dem Namen und einigen geringen Abgaben, als in der That bestand, nirgends Fesseln an. Sie hinderte ihn nicht am Auswandern, und die Verbindlichkeit zum Soldatenstand that es auch nur selten. Überhaupt war Deütschland im Ganzen kein militärischer Staat; die Kontingente, welche die Stände in Kriegszeiten zu stellen hatten, waren nur bei wenigen im Frieden aufgestellt, und die Würdigung des Unterthanen nach dem Soldatenmaß war bei weitem nicht allgemein. Auch das Drückende eines großen stehenden Heeres in Friedenszeiten, wie es die Unterthanen in großen

Monarchien fühlen, war in Deütschland nur wenig bekannt. Die Soldaten, welche der Landesherr im Frieden nöthig hatte, boten sich ihm meistens freiwillig an, und da er mehr nicht bedurfte, so konnten diejenigen seiner Unterthanen die Erlaubniß leicht erhalten, welche ihr Glück außerhalb der Gränzen des Vaterlandes suchen wollten."

In seinem Haß gegen das Ausländische, welches die nun souverainen deütschen Fürsten sich angeeignet hatten, vermengte der Vertheidiger der alten, zu Grabe getragenen Reichsverfassung Wahres mit Falschem; er sah überall Licht, ohne den Schatten zu bemerken. Außer den Erzherzogen zu Österreich und den Markgrafen zu Brandenburg, die seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts große stehende Heere auf den Beinen hatten, war auch bei mehreren anderen, minder mächtigen Ständen des Reichs militärischer Prunk zur Mode geworden, der nicht wenig auf dem Unterthan lastete. Darum hatte Buonaparte, dessen Zeügniß anzuführen wir eben nicht lieben, vollkommen Recht, als er einmal, es war im Jahre 1803, in seinen Moniteur die Bemerkung einfließen ließ: „La manie militaire est une étrange manie chez les petits princes; elle est plus ruineuse pour le peuple que ne pourroit l'être la manie du jeu!" Die Wehreinrichtung des Deütschen Reichs war gerade eine der schwächsten Seiten in seiner politischen Verfassung.

Was versprach man sich nun vom rheinischen Bunde? „Der deütsche Unterthan, so fuhr jene Stimme fort, sieht sich zunächst in seinen neüen Verhältnissen zu seinem jetzigen Souverain um, und betrachtet, was ihm von den vielen Guten, womit ihn die alte ehrwürdige Verfassung beglückt hat, übrig geblieben ist. Er sieht sich um und sucht Schutz für seine bürgerlichen Rechte und Freiheiten, aber er bemerkt nichts, was ihm diese sichern können; denn die ehemaligen Reichsgerichte und die alten Landstände sind verschwunden, und keine Einrichtung zu ihrem Ersatz ist ins Leben getreten. Sein Landesherr ist Souverain geworden und Niemandem — als seinem Gewissen unterworfen; er kann handeln wie er will. Wo soll also der Unterthan in seinen Bedrängnissen Hülfe suchen? und wie wird ihm zu seinem Rechte, wenn er es in Anspruch nimmt, verholfen? Der Weg zu den Landesgerichten bleibt ihm zwar hier und da offen, aber wird die Gesammtheit der Unterthanen ihn auch betreten dürfen, wenn die Sache sie alle gemeinschaftlich angeht, wenn Verordnungen erlassen und Einrichtungen getroffen werden, die für alle gleich drückend sind?

Wird ihnen auch dann der Souverain zu Recht stehen, und wird er seine Gerichte ermächtigen, in solchen allgemeinen Landesangelegenheiten auch gegen das fürstliche Interesse Recht zu sprechen? Dies Alles ist nirgends bestimmt, und so lange diese Unbestimmtheit nicht aufgelöst ist, wird der Unterthan stets mit bangem Herzen in die Zukunft sehen."

So sprach man 1808 frei und offen, was in der That kein geringes Wagstück war, da der Dränger des Vaterlandes und seine deütschen Trabanten den Freimuth geknebelt hatten. Weiterhin ließ sich jene Stimme also vernehmen:

„Die Ereignisse der Zeit haben die Finanzen aller Souveraine zerrüttet, und die Finanzoperationen mächtiger Monarchen sind eben nicht dazu geeignet, den Kredit gekrönter Haüpter zu erhöhen; die Unterthanen werden also in allen Staaten zur Tilgung der angewachsenen Schulden große Opfer bringen müssen. Aber je größer die Lasten sind, die ein Mensch zu tragen hat, desto mehr ist ihm daran gelegen, deren Zweck und Verwendung genauer zu kennen; er findet sie alsdann weniger drückend und ein jedes Opfer wird ihm leichter. Um ein Großes würde also dem Unterthan sein Schicksal erleichtert werden, wenn die Bedürfnisse des Staats nicht in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt würden und er mit eigenen Augen sehen könnte, daß er gerade nur so viel, als zur Erhaltung des Ganzen nothwendig ist, zu den allgemeinen Lasten beitragen muß, und seine Beiträge zu dem bestimmten Zweck richtig und gewissenhaft verwendet werden."

Nun, zur Zeit des Rheinbundes ist es fast nirgends in Deütschland dazu gekommen. Die neüen Souveraine, berauscht wie sie waren, erkannten es nicht, daß eine solche offene Handlungsweise das Zutrauen des Unterthanen zu seiner Regierung stärke, daß sie die Liebe zum Vaterlande in steter Wärme erhält und das Band zwischen dem Regierenden und dem Regierten desto fester knüpft, jemehr letzterer davon überzeügt wird, daß die Übel, die er duldet, unvermeidlich sind. Wo es aber zu einer öffentlichen Verhandlung gesetzlicher Vertreter über die Steüerkraft der Regierten, und zu einer Rechnungsablegung über Einnahmen und Ausgaben kam, da war es ein reines Puppenspiel, in welchem die regierungsfreündlichen Stimmführer die Drähte der übrigen Puppen zum stummen Nicken zogen!

Jene Stimme von 1808 erhob sich auch gegen die Beschränkung des persönlichen freien Willens, die bei der neüen Ordnung der Dinge

aufs Entschiedenste eingetreten war. Den Standesherrn und den Adlichen, so sprach sie, hält das Gesetz, wie einen jeden andern Unterthan, in den Gränzen des Landes, dem er zugetheilt ist, fest. Er darf seinen Wohnsitz nicht in einem fremden Lande aufschlagen, keine fremden Dienste nehmen, und selbst das Reisen ins Ausland ist mit Schwierigkeiten verknüpft. Der künftige Gelehrte hat nicht überall mehr die freie Wahl, wo er seine Studien beginnen und vollenden will; er ist hier und da an die Schulen und Akademien seines Heimathlandes gebunden. Der junge Handwerker kann nur unter großen Einschränkungen fremde Länder bereisen, und er und der Bauer und jedweder Mann, der die Waffen tragen kann, ist in das System der Soldatenpresse, Conscription genannt, gezwängt. Dieses System greift in die innersten Familienverhältnisse ein: die Ältern verlieren die Arbeitskraft aus ihrem haüslichen Gewerbe; die Söhne verleben ihre Jugend bei den Fahnen, die sie, wie schon oft hervorgehoben worden ist, für ein fremdes Interesse in die fernsten Gegenden der eüropäischen Erde geführt haben; und die Töchter werden nicht selten an einer vortheilhaften Heirat gehindert. Die Leibeigenschaft wurde zwar in vielen Staaten des Rheinbundes aufgehoben, aber der Soldatenzwang, so urtheilte man 1808, schließt Leiden in sich, die denen der ehemaligen Leibeigenschaft die Wage halten, ohne seiner Gefahren zu gedenken!

Andererseits wurde es nicht verkannt, daß die überall eingeführte Freiheit des kirchlichen Bekenntnisses und die damit verbundene politische Gleichheit eine hoch anzuschlagende Wohlthat sei, daß auch für die Bekenner des mosaischen Glaubens die Gesetze menschlicher geworden seien. Dagegen beklagte man die nunmehr zu Unterthanen herabgewürdigten, jetzt Standesherren genannten ehemaligen kleineren Reichsstände, die einst mit in der Reichsversammlung saßen, denen aber nach der praktischen Auslegung der rheinischen Bundesakte nicht einmal eine Stimme bei Scheidung der ober- und standesherrlichen Rechte übrig geblieben war. Und der alte Reichsadel, was war aus ihm und seinem Grundbesitz geworden? Durch die Besteüerung seiner Güter und den dadurch gesunkenen Werth derselben war er um die Hälfte ärmer geworden! Aber, anstatt daß er vorher stets mit seinen mächtigeren Nachbarn zu kämpfen hatte, genoß er jetzt das, was ihm übrig geblieben, in Ruhe; und darin mußte er einigen Ersatz finden.

Sehen wir am Schluß dieses Kapitels zu, wer die Fürsten des Rheinbundes waren, und wie sich die Genealogie des unabhangig

gebliebenen Hauses Österreich, und die des geknechteten Hauses Preüßen stellte. Daran wird sich eine Übersicht der Buonaparte'schen Sippschaft knüpfen, so wie eine andere, die dem Leser die Rathgeber und Minister der vornehmsten Glieder des Rheinbundes und die Ausführer des Alleinwillens nennt.

Genealogie der Fürstenhaüser im Rheinbunde, 1812.

Nach der vom Schutzherrn des Bundes vorgeschriebenen Reihenfolge.

Großherzogthum Frankfurt.

Karl Theodor [Anton Maria], geb. 8. Februar 1744, Erzbischof, Fürst-Primas, Großherzog, souverainer Fürst von Aschaffenburg, Frankfurt, Fulda u. s. w. (Freiherr von Dalberg, letzterer Kur-Erzkanzler des Deütschen Reichs, † 10. Februar 1817.)

Eugen Napoleon, Vicekönig von Italien, Fürst von Venedig, Staats-Erzkanzler des Französischen Reichs, Erbprinz des Großherzogthums Frankfurt (seines rechten Namens: Graf Beauharnais, Sohn des unter dem Beil der Guillotine geendeten Grafen Beauharnais und der Josephine Tascher de Lapagerie, die am 8. März 1796 den republikanischen General Napoleon Buonaparte in zweiter Ehe heirathete), geb. 3. September 1780, vermält 13. Januar 1806 mit — Auguste Amalie, Tochter erster Ehe des Königs von Baiern, geb. 21. Juni 1788. — Davon:

August Napoleon, Prinz von Venedig, geb. 8. Dezember 1810. — Josephine Maximiliane Eugenie Napoleone, Prinzessin von Bologna, geb. 14. März 1807. — Hortensie Eugenie Napoleone, geb. 23. Dez. 1808. — . . . . geb. 31. Juli 1812.

Baiern.

Maximilian Joseph, geb. 27. Mai 1756, folgte seinem Bruder in Zweibrücken 1. April 1795, als Kurfürst von Pfalzbaiern 16. Februar 1799, ausgerufen als König von Baiern 1. Januar 1806, vermält 30. September 1785 mit Marie Wilhelmine Auguste von Hessen-Darmstadt; Wittwer seit 30. März 1796; wieder vermält 9. März 1797 mit — Friederike Wilhelmine Caroline von Baden, Königin von Baiern, geb. 13. Juli 1776. — Zwei Söhne erster Ehe:

Ludwig Karl August, Kronprinz, geb. 25. August 1786, vermält 12. Oktober 1810 mit — Therese Charlotte Luise Friederike Amalie von Sachsen-Hildburghausen, geb. 8. Juli 1792. — Davon: Maximilian, geb. 28. November 1811.

Karl Theodor Maximilian August, geb. 7. Juli 1795.

Württemberg.

Friedrich, geb. 6. November 1754, folgt seinem Vater Herzog Friedrich Eugen 23. Dezember 1797, Kurfürst 27. April 1803, ruft sich aus als König von Württemberg 1. Januar 1806, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck (was sollte dieser Titel im Rheinbunde bedeüten? war einst Reichserbbanner und Reichsjägermeister, auch Director des Schwäbischen Kreises und desselben Kreises General der Kavallerie), Wittwer seit 27. September 1788 von Augustine Caroline Friederike Luise von Braunschweig-Wolfenbüttel; wieder vermält 18. Mai 1797 mit — Charlotte Auguste Mathilde, königl. Prinzessin von England, geb. 29. September 1766, Königin von Württemberg, souveraine Herzogin in Schwaben und von Teck. — Zwei Söhne erster Ehe:

Friedrich Wilhelm Karl, Kronprinz von Württemberg, geb. 27. September 1781, vermält 8. Juni 1808 mit — Charlotte Auguste, Tochter des Königs von Baiern, geb. 8. Februar 1792.

Paul Karl Friedrich August, geb. 19. Januar 1785, vermält 28. September 1805 mit — Katharina Charlotte Georgine von Sachsen-Hildburghausen, geb. 17. Juni 1787. — Davon: Friedrich Karl August, geb. 21. Februar 1808.

Sechs Brüder des Königs.

Ludwig Friedrich Alexander, Herzog von Württemberg, geb. 30. August 1756; Wittwer seit 1796 von Maria Anna von Czarlorinska, wieder vermält 28. Januar 1797 — mit Henriette von Nassau-Weilburg, geb. 22. April 1780. — Davon aus erster Ehe: Adam Karl Wilhelm Stanislaus Eugen Paul Ludwig, geb. 16. Januar 1792, und aus zweiter Ehe: Alexander Paul Ludwig Constantin, geb. 9. September 1804.

Eugen Friedrich Heinrich, Herzog von Württemberg, geb. 21. November 1758, vermält 21. Januar 1787 mit — Luise von Stolberg-Gedern, verwittwete Herzogin von Sachsen-Meiningen, geb.

13. Oktober 1764. — Davon Friedrich Eugen Karl Paul Ludwig, geb. 8. Januar 1788; Friedrich Paul Wilhelm, geb. 25. Juni 1797.

Wilhelm Friedrich Philipp, Herzog von Württemberg, geb. 27. Dezember 1761, vermält 28. August 1800 mit — Friederike Franziska Wilhelmine, Gräfin Rhodis von Tenndersfeld, geb. 18. Januar 1777. — Davon: Christian Friedrich Alexander, Graf von Württemberg, geb. 5. November 1801; Friedrich Wilhelm Alexander Ferdinand, geb. 6. Juli 1810.

Ferdinand Friedrich August, Herzog von Württemberg, geb. 22. Oktober 1763, k. österreichischer Feldmarschall, vermält 18. März 1795 mit — Albertine Wilhelmine Amalie von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 5. April 1771.

Alexander Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, geb. 24. April 1771, k. russischer General der Kavallerie und Gouverneur der Ostseeprovinzen, vermält 17. November 1798 mit — Antoinette Ernestine Amalie von Sachsen-Koburg-Saalfeld, geb. 19. August 1779. — Davon: Ernst, geb. im Dezember 1804; Alexander Friedrich Konstantin Eberhard, geb. 17. April 1810.

Heinrich Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, geb. 3. Juli 1772.

Sachsen.

Friedrich August, geb. 23. Dezember 1750, succ. seinem Vater Kurfürsten Friedrich Christian 17. Dezember 1763, König von Sachsen seit 11. Dezember 1806, Herzog von Warschau seit Juli 1807, vermält 29. Januar 1769 mit — Marie Amalie Auguste, Schwester des Königs von Baiern, Königin von Sachsen, geb. 11. Mai 1752.

Zwei Brüder des Königs.

Anton Klemens, geb. 27. Dezember 1755, Wittwer seit 30. Dezember 1782 von Marie Charlotte Antoinette von Savoyen, wieder vermält 18. Oktober 1787 mit — Marie Therese Josephe Charlotte Johanne, Erzherzogin von Österreich, Schwester des Kaisers Franz I., geb. 14. Januar 1767.

Maximilian Maria Joseph, geb. 13. April 1759, vermält 9. Mai 1792, Wittwer seit 1. März 1804 von Karoline Marie Therese. — Davon: Friedrich August Albert Maria, geb. 18. Mai 1797,

Klemens Maria Joseph, geb. 1. Mai 1798; Johann Nepomuk Maria Joseph Anton Xaver, geb. 12. Dezember 1801.

Zwei Oheime des Königs.

Albert Casimir, Herzog von Teschen, geb. 11. Juli 1738 (war Reichs und k. k. General-Feldmarschall), Wittwer seit 24. Juli 1798 von Maria Christiane, Erzherzogin von Österreich, Tochter des römischen Kaisers Franz' I.

Klemens Wenzel Hubert, gewesener Kurfürst-Erzbischof von Trier, Fürstbischof von Augsburg, gefürsteter Abt von Prüm, gefürsteter Propst zu Ellwangen, geb. 28. September 1739, † 1812.

Westfalen.

Hyeronimus (Buonaparte, genannt) Napoleon, Bruder des Kaisers der Franzosen, geb. 15. November 1784, König von Westfalen seit 1. Dezember 1807, vermält 22. August 1807 mit — Friederike Katharine Sophie Dorothea, Tochter des Königs Friedrich von Württemberg, geb. 21. Februar 1783, Königin von Westfalen seit 1. Dezember 1807.

Baden.

Karl Ludwig Friedrich, Großherzog von Baden, geb. 8. Juni 1786 (Enkel des am 10. Juni 1811 † ersten Großherzogs von Baden Karl Friedrich, geb. 22. November 1728, der den Rheinbund mit stiftete und in zweiter Ehe seit 24. November 1787 verheiratet war mit der am 26. Mai 1768 geborenen Luise Karoline von Geyer, Freifrau von Hochberg, in den Grafenstand erhoben 1797), vermält 7. April 1806 mit — Stephanie Luise Adriane Beauharnais, genannt Napoleon, Buonaparte's Adoptivtochter, geb. 28. August 1789.

Oheime des Großherzogs.

Friedrich, großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden ꝛc., geb. 29. August 1756, vermält 10. Dezember 1791 mit — Christiane Luise von Nassau-Usingen, geb. 16. August 1776.

Ludwig Wilhelm August, großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden ꝛc., geb. 9. Februar 1763.

Kinder des † Großherzogs Karl Friedrich aus der Ehe mit der Geyer-Hochberg.

Karl Leopold Friedrich, Graf von Hochberg, geb. 29. August 1790; großherzoglich badischer Oberst von der Kavallerie.

Wilhelm Ludwig August, Graf von Hochberg, geb. 8. April 1792, großherzoglich badischer Generalmajor von der Infanterie.

Maximilian Friedrich Johann Ernst, Graf von Hochberg, geb. 8. Dezember 1796, großherzoglich badischer Major von der Kavallerie.

Berg und Cleve.

Napoleon Ludwig (Buonaparte), geb. 11. Oktober 1804 (Sohn von Ludwig Buonaparte, gewesenem König von Holland, und der Gräfin Hortense Eugenie Beauharnais), Großherzog von Berg und Cleve seit 3. März 1809, † 17. März 1831 zu Forli im Kirchenstaat, wohin er sich mit seinem jüngern Bruder Karl Ludwig begeben hatte, um an dem Aufstande der Römer Theil zu nehmen, welcher den Umsturz der weltlichen Macht des Papstes zum Zweck hatte.

Hessen.

Ludwig (als Landgraf von Hessen-Darmstadt) X. (als Großherzog von Hessen I.), geb. 14. Juni 1753 (war k. russischer General-Lieutenant), vermält 19. Februar 1777 mit — Luise Karoline Henriette, geb. 15. Februar 1761, Tochter des Prinzen Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt. — Davon vier Söhne:

Ludwig, Erbgroßherzog, geb. 26. Dezember 1777, vermält 19. Juni 1804 mit — Wilhelmine Luise von Baden, geb. 10. September 1788. — Davon: Ludwig, geb. 9. Juni 1806; Karl Wilhelm Ludwig, geb. 23. April 1809.

Ludwig Georg Karl Friedrich Ernst, geb. 31. August 1780.

Friedrich August Karl Anton Emil Maximilian Christian Ludwig, geb. 14. Mai 1788.

Emil Maximilian Leopold August Karl, geb. 3. September 1790 (von Buonaparte 1813 zu einem Vasallenkönig von Preußen bestimmt, wenn es gelungen wäre, die preußischen Waffen bei Groß-Görschen [Lützen] zu überwältigen!)

Würzburg.

Ferdinand Joseph Johann Baptist, Erzherzog von Österreich (gewesener Großherzog von Toskana, und gewesener Kurfürst von Salzburg; ältester Bruder des Kaisers Franz' I. von Österreich), Großherzog von Würzburg seit 1. Februar 1806, geb. 6. Mai 1769, Wittwer seit 19. September 1802 von Luise Marie Amalie,

Tochter König Ferdinand's IV. beider Sicilien, geb. 26. April 1782. — Davon: Leopold Johann Joseph, Erbgroßherzog, geb. 3. Oktober 1797.

Nassau-Usingen.

Friedrich August, Herzog zu Nassau-Usingen, geb. 23. April 1738 (war Reichs-General-Feldzeügmeister, auch k. k. General-Feldmarschall und Werbungs-Commandant), vermält 23. April 1775 mit — Luise, des Fürsten Karl August Friedrich von Waldeck Tochter, geb. 20. Januar 1750. Friedrich August, der letzte seines Stammes, folgte seinem Bruder, Fürsten Karl Wilhelm, 17. Mai 1803.

Nassau-Weilburg.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau-Weilburg, geb. 25. Oktober 1768, vermält 31. Juli 1788 mit — Isabelle, Burggräfin von Kirchberg, Gräfin von Sayn-Hachenburg, geb. 19. April 1772. — Davon: Georg Wilhelm August Heinrich, Erbprinz, geb. 14. Juni 1792; Friedrich Wilhelm, geb. 15. Dezember 1799.

Hohenzollern-Hechingen.

Friedrich Hermann, Fürst, geb. 22. Juli 1776, folgte seinem Vater Hermann Friedrich Otto 2. November 1810, vermält 26. April 1800 mit — Pauline, Tochter des Herzogs Peter von Kurland und Sagan. — Davon: Friedrich Wilhelm Hermann Constantin, Erbprinz, geb. 16. Februar 1801.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Anton Aloys Mainhard Franz, Fürst, geb. 20. Juni 1762, (war vordem Reichs-Erbkämmerer und Generalmajor des Schwäbischen Kreises), vermält 12. August 1782 mit — Amalie Seraphine oder Zephyrine, Tochter des Fürsten Philipp Joseph von Salm-Kyrburg, geb. 6. März 1760. — Davon: Karl Anton, Erbprinz, geb. 20. Februar 1785, vermält 4. Februar 1808 mit — der Demoiselle Antoinette Murat, Nichte des Joachim Murat, Königs von Neapel; deren Sohn: Karl Anton Joachim Zephyrin Friedrich Mainhard, geb. 7. September 1811.

Isenburg-Birstein.

Karl Friedrich Ludwig Mauriz, Fürst, geb. 29. Juni 1766, vermält 16. September 1795 mit — Charlotte Auguste Wilhelmine, Gräfin Erbach-Erbach, geb. 4. Oktober 1778. — Davon: Wolfgang Ernst, Erbprinz, geb. 25. Juli 1798; Friedrich Karl Victor, geb. 22. Januar 1801; Alexander Victor, geb. 14. September 1802.

Brüder des Fürsten.

Wolfgang Ernst, geb. 7. Oktober 1774; Victor, geb. 10. September 1776.

Liechtenstein.

Karl Johann Nepomuk Anton, Fürst, geb. 14. Juni 1803; minorener Besitzer des in den Rheinbund aufgenommenen Fürstenthums Liechtenstein, dritter Sohn des Fürsten Johann Joseph, geb. 26. Juni 1760.

Leyen.

Philipp Franz, Fürst von der Leyen, geb. 1. August 1766, Wittwer seit 4. Juli 1810 von Sophie Therese, Gräfin Schönborn-Buchheim-Wolfsthal, geb. 15. August 1772. — Davon: Erwin Karl Damian Eugen, Erbprinz, geb. 3. April 1798.

Sachsen-Weimar.

Karl August, Herzog, geb. 3. September 1757 (war Generallieutenant in Diensten des Königs von Preüßen), vermält 3. Oktober 1775 mit — Luise von Hessen-Darmstadt, geb. 30. Januar 1757. — Davon: Karl Friedrich, Erbprinz, geb. 2. Februar 1783, vermält 3. August 1804 mit — Marie Pawlowna, geb. 15. Februar 1786, Schwester des Kaisers Alexander I. von Rußland; Karl Bernhard, geb. 30. Mai 1792.

Sachsen-Gotha.

Emil Leopold August, Herzog, geb. 23. November 1772, succ. seinem Vater Ernst II. den 20. April 1804, in zweiter Ehe vermält 24. April 1802 mit — Karoline Amalie von Hessen-Kassel, geb. 11. Juli 1771. — Bruder des regierenden Herzogs: Friedrich, geb. 28. November 1774 (letzter des gothaschen Zweiges des ernestinschen Hauses Sachsen).

Sachsen-Meinungen oder Meiningen.

Bernhard Erich Freünd, Herzog, geb. 17. Dezember 1800, succ. seinem Vater Georg 24. Dezember 1803. — Mutter: Luise Eleonore von Hohenlohe-Langenburg, geb. 11. August 1763, verwittwete Herzogin, Vormünderin und Regentin.

Sachsen-Hildburghausen.

Friedrich Feldmar, Herzog, geb. 29. April 1763 (war k. k. General-Feldwachtmeister), vermält 3. September 1785 mit — Charlotte Georgine Friederike Luise von Mecklenburg-Strelitz, geb. 17. November 1769. — Davon: Joseph Georg Friedrich, Erbprinz, geb. 27. August 1789; Georg Karl Friedrich, geb. 24. Juli 1796; Friedrich Wilhelm Karl Joseph, geb. 4. Oktober 1801; Eduard Wilhelm Christian, geb. 3. Juli 1804.

Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Ernst Anton Karl Ludwig, Herzog, geb. 2. Januar 1784; folgte seinem Vater Franz 9. Dezember 1806.

Brüder des Herzogs.

Ferdinand Georg August, geb. 28. März 1785; Leopold Georg Christian Friedrich, geb. 16. Dezember 1790.

Anhalt-Bernburg.

Alexis Friedrich Christian, Herzog, geb. 12. Juni 1767, vermält 29. November 1794 mit — Marie Friederike von Hessen, geb. 14 September 1768. — Davon Alexander Karl, Erbprinz, geb. 2. März 1805.

Anhalt-Cöthen.

Ludwig August Karl Friedrich Emil, Fürst, geb. 20. September 1802; folgte seinem, am 5. Mai 1812 † Oheim, dem Fürsten August Christian Friedrich, unter der Regentschaft dessen Wittwe Karoline Friederike von Nassau-Usingen, geb. 30. August 1777, und unter Vormundschaft des Herzogs von Dessau.

Anhalt-Dessau.

Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürst, geb. 10. August 1740, Senior des Hauses Anhalt, Wittwer seit 20. Dezember 1811 von

Luise Henriette Wilhelmine von Brandenburg-Schwedt, geb. 21. September 1740. — Davon:

Friedrich, Erbprinz, geb. 27. Dezember 1769, vermält 12. Juni 1792 mit — Christine Amalie von Hessen-Homburg, geb. 29. Juni 1774. — Davon: Leopold Friedrich, geb. 1. Oktober 1794; Georg Bernhard, geb. 21. Februar 1796; Friedrich August, geb. 23. September 1799; Wilhelm Woldemar, geb. 29. Mai 1807.

Lippe-Detmold.

Paul Alexander Leopold, Fürst, geb. 6. Oktober 1796. — Friedrich Albrecht August, sein Bruder, geb. 8. Dezember 1797.

Mutter:

Pauline Christine Wilhelmine, Tochter Friedrich Albert's von Anhalt-Bernburg, Schwester des regierenden Herzogs; Wittwe seit 4. April 1802 vom Fürsten Friedrich Wilhelm Leopold von Lippe-Detmold, regierende Fürstin während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Paul Alexander Leopold.

Lippe-Schauenburg.

Georg Wilhelm, Fürst, geb. 20. Dezember 1784, folgte seinem Vater Philipp Ernst, 13. Februar 1787.

Mecklenburg-Schwerin.

Friedrich Franz, Herzog, geb. 10. Dezember 1756, Wittwer seit 1. Januar 1808 von Luise von Sachsen-Gotha. — Davon vier Söhne:

Friedrich Ludwig, Erbprinz, geb. 13. Juni 1778, Wittwer seit 24. September 1803 von Helene Pawlowna, Großfürstin von Rußland, wieder vermält 1. Juli 1810 mit Karoline Luise von Sachsen-Weimar, geb. 18. Juli 1786. — Sohn erster Ehe: Paul Friedrich, geb. 15. September 1800. Sohn zweiter Ehe: Albrecht, geb. 11. Februar 1812.

Gustav Wilhelm, geb. 31. Januar 1781; Karl August Christian, geb. 2. Juli 1782; Adolf Friedrich, geb. 18. Dezember 1785.

Mecklenburg-Strelitz.

Karl Ludwig Friedrich, Herzog, geb. 10. Oktober 1741 (war zur Reichszeit kurbraunschweig-lüneburgscher General-Feldmarschall) vermält 1768 mit — Friederike Karoline von Hessen-Darmstadt

Wittwer seit 22. Mai 1782; wieder vermält mit Charlotte Wilhelmine Christiane Luise, deren Schwester, Wittwer seit 12. Dezember 1785. — Davon:

Georg Karl Friedrich Joseph, Erbprinz, geb. 12. August 1779, Sohn erster Ehe; — Karl Friedrich August, geb. 30. November 1785, Sohn zweiter Ehe.

Reüß-Ebersdorf.

Heinrich LI., Fürst, jüngerer Linie Reüß, geb. 16. Mai 1761, vermält 16. August 1791 mit — Luise Henriette von Hoym, geb. 30. März 1772. — Davon: Heinrich LXXII., Erbprinz, geb. 27. März 1797.

Reüß-Greitz.

Heinrich XIII., Fürst, älterer Linie und des ganzen Stammes ältester Reüß, geb. 16. Februar 1747, vermält 9. Januar 1786 mit — Wilhelmine Luise von Nassau-Weilburg, geb. 28. September 1765. — Davon: Heinrich XIX., Erbprinz, geb. 1. März 1790; Heinrich XX., geb. 29. Juni 1794.

Heinrich XV., geb. 22. Februar 1751, Bruder des regierenden Fürsten, österreichischer General-Feldzeügmeister und commandirender General in Galizien.

Reüß-Lobenstein.

Heinrich LIV., Fürst, jüngerer Linie Reüß, geb. 4. Oktober 1767, Wittwer seit 16. Juni 1810 von Charlotte von Stolberg-Wernigerode, wieder vermält 31. Mai 1811 mit — Franziska von Reüß-Köstritz, geb. 7. Dezember 1788.

Reüß-Schleitz.

Heinrich XLII., Fürst, jüngerer Linie ältester Reüß, geb. 27. Februar 1752, vermält 10. Juni 1779 mit — Charlotte Henriette von Hohenlohe-Kirchberg, geb. 11. Juni 1761. — Davon: Heinrich LXIII., Erbprinz, geb. 31. Mai 1785; Heinrich LXVII., geb. 20. Oktober 1789.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Friedrich Günther, Fürst, geb. 6. November 1793; folgte seinem Vater Ludwig Friedrich 28. April 1807.

Mutter:

Karoline Luise von Hessen-Homburg, geb. 26. August 1771, verwittwete Fürstin, Vormünderin und Regentin während der Minderjährigkeit ihres Sohnes.

Brüder des Fürsten:

Albert, geb. 30. April 1798; Bernhard, geb. 23. Juni 1801.

Oheim des Fürsten:

Karl Günther, Vormund und Mitregent, geb. 23. August 1771, vermält 19. Juni 1793 mit — Luise Ulrike von Hessen-Homburg, geb. 26. Oktober 1772. — Davon: Franz Friedrich Karl Adolf, geb. 27. September 1801; Maria Wilhelm Friedrich, geb. 31. Mai 1806.

Schwarzburg-Sondershausen.

Günther Friedrich Karl, Fürst, geb. 5. Dezember 1760, vermält 23. Juni 1799 mit — Wilhelmine Friederike Karoline von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 21. Januar 1774. — Davon:

Günther Friedrich Karl, Erbprinz, geb. 21. September 1801.

Brüder des Fürsten:

Günther Albert August, geb. 6. September 1767; Johann Karl Günther, geb. 24. Januar 1772, vermält 5. Juli 1811 mit — Güntherine Albertine Friederike Charlotte von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 24. Juli 1791 (Tochter des † Prinzen Friedrich Karl Albert, Vetters des regierenden Fürsten).

Waldeck.

Georg, Fürst, geb. 6. Mai 1747, folgte seinem Bruder Friedrich am 24. September 1812, vermält 12. September 1784 mit — Albertine Karoline Auguste von Schwarzburg-Sondershausen (Cousine des regierenden Fürsten), geb. 1. Februar 1768. — Davon sechs Söhne:

Georg Friedrich Heinrich, Erbprinz, geb. 20. September 1789; Friedrich Ludwig Hubertus, geb. 3. November 1790; Johann Ludwig, geb. 24. September 1794; Wolrad Georg Karl, geb. 23. April 1798; Karl Christian, geb. 12. April 1803; Hermann Otto Christian, geb. 10. September 1809.

Genealogie der Haüser Österreich und Preüßen.

I. Das Haus Habsburg-Österreich-Lotharingen.

[Letzte Habsburgerin: Maria Theresia, vermält mit Franz von Lotharingen].

Deren Enkel:

Franz I., Erzherzog von Österreich, geb. 13. Februar 1768, König von Hungarn und Böhmen, ruft sich zum Kaiser von Österreich aus am 11. August 1804; Wittwer seit 9. Februar 1790 von Elisabeth Wilhelmine Luise von Württemberg, zum zweiten Male seit 13. April 1807 von Marie Therese, Tochter König Ferdinand's IV. beider Sicilien, wieder vermält 6. Januar 1808 mit — Marie Luise, Erzherzogin von Österreich, Königin von Hungarn und Böhmen, Kaiserin von Österreich, Tochter des † Erzherzogs und Herzogs von Breisgau, Ferdinand, geb. 14. Dezember 1787.

Zwei Söhne zweiter Ehe:

Ferdinand Joseph Franz Karl Leopold Marcellin, kaiserl. Kronprinz, Erzherzog von Österreich, königl. Kronprinz von Hungarn und Böhmen, geb. 19. April 1793.

Franz Karl Joseph, geb. 7. Dezember 1802.

Acht Brüder des Kaisers:

Ferdinand Joseph Johann, geb. 6. Mai 1769 (siehe Rheinbund, Würzburg).

Karl Ludwig Johann Joseph Lorenz, geb. 5. September 1771 (Hoch- und Deütschmeister von 1801—1804, der große Feldherr, oberster Anführer oder Generalissimus der österreichischen Heere im Kriege von 1809).

Joseph Anton Johann Baptista, geb. 9. März 1776, Palatin des Königreichs Hungarn, Wittwer seit 16. März 1801 von Alexandra Pawlowna, Großfürstin von Rußland.

Anton Victor Joseph, geb. 31. August 1779, erwählter aber resignirter Kurfürst-Erzbischof von Köln und Fürstbischof von Münster 1801, Hoch- und Deütschmeister des Deütschen Ordens seit dem 20. Juni 1804.

Johann Baptista Joseph Fabianus Sebastianus, geb. 20. Januar 1782 (Feldherr in den Kriegen von 1805 und 1809; des Deütschen Reichs Verweser 1848—1850).

Reynarus Johann Michael Franz Hieronymus, geb. 29. September 1783 (derselbe, welcher in der Nachweisung von 1785 Reynarus Joseph Johann genannt worden ist, I. 1., S. 74).
Ludwig Joseph Anton, geb. 14. Dezember 1784.
Rudolf Johann Joseph, geb. 8. Januar 1788.

II. Das Haus Hohenzollern-Brandenburg-Preußen.

Friedrich Wilhelm III., geb. 3. August 1770, König seit 16. November 1797, Wittwer seit 19. Juli 1810 von Luise Auguste Wilhelmine Amalie, Tochter des Herzogs Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Schwerin. — Davon

Vier Söhne:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz, geb. 15. Oktober 1795; Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 22. März 1797; Friedrich Karl Alexander, geb. 29. Juni 1801; Friedrich Heinrich Albrecht, geb. 4. Oktober 1808.

Brüder des Königs.

Des verstorbenen Prinzen Ludwig Sohn von Friederike Karoline Sophie Alexandrine von Mecklenburg-Strelitz, Schwester der † Königin Luise: Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 30. Oktober 1794.
Friedrich Heinrich Karl, geb. 30. Dezember 1781.
Friedrich Wilhelm Karl, geb. 3. Juli 1783, vermält 12. Januar 1804 mit — Amalie Marie Anna, Tochter des Landgrafen Friedrich Ludwig Wilhelm Christian von Hessen-Homburg, geb. 15. Oktober 1785. — Davon: Das Zwillingspaar Friedrich Thassilo Wilhelm und Heinrich Wilhelm Adalbert, geb. 29. Oktober 1811.

Großoheim des Königs.

August Ferdinand, geb. 23. Mai 1730 (jüngster Bruder des 1786 † Königs Friedrich II.), vermält 27. September 1755 mit — Anna Elisabeth Luise von Brandenburg-Schwedt, geb. 22. April 1738. Davon: Friedrich Wilhelm Heinrich August, geb. 19. September 1779.

Die Familie Buonaparte.

Napoleon, geb. 15. August 1769, zweiter Sohn des unbemittelten Edelmanns Karl Buonaparte zu Ajaccio auf der Insel Corsica,

schrieb seinen Familiennamen späterhin, um ihn den Franzosen mundrechter zu machen, Bonaparte — (der erste Brief, den er nicht mehr Buonaparte, sondern Bonaparte unterzeichnete, war vom 24. März 1796, und an die Municipalität von Marseille gerichtet); — beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung Lieutenant beim schweren Geschütz im Dienste König Ludwig's XVI. von Frankreich; einer der siegreichsten Heerführer der französischen Republik auf dem italiänischen Kriegsschauplatze seit 1795; desertirt von der ihm anvertrauten Armee aus Ägypten, und wird erster Consul der Republik am 15. Dec. 1799, und auf Lebenszeit 1803; wirft die republikanische Verfassung über den Haufen und stellt die Monarchie, zum Schein mit einer Repräsentativ-Verfassung, in Frankreich wieder her, als deren unbeschränktes Oberhaupt, mit dem Kaisertitel, er sich am 18. Mai 1804 ausrufen und in der Kirche Unserer Lieben Frau zu Paris vom geistlichen Oberhaupt der römisch-katholischen Christenheit, Papst Pius VII., salben und krönen läßt, 2. Dec. 1804, und als König von Italien mit der eisernen Krone zu Mailand 26. Mai 1805; Schiedsherr in der Schweiz 30. Sept. 1802; Schutzherr des Rheinbundes 1. Aug. 1806; — heirathet als republikanischer General 8. März 1796 die am 24. Juni 1768 geb. Josephine Tascher de Lapagerie, Wittwe des Grafen Beauharnais, verstößt diese Frau, weil sie ihm keine Kinder gebährt, und vermält sich, durch Procuration zu Wien 11. März 1810 und zu Paris 1. April desselben Jahres mit — Marie Luise, Erzherzogin von Österreich, Tochter zweiter Ehe des Kaisers Franz I. von Österreich, geb. 12. Dec. 1791, Kaiserin der Franzosen, Königin von Italien. — Aus dieser Ehe:

Napoleon Franz Karl Joseph, kaiserl. Kronprinz von Frankreich, mit dem Titel eines Königs von Rom, geb. 20. März 1811.

Vier Brüder des Kaisers:
(Allen Gliedern der Familie Buonaparte wurde der Vorname Napoleon als Familienname octroyirt.)

Joseph Napoleon, geb. 7. Januar 1768, zum König beider Sicilien ernannt 31. März 1806, von diesem Königreich abgesetzt und zum König von Spanien und Beider Indien befördert 6. Juni 1808, kaiserl. französ. Prinz und Großwahlherr des französischen Reichs; vermält 1. Aug. 1794 mit — Marie Julie, des Handelsmanns Clary zu Marseille Tochter, geb. 26. Dec. 1777, Königin von Spanien

und Beider Indien. Davon zwei Töchter: Charlotte Zenäide Julie, Infantin, geb. 8. Juli 1801; Charlotte, geb. 31. Oct. 1802.

Ludwig Napoleon, geb. 2. Sept. 1778, Kronfeldherr (connétable) des Reichs, zum König von Holland ernannt 24. Mai 1806, als solcher abgesetzt nach seiner Abdankung 1. Juli 1810; vermält 3. Januar 1802 mit — Hortense Eugenie, Gräfin Beauharnais, Stieftochter des Napoleon Buonaparte, geb. 10. April 1783, † 5. Okt. 1837. Das Ehepaar führte nach seiner Abdankung den königlichen Titel fort. — Davon zwei Söhne: Napoleon Ludwig, Kronprinz, geb. 11. Okt. 1804 (siehe Rheinbund, Berg und Cleve); Karl Ludwig Napoleon, geb. 20. April 1808.

Hieronymus Napoleon, geb. 15. Nov. 1784 (siehe Rheinbund, Westfalen).

Lucian Buonaparte, geb. ....1772, der als Präsident des Rathes der Fünfhundert am 15. Dec. 1799 seinen Bruder Napoleon zur Haüptlingschaft über Frankreich verhalf, wurde von demselben nicht zur kaiserlichen Familie gerechnet, weil er, ein strenger Republikaner, die Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich laut getadelt hatte; er empfing darum auch nicht den Namen Napoleon, und wurde in den Familienregistern des Kaiserreichs niemals aufgeführt.

Drei Schwestern des Kaisers:

Marie Anna Elise, geb. 3. Januar 1777, Großherzogin und Verwalterin des General-Gouvernements der Departements von Toskana, vermält 5. Mai 1797 mit — Felix Bacciochi, Fürsten von Lucca und Piombino, geb. 18. Mai 1762. — Davon: Napoleone Elisa, Prinzessin von Piombino, geb. 3. Juni 1806.

Marie Pauline, geb. 20. Okt. 1780, Prinzessin und Herzogin von Guastalla, Wittwe des republikanischen Generals Le Clerc, wieder vermält 6. Nov. 1803 mit — Camillus Philipp Ludwig, Fürst von Borghese, Herzog von Guastalla, Groß-Würdenträger des Reichs als General-Gouverneur der Departements jenseits der Alpen, geb. 19. Juli 1775.

Marie Anunziade Caroline, geb. 25. März 1782; vermält 20. Jan. 1800 mit — dem republikanischen Reiterführer Joachim Murat, geb. 25. März 1771, Groß-Admiral des Französischen Reichs, zuerst Großherzog von Berg und Cleve, und als solcher zuerst den Namen Napoleon führend, dann am 15. Juli 1808 zum König beider

Sicilien ernannt. — Davon: Napoleon Achilles, Kronprinz, geb. 21. Jan. 1801; Napoleon Lucian Karl, geb. 16. Mai 1803, beide als Söhne des einfach zur Welt gekommenen Generals Murat.

Mutter der Familie:

Marie Lätitia, Wittwe Karl Buonaparte's, geb. 24. Aug. 1750, mit dem Titel: Madame.

Die Minister der Rheinbündler, 1812.

Frankfurt. Franz Joseph Freiherr von Albini, Burgmann zu Dieburg, Herr zu Dürrenried und Messel, Staatsminister und Minister der Justiz, des Innern und der Polizei, auch k. k. österreichischer Geheimerath. — Karl Freiherr von Eberstein, Minister-Staatssecretair, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Kriegsverwaltung. — Graf Christian von Bentzel-Sternau, Minister der Finanzen, des öffentlichen Schatzes und des Handels.

Baiern. Maximilian Joseph Graf von Montgelas, dirigirender geheimer Staats- und Conferenz-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. — Johann Nepomuk von Triva, General der Artillerie, Chef des Generalstaabs der Armee, Minister-Staatssecretair im Kriegs-Departement — Heinrich Graf von Reigersberg, geheimer Staats-, Conferenz- und dirigirender Justizminister.

Württemberg. Ferdinand Graf von Zeppelin, Staats- und Kabinets-, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten. — Herzog Wilhelm von Württemberg (Bruder des Königs), Kriegsminister. — Karl Friedrich, Graf von Reischach, Minister des Innern. — Ulrich Leberecht, Graf von Mandelslohe, Finanzminister. — Ludwig Hellmuth Heinrich, Freiherr von Jasmund, Minister des Kultus. — Hans Otto, Freiherr v. d. Lühe, Justizminister. — Karl August, Graf von Taube, Minister der Polizei. — Johann Karl Christoph, Graf von Seckendorf, Staatsminister. — Rudolf August Leberecht, Freiherr von Tauenzien, Staatsminister.

Sachsen. Wilhelm Graf von Hopffgarten, Kabinetsminister und Staatssecretair für das Departement des Innern und einen Theil des Militär-Departements. — Generallieutenant Heinrich von Cerrini, Kabinetsminister und Staatssecretair für den andern Theil des Militär-Departements. — Friedrich Christian Ludwig, Graf Senfft von Pilsach, genannt Lauha, Kabinetsminister und Staatssecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. — Kabinetsminister ohne Portefeuille: Wilhelm von Low, General der Infanterie; Camillo, Graf Marcolini, Oberstallmeister. — Conferenzminister: Hans von Globig; Siegmund von Zeschau; Graf Peter von Hohenthal; Graf Karl von Hohenthal; Ernst von Nostitz-Jänckendorf.

Westfalen. Graf von Fürstenstein, Minister des Staatssecretariats und der auswärtigen Angelegenheiten. — Siméon, Justizminister. — Graf von Wolffradt, Minister des Innern. — Freiherr Malchus von Marienrode, Minister der

Finanzen, des Handels und des Schatzes. — Divisions-General Graf von Höne, Kriegsminister. — General von Bongars, Staatsrath, mit der hohen Polizei des Königreichs beauftragt. — Dupleix, Staatsrath, General-Intendant des öffentlichen Schatzes.

Baden. Georg Ludwig, Freiherr von Edelsheim, Minister der auswärtigen Angelegenheiten. — Konrad Freiher von Andlaw-Birseck, Minister des Innern. — Ludwig Freiherr von Hövel, Justizminister. — Das Finanz- und das Kriegsministerium waren nicht besetzt. — Etatsminister: Christian, Freiherr von Berkheim.

Berg und Cleve. Reichsgraf Röderer, Minister-Staatssecretair. — Reichsgraf Beugnot, kaiserl. Commissarius und Finanzminister. — Graf von Nesselrode-Reichenstein, Minister des Innern, der Justiz und der Militärverwaltung.

Hessen. Friedrich August, Freiherr von Lichtenberg, geheimer Referendair im Staatsministerio für das auswärtige Departement. — Johann Friedrich Strecker fürs Innere. — Johann Heinrich Coulmann und Joseph von Wrede für die Finanzen.

Würzburg. Dirigirender Staatsminister: unbesetzt. — Geheime Staatsräthe: Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel. — Johann Nepomuk von Hennebrith Ritter von Henneberg. — Christian Johann Baptist von Wagner.

Nassau. Dirigirender Staatsminister: Ernst Franz Ludwig, Freiherr Marschall von Biberstein.

Hohenzollern-Hechingen. Regierungs-Präsident: F. A. Freiherr von Frank.

Isenburg. Dirigirender Minister: Wolfgang Christian Karl Ludwig, Freiherr von Goldner.

Leyen. Dirigirender wirklicher geheimer Rath: Philipp Schmidt.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Wirkliche geheime Räthe: Johann Wolfgang von Goethe. — Christian Gottlob von Voigt.

Sachsen-Gotha-Altenburg. Minister: Sylvius Friedrich Ludwig, Freiherr von Frankenberg, und Friedrich August von Minkwitz zu Gotha. — Hans Wilhelm von Thümmel und Friedrich Adolf von Trützschler zu Altenburg.

Sachsen-Meiningen. Wirkliche geheime Räthe: Christian Ferdinand von Könitz; — Johann Ludwig Heim; — Karl Konstantin von Künßberg; — Gottlob Friedrich Hartmann von Erffa.

Sachsen-Hildburghausen. Geheime Räthe: August von Baumbach; — Dr. C. E. Schmidt.

Sachsen-Koburg-Saalfeld. Geheime Conferenzräthe: Johann Ernst Gruner; — Christoph Arzberger; — Adolf Friedrich von Roepert.

Anhalt. Präsidenten der Landesregierungen: O. J. von Wolfframsdorf zu Dessau; — C. C. L. Salmuth zu Bernburg; — Ludwig Leberecht Vierthaler zu Cöthen.

Lippe. Regierungs-Präsidenten: Karl Friedrich Funk von Senftenau zu Detmold; — Günther Heinrich von Berg zu Bückeburg.

Mecklenburg. Minister zu Schwerin: der Erbprinz Friedrich Ludwig für die Finanzen; — August Georg von Brandenstein; — Leopold Hartwig von

von Plessen; — Generalmajor von Plessen für Militärsachen. — Minister zu Strelitz: August Otto Ernst von Oertzen; — Friedrich Wilhelm David von Penz.

Reüssenland. Gesammtrath des fürstlich Reüssischen Hauses älterer und jüngerer Linie: Heinrich Ehrhard, Freiherr von Eichelberg zu Gera.

Schwarzburg. Geheime Räthe und Kanzler: L. W. A. von Weise zu Sondershausen; — C. Gerhard von Ketelhodt zu Rudolstadt.

Waldeck. Regierungs-Präsident: von Zerbst.

Buonaparte's Minister zur Ausführung seines Alleinwillens, 1812.

(Buonaparte hatte seinen Helfershelfern von der Feder und vom Schwerte, seit dem preßburger Frieden [siehe Kap. 40], allerhand Herzogs- und Fürstentitel angehängt, um den usurpirten Kaiserthron von Frankreich mit einem aristokratischen Scheinglanze zu umgeben, der ihm beim Ausbleiben des altfranzösischen Adels mangelte; die Würde eines Reichsgrafen war sehr allgemein verliehen worden. Da nur diese neüen Titel in den öffentlichen Angelegenheiten genannt wurden, so ist es heüt zu Tage nicht ganz leicht, die echten Namen dieser Leüte wieder ausfindig zu machen. Diese Bemerkung wird es rechtfertigen, wenn in der nachfolgenden Liste die in Paranthese gesetzten Familiennamen der betreffenden Minister nicht immer zutreffen sollten.)

Der Herzog von Massa (Graf Régnier), Großrichter-Justizminister. — Der Herzog von Gaëta (Graf Gaudin), Finanzminister. — Der Herzog von Bassano (Maret), Minister der auswärtigen Angelegenheiten. — Der Graf Decrès, Viceadmiral und Minister der Marine und der Kolonien. — Der Graf Mollien, Minister des kaiserlichen Schatzes. — Der Herzog von Feltre (Graf Clarke, mit dem Zunamen von Hüneburg), Divisions-General und Kriegsminister. — Der Graf Bigot von Préameneu, Minister des Kultus. — Der Graf von Montalivet, Minister des Innern. — Der Graf von Cessac (Graf von Lacuée), Minister-Director der Kriegsverwaltung. — Der Herzog von Rovigo (Savary, Divisions-General), Minister der allgemeinen Polizei. — Der Graf Daru, Minister-Staats-Secretair. — Der Graf von Sussy, Minister der Manufakturen und des Handels. — Noch vier Staatsminister ohne Departement, nämlich: Der Graf Régnaud de Saint-Jean-d'Angely; der Graf Defermont; der Graf de Lacépède; der Herzog von Cadore (Graf Nompère de Champagny).

Wie die Länder auf dem linken Rheinufer und im nordwestlichen Deütschland, wie andere Länder des weiland heil. Römischen Reichs deütscher Nation, wie die Lande Italiens, die zum Theil bei ihm zu Lehn gingen, in dem hier maßgebend seienden Zeitpunkte von 1812

völlig französirt, und wie die übrigen Staaten des Rheinbundes politisch eingerichtet waren, das wollen folgende Kapitel dieses Buches schildern; zunächst aber müssen wir einen Blick werfen auf die — Sündfluth, von der die preüßische Monarchie im Jahre 1806 überschwemmt wurde, auf ihre Zertrümmerung 1807, so wie auf die Verwüstungen, welche ein neüer Krieg 1809 in der österreichischen Kaisermonarchie anrichtete.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Preüßens Knechtung und seine Trauer auf den Trümmern der Monarchie Friedrich's II. — Rückblick auf die Zustände vor 1806.

Der presburger Friede hatte in dem Kopfe des Gebietigers den Gedanken an eine Universal-Monarchie geweckt. Er verkündete ihn der Welt, indem er Das kundmachte, was er „das neue Bundessystem des französischen Reichs" nannte. Der Rheinbund war zum Mittel- und Stützpunkt seiner Macht bestimmt. Indem sie die deütsche Reichsverfassung über den Haufen warfen, zerstörten die Fürsten, die jenes Bündniß eingingen, die Ägide ihrer Unabhangigkeit. Die Leidenschaft machte sie blind bis zu einem Punkte, daß, nachdem sie unter das schmählichste Joch wie ein krümmender Wurm sich gebeügt, sie vor Begierde brannten, mit denselben Ketten die einzigen Völker fesseln zu helfen, die dereinst ihre Befreier werden konnten.

Herr von Italien, eines großen Theils von Deütschland und ganz Dalmatiens, mußte Buonaparte, nachdem er das Haus Österreich gedemüthigt und den ersten Thron der Christenheit zertrümmert hatte, um Norddeütschland zu beherrschen, die Schöpfung von Preüßens großem Friedrich zerstören. Dann ward Dänemarks Unterjochung leicht, und ihr folgte auf dem Fuße die des Schwedenreichs; und endlich, wenn es gelang, das Slawische Morgenland dienstbar zu machen, dann konnte ein Zug durch asiatische Steppen nach Indiens Gefilden, um der Handelsmacht Großbritanniens den Todesstoß zu versetzen, aufhören, ein Traumbild zu sein.

Ein Theil dieses riesigen Entwurfs gelang durch die Verwegenheit seines Urhebers, aber auch durch die Fehler derjenigen, in deren Hände die Mittel gelegt waren, ihn scheitern zu machen. Preüßen konnte im Jahre 1806, hätte es den wahren Werth seiner Kräfte richtig beurtheilt und seine Hülfsquellen mit Weisheit geschont, sich und Deütschland, ja ganz Eüropa vor all' dem Unheil und all' den Leiden bewahren, zu deren Bannung sieben Jahre später es so mächtig beigetragen hat; allein Preüßen mußte in dem Fegefeüer des Unglücks gereinigt werden, bevor es der großen Mission würdig werden konnte, zu der es die Vorsehung bestimmt hatte: die Schule des Trübsals und der Noth mußte erst lehren, daß die wahre Vaterlandsliebe dem Eigendünkel ein fremdes Ding ist. Mit Ausnahme vielleicht Spaniens ist kein Land so mißhandelt worden, wie Buonaparte Preüßen mißhandelt hat; glücklich aber das Volk, das, in den Abgrund gestürzt, die Liebe zu seinem Fürsten aufrecht zu erhalten weiß im Verein mit der wahren Ehre, die von der Treüe unzertrennlich ist, und jene Bürgertugenden sich bewahret, ohne die der Muth ein Laster, und der Kriegerruhm ein öffentliches Unglück ist!

Sollen wir ein Bild entwerfen von all' den Einzelheiten, die jene schauerliche, die entsetzliche Zeit bezeichnen? Nein, das wollen, das können wir nicht. Nicht der zeitweilige Triumph des Verbrechens, den wir feiern müßten, ist es, der uns entmuthigt; ein unerschütterlicher Glaube an die ewige Gerechtigkeit würde uns aufrecht halten, selbst wenn wir nicht lange genug gelebt hätten, um Zeüge gewesen zu sein von der Rache, die sie unerbittlich geübt hat für die lange Reihe von Verbrechen, die unter unseren Augen begangen wurden. Allein wie sollten wir ein Volk in seinem tiefsten Verfalle schildern, das ein gutes, loyales und gewerbfleißiges war und ist, und seit einem Jahrhundert sich als ein Wächter im heiligen Vorhofe der Aufklärung bewährt hat? Mit welchen Worten müßten wir von einem Kriegsheere sprechen, das bis dahin der Stolz und die Hoffnung eines jeden deütschen Patrioten war, und nun mit einem Schlage auseinander stob oder dem blutdürstigen Feinde überliefert ward, durch die Fehler, die seine greisen Führer begingen, dazu sich hier und da sogar Feigheit und Verrath gesellten, der schmählichste Zug in der Seele eines Soldaten, das schändlichste Verbrechen eines Dieners, dem König und Vaterland Vertrauen geschenkt! Auf welche Art wäre unverschleiert an das ungeheüere Unglück zu erinnern, das einen Fürsten betraf, der

ein Muster öffentlicher und häuslicher Tugenden war und der Welt bewiesen hat, daß er hoch erhaben über jedem Glücksfall stand, und der, inmitten der Trümmer seiner Monarchie, jenes Gottvertrauen bewahrte, das ihm der Verkündiger einer glücklicheren Zukunft gewesen.

Kurz nur sei die Erzählung von den Ereignissen, welche die Zertrümmerung der Preüßischen Monarchie herbeiführten, nur kurz, soweit die Wichtigkeit der schrecklichen Begebenheit es nur immer gestattet.

Der König von Preüßen hatte die kur-braunschweigschen Lande förmlich in Besitz genommen und der König von England ihm dafür den Krieg erklärt; die Allianz der Kabinete von St. Cloud und von Berlin, durch gegenseitige Gebietsabtretungen fester geworden, schien der eüropäischen Politik eine andere Richtung geben zu wollen. Da mit einem Male änderte sich Alles.

Pitt war am 23. Januar 1806 gestorben. Ein neües Ministerium mußte in England gebildet werden. Man faßte den Gedanken, es aus den hervorragendsten Spitzen beider Parteien, welche das englische Volk spalteten, der Tories und der Whigs, zusammenzusetzen. Die eifrigsten Förderer des Kriegs setzten sich im Kabinet des Königs neben die entschiedensten Freünde des Friedens. Ließ sich da erwarten, daß aus dieser politischen Verquickung eine feste, eine thatkräftige Regierung hervorgehen werde? Karl Fox, der durch Beredsamkeit ausgezeichnete Gegner des größten Staatsmanns im 18. Jahrhundert, war an die Spitze der auswärtigen Angelegenheiten berufen worden, und seine Freünde versicherten, er habe diese Stellung, welche in England als die zweite in der Staatsregierung gilt, der ersten in der Hoffnung vorgezogen, auf diesem Posten um so leichter dem Zuge seines Herzens folgen zu können: Herstellung des allgemeinen, eines beständigen Friedens!

Ein Zufall erleichterte dem neüen Staatssecretair des Äüßern die Gelegenheit, mit Frankreich in Verkehr zu treten. Fox, der eine Politik verachtete, welche Hinterlist und Verrath zu Hülfe nimmt, meldete nach Paris, daß in London ein Haufen französischer Königsfreünde ein Complot gegen das Haupt der französischen Regierung geschmiedet hätte. Das Schreiben, welches Fox unterm 26. Februar 1806 an Talleyrand richtete, eröffnete zwischen beiden Kabineten einen Briefwechsel, welcher sich, insonderheit auf Seiten Englands, durch

einen Freimuth auszeichnete, wie er voll gleich edler Würde selten in diplomatischen Aktenstücken gefunden wird. Fox entsendete sogar einen Bevollmächtigten nach Paris, um über die Grundlagen des Friedens zu unterhandeln, und ein Gleiches geschah von Seiten des russischen Kabinets; allein am 13. September 1806 starb Fox, und am 25. desselben Monats übergab Champagny, Buonaparte's Unterhändler, dem englischen Lord Lauderdale, ein Ultimatum der Friedensbedingungen, die der Art waren, daß Letzterer sich veranlaßt sah, seine Päße zu fordern. Der Abbruch der Unterhandlungen wurde in England beschloßen, und Lord Lauderdale reiste am 1. Oktober von Paris ab.

Ein neüer Feind trat auf, um die Unbilden zu rächen, welche alle Völker Eüropas von dem ehrsüchtigen Manne erlitten hatten, der Frankreich regierte.

Preüßens König fühlte sich im höchsten Grade beleidigt durch den unverschämten Ton, den Buonaparte nach der wiener Übereinkunft vom 15. Dezbr. 1805 gegen ihn angenommen, und durch die hinterlistige Art und Weise, mit der er ihn in einen Krieg mit England, der seinen Völkern zu allen Zeiten so nachtheilig war, verwickelt hatte. Das londoner Kabinet ließ es ihn wissen, daß in den zu Paris angeknüpften Verhandlungen Buonaparte eingewilligt habe, Preüßen der kur-braunschweigschen Lande wieder zu berauben, von denen es Besitz ergriffen hatte, nur weil Buonaparte den König in die Unmöglichkeit versetzt hatte, anders zu handeln. Der neüe Verrath, dessen er sich schuldig machte, indem er jene Lande England wieder anbot, ohne dem berliner Kabinet einen Wink zu geben, oder es zu Rathe zu ziehen, öffnete diesem die Augen und erregte im Volke eine Indignation, welche die Regierung einige Monate lang kaum zu beschwichtigen im Stande war.

Der König von Preüßen sammelte seine Heere; er entschied sich zum Kriege. Doch bevor er angefangen werden konnte, mußte sich der König der Feinde entledigen, welche das Bündniß mit Frankreich ihm zugezogen hatte, und neüe Verbindungen anknüpfen, um Den zu bekämpfen, dessen Pläne allesammt darauf gerichtet waren, Eüropa in einen Zustand ewiger Unruhe zu versetzen. Der Aussöhnung mit dem Könige von Schweden ist schon Erwähnung geschehen; die viel wichtigere mit England war nicht schwieriger.

Nach Fox' Tode hatte die Partei in England, welche Buonaparte auf Tod und Leben zu bekämpfen für eine politische Nothwendigkeit

erachtete, die Oberhand im londoner Kabinet erhalten und neüe Anlehnungspunkte an das berliner Kabinet gesucht, die sich in Folge einer Eröffnung darboten, welche von Berlin aus an Thornton, den englischen Minister bei der Stadt Hamburg, gemacht worden war. Der preüßische Gesandte in London, der nach dem Bruch mit England nicht abgereist war, nahm seine diplomatischen Geschäfte wieder auf, und der neüe Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Howick (bekannter unter dem Namen Gray, den er führte, als er in der Opposition saß) zeigte durch ein Umlaufschreiben vom 25. September den Gesandten der fremden Mächte an, daß die am 13. Mai 1806 angeordnete Blokade des Elbstroms, der Weser und der Ems, wieder aufgehoben worden sei. Endlich reiste am 1. Oktober Lord Morpeth von London ab, um sich in das Hauptquartier des Königs von Preüßen zu begeben, beauftragt, diesem Subsidien und mächtige Diversionen zu versprechen. Die Unparteilichkeit erheischt es zu sagen, daß, wie in England wol mit Fug und Recht behauptet worden ist, Graf Haugwitz, der von seinem Könige zum Unterhandeln mit Lord Morpeth beauftragt war, die erste Conferenz absichtlich verzögert habe, um den Ausgang der Schlacht von Jena abzuwarten. Der Lord war am 12. Oktober in Weimar eingetroffen. Auch beschuldigten die Engländer den Marquis Lucchesini, er habe dem Lord Morpeth frank und frei herausgesagt, daß die Unterhandlung mit England von dem Erfolg dieser Schlacht abhängig gemacht werden müsse. Sodann wurde der Oberst Krusemark vom Könige nach St. Petersburg entsendet, um einen Operations- oder vielmehr einen Marschplan für die russischen Hülfsvölker zu vereinbaren. Und so begann, unter den Auspicien Preüßens, die vierte Coalition gegen Frankreich's Haüptling, den Erben der Revolution!

Bevor es zum Aüßersten kam, versuchte der König von Preüßen noch ein Mal den Weg der Unterhandlung. Er schickte den General Knobelsdorff nach Paris, um den Marquis Lucchesini zu ersetzen. Beide Minister hatten mit Buonaparte eine Zusammenkunft, deren Ergebniß von Lucchesini selbst nach Berlin überbracht wurde; allein der Inhalt dieser Besprechung, der französischer Seits als von entscheidendem Einfluß auf die Entschließung des berliner Kabinets s. Z. dargestellt worden ist, ist preüßischer Seits ein Geheimniß geblieben. Vom französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gedrängt, sich über die Bewaffnungen und Mobilmachungen in Preüßen

zu erklären, antwortete General Knobelsdorff unterm 12. September 1806: „Die Gründe, welche den König dazu bewogen hätten, wären die Folge eines Complots der Feinde Frankreichs und Preüßens, welche, eifersüchtig auf die innigen Verhältnisse, welche zwischen beiden Mächten Statt fänden, das Unmögliche gethan hätten, um durch falsche, von allen Seiten eingelaufene Berichte Besorgnisse zu erwecken." Und Knobelsdorff fügte hinzu: „Was den Geist dieser Maßregel schlagend darthut, das ist, daß S. M. sie mit Niemanden, wer es auch sei, verabredet hat, und daß die Nachricht davon früher nach Paris, als nach Wien, St. Petersburg und London gelangt ist."

Waren Auslassungen dieser Art, die am 20. September wiederholt wurden, des Vertreters eines Königs von Preüßen würdig? Nein, antwortet das unparteiische Urtheil der Geschichte, und verdammt sie sogar als grobe Lügen, die selbst der ränkevollsten Politik unwürdig sind. In der That, wenige Tage darauf, am 1. Oktober, nahm Knobelsdorff eine ganz andere Sprache an.

Indem er Buonaparte einen Brief seines Königs übergab, dessen Wortlaut nicht bekannt geworden ist, wies er auf die Bedenken hin, welche Preüßen fassen müsse, wenn es sich von französischen oder von Kriegsvölkern der Vasallen Frankreichs bedroht sehe, die jeden Augenblick Marschbefehl bekommen könnten. Zugleich kündigte er an, den Befehl zu der Erklärung erhalten zu haben, — der König, sein Herr, verlange:

1) Daß die französischen Kriegsvölker, deren Berufung nach Deütschland durch gar keinen Rechtsgrund zu beschönigen sei, unverzüglich über den Rhein zurückgezogen würden, alle, sammt und sonders, ohne Ausnahme, so zwar, daß sie ihren Rückmarsch an dem Tage anzutreten hätten, an welchem der König sich versprechen könne, die Antwort des Kaisers zu empfangen, und daß dieser Rückmarsch ohne Unterbrechung fortgesetzt werde; denn, so wurde hinzugefügt, ihr sofortiger und vollständiger Rückzug ist, auf dem Punkte, wo die Sachen angelangt sind, das einzige Pfand von Sicherheit, welches der König annehmen kann.

2) Daß von Seiten Frankreichs nicht das mindeste Hinderniß mehr dem Plane in den Weg gelegt werde, der zur Bildung eines norddeütschen Vereins gefaßt worden sei, und der alle Staaten ohne Ausnahme zu umfassen habe, welche nicht im Grundvertrage des rheinischen Bundes genannt worden seien.

3) Daß unverzüglich eine Unterhandlung eröffnet werde, um endlich alle noch in der Schwebe seienden Gegenstände zu erörtern und auf dauerhafte Weise festzustellen; und daß hierfür Seitens Preüßens als Grundbedingung erstlich die Trennung Wesels vom französischen Reiche und zweitens die Wiederbesetzung der drei Abteien Elten, Essen und Werden durch preüßische Kriegsvölker verlangt werden müsse.

„In dem Augenblicke“, fügte Knobelsdorff hinzu, „wo S. M. die Gewißheit haben wird, daß diese Grundlage angenommen sei, wird der König die Stellung wieder einnehmen, die er nur mit Leidwesen verlassen hat; er wird für Frankreich jener aufrichtige und friedfertige Nachbar wieder sein, der so lange Jahre ohne Eifersucht den Ruhm eines braven Volks gesehen und dessen Wohlfahrt stets gewünscht hat. Allein die jüngsten Nachrichten, die über den Marsch französischer Kriegsvölker eingelaufen sind, nöthigen den König, seiner Pflichten unverzüglich eingedenk zu sein. Der Unterzeichnete ist angewiesen, dringend auf eine sofortige Antwort zu bestehen, die auf alle Fälle, spätestens am 8. Oktober, im Hauptquartier des Königs anlangen muß; indem S. M. immer noch die Hoffnung hegt, daß sie zeitig genug eintreffen werde, bevor ein unerwarteter und rascher Verlauf der Ereignisse und ein Begegnen der Kriegsvölker die eine oder andere Partei in die Nothwendigkeit werde versetzt haben, auf ihre Sicherheit Bedacht zu sein.“

Wer mit unbefangenem Blick die Lage der Dinge ansah, der konnte es sich nicht verhehlen, daß Preüßen sich unter wenig günstigen Aussichten in einen so entscheidenden Kampf einließ; denn die russischen Hülfsvölker hatten noch kaum die Gränzen ihres Vaterlandes überschritten; der Kurfürst von Sachsen zögerte, die seinigen dem preüßischen Heere anzuschließen, und es ließ sich voraussehen, daß auf seine Bundesgenossenschaft eben kein großer Verlaß sein werde; und was den Kurfürsten von Hessen betraf, so machte der, indem er sich über seine Lage völlig taüschte, Anspruch auf Neütralität, in welcher Hoffnung er es auch erlangt hatte, daß die preüßischen Truppen, welche Anfangs ihren Marsch nach dem Rhein durch seine Länder genommen hatten, sie wieder verließen, um sich in Sachsen zusammenzuziehen. Der Friede mit England war noch nicht förmlich wieder hergestellt; der König von Schweden, unruhigen Geistes und mißtrauischen Gemüths, behauptete noch immer seine feindliche Hal-

tung; und endlich hatte Preüßen, wer will's leügnen, in Deütschland wenig Freünde! Seine einseitige Politik hatte sie verscherzt!

So mußte Preüßen darauf gefaßt sein, ganz allein die ersten Schläge der französischen Riesenmacht abzuwehren. Seine Kriegsleüte machten zwar auf dem Übungsplatze ihre Sachen bewunderungsvoll, aber wie sah es muthmaßlicher Weise auf dem Schauplatze des ernsten Waffenspiels mit ihnen aus; nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil seines Heeres hatte an den Kriegsereignissen der ersten Revolutions- und der Kämpfe in Polen Theil genommen, und das war lange her; diejenigen seiner Oberanführer, welche unter Friedrich II. zu siegen gelernt hatten, waren durch die Schwächen des Greisenalters gebeügt und erlahmt; den anderen, obwol voll Eifer und Muth, fehlte alle Erfahrung, und der große Haufe des jungen Kriegervolks von der Klasse der Anführer war von einem unerträglichen Hoch- und Übermuth besessen, der alle Gränzen der Selbstkenntniß überschritt.

Bei gleicher Stärke konnte ein also zusammengesetztes Heer kaum hoffen, krieggewöhnte Soldaten und thatkräftige und unternehmende Führer zu besiegen, die auf hunderten von Schlachtfeldern über ebenbürtiges Kriegsvolk triumphirt, und Lorbeern gepflückt hatten unter den Augen eines Feldherrn, dem sie mit Leib und Seele schwärmerisch anhingen und geschworen hatten, in den Tod zu gehen für ihn und für den Wahn des Soldatenruhms der großen, der größten Nation der Welt! Allein es fehlte sehr viel an der Gleichheit der Kräfte der in den Kampf ziehenden Mächte: Buonaparte's Streitkräfte waren dem preüßischen Heere weit überlegen. Abgesehen von der französischen Jugend, welche der Senat, der anmaßend genug war, sich einen erhaltenden (conservateur) zu nennen, jeden Augenblick bereit war, der Ehrsucht des Usurpators zu opfern, verfügte dieser über Italien und einen großen Theil von Deütschland, dessen Fürsten vor Begierde brannten, in dem Taumel der eben erlangten Souverainetät ihr Müthchen zu kühlen auch im blutigen Waffentanz! Zu allem diesen kam die geringe Eintracht, die zwischen den Oberanführern des preüßischen Heeres obwaltete, so wie der Mangel an Selbstvertrauen und an Willenskraft des Königs, die, wäre sie vorhanden gewesen, dem gelehrten, so unfruchtbaren Hader über Operations- und Dispositionspläne, u. d. m. ein Ende gemacht haben würde.

Noch viel weniger konnten die Finanzquellen der preüßischen Monarchie den Vergleich aushalten mit denen des Feindes. Immer

noch arbeitend an Wiederherstellung des Gleichgewichts der Staatseinnahmen und Ausgaben, das durch die heillose Verschwendung des Vorgängers an der Spitze der Regierung gestört worden war, und nun neüerdings erschöpft durch zwei kostspielige und unnütz gewordene Mobilmachungen, so wie durch den Krieg mit England, der den preüßischen Seehandel vernichtete, hatten die Staatskassen kaum genügt, um alle die Unkosten zu decken, welche die Vorbereitungen zum bevorstehenden Feldzuge verursacht hatten. Im Fall eines unglücklichen Schlages, oder wenn der Krieg sich in die Länge zog, schien es unmöglich zu sein, neüe Anstrengungen zu machen. Noch ein anderes Übel entsprang aus der Unzufriedenheit, welche unter den stets zum Aufstand bereiten Einwohnern der polnischen Provinzen herrschte, eine Unzufriedenheit, die von französischen Sendlingen und ihren schlecht überwachten Ränken und Aufwiegelungen genährt und gestärkt wurde. Alles vereinigte sich mithin, um das Schicksal der preüßischen Monarchie vom Ausgang des ersten Waffentanzes abhängig zu machen.

Allein das junge Kriegervolk vom Offizierstande, ja die Einwohnerschaft des ganzen Landes, insonderheit der Hauptstadt, verlangte laut nach Krieg: ein einziges Gefühl beseelte alle Herzen, das Bedürfniß, vom Vaterlande die Schmach abzulenken, welche Buonaparte's hinterlistiger Verrath ihm bereitete. Niemals war eine öffentliche Meinung entschiedener, bestimmter und schärfer ausgedrückt, als die, welche den Krieg gegen Buonaparte und die Franzosen wollte; leider berechnete sie nicht ihre Kräfte, die der Enthusiasmus weit über der Wirklichkeit darstellte. Der Stand der Dinge war auf einem Punkte angelangt, daß, wie friedfertig auch Friedrich Wilhelm III. gesonnen sein mochte, es schwer gewesen wäre, einer so allgemeinen Bewegung zu widerstehen, dem Ruf des Volks, dem des Heeres: der König beschloß den — Krieg!

Bevor General Knobelsdorff sein Ultimatum überreicht hatte, waren die preüßischen Heerkörper in Bewegung gesetzt worden. Das schlesische Heer, 36,000 Mann stark, unter dem Befehl des Fürsten Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen, und bestimmt, den linken Flügel zu bilden, überschritt die Elbe und betrat den Boden der kur-sächsischen Lande. Der Kurfürst zögerte, sich mit den 18,000 Mann, die er unter Waffen hatte, Preüßen anzuschließen; er willigte erst dann ein, als ihm zugestanden wurde, daß

seine Hauptstadt Dresden nicht als fester Platz behandelt werden solle.

Den Oberbefehl über die preüßische Streitmacht hatte der König seinem Feldmarschall, dem regierenden Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, anvertraut, einem Greise von 72 Jahren, dem es an Selbstvertrauen fehlte und auch nicht das Vertrauen des Heeres besaß, das er anführen sollte. Zudem hatte er einen Gedanken gefaßt, von dem er, auch durch die überzeügendsten Beweise, nicht abzubringen war, den nämlich, daß Buonaparte, um nicht als Angreifer gelten zu wollen, sich auf die Vertheidigung beschränken werde. Der ganze Operationsplan des Herzogs war auf diese Voraussetzung gestützt, die in einem am 6. Oktober zu Erfurt gehaltenen Kriegsrath aufs Lebhafteste bekämpft wurde. Von da an waltete eine allgemeine Verstimmung unter den preüßischen Heerführern; allein die Ansicht des Herzogs behielt die Oberhand, und — entschieden war das Schicksal der Stiftung Friedrichs des Zweiten!

Nach des Herzogs Anordnungen sollte der Fürst Hohenlohe, welcher mit der Vorhut des linken Flügels bereits Saalfeld, Schleitz und sogar schon Hof besetzt hielt, und der Generallieutenant Rüchel, der mit dem rechten Flügel bis Mühlhausen sich ausdehnte, den Thüringer Wald umgehen, während der Herzog selbst, welcher, und unter ihm der Feldmarschall Möllendorf, den mittleren Hauptkörper des Heeres befehligte, der von Eisenach über Gotha und Erfurt hinaus bis Weimar aufgestellt war, den Thüringerwald überschreiten und die französischen Heerhaufen an der fränkischen Saale überraschen wollte. Der König befand sich bei diesem Hauptheere, dessen Vorhut, unter dem Herzog von Sachsen-Weimar, bereits jenseits des Waldes im Werrathal bei Meiningen stand. Ein Reserveheerkörper war den Befehlen des Prinzen Eugen von Württemberg untergeben; er rückte in den ersten Tagen des Monats Oktober von Berlin und der Mark Brandenburg über Dessau gegen den Saalkreis vor.

Die federführenden Schwertträger haben diesen Operationsplan des Herzogs von Braunschweig bitter getadelt; insonderheit haben sie es ihm vorgeworfen, daß er den Kurfürsten von Hessen-Kassel in Stich gelassen, statt die Lande dieses Fürsten zu betreten und sich durch dessen Kriegsvölker zu verstärken, die an 25,000 Mann zählten, allesammt brennend vor Begierde, sich mit den Franzosen zu messen. Es ist nicht das Amt des Erinnerers an jene Zeiten, Punkte

zu erörtern, die der Theorie des Kriegs angehören, ebenso wenig will er eine Frage untersuchen, die sich auf naturgemäße Weise von selbst aufdrängt; die Frage nämlich, ob der Berliner Hof nicht klüger gehandelt hätte, durch Unterhandlungen mit Buonaparte Zeit zu gewinnen, um die russischen Krieger abzuwarten, die mit Preüßen gemeinschaftliche Sache machen sollten, statt sich allein in einen Feldzug gegen einen mächtigen Feind einzulassen, mächtig durch die Hülfsquellen, über die er verfügte, mächtig aber auch durch die Thätigkeit, die er in seine Unternehmungen zu legen gewohnt war.

Der Plan des Herzogs von Braunschweig wurde von den Nachrichten gänzlich vereitelt, welche am 8. Oktober im Hauptquartier einliefen. Bereits am 21. September hatte Buonaparte ein Schreiben an die Könige, Mitglieder des rheinischen Bundes, folgenden Inhalts gerichtet:

„Mein Herr Bruder, es ist länger als ein Monat her, daß Preüßen bewaffnet, und aller Welt ist es bekannt, daß es gegen Frankreich und den Rheinbund waffnet. Wir suchen nach den Gründen, ohne sie erforschen zu können. Die Briefe, welche Se. preüßische M. an uns schreibt, sind freündschaftlich; des Königs Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister eröffnet, daß sein Herr den rheinischen Bund anerkenne und nichts gegen die Einrichtungen zu erinnern habe, welche im südlichen Deütschland getroffen worden sind.

„Preüßens Bewaffnungen, sind sie das Ergebniß eines Bündnisses mit Rußland, oder blos Ränke der verschiedenen Parteien, die in Berlin bestehen, und des Unverstandes des Kabinets? Haben sie den Zweck, Hessen, Sachsen und die Hansestädte zu zwingen, Bande zu knüpfen, auf welche die beiden letzten Mächte nicht eingehen zu wollen den Anschein haben? Will Preüßen uns selbst zwingen, die von uns abgegebene Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Hansestädte nicht in irgend einen Sonderbund eintreten dürfen; eine Erklärung, welche sich auf die Interessen des Handels von Frankreich und von Süddeütschland stützen, und darauf, daß England uns gelehret hat, wie jedwede Veränderung in der gegenwärtigen Lage der Hansestädte ein Hinderniß mehr für den allgemeinen Frieden sein würde? Wir haben auch erklärt, daß die Fürsten des Deütschen Reichs, welche nicht im rheinischen Bunde begriffen sind, Herren sein müßten, nur ihre Interessen und ihre Convenienzen zu Rathe zu ziehen; daß sie sich als völlig frei betrachten müßten; daß wir nichts thun würden, damit sie dem Rheinbunde beiträten, andrer Seits aber auch es nicht dulden würden, daß irgend Einer, wer es auch sei, sie zwänge, das zu thun, was ihrem Willen, ihrer Politik, den Interessen ihrer Völker entgegen sein würde. Diese so gerechte Erklärung, hat sie das berliner Kabinet verwundet, und will es uns etwa verpflichten, sie zurückzunehmen? Und unter allen diesen Gründen, welcher kann wol der rechte sein? Wir vermögen es nicht, ihn zu errathen, nur die Zukunft

allein kann das Geheimniß eines Benehmens entschleiern, das ebenso seltsam ist, als es unerwartet war. Einen ganzen Monat haben wir hinstreichen lassen, ohne dem Gang der Dinge irgend eine Aufmerksamkeit zu schenken. Unsere Gleichgültigkeit hat nur bewirkt, die Aufhetzer kühner zu machen, die den Berliner Hof in den unbesonnensten Kampf stürzen.

„Indessen haben Preußens Rüstungen den Fall herbeigeführt, der in einem der Artikel des Vertrags vom 12. Juli vorhergesehen worden ist; wir erachten es daher für nothwendig, daß alle Souveraine, welche den Rheinbund ausmachen, bewaffnen, um ihre Interessen zu vertheidigen, um ihr Gebiet zu gewährleisten und dessen Unverletzlichkeit aufrecht zu halten. Statt der 200,000 Mannschaften, welche Frankreich zu stellen verpflichtet ist, wird es mit 300,000 ins Feld rücken; auch haben wir soeben den Befehl ergehen lassen, daß die Truppen, welche zur Ergänzung dieser Zahl erforderlich sind, mit Postpferden nach dem Nieder-Rhein dirigirt werden; und da E. M. Truppen beständig auf dem Kriegsfuß geblieben sind, so ersuchen wir E. M. den Befehl zu ertheilen, daß sie ohne Verzug in Stand gesetzt werden, mit sämmtlicher Feldausrüstung zu marschiren und Theil zu nehmen an der Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sache, deren Erfolg, wir wagen es zu glauben, der Gerechtigkeit entsprechen werde, wenn sonst, gegen unsere Wünsche und selbst gegen unsere Hoffnungen, Preußen uns in die Nothwendigkeit versetzt, die Gewalt mit der Gewalt zurückzuweisen.

„Überdies bitten wir Gott, daß er Sie in Seinen heiligen und würdigen Schutz nehme.

Gegeben zu St. Cloud, den 21. September 1806.“ Napoléon.

Ähnliche Sendschreiben wurden an die Großherzoge von Berg, von Baden und von Hessen, so wie an den Fürsten-Primas des rheinischen Bundes gerichtet.

Das im Frankenlande versammelte Heer Buonaparte's zählte 200,000 Mann. Sein rechter Flügel bestand aus den Divisionen von Soult in einer Stärke von 36,000, und von Ney von 28,000 Mann, sowie aus 10,000 baierischen Völkern; das Centrum bestand aus dem Heerkörper Bernadotte's, den man damals schon Fürst von Ponte-Corvo nannte, 24,000 Mann stark, aus dem des Davoust 36,000 Mann, und der Reserve-Kavalerie nebst den Garden, zusammen 25,000 Mann, über die Murat den Befehl führte. Die Abtheilungen von Lannes, 30,000 Mann, und von Augereau 15,000 Mann stark, bildeten den linken Flügel.

Am 1. Oktober ging Buonaparte für seine Person über den Rhein. Der Großherzog von Hessen, der bis dahin noch immer über die Partei, die er ergreifen sollte, geschwankt hatte, beeilte sich, ein gar enges Bündniß mit ihm zu schließen. Buonaparte empfing in Bamberg die letzten Vorschläge des Königs von Preußen, mit einem

eigenhändigen Schreiben desselben. Der militärische Tagesbefehl, der in dieser Stadt am 6. Oktober erlassen wurde, war das Zeichen zum Kriege; ein Manifest Seitens Frankreichs gab es nicht, und man wendete alle Sorgfalt an, das preüßische nicht bekannt werden zu lassen. Man hörte in Frankreich von dem Dasein dieses Manifestes erst dann, als einige Monate später eine sogenannte Widerlegung desselben in Paris erschien. In der Kundmachung vom 6. Oktober sprach Buonaparte zu seinen Soldaten: es seien schon alle Vorbereitungen zu ihrer Rückkehr nach Frankreich getroffen gewesen, und Paris, die Hauptstadt, habe Siegesfeste vorbereitet, als der König von Preüßen durch seine Bewaffnungen angekündigt habe, er wolle den Krieg.

„Dieselbe Faction," heißt es weiter, „derselbe Zerstörungsgeist, welcher vor vierzehn Jahren, von unseren innern Spaltungen begünstigt, die Preüßen in die Ebenen der Champagne führte, beleben und leiten die Rathschlüsse unserer Feinde. Wenn es nicht mehr Paris ist, das sie verbrennen und dem Grunde gleich machen wollen, so sind es die Hauptstädte unserer Bundesgenossen, in deren Mitte sie ihre Paniere wollen flattern lassen; Sachsen ist es, das sie schon durch einen schamlosen Vertrag gezwungen haben, auf seine Unabhangigkeit Verzicht zu leisten und zu einer ihrer Provinzen zu machen; es sind endlich Eüre Lorbeern, die sie Eüch von der Stirne reißen wollen. Sollen wir unsere Völker aus Deütschland zurückziehen? Die Unsinnigen! Mögen sie erfahren, daß es leichter sei, die Hauptstadt zu verwüsten, als die Ehre der Söhne der großen Nation und ihrer Bundesgenossen zu trüben. Soldaten! es ist keiner unter Eüch, der auf einem andern Wege nach Frankreich zurückkehren will, als auf dem der Ehre; nur unter Triumphbogen dürft Ihr die Schwellen des Vaterlandes wieder betreten."

Wie anders klang die Ansprache, welche der König von Preüßen an sein Heer ergehen ließ!

„Alle Anstrengungen des Königs," hieß es darin, den Frieden aufrecht zu halten, sind vergeblich gewesen; und wenn ganz Norddeütschland, und vielleicht das gesammte Eüropa nicht der Willkür eines Feindes, der nicht die Ruhe kennt, und seinen verwüstenden Heerschaaren überlassen werden soll, dann ist der Krieg unvermeidlich. Der König hat ihn beschlossen, weil die Ehre und die Sicherheit des Staates in Gefahr sind. Er würde sich glücklich geschätzt haben, wenn es ihm gestattet gewesen wäre, sie auf freündschaftlichem Wege zu retten; das weiß die Armee, das weiß die Nation; allein er tritt mit vollem Vertrauen ein in den Kampf fürs Vaterland und für die Nationalehre, denn das gute Recht ist für uns. Der König hat es wol bemerkt, daß die Armee seit langer Zeit den Krieg wünscht; obwol höhere Rücksichten es verhinderte, diesem Wunsche früher zu entsprechen, so habe der König ihn nichtsdestoweniger zu schätzen gewußt, weil dieser Eifer in der Ehre und der Liebe zum Vaterlande seinen Ursprung habe. Es sei ein großer Grund der Genugthuung für den König, zu wissen, daß die Partei, welche er ergriffen habe, mit den Wünschen des Volks übereinstimme..... Wir gehen

einen Feind zu bekämpfen, der über zahlreiche Heere den Sieg davongetragen, mächtige Monarchien gedemüthigt, ehrwürdige Verfassungen zertrümmert und mehr als eine Nation ihrer Unabhangigkeit und selbst ihres Namens beraubt hat. Ein gleiches Schicksal war der preüßischen Monarchie vorbehalten. Ihres Glanzes beraubt, sollte sie einem fremden Herrscher unterthänig werden, dessen Habsucht schon den Norden von Deütschland verschlang..... Das Schicksal der Völker und der Kriegsheere liegt in der Hand des Allmächtigen; allein beständiger Sieg und eine dauerhafte Wohlfahrt stehen nur bei der Sache der Gerechtigkeit. Die Stimme der Zeitgenossen hat für uns gesprochen."

Ein zeitweiliger Sieg krönte die böse Leidenschaft der Ehrsucht, allein eine dauerhafte Wohlfahrt blieb, nach langen Jahren der Schmach, dem Volke vorbehalten, das da gelernt hat, wie Recht und Gerechtigkeit allein es sind, welche Throne aufrichten, und wie Vaterlandsliebe und Bürgertugenden allein es sind, die sie stützen und aufrechthalten.

Ein rascher, kühner und wohlberechneter Angriff fesselt den Sieg an seine Fersen! Also geschah es in den denkwürdigen Tagen des Oktobermonats 1806. Statt sich auf der Defensive zu halten, wie der Herzog von Braunschweig in seiner unglückseligen Verblendung bis auf den letzten Augenblick voraussetzte, warf Buonaparte übermächtige Massen auf den linken Flügel des preüßischen Heeres, drängte am 8. Oktober die äüßersten Vorposten desselben bei Saalburg zurück, und stand schon am 13. im Rücken seines Feindes bei Naumburg, wo derselbe seine Magazine hatte. Der 14. Oktober entschied das Schicksal der preüßischen Monarchie. Buonaparte in Person, mit seinen Marschällen Lannes, Ney, Augereau, Bernadotte, Murat und Soult und 80,000 Mann, gewann über den linken Flügel des preüßischen Heeres die nach Jena genannte Schlacht, die aus drei verschiedenen Affairen bestand. Zuerst wurde die Vorhut unter General Tauenzien bei Klosewitz über den Haufen geworfen; dann die Hauptarmee unter dem Fürsten von Hohenlohe bei Vierzehnheiligen geschlagen und endlich der General Rüchel, der mit dem rechten Flügel dem Fürsten zu spät zu Hülfe kam, und statt dessen Rückzug zu decken, das Gefecht erneüerte, bei Kapellendorf auseinander gesprengt. Dieses ganze Heer, dessen Stärke 50,000 Mann nicht überstieg, suchte sein Heil in wilder Flucht! Die zweite Schlacht am nämlichen Tage wurde bei Auerstedt vom Marschall Davoust mit 36,000 Mann über das 50,000 Mann starke Hauptheer der Preüßen, unter dem Herzoge von Braunschweig und dem Feldmarschall Möllendorf, gewonnen. Diese

Armee, auf ihrem Rückzuge vom General Kalkreüth gedeckt, bewerkstelligte ihn Anfangs in voller Ordnung, aber auch hier bemächtigte sich bald ein panischer Schreck der preüßischen Kriegsvölker; alle Bande der Disciplin löſten sich auf; Alles lief wild durcheinander und auf und davon!

Nie hat Buonaparte im ehrlichen Kampfe einen glorreichern und in seinen Folgen vollständigern Sieg errungen, als am 14. Oktober 1806 auf den Plateauhöhen von Jena und Auerstedt!

Der Herzog von Braunschweig starb einige Wochen nachher zu Ottensee bei Hamburg an der schrecklichen Wunde, die er in der Schlacht davongetragen, schrecklich, da ihm beide Augen ausgeschossen worden waren; bevor er aber aus diesem Leben schied, beging Buonaparte die Grausamkeit, ihn wissen zu lassen: „Die Dynastie der Welfen habe aufgehört zu regieren!"

Zwei Tage vor der Schlacht richtete Buonaparte ein Schreiben an den König von Preüßen, als Antwort auf dessen Brief vom 25. September. In diesem Schreiben wurde Preüßen Frieden angeboten, aber in Ausdrücken, die es dem Könige nicht gestatteten, das Anerbieten anzunehmen. „Eüre Majestät wird besiegt werden", so schrieb Buonaparte; „heüte ist sie noch unberührt und kann in dem Range, der ihr gebührt, mit mir verhandeln, sie wird, bevor vier Wochen abgelaufen sind, unter ganz veränderten Verhältnissen in Unterhandlung treten müssen." Ueberdies wurde dieser Brief dem Könige erst am 14. Oktober in dem Augenblick übergeben, als der Donner der Kanonen sich schon hören ließ. Der König antwortete darauf von Sömmerda, wo er sich nach der Schlacht befand, und schlug einen Waffenstillstand vor. Lucchesini erschien am 20. Oktober zu Wittenberg im Hauptquartier Buonaporte's, um Friedensvorschläge zu machen, und einige Tage darauf folgte General Zastrow. Buonaparte verweigerte die Waffenruhe; allein der Marschall Duroc erklärte in seinem Namen, daß, wenn der König von Preüßen bereit sei, Opfer zu bringen, die Grundlagen des Friedens sogleich entworfen werden könnten. Die Bedingungen waren hart, aber mäßig im Vergleich mit denen, welche einige Monate später gefordert wurden. Magdeburg, die Altmark und Südpreüßen blieben dem Könige, und als Contribution sollte er 100 Millionen Francs entrichten. Am 30. Oktober wurden diese Grundlagen von den Bevollmächtigten zu Charlottenburg unterzeichnet; allein vier Tage darauf rief Buonaparte die

Polen zur Insurrection auf, und verweigerte es, Das zu bestätigen, was Duroc in seinem Namen zugestanden hatte; er erklärte, den Zustand, in welchen die Schlacht von Jena Preüßen versetzt, nutzen zu wollen, um mit Rußland und Großbritanien Frieden zu schließen. Die beiden preüßischen Unterhändler willigten darauf ein, am 16. November mit Duroc eine neüe Übereinkunft, jedoch unter Bedingungen zu schließen, die von Seiten des Königs nicht erfüllt werden konnten, namentlich eine derselben, welche sich auf den Anmarsch der russischen Kriegsvölker bezog. Dem Könige blieb in der Lage, in der er sich befand, nur die Wahl, entweder dem Sieger sich in die Arme zu werfen, oder sich aufs engste mit Rußland zu verbinden. Letzteres zog er vor; lud aber nichts destoweniger die Höfe von St. Petersburg und London ein, sich mit ihm über die Grundlagen eines Friedensvertrags mit Frankreich zu verständigen, in Folge dessen Lucchesini Befehl erhielt, den Ausgang dieser Maßregel im Hauptquartier Buonaparte's abzuwarten.

Am 28. Januar 1807 kam der Friedensvertrag zwischen England und Preüßen zu Stande, der zu Memel von J. Hely, Baron Hutchinson und dem Staatsminister Friedrich Wilhelm von Zastrow unterzeichnet wurde. Haben gleich die später eintretenden Ereignisse diesen Vertrag vernichtet, so verdient er doch als eine historische Urkunde in einer seiner hauptsächlichsten Bestimmungen kurz erwähnt zu werden. Diese Bestimmung lautete dahin, daß der König von Preüßen auf die kur-braunschweigschen Lande Verzicht leiste, und daß, wenn diese Lande in Folge der Kriegsereignisse von seinen Truppen wieder besetzt werden sollten, er sie im Namen des Königs von England in Besitz zu nehmen und die frühere Regierungsform mit den dazu gehörigen öffentlichen Behörden wieder herzustellen habe. Einem andern Artikel zufolge sollte der Kaiser von Rußland eingeladen werden, die Bürgschaft für diese Bestimmungen zu übernehmen.

Buonaparte hatte seinem ermüdeten Kriegsheere Ruhe gönnen, er hatte dessen stark gelichteten Reihen durch Zuzug aus Frankreich und den Rheinbundstaaten ausfüllen müssen. Mit erneüerter Kraft begann er 1807 einen Winterfeldzug in Preüßen gegen die vereinigte preüßisch-russische Kriegsmacht, und es kam am 8. Februar auf den Feldern von Preüßisch-Eylau zu einer Schlacht, wie sie blutiger bis dahin in den Jahrbüchern der Kriegsgeschichte noch nicht genannt worden war. Das Schlachtfeld blieb zwar im Besitz der Franzosen, aber sie er-

kauften diesen Vortheil, wie die Gegner behaupteten, mit dem Verlust von 30,000 Todten und 12,000 Verwundeten, und sahen sich in Folge dieser ungeheüern Einbuße genöthigt, zehn Tage darauf hinter die Passarge und Alle in eine Vertheidigungslinie zurückzugehen. Buonaparte schickte gleich nach der Schlacht seinen General Bertrand an Benningsen, den Oberanführer des russischen Heeres, um demselben friedliche Eröffnungen zu machen, aber dieser gab die einfache, echt soldatische Antwort: „Sein Kaiser habe ihn geschickt, zu schlagen und nicht zu unterhandeln", und nicht viel besser ging es Bertrand beim Könige von Preüßen, von dem er eine ausweichende Antwort erhielt. Auch ein Brief, den Buonaparte von Ostrolenka aus vom 26. Februar 1807 an König Friedrich Wilhelm III. richtete, und worin er seine Bereitwilligkeit zu erkennen gab, in Friedensunterhandlungen auf einem Congresse einzutreten, zu dem auch England und die Türkei zu ziehen seien, und der mit den Worten schloß: „Ich müßte vor mir selbst schaudern, wenn ich die Ursache so viel vergossenen Blutes wäre; allein was soll ich machen?" blieb ohne Folge.

Nach der mörderischen Schlacht von Preüßisch-Eylau bezogen die beiderseits geschwächten Heere wieder ihre Winterquartiere, und es herrschte ohne weitere Verabredung Waffenruhe, die bis Ende Mai ausgedehnt wurde.

Während dieser Zeit kam, als der Kaiser Alexander von Rußland und der König von Preüßen in der kleinen ostpreüßischen Stadt Bartenstein verweilten, auf den Rath Hardenberg's, dem vom Könige die Leitung der Staatsgeschäfte übertragen worden war, am 26. April 1807 eine denkwürdige Übereinkunft zu Stande, denkwürdig darum, weil die Grundlagen, welche über das Schicksal Deütschlands verabredet wurden, sieben Jahre später fast wörtlich in Erfüllung gegangen sind.

Diese Übereinkunft war ein Gegenstück zu der englischen Note vom 19. Januar 1805, von der an einer frühern Stelle dieser Erinnerungen die Rede gewesen ist. In der That, Rußland und Preüßen nahmen den, von Pitt für die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe in Eüropa und ihre künftige Aufrechthaltung gefaßten Plan wieder auf, der damals, 1805, nur deshalb mißlungen war, weil man die Unklugheit begangen hatte, ihn ohne Preüßen ausführen zu wollen, dessen Mitwirkung für den Erfolg doch so nothwendig war.

Die Art. 1—3 der bartensteiner Übereinkunft zeichneten die

Principien, nach denen man die Grundlagen eines mit Buonaparte zu schließenden Vertrags aufbauen wollte. Man nahm sich vor, Frankreich nicht zu schwächen, auch sich nicht in seine inneren Angelegenheiten zu mischen; man wollte blos der Vergrößerung dieser Macht Gränzen setzen und ihr Bedingungen auferlegen, welche die Billigkeit, die Gerechtigkeit und die Mäßigung vorschreiben; man wollte endlich die Unabhangigkeit der anderen Mächte sicher stellen, indem man sie in einen Zustand von Kraft versetzte, der sie befähigte, die Unabhängigkeit zu behaupten, und diejenigen entschädigen, welche Verluste erlitten hatten. Die Veränderungen, welche man beim Zustande der Dinge, wie er vorgefunden werden möchte, für nothwendig erachten würde, sollten durch Gebietsabtretungen des Feindes und seiner Bundesgenossen bewirkt werden, oder je nach Befinden durch gegenseitigen Tausch. Die Wiederherstellung Preüßens in seinen, seit 1805 verlorenen Besitzungen war, nach Art. 4, eine der wesentlichsten Bedingungen des neüen Abkommens, und es sollte ihm für die Provinzen, die nicht erstattet werden könnten, ein Äquivalent und eine bessere militärische Gränze zu Theil werden. Vermöge Art. 5 anerkannte man die Nothwendigkeit der Unabhangigkeit Deütschlands; man that den Grundsatz kund, daß diese Unabhangigkeit nicht bestehen könne, so lange Frankreich Herr der Rheinlinie sei, oder Kriegsvölker in Deütschland stehen habe. Man wolle indessen doch nicht darauf bestehen, die alte deütsche Reichsverfassung wiederherzustellen, wol aber in Deütschland eine Staatenverbindung schaffen, welche durch eine gute militärische Gränze und eine Vertheidigungslinie gedeckt werde, die gleichlaufend mit dem Rheinstrome sei. Die Errichtung dieses Systems könne, wie Art. 6 anerkannte, nur in Übereinstimmung mit Österreich erfolgen; man werde Alles aufbieten, jedweden Gegenstand der Eifersucht zwischen dieser Macht und Preüßen zu beseitigen, damit unter ihnen eine einige und dauernde Verbindung herrsche. In der vollen Überzeügung, die Unabhangigkeit Deütschlands und ganz Eüropas erfordere es, daß Österreich eine Macht ersten Ranges sei, so wollte man alle Anstrengungen vereinigen, um ihm alles Das zu verschaffen, was zur Befestigung seiner Macht nothwendig sei, und namentlich auf die Rückgabe Tirols und desjenigen Theils von Italien bringen, der im presburger Frieden verloren gegangen. Dem Könige von England wurde, im Art. 7, eine Vergrößerung seiner deütschen Länder und, unabhangig von seinem Beitritt zum Deütschen Bunde,

ein Ausdruck, der hier zum ersten Male, also schon 1807, gebraucht wird, — ein beständiges Vertheidigungsbündniß mit Preüßen angeboten. In ähnlicher Richtung sollte, in Art. 8, eine Einladung an den König von Schweden ergehen, und, nach Art. 9, der König von Dänemark aufgefordert werden, der Übereinkunft beizutreten. Könne der Prinz von Oranien in der Statthalterschaft von Holland nicht wieder hergestellt werden, so wollte man ihm mindestens Das wieder verschaffen, was er in Deütschland durch den Krieg verloren, zugleich aber auch Entschädigungen, die ihm in Holland für sein Privateigenthum zuständig seien. Zwei andere Artikel der bartensteiner Übereinkunft bezogen sich auf die italiänischen und türkischen Zustände, welche hier mit Stillschweigen übergangen werden können.

England beeilte sich, diesem Vertrage sofort beizutreten; ja es that noch mehr; denn es bewilligte Preüßen unterm 27. Juni 1807 eine Subsidie zum Betrage von einer Million Pfund Sterling blos für das Jahr 1807; allein die Hülfe kam zu spät; bevor der betreffende Vertrag bestätigt werden konnte, hatte Preüßen, seinem Schicksale unterliegend, den tilsiter Frieden unterzeichnet. Was Österreich und Schweden betrifft, so lehnte erstere Macht den Beitritt ab; Schweden aber hatte schon fünf Tage vorher einen Sondervertrag mit Preüßen geschlossen, in Folge dessen eine militärische Diversion nach Pommern unternommen wurde.

Die Feindseligkeiten zwischen den zwei großen Heeren in Preüßen nahmen in den ersten Tagen des Monats Juni 1807 wieder ihren Anfang. Seit dem 5. dieses Monats fanden täglich kleinere und größere Gefechte und Treffen Statt, in denen das Kriegsglück hin- und herschwankte; aber am 14. kam es zu einer Schlacht, welche dem Kriege ein Ende machte und das Schicksal der preüßischen Monarchie entschied; es war die Schlacht bei Friesland, wo nur Russen gegen die Franzosen kämpften; die Preüßen wurden an demselben Tage, aber auf einem andern Schlachtfelde, vor Königsberg, mit einem Verluste von 3000 bis 4000 Mann, ebenfalls überwunden. Die vereinigten russisch-preüßischen Kriegsvölker überschritten auf vollem Rückzuge in der Nacht vom 18. zum 19. Juni den Memelstrom, längs dessen linken Ufer Buonaparte sein Heer aufstellte; er war nun Herr und Meister der ganzen preüßischen Monarchie, bis auf das kleine Bruchstück, welches zwischen dem genannten Strome und der Stadt Memel liegt, eine Strecke von nur 10—12 Meilen in der Länge; dieser Bruchtheil allein war dem Könige verblieben!

Kaum hatte Buonaparte sein Hauptquartier in Tilsit eingerichtet, als ein russischer Bevollmächtigter erschien, um Waffenstillstand zu erbitten. Dieser wurde am 21. Juni abgeschlossen, darin aber auf die preüßischen Truppen nicht Rücksicht genommen. Für diese kam er erst am 25. Juni zu Stande, an dem nämlichen Tage, an welchem die famose Zusammenkunft zwischen dem Kaiser Alexander und Buonaparte, mitten auf dem Memelstrom, bei Tisit, Statt fand. Der König von Preüßen nahm erst an einer zweiten Theil, die auf den folgenden Tag anberaumt wurde. Von da an nahmen Alexander und Friedrich Wilhelm ihr Hauptquartier ebenfalls in der Stadt Tilsit.

Während beide Herrscher von Buonaparte als seine Gäste aufgenommen und bewirthet wurden, arbeiteten die Minister am Friedenswerke, und zwar von französischer Seite: Talleyrand; russischer Seits: Fürst Kurakin, der unter Kaiser Paul Minister der auswärtigen Angelegenheiten während des ganzen französischen Kriegs, seit 1805 aber nicht im Kabinet gewesen war, und der General Fürst Labanow-Rostowki. Die preüßischen Unterhändler waren: der Feldmarschall Graf Kalkreüth und der Graf August von der Goltz, der Gesandter seines Königs am Petersburger Hofe gewesen war.

Bevor wir jedoch den tilsiter Friedensvertrag mittheilen, müssen wir einen Rückblick werfen auf frühere Perioden der preüßischen Geschichte, um das, was jener Vertrag bestimmte, erklärlich finden können.

Wir müssen von der Auflösung des Polnischen Reichs sprechen und von seiner Theilung unter die drei Nachbarn: Rußland, Österreich und Preüßen. Wie die Vernichtung der politischen Einheit des Deütschen Reichs hauptsächlich in der Reformation wurzelt, so muß man auch die gänzliche Auflösung des Königreichs Polen den Religionsstreitigkeiten zwischen römisch-katholischen und protestantischen Glaubensgenossen, oder den sogenannten Dissidenten, zuschreiben, zu denen sich noch seit 1790 die durch französische Propagandisten ausgebreiteten Grundsätze des allgemeinen und gewaltsamen Staatsumsturzes gesellten; denn die ersteren sowol als die letzteren haben den Nachbarmächten im 18. Jahrhundert immer die Veranlassung gegeben, sich in die inneren Angelegenheiten des Polnischen Reichs zu mischen.

Hätte die polnische Nation, oder vielmehr der Adel, der allein die ganze Nation darstellte, weil Bürger und Bauer kaum Menschen-

rechte genossen, — mehr auf allgemeines Staatswohl und Einigkeit Rücksicht genommen, und Johann Casimir's, ihres letzten Königs aus dem Hause Wasa, auf dem Reichstage von 1661 ertheilten Rath wegen der Thronfolge beherzigt, so würde Polen noch heüte ein selbständiges Reich sein, und es demnach im Staatensystem Europas anders aussehen, als es gegenwärtig wirklich der Fall ist. Jener staatskluge König sprach bei Gelegenheit, daß es nothwendig sei, den Thronfolger noch bei Lebzeiten des jedesmaligen Königs zu bestimmen, u. a. folgende denkwürdige Worte:

„Ich fürchte, mit Rücksicht auf die jetzt überall eingeführten stehenden Heere, unser Staat werde über kurz oder lang von den Nachbarn überfallen und getheilt werden. Jeder wird lieber einen Theil mit Gewalt nehmen, als das ganze durch freie Wahl nach bestimmten Gesetzen regieren lassen wollen. Der Moskowite, Gott wolle es, daß ich ein falscher Prophet sei, wird in Gemeinschaft mit seinen Kosaken, die Völker überfallen, die seine Sprache reden und es versuchen, sich in Littauen bis an den Bug und die Narews auszubreiten, vielleicht gar bis an die Weichsel. Der Kurfürst zu Brandenburg wird seine Gedanken auf Großpolen und einige benachbarte Woywodschaften richten und nach unumschränkter Herrschaft über ganz Preüßen trachten. Das Haus Österreich wird sich bei dieser allgemeinen Zerrüttung nicht vergessen: Krakau und die davon abhangenden Landschaften werden sein Loos sein." *)

Diese, aus richtigen Staatsregierungsgrundsätzen hergeleitete Vorhersagung fing mit dem Jahre 1772 an in Erfüllung zu gehen, und doch achteten die polnischen Stände weder auf diese, noch auf die sechzehn Jahre später, nämlich zu Ende des Jahres 1788, vom letzten, übrigens ganz von Rußland abhangigen, Könige Stanislaus Augustus Poniatowsky ihnen gemachte wohlgemeinte Erklärung, wo er aüßerte: „Auch er wünsche, daß seine Prophezeihungen nicht eintreffen möchten; aber er zittere nun für sein Vaterland, und fürchte, daß es sogar um den Namen Polen geschehen sei! Er wolle jetzt Allen nachgeben und zusehen; die Stände möchten sich alsdann alle Folgen selber zuschreiben." **)

Allein bei einigen vornehmen und reichen, russisch gesinnten Polen, deren Partei im eigentlichen Verstande auch der König anhing, war Alles in den Wind geredet. Denn der Druck der Dissidenten

---

*) Lunigii Orat. procerum Europae. Lips. 1713. I, II, p. 243.

**) Ségur, Tableau historique et politique de l'Europe depuis 1786 jusqu'en 1796; 3e édition. Paris, 1803. 3 vols. in 8°.

nahm dergestalt überhand, daß derselbe 1767 einen innern Religionskrieg veranlaßte, der mit größter Erbitterung, ja mit Grausamkeit geführt wurde, wobei das Gebiet der benachbarten Mächte, besonders das russische, nicht verschont blieb, und überdies noch pestartige Krankheiten entstanden waren. Diese Zeitumstände und inneren Zerrüttungen, in denen die polnische Nation sich selbst aufrieb, benutzten Rußland, Preüßen und Österreich, um alte Ansprüche auf einige Provinzen des Polnischen Reichs geltend zu machen, die im Monat September 1772 durch Manifeste kund gemacht und mit gewaffneter Hand so unterstützt wurden, daß eine jede der drei Mächte das von ihr auserschene Land militärisch besetzen ließ. Preüßischer Seits geschah dies am 13. September 1772. Nach mancherlei Schwierigkeiten und erlassenen Gegenerklärungen sah sich endlich die Republik Polen, mit ihrem Könige an der Spitze, genöthigt, am 21. August, 1. und 18. September 1773 auf dem Conföderations-Reichstage die Rechtmäßigkeit der von Österreich, Rußland und Preüßen gemachten Ansprüche anzuerkennen und die in Besitz genommenen Lande durch besondere Verträge auf ewige Zeiten feierlichst abzutreten. Hierdurch erhielt nun —

Rußland im polnischen Livland, in der Hälfte des Palatinats Polozk, in den Palatinaten Witebsk und Mscislaw und in einem Theile von Minsker an den Flüssen Düna, Dniepr und Drutsch einen Flächenraum von 1294 Q.-M., woraus die zwei Statthalterschaften Polozk und Mohilew gebildet wurden.

Österreich bekam in der Grafschaft Zips, in der Hälfte des Palatinats Krakau, in einem Theile des Lublinischen und Sendomirischen Palatinats, einem Theile des Landes Chelm, dem Palatinat Rothreüßen, dem größten Theile von Belz, in dem Lande Halitsch, und einem Theile von Wolyn und von Podolien, als Ländern, welche ehedem die mit Ungarn verbunden gewesenen Königreiche Lodomirien und Galizien, ausgemacht hatten, 1200 Q.-M. Flächenraum, für welchen der frühere Name des Königreichs Galizien und Lodomirien wiederhergestellt wurde; und an —

Preüßen trat der König von Polen das polnische Preüßen oder, mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn, das Herzogthum Preüßen ab, bestehend aus den vier Landschaften Pomerellen, dem Kulmerland, das Marienburger Gebiet und Ermland; so wie einen Theil von Großpolen südlich bis an und über den Netzefluß, zusammen 631 Q.-M. Bodenfläche, wovon ersteres den Namen Westpreüßen, letzteres aber den Namen Netzdistrict erhielt. Zugleich entsagte Polen der Lehnsherrlichkeit, welche in dem welauischen Vertrage von 1657 festgesetzt war, hob auch die Artikel 6—19 und 21 dieses Vertrags gänzlich auf und anerkannte Preüßens königliche Würde.

Alle diese Provinzen zusammen betrugen ein Areal von 3125 Q.-M. und

das republikanische Königreich Polen behielt von dem 12600 Q.-M., die man ihm vor dieser ersten Theilung beilegte, noch einen Flächenraum von 9475 Q.-M.

Dieses Schicksal, welches sich der polnische Adel oder die Stände der Republik selbst zugezogen, hatte zwar insofern einige gute Folgen, daß die von 1776 an gehaltenen Reichstage friedlicher und ruhiger waren, auch die evangelischen Glaubensgenossen weniger Druck zu erleiden hatten; allein in neües Elend stürzten sich die Polaken, als ihre Machthaber sich in die kriegerischen Händel Rußlands mit den Osmanen mischten, und ihre Wortführer den in Frankreich seit 1789 entbrannten Geist des Umsturzes aller gesellschaftlichen Ordnung auch in ihrem Vaterlande zu verbreiten bestrebt waren. Die meisten Glieder des polnischen Adels, der sich durch einen Theil des Bürgerstandes verstärkt hatte, um dem in Frankreich zur Geltung kommenden demokratischen Principe mindestens scheinbar Rechnung zu tragen, ließen sich durch französische Aufwiegler unter mancherlei Versprechungen verleiten, ohne Zuziehung Rußlands, Österreichs und Preüßens 1791 eine neüe Verfassung zu machen und dadurch die von jenen Mächten 1776 gewährleistete Constitution eigenmächtig aufzuheben, weshalb auch Preüßen und Österreich, nach Bekanntmachung der neüen Verfassung, es ablehnten, ihre der Republik verheißenen guten Dienste bei Rußland geltend zu machen. Eine Grundbestimmung der neüen Constitution war die Errichtung eines Erbkönigthums und Verleihung desselben an den Kurfürsten Friedrich August zu Sachsen. Dieser unüberlegte Schritt, dem noch einige Beleidigungen der russischen Kaiserin Katharina II. vorangegangen waren, veranlaßte diese nicht nur aufs Neüe ihre Kriegsvölker ins Gebiet der Republik Polen einrücken zu lassen, sondern bewog auch den König von Preüßen, Friedrich Wilhelm II., ein Gleiches zu thun.

Die zu Warschau versammelten Stände und der noch immer an ihrer Spitze befindliche König Stanislaus Augustus ließen hierauf ihre Truppen in Bewegung setzen und vermehrten dieselben, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Allein in eben diesem Augenblick machten die Russischgesinnten unter den Ständen, die Grafen Potozky, Rzewusky und Branizky, eine Spaltung, begaben sich nach Targowitz und schlossen daselbst gegen die warschauer Constitutionellen unter russischem Schutze eine s. g. General-Conföderation, welcher bald darauf der König Stanislaus Augustus selbst beitrat und die gegen seine Neigung 1791 abgefaßte Constitution auf Befehl der russischen

Kaiserin Katharina II. wiederum vernichtete. Die General-Conföderation begab sich hierauf mit dem Könige nach Grodno, wohin auch ein Reichstag ausgeschrieben wurde, welcher nunmehr die drohende Gefahr theils mit Gewalt durch ein Aufgebot des Adels, der jedoch aus Abneigung gegen manche, dem Bürgerstande eingeraümte neüe Vortheile nicht auffaß, theils durch — öffentliche Gebete abwenden wollte. Es war aber Alles vergebens, denn weder das erstere, noch die letztere zeigten sich wirksam! Denn am 25. März 1793 erschien das königlich preüßische, und am 29. März oder 9. April das kaiserlich russische Manifest, durch welches die in Besitz genommenen Woiwodschaften von Polen beiden Monarchien für immer einverleibt wurden; und am 22. Juli erfolgte auf dem Reichstage zu Grodno die Unterzeichnung des Abtretungs-Vertrags mit Rußland, aber erst am 25. September 1793, nach vielen Widerspenstigkeiten, die Unterzeichnung des Einverleibungs-Vertrags mit Preüßen.

Durch diese zweite Theilung von 1793 verlor die Republik Polen abermals 5614 Q.-M. Flächenraum und behielt blos 3861 Q.-M. mit 3,512,710 Einwohnern übrig. Denn die von —

Rußland in Besitz genommenen Lande, als: die bei der ersten Theilung 1773 noch polnisch gebliebenen Theile der littauischen Woiwodschaften Polozk und Minsk nebst einem Sechstheile von Wilno; von Kleinpolen die Woiwodschaften Podolien mit der polnischen Ukraine, oder dem westlichen Reste der Woiwodschaft Kijow oder Kiew, die östlichen Hälften von Wolhynien, Nowogrodek oder Schwarz-Rußland, und von Brzesc oder Podlesien, zusammen, betrugen 4553 Q.-M., worauf sich 255 Städte, 10,081 Dörfer mit 30,011,680 Einwohnern befanden, welche 8,691,072 polnische Gulden Einkünfte brachten.

Der preüßische Antheil bestand vom vormaligen Großpolen: aus den Woiwodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, nebst dem Lande Wielun, Lentschiz und der Hälfte von Rawa, nebst den Städten Danzig und Thorn; von Masuren: aus der Hälfte von der Woiwodschaft Plozk und dem Lande Wyschogrod; von Cujawien: aus dem Reste der Woiwodschaft Inowrazlaw, der Woiwodschaft und dem Ländchen Dobrzyn; von Kleinpolen endlich aus einem Theile der Woiwodschaft Krakau, mit dem Kloster Czenstochau. Alle diese Provinzen zusammen betrugen 1061 Q.-M. Flächenraum, welchen in 262 Städten und 8274 Dörfern 1,136,389 Einwohner bewohnten, die 3,594,640 polnische Gulden Abgaben entrichteten. Diese Erwerbungen wurden Südpreüßen genannt.

Auch diese zweite Theilung brachte den polnischen Adel noch nicht zum Nachdenken, sondern er gab auch fernerhin den französischen Unruhstiftern Gehör und erwartete aufs Neüe thätige Hülfe von den Franzosen, die doch zweimal ausgeblieben war. Die Unzufriedenheit

der Polaken ward immer allgemeiner und die am 3. Februar 1794 auf dem eben begonnenen Deputations=Landtage beschlossene Verminderung der bewaffneten Macht bis auf 15,000 Mann war das Zeichen zum Aufstande. Zwei Brigaden der polnischen Truppen widersetzten sich der Ausführung jenes Beschlusses, und ihr Anführer, Namens Madalinsky, ließ sich nach französischer Art und Weise bei Warschau einen Eid der Freiheit, Gleichheit und Unabhangigkeit schwören, griff einen russischen Heerkörper an, schlug denselben, erbeütete eine Kriegskasse von 30,000 Rubel, fiel in das preüßische Großpolen ein und raubte, mit Begünstigung einiger Edelleüte, königliche Kassen mit mehr als 30,000 Dukaten. Unterdessen war der General Kosciusko in Krakau angelangt, ließ sich daselbst über die Annahme und Aufrechthaltung der Constitution einen feierlichen Eid schwören, übernahm den Oberbefehl über alle Kriegsvölker, die er aufs schnellste und eifrigste vermehrte und in den Waffen übte, errichtete ein Blutgericht und forderte alle Polen zur Gegenwehr auf, zu der sich auch bereits die in Littauen und Podlachien stehenden Regimenter entschlossen hatten, und zu den krakauer Conföderirten stießen. Unterdessen erließ der immerwährende Rath zu Warschau auf Befehl des russischen Generals ein Abmahnungsschreiben, und die Conföderation zu Krakau dagegen ein neües Aufmunterungs=Manifest, welches in den heftigsten Ausdrücken gegen Preüßen und Rußland abgefaßt war und die erregbaren Polaken blindlings in Wuth versetzte. Nunmehr rückten nach den im Monat März von Seiten Preüßens und Rußlands dem immerwährenden Rath zu Warschau übergebenen Noten mehrere preüßische und russische Kriegsvölker in das Gebiet der Republik ein, und besiegten die noch nicht geübten polnischen Heere in verschiedenen Gefechten, z. B. bei Opatow, Michalow, Pintschow, so daß dieser Aufstand in seinem ersten Ausbruche gedämpft worden wäre, wenn nicht mit einem Male die Warschauer sich mit der krakauer Conföderation verbunden und den größten Theil der seit 1793 in Warschau stehenden russischen Besatzung theils niedergemetzelt, theils gefangen genommen hätte.

Allein weder dieser über die Russen erfochtene Vortheil, noch einige andere über die Russen und Preüßen gewonnenen Gefechte halfen den Polen etwas, sondern erbitterten beide Monarchen nur noch mehr. Denn so tapfer auch Kosciusko nebst einigen seiner getreüen Unter=Anführer sich wehrte, so konnten sie doch theils der Treülosigkeit

mehrerer anderen polnischen Unter-Anführer, theils den weit stärkeren und kriegsgeübteren russischen und preüßischen Heeren nicht widerstehen. Kosciusko verlor am 6. Juni 1794 die mörderischen Schlachten bei Schelze und am 10. Oktober bei Madschiewitz, in welcher er selbst schwer verwundet in russische Gefangenschaft gerieth, aus welcher ihn erst Kaiser Paul Petrowitsch entließ und demselben gestattete, nach Nordamerika zu gehen, woselbst er auch im August 1797 mit großem Jubel empfangen wurde. Die übrigen kleineren Heerabtheilungen der Aufständischen unter Grabowsky, Poniatowsky, Bruder des Königs, Sierakowsky ꝛc., waren ebenfalls geschlagen und zerstreüt, so daß nunmehr Suwarow mit 40,000 Russen vor Warschau rückte, am 4. November 1794 die Vorstadt Praga stürmte, wobei 12,000 Polaken im Gefechte blieben, 4000 in der Weichsel ertranken, weil die Schiffbrücke von den Russen zerschossen wurde, als diese Fliehenden sich auf derselben befanden, und viele tausend wehrlose Einwohner von Warschau und Praga unter den Streichen einer rohen, in ihren Leidenschaften entfesselten Soldateska auf die grausamste Weise ihren Tod fanden. Die Russen rückten nun auch auf dem linken Ufer der Weichsel näher an Warschau, und der durch Kosciusko eingesetzte hohe Rath begab sich, mit Wawrzezky, dem polnischen Befehlshaber der Hauptstadt, am 7. November 1794 zum Könige Stanislaus und übergaben demselben wiederum die volle königliche Gewalt, worauf der blutige Sieger Suwarow am 9. in Warschau einrückte und die flüchtigen polnischen Truppen unter Wawrzezky verfolgen ließ. Diese wollten auf österreichisches Gebiet übertreten; allein am 18. November wurden sie bei Radotschyn eingeholt und genöthigt, sich zu ergeben. Die meisten Haüpter wurden ins Innere von Rußland geschafft. So endigte die Insurrection von 1794.

Polen stand nunmehr unter russischer Militärregierung, die vom General Buxhöwden mit unumschränkter Gewalt ausgeübt wurde, während das königliche Oberhaupt der Republik sich am 7. Januar 1795 nach Grodno begeben mußte, um daselbst der Entscheidung seines Schicksals gewärtig zu sein. Denn nicht nur die Preüßen rückten immer weiter bis an die Weichsel, die Pilica, den Bug und den Niemen vor, sondern auch die Österreicher besetzten fünf Woiwodschaften in Kleinpolen.

Die Kaiserin von Rußland nahm zu Ende des Jahres 1795 und zu Anfange 1796 von dem noch übrigen Theile Polens vollends in Besitz: die andere

Hälfte von Wolhynien, einen Theil der Landschaft Chelm bis an den Bug, die andere Hälfte von Brzesc und Nowogrodek, die übrigen fünf Sechstheile der Woiwodschaft Wilno, die halbe Woiwodschaft Troki bis an den Niemen und das Herzogthum Schamaiten ebenfalls bis an denselben, was alles zusammen einen Flächenraum von 2030 Q.-M. ausmachte, mit 332 Städten, 1322 Dörfern und 1,176,590 Einwohnern, die jährlich 6,183,754 polnische Gulden Abgaben zu entrichten hatten.

Der König von Preüßen eignete sich durch den am 26. Dezember 1795 erlassenen offenen Brief zu: einen Theil der Woiwodschaften Krakau und Masau, die Ueberreste der Woiwodschaften Rawa und Plozk, den größten Theil der Woiwodschaft Podlachien oder Bielsk und einen Antheil der Woiwodschaft Troki bis an den Niemen, nebst einem kleinen Stück vom Herzogthum Schamaiten in Littauen. Dieser preüßische Antheil enthielt einen Flächenraum von 997 Q.-M. mit 146 Städten, 4502 Dörfern, 939,297 Einwohnern und 3,826,833 polnischen Gulden jährlicher Abgaben. Man nannte ihn Neü-Ostpreüßen, mit Ausnahme der an Schlesien gränzenden Bezirke von Krakau, welche den Namen Neü-Schlesien erhielten.

Österreich endlich setzte sich am 27. April 1796 in den Besitz von dem übrigen Theile der Landschaft Chelm, von der Woiwodschaft Lublin, von dem Reste der Woiwodschaften Brzesc, Podlachien und Masau, von der ganzen Woiwodschaft Sendomir und von dem Überreste der Woiwodschaft Krakau, welche zusammen eine Bodenfläche von 834 Q.-M. enthielten, mit 219 Städten, 4765 Dörfern, 1,037,742 Einwohnern, und 3,548,594 polnischen Gulden Abgaben.

Über diese letzte Theilung, welche den Namen Polen und das republikanische Königreich aus der Reihe der Dinge strich, stellte der König Stanislaus Augustus am 25. November 1795 an demselben Tage, an welchem er dreißig Jahre vorher die Krone empfangen hatte, die Urkunde seiner Verzichtleistung an die drei Monarchen aus, die ihm eine jährliche Pension von 200,000 Dukaten aussetzten, die er in St. Petersburg verzehrte und bis an sein Lebensende, welches am 12. Februar 1798 erfolgte, genossen hat. Endlich wurde am 26. Januar 1797 zwischen dem Grafen Tauenzien, Namens des Königs von Preüßen, und den Grafen Ostermann und Bosborodko und dem Fürsten Kurakin, Minister des russischen Kaisers Paul Petrowitsch, zu St. Petersburg eine Übereinkunft abgeschlossen, kraft deren beide Mächte die gänzliche Auflösung der ehemaligen Republik Polen und ihre Vertheilung feierlichst kund thaten. Am nämlichen Tage wurde auch die Accessions-Akte des römischen Kaisers durch den Grafen Ludwig Cobenzl und diejenigen Akte des Königs von Preüßen ausgestellt, vermöge derer der König den Beitritt des römischen Kaisers annahm.

Polens Bevölkerung wurde in Edelleüte, Geistliche, Stadtleüte

oder Bürger und in Bauern eingetheilt, wovon jedoch die beiden letzten Klassen, wenn man die Bewohner der großen Städte Krakau, Posen, Wilno, Lemberg, Warschau ausnimmt, unter der Regierung der Königs-Republik keine — Menschenrechte genossen, sondern vom Adel und von der Geistlichkeit wie das Vieh behandelt werden konnten, und nicht selten alsc behandelt wurden. Nur der polnische Edelmann, Schlachzitz genannt, davon es eine große Menge gab, die meist in tiefe Armuth versunken war, genoß republikanische, und zwar ungebundene Freiheit. Er war unumschränkter Herr über seine von Abgaben und Lasten freien Güter, Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen, die er sogar ohne Prozeß hinrichten konnte, ohne dafür verantwortlich zu sein; er war Erbe von allen auf seinen Gütern kinderlos sterbenden Fremden; er stand nur zum Schein unter der Gerichtsbarkeit des Königs, den er zu wählen das Recht hatte, war er doch selbst wahlfähig zum Throne! Nur er allein konnte Landgüter besitzen und hatte überdies noch das Recht, auch in den Städten Haüser zu erwerben, und Bauern und Juden mußten seine Tyrannei oft fühlen. Mit gleich großen Vorrechten waren die Geistlichen begabt und ihre Tyrannei gab den vorigen wenig nach. Die Güter und Einkünfte der katholischen Geistlichkeit der höheren Klassen, bestehend aus Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und anderen Ordensgeistlichen, machten fast $^2/_3$ aller Einkünfte des Landes aus, wenn man diejenigen dazu nimmt, welche sie unterpfändlich besaß; ja blos die Zehnten, welche die Geistlichkeit bezog, nahmen, nach Abzug der Erhebungskosten, $^1/_5$ aller Einkünfte weg. Der leidende Theil der Menschheit, bestehend aus den königlichen, adlichen und geistlichen Bürgern und Bauern, mußte alle Lasten tragen und für seine müßigen und nichtsnutzigen Peiniger arbeiten. Die Juden, welche $^1/_{18}$ aller Einwohner ausmachten, hatten gewissermaßen ein noch härteres Schicksal zu ertragen, wenn sie ihren Grundherren nicht immer Geldvorschüsse machen konnten oder wollten. So waren die Verhältnisse in den bei der zweiten und dritten Theilung an Preüßen gekommenen Provinzen des Polenreichs, in denen nach der preüßischen Besitzergreifung nicht nur die ganze vormalige Eintheilung in Woiwodschaften und die damit verbundene Gerichtspflege abgeschafft, sondern zum Besten der Menschheit eine neüe Gerichts-, Cameral- und Polizeiverfassung eingeführt wurde, bei welcher alle Einwohner sowol die Rechte der Menschheit, als auch völlige Gleichheit in Rücksicht auf Gesetzgebung und ihre Folgen

genießen. Die Humanität triumphirte; die Staatsweisheit aber beklagte den plötzlichen Übergang aus dem Zustande der Sklaverei in den der Freiheit und Gleichheit, den die ungebildete und seit Jahrhunderten gleichsam verthierte Masse des Polakenvolks nicht zu fassen wußte, geschweige zu würdigen verstand; sie beklagte die Aufhebung und Vernichtung von Vorzügen und Vorrechten, die dem Adel und der Geistlichkeit nun mit einem Male auf gewaltsame Weise genommen wurden, ein Verfahren, das nicht geeignet war, dem neüen Landesregiment die Zuneigung derjenigen Leüte zuzuwenden, die bis dahin die polnische Nation vorgestellt, und als solche den Einfluß nicht eingebüßt hatten, welchen sie auf die rohen Massen nach wie vor ausübten. Es war ihnen der Tummelplatz ihrer Streitigkeiten und Händel genommen, auf dem sie sich so wohl gefühlt hatten; aus der Reihe der Sprüchwörter war der „Polnische Reichstag" verschwunden, der in den gebildeten Ländern Eüropas als Bezeichnung jeglicher Unordnung galt. Einem deütschen Fürsten unterthan sein und die Anordnungen seiner Beamten, die auch Fremdlinge und noch dazu, wie ihr Herr, Ketzer waren, ausführen zu sollen, das wurde Leüten schwer, ja unmöglich, die bis dahin geherrscht und niemals gehorcht hatten. Die starke Strömung der menschlichen Begierde verändert sich nicht, sie fließt fort in gleicher Richtung, und die künstliche Eindeichung ist bald wieder durchbrochen. So kam es in Südpreüßen und Neü-Ostpreüßen, als 1806 die Franzosenfluth über Friedrich's künstlich zusammengebaute Monarchie hereinbrach. Denn als Buonaparte von seinem Hauptquartier Berlin aus, durch die Kundmachung vom 3. November 1806, die Polen zum Aufstande gereizt und ihnen, ohne sich über seine eigentlichen Absichten zu erklären, von Weitem mit der Hoffnung geschmeichelt hatte, ihre Republik wiederherstellen zu wollen, erhoben sich in Südpreüßen der General Dombrowsky und Joseph Wybicky, der auf dem Reichstage von 1791 Abgeordneter der Städte gewesen war, und stellten sich an die Spitze des Aufstandes, der in der Provinz ein allgemeiner und im Winter 1806—7 von den Franzosen militärisch geregelt und geordnet wurde.

Das Land, welches dem Könige Friedrich II. bei der ersten Theilung Polens zufiel und da ab von Westpreüßen genannt wurde, war vor 1454 und vor dem thorner Frieden von 1466 preüßisches Ordensland gewesen. Es bildete unter dem Namen des polnischen oder des Herzogthums Preüßen einen eigenen und besondern Staats-

körper, welcher mit Polen nichts als den König und dessen einzige Person gemein hatte und mit der Krone nur durch ein gewisses Bündniß verknüpft war. Denn als es nach der durch die unglückliche Schlacht von Tannenberg, 1410, herbeigeführten Machtschwächung des Deütschen Ordens von diesem abfiel und sich unter den Schutz des Polenkönigs Casimir stellte, behielt es sich ausdrücklich vor, mit der Republik Polen nichts zu schaffen haben zu wollen; den König aber wolle das Land zu seinem Oberherrn annehmen, er allein solle alle das Land betreffenden Sachen beschließen und verordnen und zu dem Endzweck öfters Landtage abhalten. Das Herzogthum Preüßen war also ein freier, oder, nach heüte geläufigerem Ausdruck, ein constitutioneller Staat, der mit gleichem Rechte, als Polen und Littauen, seinen König wählte, der nach der Krönung den Preüßen ihre Privilegien eidlich bestätigen mußte und dann erst die Huldigung empfing. Ohne Zuziehung der Stände konnte der König in Handelssachen nicht das Geringste vornehmen.

Diese Stände waren geistliche und weltliche, von denen letztere sich in adliche und bürgerliche theilten. Alle zusammen machten den Landesrath aus, der bis zum Jahre 1772 in voller Wirksamkeit geblieben ist. Es gehörten dazu: —

1) Zwei Bischöfe, der ermländische und der kulmische. — Der Bischof von Ermland war vornehmster Landstand und Vorsitzer des Landesraths und in geistlicher Hinsicht ein exemter Kirchenfürst, d. h. er stand unmittelbar unter dem Papste. Er besaß einen ansehnlichen Kirchensprengel, in welchem er in weltlichen sowol als geistlichen Sachen die oberste Gerichtsbarkeit ausübte. Die Einkünfte des Bisthums waren in drei Theile getheilt, davon einer dem Domkapitel zufloß, die beiden andern aber, die man auf 64,000 Thaler schätzte, zur bischöflichen Tafel gehörten. Der König ernannte vier Canonicis aus dem Kapitel, von denen das Kapitel Denjenigen zum Bischof zu erwählen hatte, der vom König besonders empfohlen war. Die freie Wahl des Domkapitels fand sich mithin sehr beschränkt. Der Eid, welchen der Bischof den preüßischen Ständen als Präsident ihres Landesraths zu leisten hatte, wurde für jeden neüen Bischof besonders formulirt und in der großen Kirche zu Marienburg feierlich abgelegt. Der Bischof von Ermland nannte sich, im Verkehr mit Privatpersonen und Auswärtigen, einen Fürsten des heiligen Römischen Reichs, welche Würde Kaiser Karl IV. dem Bischof Johann II.

(Steifrock), der von 1355 bis 1373 auf dem ermländischen Stuhle saß, verliehen hatte, empfing auch den Titel fürstliche Hoheit, der ihm aber aus der königlichen Kanzlei nicht gegeben wurde. 1743 hatte er das Recht erhalten, das Pallium anzulegen, und sich in seinem Kirchensprengel von einem Geistlichen das Kreuz vortragen zu lassen. Er schrieb sich auch Bischof von Samland, weil, nachdem dieses im Königreich Preüßen belegene Bisthum eingegangen, die dazu gehörig gewesenen katholischen Kirchen in geistlichen Dingen unter seine Aufsicht gestellt worden waren; dieser Titel wurde ihm aber vom Könige von Preüßen nicht zugestanden. Zum Unterhalt des polnischen Kronheeres hatte der reiche Bischof von Ermland 29,209 polnische Gulden beizutragen. — Des kulmischen Bischofs Diöcese war bei Weitem nicht so einträglich als die ermländische. Das Bisthum wurde ausschließlich vom Könige vergeben, ohne Zuziehung des Domkapitels. Ursprünglich zur Kirchenprovinz Riga gehörig, wurde in der Folge der Erzbischof von Gnesen als Metropolitan des kulmischen Bischofs angesehen. Dieser nannte sich pomesanischer Bischof, theils weil einige Kirchen, die vormals zum pomesanischen Sprengel gehört, durch den thorner Frieden, 1466, an Polen und unter des kulmischen Bischofs geistliche Aufsicht gekommen waren; theils um das Andenken des im Königreich Preüßen erloschenen Bisthums Pomesanien aufrecht zu halten; er nannte sich aber auch Bischof von Kulmsee, weil Bischof Heidenreich die Kathedralkirche und das Domkapitel von Kulm nach diesem Städtchen 1251 verlegt hatte, und endlich wurde die Diöcese zuweilen die löbauische genannt, weil der Bischof seine Residenz sonst für gewöhnlich in dem Städtchen Löbau oder Lobau gehabt hatte. Unter diesem Bischof stand die kulmische und marienburgische Woiwodschaft. Er konnte, vermöge der polnischen Reichsverfassung, die Kanzlerwürde bekleiden.

2) Drei Woiwoden, die an Würde den polnischen gleich waren, von diesen aber sich dadurch unterschieden, daß ihr Amt beständig mit einer gewissen Starostei verknüpft war. So hatte der erste oder kulmische Woiwode die Starostei Schönsee, der zweite oder marienburgische die zu Christburg, und der dritte oder pomerellische die Starostei Schöneck. Aus diesen Starosteien bezogen die Woiwoden ihre Einkünfte, die durch Sporteln und den Grods ansehnlich vermehrt wurden. Die Woiwoden hatten ihre eigenen Gerichte, die man Schloßgerichte, in polnischer Sprache Grods nannte und welche in

der kulmischen Woidwodschaft zu Kowalewo, in der marienburgischen zu Christburg, und in der pomerellischen zu Schöneck gehalten wurden. Die Untersuchungen wurden gemeiniglich vom Unterwoiwoden besorgt, die Vollstreckung der Urtelssprüche aber behielt sich der Woiwode selbst vor, was nöthigenfalls mit bewaffneter Hand und mit Aufbietung der unter ihm stehenden Ritterschaft ins Werk gerichtet werden konnte.

3) Drei Kastellane, welche keine besondere Verrichtung hatten, sondern bei einem allgemeinen Aufgebot des Adels als der Woiwoden Lieutenants angesehen wurden. Sie gehörten zu den großen polnischen Kastellanen und bezogen ihre Einkünfte aus den Starosteien, die sie zu verwalten hatten.

4) Drei Unterkämmerer, welche blos den Titel führten und als Glieder des Landesraths vor dem übrigen Adel den Vorrang hatten. Zum polnischen Senat wurden sie nicht gerechnet. Fanden sie sich auf den Reichstagen ein, so erschienen sie nur als Landboten.

5) Drei Bürgerliche, nämlich die Abgeordneten der drei großen Städte Thorn, Elbing und Danzig, in deren Namen von einer jeden zwei Rathspersonen erschienen, die beide zusammen aber nur Eine Stimme hatten. Ehemals waren dieser großen Städte sieben gewesen.

Aus diesen 18 Gliedern, mit 14 Stimmen, bestand der Landesrath des Herzogthums Preüßen. Alle Räthe sollten verfassungsmäßig Eingeborene sein, waren es aber selten. Sie wurden vom Könige ernannt und mußten einen besondern Landeseid leisten. Die Bischöfe, Woiwoden und Kastellane waren zugleich Senatoren des Polenreichs, nachdem ihnen 1569 gewisse Stellen im Staate angewiesen worden waren; es stand ihnen auch der Weg zu den Kronämtern offen. In Verhinderungsfällen des Bischofs von Ermland führte der Vornehmste der Anwesenden den Vorsitz im Landesrath. Die Mitglieder desselben hießen: der Lande Preüßen beider Stände königliche Räthe. Sie wurden auch wol Oberstände genannt, im Gegensatz der Unterstände, zu welchen der geringere Adel und die kleinen Städte gehörten. Die Ritterschaft, welche unter dem Bischof von Ermland stand, zählten nicht mit zu den Landständen, die übrige aber schickte ihre Landboten auf die gemeinen Landtage. Ehemals erschienen auf denselben auch die kleinen Städte durch Abgeordnete, im Lauf der Zeit wurden sie aber durch die Ritterschaft von allen Berathschlagungen in Landessachen, und zwar mit Gewalt, ausgeschlossen.

Ohne Zuziehung dieser preüßischen Stände sollte, so hatte König Casimir für sich und seine Nachfolger versprochen, in „merklichen" Sachen nichts verhandelt, nichts beschlossen und zur Ausführung gebracht werden. Unter dem Ausdruck der „merklichen" Sachen wurden die sogenannten Regalien oder Majestätsrechte verstanden, und zwar im gegenwärtigen Falle diejenigen, welche der Fürst mit den Ständen gemeinschaftlich ausübt, als: die Macht Krieg zu führen, Schatzung auf Land zu legen, Frieden zu schließen, Gesetze zu geben, u. s. w. Zu diesem Ende wurden die Landtage eingeführt, welche vormals mit den polnischen Reichstagen nicht in Verbindung standen; allein 1569 wurde durch die lublinische Verordnung ein Theil des preüßischen Landesraths mit dem polnischen Senate vereinigt und die Stände des Herzogthums Preüßen gezwungen, auch die Reichstage zu besuchen. Von der Zeit an erlitt die Regierungsverfassung zwar eine wesentliche Veränderung, doch wurde sie niemals mit der des Polenreichs vermischt, sondern Preüßen behielt seine besonderen Rechte und Gerechtsame.

Die Landtage waren ordentliche und außerordentliche. Jene hatten ihre Thätigkeit bereits im 17. Jahrhundert eingestellt, diese aber waren geblieben. Sie wurden vom Könige ausgeschrieben, der auch die Zeit und den Ort derselben bestimmte; doch sollten sie in Ansehung des Orts wechselweise in Marienburg und Graudenz gehalten werden. Bei Ausschreibung des allgemeinen Landtags setzte der König auch die Zeit zu den kleinen Landtagen an, auf denen die Landboten erwählt und bevollmächtigt wurden. In jeder Woiwodschaft wurde ein kleiner Landtag gehalten, und zwar in der kulmischen zu Schönsee, in der marienburgischen zu Stuhm, und in der pomerellischen zu Stargard; ehe aber die pomerellische Woiwodschaft sich zu Stargard versammelte, hielten die Bezirke Dirschau, dazu auch der danziger District gerechnet wurde, Schwetz, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Putzig, ihre eigenen Zusammenkünfte. Wurden diese kleinen Landtage glücklich beendigt, so konnte man von der Abhaltung des gemeinen einen guten Ausgang hoffen; wurde aber nur ein einziger von den kleinen Landtagen zerrissen, so durfte man an den Anfang des gemeinen nicht einmal denken. Die Anzahl der Landboten einer jeden Woiwodschaft war nicht bestimmt; in neüerer Zeit war sie größer gewesen als ehedem, und Pomerellen stellte in der Regel die meisten, Marienburg die wenigsten. Auf den kleinen Landtagen wurden

auch die Verhaltungsregeln der Landboten, und zwar in polnischer Sprache, ausgefertigt und zu ihren Zehrungskosten das Nöthige zusammengeschossen.

Zur Abhaltung eines allgemeinen Landtags war die Anwesenheit sämmtlicher Landboten der Woiwodschaften und die eines königlichen Gesandten erforderlich. Die Gegenwart aller Glieder des Landesraths und der großen Städte war dazu nicht nöthig. Er wurde gemeiniglich auf dem Rathhause, zuweilen auch in der Kirche oder anderswo gehalten. Die im Namen des ganzen Landes abgefaßten Schriften wurden von den thornschen Secretarien nach dem Sinne der gesammten Stände in lateinischer Sprache niedergeschrieben, beim Schluß des Landtags zur Beurtheilung und Vollziehung öffentlich vorgelesen und mit dem Landessiegel versehen. Alle Schriften wurden in dem Landesarchiv zu Thorn aufbewahrt. Die Landtage wurden in Conventus Ante- und Post-Comitiales eingetheilt. An jene ließ der König die Sachen gelangen, die auf dem Reichstage ausgemacht werden sollten; auch wurden auf demselben die Landboten zum Reichstage erwählt und deren Zehrungskosten festgesetzt, auf den letzteren dagegen die neüen Auflagen bewilligt und von den vorigen die Rechnungen abgenommen, auch die Verhandlungen der polnischen Reichstage einer kritischen Prüfung unterworfen, wenn in demselben etwas dem Herzogthum Verfängliches oder gar Nachtheiliges vorgekommen war, gegen das Einspruch erhoben werden mußte. So wohnten also die Preüßen, außer ihren Landtagen, auch den polnischen Reichstagen bei. Außer der Ritterschaft wurden dazu auch die großen Städte eingeladen, obwol ihnen weder im Senate noch in der Landbotenstube ein gewisser Platz angewiesen worden war, daher sie ihre Anträge den Landesinstructionen einverleiben ließen und die Beförderung und Vertheidigung derselben den adlichen Landesräthen und Boten empfahlen.

Die Preüßen bewilligten ihre Contributionen, wie gesagt, nicht auf den polnischen Reichstagen, sondern auf ihren eigenen Landtagen. Die Städte bezahlten die sogenannten Malzaccise, welche 2 Schillinge von jedem Scheffel verbrauten Malzes betrug, die Ritterschaft dagegen hatte auf dem Lande das Hufengeld oder die Poborren eingeführt, ein Pobor aber war auf einen polnischen Gulden gesetzt. Außer den Accisen und Poborren hatten die Stände zuweilen auch noch andere Steüern bewilligt. Dem Landesschatze war das Schloß zu Marienburg

angewiesen. Er stand unter der Verwaltung eines Schatzmeisters, der nicht dem Kronschatzmeister des Polenreichs, sondern ausschließlich den Landständen des Herzogthums Preüßen verantwortlich war und den Schatzschreiber unter sich hatte. Zölle waren im Herzogthum unbekannte Dinge und in Polen hielt man sich bei Überschreitung der Gränze nur zu den alten Gränzzöllen verpflichtet. Die Preüßen waren auch nicht zu Feldzügen außerhalb ihres Landes verpflichtet; doch pflegte die Ritterschaft zur eigenen Beschützung aufzusitzen, wovon aber die Städte frei waren, außer daß die Thorner, wegen ihrer ansehnlichen Begüterung, die sich auf 25 Dörfer belief, darunter viele adliche Güter, etwa 32 Pferde ins Feld stellten, und der Ritterschaft zuschickten.

In Preüßen galt fast durchgängig das adliche Landrecht und das kulmische Recht, mit Ausnahme der Stadt Elbing und einiger anderer Orte, woselbst man sich des lübischen Rechts bediente. Der Adel hatte in jeder Woiwodschaft seine Land- und Schloßgerichte, von welch letzteren oben bei den Woiwoden gesprochen worden ist. Das hohe Tribunal von Großpolen zu Peterkau, in der Woiwodschaft Siradien, war die letzte Instanz der Ritterschaft; die Appellationen aus den Städten aber gingen ans königliche Tribunal der Assessorialgerichte oder der Gerichte der Kanzler, auch Judicia post curiam genannt.

Außer dem oben beschriebenen Landesrathe gab es noch verschiedene andere Beamte. Der vornehmste unter ihnen war der schon genannte Schatzmeister, zugleich der einzigste Beamte, welcher einen jährlichen Gehalt bezog und andere Einkünfte genoß; er hatte seinen Sitz in Marienburg; sodann kamen die zwei Schwertträger, im pomereller und im kulmer Gebiet, die eigentlich gar nichts zu thun hatten; die Fähnriche, welche die Banner trugen, wenn die Ritterschaft zu Felde zog; die Landrichter, deren es sieben gab, und ihre Beisitzer, die Landschöppen.

Die Städte wurden von Alters her in große und kleine abgetheilt. Die großen waren, wie schon gesagt, Thorn, Elbing und Danzig; der kleineren gab es 27, die königliche genannt wurden, davon aber die bischöflich-ermländischen und kulmischen ausgenommen waren. Unter den kleinen Städten fand ein Bündniß Statt, welches, unter der Regierung des Deütschen Ordens errichtet, sich bis zur Zeit der ersten Theilung Polens erhalten hatte. Dieser Städtebund hatte

die gemeinsame Aufrechthaltung und Vertheidigung der städtischen Vorrechte und Privilegien zum Zweck; er hielt seine Versammlungen, in denen das gemeine Beste überlegt und Beschlüsse gefaßt wurden, welche die Vertreter der großen Städte bei den allgemeinen Handlungen zur Sprache brachten. Was die Berathschlagungen dieser kleinen Städte anbelangt, so hatte Marienburg, als die vornehmste unter ihnen, das Directorium, und eben diese Stadt gehörte mit Graudenz, Dirschau, Stargard und Konitz, zu den bevollmächtigten Städten, die ihre und der übrigen Städte Anträge und Beschwerden ans Directorium brachten, welches dieselben hierauf in wichtigen Angelegenheiten den großen Städten vortrug, die wegen der Sorge, welche sie für die Städte innerhalb ihrer Woiwodschaften trugen, Quartierstädte hießen. Zu den 27 kleinen Städten gehörten: — Marienburg, Christburg, Stuhm, Neüteich, Tolkemit; — Graudenz, Straßburg, Lessen, Neümark, Rheden, Golub, Lautenberg, Schönsee; — Dirschau, Mewe, Neüburg, Schwetz, Putzig; — Stargard, Schöneck, Behrend; — Konitz, Baldenburg, Friedland, Tuchel, Hammerstein, Stochau. Sie befanden sich allesammt in schlechten Umständen. Von den Urtheilen ihrer Magistrate wurde bei den Starosten, und von diesen beim eigenen Tribunal des Königs, auch das Relationsgericht genannt, Berufung eingelegt.

Das Herzogthum Preüßen bestand aus vier Landschaften; diese waren:

1) Die Woiwodschaft Pomerellen, d. h. Klein-Pommern, ursprünglich nämlich ein Theil von Pomore, Pomorania, in der es fünf Starosteien gab, nämlich die Sluchauische, Schwetzische, Tuchelische, Dirschauische und Putzische. In gerichtlicher Beziehung war Pomerellen in fünf Bezirke mit vier Landrichtern eingetheilt; denn der Danziger und Dirschauer Bezirk hatten zusammen einen Landrichter. Der Tuchelische, Putziger und Miechauische jeder einen besondern. Der Bischof von Cujavien hatte in Pomerellen nicht nur ansehnliche Güter, sondern die Landschaft gehörte auch fast ganz zu seinem Sprengel, daher er sich auch Bischof von Pomerellen nannte, nicht aber zum Landesrath des Herzogthums Preüßen gehörte. Ein Theil von Pomerellen stand in kirchlicher Beziehung unmittelbar unter dem Erzbischof von Gnesen. Mit Ausnahme des Danziger Bezirks und des Weichselthales überhaupt, so wie der westlichen Gegenden um Konitz, hatte Pomerellen rein slawische Einwohner vom Polenstamm

der Kaschuben, die man ehemals, zum Unterschied von den anderen Polen, Pomorniken zu nennen pflegte.

2) Die Woiwodschaft des Kulmerlandes oder kulmischen Gebiets, mit zwei Landrichtern, davon der eine für den kleinen District Michelau angestellt war; und acht Starosteien, nämlich zu Straßburg, Graudenz, Rheden, Golub, Roggenhausen, Bretchen, Schönsee und Engelsburg. Auch dieses Gebiet war, mit wenigen Ausnahmen im Weichselthal, wo Deütsche angesiedelt worden, von Slawen des Polakenstammes bewohnt.

3) Die Woiwodschaft des marienburger Gebiets hatte fast ausschließlich Deütsche zu Bewohnern. Es gab in diesem Gebiet nur einen Landrichter. Das marienburger Gebiet begriff drei Werder, den großen und den kleinen marienburger und den elbingischen Werder, davon die beiden ersten 1525 an die Krone Polen gekommen waren, welche einen Woiwoden oder Starosten zum Oberökonomus dahin setzte, der vor allen Starosten im polnischen Preüßen den Vorrang hatte. Die Einwohner der Werder waren jederzeit freie Bauern gewesen und wurden königliche Untersassen und werdersche Leüte genannt; sie hatten auch cölmische Güter und cölmisches Recht von den Ordensherren erhalten; doch waren diejenigen, welche unter der Obrigkeit der Stadt Elbing standen, eingeschränkter, als die königlichen in den marienburgischen Werdern. Die werderschen Leüte waren größtentheils Lutheraner, in geringerer Zahl bekannten sie sich zur römischen Kirche; noch weniger waren die Reformirten vertreten, zahlreich dagegen die Sekte der Mennoniten. Die evangelischen Gemeinden hatten aber manche Eingriffe in ihre Gerechtsame und Religionsübung von den Katholiken erdulden müssen. Überhaupt gab es 26 Prediger, die aber keine Körperschaft bildeten, auch keinen Senior über sich hatten; jeder lebte für sich und von den anderen unabhangig, woraus nicht wenige Unordnungen entstanden; jede Gemeinde berief ihren Seelsorger.

4) Das Ermland gehörte zu keiner Woiwodschaft, sondern stand einzig und allein unter dem Bischof und dem Domkapitel, so daß weder die Edelleüte noch die übrigen Einwohner an ein anderes Gericht appelliren konnten. Sie hatten dasselbe Landrecht wie die übrigen Preußen, doch auch besondere Satzungen, welche sie Landesordnungen nannten. Sie hielten auch gemeinschaftliche Landtage, zu denen die Edelleüte, die Städte, die Schulzen nebst den Freien berufen wurden.

Die Freien waren von Herrendiensten frei und bildeten gewissermaßen eine Mittelstufe zwischen den adlichen und den baüerlichen Grundbesitzern. Mit dem preüßischen Landtage hatten die Ermländer unmittelbar nichts zu thun; ihr Bischof vertrat auf demselben ihre Interessen. Er trug seinen Unterthanen in einer besondern Zusammenkunft dasjenige vor, was auf dem Landtage vorgefallen und ausgemacht worden war, da dann die Ermländer von ihres Bischofs und des preüßischen Landes Meinung nicht wohl abweichen konnten. Eingetheilt war das Ermland in die zehn Ämter Frauenburg, Braunsberg, Mehlsack, Wormdit oder Warmstadt, Heilsberg, Guttstadt, Allenstein, Wartenburg, Seeburg und Rössel. In jedem dieser Ämter versah ein Amtmann die Rechtspflege und die Gerechtsame des Bischofs, der in Heilsberg in einem schönen Residenzschlosse seinen Sitz hatte, während das Domkapitel mit der Kathedrale zu Frauenburg war. Das berühmte Jesuiten-Collegium zu Braunsberg war vormals ein Franciscanerkloster und von dem gelehrten Kardinal und ermländischen Bischof Stanislaus Hosius, 1551—1579, gestiftet worden, daher es ihm zu Ehren Collegium Hosianum genannt wurde. Ehemals gehörte Braunsberg unter die sogenannten großen preüßischen Städte; die Stadt Allenstein aber war ein Besitzthum des Domkapitels, welches hier einen Landvogt hielt. Mit Ausnahme der südlichen Striche war das ganze Ermland von Deütschen bewohnt.

Was die Landestheile betrifft, welche nach der ersten Theilung Polens vom Könige Friedrich II. unter dem Namen Netzdistrict zusammengefaßt wurden, so hatten sie, als Stücke der großpolnischen Woiwodschaften Posen, Gnesen, Inowrazlaw und Brzesc, an der republikanischen Verfassung des Polenreichs Theil genommen. Der westliche Theil dieses Districts, welcher zwischen den Flüssen Netze, Küdde und Drage liegt, hatte bereits im 14. und 15. Jahrhundert zur Neümark gehört; und ein anderes Stück des Netzdistricts zwischen Pomerellen, der Küdde und Netze bis Nakel, und von da an bis an die Weichsel, bildete schon im 13. Jahrhundert einen Bestandtheil von Pomerellen. Die Einwohner waren theils Deütsche, theils Polaken. Unter der Polenwirthschaft im höchsten Grade vernachlässigt, war diese Provinz vor der preüßischen Besitzergreifung im Jahre 1772 im elendesten Zustande, den Friedrich II. in seinen hinterlassenen Werken mit zwar derben, aber buchstäblich wahren Worten schildert. Die Gränzen des Netzdistricts wurden durch gemeinschaftliche preü-

ßische und polnische Commissarien in den Jahren 1776 und 1777 berichtigt und endgültig festgestellt.

Ein Selbstherrscher, wie König Friedrich II. es war, der das System der absoluten Monarchie durch zwei seiner Vorgänger in der Regierung von seinem Urgroßvater ererbt hatte, konnte einer Verfassung, wie er sie im Herzogthum Preüßen und in den ihm nun gehörenden Provinzen der Republik Polen vorfand, nicht hold sein; in den Bestrebungen sich und seinem Hause die unabhangige Stellung zu sichern und fester zu begründen, die er durch die Erwerbung Schlesiens im Deütschen Reich nicht blos, sondern unter den Mächten Güropas mit dem Blute seiner Unterthanen erobert hatte, konnte er eine Verfassung nicht bestehen lassen, die dem Alleinherrscher auf allen Wegen Hindernisse und Schrecken aufbaute, die das absolute Regiment nach allen Richtungen lähmen mußte. Die ständische Verfassung, wie sie sich im Verlauf von Jahrhunderten im polnischen Preüßen entwickelt hatte, ging 1772 zu Grunde! Friedrich II. machte mit ihrer Aufhebung kurzen Prozeß. Von da an waren die Würdenträger des Herzogthums Preüßen, die das Recht behaupteten, ihr Oberhaupt selbst zu wählen und in Gemeinschaft mit demselben sich selbst zu regieren, schlichte Unterthanen eines ihnen bis dahin fremden Königs, der seine Beamten ins Land schickte, um der Vollstreckung des autokratischen Willens zum Werkzeüg zu dienen.

Das Herzogthum Preüßen wurde mit dem Königreich Preüßen zu einem gemeinsamen Staatskörper verbunden; mit Recht, weil auch das Herzogthum einst ein Bestandtheil des deütschen Ordenslandes Preüßen gewesen war. Friedrich II. nannte das Herzogthum Westpreüßen, im Gegensatz zu demjenigen Theile des ehemaligen Ordensgebiets, wegen dessen sich sein Großvater 1701 die Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte und der von nun an Ostpreüßen hieß. Zu diesem also neü gebildeten Königreich Preüßen wurde 1773 der von der Republik Polen abgetretene District diesseits und jenseits des Netzeflusses unter dem Namen des Netzdistricts geschlagen und in der Folge Westpreußen völlig einverleibt, so daß derselbe in jeder Hinsicht als ein zweiter Hauptheil von Westpreüßen und als ein dritter des Königreichs Preüßen angesehen werden mußte; obwol der oben erwähnte Bezirk zwischen der Netze, Kübbe und Drage wieder der Neümark, mithin dem Deütschen Reiche, hätte einverleibt werden sollen! Von den oben erwähnten vier westpreüßischen Landschaften

wurde das Ermland nicht nur in Anschlag der Kameralsachen, sondern auch seit 1782 in Ansehung der Landeshoheits-, geistlichen und Justizsachen zu Ostpreüßen geschlagen; dagegen an Stelle dieser Landschaft ein Theil des ostpreüßischen Oberlandes, nämlich die Hauptämter Marienwerder-Riesenburg und Schönberg in Ansehung aller Kameralsachen gänzlich mit Westpreüßen vereinigt.

Während der sechsundvierzigjährigen Regierung Friedrich's II. waren in Ostpreüßen keine Landtage mehr gehalten worden, und die preüßischen Stände, bestehend aus den Herren, dem Adel und den Städten, wenn auch nicht gesetzlich, doch thatsächlich schlummern gegangen; 1786 aber, als der König gestorben war, genehmigte es sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., daß vor der Huldigung wieder ein Landtag zu Königsberg von den ostpreüßischen Ständen auf eben die Art wie 1740 gehalten werden durfte. Friedrich II., welcher in Ostpreüßen und Westpreüßen die nämlichen Verwaltungsformen eingeführt hatte, welche in seinen deütschen Reichslanden bestanden, namentlich die Kriegs- und Domainenkammern (in Ostpreüßen waren sie schon von seinem Vater errichtet) und das Institut der Landräthe, ernannte letztere ohne Zuziehung der adlichen Grundbesitzer, deren Interessen sie, nach der ursprünglichen Idee des Instituts, der Staatsregierung gegenüber vertreten sollten; er sah sie als seine Diener an und besoldete sie auch aus allgemeinen Staatsmitteln. Dies wurde unter Friedrich Wilhelm II. anders; 1787 erhielt die ostpreüßische und die westpreüßische Ritterschaft nicht allein die Erlaubniß, die fehlenden Landräthe aus ihrer Mitte wählen und dem Könige zur Ernennung vorschlagen zu dürfen, sondern es wurde auch beiden Landestheilen des Königreichs Preüßen eine ständische Verfassung auf dem Fuß derjenigen verliehen, welche in der Kurmark bestand.

Auch in den polnischen Provinzen, welche durch die zweite und dritte Theilung des Polenreichs an Preüßen übergingen, wurden für die gesammte Finanz- und Polizeiverwaltung Kriegs- und Domainenkammern eingerichtet und deren Bezirke in landräthliche Kreise vertheilt; eine ständische Verfassung kam hier aber nicht zu Stande. Diese Provinzen galten ebenfalls als Bestandtheile des Königreichs Preüßen, das sich durch dieselben in seiner Größe und Volksmenge verdoppelt hatte.

Das Königreich gränzte nunmehro in seinem erweiterten Umfange

gegen Abend an Schlesien, die Neümark und Pommern, gegen Mitternacht an die Ostsee, gegen Morgen an Rußland und Österreich vermöge der von diesen Monarchien neüerworbenen Antheile, und zwar bei Österreich an Westgalizien, das auch gegen Mittag die Gränze bildete. Diese fing an Oberschlesien unweit Mislowitz bei dem Punkte an, wo der kleine Fluß Sola zwischen der lodomirischen Stadt Oswieczym oder Auschwitz und dem preüßischen Dorfe Gorzow in die Weichsel fällt und ging in diagonaler Richtung über das Dorf Krzeszowice, die Stadt Nowagora, das Dorf Trojanowice, die Stadt Skala rechts, das Dorf Zarnowice aber links lassend bis an den Pilica- oder Pilsczafluß, der unweit der Stadt Pilica entspringt. Von hier aus lief die Gränze längs des linken Ufers des Pilicaflusses, an der Stadt Lelow vorbei, bis zu seiner Mündung in den Weichselstrom unterhalb der Stadt Warka, von wo aus sie am linken Ufer der Weichsel bei den Städten Chora und Karczew vorbei bis zum Flecken Swidry am Flüßchen gleiches Namens fortging, die Weichsel überschritt und in gerader Linie bis zur Vereinigung des Narew mit dem Buch lief, wiederum quer über den Bug ging und am rechten Ufer des Bug bis zum Orte Nimirow an die alte Gränze der Woiwodschaft Podlachien sich hinzog. Von da an ging die neüe Gränze in der alten podlachischen Gränze fort bis nach der Stadt Narew, oberhalb derselben quer über den Narewfluß, fiel in die Gränze der Woiwodschaft Troki, und lief in derselben fort bis an den Niemenfluß oberhalb Grodno, wo die Woiwodschaftsgränzen Troki und Nowogrodek an den gedachten Fluß trafen. Von diesem Punkte an machte der Niemenfluß, der in Ostpreüßen gewöhnlicher die Memel heißt, die Gränze bis dahin, wo er zwischen Georgenburg in Schamaiten und Kasigkehmen in Ostpreüßen an die ostpreüßische Gränze kommt und nach Ostpreüßen übertritt; so daß alles Land, was diesseits der Pilica und Weichsel, dem Bug und Niemen liegt, zum Königreich Preüßen gehörte.

Über die Gränze zwischen Preüßen und Österreich, soweit sie die Woiwodschaft Krakau durchschnitt, hatten sich Streitigkeiten erhoben, die unter Rußlands Vermittelung durch ein Abkommen vom 21. Oktober 1796 beseitigt wurden.

Wir schalten die politische Eintheilung des Königreichs Preüßen nach seinem Bestande vor dem tilsiter Frieden ein.

Politische Eintheilung des Königreichs Preüßen, nach seinem Bestande im Jahre 1806.

Bodenfläche = 3,375 deütsche Quadratmeilen. Volksmenge = 4,317,087 Seelen.

I. Ostpreüßen. $704,_{167}$ Q.-M. 983,034 Einwohner.

1. Das ostpreüßische Kammer-Departement, sonst das deütsche genannt. Hauptort: Königsberg. $403,_{530}$ Q.-M.; davon $237,_{905}$ urbares Land, $95,_{42}$ Waldungen, $33,_{705}$ nicht urbares Land; enthaltend 47 Städte, 2845 Dörfer und Kolonien, 208 Vorwerke, 284 cölmische und Freigüter, 605 Mühlen und 563,228 Einwohner, darunter 141,343 in den Städten und 421,885 auf dem Lande.
   1) Der Samländische oder Schakensche Kreis. — Immediatstädte: Königsberg, Fischhausen, Pillau. — Domainen-Ämter: Fischhausen, Hochstädt, Dirschkeim, Kragau, Kaporn, Friedrichsberg, Grünhof, Rossiten, Laptau, Schaken, Kaimen, Neühausen, Kalthof, Waldau. — 187 adliche Güter, darunter die Wesselshöfischen und Liepeschen.
   2) Der Tapiauische Kreis. — Immediatstädte: Tapiau, Wehlau, Labiau. — Domainen-Ämter: Tapiau, Natangen mit der Mediatstadt Allenburg, Taplacken, Salau, Lappöhnen, Labiau, Friedrichsgreben, Laukischken, Mehlauken. — 190 adliche Güter, darunter die Friedrichsteinischen der gräflichen Familie von Dönhoff.
   3) Der Brandenburgische Kreis. — Immediatstädte: Heiligenbeil, Zinten, Kreüzburg, Friedland, Preüßisch-Eilau. — Mediatstädte: Domnau, Landsberg. — Domainen-Ämter: Brandenburg, Kobbelbude, Karschau, Uderwangen, Balga, Carben, Preüßisch-Eilau. — 401 adliche Güter, darunter die Königberger Kämmereigüter Arensberg, Neüenhof und Ottenhagen.
   4) Der Rastenburgische Kreis. — Immediatstädte: Bartenstein, Schippenbeil, Barten, Rastenburg, Drengfurth. — Mediatstädte: Gerdauen, Nordenburg. — Domainen-Ämter: Bartenstein, Barten, Rastenburg, Waudlacken. — Erbhauptamt Gerdauen und Nordenburg der Familie von Schlieben. — 414 adliche Güter.
   5) Der Braunsbergische Kreis, die Hälfte des Ermlandes ausmachend. — Immediatstädte: Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack, Wormbit, Gutstadt. — Domainen-Ämter: Braunsberg, Fraunburg, Mehlsack, Wormbit, Gutstadt. — 29 adliche Güter.
   6) Der Heilsbergische Kreis, die andere Hälfte des Ermlandes enthaltend. — Immediatstädte: Heilsberg, Bischofstein, Rössel, Seeburg, Bischofsburg, Wartenburg, Allenstein. — Domainen-Ämter: Heilsberg, Rössel, Seeburg, Wartenburg, Allenstein. — 81 adliche Orte.
   7) Der Morungensche Kreis. — Immediatstädte: Preüßisch-Holland, Mühlhausen, Liebstadt, Morungen, Saalfeld, Liebemühl, Osterode, Hohenstein. — Domainen-Ämter: Preüßisch-Holland, Bahlenhof, Liebstadt, Morungen, Preüßisch-Mark, Dolstädt, Liebemühl, Osterode, Hohenstein. — 310 adliche Güter, darunter die gräflich Dohnaischen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Prökelwitz; die Quittainenschen Güter der Grafen Dönhoff; die Grasnitzschen der Gröbenschen Familie.

8) Der Neidenburgische Kreis. — Immediatstädte: Soldau, Neidenburg, Willemberg, Ortelsburg, Passenheim. — Domainen-Ämter: Soldau, Neidenburg, Willemberg, Ortelsburg, Mensguth. — Das Erbhauptamt Gilgenburg, der gräflich Finkensteinschen Familie mit der Mediatstadt Gilgenburg und 21 Gütern und Dörfern. — 88 adliche Güter.

2. Das littauische Kammer-Departement. Hauptort: Gumbinnen. $301_{,151}$ Q.-M, davon $185_{,723}$ urbares Land, $52_{,043}$ Waldungen, $34_{,384}$ nicht urbares Land, enthaltend 20 Städte, 3231 Dörfer und Kolonien, 354 Vorwerke, 308 cölmische und freie Güter, 361 Mühlen und 396,939 Einwohner, darunter 54,181 in den Städten und 342,758 auf dem Lande.

9) Der Insterburgische Kreis. — Immediatstädte: Gumbinnen, Darkehmen, Goldap, Stallupöhnen, Pilcallen, Schirwindt, Ragnit, Tilse oder Tilsit, Memel. — Domainen-Ämter: Althof-Insterburg, Brakupöhnen, Budupöhnen, Berdauen, Budwetschen, Buylien, Danzkehmen, Dinglauken, Gaudischkehmen, Georgenburg, Göritten, Gudwallen, Jurgaitschen, Kattenau, Kinuten, Königsfelde, Küssen, Lesgewangminnen, Mattischkehmen, Moulinen, Holzflößamt Nassawen, Plicken, Stannaitschen, Szirgupöhnen, Tellmingkehmen, Stutamt Trackehmen, Waldaukadel, Werdern, Althof-Ragnit, Dörschkehmen, Gerskullen, Grumbkowkaiten, Kossigkehmen, Löbgallen, Schreitlauken, Sommerau, Uschpiaunen, Balgarden, Baublen, Heinrichswalde, Kuckernese, Linkuhnen, Winge, Althof-Memel, Clemmenhof, Pröckuls, Heidekrug, Ruß. — 228 adliche Güter, darunter die fürstlich Dessauischen Norkitten: die gräflich Rautenburgischen der Familie Keyserling; die Klein-Beynuhnschen der Familie Dönhoff u. s. w.

10) Der Olezkoische Kreis — Immediatstädte: Marggrabowa oder Olezko, Lyck, Johannsburg, Biala. — Domainen-Ämter: Olezko, Czichen, Czimochen, Polommen, Stradaunen, Lyck, Johannsburg, Drygollen. — 45 adliche Güter.

11) Der Sehestensche Kreis. — Immediatstädte: Angerburg, Lötzen, Rhein, Arys, Nikolaiken, Sensburg. — Domainen-Ämter: Angerburg, Popiollen, Sperling, Althof-Lötzen, Rhein oder Lawken, Arys, Schnittken, Sehesten. Das Erbkammer-Amt Neühof der Familie von Drigalsky. — 104 adliche Güter, darunter die Steinorthischen der Grafen von Lehndorf, die Gröbenschen Majoratsgüter Glodowen und Görkendorf u. s. w.

Unter der Verwaltung der littauischen Kriegs- und Domainen-Kammer standen auch die im Großherzogthum Littauen unter russischer Hoheit belegenen Herrschaften Tauroggen und Serrey, welche der König von Preüßen eigenthümlich besaß. Sie gehörten ehedem zu den fürstlich Radziwil'schen Gütern. Diese kamen nach des Fürsten Bogislaw von Radziwil, Statthalters von Preüßen, Tode 1669 an dessen einzige Tochter Ludovica Karolina, welche der Markgraf von Brandenburg, Ludwig, ein Sohn des großen Kurfürsten aus zweiter Ehe, 1681 geheiratet hatte, und dem sie diese beiden Herrschaften 1687 schenkte. Nach Ludwig's Tode, welcher keine Kinder hinterließ, fielen sie an das Kurhaus Brandenburg. Bei der letzten Theilung Polens trat König Friedrich Wilhelm II. die Herrschaft Tauroggen wegen ihrer isolirten Lage an Rußland ab, Serrey aber

kam unter die Verwaltung der Kammer zu Bialystock, innerhalb deren Bezirks sie im Wygryschen Kreise lag.

II. Westpreüßen. 612,$_{34}$ Q.-M. 915,935 Einwohner.

3. Das westpreüßische Kammer-Departement. Hauptort: Marienwerder. 392,$_{125}$ Q.-M.; davon 260,$_{206}$ urbares Land, 89,$_{405}$ Waldungen, 25,$_{599}$ nicht urbares Land; enthaltend 47 Städte, 3043 Dörfer und Kolonien, 1297 Vorwerke, 143 cölmische und Freigüter, 706 Mühlen, 696,651 Einwohner, darunter 117,506 in den Städten und 549,145 auf dem Lande.

12) Der Marienwerderische Kreis. — Immediatstädte: Marienwerder, Riesenburg, Garnsee, Freistadt Bischofswerder. — Domainen-Ämter: Marienwerder, Riesenburg. — Das Erbhauptamt Schönberg der Polenz'schen Familie mit der Mediatstadt Rosenberg und 71 adlichen Gütern, darunter die Schönbergischen der Grafen Finkenstein, die Finkensteinschen der Grafen Dohna-Schlobitten, die Nipkauischen der Schack von Wittenau. Das Erbhauptamt Deütsch-Eilau der Grafen Finkenstein-Raudnitz, mit der Mediatstadt Deütsch-Eilau und 61 adlichen Gütern, darunter die Raudnitzschen und Herzogswaldeschen. — 76 adliche Güter.

13) Der Marienburgische Kreis. — Immediatstädte: Elbing, Marienburg, Neüteich, Stuhm, Christburg, Tolkemit. — Das elbingische Stadtgebiet von 9—10 Q.-M. Größe. — Die königliche Intendantur Marienburg, den großen und kleinen marienburgischen Werder enthaltend. — Domainen-Ämter: Stuhm, Weißhof, Christburg, Tolkemit. — 65 adliche Güter.

14) Der Kulmische Kreis, die westliche Hälfte des ehemaligen kulmischen Gebiets enthaltend. — Immediatstädte: Thorn, Graudenz, Kulm, Kulmsee, Friedeck oder Briesen, Rehden, Lessen. — Domainen-Ämter: Graudenz, Roggenhausen, Engelsburg, Rehden, Kulm, Unislaw, Kulmsee, Lippinken, Przydworz. — 260 adliche Güter, darunter die Thornschen Stadtgüter, die Bialochowoischen Güter des westpreüßischen Schullehrer-Fonds, die Ostrometzkoischen u. s. w.

15) Der Michelauische Kreis, die östliche Hälfte des kulmischen Gebiets begreifend. — Immediatstädte: Straßburg, Gollub, Schönsee oder Kowalewo, Löbau, Neümark, Kauernik, Lautenburg, Gurzno. — Domainen-Ämter: Straßburg, Gollub, Przezynko, Krottoschin-Lonkorrek, Brattian oder Bretchen, Löbau, Lautenburg.

16) Der Dirschauische Kreis. — Immediatstädte: Die vereinigten Städte Stolzenberg vor Danzig, bestehend aus Stolzenberg, Altschottland, Schidlitz und St. Albrecht; Dirschau, Putzig. — Die königliche Intendantur Langefuhr und Neüschottland. — Domainen-Ämter: Oliva, Brück Putzig, Starkzin, Mirchau, Karthaus, Sobbowitz, Subkau. — 137 adliche Güter, darunter die Rutzauischen mit der Mediatstadt Neüstadt oder Weihersfrei, die Krokowischen Güter.

17) Das Danziger Gebiet, bestehend aus der Immediatstadt Danzig und ihrem Gebiete, dazu der danziger Werder, die frische Nehrung und die sogenannte Höhe oder Höchte nebst der Stadt und Halbinsel Hela gehörten.

18) Der Stargardische Kreis. — Immediatstädte: Stargard, Mewe, Neüenburg, Schöneck, Behrendt. — Domainen-Ämter: Stargard, Pelplin, Mewe, Münsterwalde-Ostrowitt, Neüenburg, Schöneck, Behrendt, Kischau, Borzichow. — 155 adliche Güter.

19) Der Konitzische Kreis. — Immediatstädte: Konitz, Tuchel, Schwetz, Baldenburg, Hammerstein, Schlochau, Preüßisch-Friedland, Landeck. — Domainen-Ämter: Baldenburg, Schlochau, Tuchel, Schwetz. — 322 adliche Güter, darunter die Sartowitzischen, Flötnauischen, Blumfeldischen, Czerkeschen und Hammersteinischen, letztere der Grafenfamilie Unruh gehörig.

4. Das westpreüßische Kammerdeputations-Departement für den Netzdistrict. Hauptort: Bromberg. $220,_{216}$ Q.-M.; davon $140,_{713}$ urbares Land, $55,_{521}$ Waldungen, $20,_{727}$ nicht urbares Land; enthaltend 47 Stadte, 1082 Dörfer und Kolonien, 709 Vorwerke, 42 Freigüter, 578 Mühlen und 219,284 Einwohner, darunter 35,075 in den Städten und 184,209 auf dem Lande.

20) Der Brombergische Kreis. — Immediatstädte: Bromberg, Fordau, Schulitz, Polnisch-Krone oder Koronowo, Nakel, Exin oder Kczyn. — Domainen-Ämter: Bromberg, Niedzewitz-Koronowo, Mrozen mit der Mediatstadt gleiches Namens, Nakel. — 193 adliche Güter, darunter die Barzynischen, Labischinischen, Schubinischen und Rienrzewoischen mit den vier Mediatstädtchen gleiches Namens, die Güter Samoklenz, Schlessin u. s. w.

21) Der Inowrazlawische Kreis, ein Theil der alten Landschaft Cujawien. — Immediatstädte: Inowrazlaw, Kruschwitz, Gniewkowo, Znin, Mogilno, Willatowo, Strzelluo. — Domainen-Ämter: Inowrazlaw, Kruschwitz, Gniewkowo, Znin mit der Mediatstadt Gonsawa, Mursinno, Mogilno mit der Mediatstadt Kwiezicewo, Strzellno. — 200 adliche Güter, darunter die Pakoschen der Grafen Dzialinsky mit der Mediatstadt Pakosch, die Gembitzer der Familie von Kossowski, mit der Mediatstadt Gembitz, die Katschkower Güter der Grafen Dombski, die Scharleyschen der Familie von Koscielsky, die Regewoischen der Familie von Miroslawski.

22) Der Kaminische Kreis. — Immediatstadt: Kamin. — Domainen-Ämter: Kamin, Zelgniewo, Bialosliwe mit der Mediatstadt Wissek, Wirsitz mit der Mediatstadt gleiches Namens. — 257 adliche Güter, darunter die Flatowschen, die Zempelburg- und Wandsburgischen der Grafen Potulutzki, die Lobsenser der Grafen Radolinski, die Krojankeschen der Fürsten Sulkowski, sämmtlich mit gleichnamigen Mediatstädten; ferner die adlichen Mediatstädte Margonin der Grafen Skorzewski, Samoschin der Familie Mialzinski, Gollantsch der Grafen Mielzinski, und Miastezko; endlich die Gunauischen, Waldauischen, Batrowischen und Kamnitzischen Güter, letztere mit dem Marktflecken gleiches Namens, u. s. w.

23) Der Kronesche Kreis. — Immediatstädte: Deütsch-Krone, Jastrow, Usez, Budzin, Schneidemühl. — Mediatstädte: Chodzesen der Grafen Grudno-Grudzinski, Czarnikow und Schönlanke der Grafen Swinarski, Radolin der Radolinskischen Erben, Filehne, der Fürstin Sapieha, Schloppe der Freiherren Dulfuß, Tietz oder Tütz der Familie von Moseczenski, Märkisch-

Friedland der Freiherren von Blankenburg. — Domainen-Ämter: Deütsch-Krone, Lebehake, Neühof, Postollitz. — 196 abliche Güter, darunter die Filehnischen, welches die größten in ganz Westpreüßen sind und außer der Stadt Filehne 55 Ortschaften enthalten; die Bahleschen mit der Stadt Radolin u. s. w.

III. **Südpreüßen.** 1061 Q.-M. 1,503,508 Einwohner.

5. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen.

24) Der Posener Kreis, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft gleiches Namens. — Königliche Stadt: Posen. — Geistliche Städte: Buck, Chwalschewo, Srzodka, Piotrowo. — Adliche Städte: Schwerstenz, Goslin-Murowana, Samter, Pinne, Lwowek oder Polnisch-Neustadt.

25) Der Obornikische Kreis. — Königliche Städte: Alt- und Neü-Rogoschno. — Adliche Städte: Obornik, Ritschenwalde, Jaglitz, Stobnitz, Neübrück, Wronke, Scharfenort, Oberschitz.

26) Der Meseritzer Kreis, dessen Landrath zu Birnbaum seinen Sitz hatte. — Königliche Städte: Meseritz, Schwerin, Brätz. — Geistliche Städte: Betschen, Blesen. — Adliche Städte: Rokitno, Birnbaum, Kähmen, Zirke, Neütomyschl.

27) Der Bomster Kreis; Landrathssitz zu Lewitsch. — Königliche Städte: Bomst, Köpnitz. — Geistlicher Flecken Obra. — Adliche Städte: Unruhstadt oder Karge, Beutschen, Tirschtiegel, Neüstädtl-Tirschtiegel, Rackwitz, Kostarzewo, Wollstein, Kiebel.

28) Der Fraustadter Kreis, aus der vormaligen Landschaft Fraustadt, oder Ziemia Wschowska gebildet, die einen Theil der Woiwodschaft Posen ausmachte, zu der auch die drei vorhergenannten Kreisgebiete gehörten. — Königliche Stadt: Fraustadt. — Geistliche Städte: Schwetzkau, Priment. — Adliche Städte: Schlichtingheim, Zaborowo, Reißen, Storchnest, Lissa, letztere seit 1738 im Besitz des Fürsten Sulkowsky.

29) Der Krebeische Kreis, der auch einen Theil der Woiwodschaft Posen enthielt, mit dem Landrathssitz zu Rawitsch. — Geistliche Stadt: Kreben. — Adliche Städte: Rawitsch, der Familie von Mycielski gehörig, Punitz, Sarnau, Sandberg, Görchen, Bojanowo, Bojastawo, Dubin, Gostin.

30) Der Schrimer Kreis, zusammengefügt aus Theilstücken der Woiwodschaften Posen und Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Kurnik. — Königliche Stadt: Schrim. — Geistliche Städte: Dolsk, Krieben, Wielichowo. — Adliche Städte: Xionz, Bnin, Santomisl, Kurnik, Kosztrzyn.

31) Der Kostensche Kreis, ein Theil der posener Woiwodschaft, mit dem Landrathsamte zu Bielawe. — Königliche Städte: Kosten, Moschin. — Adliche Städte: Czempin, Grätz, Oplinitz.

32) Der Krotoschiner Kreis, ein Theil der ehemaligen Woiwodschaft Kalisch, von welcher 1768 ein Stück unter dem Namen Gneße abgetrennt wurde. — Adliche Städte: Krotoschin, Borke, Dobrzyca, Juraczew, Pogorzela, Kobylin, Zduny, den Grafen Mielzinsky gehörig, Koschmin, Jaroczya.

33) Der Peiserniche Kreis, ein Stück der Woiwodschaft Kalisch. — Königliche Stadt: Peisern oder Pyzdry. — Geistliche Städte: Nupca, Zagorow, Landek. — Adliche Städte: Zirkow, Gollin, Wreschen.

34) Der Schrodaische Kreis, gleichfalls ein Theilstück der Woiwodschaft Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Chwalszice. — Königliche Stadt: Schroda. — Adliche Städte: Nowemiasto, Mieszkow, Miroslaw.

35) Der Gnesener Kreis, ein Stück der 1768 aus einem abgetrennten Theil der kalischen Woiwodschaft entstandenen Woiwodschaft Gnesen. — Königliche Städte: Gnesen, Klezko, Pudewitz. — Adliche Städte: Czernewo, Kiszkowo, Lopinna, Zidowo.

36) Der Wangrowitzer Kreis, auch ein Theil der Woiwodschaft Gnesen, mit dem Landrathsamte zu Tarnowo. — Königliche Stadt: Mieciško. — Geistliche Stadt: Wangrowitz. — Adliche Städte: Rogowo, Schocken, Janowitz, Zernik, Lekno, Radzimin.

37) Der Powitzer Kreis, ebenfalls ein Stück der Woiwodschaft Gnesen. — Königliche Stadt: Powitz. — Geistliche Städte: Trzemeszno, Witkowo, Mieltschin.

38) Der Brzescer Kreis machte einen Theil aus der Woiwodschaft Brzesc in der Landschaft Cujavien, welche außer dieser Woiwodschaft noch aus der Woiwodschaft Inowrazlaw und dem Lande Dobrzin bestand. — Königliche Stadt: Kujawisch-Brzesk. — Geistliche Stadt: Wrozlawek. — Adliche Stadt: Lubranitz.

39) Der Radziejower Kreis, auch ein Stück der Woiwodschaft Brzesk, mit dem Landrathsamte zu Nieszawa. — Königliche Städte: Radziejow, Sompolno. — Adliche Städte: Piotrkow, Chodek.

40) Der Kowalische Kreis, ebenfalls ein Theilstück der brzescer, aber auch der inowrazlawer Woiwodschaft. — Königliche Städte: Kowal, Przedecz, Podgurze. — Geistliche Städte: Racianzek, Wladislaw, Sitz des cujawischen Bischofs. — Adliche Städte: Lubyn, Alt- und Neü-Igbyca, Sluszew.

6. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Kalisch, deren Sitz bis zum Jahre 1798 in Petrikau war.

41) Der Kalischer Kreis, ein Theil der alten Woiwodschaft Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Oszczeklin. — Königliche Städte: Kalisch, Alt-Kalisch, Slawiszyn. — Geistliche Stadt: Opatowek. — Adliche Städte: Chocz, Chorol, Iwanowitz, Kozminek.

42) Der Adelnauer Kreis, auch ein Theilstück der Woiwodschaft Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Ostrowa. — Königliche Städte: Adelnau oder Odalanow, Salmirschütz. — Adliche Städte: Ostrowo, dem Fürsten Radziwil gehörig, Pleschen, Raszkow.

43) Der Koninische Kreis, gleichfalls ein Stück der Woiwodschaft Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Rusczkowo. — Königliche Städte: Konin, Brdo, Kolo. — Adliche Städte: Brudzew, Grzmiszew, Kasimierz, Kleczew, Rychwol, Slezin, Tuliszkow, Rosterschütz.

44) Der Ostrsewschowische Kreis machte, nebst dem Wielunschen Kreise, das Land Wielun aus. — Königliche Städte: Ostrseschow oder Schildberg, Grabow, Mixlat, Borek. — Adliche Städte: Kempno, Baranow, Sitz des Landraths, Kobylo Gora oder Stutenberg.

45) Der Wieluner Kreis, mit dem Landrathsamte zu Rychlocice. — Königliche

Städte: Wielun, Boleslawitz, Sakolnitz. — Adliche Städte: Dzialoszyn, Osiakow, Praszka, Wieruszow.

46) Der Lumtoiersker Kreis machte nebst den fünf folgenden Kreisen die vormalige Woiwodschaft Sieradien aus. — Geistliche Städte: Kzgow, Fabianice. — Adliche Städte: Lutomiers, Lask, Dobra.

47) Der Wartaische Kreis, mit dem Landrathsamte zu Lippnitz. — Königliche Städte: Warta, Szczerczow. — Geistliche Stadt: Uniejow. — Adliche Städte: Barzenin, Widawa, Zlaczew.

48) Der Schadeker Kreis, mit dem Landrathsamte zu Lask. — Königliche Stadt: Schadek — Geistliche Stadt: Wolborz. — Adliche Städte: Belgatow, Kamiensko, Zytno.

49) Der Sieradzer Kreis. — Königliche Stadt: Sieradz. — Geistliche Stadt: Turek — Adliche Städte: Blaszki, Slaw, Rozprza.

50) Der Petrikauer Kreis, mit dem Landrathsamte zu Bleszyn. — Königliche Städte: Petrikau oder Piotrkow, Sulejaw, Tuszyn. — Geistliche Stadt: Grachole. — Adliche Stadt: Plawno.

51) Der Radomische Kreis. — Königliche Städte: Radomsk, Brzenica, Paienczna. — Adliche Städte: Koniecpol, Przeramb.

52) Der Czenstochauer Kreis bestand aus demjenigen Antheile, welcher von der zum vormaligen Kleinpolen gehörigen Woiwodschaft Krakau, nebst dem ganzen Herzogthum Sewerien, an Preüßen gefallen war. — Königliche Städte: Alt-Czenstochau, Alt-Krzepitz, Neü-Krzepitz, Lelow, Olsztyn, Prupow, Olkusz, Bendzin, Zarnowitz. — Geistliche Städte: Neü-Czenstochau, Klobuzko, Mstow, Slawkow. — Adliche Städte: Janow, Kromolow, Mrzyglod, Ogrodzieniec Pilica, Wlodowice, Zarki, Chrzanow, Modrzejow, Nowagora.

Das Herzogthum Sewerien oder Siewierz, mit der Hauptstadt gleiches Namens, und den Städtchen Kozieglowki, Sonzaw, Czeladz, war vormals ein Theil von Schlesien gewesen. 1359 kaufte Herzog Primislaw von Teschen die Stadt Sewer vom Herzoge Bolko zu Schweidnitz und Herrn zu Fürstenberg für 2300 Mark, welchen Kauf auch Kaiser Karl IV. noch in demselben Jahre bestätigte. 1443 hingegen verkaufte Herzog Wenzel zu Teschen diesen Landstrich für 6000 Mark Prager Groschen an das Bisthum Krakau, welches aber erst drei Jahre hernach zum wirklichen Besitz von Sewerien gelangte. Bis zur letzten Theilung Polens war der Bischof von Krakau, der sich von demselben Herzog von Sewerien nannte, vollkommener und unbeschränkter Oberlandesherr dieses Herzogthums, und selbst die darin wohnenden Edelleüte waren seine Unterthanen, ja er konnte auch die adliche Würde ertheilen, welche aber nur innerhalb der Gränzen seines Herzogthums galt Die ehemalige Republik Polen selbst sah dieses Herzogthum nicht als ein ihr gehöriges Stück an, und kein polnischer Edelmann nannte einen sewerischen Edelmann seinen — Herrn Bruder.

Weil Sewerien einst ein Bestandtheil Schlesiens gewesen war, so wurde es, in Verbindung mit einigen anderen Bestandtheilen des Czenstochauer und des Lutomiersker Kreises, bereits 1795 vom damaligen Petrikauer, dem nachmaligen kalischer Kammer-Departement abgetrennt, und unter dem Namen Neü-Schlesien,

mit dem schlesischen Departement der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau vereinigt; in den vorliegenden Nachrichten ist es aber zu Südpreußen gerechnet.

7. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Warschau.

53) Der Warschauer Kreis war, nebst den folgenden zwei Kreisen, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft Masuren oder Masau, auch Tschersk genannt. — Königliche Städte: Warschau, Praga, Piaseczno. — Adliche Städte: Nadarzyn, Nowydwor.

54) Der Bloninische Kreis. — Königliche Satdt: Blonin. — Geistliche Stadt: Tarczyn.

55) Der Tscherskter Kreis. — Königliche Städte: Tschersk, Grodziec, Goszczyn, Warka. — Geistliche Städte: Gora, Przybyszewo.

56) Der Rawaische Kreis machte neben den beiden folgenden Kreisen die Woiwodschaft Rawa aus. — Königliche Stadt: Rawa. — Geistliche Städte: Jezow, Skierniewice, Mogilnica. — Adliche Städte: Nowemiasto, Klowno, Biala.

57) Der Sochaczewische Kreis. — Königliche Städte: Sochaczew, Bolimow, Wiskili, Mszczonow. — Geistl. Stadt: Lowicz. — Adl. Stadt: Grodzisk.

58) Der Gostinische Kreis. — Königliche Städte: Gostin, Ganbin, Osmolin. — Adliche Städte: Ilowo, Kiernozia, Kulno.

59) Der Orlowische Kreis war, nebst den folgenden drei Kreisen, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft Lenczysk. — Königliche Städte: Klodawa, Dombrowice, Dombin. — Geistliche Stadt: Grzegorzew. — Adliche Städte: Orlow, Zychlin, Sobota, Bielawy.

60) Der Lentschitzer Kreis. — Königliche Stadt: Lentschitz oder Lenczyca. — Geistliche Stadt: Piontek. — Adliche Städte, Grabow, Krosniewice, Parzenczow.

61) Der Zgierzer Kreis. — Königliche Stadt: Zgierz. — Geistliche Stadt: Kasimierz.

62) Der Brzeziner Kreis. — Königliche Stadt: Inowlodz. — Geistliche Stadt: Lodz. — Adliche Städte: Brzeziny, Strykow, Ujazd.

IV. Neu-Ostpreußen. 997 Q.-M. 914,610 Einwohner. In dieser Provinz bestanden Kriegsämter, welche, mit einem Landrathe, einem Kreisdeputirten und einem Kreisrathe besetzt, die Polizei in Stadt und Land verwalteten.

8. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bialystok.

63) Der Lomzaische Kreis, bestehend aus den Landschaften Lomza und Wiska, der vormaligen Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Lomza Zambro, Nowagrod an der Narew, Kolno, Wizna. — Adliche Städte: Sniadowo, Stawiska, Jedwabne.

64) Der Drohicinische Kreis, zusammengesetzt aus den Landschaften Mielnik und Drohicin, der ehemaligen Woiwodschaft Podlachien. — Königliche Städte: Drohicin, Mielnik. — Adliche Städte: Niemirow, Siemaтycze. Grodzisk, Ciechanowiec, Rudka, Wisianka.

65) Der Bielskische Kreis, bestehend aus der Landschaft gleiches Namens der vormaligen Woiwodschaft Bielsk. — Königliche Städte: Bielsk, Woyszki, Bransk, Kleszczele, Narew. — Adliche Städte: Boczky, Orla.

66) Der Suraszer Kreis, bestehend aus einem Theile der Woiwodschaft Podlachien und zum größten Theil aus der zum vormaligen Großfürstenthum Littauen gehörigen Woiwodschaft Troki, mit dem Kreisamte zu Tykoczyn. — Königliche Städte: Tykoczyn, Surasz. — Adliche Stadt: Wysoki Mazowiecki.

67) Der Bialystokische Kreis, zum größten Theil aus Stücken der Woiwodschaft Podlachien und aus nur einem kleinen Striche der Woiwodschaft Troki zusammengesetzt. — Königliche Städte: Bialystok, Wasilkow, Kaysyza, Janowa, Sokolka, Obelsk. — Adliche Städte: Grodek, Choroszcz, Zabludow.

68) Der Bobrz oder Goniondische Kreis, aus Stücken der Woiwodschaften Podlachien und Masau bestehend, mit dem Kreisamte zu Szczuczyn. — Königliche Städte: Szczuczyn, Wonosz, Radzilowo, Raygrod, Augustowo. Adliche Städte: Stawiszki, Grajewo.

69) Der Dombrowische Kreis bestand, wie die zwei folgenden Kreise, ganz aus vormals zur Woiwodschaft Troki gehörigen Ortschaften. — Königliche Städte: Dombrowa, Lipsk, Nowydwor, Suchawola, Goniordz, Koryczyn, Kusnica. — Adliche Städte: Stabin, Holinka, Sidra, Sapoczkin.

70) Der Wygrysche Kreis, mit dem Kreisamt zu Suwalki. — Königliche Städte: Wyzayn, Punsk, Przercsl, Pilipowo, Seyny, Serrey, Liszkowo, Lozdziez. — Adliche Städte: Raczki, Krasnopol.

71) Der Kalwarysche Kreis. — Königliche Städte: Wyschtyten, Simno, Olitta, Ludwinowo, Willkowiszki, Wirballen, Neüstadt. — Adliche Stadt: Kalwary, Sitz des Kreisamts.

72) Der Marienpolische Kreis bestand, außer einigen Ortschaften der Woiwodschaft Troki, ganz aus dem an Preüßen gekommenen Antheil vom Herzogthum Schamaiten. — Königliche Städte: Marianpol, Pilwiszki, Prenn, Zapieciszki, Jansdork oder Johannsburg. — Adliche Städte: Poniemon, Balwierzisky.

9. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Plozk, deren einstweiliger Sitz in Thorn war, die aber 1798 nach Plozk verlegt wurde.

73) Der Wyszogrodische Kreis enthielt einen Theil der vormaligen Woiwodschaft Plozk. — Königliche Städte: Plozk. — Wyszogrod, Sitz des Kreisamts, Bielsk, Bodzanowo, Czerwinsk, Zakroczyn, Plonsk, Sochoczyn. — Adliche Stadt: Drobin.

74) Der Lipnoische Kreis war aus einem Theile der plozker Woiwodschaft und aus dem Lande Dobrzin zusammengefügt. — Königliche Städte: Lipno, Rypin, Bobrownik, Dobrzin an der Weichsel. — Adliche Städte: Dobrzin an der Drewenz, Kikol, Skompe.

75) Der Mlawaische Kreis enthielt Theile der ehemaligen Woiwodschaft Plozk, des Landes Zawskrzyn und der Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Mlawa, Sierpc, Racionz. — Adliche Städte: Zuromin, Biezun, Radzanowo, Szrensk.

76) Der Przasznicische Kreis bestand, wie die beiden folgenden Kreise, ganz

aus Theilen der vormaligen Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Przasnik, Janow, Chorzel, Cinhanow.

77) Der Pultuskische Kreis. — Königliche Städte: Pultusk, Sierock, Wyszkow, Makow, Rozan. — Adliche Städte: Nowemiasto, Nasielsk.

78) Der Ostrolenkaische Kreis. — Königliche Städte: Ostrolenka, Brok, Andrzezewo, Ostrow, Nur, Myszyniec.

So war aus dem kleinen Königreich Preüßen Friedrich's I. im Verlauf noch nicht eines vollen Vierteljahrhunderts ein mächtiger Staat erwachsen, wegen dessen sich Friedrich II., um es noch einmal zu sagen, seit 1773 einen König von Preüßen nannte, statt der bisherigen staatsrechtlich festgestellten Form König in Preüßen. Aber noch 1797 mußte Graf Görtz, Friedrich Wilhelm's II. Gesandter beim Reichstage zu Regensburg die Erklärung abgeben, sein König und Herr erwarte von allen Höfen, mit denen er in deütschem Schriftwechsel stehe, daß sie sich fortan des Wörtchens von bedienen würden.

Der Friedensschluß zwischen Rußland und Frankreich wurde zu Tilsit am 7. Juli 1807 unterzeichnet. Diese Urkunde nimmt unsere Theilnahme nur so weit in Anspruch, als sie Preüßen und Deütschland betrifft.

Der Art. 4 muß hier seinem Wortlaute nach eine Stelle finden; da heißt es:

S. M. der Kaiser Napoleon, aus Achtung für S. M. dem Kaiser aller Reüßen und in dem Willen, einen Beweis von dem aufrichtigen Wunsche zu geben, den er hegt, beide Nationen durch die unauflöslichsten Bande des Vertrauens und der Freündschaft zu vereinigen, willigt ein, S. M. dem Könige von Preüßen, dem Bundesgenossen S. M. des Kaisers aller Reüßen, alle nachbenannten Städte und Gebiete von den eroberten Ländern zurückzugeben, nämlich: den Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, die Priegnitz, die Ukermark, die Mittel- und Neümark Brandenburg, mit Ausnahme des Kotbuser Kreises in der Niederlausitz, welcher S. M. dem Könige von Sachsen gehören soll; das Herzogthum Pommern; Ober-, Nieder- und Neü-Schlesien, mit der Grafschaft Glatz; den Theil des Netzdistrictes, welcher auf der Nordseite der Landstraße, die von Driesen nach Schneidemühl führt, und im Norden einer Linie liegt, welche von Schneidemühl über Waldau nach der Weichsel gezogen wird, indem sie den Gränzen des Bromberger Kreises so folgt, daß die Schiffahrt auf dem Netzefluß und dem Bromberger Kanal beiderseitig und frei und frank von allem Wasserzolle ist; Pomerellen, der Nogat-Werder, das Land, welches von der Nogat und der Weichsel, im Westen des alten Preüßen und im Norden des Kulmischen Kreises; das Ermland und endlich das Königreich Preüßen, wie es am 1. Januar 1772 beschaffen war; mit den festen Plätzen Spandau, Stettin, Cüstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neiße, Brieg,

Kosel und Glatz, und überhaupt alle die Festungen, Citadellen, Schlösser und Forts der oben genannten Länder, in dem Zustande, worin sich die genannten Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden, und außerdem die Stadt und Festung Graudenz, mit den Dörfern Neüdorf, Parschken und Swierkorzy.

Die Ausdrücke, in denen dieser Artikel abgefaßt ist, sind bemerkenswerth. Indem dem Könige von Preüßen die Hälfte seiner Monarchie als Opfer auferlegt wurde, nahm man den Ton an, das, was man ihm ließ, als eine Wiedererstattung zu bezeichnen; als wenn die Eroberung allein, oder die augenblickliche Besetzung eines Landes ein Recht auf seinen Besitz geben könne, oder dem Könige von Preüßen die Provinzen zurückzustellen, welche der Sieg in Buonapartes Gewalt gebracht hatte, der aber beim ersten Stoß wieder daraus vertrieben werden konnte. Ja, der Eingang des Artikels bezeichnete jene Zurückgabe der besetzten Länder als eine Handlung der — Gnade, zu der sich Buonaparte nur herbeiließ, um dem Kaiser von Rußland eine Artigkeit zu erweisen!

Der Art. 5 besagte Folgendes:

Die Provinzen, welche am 1. Januar 1772 einen Theil des ehemaligen Königreichs Polen ausmachten und seitdem zu verschiedenen Zeiten unter preüßische Herrschaft gekommen sind, werden, mit Ausnahme der Länder, welche im vorhergehenden Artikel genannt oder bezeichnet worden sind, und derjenigen, welche der nachfolgende Art. 9 aufführt, von S. M. dem Könige von Sachsen unter dem Namen des Herzogthums Warschau mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen und auf Grund von Verfassungen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Einwohner dieses Herzogthums sicherstellen, mit der Ruhe der benachbarten Staaten vereinbar sind.

Das durch diesen Artikel geschaffene Herzogthum Warschau, mit dem Buonaparte den Eigendünkel der polnischen Edelleüte kitzeln wollte, bestand demnach aus dem Lande des ehemaligen Polens, welches man seit 1795 Südpreüßen nannte, aus einem Theile Westpreüßens, so weit er durch die Abgränzung des Art. 4 bezeichnet war, und aus dem größten Theile Neü-Ost-Preüßens, vorbehaltlich derjenigen Ausnahme, welche im Art. 9 festgestellt wurde. Polen sollte in dem Herzogthum Warschau wieder auferstehen, obwol die Nation ihren Hoffnungen ein glänzenderes Ziel gesetzt hatte. Rußland und Österreich blieben im Besitz ihrer Antheile vom ehemaligen Polen. Preüßen allein mußte seinen Antheil verlieren; so wollte es der Alleinwille des Gewalthabers. Das neüe Herzogthum Warschau

enthielt 2032 Q.-M. Bodenfläche mit 2,497,104 Einwohnern und 50,900,000 Thaler jährlicher Einkünfte.

Die Stadt Danzig wurde in ihrer Unabhangigkeit und Selbstständigkeit wieder her-, aber unter den Schutz der Könige von Preüßen und Sachsen gestellt und ihr ein Gebiet von zwei Stunden Halbmesser um ihre Ringmauer beigelegt.

Für die Verbindung zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau raümte der König von Preüßen durch seine Länder eine Militärstraße ein, worüber das Nähere einer besondern Übereinkunft mit dem Könige von Sachsen vorbehalten blieb. Volle Freiheit der Schiffahrt auf der Weichsel wurde ausgesprochen; nichts von einem Wasserzoll oder von anderen Gefällen und Auflagen, sie mochten Namen haben welche sie wollten, durften die Könige von Preüßen und von Sachsen, noch die Stadt Danzig zur Beeinträchtigung jener freien Schiffahrt einführen.

Der Art. 9 vereinigte einen Theil von Neü-Ostpreüßen mit dem Russischen Reiche. Es ist ein Theil des ehemaligen Kammer-Departements Bialystok, welcher auf 206 Q.-M. 183,300 Einwohner hatte. Also bereicherte sich der Kaiser von Rußland mit einem Stück Landes seines Bundesgenossen, dem er unlängst erst zu Bartenstein versprochen hatte, zur Wiedereroberung aller seiner vom Feinde besetzten Lande behülflich zu sein! Und wie schal war die Stelle im russischen Friedensmanifest vom 7. August 1807, die sich auf diese Erwerbung bezog. Da sprach man davon, „es sei anerkannt worden, daß alle Entwürfe, die russischen Gränzen zu erweitern, insonderheit auf Unkosten der Erbstaaten unseres Bundesgenossen, weder mit der Gerechtigkeit noch mit der Würde Rußlands vereinbar gewesen seien"; und doch that man gerade das Gegentheil und rühmte dem russischen Volke, „es seien dem Könige von Preüßen eine Menge Länder und Besitzungen zurückgegeben worden, die das Kriegsglück ihm entrissen habe und kraft der Gewalt der Waffen dem Kaiser der Franzosen unterworfen gewesen seien". Diese Stelle sollte wol anspielen auf den Eingang des Art. 4 im Friedensvertrage, sie sollte wol andeüten, der König von Preüßen habe es nur der wohlwollenden Vermittelung des Kaisers Alexander zu verdanken, daß Buonaparte nicht die Formel ausgesprochen: — das Haus Hohenzollern hat aufgehört zu regieren!! Ach und Wehe über die politischen Bündnisse, über die persönliche Freündschaft der Großen und Mächtigen der Erde!!

Ganz Norddeütschland war während des Kriegs von den Franzosen besetzt worden. Durch den Art. 12 des tilsiter Vertrags wurden die Herzoge zu Sachsen-Koburg, von Oldenburg und von Mecklenburg-Schwerin in den vollen und friedlichen Genuß ihrer Staaten wieder eingesetzt. Allein in den Hafenorten der Herzogthümer Oldenburg und Mecklenburg blieben französische Kriegsvölker so lange stehen, als der Friede zwischen Frankreich und England zum Abschluß gekommen. Beide Herzogthümer waren also schon damals, und bevor sie dem Rheinbunde beitraten, der französischen Soldatenwirthschaft unterworfen.

Der Kaiser von Rußland anerkannte in den Art. 14 und 15 Buonaparte's Brüder, Joseph und Ludwig, als Könige von Neapel und Holland; er anerkannte gleichzeitig den rheinischen Bund, mit Allem, was dazu gehörte, auch die Titel, die sich die Glieder dieses Bundes beigelegt hatten; er versprach zugleich, alle die Fürsten anerkennen zu wollen, welche in Zukunft dem Bunde beitreten würden. Im Art. 16 trat Kaiser Alxander die von ihm und seinem Hause als Allodium besessene Herrschaft Jever mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten an Ludwig Buonaparte, den König von Holland, ab, machte jedoch für die Nutznießerin dieser Herrschaft, die Wittwe des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst, auf deren Lebenszeit eine jährliche Revenue von 60,000 Gulden holländisch, oder 30,000 Thaler in Gold, aus.

Im Art. 17 wurde der Friedensvertrag als gültig für Joseph und Ludwig Buonaparte, die als Könige von Neapel und von Holland bezeichnet wurden, so wie auch als gültig für die Fürsten des rheinischen Bundes erklärt. Dadurch anerkannte der Kaiser von Rußland auf mittelbare Weise den Umsturz des Throns von Neapel und der deütschen Reichsverfassung, nicht minder die Einverleibung Hollands in Frankreich.

Die Art. 18 und 19 lauteten:

S. M. der Kaiser aller Reüßen anerkennt auch S. Kaiserl. H., den Prinzen Hieronymus Napoléon, als König von Westfalen, das Königreich Westfalen wird bestehen aus den von S. M. dem Könige von Preüßen abgetretenen Provinzen auf dem linken Ufer der Elbe, und aus anderen Staaten, die gegenwärtig von S. M. dem Kaiser Napoléon besessen werden.

So war mithin lange vor dem Dekret vom 18. August 1807 die Errichtung eines Königreichs Westfalen im Kopfe Buonaparte's

eine abgemachte Sache gewesen, und er sah die kur-braunschweigischen, die kur-hessischen Lande und das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel als sein eigen an.

Im Art. 25 verbürgten sich Napoléon Buonaparte, als Kaiser der Franzosen und König von Italien, und der Kaiser Alexander, gegenseitig die Unverletzlichkeit ihrer Besitzungen und die der Mächte, die in diesem Vertrag enthalten waren. Da sich unter diesen Mächten der Rheinbund befand, so folgt, daß der Kaiser von Rußland durch diesen Art. 25 die Bürgschaft auch für diese Gesellschaft übernahm.

Zwei Tage nach Abschluß dieses Vertrags, nämlich am 9. Juli 1807, wurde zu Tilsit auch der Friede mit Preüßen unterzeichnet. Im Grunde genommen war die betreffende Urkunde nur eine Wiederholung der vorigen und nur der Name des Kaisers von Rußland in den des Königs von Preüßen umgeändert. Doch enthielt sie auch einige Abweichungen und nähere Bestimmungen. So hieß es —

Im Art. 7, welcher von der Verzichtleistung auf die Länder am linken Elbufer handelt: „S. M. der König von Preüßen tritt ab, zu vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten, den Königen, Großherzogen oder Fürsten, welche von S. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, werden bezeichnet werden, alle Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt alle die Gebiete oder Gebietstheile, so wie alle Domainen und Liegenschaften aller Art, welche S. genannte M. der König von Preüßen, unter welchem Titel es sei, zwischen Rhein und Elbe, vor Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs besessen hat."

Zufolge des Art. 24 gingen all' die Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche der König von Preüßen in den abgetretenen Ländern eingegangen, an die neüen Besitzer mit der Verpflichtung ohne allen Vorbehalt über, für deren Tilgung Sorge zu tragen. Nach Art. 25 sollten die Fonds und Kapitalien, welche von Privatpersonen oder öffentlichen Anstalten in den abgetretenen Ländern bei der Bank zu Berlin oder bei der Seehandlungskasse daselbst oder auf irgend eine andere Weise in den Staaten S. M. des Königs von Preüßen niedergelegt worden, weder confiscirt noch in Beschlag genommen werden; die Eigenthümer sollten darüber frei verfügen können und im Genuß der Zinsen verbleiben &c. Umgekehrt sollte es ebenso auch mit den Fonds und Kapitalien gehalten werden, die von Unterthanen oder öffentlichen Anstalten der preüßischen Monarchie

in den abgetretenen Provinzen angelegt worden sein möchten. Im Art. 26 mußte sich der König von Preüßen verpflichten, alle Häfen seines Landes dem englischen Handel so lange zu verschließen, bis der Friede zwischen Frankreich und England zu Stande gekommen sei.

Am 12. Juli 1807 unterzeichneten der Marschall Berthier und der Feldmarschall Kalkreüth eine besondere Übereinkunft, die sich auf die Raümung der dem Könige verbliebenen Länder Seitens der französischen Heere bezog. Hiernach sollte die Raümung in dritthalb Monaten vollständig erfolgen, mit Ausnahme des auf dem rechten Elbufer belegenen Herzogthums Magdeburg, woselbst der Termin bis zum 1. November ausgedehnt wurde. Die Bestimmung des Termins zur Raümung von Stettin blieb vorbehalten. Die Verabredung wurde aber ganz illusorisch dadurch, daß man sie an den richtigen Eingang der Brandschatzungen knüpfte, die dem Lande auferlegt worden waren; diese sollten als bezahlt erachtet werden, wenn dafür hinreichende Caution gestellt worden sei. Ferner sollte der König vom Tage der Bestätigung dieser Übereinkunft an wieder in den Genuß der Einkünfte der ihm verbliebenen Länder treten, doch wiederum unter der Voraussetzung, wenn die seit dem 1. November 1806 fälligen Kriegssteüern bis dahin alle richtig eingegangen sein würden.

Der tilsiter Frieden gab der Macht Frankreichs eine Ausdehnung bis an den Niemen, ja man kann fast sagen, bis an die Newa! Dieser Vertrag warf die Schranke nieder, welche Preüßens geographische Lage und Staatskräfte der Ehrsucht Buonaparte's, die das ganze Festland von Eüropa umfaßte, entgegengestellt hatte. Preüßen verlor durch diesen Frieden die Hälfte seiner Länder, und mehr noch, auf lange Jahre alle politische Achtung, auf die der Charakter seiner Bewohner und die hohe Stufe der Civilisation, die sie erstiegen, ihm einen vollständig begründeten Rechtsanspruch gaben. Da Preüßen und seines Königs deütsche Länder, in Verbindung mit Sachsen, der vorzüglichste Mittelpunkt der Aufklärung in Deütschland war, so stand zu fürchten, daß die Knechtung unter ein fremdes Joch das Volk in jenen Abgrund der Unwissenheit und Barbarei hinabstürzen werde, die da unzertrennliche Gefährten sind des Despotismus. Doch, es waltete die Vorsehung über ihm!

Am 24. Juli 1807 erließ Friedrich Wilhelm III. von Memel aus eine Ansprache an die Bewohner der ihm entrissenen Provinzen, mit Ausnahme jedoch der Polen, die gegen ihn die Waffen ergriffen hatten.

Diese Ansprache lautete folgendermaßen: —

Meine Gesinnungen, geliebte Bewohner treüer Provinzen, sind Eüch ebenso gut bekannt, als die Ereignisse des verflossenen Jahres.

Meine Waffen sind dem Unglück erlegen; die Anstrengungen der letzten Reste meines Heeres sind fruchtlos gewesen. Bis ans Ende des Königreichs zurückgedrängt und der Hülfe meines mächtigen Verbündeten beraubt, der sich gezwungen sah, einen Waffenstillstand und den Frieden zu schließen, blieb mir nichts anderes übrig, als der Wunsch, in meinem Lande die Ruhe dem Elende des Kriegs folgen zu lassen. Ich mußte mich entschließen, den Frieden anzunehmen, den die Umstände mir auferlegten. Er kostet mir und meinem Hause die schmerzlichsten Opfer; ich habe auf Erwerbungen verzichten müssen, welche meine Vorfahren im Lauf von mehr als einem Jahrhundert gemacht, und mich von Ländern trennen müssen, welche durch Verträge, so wie durch gegenseitige Anhanglichkeit und gegenseitiges Vertrauen des Souverains und der Unterthanen vereinigt waren. Meine und der Meinigen Anstrengungen sind vergeblich gewesen. Das Geschick gebietet es: der Vater trennt sich von seinen Kindern. Ich entlasse Eüch von allen Pflichten gegen mich und mein Haus. Unsere innigsten Wünsche begleiten Eüch; seid Eürem neüen Souverain, was Ihr mir gewesen seid. Kein Ereigniß, keine Macht kann in meinem Herzen und in dem der Meinigen das Andenken an Eüre Treüe verlöschen.

Preüßen hatte den Frieden mit der Aufopferung der Hälfte seiner Provinzen erkauft; dieser Frieden sollte den Leiden der Besiegten ein Ziel, und den Ansprüchen des Siegers Schranken setzen. Gegen diesen Preis glaubte Friedrich Wilhelm III. ihn nicht theüer genug erkauft zu haben. Allein diese Grundbedingung aller Friedensverträge zwischen gesitteten Nationen galt nichts in den Augen eines Buonaparte und seiner Werkzeüge. Lange nach Abschluß des Friedens dauerte der Kriegszustand gegen Preüßen fort; ja dieser Zustand währte sieben Jahre lang, bis — zur großen Erhebung des Volks im Jahre 1813; es war ein schleichender Krieg, der mit größerer Erbitterung geführt wurde, als während der offenbaren Feindseligkeiten, und um so zerstörender wirkte, als er aus dem Vorhandensein des Friedensvertrags den Vortheil zog, auf keinen Widerstand zu stoßen.

Nach der am 12. Juli 1807 zu Königsberg geschlossenen Übereinkunft sollten alle Provinzen, welche der tilsiter Vertrag dem Könige beließ, am 1. Oktober geraümt sein, wenn bis dahin die Brandschatzungen gezahlt sein würden, mit den jene Provinzen von Buonaparte belastet worden waren, oder wenn er für den Rest Sicherheit bekäme. Um die Ausführung dieser Bedingung unmöglich zu machen, ließ Buonaparte in den Provinzen zwischen der Weichsel und Elbe

150,000 Mann und 50,000 Pferde auf Kosten der Einwohner Kantonnirungs-Quartiere beziehen, und befahl seinen Helfershelfern, nicht allein alle öffentlichen Einkünfte für französische Rechnung einzuziehen, sondern auch mit Ausschreibung und Erhebung all' der außerordentlichen Auflagen fortzufahren, die während des Kriegs eine kaum erschwingliche Last gewesen waren. Mit einem Wort, es war auf eine vollständige Verwüstung und Zerstörung der Monarchie Friedrich's II. abgesehen!

Der tilsiter Vertrag hatte im Art. 16 zwischen dem neügewordenen Königreich Sachsen und dem aus der preüßischen Beüte errichteten Herzogthum Warschau eine Militärstraße durch die preüßischen Lande ausgemacht. Allein der Marschall Soult, den Buonaparte als seinen Lieutenant beim französischen Besatzungsheere zurückgelassen hatte, verlangte auch eine Handelsstraße für die Erzeügnisse des Ackerbaues und des Gewerbfleißes von Sachsen und dem Herzogthume, und ebenso die Errichtung sächsischer Posten längs dieser Straße, sehr ansehnliche Befreiungen von Durchgangsabgaben für jene Erzeügnisse und die freie Schiffahrt auf den Kanälen und Flüssen im Innern von Preüßen. Um jedem Aufschub der Raümung jener Provinzen zuvorzukommen, sah sich der König genöthigt, diesen Forderungen nachzugeben und eine Übereinkunft zu bestätigen, die am 13. Oktober 1807 zu Elbing unterzeichnet wurde. Die Militärstraße von Sachsen nach Warschau wurde über Crossen und Züllichau nach Karge und Köpnitz gelegt und drei Handelsstraßen gingen quer durch Schlesien: die eine, von Dresden nach Warschau über Bunzlau, Lignitz, Breslau, Öls und Wartenberg; die zweite, von Dresden nach Kalisch über Bunzlau, Lignitz, Steinau, Winzig und Herrnstadt; die dritte, von Dresden nach Kalisch über Sorau, Sagan, Groß-Glogau, Fraustadt. Sachsens Bodenprodukte und die Erzeügnisse seines Gewerbfleißes erhielten den Durchgang gegen eine winzige Abgabe und zum großen Nachtheile des Handels, der Industrie und des Verwaltungssystems von Schlesien.

Die Art. 2 und 3 des tilsiter Vertrags, welche die Gränzen zwischen dem Herzogthum Warschau und den bei Preüßen gebliebenen Provinzen regelten, hatten weder den Michelauer Kreis von Westpreüßen abgetrennt, um ihn dem Gebiete des Herzogthums einzuverleiben, noch die Raümung der preüßischen Provinzen von der endlichen Gränzregulirung abhangig gemacht. Nichtsdestoweniger trat der

Marschall Soult mit dem Entwurf einer zweiten Übereinkunft hervor, welche eine Feststellung der Gränzen enthielt, die einzig und allein dem Staate günstig war, für den man den Michelauer Kreis bestimmte. Buonaparte's Lieutenant bestand auf diese Bedingung, und der König — gab nach und brachte auch dieses Opfer. Kaum war dieser Punkt erledigt, als Soult andere Ansprüche erhob. Der Art. 2 des tilsiter Vertrags hatte Neü-Schlesien als ein Stück Landes namentlich aufgeführt, welches dem Könige von Preüßen verbleiben solle. Der Marschall verlangte, daß Neü-Schlesien mit dem Herzogthum Warschau vereinigt werde. Der König bewilligte auch diesen Punkt. Buonaparte hatte zu Gunsten seiner Marschälle Berthier und Mortier über die zwei königlichen Domainen Schönlanke und Kamin, im Netzdistrict, verfügt, von denen ein Theil, der außerhalb der Gränzlinie lag, zurückgegeben werden mußte; auch dieses Opfer wurde verlangt, und der König unterschrieb es! So wurde am 10. November 1807 die zweite elbinger Übereinkunft vollzogen, im Namen des Königs vom General von York und dem Grafen Dankelmann, im Namen des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau vom Fürsten Jablonowski und Twaruwski, unter Vermittleung des Marschalls Soult.

Ein Gebiet von zwei Stunden Wegs Halbmesser um die Ringmauer von Danzig war dieser Republik im Art. 19 des tilsiter Vertrags zugesagt worden; allein während die Friedensverhandlungen gepflogen wurden, hatte der General Rapp, französischer Gouverneur von Danzig, mit Deputirten dieser Stadt, aber ohne irgend Jemand von preüßischer Seite zuzuziehen, eine Art Abkommen getroffen, kraft dessen das danziger Gebiet auf zwei Stunden Wegs Halbmesser nicht von der wirklichen Ringmauer dieser Stadt, sondern von dem äußersten Punkte ihrer Festungswerke festgestellt worden war. Marschall Soult beharrte auch bei diesem Abkommen, und es mußte ihm nachgegeben werden! So kam die dritte elbinger Übereinkunft zu Stande, die Graf Dohna im Namen des Königs, und Labes, Jeschke und Gnüschke im Namen des Senats und der Bürgermeister von Danzig ebenfalls „unter Vermittelung“ des Marschalls Soult, am 6. Dezember 1807 vollzogen. Danzigs Gebiet erhielt durch diesen Vertrag eine ansehnliche Erweiterung auf der Westseite: Oliva wurde mit innerhalb seiner Gränzen gezogen. Im Art. 3 wurde festgesetzt, daß die Stadt die Wasserbauwerke an der Montauer Spitze, am Ende

des Nogat-Werders, die zum Wassertheiler des Weichsel- und des Nogatstromes diente, auf ihre Kosten so unterhalten solle, daß, wie es im Vertrag ausdrücklich hieß, in den Weichselarm die größte Wassermenge des Stroms, in den Nogat dagegen, der auf preüßischem Gebiete floß, nur die kleinere gelenkt werde. Die Kauffahrteischiffe, besagte der Art. 6, wie groß und tragfähig sie auch sein mögen, und mögen sie danziger oder auswärtigen Rhedern gehören, können, wenn sie nach Danzig bestimmt sind, frei und frank im putziger Wiek schiffen und daselbst vor Anker gehen, ohne daß ihnen ein Hinderniß in den Weg gelegt oder eine Abgabe auferlegt werden darf, selbst im Fall des Strandens oder des Schiffbruchs.

Trotz dieser wiederholten Beweise der Nachgiebigkeit Seitens des Königs von Preüßen erfolgte die Raümung der von den Franzosen besetzten Provinzen nicht. Ein wichtiger Punkt blieb noch zu erledigen, wirklich die einzige Bedingung, an welche der tilsiter Friedensvertrag die Raümung geknüpft hatte, die Bezahlung nämlich der Kriegssteüern.

Der König hatte in Berlin eine Commission mit dem Auftrage niedergesetzt, den Friedensvertrag zur Ausführung zu bringen; sie hatte Befehl, vor allen Dingen die Angelegenheit der Kriegssteüern mit dem Generalintendanten des französischen Heeres in Ordnung zu bringen. Es würde ebenso weitlaüfig, als fast unmöglich sein, all' die Schwierigkeiten hier namhaft zu machen, welche Daru, dieser treüe Diener seines Herrn und Meisters, dieser um so hartherzigere und unerbittlichere Mensch, als er den Ruf einer unantastbaren Rechtschaffenheit genoß, in dieses Geschäft zu legen wußte; genug — daß seine Forderungen zunahmen, je mehr man sich anstrengte, ihnen Genüge zu leisten. Endlich entschloß sich der König im November 1807 seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris zu entsenden und ihn bei Buonaparte in der Absicht zu beglaubigen, um die Hindernisse zu heben, welche sich der Feststellung eines Zustandes der Dinge entgegenstellten, der mindestens erträglich sei.

Die Unterhandlung des erlauchten Abgesandten stieß auf eine Schwierigkeit, die nicht zu überwinden war. Die preüßischen Behörden meinten, es sei nichts einfacher, als den Betrag der Summen zu ermitteln, welche der französischen Regierung vertragsmäßig zuständen. Es handelte sich um Feststellung der Höhe der Kriegssteüern, mit denen das Land bis zum 12. Juli 1807 belastet worden war,

wovon in Abzug zu bringen war, ein Mal Dasjenige, was bereits gezahlt worden, und das andere Mal den Werth der Lieferungen, welche man dem französischen Heere in Natura geleistet hatte, abgesehen von denjenigen Lieferungen, die von den verweilenden und durchgehenden Kriegsvölkern gefordert wurden. Nach den Versprechungen der französischen Behörden, die sie im Namen ihres Herrn und Meisters ertheilten, sollten alle diese außerordentlichen Requisitionen von der Brandschatzung abgezogen werden. Nach diesen Grundlagen stellte die in Berlin niedergesetzte Kommission den Betrag des Rückstandes auf 19 Millionen Francs fest; allein die Mitglieder der Kommission waren weit davon entfernt, in die Geheimnisse der kunstreichen Liquidation eingeweiht zu sein!

Der Generalintendant des französischen Heeres und der ganze Schwarm habsüchtiger „Administrateurs und Commissaire" seines Anhangs hatten sich methodisch aller Hülfsquellen bemächtigt, welche in den militärisch besetzten Provinzen des Königs flüssig gemacht werden konnten, um diese auf die Dauer eines Menschenalters zu Grunde zu richten. Wir wollen nicht von den gewöhnlichen Lasten sprechen, die der Krieg mit sich führt, auch nicht von den übertriebenen Ansprüchen der Generale und der Militärbeamten, so wie der Bedienten der einen wie der andern. Der Generalintendant hatte sich in den Besitz aller verfügbaren Lebensmittel des Landes gesetzt, indem er die Kornböden und Keller der Einwohner hatte untersuchen lassen. Das französische Heer, abgerissen wie es war, wurde auf Kosten des Landes neü ausgerüstet, neü beritten gemacht. In Potsdam war das allgemeine Remontedepot, das von dieser Stadt unterhalten werden mußte. Noch heüte, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, hat ihre Kämmereikasse an den Schulden zu tilgen, die sie damals zu machen genöthigt war, als die an sich schon arme, nur von der starken Besatzung lebende Bürgerschaft völlig erschöpft war, erschöpft, weil ihr Lebensquell nicht mehr floß. Außer einer Brandschatzung von 100 Millionen Francs, die Buonaparte, in Berlin angelangt, auf die Provinzen legte, welche damals von seinen Völkern besetzt waren, wurden alle gewöhnlichen Einkünfte des Landes für Rechnung seines Schatzes mit Beschlag belegt. Der Generalintendant stellte in allen Provinzen, bei allen Verwaltungsbehörden, Commissäre an, welche den Betrag der Einnahmen in Jahren des Friedens und der Landeswohlfahrt ermitteln mußten; und auf Grund dieser Untersuchungen

wurde die Berechnung Desjenigen festgesetzt, was jeder Zweig der Verwaltung im laufenden Jahre leisten sollte, trotz der Verwüstungen, welche der Krieg, die außerordentlichen Auflagen und die gänzliche Stockung von Handel und Wandel herbeigeführt hatte. Die Einwohnerschaft wurde gezwungen, den Ausfall der laufenden Einnahmen zu decken; weil es aber darauf ankam, ein Feld auszubeüten und nicht ein Land ordnungsmäßig zu verwalten, so ermächtigte die französische Behörde zu keiner andern Ausgabe, als welche zur Erhebung der Einnahmen selbst nothwendig waren. Also blieben die Pensionaire ohne Pension, die Wohlthätigkeitsanstalten ohne Hülfsquellen, die öffentlichen Beamten ohne Gehalt; ja diese waren gezwungen, das Brod ihrer Kinder den Söldlingen zu geben, die bei ihnen ins Quartier gelegt wurden. Das aber muß dem gemeinen Waffenträger und dem Subalternoffizier französischer Nation zum Ruhme nachgesagt werden, daß sie sich, im Allgemeinen genommen, mit derjenigen Mäßigung betrugen, die den echten Krieger ehrt. Nach Jahren aber gedachte man noch mit Unwillen des unwürdigen Betragens vieler Generale und ihres weiblichen Anhangs, den sie sich hatten nachkommen lassen; und noch ist bei den Alten unter uns der böse Leümund nicht verstummt, den die meisten von Buonaparte's Militär- und Civilbeamtenheer und ihr Dienertroß, so wie der der Kriegshauptleüte, sich erworben haben. Auch Offiziere und Mannschaften der Rheinbündler machten sich meist durch außerordentliche Rohheit bemerkbar!

Nach dieser Abschweifung wird es nicht Wunder nehmen, daß die Rechnung der Friedenscommission, der zu Folge Preüßen noch 19 Millionen Francs an Frankreich rückständig war, sich außerordentlich weit entfernte von dem Ergebniß der Rechnungen, welche Buonaparte's Generalintendant aufgestellt hatte. Er brachte den Betrag der geforderten Kriegssteüern, mit Einschluß der bis 12. Juli 1807 rückständigen Landeseinkünfte, auf 154½ Millionen, wovon er 35½ Millionen in Abzug brachte, so daß seine Rechnung noch einen Rückstand von 119 Millionen ergab. Die preüßische Commission verlangte noch eine weitere Verminderung von 7 Millionen; nun aber forderte Buonaparte die Bezahlung der 112 Millionen, bevor er das Land raümen lasse. Um Preüßen die Wohlthaten des Friedens zu verschaffen, ermächtigte der König die Commission, diesen Rückstand anzuerkennen.

Neüe und noch größere Schwierigkeiten erhoben sich über die

Zahlungsfristen und die Bürgschaften, die der Intendant verlangte. Endlich gelangte man, am 8. März 1808, zum Abschluß des Entwurfs einer Übereinkunft, der nach Paris geschickt wurde, um Buonaparte zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Preüßen sah sich auf dem Punkte, wieder aufathmen zu können, allein der Haüptling der Franzosen erklärte dem Prinzen Wilhelm, daß die Raümung der preüßischen Provinzen ausschließlich abhangig sei von seinen übrigen politischen Combinationen. So erlag während dieser Verzögerungen das unglückliche preüßische Land mitten im Frieden unter der Last des Kriegs fort und fort.

Endlich gab Buonaparte den dringenden Vorstellungen des erlauchten Gesandten in Paris zur Raümung des Landes nach, doch unter Bedingungen, die seine Erschöpfung vollenden mußten.

Im Monat März hatte, wie wir gesagt haben, der Armeeintendant die Schuld auf 112 Millionen festgestellt. Sechs Monate nachher, während deren das französische Heer auf Kosten der Einwohner gelebt hatte und alle öffentlichen Einkünfte von Buonaparte's Helfershelfern für den Säckel ihres Meisters erhoben worden waren, übergab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris dem Prinzen Wilhelm von Preüßen ein Memorial und den Entwurf zu einem abzuschließenden Vertrag, worin die zu bezahlende Summe wieder auf die ursprüngliche Forderung von 154½ Millionen Francs gebracht war.

Nach einer widerwärtigen Unterhandlung, die mit bestimmten Drohungen Buonaparte's endigte, wenn man nicht binnen wenigen Tagen seine Forderungen unterschriebe, kam es zu einer Übereinkunft, die vom Prinzen Wilhelm von Preüßen und dem Freiherrn von Brockhausen, einer Seits, und von Buonaparte's Minister Champagny anderer Seits, zu Paris am 8. September 1808 vollzogen wurde. Diese Convention, welche Preüßens König und der Überrest der Monarchie Friedrich's II. gänzlich unter die Knechtschaft des Haüptlings der Franzosen brachte, war eine schmachvolle Ergänzung des schmachvollen tilsiter Friedens. Sie lautete also: —

Der Betrag der Summen, welche die Preüßischen Staaten dem französischen Kriegsheere an außerordentlichen Steüern sowol als an rückständigen Landeseinkünften schuldig geworden sind, ist auf 140 Millionen Francs festgestellt, und soll durch Zahlung gedachter Summe jeglicher Anspruch, den Frankreich unter dem Namen von Kriegssteüern an Preüßen machen könnte, erloschen sein. Diese

Summe von 140 Millionen soll in den zwanzig Tagen der Auswechselung der Bestätigungsurkunden des gegenwärtigen Vertrags an die Kasse des Generalempfängers der Armee gezahlt werden, und zwar zur Hälfte in baarem Gelde oder in guten und acceptirten Wechselbriefen, zahlbar in monatlichen Raten von 6 Millionen, vom Tage der Bestätigungsauswechselung an gerechnet, und deren Bezahlung vom preüßischen Staatsschatz verbürgt sein muß; zur andern Hälfte in Pfandbriefen (billets fonciers), welche durch Privilegium auf königliche Domainen hypothekarisch eingetragen sein, und im Verlauf von einem Jahre bis achtzehn Monaten nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags eingelöst werden müssen. Art. 1.

Die Einkünfte Preüßens werden der französischen Verwaltung bis zum Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, und nach diesem Tage S. M. dem Könige von Preüßen gehören. Art. 2.

Die Forderungen, welche S. M. der König von Preüßen an Privatpersonen im Herzogthum Warschau hatte, sind, „nach den Bestimmungen des tilsiter Vertrags“, ohne Vorbehalt abgetreten. Art. 3.

Vergebens sucht man in dem zu Tilsit geschlossenen Friedensvertrage nach einer Verfügung, welche auf diese behauptete Abtretung der preüßischen Forderungen im Herzogthum Warschau Bezug haben könnte. Nirgends und niemals hat man die Heiligkeit von Staatsverträgen auf unverschämtere Weise verspottet, als in diesem Artikel der Übereinkunft vom 8. September 1808, der für seinen Abfasser ein Schandfleck für ewige Zeiten ist.

Alles was die von der preüßischen Monarchie abgetrennten Provinzen von der preüßischen Regierung noch zu fordern haben, wird zum Gegenstand eines besondern Abkommens gemacht werden. Art. 4.

Leicht ist es einzusehen, was diese besonderen Abkommen bedeüten sollten; klarer hätte man diesen Artikel in folgenden Ausdrücken gefaßt: „Obwol der König von Preüßen alles dessen beraubt worden ist, was man ihm in den abgetretenen Provinzen verschuldet, soll er nichtsdestoweniger Alles bezahlen, was er da noch schuldig ist.“

Die Staaten S. M. des Königs von Preüßen werden von den französischen Kriegsvölkern in der Zwischenzeit von dreißig bis vierzig Tagen nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, oder, wenn thunlich noch früher, geraümt werden. Art. 5.

Diese Bestimmung ist nicht ausgeführt worden.

Die festen Plätze Glogau, Stettin und Cüstrin werden bis zur gänzlichen Ablieferung der nach Art. 1 als Zahlung für die Kriegssteüer geltenden Wechsel und Pfandbriefe in der Gewalt des französischen Heers verbleiben. Glogau wird übergeben werden, wenn die Hälfte der ganzen Summe abgeführt sein wird; die

beiden anderen Plätze nach gänzlicher Abtragung dieser Schuld. Während der Besetzungszeit soll von den bestehenden Werken dieser Festungen nichts zerstört werden. Art. 6.

Die französische Besatzung, welche in Glogau zurückbleiben wird, soll 2500 Mann Fußvolk, 600 Mann Reiterei und 206 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes, überhaupt 3300 Mann, stark sein. Die Cüstriner Besatzung wird aus 2200 Mann Fußvolk, 600 Reitern, 300 Artilleristen, zusammen aus 3100 die Stettiner aus 3600 Mann, bestehen. Total der drei Besatzungen 10.000 Mann. Art. 7.

Der Sold dieser Besatzungstruppen wird von der Kasse der französischen Verwaltung gezahlt werden; für Quartierung und Quartierentschädigung, für Lebensmittel und Fourage, für Heizung und Licht, sowol für die Truppen als für den Generalstab eines jeden dieser festen Plätze, hat die preüßische Regierung zu sorgen, die sich dabei nach den Tarifen zu richten hat, welche durch die französischen Reglements festgestellt sind. Art. 8.

In einem jeden dieser festen Plätze sollen Belagerungsvorräthe für sechs Monate vorhanden sein, die entweder aus den französischen Magazinen oder von der preüßischen Verwaltung zu liefern sind. Im erstern Falle sollen die Vorräthe bei der Raümung dieser Plätze der französischen Verwaltung gehören. Art. 9.

Zur Zeit der Raümung der obengenannten Festungen wird die der französischen Armee gehörende Artillerie, die Kriegs- und Mundvorräthe ebenfalls mit raümen. Die Transportmittel werden von der preüßischen Verwaltung gestellt werden, die auch für den Lebensunterhalt der französischen Kriegsvölker bis zu deren Austritt aus dem preüßischen Gebiet Sorge zu tragen hat. Art. 10.

Während der Zeit, daß diese Plätze von der französischen Armee besetzt bleiben, steht die Finanz- und die Justiz-Verwaltung dem Könige von Preüßen zu; was aber die Polizei anbelangt, so wird sie in den Händen des französischen Commandanten sein. Art. 11.

Preüßisches Kriegsvolk darf sich diesen Plätzen nicht bis auf einen Tagemarsch Entfernung nähern. Art. 12.

Es werden Militärstraßen von Glogau nach Cüstrin, von Cüstrin nach Stettin, von Stettin nach Stralsund, von Glogau nach Kalisch, von Glogau nach Sachsen, von Stettin nach Magdeburg und von Stettin nach Danzig bestehen. Diese Straßen dienen zu den Bewegungen der Rekruten und Ersatzmannschaften und überhaupt aller Bedürfnisse der französischen Besatzungen in den drei zurückbehaltenen Plätzen. Art. 13.

Da man zur Zeit des tilsiter Friedensschlusses irriger Weise vorausgesetzt hat, daß die Festung Magdeburg ganz auf dem linken Ufer der Elbe belegen sei, so ist dieser Fluß als Gränze des preüßischen Gebietes angenommen worden; da indessen die Citadelle von Magdeburg auf dem rechten Ufer liegt, so willigt S. M. der König von Preüßen ein, daß zur Abrundung dieser Citadelle ein Gebiet von 2000 Klaftern außerhalb ihrer aüßersten Werke abgetreten werde. Die Gränzpfähle sollen durch französische und preüßische Commissarien in den fünf Tagen, welche auf die Auswechselung der Bestätigungs-Urkunden dieses Vertrags folgen, gesetzt werden. Art. 14.

S. M. der Kaiser und König gewährleistet S. M. dem Könige von Preüßen

die Unverletzlichkeit seines Gebiets, vorausgesetzt, daß S. Königl. M. von Preüßen Frankreichs treüer Bundesgenosse verbleibt. Art. 15.

S. M. der König von Preüßen anerkennt als König von Spanien und beider Indien S. M. Joseph Napoléon, und als König beider Sicilien S. M. Joachim Napoléon. Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bestätigt und die Bestätigungs-Urkunden sollen zu Paris innerhalb dreißig Tage oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. Art. 17.

Diesen offenkundigen Artikeln wurde noch ein geheimer hinzugefügt, kraft dessen der König von Preüßen sich verpflichten mußte, sein Kriegsheer auf 42,000 Mann zu vermindern, ohne daß diese Zahl innerhalb der nächsten zehn Jahre überschritten werden durfte.

Zehntausend bewaffneter Franzosen standen in den Oderfestungen Glogau, Cüstrin und Stettin und konnten sich zwischen denselben frei bewegen. Stralsund und ganz Schwedisch-Pommern war seit dem tilsiter Frieden von Buonaparte militärisch besetzt; er schaltete da als Eroberer. Danzig, dem Wortlaute nach eine freie Stadt unter preüßischem und sächsischem Schutze, stand in Wahrheit unter französischer Herrschaft, denn ein französischer General-Gouverneur nahm hier seinen Sitz; Danzig ward ein Hauptwaffenplatz für Buonaparte's Herrschaft an der Ostsee, wie Magdeburg es ward an der Elbe und wie Erfurt es ward im Herzen von Deütschland, und wie Mainz es längst am Rheine schon war. Konnte eine ausgebildetere Knechtung Deütschlands und insonderheit Preüßens erdacht werden? Der König überzeügte sich sehr bald, daß es unmöglich sein werde, die ihm auferlegte Summe von 140 Millionen Francs, oder $37^1/_3$ Millionen Thaler, in den vorgeschriebenen Terminen zu zahlen, in Erwägung der Hülfsquellen eines erschöpften Landes, dessen Einkünfte während des Kriegs und nach demselben in die Kassen des Siegers geflossen waren, dessen Bewohner durch unerschwingliche Requisitionen und Belastungen zu Grunde gerichtet waren und dessen Gewerbfleiß der Staatsregierung nicht zu Hülfe zu kommen vermogte, da aller Handel und Wandel aufgehört hatte, seitdem der König gezwungen worden war, die Häfen an der Ostsee zu sperren.

Im Oktober 1808 fand in Erfurt jene Zusammenkunft zwischen dem Kaiser Alexander von Rußland und dem Haüptling der Franzosen statt, die noch heüte, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, als maßgebend für politische Anschauungen der Gegenwart, von sich reden macht. Buonaparte hatte alle seine Trabanten, insonderheit

die Fürsten des Rheinbundes, dahin beschieden; auch Prinz Wilhelm von Preüßen war ihm, auf Befehl seines königlichen Bruders, dahin gefolgt. Außerdem schickte der König seinen Kabinetsminister, den Grafen August von der Goltz, der sein Gesandter am Hofe zu St. Petersburg gewesen war, um den Versuch zu machen, die in Paris festgesetzte Summe der 140 Millionen zu ermäßigen. In der That gelang es dem Grafen von der Goltz durch Vermittelung des Kaisers von Rußland, daß sich Buonaparte den Abzug von 20 Millionen gefallen ließ, — nur aus Rücksicht für den Kaiser von Rußland, wie er es auch jetzt erklärte, wie er es beim tilsiter Friedensschluß erklärt hatte, daß er dem Könige von Preüßen die Hälfte seiner Monarchie nur „aus Achtung für S. M. den Kaiser aller Reüßen zurückgebe".

Nach Berlin zurückgekehrt, schloß Graf von der Goltz am 8. November 1808 eine neüe Übereinkunft mit Daru, dem General-Intendanten des Franzosen-Heers. In diesem Vertrag wurde anerkannt, daß dem General-Empfänger der Kriegssteüern die Summe von 120 Millionen Francs überliefert worden sei, nämlich 50 Millionen in Wechseln und 70 Millionen in Provinzial-Obligationen, welche die innerhalb sechs Monaten zu erfolgende Überlieferung von 70 Millionen in auf die Domainen hypothekarisch einzutragenden Pfandbriefen gewährleisten, mit den Interessen von 4 Prozent fürs Jahr vom Tage der Unterzeichnung des Vertrags an gerechnet. Hinzugefügt wurde indessen, daß der preüßische Bevollmächtigte sich weitere Vorstellungen bei Buonaparte vorbehalte, um von der Zahlung dieser Zinsen entbunden zu werden. Ob diese Vorstellungen Erfolg gehabt haben, ist diesseits nicht bekannt. Sodann hieß es noch, daß die Wechsel- und die Pfandbriefe zur Hälfte in Paris, zur andern Hälfte in Magdeburg, oder statt des zuletzt genannten Ortes, in jeder andern Stadt, wegen deren sich die Parteien vereinbaren würden, abgeliefert werden, und die Zahlungen in baarem Gelde jährlich mit 4 Millionen Francs erfolgen sollten. So war der Inhalt des 1. Artikels dieses Vertrags.

Der Art. 2 bestimmte die Zeitpunkte, in denen die Staaten des Königs allmälig geraümt werden sollten, und zwar das Land zwischen Weichsel und Oder am 22. November, und die Gegenden auf dem linken Oderufer am 5. Dezember. Die preüßischen Truppen durften in die von den Franzosen besetzten Provinzen nicht eher einrücken, als bis dieselben vollständig geraümt worden. Wolle jedoch der König von Preüßen von seinen Kriegsvölkern schon früher welche nach Berlin

marschiren lassen, so solle deren Durchmarsch vom Marschall Davoust, der an Soult's Stelle den Befehl über das französische Kriegsheer bekommen hatte, zu gestatten sein. Die Art. 3 bis 5 enthielten reglementarische Bestimmungen über die Raümung.

Die Art. 5 bis 9 bezogen sich auf die drei Oderfestungen, auf ihre Vorräthe und den Unterhalt ihrer Besatzungen. Die Belagerungs-Vorräthe, die in dem pariser Vertrage auf ein halbes Jahr festgestellt waren, wurden auf ein ganzes Jahr ausgedehnt; Preüßen sollte das Eigenthumsrecht daran haben. Die Offiziere und Militärbeamten erhielten statt der Naturalverpflegung Geldentschädigung, auf Grund eines Tarifs vom 4. Januar 1807, in Folge dessen der Oberst monatlich 500 Francs, der Bataillons-Commandeur 200, der Hauptmann 150 und der Lieutenant und Unter-Lieutenant 120 Fr. zu fordern hatte. Ein Dekret von demselben Tage hatte den Marschällen von Frankreich 10,000 Fr., den Divisions-Generalen 3000 Fr. und den Brigade-Generalen 1500 Fr. als außerordentliche Zulage für jeden Monat, alles auf Preüßens Kosten, zuerkannt.

Der Art. 10 drückte sich also aus:

Da die seit dem 8. September erhobenen Landeseinkünfte S. M. dem Könige von Preüßen gehören sollen, so wird in jeder Provinz von den französischen Intendanten und den Commissarien, welche die preüßische Regierung dazu ernennen wird, eine Nachweisung der seit dem 8. September in die französische Kasse geflossenen und aus den gewöhnlichen Einkünften herrührenden Gelder aufgestellt werden. Diese Nachweisungen sollen, nachdem sie von den General-Verwaltern beglaubigt worden sind, bei den Zahlungen, welche die preüßische Verwaltung zur Tilgung ihrer Verpflichtungen zu entrichten hat, in Rechnung gebracht werden.

Nun endlich wurden die Staaten des Königs von Preüßen, mit Ausnahme der drei Oderfestungen, von den Franzosen geraümt; die Übergabe der öffentlichen Kassen und der gesammten Verwaltung fand am 15. November statt. Am 3. Dezember zogen die Franzosen aus Berlin, um nach Spanien zu marschiren; am 10. rückten die ersten preüßischen Truppen wieder ein. Preüßen wurde aber noch gezwungen, am 12., 28., 29. und 30. November, am 1. Dezember 1808 und am 22. Februar 1809 mit Frankreich noch weitere sechs Ergänzungs-Conventionen wegen Verproviantirung von Glogau, Stettin und Cüstrin, wegen Feststellung des militärischen Umrings dieser Festungen, wegen Einrichtung französischer Posten zwischen denselben, wegen Regelung der Militärstraßen, der Etappenorte und überhaupt

wegen Alles, was sich auf den Marsch und den Unterhalt der im Lande verbleibenden französischen Kriegsvölker bezog, einzugehen.

Doch hatte das unglückliche Preüßen den Becher seines Trübsals noch nicht bis auf den Grund geleert! Wol wäre es am rechten Ort, einer der scandalösesten Unterhandlungen zu gedenken, deren die Geschichte Erwähnung thut, der Übereinkunft nämlich, welche Buonaparte nach einer Unterhandlung, die mit dem undurchsichtigsten Schleier des Geheimnisses umhüllt wurde, am 10. Mai 1808, während seines Aufenthalts zu Bayonne, mit dem neüen Könige von Sachsen, in dessen Eigenschaft als Herzog von Warschau, abschloß; allein wir schweigen hier davon, um vielleicht an einer andern Stelle (der möglichen Fortsetzung dieser Erinnerungen an die vaterländische Vergangenheit) darauf zurückzukommen. Das aber möge gesagt sein, daß der bayonner Vertrag den Zweck hatte, Preüßen all seiner Eigenthumsrechte im Herzogthum Warschau zu berauben!

Unter den neüen Beziehungen, welche der tilsiter Friedensvertrag zwischen Frankreich und Preüßen schuf, hat keine zum Ruin des letztern mehr beigetragen, als sein gezwungener Beitritt zu dem, was Buonarpate sein Continental-System nannte, oder zu jener unsinnigen Politik, welche, ohne im Besitz einer Seemacht zu sein, die größte Handelsmacht, die jemals auf Erden vorhanden gewesen ist, durch blose Verbote unterwühlen und zerstören wollte. Auch Das, was sich an diesen Beitritt knüpfte und was er für Folgen hatte, muß für jetzt mit Stillschweigen übergangen werden, um schließlich noch zu erzählen, daß dem Könige von Preüßen nichts mehr als die Tilgung der französischen Brandschatzung am Herzen lag, um endlich wieder in den Besitz seiner Oderfestungen, und damit in den Besitz seiner Unabhangigkeit zu gelangen. Nachdem im Laufe des Jahres 1811 die Hälfte der Kriegssteüer, sammt den Interessen des Rückstandes, abgeführt war, forderte die preüßische Regierung, in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge, die Auslieferung der Festung Glogau; allein der König wurde durch die — famosen pariser Verträge vom 24. Februar 1812, offenkundigen wie geheimen, gezwungen, alle drei Oderfestungen bis auf Weiteres in den Händen der Franzosen zu belassen. In diesen Verträgen handelte es sich um das Bündniß Preüßens und Frankreichs, gemeinschaftlich die Waffen zu tragen ins Innere des slawischen Morgenlandes! Zehn Monate nachher rettete York's kühne That den König und sein königliches Haus,

sie rettete das gesammte deütsche Vaterland! Die Rettung geschah durch den Vertrag, welchen York am 30. Dezember 1812 in der Poscherunschen Mühle bei Tauroggen, auf einst preüßischem Grund und Boden, mit dem russischen General Diebitsch, einging. „So lange Napoléon noch eine Kraft in Deütschland hat, — also schrieb York an seinen König aus Tilsit am 3. Januar 1813, — so lange ist die erhabene Dynastie E. K. M. gefährdet. Die aufgefangenen Briefe von Napoléon an Bassano werden E. M. zeigen, was von diesem Alliirten zu erwarten war. Wäre die französische Armee nur noch so stark, daß sie bei einer Negotiation das kleinste Gewicht in die Wagschale werfen könnte, die Staaten E. M. würden das Lösungspfand zum Frieden werden."

„Wir sind eingeschlafen auf den Lorbeeren Friedrich's des Großen, der, der Herr eines neüen Jahrhunderts, eine neüe Zeit schuf. Wir sind mit derselben nicht fortgeschritten, deshalb überflügelt sie uns. Das siehet Niemand klarer ein, als der König."

Diese Worte schrieb des Königs Gemalin, Luise von Mecklenburg-Strelitz, ihrem Vater, in jenen Tagen unnennbaren Trübsals, als der König mit seiner Familie in einer sichern Zufluchtsstätte am aüßersten Ende seiner einst mächtigen Monarchie weilen mußte. Aber der König ermannte sich: unmittelbar nach dem tilsiter Friedensschluß waren in Königsberg die inneren Verbesserungen und Umwandlungen berathen und in Angriff genommen worden. Zwei große Männer berief der König jetzt zu seinen Gehülfen und an die Spitze der Verwaltung eines Staats, der von Grund aus neü aufgebaut werden mußte. Es waren Stein und Scharnhorst; jener übernahm am 5. Oktober 1807 als Staatskanzler die Umbildung der Staatseinrichtungen, dieser die des Heerwesens. Mit ihnen arbeiteten Graf August von der Goltz im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr Friedrich Leopold von Schrötter im Provinzial-Departement Preüßen, der Kanzler Freiherr Karl Wilhelm von Schrötter im Justiz-Departement. Stein führte die Geschäfte nur ein Jahr lang, weil Buonaparte seine Entlassung forderte; denn er hatte in diesem Jahre von Königsberg eine vollständige Umformung der Monarchie im liberalen und echt deütschen Sinne begonnen, der dem Gewalthaber ein Greüel und ein Dorn im Auge war. Waren doch Briefe, welche Stein an Freünde in Deütschland geschrieben hatte und worin geheime Verbindungen in Hessen und Westfalen zum

Behuf eines Befreiungsplanes Deütschlands gefunden wurden, aufgefangen worden. Stein schied am 20. November 1808 aus.

An seine Stelle trat das Ministerium Altenstein, das erste, welches nach Auflösung des General-Directoriums, nach strenger Facheintheilung geordnet war. Es bestand aus dem Freiherrn Karl Stein zum Altenstein für die Finanzen; dem Grafen Alexander Dohna-Schlobitten fürs Innere; aus Beyme, dem frühern Kabinetsrath des Königs, für das Justiz-Departement; aus Scharnhorst fürs Kriegs-Departement; und aus dem Grafen August von der Goltz für die auswärtigen Angelegenheiten. Dieses so zusammengefügte Ministerium löste sich schon nach anderthalb Jahren wieder auf, weil Altenstein, der gar nichts vom Finanzwesen verstand, sich durchaus nicht zu helfen und kein Geld zu den französischen Verbindlichkeiten zu beschaffen wußte.

Karl August Freiherr von Hardenberg übernahm am 7. Juni 1810 als Staatskanzler die Leitung der Geschäfte, indem er die zwei wichtigsten Zweige der Verwaltung, die Finanzen und das Innere, sich zur eigenen Bearbeitung vorbehielt. Graf von der Goltz blieb im Departement des Auswärtigen; an Beyme's Stelle trat Friedrich Leopold von Kircheisen als Justizminister, und ins Kriegs-Departement trat der Oberst Karl Georg Albrecht Ernst von Hake; doch blieb hier Scharnhorst immer noch die Hauptperson, die hinter dem Fachminister stand und wirkte.

Von Hardenberg, dessen Ministerium auch 1812 am Ruder, also gleichzeitig mit den oben genannten Staatslenkern der Rheinbündler war, datirt das neüere vereinfachte System, wonach die preüßische Politik im Finanz-Ministerio und im Ministerio des Innern und der Polizei ihren Mittelpunkt findet.

Im ältern System verwaltete die Landes-Regierung die Hoheitsrechte, die Polizei und Justiz, welche noch nicht streng gesondert waren.

Rentmeister hatten die ordentlichen landesherrlichen Einkünfte zu erheben, welche größtentheils aus Domainen flossen. Der Krieg ward durch Aufgebote geführt, die sich selbst unterhalten mußten. Als um Sold gemiethete Kriegsleüte, daher Soldaten genannt, an die Stelle der Aufgebote traten, brachte das Land die Kosten dazu besonders auf, als eine Geldvergütung für den sonst persönlich zu leistenden Kriegsdienst. Wie die Heere, wurden auch die Abgaben zu ihrer Unterhaltung stehend, und es entstand neben dem alten Regierungsfond, der

Domainenkasse, ein besonderer neüer Regierungsfond, die Kriegskasse. Diese beiden Kassen haben abgesondert nebeneinander unter diesen Namen bis zum Jahre 1808 im größten Theil der preüßischen Staaten bestanden; aber es ist eine sehr folgenreiche Eigenthümlichkeit der preüßischen Verwaltungspraxis, daß die Aufsicht über diese beiden Kassen schon vor beinah 140 Jahren, nämlich 1722 und 1723, von König Friedrich Wilhelm I., dem großen Staatswirth, mit strengster Ordnung, Einer Behörde übertragen wurde.

Diese Behörde war für den ganzen, das unabhangige und souveraine Königreich Preüßen, das souveraine Herzogthum Schlesien mit der Grafschaft Glatz, wie die deütschen Reichslande umspannenden Staat das General-Directorium, für jede einzelne Provinz die Kammer; beiderlei Behörden nahmen, wie bereits früher in diesen Blättern erörtert worden ist, von den Kassen unter ihrer Aufsicht die Benennung an: „General- Ober-Finanz- Kriegs- und Finanz-Directorium" und „Kriegs- und Domainen-Kammer"; und die Mitglieder der letzteren empfingen daher den Titel „Kriegs- und Domainen-Räthe", oder abgekürzt „Kriegs-Räthe".

Häufig hatten die Kammern in Einer Provinz einen gemeinschaftlichen Präsidenten; so in der Regel die Kammern zu Königsberg und Gumbinnen, zu Marienwerder und Bromberg, zu Breslau und Glogau, zu Ansbach und Baireüth, und oft mehrere Kammern in Westfalen. Überdies ward die Einheit in der Provinzial-Verwaltung durch die Provinzial-Minister erhalten. Das General-Directorium bestand, nachdem es in den letztvergangenen Jahren schon sehr concentrirt worden war, im Jahre 1806 dessen ungeachtet noch aus acht geheimen Staatsministern, nämlich aus vier Ministern, deren Geschäftskreis sich über die ganze Monarchie erstreckte, als:

1) Einem General-Controleur der Finanzen, welchem zugleich das Kassen-, Münz-, Bank-, Lotterie-, Stempel-, Post- und Medizinal-Wesen untergeben war;

2) Einem Minister für die Accise-, Zoll-, Fabriken- und Handelssachen;

3) Einem Minister für diejenige Mitwirkung bei der Militärverwaltung, welche jetzt von dem Ministerio des Innern geführt wird;

4) Einem Minister für das Bergwerks- und Hütten-Departement;

und aus vier Ministern, welchen die Verwaltung der Finanz- und Polizei-Angelegenheiten in besonderen Provinzen untergeordnet war, so weit sie nicht von den vier oben genannten Real-Ministern ausging, nämlich:

5) Einem Minister für die Kur- und Neümark, Pommern und Südpreüßen, unter welchem die dortigen sechs Kammern zu Berlin, Cüstrin, Stettin, Posen, Kalisch und Warschau standen;

6) Einem Minister für Ost-, West- und Neüostpreüßen, Chef der sechs Kammern zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Bialystok und Plozk;

7) Einem Minister für Niedersachsen und Westfalen, unter dessen Leitung sich die sieben Kammern zu Magdeburg, Halberstadt, Heiligenstadt, Minden, Hamm, Münster und Aurich befanden;

8) Einem Minister für die fränkischen Fürstenthümer, Chef der Kammern zu Ansbach und Baireüth.

Außer dem General-Directorio war den zwei Kammern der Provinz Schlesien zu Breslau und Gr.-Glogau noch ein besonderer Minister vorgesetzt, der zwar ein Mitglied des damals überhaupt aus 15 Ministern bestehenden geheimen Staatsministeriums, aber unabhangig von dem General-Directorio war.

Die sechs übrigen Minister des geheimen Staatsministeriums oder des geheimen Staatsraths, wie es eigentlich hieß, waren der Kabinetsminister, dem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten oblag, und die fünf Minister des Justiz-Departements, nämlich: der Großkanzler, der Chef des Obertribunals und Lehns-Departements, der Chef des geistlichen Departements in lutherischen und katholischen Kirchen- und Schulsachen, zugleich Chef des Justiz-Departements von Süd- und Neüostpreußen, der Chef des geistlichen Departements in reformirten Kirchen- und Schulsachen und des französischen Colonie-Departements, und endlich der Chef des Criminal-Departements.

Daß bei einem so zahlreichen Personale und bei der Trennung zusammengehöriger Dinge eine Vereinfachung in der Zusammensetzung der obersten Staatsbehörde und in der Leitung der Geschäfte Noth that, ist leicht einzusehen.

Die Heerangelegenheiten wurden von einer besondern Behörde geleitet. Sie hieß Ober-Kriegs-Collegium. Präsident desselben war 1806 der regierende Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, General-

Feldmarschall und Ober-Befehlshaber des Heeres, der an seiner bei Auerstädt empfangenen Verwundung in Ottensee bei Hamburg starb. Unter ihm hatte das Ober-Kriegs-Collegium einen Vicepräsidenten und drei Directoren.

Die oberste Behörde aber, welche gleichsam allen übrigen Staatsbehörden vorgesetzt war, bildete das geheime Kabinet des Königs, welches seit dem Ableben Friedrich's II., der seine Kabinetsräthe nur als ausführende Schreiber seines Willens gebrauchte, großen Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten erlangt hatte. Es bestand, wie noch heüte, aus einem geheimen Kabinetsrath für die Civil-, und einem Stabsoffizier für die Militär-Angelegenheiten. Beide hatten unmittelbaren Vortrag beim Könige; von den Ministern nur der Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten und zeitweise der General-Controleur der Finanzen, doch oft erst durch den Mund des geheimen Kabinetsraths, der, je nach seiner Persönlichkeit, nicht selten einziger Minister, ohne Repräsentation, im Gewande eines schlichten Bürgers war, und die eigentlichen Minister nur als seine Werkzeüge gebrauchte.

Die Möglichkeit, ein beträchtliches Einkommen für die Regierung nachhaltig zu erheben und dauerhaft zu vermehren, hangt unbedingt von einer richtigen Kenntniß der Quellen des Wohlstandes der Steüernden, und von einer Verwaltung ab, welche darauf gerichtet ist, alle Mittel aufzufinden und wirksam zu machen, wodurch solcher Wohlstand befördert werden kann. Von dieser Ansicht aus ging sehr bald die Gewerbepolizei im weitesten Umfange, endlich alle Polizei, an das General-Directorium und die Kammern über. Auch die nutzbaren Hoheitsrechte traten unter die Leitung der allgemeinen Finanzbehörden. Der alten Landesregierung verblieb daher fast nur die Justiz. Unter diesen Verhältnissen erhielten endlich am Schlusse des Jahres 1808 von ihrer wirklichen Beschäftigung die Kammern die Benennung „Regierungen" und die alten Provinzial-Regierungen den Namen „Ober-Landes-Gerichte". Das Gebiet, über welches jede Regierung gesetzt wurde, hieß nach wie vor Departement, der deütsche Name Bezirk ist erst seit 1816 üblich geworden.

Durch den Frieden von Tilsit verlor die Preüßische Monarchie über die Hälfte ihrer Bevölkerung und es blieben derselben von den 23 Kammer-Departements, in die sie eingetheilt war, nur 8, obwol die größten und wichtigsten, übrig. Die kur-braunschweigischen Lande

waren noch nicht nach preüßischem Fuß organisirt, weil der König den ihm von Buonaparte und Haugwitz aufgedrungenen Besitz dieser Lande noch in der Schwebe gehalten hatte.

Die beiden Regierungs-Departements von Ostpreüßen, mit den Regierungssitzen zu Königsberg und Gumbinnen verblieben in dem Umfange, den sie vor dem Kriege gehabt hatten.

Der nordwestliche Theil des Netzdistricts, welcher von der Kammer-Deputation zu Bromberg verwaltet worden war, verblieb der preüßischen Monarchie und wurde zu der Regierung von Marienwerder gelegt, die aber von ihrem frühern Gebiete auch den Kulmer und Michelauer Kreis nebst der Stadt Thorn an das Herzogthum Warschau abgab, und auch Danzig mit seinem Gebiete verlor, das angeblich einen besondern Freistaat bildete.

Die kurmärkische Regierung wurde von Berlin nach Potsdam verlegt, um letzterer Stadt einigen Ersatz gewohnten Erwerbes, bestehend in einer großen Besatzung, die nach dem tilsiter Frieden auf ein Minimum ermäßigt werden mußte, zu gewähren. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf der Ostseite der Elbe liegt, verblieb Preüßen und wurde dem Departement der kurmärkischen Regierung einverleibt.

Die Besetzung der Oderfestungen mit französischen Kriegsvölkern veranlaßte die Verlegung der niederschlesischen Regierung von Glogau nach Lignitz, der neümärkischen von Cüstrin nach Königsberg in der Neümark, und der pommerschen von Stettin nach Stargard in Hinterpommern.

Territorialbestand der preüßischen Monarchie
nach dem tilsiter Frieden, 1807.

	Q.-M.	Einwohner.
1. Ostpreüßen	704²/₃	983,034
2. Von Westpreüßen blieb übrig	432¹/₃	684,935
3. Schlesien	730	1,947,563
4. Pommern	442¹/₈	502,337
5. Kurmark Brandenburg, nach Abzug der Altmark	376	733,377
6. Neümark Brandenburg, nach Abzug von Kottbus	188³/₈	309,915
7. Überrest von Magdeburg	45³/₄	55,039
Ganze Monarchie	2,919¹/₄	5,216,200
Vor Ausbruch des Krieges, mit Einschluß der kurbraunschweigischen Lande (569 Q.-M. 948,000 Einwohner)	6,189³/₄	10,700,544
Verlust	3,270¹/₂	5,484,344

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Der österreichische Krieg von 1809, der schönbrunner Frieden und sein Einfluß auf den Gebietsbestand der österreichischen Kaiser-Monarchie.

Unmöglich konnte sich das alte ehrwürdige Haus Österreich mit Ergebung und Gelassenheit den demüthigenden Bedingungen des presburger Friedens unterwerfen; unmöglich war es, daß es nicht auf Mittel und Wege hätte sinnen sollen, aus einem Zustande der Erniedrigung herauszukommen, in den es durch den Umsturz der deütschen Reichsverfassung gerathen war. Der wiener Hof verlor diesen Gegenstand nicht einen Augenblick aus den Augen, seitdem er sich der Sorge für die innere Verwaltung überlassen konnte. Zwei Krankheiten waren es, an denen die Monarchie litt: der Verfall ihrer Finanzen und die Zerrüttung ihres Heerwesens. Der Kaiser faßte den Entschluß, beide Krankheiten zu heilen. Er versuchte es, die Finanzen wiederherzustellen, indem er die ungeheüren Einkünfte nutzbar und flüssig machte, welche die schönen und reichen Provinzen, aus den die Monarchie besteht, darboten, und die Österreich zum ersten Staate der Welt machen würden, wenn nicht die Verschiedenheit der Verfassungen, die in diesen Ländern maßgebend sind, nicht immerwährend den weisesten Plänen der Regierung hindernd in den Weg träten. Wenn in dem Zeitpunkte, den wir hier im Auge haben, Kaiser Franz auch mit dem Projecte, Ordnung in die Finanzen seines Staatshaushalts zu bringen, scheiterte, so gelang es ihm doch vollkommen mit seinen militärischen Plänen. Sein Bruder, der Erzherzog Karl, den er unter dem Titel eines Generalissimus an die Spitze der ganzen Kriegsverwaltung gestellt hatte, entwickelte eine Thätigkeit, die man bis dahin in Wien selten gekannt hatte. Das Kriegsheer erhielt eine neüe Einrichtung, es wurde ganz umgeschaffen und auf einen furchtbaren Fuß gebracht. Einer Seits benutzte man die Verlegenheiten, in die sich Buonaparte durch seine ausschweifende Unternehmung

gegen Spanien gestürzt hatte, anderer Seits den tiefen Frieden, in den sich der wiener Hof gehüllt zu haben schien, seitdem er sich das Ansehen gab, als blicke er mit Gleichgültigkeit auf Buonaparte's ehrsüchtige Entwürfe, als habe er sogar darein gewilligt, Triests Handel zu Grunde zu richten, um an der Durchführung des Continentalsystems mitzuwirken; diesen Zustand der Ruhe benutzte man, um in aller Stille, so weit die Natur der Dinge sie zuließ, die Umformungspläne zur Ausführung zu bringen, welche der Erzherzog Generalissimus sich ausgesonnen hatte.

Ein offener Brief vom 9. Juni 1808 befahl die Errichtung der Landwehr behufs Vertheidigung des Vaterlandes, wenn der glückliche Friedenszustand, dessen es sich erfreüte, jemals gestört werden sollte. Ein glücklicher Instinct zeigte den Einwohnern den Weg zu dem Ziele, dem man sie entgegenführen wollte, obwol die Politik es erforderte, ihnen dasselbe sorgfältigst zu verbergen. Ein allgemeiner Enthusiasmus bemächtigte sich des Volks; Alle wollten einer so patriotischen wie volksthümlichen Einrichtung beitreten; die ganze Nation wurde kriegerisch und die Regierung sah sich einige Mal genöthigt, dem Übermaß des Eifers Schranken zu setzen. Die deütschen Erblande allein stellten eine Masse von 2 bis 300,000 trefflich geübter Mannschaften. Dann wurden 60,000 Mann zur Bildung von Reserve-Bataillonen ausgehoben und zugleich das stehende Heer auf 400,000 Mann gebracht und in 9 Armeecorps, ein jedes unter einem Oberbefehlshaber, eingetheilt. Die Festungswerke von Braunau und Eger ließ der Erzherzog Generalissimus schleifen, weil er der Ansicht war, daß diese Plätze sich nicht halten würden, oder überflüssig seien; dagegen wurde Komorn in Ungarn zum Range einer der ersten Festungen erhoben und gleichzeitig Olmütz ansehnlich verstärkt. Die Ungarn wollten den deütschen Unterthanen des Kaisers Franz nicht nachstehen. Auf dem Reichstage von 1807 hatten sie ihrem Könige 12,000 Rekruten und die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalt derselben bewilligt. Der Reichstag von 1808 erhöhte die bewaffnete Macht auf 80,000 Mann und machte das Anerbieten, im Fall des Bedürfnisses, eine stehende Insurrection von 80,000 Mann stellen zu wollen, davon 30,000 Reiter sein sollten.

Wie sehr man sich auch bemühte, alle diese Vorbereitungen unter dem Deckmantel einfacher Umwandlungen, oder einer bloßen Nachahmung dessen, was in anderen Staaten vor sich gehe, zu verlarven,

so war es doch nicht möglich, sie so im Stillen zu betreiben, daß sie nicht die Aufmerksamkeit der anderen Kabinete hätten erwecken und dem Haüptling der Franzosen Besorgnisse einflößen sollen. Die erste Spur davon findet sich in einer Note, welche Champagny, sein Minister der auswärtigen Angelegenheiten, unterm 16. Juli 1808 von Bayonne aus an den Grafen Metternich, österreichischem Gesandten in Paris, richtete. Darin ist die Rede von jener Aushebung einer Nationalgarde, hinter der man eine Miliz errichtet, als wolle die österreichische Monarchie alle ihre Hülfsquellen erschöpfen, um einen großen Schlag auszuführen, oder sich vor einer großen Gefahr zu schützen. Ein Privatschreiben desselben Ministers, von demselben Tage, wirft die Frage auf: „Was nimmt man sich vor, indem ein großer Theil Deütschlands in Unruhe versetzt wird? Will man den Frieden aufrecht halten, und wir haben in dieser Beziehung keinen Zweifel, warum denn diese feindlichen Vorbereitungen? Eine der Wohlthaten des Friedens ist die Sicherheit, die er gewährt.“

Buonaparte's Unruhe nahm von Tag zu Tag zu. „Was beabsichtigt Ihre Regierng“, schrieb Champagny am 27. Juli: „warum stört sie den Frieden des Festlandes? Nicht allein, daß sie waffnet, sie ergreift auch außerordentliche Maßregeln, die nur vor der dringendsten Gefahr gerechtfertigt werden können. Ihre Agenten bereisen die Provinzen und rufen das Volk zur Vertheidigung des Vaterlandes auf; die ganze Bevölkerung vom 18. bis 48. Jahre ist bewaffnet. Alles in der österreichischen Monarchie ist in Bewegung. Überall fragt man: Was will Österreich?“ Und ohne die Antwort abzuwarten, schrieb er am 30. Juli weiter: „Halten Sie die Bewegung auf, die man in der österreichischen Monarchie in Gang gebracht hat, sonst muß Krieg ihr unvermeidliches Resultat sein.“

„Österreich will nur“, so antwortete Metternich, sich mit seinen Nachbarn in Einklang setzen. Die gesellschaftlichen Einrichtungen haben seit zwanzig Jahren in dem größten Theile Eüropas ein anderes Ansehen gewonnen. Alle Staaten diesseits der Gränze des Isonzo, des Inn und von Böhmen, sind entschieden militärische geworden; alle haben die Grundsätze einer Conscription angenommen, welche die Gesammtheit der Bevölkerung in sich vereinigt; die französische Conscription, mit einem Wort, diese Einrichtung, vermöge deren das Reich so viele Hülfsquellen geöffnet hat, ist in zwei Drittheilen des Festlandes nicht blos zur Ausführung gekommen, sie ist

sogar eine der ersten Grundlagen des gesellschaftlichen Vertrags der Verfassung mehrer neüen Staaten geworden, u. a. des Königreichs Westfalen. Ebenso ist sie unlängst im Herzogthum Warschau eingeführt worden. Baiern giebt sich eine Verfassung; die Conscription ist daselbst, den Begriffen zuwider, welche bis dahin bei den alten Ständen Deütschlands herrschten, auf die Gesammtheit der Einwohner ausgedehnt worden. Ganz Italien ergänzt seine Heere auf dem Wege der Conscription. In Österreich erstreckt sich die Conscription bis zu diesem Augenblick noch nicht auf die bevorrechteten Volksklassen. Es giebt bei uns Gebrechen, denen abgeholfen werden muß. Unser Heer ergänzte sich ehemals zum Theil durch Mannschaften, die aus dem alten Deütschen Reich kamen; diese Quelle ist nicht mehr vorhanden. Das Übel wurde um so empfindlicher, je mehr neüe Einrichtungen den Überrest von Eüropa umwandelten. Ein Zustand vollständiger Ruhe, in welchem sich Österreich in seinen aüßern Beziehungen zu allen Staaten des Festlandes befindet, zeigte ihm den Augenblick an, wo es, nach fünfzehn Jahren des Kriegs und der Aufregung, daran denken konnte, den Blick auf seine inneren Zustände zu werfen, und wo es endlich die Entwürfe zur Ausführung zu bringen vermochte, welche unmittelbar nach dem presburger Frieden gefaßt worden waren." Endlich nennt Graf Metternich die Mannschaften, welche in Folge des offenen Briefs vom 8. Juni in der Organisation begriffen seien, eine garde nationale sédentaire, um damit auszudrücken, daß sie nicht in feindlicher Absicht errichtet seien.

Leicht begreiflich ist es, daß die Versicherungen, welche Graf Metternich zu geben nicht aufhörte, eine Regierung nicht beruhigen konnten, die dem Hause Österreich zu viel Leides angethan hatte, um an die Möglichkeit einer aufrichtigen Versöhnung denken zu können. Buonaparte, von seinem bayonner Schurkenstreich nach Paris zurückgekehrt, empfing an seinem Geburtstage, 15. August 1808, das diplomatische Corps in feierlicher Audienz. Bei dieser Gelegenheit und in Gegenwart aller seiner Helfershelfer, die den glänzendsten Hofhalt des 19. Jahrhunderts bildeten, und im Beisein aller Gesandten seiner Satelliten, überhaüfte der Gewalthaber den Grafen Metternich mit den bittersten Vorwürfen wegen der Vorbereitungen, die sein Hof mache. Er sprach zum Grafen mit jenem Ungestüm und jenem Mangel logischen Zusammenhangs der Gedanken, der ein Kennzeichen seiner öffentlichen Reden war. Die heütige Welt, indem

sie den Bericht von diesem ärgerlichen Auftritt entweder in Nr. 115 des Moniteurs von 1808, oder in Metternich's diplomatischem Schriftwechsel liest, theilt nicht die Bewunderung, welche „la conduite noble, loyale, franche de l'Empereur, observant toutes les convenances, y mettant une entière délicatesse éloquent autant que sensible, et de cette sensibilité qu'excitent les grands intérêts de l'humanité“, dem Minister Champagny eingeflößt hatte, der, um dem übeln Eindruck, den die Nachricht von dieser muthwilligen Beschimpfung in Wien hervorbringen mußte, zuvorzukommen oder ihn abzuschwächen, sich beeilte, durch eine an den General Andréossi, Buonaparte's Gesandten am wiener Hofe, gerichtete Note vom 16. August selbst davon Rechenschaft zu geben.

Kurze Zeit darauf fand die verhängnißschwangere Zusammenkunft in Erfurt Statt. Kaiser Franz von Österreich scheint die Absicht gehabt zu haben, in Person daran Theil zu nehmen; er stand aber davon ab, weil die Art und Weise, wie sich Alexander von Rußland darüber geaüßert hatte, ihm anstößig war. Man sieht auch aus dem Verfolg des Depeschenwechsels, daß man den Grafen Metternich nicht in Erfurt haben wollte.

Von den Rüstungen Österreichs beunruhigt, zauderte Buonaparte nicht, auch seiner Seits dergleichen vorzunehmen: die Rheinbündler wurden von ihm aufgefordert, ihre Streitkräfte in Bereitschaft zu halten. Österreich war noch nicht fertig; es kam darauf an, den Feind zu taüschen, um ihm Zeit zu lassen, sich in den Verlegenheiten immer mehr zu verwickeln, welche der Krieg auf der Iberischen Halbinsel von Tag zu Tag anhaüfte. Kaiser Franz entsendete darum den Freiherrn von Vincent nach Erfurt, um Buonaparte ein kaiserliches Handschreiben vom 18. September 1808 zu übergeben und den beruhigenden Inhalt desselben mündlich zu wiederholen und näher auseinanderzusetzen. Die Taüschung gelang: Buonaparte ermächtigte durch ein aus Erfurt am 12. Oktober 1808 an die Könige des Rheinbundes, an den Großherzog von Baden und an den Fürsten-Primas gerichtetes Umlaufschreiben die Staaten der Rheinbündler zur Entwaffnung und drückte dem Kaiser Franz über dessen friedfertige Gesinnungen seine Genugthuung aus, vermöge eines Schreibens, welches vom Jahrestage der Schlachten von Jena und Auerstädt, 14. Oktober 1808, datirt und allerdings nicht arm war an Ausdrücken des beleidigenden Tons, der in seinen Staatsschriften die Regel bildete; so

hieß es u. a. darin, mit Rückblick auf den Krieg von 1805: „J'ai été le maître de démembrer la monarchie de V. M., ou du moins de la laisser moins puissante: je ne l'ai pas voulu. Ce qu'elle est, elle l'est de mon voeu.“ etc. Bald indessen traten Umstände ein, welche Buonaparte's Sicherheit zu stören geeignet waren. Österreichische Agenten durchschwärmten Italien und unterhielten Verständnisse mit den zur Vertheidigung ihres Vaterlandes aufgestandenen Spaniern; Kaiser Franz machte Schwierigkeiten, Joseph Buonaparte als König von Spanien anzuerkennen, während die wiener Polizei es ruhig duldete, daß in den Buchläden der Hauptstadt eine Broschüre von Cevallos, dem Minister Ferdinand's VII., worin die Ränke klar zu Tage gelegt waren, die angewendet worden, um diesen Fürsten in die bayonner Falle zu locken, öffentlich ausgelegt und öffentlich verkauft werden konnte; der Antheil, welchen der österreichische Internuntius zu Konstantinopel an der Aussöhnung der Hohen Pforte und Englands nahm; vor allen Dingen aber eine Stelle in der Botschaft, welche der König von Großbritannien unterm 15. Dezember 1808 an das Parlament ergehen ließ, und worin auf ein baldiges Losschlagen Österreichs angespielt wurde; alle diese Umstände mußten dem Gewalthaber die Augen öffnen. Darum eilte er, in den ersten Tagen des Jahres 1809 von Valladolid aus, — wo er sein Hauptquartier genommen hatte, um den spanischen Krieg in eigener Person zu führen und mit Einem Schlag, wie er meinte, zu Ende zu bringen, — Umlaufschreiben an die Rheinbündler zu erlassen, ihre Streitkräfte zu ergänzen und marschfertig zu halten. Er selbst verließ sein Hauptquartier und eilte nach Paris.

Nichts konnte Buonaparte in seinen Entwürfen mehr in die Quere kommen, als ein Krieg mit Österreich, in dem Augenblicke, wo er sich mit der Hoffnung schmeichelte, Spanien gänzlich zu unterjochen. Darum machte er den Versuch, ihn zu vermeiden; er nahm die Vermittelung des in Paris sich aufhaltenden Grafen Rumänzow, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten des Kaisers von Rußland, dahin in Anspruch, daß er dem österreichischen Gesandten den Vorschlag eines dreifachen Bündnisses zwischen Frankreich, Rußland und Österreich, und gegenseitiger Gebietsbürgschaft dieser drei Mächte machen solle. Dieser Entwurf führte zu keinem Ergebniß. Dem Kaiser Franz kam es nicht im Mindesten darauf an, den ruhigen Besitz der Staaten, die ihm der presburger Friedensschluß gelassen

hatte, sichergestellt zu sehen; im Gegentheil hoffte er von den Zeitumständen, die drückenden Bedingungen brechen zu können, die ihm von jenem Vertrage auferlegt worden waren, um die Integrität seines frühern Länderbesitzes wiederzuerlangen. Überdem hatte das wiener Kabinet den innern Werth von derlei Gewährleistungen zur Genüge kennen zu lernen Gelegenheit gehabt: leicht werden sie gegeben, wenn die Zeitlaüfe ihre Vollziehung in weite Ferne rücken, und weil die Gewissen sich dehnen und die Mittel sich beügen lassen, wenn die politischen Anschauungen eine andere Richtung angenommen haben. Was ist denn ein Traktat anderes, als ein feierlich geschlossenes Bündniß zwischen zwei Mächten, das man unverbrüchlich zu halten verspricht, — es sei denn, wenn der eine Theil es für sich nicht bequem finden sollte!! Wer mehr, als das Haus Habsburg-Österreich hat die Kraftlosigkeit dieser Bürgschaften empfunden, dieses Haus, dem ganz Eüropa die pragmatische Sanction Karl's VI. gewährleistet hatte?

Österreich entschleierte seine feindlichen Absichten mehr und mehr, indem es seine Bewaffnung beschleünigte und daran arbeitete, den Geist der Nation aufzuregen. Buonaparte zögerte nicht, seine Streitkräfte in Bewegung zu setzen: ein Heerhaufen unter Oudinot rückte um die Mitte des Monats Februar in Schwaben ein; Davoust stellte sich mit dem seinigen am Main auf; andere Heerhaufen überschritten vom Elsaß her den Rhein. Am 2. März kündigte Graf Metternich dem Minister Champagny an, daß Buonaparte's Rückkehr nach Paris, der an die Rheinbündler erlassene Befehl und die durch die Zeitungen verbreiteten gehässigen Ausfälle seinem Hofe gerechte Unruhe eingeflößt hätten und sein Kaiser es darum für rathsam erachtet habe, seine Streitkräfte auf den Kriegsfuß zu setzen, nichtsdestoweniger aber fortdauernd friedlich gesinnt sei.

Am 4. März erließ Buonaparte einen neüen Befehl an die Rheinbündler von der zweiten Klasse, mit der Anweisung, ihre Kontingente schleünigst in Bewegung zu setzen; als Stelldichein bestimmte er Würzburg und Umgebung, woselbst die Truppen am 20. März versammelt sein müßten. Die Bataillone der österreichischen Landwehr brachen nach der Gränze auf. Dem Könige von Württemberg, welcher alle Güter seiner Unterthanen, die sich in österreichischen Diensten befanden, mit Sequester belegt hatte, antwortete Kaiser Franz am 30. März durch Abberufung seines Gesandten von Stuttgart.

Unter den Personen, die durch diese Maßregel des Königs betroffen wurden, befanden sich, seit den widerrechtlichen Besitzergreifungen von 1806, der Graf Stadion, österreichischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und der Fürst Metternich, Vater des österreichischen Ambassadeurs in Paris.

Der wiener Hof erließ unterm 27. März eine ministerielle Declaration, welche als ein Manifest gegen Frankreich angesehen werden konnte. Es wurden darin alle Beschwerden dieses Hofes seit dem presburger Frieden übersichtlich zusammengestellt; die Beschimpfungen, mit denen er von Buonaparte überhaüft worden, und die willkürlichen Handlungen, die dieser sich erlaubt habe; es wurden darin Beispiele von Friedensbedingungen angeführt, die entweder sehr spät oder gar nicht zur Vollstreckung gekommen seien; die Convention, kraft deren Buonaparte den Kaiser gezwungen habe, den italiänischen Kriegsvölkern eine Etappenstraße durch die Seeprovinzen seiner Monarchie zuzugestehen; die Weigerung, Braunau zu übergeben, unter dem Vorwande, daß die Mündungen des Cattaro den Russen überliefert worden seien; die Errichtung des Rheinbundes, wodurch das Deütsche Reich aus der Reihe der eüropäischen Mächte verschwunden sei; die Besetzung mit französischen Truppen all' der Provinzen Deütschlands, die durch den tilsiter Frieden abgetreten worden, dergestalt, daß Österreichs Gränzen beständig bedroht seien; die Übereinkunft von Fontainebleau, vom 10. Oktober 1807, vermöge deren, indem der Isonzo zur Gränze zwischen dem Königreiche Italien und dem österreichischen Kaiserstaat erklärt wurde, diesem neüe Opfer erwuchsen; endlich die Verbindlichkeit des Kaisers, die Häfen seiner Monarchie den Engländern zu verschließen, zur großen Benachtheiligung seiner Finanzen und des Handels seiner Unterthanen. Noch viele andere Klagen wurden erhoben; wir übergehen sie der Kürze wegen, auch das eigentliche Manifest, welches der wiener Hof einige Tage später erließ.

Am 6. April 1809 erließ der Erzherzog Karl, als Generalissimus der österreichischen Streitkräfte, einen Tagesbefehl, worin er dem Heere seine Bestimmung verkündete. Zwei Tage darauf machte der Kaiser seinen Völkern den Entschluß bekannt, die Selbständigkeit und Wiederherstellung der Monarchie in ihren früheren Gränzen mit Gewalt der Waffen zu erzwingen. An demselben Tage erließ der Generalissimus einen Aufruf an das deütsche Volk. Es war das erste Mal,

daß Österreich ein Mittel versuchte, welches die Umsturzmänner und Wühler Frankreichs so oft mißbraucht hatten, das Mittel nämlich, sich unmittelbar an die Völker zu wenden, ohne Vermittelung der Regierungen. Wahrscheinlich war es die Wirkung, welche in Spanien durch kraftvolle Kundmachungen der Junten und Kriegsobersten hervorgebracht worden war, was dem wiener Hofe den Gedanken eingab, dieses Beispiel nachzuahmen. Ohne einiger Stücke dieser Art zu gedenken, welche anonym, doch unter öffentlicher Autorität erschienen, kamen nach und nach zum Vorschein: eine Proklamation des Feldmarschallieütenants Rosenberg an die Baiern; eine andere von Radiwojewitz an die Bewohner des Fürstenthums Baireüth; eine dritte des Feldmarschallieutenants Am-Ende, die in Sachsen verbreitet wurde; eine Proklamation des Erzherzogs Johann an die Italiäner; die des Erzherzogs Ferdinand an die Völker des Herzogthums Warschau. Alle diese Schriftstücke wiegelten die Völker zum Aufstande auf, ohne Mitwirkung ihrer Regierungen: ein gefährliches Unterfangen, weil, wenngleich auch alle diese Völker unter dem Joch der Franzosen seüfzten, es nicht minder wahr ist, daß ihre Beherrscher Bundesgenossen des Haüptlings ihrer Unterdrücker waren. Die Veränderungen, die in der Herrschaft dieser Länder Statt gefunden hatten, waren durch Staatsverträge geheiligt und den Bewohnern von ihren rechtmäßigen Souverainen verkündigt worden. Zudem war es umsonst, daß die österreichischen Proklamationen sich an die Deütschen wendeten und von den Interessen Deütschlands sprachen; gab es doch kein Deütschland mehr, höchstens nur noch als geographischer Begriff! Seit langer Zeit hatten die Bewohner des einst mächtigsten Reichs der Christenheit, in Folge der Souverainetätsgelüste der Gebietsherren, keine gemeinsamen Interessen mehr; es herrschte erblicher Haß und Neid und erbliche Eifersucht zwischen den verschiedenen Zweigen seines Stammes; lautet doch u. a. ein altes Sprüchwort: „Baierisch und österreichisch Blut in einem Topf, eins muß herausspringen“; und ein anderes: „Lieber baierisch sterben, als österreichisch verderben“. Das Haus Österreich hatte diesen verschiedenen Ästen Eines Volks nicht das Vertrauen eingeflößt, welches geeignet gewesen wäre, sie allesammt unter seinem Panier zu versammeln; konnte sich der wiener Hof selbst kaum über den Eindruck taüschen, den diese Proklamationen hervorbringen mußten. Indem man diese Schriftstücke las, bemerkte man sogleich und überall den

Zwang, den sich ihre Verfasser angethan hatten. Statt der Energie, welche die spanischen Volksaufrufe in jeder Zeile athmeten, sah man in den österreichischen nur einen gesuchten Redeschmuck; jene waren aber auch durch die leidenschaftlichste Vaterlandsliebe dictirt, in diesen dagegen handelte es sich um eine abstrakte Idee, die mit erkünstelter Begeisterung vorgetragen wurde.

Fünf Herren des Rheinbundes glaubten auf diese Kundmachungen antworten zu müssen, — wie aber? Dadurch, daß sie die Befehle ihres Schutzpatrons zur Ausführung brachten und Österreich den Krieg erklärten. Der baierische König, der sich in seinen Staaten angegriffen sah, eröffnete den Reigen am 17. April 1809. In seiner, zu Dillingen kundgegebenen Erklärungsschrift berief er sich auf die Anhanglichkeit seiner Unterthanen, was er mit Fug und Recht konnte; denn Mixīmilian Joseph hatte sich nicht allein bei den Altbaiern, sondern auch bei den ihm seit 1803 zu Theil gewordenen neüen Unterthanen durch weise, der Aufklärung huldigende Gesetzgebung und Verwaltung, auch persönlich durch Urbanität beliebt gemacht. Mit Erstaunen las man aber auch in der nämlichen Staatsschrift einige Behauptungen, die, milde gesagt, sehr gewagt waren. Wenn darin das Haus Österreich beschuldigt wurde, daß es jene Willkürgewalt wieder auffrischen wolle, die es unter dem anspruchslosen Titel eines Reichsoberhaupts ehedem ausgeübt habe, so war dieser Vorwurf augenscheinlich übertrieben. Einem jeden Deütschen war es zu jener Zeit noch vollständig geläüfig, daß, wenn der Titel eines römischen Kaisers viele Ansprüche verlieh, die an diese Würde geknüpfte Macht in der Wirklichkeit auf ein Kleinstes herabgedrückt worden war. „Man droht uns", so sagte König Max in seinem Manifest, mit dem Verlust unserer Krone; man nimmt sich vor, den Namen Baiern aus der Reihe der Mächte zu streichen. Unsere Feinde verbergen nicht ihre Absichten: Baiern ist dazu bestimmt, zerstückelt zu werden; aus seinen Trümmern will man Herrlichkeiten errichten, die vom wiener Kabinet abhangig sein sollen." Der münchener Hof hat kein österreichisches Schriftstück kund werden lassen, was eine so schwere Anschuldigung zu rechtfertigen im Stande gewesen wäre; würdevoller ohne Zweifel würde es gewesen sein, nicht ohne Beweis damit hervorzutreten.

Der König von Württemberg erließ seine Kriegserklärung an demselben Tage von Ludwigsburg aus. Er warf darin dem wiener

Hofe vor, daß derselbe sich geweigert habe, die Religions-Fonds in den vormals österreichischen, durch den presburger Frieden abgetretenen Provinzen zu erstatten. In der Abberufung des kaiserlichen Gesandten zu Stuttgart, deren Grund oben angegeben worden ist, erblickte er den Beweis feindlicher Absichten des Hauses Österreich gegen das Königreich Württemberg. Ein letzter Vorwurf bezog sich auf einen angeblichen Bruch des Völkerrechts, den sich das wiener Kabinet gegen des Königs Gesandten erlaubt haben sollte, eine schwerwiegende Anschuldigung, die sich auf keine Thatsache stützte, es sei denn, daß der König seit mehreren Wochen ohne Nachricht von seinem Minister in Wien war.

Karl Dalberg, der Fürst-Primas, hatte mindestens so viel Gefühl für Anstand und für Erinnerungen an die Vergangenheit, daß er nicht im eigenen Namen den Krieg erklärte. Seine Kundmachung, die vom 22. April datirt war, bemühte sich, die Völker vor den Versicherungen der Feinde ihrer Ruhe zu verwahren, die da behaupteten, die Fürsten des Rheinbundes seien gezwungen worden, in ein Bündniß einzutreten, das ihre Sicherheit bilde und sie in den Stand setze, „alle die Vortheile zu genießen, welche mit der souverainen Unabhangigkeit innig verknüpft sind„. Bravo! riefen die Zeitgenossen dem ehemaligen Reichserzkanzler zu, der es mit dieser Phrase offenherzig gestand, die Rheinbündler hätten in der Befriedigung ihrer Souverainetätsgelüste ihr Ziel erreicht! Übrigens stellte Karl Dalberg den Einmarsch österreichischer Kriegsvölker ins Königreich Baiern als einen Grund zum Kriege des Rheinbundes dar.

Die Erklärung des Königs von Sachsen, die er als solcher und in seiner Eigenschaft als Herzog von Warschau erließ, war vom 24. April datirt. Sie warf dem Kaiser von Österreich den Friedensbruch vor, dadurch herbeigeführt, daß er das Herzogthum Warschau überfallen und aufrührerische Kundmachungen daselbst verbreitet habe.

„In Folge der Verbindlichkeiten, welche uns durch unsere Eigenschaft als Mitglied des Rheinbundes auferlegt sind", — so sprach der Großherzog von Hessen in seiner Proklamation vom 24. April, — „wie unsere Pflichten als Souverain, alle Gefahren zu entfernen, welche die innere Ruhe stören könnten, glauben wir Maßregeln für die Vertheidigung des Rheinbundes ergreifen, so wie unsere Unterthanen vor den Leiden schützen zu müssen, welche der öffentlich erlassene Ruf zum Aufstand, den das Völkerrecht verwirft, herbeiführen kann."

Österreichs Streitkräfte waren, wie oben gesagt worden ist, unter 9 Heerkörper vertheilt; 6 davon, unter dem Oberbefehl des Erzherzogs Karl, waren zu den Bewegungen in Deütschland bestimmt; sie standen unter den Befehlen von Bellegarde, Kollowrat, Hohenzollern-Hechingen, Rosenberg, Erzherzog Ludwig und Hiller, und waren 220,000 Mann stark, mit Einschluß von zwei Reserven, die eine von 20,000 die andere von 10,000 Mann, welche dem Fürsten Johann Liechtenstein und dem Feldmarschallieutenant Kienmayer anvertraut waren. Der 7. Heerkörper von 36,000 Mann, vom Erzherzog Ferdinand von Este befehligt, hatte die Bestimmung, in Polen einzufallen; und zwei Heerkörper, der des Marquis Chasteller und der des Grafen Giulay, zusammen 80,000 Mann stark, unter dem Oberfehl des Erzherzogs Johann, waren zur Kriegführung auf dem italiänischen Schauplatz bestimmt.

Buonaparte's Streitkräfte in Deütschland bestanden beim Beginn des Feldzugs aus den drei französischen Heerabtheilungen unter Davoust, in und bei Regensburg, unter Masséna in und bei Ulm, und unter Oudinot in und bei Augsburg; ferner aus drei baierischen Divisionen unter dem Kronprinzen Ludwig zu München, unter Deroy zu Landshut und unter Wrede zu Straubing, die aber den französischen Marschall Lefèbre zum Oberbefehlshaber hatten; sodann aus der württembergischen Division zu Heidenheim, unter dem Befehl des französischen Generals Vandamme, und endlich aus dem großen französischen Heere, dessen Hauptquartier zu Straßburg war. Diese sechs Heersaülen bildeten zusammen eine Streitmacht von 212,000 Mann, ohne die Sachsen zu rechnen, denen Buonaparte seinen Marschall Bernadotte gegeben hatte. Der Fürst Poniatowsky befehligte die 12,000 Mann starken Streitkräfte des Herzogthums Warschau, und 70,000 Mann in Italien, in drei Heerkörper unter Macdonald, Grenier und Baraguey-d'Hilliers vertheilt, waren dem Grafen Eugen Beauharnais, Buonaparte's Stiefsohn, anvertraut. Eines der ersten Souverainetätsrechte ist, daß ein Souverain frei und frank über seine Kriegsmacht verfügen und ihr nach eigener Wahl einen Anführer geben könne. Wie aber ergings den Rheinbündlern? Wie wurden sie für ihren Souverainetätsschwindel von Buonaparte, der sie dazu aufgestachelt hatte, bestraft! Alle ohne Ausnahme mußten in dem Kampfe gegen ihren ehemaligen Oberherrn ihre bewaffneten Landeskinder unter den Befehl von Fremdlingen stellen, die, meist dunkeln Ur-

sprungs, in einem langjährigen Feldlager aufgewachsen waren und durch Muth, Tapferkeit und militärisches Geschick den Commandostab sich erkämpft hatten.

Die Feindseligkeiten nahmen am 9. April ihren Anfang; an diesem Tage rückte Marquis Chasteller in Tirol ein, wo er mit offenen Armen aufgenommen wurde. Tags darauf überschritt das österreichische Heer den Inn. Am 12. stattete der Minister Champagny seinem Herrn und Meister über die Lage der Dinge einen Bericht ab, der als die französische Kriegserklärung angesehen werden konnte. Max Joseph von Baiern hatte seine Hauptstadt verlassen und war nach Dillingen unter den Schutz der französischen Bayonette geflohen. Seine eigenen Haustruppen, unter dem Befehl seines Sohnes Ludwig, konnten München nicht halten, die Österreicher überwältigten am 16. April die baierische Stellung an der Isar und besetzten am nämlichen Tage die Hauptstadt des Königreichs. Das war der erste, aber auch letzte Erfolg, den die österreichischen Waffen erkämpften. Buonaparte eilte von Straßburg her auf den Kriegsschauplatz; am 17. April traf er in Donauwörth ein und am 18. hatte er sein Hauptquartier in Ingolstadt, wohin er die verschiedenen Heersäulen der französischen Armee zum Stelldichein beordert hatte. Am 22. April kam es bei Eggmühl, unweit Regensburg, zu einer blutigen Feldschlacht, wodurch die erste Hälfte des Feldzugs entschieden wurde und die dem Marschall Davoust den Titel eines Herzogs von Eggmühl einbrachte. Die Österreicher mußten sich auf allen Punkten zurückziehen. Am 10. Mai standen die Franzosen unter Lannes vor Wien. Der Erzherzog Maximilian, Bruder der Kaiserin, versuchte es, die Hauptstadt zu halten; allein wol einsehend, daß seine Anstrengungen vergeblich sein würden, ging er in der Nacht vom 11. auf den 12. mit 4000 Mann regelmäßiger Truppen über die Donau. Folgenden Tags ergab sich Wien dem andringenden Feinde.

Am 13. Mai 1809 schlug Buonaparte sein Hauptquartier in dem kaiserlichen Lustschlosse Schönbrunn bei Wien auf. An diesem Tage erließ er eine Ansprache an sein Heer in jenen hochtrabenden Ausdrücken, deren er vollständig Meister war und die niemals verfehlten, seine Kriegsleüte in Feüer und Flammen zu setzen. „Soldats!“ so begann er, „un mois après que l'ennemi passa l'Inn, au même jour, à la même heure nous hommes entrés dans Vienne. Ces landwehr, ces levées en masse, ces remparts créés

par la rage impuissante des princes de la maison de Lorraine, n'ont point soutenu vos regards ..... En fuyant de Vienne, les adieux de ces princes à ses habitans ont été le meurtre et l'incendie; comme Medée, ils ont de leurs propres mains égorgé leurs enfans." Und doch waren es diese verachteten Landwehren, die ihm in der zweiten Hälfte des Feldzugs so viel zu schaffen machten; und gerade sie waren es vorzugsweise, die ihm vier Jahre später auf dem Kriegsschauplatze im nördlichen Deütschland in zahlreichen Feldschlachten den Garaus beibrachten. Am 13. Mai erließ Buonaparte auch eine Verordnung, kraft deren er sich herausnahm, die österreichische Landwehr für aufgelöst zu erklären, er bewilligte darin einen Generalpardon allen Offizieren und Soldaten dieser Miliz, welche binnen vierzehn Tagen nach dem Einmarsch der Franzosen in die Orte, wo die Landwehr zu Hause sei, in ihre Heimath zurückkehren würden. Gab er damit nicht den Beweis, daß diese Kriegsmacht keineswegs ihm so gleichgültig und verächtlich sei, als er sich das Ansehen gab? Am 15. April erließ er eine Proklamation an die Ungarn, worin er sie öffentlich aufforderte, dem Hause Österreich den Gehorsam aufzusagen und sich einen König nach eigener Wahl zu geben, der nur für sie regiere, sie wieder zu einem selbstständigen Volk erhebe und mitten unter ihnen lebe. Wen von seinen Anhängern mochte er als König von Ungarn wol im Sinne haben? „Réunissez-vous en diète nationale, dans les champs de Racos, à la manière de vos aïeux, et faites-moi connoîtu vos resolutions." So schloß dieser Aufruf an das ungarische Volk, der zwar damals nicht, wol aber 40 Jahre später seine blutigen Früchte getragen hat.

Die Tage von Aspern und Eßling, am 21. und 22. Mai, die das Marchfeld in ein Blutfeld verwandelten, führten keine Entscheidung herbei, trotz des ungeheüren Verlustes, den die Franzosen sammt den Rheinbündlern erlitten. Erzherzog Johann, der auf dem italiänischen Kriegsschauplatze siegreich gewesen war, hatte in Folge der Ereignisse in Deütschland gleichfalls zurückweichen müssen. Am 26. Mai bewerkstelligte die italiänische Armee unter Eugen Beauharnais ihre Vereinigung mit dem großen französischen Heere; unter beständigen Gefechten war sie über die Alpen gezogen; ihre Vorhut stand gedachten Tages am Fuß des Semmering. Im Herzogthum Warschau erging es den österreichischen Waffen nicht besser; obwol die Stadt Warschau

sich am 22. April ergeben hatte, und Erzherzog Ferdinand sogar bis Thorn vordrang, dessen Wälle vergeblich gestürmt wurden, mußte er am 2. Juni Warschau wieder raümen und auf seinen Rückzug bedacht sein, weil polnische Parteigänger in seinem Rücken einen allgemeinen Aufstand erregt hatten. Poniatowsky rückte in Galizien ein.

Am 5. und 6. Juni kam es zwischen dem Erzherzog-Generalissimus und Buonaparte, abermals auf dem Marchfelde, bei Enzersdorf und Wagram, zu einer Feldschlacht, in der 300,000 Menschen mit einer Wuth und Erbitterung gegen einander kämpften, wie man sie bis dahin noch nicht erlebt hatte. Lange schwankte das Kriegsglück bald aủf diese, bald auf jene Seite, bis endlich die österreichischen Waffen unterlagen auf derselben Ebene, wo Rudolf von Habsburg ein halbes Jahrtausend vorher über König Ottokar von Böhmen einen Sieg davongetragen hatte, der als Urquell der Macht des Hauses Österreich zu betrachten ist. Erschöpft, wie auch seine Streitkraft es war, ging Buonaparte auf den Antrag zu einem Waffenstillstand ein, den ihm Kaiser Franz durch den Fürsten Liechtenstein machen ließ: im Feldlager vor Znaim, in Mähren, wurde der Vertrag über die, auf die Dauer von vier Wochen verabredete Waffenruhe in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli unterzeichnet.

Die Provinzen der österreichischen Monarchie, welche kraft dieses Vertrags von den Franzosen und ihren deütschen und polnischen Bundesgenossen besetzt blieben, oder besetzt wurden, bildeten mehr als ein Drittel des Staatsgebiets mit einer Bevölkerung von beinahe $8^1/_2$ Millionen; darunter ein Theil von Galizien mit 4 Millionen Einwohnern. Mit Ausnahme dieses Landes, welches, weil es Polaken zu Einwohnern hat, verschont blieb, legte Buonaparte den besetzten Provinzen und ihrer $4^1/_2$ Millionen betragenden Bevölkerung eine Kriegssteüer von mehr als 250 Millionen Francs, oder ungefähr $66^3/_4$ Millionen Thaler, auf, die in folgender Weise vertheilt wurde.

Das Land ob der Ens	38,000,000	Fr.
Das Land unter der Ens	50,000,000	„
Die Hauptstadt Wien	50,000,000	„
Salzburg und Berchtolsgaden . . .	11,440,000	„
Die Steiermark	44,880,000	„
Kärnten	18,210,000	„
Krain	15,260,000	„
Görz	910,000	„
Die Stadt Triest	6,440,000	„
Der besetzte Theil von Ungarn . . .	7,680,000	„
Der Znaimsche Kreis von Mähren . .	7,490,000	„
Summa	250,310,000	Fr.

Außer den täglichen Bedürfnissen der Kriegsvölker, welche von den Provinzen gedeckt werden mußten, wurden ungeheüere Requisitionen ausgeschrieben, über deren pünkliche Einlieferung Intendanten wachten, wozu Buonaparte, wie immer, nur überall, wohin ihn das Kriegsglück führte, so auch jetzt, die richtigen Werkzeüge zur Vollstreckung seiner Brandschatzungen auszuwählen verstand. Als Beispiel dessen, was aufgebracht werden mußte, möge nur die Steiermark mit ihren 812,000 Einwohnern angeführt werden. Sie lieferte:

6,000	Centner	Weizen;	3,938	Ellen	blauen Kadis;
6,000	„	Roggen;	24,385	„	Leinwand zu Unterfutter;
28,750	Ellen	graues Tuch;	1,277	„	ungebleichte Leinwand;
22,806	„	blaues Tuch;	38,333	„	Leinwand zu Hemden;
1,188	„	Scharlach-Tuch;	50,400	Pfd.	Rindsleder zu Patront.;
19,350	„	weißes Tuch;	33,000	„	Ochsenleder;
45,229	„	weißen Kadis;	5,750	Stück	Filz;

13,200 gegerbte Kalbfelle.

In Tirol, wo das Volk gegen seinen neüen Fürsten, den König von Baiern, aufgestanden war, wüthete auch nach dem znaimer Waffenstillstande, der die Österreicher zur Raümung dieses Gebirgslandes nöthigte, der Kampf unter Andreas Hofer, dem Sandwirth aus dem Passeirthal, der die Bauern anführte, fort. Er endigte mit der Unterwerfung des aufgestandenen Landvolks; Hofer aber, von einem seiner Anhänger für 300 Dukaten verrathen, empfing am 20. Februar 1810 zu Mantua die Kugel vor den Kopf. Auch in diesem Drama erfuhren es die Rheinbündler, daß sie nicht im vollen Besitz ihrer Souverainetätsrechte waren; denn nicht Hofer's Landesherr, der König von Baiern, hielt Blutgericht über den Rebellen, sondern Buonaparte war es, der ihn erschießen ließ und sogar Max Joseph's Verwendung um Gnade für seinen Unterthan mit rauher Hand von sich abwies.

Auf dem nordöstlichen Kriegsschauplatze, in Polen, bekam es Kaiser Franz mit einem neüen Feinde zu thun. Erbittert darüber, daß seines Ministers Rumänzow Vermittelung zwischen Österreich und Frankreich beim wiener Hofe abgefallen war, und in der Hoffnung bei dieser Gelegenheit im Trüben fischen zu können, verbündete sich Kaiser Alexander von Rußland, trotzdem er in einen doppelten Krieg, gegen Schweden und die Pforte, verwickelt war, mit Buonaparte, dem er ein Hülfsheer von 150,000 Mann zur Unterjochung der öster-

reichischen Monarchie zu stellen gelobte. Es war aber nur der zehnte Theil dieser Macht, womit Rußland in Galizien einfiel. Dies geschah unter den Befehlen des Fürsten Sergius Golizin, am 21. und 22. Mai, denselben Tagen, wo Buonaparte von den österreichischen Waffen bei Aspern und Eßling besiegt wurde. Erzherzog Ferdinand hatte Warschau aufgeben müssen, um Galizien zu Hülfe zu eilen. Nach mehreren wiederholten Angriffen gelang es ihm am 18. Juni, sich Sendomir's zu bemächtigen und später auch die Stadt Lemberg wieder in seine Gewalt zu bekommen. Allein die Polaken, mit denen sich die Russen vereinigt hatten, vertrieben den Erzherzog aus Lemberg, der auch bald darauf Sendomir raümen mußte. Poniatowsky nahm, kraft einer von Buonaparte empfangenen Vollmacht, in dessen Namen Besitz von Galizien und ließ aller Orten den französischen Adler aufpflanzen. Am 15. Juli wurde die Stadt Krakau von den Polaken gemeinschaftlich mit den Russen besetzt. Erzherzog Ferdinand entkam über die Karpaten nach Ungarn.

Es ist oben erzählt worden, daß der Feldmarschallieutenant Radiwojewitsch die Bewohner des Fürstenthums Baireüth zum Aufstand angereizt habe. Am 10. Juni rückte er in der Stadt Baireüth ein und verkündete der Einwohnerschaft: es sei die Absicht seines Kaisers, ihnen einen Fürsten wiederzugeben, den sie aufrichtig zugethan seien. Mehrere griffen zu den Waffen. Am 14. Juni besetzten die Österreicher Bamberg und am 26. Nürnberg. In diesen beiden Städten machte Radiwojewitsch mit seinen Aufwiegelungsversuchen nicht das mindeste Glück. Die Einwohner von Mergentheim, von dem der württembergische König am 20. April Besitz ergriffen hatte, revoltirten gegen denselben, wurden aber mit Gewalt zur Ruhe gebracht. Ganz Franken raümten die Österreicher, als das Reservecorps unter Junot im Anmarsch war, um sie daraus zu vertreiben.

Friedrich Wilhelm, jüngster Sohn des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, der an seiner in der Schlacht von Auerstädt empfangenen Wunde starb, war zum Nachfolger seines Vaters bestimmt gewesen, da seine noch lebenden zwei älteren Brüder auf ihre Rechte Verzicht geleistet hatten; allein Buonaparte hatte ihn des Erbes der Welfen beraubt. In der Zurückgezogenheit, in der er nach dem tilsiter Frieden in seinem schlesischen Fürstenthume Öls lebte, das er 1805 von seinem Oheim Friedrich August ererbt hatte, faßte er den Gedanken, eine Anzahl kühner Männer zu einer Ordensver-

brüderung zu vereinigen, die den Zweck haben sollte, ihn in sein Land und den Kurfürsten von Hessen-Kassel in dessen Kurfürstenthum wieder einzusetzen. Um dies Ziel zu erreichen, mußte der Rheinbund über den Haufen gestürzt und das Franzosenvolk, dem der Herzog von Braunschweig-Öls einen tödtlichen Haß geschworen hatte, aus Deütschland vertrieben werden. Eine Menge preüßischer Offiziere sollen Mitglieder dieses Ordens gewesen sein, davon auch mehrere zugleich dem zu Königsberg in Preüßen entstandenen Tugendbunde angehörten, der seine Verbindung nach allen Städten der preüßischen Monarchie verzweigt hatte und nun auch durch jene Mitglieder mit dem geheimen Orden des Braunschweigers in Berührung trat.

Als das Haus Österreich seine Rüstungen gegen Frankreich begann, schloß es mit dem Herzog von Braunschweig-Öls einen Vertrag, kraft dessen er in seiner Eigenschaft als Reichsfürst anerkannt wurde und die Verpflichtung übernahm, eine 2000 Mann starke Kriegsschaar auf eigene Kosten zu errichten. Nachod und Braunau in Böhmen, unfern der Gränze von Schlesien gelegen, in welchem Lande sich viele entlassene Soldaten befanden, wurden dem Herzog zum Sammelplatz seines Corps angewiesen. Als nun in der Folge der König von Preüßen behufs Aufrechthaltung seiner Neütralität Maßregeln gegen die Anwerbungen des Herzogs ergriff, wurde demselben ein Punkt in der Nähe der sächsischen Gränze bezeichnet. Der Ruf der Tapferkeit und Leütseligkeit, der sich an den Namen des Welfenfürsten knüpfte, zog eine so große Menge Volks herbei, daß seine Schaar binnen Kurzem vollständig war, der er überdem nicht allein seinen Muth, sondern auch das Gefühl der Rache, von dem der Herzog beseelt war, einzuflößen wußte. Die Uniform dieses Corps, ausschließlich aus Reiterei bestehend, war so gewählt, daß ihr Anblick Schrecken einflößen mußte: sie war schwarz, und auf den Mützen trugen diese Soldaten einen Todtenkopf. Als Oberhaupt des Ordens hatte der Herzog in ganz Deütschland seine Vertrauten, vermöge deren er überall aufständische Bewegungen in Gang zu bringen gedachte. Dahin gehörte die Unternehmung des ehemaligen preüßischen Hauptmanns Katt, der sich, schon vor Ausbruch des Kriegs, an die Spitze einiger Abenteürer stellte, in die Altmark eindrang, überall auf seinem Wege sich der öffentlichen Kassen der westfälischen Regierung bemächtigte und einen Handstreich gegen die Riesenfestung Magdeburg versuchte, der aber, wie vorauszusehen war, scheiterte.

Bald darauf scheiterte ein anderer Versuch zum Aufstande, den Dörnberg, ein Oberst der westfälischen Garde, in der Hauptstadt selbst des Königreichs Westfalen angezettelt hatte. Dörnberg's Papiere, die von der Polizei in Beschlag genommen worden waren, lieferten den Beweis, daß die aufständischen Bewegungen nicht auf Kassel und Westfalen beschränkt blieben. Man entdeckte, daß der preüßische Major Schill thätigen Antheil an der Verschwörung nehme, was dem Könige von Preüßen, der damals noch in Königsberg residirte, sofort vom westfälischen Gesandten gemeldet wurde. Schill bekam durch ein Mitglied der Ordensverbrüderung Wind von der Gefahr, die ihn mit Verhaftung bedrohe; rasch war des Abenteürers Entschluß gefaßt: er wurde zum Deserteur, der am 29. April 1809 sein kleines, vom Könige Friedrich Wilhelm III. ihm anvertrautes Truppencorps am hellen, lichten Tage vom Exercierplatze bei Berlin nolens volens entführte, um dem — „Kaiser Napoléon und der französischen Weltmacht den Garaus zu machen!“ Die Schill'sche Episode endigte, nach vierwöchentlicher Dauer, am 31. Mai in den Straßen von Stralsund mit dem Reitertod des tollkühnen, eidbrüchigen Führers. Von den in Stralsund ergriffenen Freibeütern wurden 15 Mann bei Braunschweig nach Kriegs- und Völkerrecht erschossen, und 11 andere, vom Offizierstande, in der französischen Festung Wesel am 16. September 1809 auf dieselbe Weise am Leben gestraft, noch andere in Ketten geschmiedet und in die Bagnos von Brest und Toulon geschickt. Die Überlebenden erhielten 1814 auf Verwendung ihres Königs von Ludwig XVIII. die Freiheit.

Der Herzog von Braunschweig-Öls selbst drang an der Spitze seiner schwarzen Legion, oder des Corps der Rache, wie er seine Schaar auch wol zu nennen liebte, in die Lausitz ein; der Oberst Thielemann, einen sächsischen Heerhaufen befehligend, der auf 6000 Mann zusammengeschmolzen war, weil Bernadotte mit der Hauptmacht des Königs von Sachsen an die Donau marschirt war, vertrieb den Herzog am 31. Mai aus Zittau, zog sich aber auf die Nachricht, daß starke österreichische Streitkräfte im Anmarsch seien, über die Elbe zurück und nahm auf den Höhen von Pannerich, zwischen Dresden und Nossen, eine feste Stellung ein. Die schwarze Schaar rückte am 11. Juni in Dresden ein; 10,000 Österreicher, unter dem Feldmarschalliutenant Am-Ende, folgten ihr auf dem Fuße.

Der Herzog erließ vor seinem Abmarsch von Leipzig am 24. Juni folgende Bekanntmachung:

Deütsche! Wollt Ihr gegen Deütsche fechten? Ihr, deren Väter und Mütter, deren Schwestern und Brüder von den Franzosen beschimpft worden sind, wollt Ihr Eüer Blut für diese Fremdlinge verspritzen? Es sind Eüere Brüder, gegen die Ihr marschirt und die gekommen sind, Eüere Ketten zu brechen und die Freiheit Deütschlands zu rächen. Darum steht auf, Ihr Hessen, Preüßen, Braunschweiger, Hannoveraner, Ihr Alle, die Ihr den schönen Namen der Deütschen führt, vereinigt Eüch mit uns, die Schmach Deütschlands auszuwetzen und seine Unterdrücker zu strafen; kommt herbei, unser Vaterland von dem demüthigenden Joch zu befreien, unter dem es seit langer Zeit seüfzet. Der Augenblick der Befreiung ist da; nie wird sich wieder ein günstigerer zeigen.

Diese Ansprache war vorzugsweise an ein Heer gerichtet, das wider die Österreicher in Sachsen vorrückte. Hieronymus Buonaparte hatte auf Befehl seines Bruders den Genüssen der Liebe einstweilen entsagen und sich an die Spitze seiner Garden stellen müssen, mit denen er am 18. Juni aus dem lustigen Kassel aufbrach; ein Theil der französischen Besatzung von Magdeburg, unter dem General Gratien, schloß sich an ihn an, was seine Streitkräfte auf 16,000 Mann brachte, die bald darauf durch die Vereinigung mit Thielemann auf 20,000 Mann anwuchsen. Hieronymus rückte am 25. Juni in Leipzig ein, von wo sich der Herzog von Braunschweig, der Übermacht weichend, Abends vorher zurückgezogen hatte.

Mittlerweile war Feldmarschallieutenant Kienmayer, der vom Erzherzog Karl abgesandt worden war, den Befehl über die Österreicher zu übernehmen, in Dresden angelangt. Mit den Anordnungen Am-End's sehr unzufrieden, gab er den Befehl zum augenblicklichen Rückzug; am 29. Juni zogen die Österreicher ab und Tags darauf die Westfälinger ein. Hieronymus Buonaparte aber, dem das Leben auf diesem „kriegerischen Spaziergange" und im Feldlager wenig behagte, sehnte sich nach der „schönen Napoléonshöhe" und den dort seiner harrenden liebenswürdigen Genossinnen zurück; darum raümte er alsbald das Königreich Sachsen, worauf Fürst Lobkowitz an der Spitze von 4000 Österreichern am 14. Juli wieder in Dresden einrückte. Bald darauf kam die Nachricht von dem am 12. Juli zu Znaim abgeschlossenen Waffenstillstande. Da darin von Sachsen nicht die Rede war, so wollte sich Am-Ende, der in Dresden den Befehl führte, daselbst halten; allein Thielemann drohte mit einem Angriff der Stadt, worauf die Österreicher einwilligten, sie am 21. Juli zu raümen. Der Herzog von Braunschweig-Öls aber, der sich den Bedingungen des znaimer Vertrags nicht unterwerfen wollte, faßte

den kühnen Entschluß, sich mitten durch Feindes Land Bahn zu brechen. Am 6. August langte er in Elsfleth an, woselbst er sich mit seiner auf 1800 Mann zusammengeschmolzenen Schaar nach England einschiffte. Das Parlament bewilligte dem Herzog eine jährliche Pension von 7000 Pfund Sterling.

Die Friedensunterhandlungen zwischen Österreich und Frankreich wurden am 17. August zu Altenburg, in Ungarn, vom Grafen Metternich, unterm Beistande des Grafen Nugent und dem Minister Champagny eröffnet. Sie wurden, wahrscheinlich von österreichischer Seite, sehr in die Länge gezogen, weil man von der Diversion, die England seit dem 29. Juli nach der Insel Walchern an der Scheldemündung unternommen hatte, große Dinge erwartete. Gegen Ende des Monats September verließen die Friedensstifter Altenburg, ohne daß etwas von dem Ergebniß ihrer Besprechungen laut geworden wäre; am 27. aber traf Fürst Johann Liechtenstein in Buonaparte's Hauptquartier zu Schönbrunn ein, mit den nöthigen Vollmachten versehen zum Abschluß des Friedens, der dann auch endlich in Wien am 14. Oktober 1809 unterzeichnet wurde. Die Auswechselung der Bestätigungsurkunden vom 15. und 17. fand am 20. desselben Monats im kaiserlichen Lustschlosse Schönbrunn Statt, daher man diesen Friedensvertrag den schönbrunner aber auch den wiener zu nennen pflegt.

Der erste des aus 18 Artikeln bestehenden Vertrags schließt Friede und Freündschaft „zwischen S. M. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Schutzherrn des Rheinbundes, und S. M. dem Kaiser von Österreich, König von Ungarn und von Böhmen, ihren Erben und Nachfolgern, ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen, auf ewige Zeiten“! Dieser Friede und diese Freündschaft beziehen sich auch, wie der Art. 2 erlaütert, auf die Brüder und den Schwager Buonaparte's, die als Könige auf den Thronen von Spanien, Holland und Neapel sitzen; so wie auf die Könige und Großfürsten des Rheinbundes, die, mit dem Fürstenprimas, in der Urkunde namentlich aufgeführt sind, und auf alle anderen Fürsten dieses Bundes.

Der Art. 3 war der längste im ganzen Vertrage, er zählte in fünf Poragraphen die ungeheüren Opfer an Länderverlust auf, mit denen Kaiser Franz den Frieden erkaufen mußte.

§ 1. Er trat an Buonaparte ab, um dem Rheinbunde einverleibt und zu Gunsten der Souveraine dieses Bundes vergeben zu

werden: die Länder Salzburg und Berchtolsgaden und denjenigen Theil von Ober-Österreich, welcher jenseits einer Linie liegt, die von der Donau am Dorfe Straß anfängt, Weißenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Mückenhofen, Helft, Jeding begreift, von da die Straße bis Schwanstadt, die Stadt Schwanstadt an der Atter, und an diesem Flusse und am See des nämlichen Namens aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser See die Gränze des Landes Salzburg erreicht.

Weiter oben, S. 265, haben wir gesehen, daß die Commissarien, welche mit der Gränzregulirung beauftragt waren, die Unmöglichkeit erkannten, sie nach dem Wortlaute des Paragraphen durchzuführen, weil sich die Abfasser des Friedensvertrags einer unrichtigen Karte bedient hatten. Zugleich ist die berichtigte Gränze nachgewiesen, auch gesagt worden, daß Buonaparte von dieser Abtretung, die das Inn- und einen Theil des Hausruckviertels enthielt, deren Name im Vertrage nicht vorkam, zu Gunsten des Königs von Baiern verfügt habe.

Kaiser Franz behielt darin jedoch die vom Salzkammergut abhangigen und zu Mondsee gehörigen Waldungen, um nach wie vor das nöthige Holz darin fällen und nach den Salzwerken transportiren zu lassen, doch nur als Cameraleigenthum und ohne irgend ein Souverainetätsrecht in diesem Gebiete ausüben zu dürfen.

Salzburg und Berchtolsgaden waren der österreichischen Monarchie erst durch den presburger Frieden einverleibt worden; das Innviertel, ein Theil Altbaierns, hatte der teschener Friede mit ihr vereinigt; das Hausruckviertel aber war eine der ältesten Besitzungen des Hauses Habsburg-Österreich.

§ 2. Dieser Paragraph nannte die unmittelbar an Buonaparte abgetretenen Länder, und diese waren: — Die Grafschaft Goriza oder Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gubernium und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven am Triester Meerbusen, der Villacher Kreis von Kärnten und alles Land auf dem rechten Ufer der Save, von dem Punkte an, wo dieser Fluß aus Krain heraustritt, bis dahin, wo er die Gränze von Bosnien erreicht, nämlich: ein Theil von Provinzial-Croatien, sechs Districte von Militär-Croatien, Fiume und das ungarische Küstenland, Österreichisch-Istrien, oder der District von Castua, die zu den abgetretenen Ländern gehörigen Inseln und alle anderen auf dem rechten Saveufer gelegenen Länder, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen; der Thalweg dieses Flusses dient

zur Gränze zwischen beiden Staaten; endlich die Herrschaft Räzuns, welche eine Enclave im Lande des Grauen Bundes ist.

Die Grafschaften Görz und Montefalcone machten das österreichische Friaul aus, wurden aber auch der Görzer Kreis genannt. Die zuerst genannte Grafschaft gehörte dem Hause Habsburg-Österreich seit 1500, dem Jahre, in welchem das Geschlecht der Grafen von Görz erlosch. Die Übereinkunft von Fontainebleau, 10. Oktober 1807, welche dem Kaiser Franz die Einwilligung abgenöthigt hatte, daß der Isonzo, der dieses Land bewässert und es in zwei ungleiche Hälften theilt, künftighin die Gränzen zwischen seinen Staaten und dem Königreich Italien bilden solle, hatte ungefähr 21,000 Einwohner von der Grafschaft Görz abgetrennt; der Überrest, welcher durch den schönbrunner Frieden verloren ging, enthielt mit der kleinen Grafschaft Montefalcone, in Istrien, die der Gränzvertrag von Fontainebleau als Entschädigung abgetreten hatte, 103,000 Einwohner. Der Hafen von Triest wurde vor der Continentalsperre jährlich von 6000 Schiffen besucht, von denen 1700 die österreichische Flagge führten. Er war für den österreichischen Seehandel und für den ganzen Abzug der Handelsartikel der österreichischen Monarchie von unendlichem Werthe; durch Abtretung dieses letzten Hafenplatzes war sie von der Seeküste gänzlich abgeschnitten. Österreich hatte auch eine kleine bewaffnete Flotille zu Triest, die aus einigen Fregatten und Briggs bestand, und beschützte damit seinen Seehandel gegen Seeraübereien, die in jenen Zeiten im Mittelländischen Meere zu den gewöhnlichen Vorgängen gehörten; nicht blos Muselmänner, vorzüglich die sogenannten Barbaresken, auch Christen, namentlich Griechen, betrieben das Piratengewerbe mit einer Unverschämtheit, die nicht ihres Gleichen kannte. 1805 standen 6 Fregatten-Capitains, 14 Linienschiffs- und 30 Fregatten-Lieutenants auf der österreichischen Militärliste, und ein Marinegeniecorps, eine Marinecorps-Direction, so wie ein Marineartillerie- und Infanteriebataillon wurden im Marineetat aufgeführt, der sich aus der venetianischen Flotte entwickelt hatte. Der schönbrunner Friede trat diese Seemacht an Buonaparte ab.

Was die Herrschaft Räzuns, Rhäzuns, Rezüns betrifft, deren Name in der Friedensurkunde Rhazums geschrieben war, was alles verderbte Schreibarten von Rhaetia ima, d. h. das innerste oder oberste Rhätien, sind, so haben wir von derselben bereits früher gesprochen (I. 1., S. 127), wollen hier aber noch anführen, daß nach dem

Erlöschen der davon genannten freiherrlichen Familie, im 14. Jahrhundert das Haus Österreich unter Kaiser Maximilian I., die Herrschaft von den Grafen von Hohenzollern erwarb. Unter Ferdinand I. wurde Rhäzuns an die Familie von Planta verpfändet, 1679 aber wieder eingelöst, von welcher Zeit an bis auf den Frieden von Schönbrunn das Haus Österreich im Besitz der Herrschaft geblieben ist, die von einem kaiserlichen Amtmanne verwaltet wurde. Dieser Besitz verlieh, wie wir a. a. O. gesagt haben, dem Hause Österreich einen großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Republik des Grauen Bundes wegen der Vorrechte, welche an die Herrschaft Räzuns geknüpft waren. Die dem Hause Österreich zustehenden Gerechtsame waren: daß es jährlich aus drei ihm vorgeschlagenen Personen den Amtmann wählen und ernennen konnte; daß ihm von den Herrschaftsleüten der Zehnten erlegt werden mußte, der aber von der Gemeinde Embs (in welcher das zerstörte Schloß Hohen-Embs, das Stammhaus der späteren Grafen im Schwäbischen Kreise, gestanden hat), abgelöst worden war; daß es den Landboten des Grauen Bundes alle drei Jahre drei Kandidaten zur Würde des Landrichters vorschlug, von denen sie einen erwählen mußten, und daß es die Geldstrafen bezog, wofür es aber die Gerichtskosten allein zu tragen hatte. Wie großen Werth das österreichische Kaiserhaus auf diese Besitzung legte, ist a. a. O. des Nähern erörtert worden. Den Einfluß auf die Republik des Grauen Bundes, welchen es durch den Friedensvertrag einbüßte, eignete sich nunmehr Buonaparte zu.

Was Buonaparte mit den Ländern gemacht, die Kaiser Franz ihm persönlich abtreten mußte, das wollen wir in einem besondern Kapitel, dem neünunddreißigsten, erzählen.

§ 3. Kaiser Franz überließ dem Könige von Sachsen die zu Böhmen gehörigen und im Gebiet des Königreichs Sachsen liegenden Enclaven, nämlich: die Kirchdörfer und Dörfer Güntersdorf, Taubentränke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel u. s. w.

Um eine gerade Gränze zwischen Böhmen und Sachsen zu gewinnen, war die Abtretung dieser, von der Lausitz eingeschlossenen Dörfer für Sachsen allerdings von Werth. Im siebenjährigen Kriege waren sie den kaiserlichen Heeren sehr nützlich gewesen; mehrere derselben wurden damals auch durch militärische Vorfälle bekannt, namentlich Taubentränke.

§ 4. Der Kaiser von Österreich trat an den König von Sachsen ab, um mit dem Herzogthume Warschau vereinigt zu werden: ganz West- oder Neü-Galizien, einen Bezirk um Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel, und den Zamoscher Kreis von Ostgalizien. Der Bezirk um Krakau auf dem rechten Weichselufer vor Podgorze erhielt die Entfernung von Podgorze nach Weliczka zum Halbmesser; die Gränzlinie ging durch Wieliczka und stützte sich westwärts auf die Scawina, und ostwärts auf den Bach, der sich bei Brzdegy in die Weichsel ergießt. Wieliczka und das ganze Gebiet der Salzbergwerke gehörte, so wurde es ausgemacht, dem Kaiser von Österreich und dem Könige von Sachsen gemeinschaftlich; die Rechtspflege sollte von dem Magistrate der Stadt verwaltet, und eine kleine bewaffnete Macht, nur zu polizeilichen Zwecken dienend, daselbst von jeder Nation in gleicher Anzahl gestellt werden. Das österreichische Salz von Wieliczka erhielt zollfreie Durchfuhr auf der Weichsel durchs ganze Herzogthum Warschau, ebenso das aus dem österreichischen Galizien kommende Getreide. Eine nähere Bestimmung und Regulirung der Gränze zwischen beiden Staaten, bei der der Lauf der Sare von dem Punkte an, wo er den Zamoscher Kreis berührt, bis zu seinem Einfluß in die Weichsel maßgebend sein sollte, wurde vorbehalten.

Am wichtigsten für Österreich, in Betreff des Verlustes an Land und Leüten war in jedem Fall die Abtretung des allergrößten, auf dem linken Weichselufer belegenen Theils von Westgalizien,*) nebst einigen Districten von Ostgalizien. Jenes war ihm in der dritten, dieses in der ersten Theilung Polens zugefallen. Zwar schien man in Wien den nahen oder entfernten Verlust dieses Landes schon vor Jahr und Tag geahndet zu haben, als nämlich die Polaken im preüßischen Kriege von 1806/7 ihren Nationalgeist so kühn aüßerten und gegen den König von Preüßen, ihren Landesherrn, die Waffen ergriffen; denn man suchte von der Zeit an österreichischer Seits die Domainen in Westgalizien allmälig zu verkaufen, wenn dies nicht zur Verbesserung der Finanzen geschah und um die erforderlichen Geldmittel zur Instandsetzung des Kriegs- und Heerwesens zu beschaffen. Der Zuwachs, welchen das Herzogthum Warschau von Ostgalizien erhielt, war zwar nicht groß, aber doch politisch-cameralistisch nicht ohne Bedeütung. Der Zamoscher Kreis gränzte mit Rußland, und die befestigte Stadt Zamosch, die der Sitz eines Kreisamts und mehrerer Klöster war, konnte als Gränzfestung künftig wichtig werden. Wichtig war ferner, in cameralistischer Hinsicht, der kleine Strich Landes von

---

*) Es war ein Irrthum, den die Abfasser der Vertragsurkunde begingen, als sie „ganz Westgalizien" hineinsetzten: die auf dem rechten Ufer der Weichsel liegenden Kreise Myslenice, Sandec und Bochnia verblieben dem Kaiser von Österreich.

Westgalizien, welchen das Herzogthum Warschau auf dem rechten Weichselufer, der Stadt Krakau gegenüber, erhielt, namentlich wegen des gemeinschaftlichen Besitzes der Steinsalzwerke von Wieliczka. Diese lieferten

im Jahre 1805	1,223,512 Centner Salz.
„ „ 1806	878,745
„ „ 1807	1,142,072
im Ganzen	3,244,329
oder im Durchschnitt jährlich . .	1,081,443 Centner Salz.
Der Preis des Salzes war dazumal 20 polnische Gulden für den Centner, was also im Jahre ausmachte	21,628,860 Gulden.
Die Erzeügungskosten betrugen 1⁴/₅ Gulden auf den Centner, mithin im Ganzen	1,946,602
Demnach blieb ein reiner Gewinn von	19,682,258 Gulden

oder ungefähr 3,200,000 Thaler.

Da nun das Herzogthum Warschau gar kein Salz besaß und das Steinsalz von Wieliczka auf der Weichsel durch das ganze Herzogthum bequem transportirt werden konnte, so war der Gewinn für Warschau unendlich größer, als der Verlust für Österreich bedeütend schien, da ihm doch immer noch das Eigenthumsrecht an der Hälfte dieser Salzwerke, der reichsten in der Welt, verblieb. Ostgalizien besitzt auch außer Wieliczka noch andere große Steinsalzbergwerke, so wie damals 14 Cameral- und über 200 Privatsiedereien, die jährlich zusammen mehr als 900,000 Centner Salz lieferten. Die Gesammtsalzerzeügung Ostgaliziens betrug also vor 50 Jahren gegen 2 Millionen Centner. Die Förderungs- und Erzeügungsmenge ist sich seitdem ziemlich gleich geblieben; 1854 wurden in Galizien 1,242,762 Centner Stein- und 572,602 Centner Sudsalz, zusammen 1,815,364 Centner, gewonnen.

Der gemeinsame Besitz der wieliczkaschen Salzbergwerke erforderte übrigens ein besonderes Abkommen zwischen beiden Staaten über die Verwaltung derselben. Schon am Tage des Friedensschlusses, den 14. Oktober 1809, wurde eine einstweilige Übereinkunft verabredet, und diese durch einen besondern Vertrag vom 19. November 1811 zü einer endgültigen erhoben. Hiernach übernahm der Kaiser auf die Dauer von 8 Jahren, vom 1. Februar 1812 an gerechnet, die ökonomische Verwaltung der Salzwerke, indem er dem Könige von Sachsen, in dessen Eigenschaft als Herzog von Warschau, die

Hälfte des geförderten Salzes, und zum mindesten jährlich 450,000 Centner, überließ. Die Betriebsbeamten wurden vom Kaiser ernannt; doch hatte der König-Herzog das Recht, einen Commissarius und für jede Grube einen zweiten Magazinbeamten anzustellen, auch für die Gouverneurstelle von Wieliczka drei vorzuschlagen, aus denen der Kaiser einen für die Dauer des Vertrags auserwählte.

Zur Zeit des schönbrunner Friedens stritten sich Publicisten und Statistiker gar lebhaft über die Frage, wie groß —

Das Herzogthum Warschau

denn nun eigentlich sei, indem sie bei dem Flächenraume um mehrere hundert Geviertmeilen, bei der Volksmenge um eine halbe Million auseinander waren. Nach den sichersten Angaben, insoweit sie sich heüt zu Tage noch aufspüren lassen, möchten sich die folgenden Zahlen als der Wahrheit am nächsten stehend herausstellen:

Erwerbung durch die	Q.-M.	Einwohner.	Landeseinkünfte.
1 Preüßische Beraubung im tilsiter Frieden 1807	2032	2,497,104	5,900,000 Thlr.
2. Österreichische Beraubung im schönbrunner Frieden, 1809	916	1,504,249	4,655,000 „
Und zwar letztere enthaltend:			
a. Westgalizien*) 834 Q.-M. 1,307,262 Einw.			
b. Zamosch. Kreis 80 „ 188,987 „			
c. Krakau. Bezirk 2 „ 8,000 „			
Das ganze Herzogthum im Jahre 1809	2948	4,001,353	10,555,000 Thlr.

§ 5. Kaiser Franz trat an seinen Freünd und Bundesgenossen von 1805, den Kaiser Alexander von Rußland, in dem östlichsten Theile von Alt- oder Ostgalizien ein Gebiet ab, dessen Umfang nach der Volksmenge bestimmt wurde. Diese sollte 400,000 Seelen betragen, in dem abgetretenen Gebiete aber nicht die Stadt Brody enthalten sein. Auch wurde die nähere Bestimmung dieses Gebiets einer freündschaftlichen, durch Commissarien beider Reiche zu vereinbarenden Übereinkommen vorbehalten.

Die Fassung dieses Paragraphen war sehr unbestimmt. Der Kaiser Alexander hatte keinen Bevollmächtigten zu den Friedensunterhandlungen geschickt, sondern Buonaparte, seinem bon ami seit den Tagen in Erfurt, es überlassen, für ihn Sorge zu tragen. Franz

*) Westgalizien war in 15 Kreise eingetheilt: Krakau, Slomniki, Konskie, Stopnica, Opatow, Radom, Myslenice, Sandec, Bochnia, Josefow, Chelm, Lublin, Biala, Siedlce, Wionzowna.

von Österreich mußte sich mit Friedrich Wilhelm von Preüßen über den Wankelmuth russischer Anschauungen, russischer Freündschaftsbetheüerungen im Stillen trösten! „Dieser Alexander“, schrieb Gneisenau 3. März 1809 an Stein, „ist zu Preüßens Unglück geboren. Im Jahre 1805 laütet er die Sturmglock, bevor Alles zum Kriege vorbereitet ist. Mit Übermuth wird der Krieg angekündigt, mit Übermuth geht er, nach Österreichs Unfällen, in Mähren vor — mit Kleinmuth zurück, nachdem er sich seine Lection geholt hat. Sodann läßt er seine Truppen auseinandergehen, den nahe ausbrechenden Krieg nicht ahnend. Seine Hülfe ist späterhin dem Lande, das er schützen will, ebenso verderblich, als des Feindes Angriff, und er endigt damit, daß er seinen Bundesgenossen plündern hilft (Bialystok!). Ich frage, ob dieser Alexander, wenn er Preüßens bitterster Feind wäre, sich sinnreicher hätte benehmen können, um unsern Untergang zu befördern, als er gethan hat, indem er sich unsern Freünd nannte.“

Aus dem § 5 leüchtete übrigens die geringe Theilnahme hervor, welche Buonaparte für seinen Freünd und Bundesgenossen, von Erfurt her, noch bewahrte; denn er beraubte ihn der Hoffnung, den einzigen Ort zu erwerben, der ihn wichtig sein konnte, nämlich die Stadt Brody, woselbst damals ein ungeheüerer Handel mit den Türken betrieben wurde, wie denn Brody auch heüte noch einer der wichtigsten Handelsplätze der österreichischen Kaisermonarchie ist. Jener Paragraph giebt das erste Zeichen von einer Erkaltung, die zwischen Kaiser Alexander und dem Haüptling der Franzosen eingetreten war.

Zur Ausführung des weiter unten zu erwähnenden Artikels 12 des schönbrunner Friedens wurde am 26. Oktober zu Wien eine Militärconvention geschlossen und folgenden Tags zu Schönbrunn vom französischen Marschall Berthier und dem Grafen Wrbna bestätigt. Sie bestand aus 19 Artikeln und bestimmte genau die Zeit, wenn jede Provinz, jede Stadt von den Franzosen geraümt und von diesen die Magazine, Hospitäler &c. übergeben werden sollten, dergestalt, daß in den nicht abgetretenen Landen des Kaisers binnen drittehalb Monaten kein waffentragender Franzose oder Russe mehr sein durfte. Ein Artikel dieses Abkommens nimmt hier unser Interesse vorzugsweise in Anspruch, nämlich der Artikel 13, welcher also lautete:

Die Befehlshaber des russischen Heeres und der des österreichischen werden ein jeder Commissarien ernennen, welche diese Übereinkunft zu vollstrecken haben.

Diese Commissarien werden einstweilen unter sich einen District von Ostgalizien an Rußlands Gränze bestimmen, welcher 400,000 Einwohner enthalten und einstweilen (provisoirement) an diese Macht von Österreich abgetreten werden wird, bis so lange, als die Höfe von Rußland und von Österreich sich über die endgültigen Gränzen werden verständigt haben.

Diese Verständigung kam denn auch ein halbes Jahr später durch eine, aus zehn Artikeln bestehende Übereinkunft zu Stande, welche am 19. März 1810 zwischen dem Feldmarschall Grafen Bellegarde und dem Grafen Wurmser auf österreichischer, und dem General Dochtorow und dem Staatsrath von Anstett auf russischer Seite zu Lemberg unterzeichnet wurde. Hiernach kam der größte östliche Theil des ostgalizischen Kreises Tarnopol, so wie der östliche Theil des Kreises Czartkow an Rußland, und der Lauf des Seredflusses bis zu seinem Einfall in den Dniester und dann der Lauf dieses Stroms wurde als Gränze zwischen beiden Reichen festgestellt.

Unter den Kundmachungen, welche bei Gelegenheit der Bestätigung des Friedens von Schönbrunn erlassen wurden, ist insonheit derjenigen des Kaisers Alexander, vom 13. November 1809, Erwähnung zu thun, weil sie zwischen den Zeilen Besorgnisse erblicken läßt, die das Dasein des, nunmehr zu einem recht ansehnlichen Staate erwachsenen Herzogthums Warschau ihm einflößte.

Außer den Länderverlusten, zu denen sich das Haus Österreich durch Artikel 3 des schönbrunner Friedens verstehen mußte, hatte es im folgenden Artikel noch ein anderes Opfer zu bringen. Der presburger Friede hatte in einer wahrhaft widerrechtlichen und gesetzwidrigen Weise, über die Güter des Deütschen Ordens, zu Gunsten eines Prinzen aus dem Hause Österreich verfügt; und dem Haupte dieses Hauses war vorbehalten geblieben, diesen Prinzen zu ernennen. Des Kaisers Wahl fiel auf seinen Bruder, den Erzherzog Anton Victor. Buonaparte, der 1805 über die Besitzungen des Ordens in Übereinstimmung mit dem Kaiser von Österreich verfügt hatte, glaubte 1809, als er mit demselben in Krieg verwickelt war, das Recht zu haben, allein darüber bestimmen zu können. Wir haben schon des dictatorischen Befehls gedacht, den er am 24. April 1809 erließ, als er sein Hauptquartier in Regensburg aufgeschlagen hatte, in dessen Straßen Tags vorher ein mörderisches Gefecht Statt gefunden und ein Theil der altehrwürdigen Reichstagsstadt ein Raub der Flammen geworden war. Dieser Befehl gab, wie wir wissen, dem Deütschen

Orden den Gnadenstoß (S. 255, 256). Kaiser Franz sah sich genöthigt, Buonaparte's Maßregel anzuerkennen; es geschah im schönbrunner Frieden durch eine besondere Feststellung, die also gefaßt war:

Art. 4. Da der Deütsche Orden in den Staaten des Rheinbundes unterdrückt (supprimé) worden ist, so verzichtet S. M. der Kaiser von Österreich, Namens S. K. H. des Erzherzogs Anton, auf das Hoch- und Deütschmeisterthum dieses Ordens in jenen Staaten, und anerkennt die Verfügungen, welche in Bezug auf die außerhalb Österreichs belegenen Güter des Ordens getroffen worden sind. Den Ordensbeamten werden Pensionen bewilligt werden.

Dieses Versprechen ist niemals in Erfüllung gegangen, so daß in Art. 15 der Deütschen Bundesakte vom 7. Juni 1815 es in Erinnerung gebracht, und der Bundestag mit seiner Vollstreckung beauftragt werden mußte.

Art. 5 des schönbrunner Friedens bestimmte, daß die auf dem Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothekarisch haftenden und von den Landständen dieser Provinzen genehmigten Schulden, oder Schulden, die zu ihrem Besten gemacht worden, dem Schicksale dieser Provinzen folgen sollten. Die neüen Landesherren wurden also dafür mit verantwortlich.

Art. 6 verordnete die Übernahme der Verwaltung der von den Franzosen besetzten Provinzen Seitens der kaiserlichen Behörden auf den Tag der Auswechselung der Bestätigungsurkunden des Friedensvertrags; an dem auch mit Erhebung der von Buonaparte ausgeschriebenen Brandschatzungen innegehalten werden sollte, deren Liquidation durch die kaiserliche Regierung vorbehalten.

Da in Folge seiner Länderabtretungen Österreich nicht einen einzigen Hafenplatz am Adriatischen Meere behielt, so machte sich Fürst Liechtenstein für sein Vaterland, in Art. 7, doch so viel aus, daß ihm Fiume als Ein- und Ausfuhrhafen bewilligt wurde. Alle inländischen und ausländischen Produkte und Waaren sollten dort ungehindert durchgehen können, mit Ausnahme jedoch der englischen Waaren und der aus dem englischen Handel entspringenden Güter. Die Durchgangsabgaben für ein- und ausgehende Waaren sollten geringer sein als für die jeder andern Nation, außer der italiänischen. Auch behielt man sich weitere Erwägung vor, ob dem österreichischen Handel auch einige Vortheile in den übrigen Häfen der abgetretenen Länder zugestanden werden könnten.

Alles was sich — auf die Übergabe der Besitztitel der Domainen

in den abgetretenen Ländern, auf die Übergabe der Archive, der Karten und Pläne von Ländern, Städten und Festungen, — auf die Zahlung der Zinsen Seitens der kaiserlichen Kassen von fremden Kapitalien, die in der österreichischen Monarchie angelegt worden, und dabei wurden insonderheit Frankreich selbst, das Königreich Italien und das Großherzogthum Berg genannt, — auf die Amnestie politischer Vergehen, mit besonderer Rücksicht auf die Aufständischen in Tirol und Vorarlberg*) so wie in Galizien, — auf die Regulirung und Auspfählung der neüen Gränzen — auf die Raümung der besetzten Provinzen (Art. 12), und endlich — auf die Auswechselung der Kriegsgefangenen bezog, war in den Art. 8 bis 13 festgestellt.

Wol konnte man erwarten, daß Kaiser Franz sich jener mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen angenommen hätte, die durch einen Befehl Buonaparte's an demselben Tage erlassen, an welchem er dem Deütschen Orden den Garaus machte, aufs Schmerzlichste getroffen wurden. Es geschah aber nicht! Jener Befehl vom 24. April 1809 confiscirte halb zu Gunsten der Fürsten des Rheinbundes, halb zu Buonaparte's eigenen Gunsten, die Güter derjenigen ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, die sich in des Kaisers Diensten befanden, und selbige vor Ausbruch des Kriegs nicht aufgegeben hatten. So war es, wie weiter oben bemerkt wurde, der Fall mit dem Grafen Stadion und dem Fürsten Metternich, gegen die der König von Württemberg sich beeilte, den Befehl seines Schutzherrn in Vollzug zu bringen, oder, um uns richtiger auszudrücken, gegen die er aus eigener Machtvollkommenheit die Maßregel ergriff, welche von Buonaparte nur noch bekräftigt wurde. Der schönbrunner Vertrag that nichts, um das Dekret vom 24. April aufzuheben; es wurde darin ganz mit Stillschweigen übergangen. Allein Graf Metternich, der Sohn des Fürsten dieses Namens, der in der Folge als außerordentlicher Botschafter des Kaisers nach Paris ging und der Urheber des neüen, von Österreich bis 1812 befolgten politischen Systems wurde, erwirkte vom Haüptling der Franzosen, Schutzherrn des Rheinbundes, einen Befehl an den König zu Stuttgart, vermöge dessen dieser angewiesen wurde, die kraft jenes Dekrets confiscirten

*) Buonaparte sicherte volles Vergeben und Vergessen zu, und doch ließ er, wenige Monate nach Abschluß des Friedens, Andreas Hofer erschießen!

Güter wieder herauszugeben. Es scheint nicht, daß irgend ein anderer von den Rheinbündlern das regensburger Dekret vollstreckt oder daß sich alle höchstens auf eine Sequestration der von demselben betroffenen Güter beschränkt und demnächst freiwillig ihre Eigenthümer wieder darin eingesetzt hatten. Nichtsdestoweniger schloß Graf Metternich am 30. August 1810 zu Paris Namens seines Hofes mit Champagny, im Namen Buonaparte's, einen Vertrag, kraft dessen das mehrgedachte Dekret vom 24. April 1809 widerrufen wurde. Der Franzosenhaüptling versprach, alle Mitglieder des Rheinbundes von diesem Widerruf zu benachrichtigen, damit alle Beschlagnahmen aufgehoben würden. Auch wurde darin ausgemacht, daß alle Fürsten, Grafen und Herren, die Unterthanen von Rheinbündlern geworden waren, vor dem 1. Juli 1811 die Erklärung abzugeben hätten, ob sie unter dieser Regierung verbleiben wollten; zögen sie es aber vor, Unterthanen des Kaisers von Österreich zu werden, so sollten sie gehalten sein, die vormals reichsunmittelbaren Besitzungen im Bereich des Rheinbundes einem Gliede ihrer Familie abzutreten.

Im Art. 14 des schönbrunner Friedens gewährleistete Buonaparte dem Kaiser von Österreich die Unverletzlichkeit seiner Besitzungen innerhalb der Gränzen, welche ihnen durch den Friedensvertrag angewiesen wrden waren.

Der Art. 15 nöthigte den Kaiser, alle Veränderungen anzuerkennen, die in Spanien, Portugal und Italien vorgegagnen waren, oder künftighin in allen drei Ländern sich noch ereignen könnten; auch mußte er, vermöge des Art. 16, bis zum Abschluß des Seefriedens, zu England in ein durchaus feindliches Verhältniß treten. Der Art. 17 gedachte des Ceremoniels, welches zwischen den vertragenden Mächten in Bezug auf Rang und andere Hofgebraüche ganz nach der nämlichen Art und Weise gehandhabt werden sollte, wie es vor Ausbruch des eben beendigten Krieges Statt gefunden hatte. Der Art. 18 endlich bestimmte die Frist zur Auswechselung der Bestätigungsurkunden des gegenwärtigen Vertrags.

Vor dem Frieden von Presburg war die österreichische Monarchie vollkommen abgerundet; die Natur selbst schien ihre Gränzen gezogen zu haben; die Verbindungen zwischen den Provinzen waren leicht, sie waren überdem gesichert. Durch die Abtretung von Tirol und Dalmatien, die der presburger Frieden dem Kaiser auferlegte, büßte seine Monarchie in militärischer Rücksicht die Vortheile ihrer Stellung zu Frank-

reich und zu Baiern ein. Doch konnte sie dieselben im Fall eines Kriegs wieder erlangen, wenn der Kaiser, seine Heersaülen angriffsweise in Bewegung setzend, sich rasch zum Herrn von Baiern und Tirol machte. Der Friede von Schönbrunn dagegen machte für die Zukunft einen allseitig zusammenwirkenden Angriffskrieg unmöglich; er lähmte Österreichs Streitkräfte, indem er die Monarchie mit mächtigen Staaten umzingelte. Ganz besonders wurde sie auf der Süd- und Westseite der Vertheidigungsmittel beraubt, die sich in einer natürlichen Gränze darbieten. Durch die Abtretung Ober-Kärntens verlor sie die Alpenpässe, welche ihre Verbindung mit Tirol und Italien bewerkstelligen; und obwol Illyrisch- oder Französisch-Croatien, von wo aus die österreichische Monarchie in ihrem Rücken bedroht werden konnte, von demjenigen Theile Croatiens, der ihr geblieben war, und von Slawonien durch die Save geschieden wurde, so bot dieser Fluß doch für Ungarn nicht die mindeste Sicherheit, weil er nicht vertheidigt werden konnte, so lange Krain in französischen Händen war. Die Drave allein bildete an der mitäglichen Gränze von Österreich noch eine Vertheidigungslinie; allein auch sie war durch den Verlust von Ober-Kärnten sehr unsicher geworden, weil alle Stellungen, die hinter der Drave in der Steiermark und in Ungarn besetzt werden können, von Villach an, der Gefahr des Umgehens ausgesetzt sind.

Allein nicht blos eine Schwächung der österreichischen Monarchie und ihrer Vertheidigungsmittel auf der Mittagsseite hatte Buonaparte im Auge, als er dem Kaiser Franz seine südlichen Provinzen entriß, sein Blick richtete sich auch auf den Orient; denn das neüe Illyrische Reich, wodurch Frankreich in den Besitz der wichtigsten Alpenpässe und der meisten Häfen am Adriatischen Meere gesetzt wurde, öffnete ihm eine freie, ungehinderte Verbindung mit den türkischen Ländern in Eüropa, auf die er, da sie seine unmittelbaren Gränznachbarn geworden waren, von nun an die ganze Wucht seines politischen Drucks auszuüben vermochte. Das war eines der handgreiflichsten Ergebnisse der erfurter Besprechungen mit Alexander von Rußland.

Auf der Abendseite war es mit Österreichs Gränze noch schlechter bestellt, als mittagswärts, nicht blos in militärischer Beziehung, sondern auch in politischer. Der Verlust von Salzburg und eines großen Theils des Landes ob der Ens legte die Monarchie von dieser Seite ganz offen. Vor dem Frieden von 1809 bildete der Inn, in Verbin-

dung mit dem Böhmerwaldgebirge, für Kriegsunternehmungen eine vortreffliche Ausgangs- und Deckungslinie, hinter der die kaiserlichen Streitkräfte alle Arten von Angriffs- und Vertheidigungsbewegungen mit der vollkommensten Sicherheit, und ohne vom Feinde bemerkt zu werden, ausführen konnten; allein der Friede von Schönbrunn brach, durch die Abtretung des Innviertels, diese einzigste vortheilhafte Grundlinie kriegerischer Unternehmungen, die der presburger Friede dem Kaiserreiche gelassen hatte. Von da an konnte Linz nicht mehr als militärisches Bindeglied mit Böhmen angesehen werden.

Es ist oben im 22. Kapitel gesagt worden, daß der presburger Friede der österreichischen Monarchie eine Bodenfläche von 11,504 Q.-M., mit einer Bevölkerung von 24,233,173 Einwohnern belassen habe. In der Zahl der Einwohner ist aber auch das Kriegsheer enthalten, dessen Stärke, mit Einschluß der Gränzen und aller, dem Militärstaat angehörigen Personen zu 500,000 Personen angenommen worden ist, so daß die Civilbevölkerung 23,743,173 Seelen betrug. Die Einzelheiten dieser Zahlen sind folgende:

	Q.-M.	Einwohner.
I. Deütsche Erbstaaten.		
1. Böhmen	950	3,142,297
2. Mähren	432	1,370,560
3. Schlesien	83	334,363
4. Land unter der Ens	396	1,049,128
5. Land ob der Ens	293	629,951
6. Salzburg und Berchtolsgaden	171	196,205
7. Steiermark	412	806,974
8. Kärnten	200	278,168
9. Krain	233	419,910
10. Österreichisches Friaul	60	76,421
11. Triester Gebiet	3	29,227
II. Galizische Erbstaaten.		
12. Ostgalizien.	1,593	3,783,908
13. Westgalizien	834	1,307,262
III. Ungarische Erbstaaten.		
14. Das eigentliche Ungarn, mit Provinzial-Croatien und Provinzial-Slawonien	4,187	7,894,638
15. Die Militärgränze von —		
Ungarn	162	182,353
Slawonien	113	202,421
Croatien	264	391,632
16. Siebenbürgen		
Das Großfürstenthum	1,118	1,503,401
Die Militärgränze		134,173
Ganze Monarchie	11,504	23,743,173

Der schönbrunner Friede trennte davon folgende Theile, deren Einwohnerzahl nach dem Stande von 1809 angegeben ist:

I. Von den deütschen Erbstaaten.

	Q.-M.	Einwohner.
1. Krain	233	432,000
2. Das österreichische Friaul mit Görz	60	124,000
3. Das Gebiet von Triest	3	27,600
4. Ober-Kärnten	108	117,815
5. Salzburg und Berchtolsgaden	171	208,205
6. Das Innviertel	42	125,670
7. Ein Theil des Hausruckviertels	48	92,390
II. Von den galizischen Erbstaaten.		
8. Westgalizien auf dem linken Weichselufer	834	1,307,262
9. Der an Rußland abgetretene Theil von Ostgalizien .	170	400,000
10. Der Zamoscher Kreis von Ostgalizien	80	188,987
11. Der Krakauer Bezirk	2	8,000
III. Von den ungarischen Erbstaaten.		
12. Das ungarische Dalmatien	20	39,500
13. Fiume mit zwei Drittel der Grafschaft Agram . . .	85	171,924
14. Das Generalat von Karlstadt ꝛc.	195	294,279
Summa	2,051	3,537,632

Zieht man diese Zahlen von den vorhergehenden ab, so findet sich, daß nach dem schönbrunner Frieden die österreichische Monarchie noch einen Flächenraum von 9,453 Q.-M. besaß, auf dem 20,695,360 Menschen wohnten, mit Einschluß von 500,000 Seelen für die Militärs, ihre Frauen und Kinder, aber ohne die Gränzregimenter; oder in runder Summe ungefähr 21 Millionen. Und so bildetete Österreich auch nach den erlittenen schweren Verlusten an Land und Leüten noch immer die dritte Macht des eüropäischen Festlandes, die im Stande war, ihre Staatskräfte beträchtlich zu vermehren, wenn sie bestrebt war, die physische und intellectuelle Cultur ihrer Staatsangehörigen mehr noch, als bis dahin geschehen, zu entwickeln, und deren Thätigkeit auf die unzählig vielen, zum Theil noch nicht genug benutzten Naturkräfte ihrer fruchtbaren Länder immer mehr anwenden zu lassen. Das Ergebniß davon mußte ein jährlich wachsendes Nationalvermögen und ein zunehmender Wohlstand der Bewohner werden, wodurch denn das Staatseinkommen verhältnißmäßig ebenfalls erhöht wird.

Der Verlust, welchen das Haus Österreich an Staatseinkünften aus den abgetretenen Ländern erlitt, ist nicht genau zu berechnen; doch läßt sich nach den wahrscheinlichsten Grundlagen annehmen, daß

1) Westgalizien, mit dem abgetretenen Theile von Ostgalizien

und dem Salzwerke von Wieliczka, den kaiserlichen Kassen jährlich ungefähr	8,000,000	Gulden
eingetragen haben mag.		
2) Croatien und Dalmatien, nebst dem Seebezirk von Fiume &c. brachte wol nur . .	2,000,000	„
ein, weil die Bewohner der Miltärgränze mit wenigen Abgaben belastet waren.		
3) Das Herzogthum Krain, mit dem Quecksilberbergwerk von Idria, trug dagegen ein	2,200,000	„
4) Friaul nebst Triest	1,200,000	„
5) Ober-Kärnten	1,100,000	„
6) Das Innviertel und der abgetretene Theil des Hausruckviertels vom Lande ob der Ens	1,500,000	„
7) Salzburg mit Berchtolsgaden . .	1,200,000	„
Dies würde zusammen	17,200,000	Gulden

ausmachen, oder ungefähr $1/_6$ des Gesammtertrages aller Staatseinkünfte der österreichischen Monarchie, was Alles sehr mäßig angeschlagen ist, da die Seedistricte, die Quecksilberbergwerke zu Idria und die Salzwerke von Wieliczka für die Krone sehr ergiebig waren. In guten Jahren mögen diese durch den schönbrunner Frieden verloren gegangenen Länder vielleicht 18 Millionen jährlich eingebracht haben, und hätten bei einem ausgebreitetern See- und Salzhandel noch mehr eintragen können. Es ist daran zu erinnern, daß der Verlust der Staatseinkünfte, welchen Österreich im presburger Frieden erlitt, auf 13,610,000 Gulden berechnet wurde.

Eine große Schuldenlast drückte das Nationalvermögen der österreichischen Monarchie über die Maßen schwer. Vor dem Kriege von 1809 gab man sie, mit Einschluß von 600 Millionen Gulden Staatspapieren, zu 1200 Millionen Gulden an. Wie viel Millionen durch den Krieg noch hinzukommen, hat diesseits nicht ermittelt werden können; wenige waren es sicherlich nicht, in Betracht der ungeheüern militärischen Anstrengungen, die gemacht werden mußten, um mit einiger Aussicht auf Erfolg dem verhaßten Feinde entgegentreten zu können. Nur das weiß man, daß von den Brandschatzungen, welche Buonaparte auf die besetzten Provinzen gelegt hatte, noch 84 Millionen Gulden von der kaiserlichen Regierung gezahlt werden mußten.

Kaum fünf Monate nach Abschluß des Friedens gab Kaiser Franz seine älteste Tochter Marie Luise dem Manne zur ehelichen Gespons, der ihn, sein Haus und sein Vaterland so lange, so tief gekränkt hatte; dem Menschen, der, in dem er sich von seinem rechtmäßigen Eheweibe trennte, alle Gefühle der Menschlichkeit, alle Pflichten der Dankbarkeit und alle Gesetze seiner Kirche mit Füßen trat. Ein Habsburg gab eine Habsburgerin einem Parvenü zum ehelichen Gemal! Was sagten die Zeitgenossen zu dem unglaublichen und doch leider zu wahren Ereigniß? Wir schweigen und — schließen!

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.


Widener Library
3 2044 098 660 871